

PROSPEKTAUSZUG

**DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG AUS DEM PROSPEKT NUR FÜR
DIE SCHWEIZ UND STELLT NACH DEM ANWENDBAREN IRISCHEN RECHT
KEINEN PROSPEKT DAR**

MAN FUNDS PLC

(Ein als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Irland gegründeter Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, eingetragen unter der Registernummer 252520 und von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) gemäss der irischen Durchführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.)

PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

**DATUM: 1. DEZEMBER 2022
(Stand 18. Juni 2024)**

Einschliesslich Nachtrag vom 12. Januar 2023 zum Prospekt vom 1. Dezember 2022
Einschliesslich des Nachtrags vom 30. Juni zum Prospekt vom 1. Dezember 2022

Mit Ergänzungen bezüglich der Man GLG-Teilfonds vom 7. Mai 2024
Mit Ergänzung bezüglich der GLG LLC Teilfonds vom 25. August 2023
Mit Ergänzung bezüglich der Numeric Teilfonds vom 25. August 2023, einschliesslich des
Nachtrags vom 26. April 2024, einschliesslich des Nachtrags vom 16. Mai 2024

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESER PROSPEKT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Man Funds plc („die **Gesellschaft**“), deren Namen auf Seite viii aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) sind die in diesem Dokument enthaltenen Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die die Aussage dieser Angaben wahrscheinlich verändern können. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, wobei die Übersetzungen nur dieselben Angaben wie dieser Prospekt enthalten dürfen. Im Fall von Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzteils in einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich, und alle Streitigkeiten bezüglich Begriffen dieses Prospekts unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

DIE TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Dieser Prospekt enthält auch allgemeine Informationen zur Gesellschaft im Gesamten.

Weitere Informationen zu den Man GLG-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind in der Man GLG-Ergänzung zu finden, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man GLG Global Convertibles
Man GLG Japan CoreAlpha Equity
Man GLG RI Global Sustainable Growth
Man GLG Pan-European Equity Growth
Man GLG Strategic Bond
Man GLG Asia (ex Japan) Equity
Man GLG Global Investment Grade Opportunities
Man GLG China Equity

Weitere Informationen zu den Man Numeric-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind in der Man Numeric-Ergänzung zu finden, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man Numeric Emerging Markets Equity
Man Numeric Global RI Climate (ehemals Man Numeric RI Global Equity)
Man Numeric Europe RI Climate (ehemals Man Numeric RI European Equity)
Man Numeric China A Equity
Man Numeric US High Yield

Weitere Informationen zu den GLG LLC-Teilfonds (wie nachfolgend aufgeführt) der Gesellschaft sind in der GLG LLC-Ergänzung zu finden, die Bestandteil dieses Prospekts ist und im Kontext von und in Verbindung mit diesem gelesen werden sollte.

Man GLG Global Emerging Markets Local Currency Rates
Man GLG Global Emerging Markets Bond

Die Verwaltungsgesellschaft hat derzeit GLG Partners LP mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Man GLG-Teilfonds, Numeric Investors LLC mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Man Numeric-Teilfonds und GLG LLC mit der Verwaltung der Vermögenswerte der GLG LLC-Teilfonds beauftragt.

VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN UND NAMENSKONVENTION FÜR DIE ANTEILSKLASSEN

Informationen zu den derzeit in den einzelnen Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen finden Sie auf der [Website](#). Die Gesellschaft kann in Zukunft weitere Anteilsklassen in den Teilfonds gemäss den Anforderungen der Zentralbank einrichten. Einzelheiten zu diesen Anteilsklassen finden Sie ebenfalls auf der [Website](#).

Nicht alle Kombinationen von Anteilsklasseneigenschaften, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind, stehen für die Zeichnung zur Verfügung. Beispielsweise sind die Anteilsklassen „L“ und „M“ nicht in jedem Teilfonds verfügbar. Anleger sollten sich auf der [Website](#) über die Anteilsklassen der Teilfonds informieren, die derzeit für die Zeichnung verfügbar sind.

Die Anteilsklassen können auf der Grundlage der Gebühr und/oder der Kosten für die betreffende Anteilsklasse unterschieden werden (in den entsprechenden Ergänzungen der jeweiligen Teilfonds sind die in den einzelnen Teilfonds erhobenen Gebühren und die verfügbaren Anteilsklassen im Unterabschnitt „*Management- und Performancegebühren*“ aufgeführt). Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse wird aufgrund dieser unterschiedlichen Gebührenniveaus und in manchen Fällen aufgrund einer Differenz zwischen dem Erstzeichnungspreis je Anteil und dem Nettoinventarwert je Anteil der bereits in Umlauf befindlichen Anteilsklassen von den anderen Anteilsklassen abweichen.

Gemäss der von der Gesellschaft hinsichtlich der Benennung von Anteilsklassen (die „**Namenskonvention**“) eingeführten Konvention haben die folgenden Buchstaben folgende Bedeutungen:

<i>Anlegerkategorien</i>	
D	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine höhere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein niedrigerer Mindestzeichnungsbetrag als für andere Anteilsklassen der Gesellschaft.
I	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine niedrigere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein höherer Mindestzeichnungsbetrag als für Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D“. „I“-Anteilsklassen können bei der Anlage über die Vertriebsstelle oder Vermittler, die aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandspflegekommissionen annehmen oder behalten dürfen, nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft erworben werden.
<i>Gebührenindikatoren</i>	
Y	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen (wie in den Abschnitten „ <i>Teilfondsspezifische Informationen – Anlageziele und Anlagepolitik der Man GLG-Teilfonds</i> “ und „ <i>Gebühren und Aufwendungen</i> “ dieses Prospekts dargelegt). Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt.
X	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel eine niedrigere Managementgebühr, Performancegebühr und/oder ein höherer Mindestzeichnungsbetrag als für Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D“ oder „I“.

XX	Für diese Anteilsklassen gelten in der Regel niedrigere Managementgebühren, Performancegebühren und/oder höhere Mindestzeichnungsbeträge als für Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D“, „I“ oder „X“.
F	Diese Anteilsklassen sind für Erst- und Gründungsinvestoren des entsprechenden Teilfonds vorgesehen und weitere Einzelheiten zu deren Verfügbarkeit sind gegebenenfalls im Abschnitt „Zeichnungen“ dieses Prospekts enthalten.
U	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen mit Bezug auf den entsprechenden Teilfonds in den Unterabschnitten der entsprechenden Ergänzung mit der Bezeichnung „ <i>Teilfondsspezifische Informationen – Verwaltungs- und Performancegebühren</i> “ dargelegt. Diese Anteilsklassen können nach Ermessen des Anlageverwalters entweder in Abhängigkeit der geografischen Region oder des Anlegertyps auf bestimmte Anleger beschränkt werden.
V	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen zum jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „Management- und Performancegebühren“ der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt. Zusätzlich wird in diesen Anteilsklassen möglicherweise auch eine Erstverkaufsprovision von bis zu 5 % an Vertriebsgesellschaften gezahlt.
J	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen zum jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „ <i>Teilfondsspezifische Informationen – Verwaltungs- und Performancegebühren</i> “ der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt. Diese Anteilsklassen können auch einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (CDSC) unterliegen. Einzelheiten hierzu sind im Unterabschnitt „ <i>Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr</i> “ des Prospekts dargelegt.
W	Diese Anteilsklassen können eine andere Gebührenstruktur aufweisen, wie in den Tabellen zum jeweiligen Teilfonds in den Unterabschnitten „Management- und Performancegebühren“ der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Ein Teil dieser Gebühren wird gegebenenfalls an Vertriebsgesellschaften gezahlt. Zusätzlich wird in diesen Anteilsklassen möglicherweise auch eine Erstverkaufsprovision von bis zu 2 % an Vertriebsgesellschaften gezahlt.
<i>Absicherungspolitik</i>	
H	Abgesicherte Anteilsklassen. Diese Anteilsklassen werden gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds abgesichert, falls sie auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten.
C	Diese Anteilsklassen beinhalten ein Währungsengagement, auch als Währungsrisiko bezeichnet, wie im Abschnitt „Currency-Exposure-Anteilsklassen“ dieses Verkaufsprospekts näher erläutert.
UH	Zugrunde liegende abgesicherte Anteilsklassen. Diese Anteilsklassen sichern die zugrunde liegenden Währungen eines Teilfonds gegen die Währung der Anteilsklasse ab. Die Verfügbarkeit dieser Anteilsklassen ist auf diejenigen Teilfonds beschränkt, bei denen das zugrunde liegende Währungsrisiko der Anlagen in den Teilfonds nicht gegenüber der Basiswährung abgesichert ist.
H (BRL)	In BRL abgesicherte Anteilsklassen. Diese Anteilsklassen lauten in der Regel auf die Basiswährung eines Teilfonds und beabsichtigen ein Engagement in BRL mittels nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte.
<i>Methode der Performancegebühr</i>	
L	Klassen mit IBOR und alternativen RFRs als Benchmark. Die Performancegebühr für solche Klassen basiert auf der Outperformance gegenüber dem entsprechenden IBOR (d. h.

	USD LIBOR und EURIBOR) oder alternativen nahezu risikolosen Zinssätzen („RFRs“) in der entsprechenden Währung (d. h. GBP SONIA, TONA oder ein sonstiger RFR, der eventuell anstelle des IBOR für die jeweilige Währung verwendet wird), wie in den Abschnitten „Teilfondsspezifische Informationen – Anlageziele und Anlagepolitik“ der jeweiligen Ergänzung und „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts und insbesondere in der Tabelle „IBOR und alternative RFRs“ im Unterabschnitt „L-Anteilsklassen“ dargelegt.
M	Anteilsklassen mit Markt-/Index-Benchmark. Die Performancegebühr für diese Klassen basiert auf der Outperformance des entsprechenden Marktes oder Index, wie im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Anlageziele und Anlagepolitik“ der entsprechenden Ergänzung sowie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts dargelegt.
N	Klassen ohne Benchmark. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zur Outperformance des relevanten Nettoinventarwerts basiert die Performancegebühr für diese Anteilsklassen auf dem gesamten Wertzuwachs der betreffenden Anteilsklasse.
<i>Währung der Anteilsklasse</i>	
AUD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Australiens lauten.
BRL	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Brasiliens lauten.
CHF	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Schweiz lauten.
DKK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Dänemarks lauten.
EUR	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Eurozone lauten.
GBP	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs lauten.
JPY	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Japans lauten.
NOK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Norwegens lauten.
SEK	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Schwedens lauten.
SGD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung Singapurs lauten.
USD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika lauten.
<i>Ausschüttungspolitik</i>	
Net-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in den Nettoerträgen keine während eines betreffenden Zeitraums realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und -verluste enthalten sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ für weitere Einzelheiten hierzu, einschliesslich der speziellen Namenskonvention für die Net-Dist-Anteilsklassen.
G-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Bei den „G-Dist“-Anteilsklassen können Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden. Ferner können Ausschüttungen auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion führen und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses daher einschränken. Bitte

	beachten Sie den Abschnitt „ <i>Ausschüttungspolitik</i> “ für weitere Einzelheiten hierzu, einschliesslich der speziellen Namenskonvention für die G-Dist-Anteilsklassen.
<i>Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Anteilsklassen</i>	
A	Auszuschüttende Beträge werden einmal im Jahr innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Jahres ausgezahlt
BA	Auszuschüttende Beträge werden halbjährlich innerhalb von vier Wochen nach dem 30. Juni bzw. 31. Dezember ausgezahlt
Q	Auszuschüttende Beträge werden vierteljährlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Kalenderquartals ausgezahlt
MO	Auszuschüttende Beträge werden monatlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Monats ausgezahlt

VERANTWORTUNG DER ANLEGER

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die entsprechende(n) Ergänzung(en) sorgfältig in ihrer Gesamtheit prüfen und sich bezüglich (i) der rechtlichen Bedingungen in ihren Heimatländern für den Kauf, den Besitz, die Umschichtung, die Rückgabe oder die Veräusserung von Anteilen; (ii) der etwaigen devisenrechtlichen Beschränkungen, denen sie in ihren Heimatländern in Bezug auf den Kauf, den Besitz, die Umschichtung, die Rückgabe oder die Veräusserung von Anteilen unterliegen; und (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes, der Umschichtung, der Rückgabe oder der Veräusserung von Anteilen an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberatern wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes haben.

GENEHMIGUNG DER ZENTRALBANK

Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (S.I. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen. Alle aktuellen Teilfonds der Gesellschaft unterliegen den EG-Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) 2011 in der jeweils gültigen Fassung (S.I. 352 von 2011). **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist nicht für die Wertentwicklung oder einen etwaigen Ausfall der Gesellschaft haftbar. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Garantie bezüglich der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospektes verantwortlich.**

REFERENZWERTE-VERORDNUNG

Gemäss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwerte-Verordnung“), hat die Gesellschaft einen Notfallplan erstellt, in dem die Massnahmen dargelegt sind, die die Gesellschaft ergreifen würde, wenn ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Index-Notfallplan“). Der Index-Notfallplan gilt für Indizes, auf die die von einem Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumente verweisen und die verwendet werden, um die an den Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühren zu berechnen. Zu diesem Zweck dürfen zudem nur Indizes verwendet werden, die in einem zentralen Register geführt werden. Aus diesem Grund kann es notwendig sein, das durch bestimmte Finanzinstrumente erreichte Engagement oder den zur Berechnung der Wertentwicklung genutzten Referenzwert (bzw. „Benchmark“) zu ändern, damit nur in dem zentralen Register aufgeführte Indizes verwendet werden. Für alle

Teilfonds, die Benchmarks verwenden, die in den Geltungsumfang der Referenzwerte-Verordnung fallen, arbeitet die Gesellschaft mit geeigneten Referenzwert-Administratoren zusammen, um zu gewährleisten, dass die Referenzwert-Administratoren in dem von der ESMA im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung geführten Register aufgenommen sind oder beabsichtigen, darin aufgenommen zu werden.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Angebot oder der Kauf der Anteile kann in einigen Rechtsordnungen beschränkt sein. Eine Person, die diesen Prospekt oder das beigefügte Zeichnungsantragsformular in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Zeichnungsantragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen und das Zeichnungsantragsformular unter keinen Umständen verwenden, es sei denn, eine solche Aufforderung darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig erfolgen und ein solches Zeichnungsantragsformular darf rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. anderen gesetzlichen Beschränkungen verwendet werden.

Die Gesellschaft qualifiziert sich als OGAW und ist durch die FCA (Financial Conduct Authority) im Vereinigten Königreich gemäss Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt worden.

Es dürfen keine Anteile in den USA oder an eine US-Person ausgegeben werden, sofern die Bestimmungen dieses Prospekts nicht eingehalten werden.

Es dürfen keine Anteile in den USA oder an eine US-Person ausgegeben werden, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt dies im alleinigen Ermessen und entsprechende Informationen für die USA werden vor dieser Genehmigung offengelegt.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss dem Securities Act oder gemäss den anwendbaren Wertpapiergesetzen irgendeines US-Bundesstaates oder einer anderen politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika registriert oder erfüllen irgendwelche darunter vorgesehenen Voraussetzungen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an eine US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt dies im alleinigen Ermessen. Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen, die gegen vorstehende Bestimmung verstossen, sind untersagt und werden von der Gesellschaft als unwirksam behandelt. Alle Personen, die den Kauf von Anteilen beantragen oder an die Anteile übertragen werden, müssen einen Zeichnungsantrag ausfüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, dass der Kauf bzw. die Übertragung von Anteilen keinen Verkauf und keine Übertragung an eine Person oder Entität, bei der es sich um eine US-Person handelt, zur Folge hat, es sei denn, der Verwaltungsrat hat dies genehmigt.

Soweit Anteile in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, die „US-Personen“ im Sinne von Regulation S des Securities Act („**Regulation S**“) sind, zum Vertrieb angeboten werden, erfolgen solche Angebote und Verkäufe in Form von Transaktionen, die nach dem Securities Act von einer Registrierung gemäss Regulation S Section 4(a)(2) des Securities Act, Rule 506(b) befreit sind. Weder die U.S. Securities and Exchange Commission, die U.S. Commodity Futures Trading Commission, noch eine der bundesstaatlichen oder einer anderen Rechtsordnung angehörenden Wertpapieraufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten haben über den Wert der Anteile befunden, Empfehlungen zu deren Kauf abgegeben, dieses Angebot genehmigt oder missbilligt oder über die Zweckdienlichkeit oder Richtigkeit dieses Prospekts ein Urteil gefällt. Jede anderslautende Aussage ist strafbar.

Die Anteile unterliegen Beschränkungen in Bezug auf ihre Übertragbarkeit und ihren Weiterverkauf und dürfen nur übertragen oder weiterverkauft werden, soweit die massgeblichen wertpapierrechtlichen Vorschriften dies zulassen, im Rahmen einer Registrierung oder einer Befreiung davon und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Prospekts und der Gründungsdokumente der Gesellschaft.

Die Gesellschaft lässt keine Anlagen von „benefit plan investors“ (Versorgungsplan-Anleger) zu. Der Begriff „benefit plan investor“ bezieht sich auf (i) jeden „employee benefit plan“ (Versorgungsplan für Mitarbeiter) gemäss der Definition der treuhänderischen Verantwortlichkeitsbestimmungen von ERISA, (ii) jeden „Plan“ gemäss Abschnitt 4975 des IRC und (iii) jede Entität, die für die Zwecke von ERISA oder Abschnitt 4975 des IRC Vermögenswerte eines Versorgungsplans für Mitarbeiter oder Plans halten

kann, aufgrund von Investitionen, die ein oben beschriebener „benefit plan investor“ in eine solche Entität getätigt hat.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der The Irish Stock Exchange plc, handelnd als Euronext Dublin („**Euronext Dublin**“), gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am Regulated Market der Euronext Dublin werden auf <https://www.euronext.com/en/markets/dublin> angegeben. Zum Datum dieses Prospekts sind keine Anteilsklassen der Teilfonds an der Euronext Dublin notiert.

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile der Gesellschaft ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

MASSGEBLICHKEIT DIESES PROSPEKTS

Anteile an der Gesellschaft werden ausschliesslich auf der Basis der Angaben in diesem Prospekt, dem jüngsten geprüften Jahresabschluss und dem etwaigen nachfolgenden Halbjahresbericht der Gesellschaft angeboten. Alle darüber hinausgehenden Angaben oder Erklärungen von Händlern, Maklern oder anderen Personen sollten nicht beachtet und dementsprechend nicht auf sie vertraut werden. Niemand wurde autorisiert, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der Gesellschaft andere Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben als diejenigen, die in diesem Prospekt und in einem nachfolgenden Halbjahresbericht oder Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten sind. Sollten solche Angaben gemacht bzw. Erklärungen abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft, den Verwaltungsratsmitgliedern, der Verwaltungsgesellschaft, der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle autorisiert worden wären. Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf der Rechtslage und Praxis, die zum Datum dieses Prospekts in Irland gültig sind und die sich ändern können. Weder die Zustellung dieses Prospektes noch die Ausgabe von Anteilen lassen unter irgendwelchen Umständen den Schluss zu oder stellen eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum des Prospektes nicht geändert hätten. Weder die Zulassung der Anteile der Teilfonds zu den Global Exchange Markets oder dem Main Securities Market der Euronext Dublin noch die Genehmigung der Börsenzulassungsdokumente gemäss den Zulassungsvorschriften der Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung der Euronext Dublin für die Kompetenz der für die Gesellschaft tätigen Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, die Angemessenheit der in den Zulassungsdokumenten enthaltenen Angaben oder die Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

RISIKEN

Die Anlage in die Gesellschaft bringt ein gewisses Risiko mit sich. Es ist zu beachten, dass der Preis der Anteile und die etwaig daraus resultierenden Erträge sowohl sinken als auch steigen können und es keine Garantie gibt, dass das angegebene Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und es ist möglich, dass die Anleger weniger als den investierten Betrag zurückerhalten. Eine Anlage in die Gesellschaft sollte als mittel- bis langfristig betrachtet werden. Eine Anlage in der Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlagebestands darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“. Daher besteht ein wesentliches Risiko des Verlusts des gesamten Betrags, den ein Anleger investiert hat.

Eine Anlage in die Gesellschaft unterscheidet sich von einer Einlage auf einem Bankkonto und ist durch keine Sicherungseinrichtung eines Staates, einer staatlichen Stelle oder einer sonstigen Stelle geschützt, die für den Inhaber einer Einlage auf einem Bankkonto möglicherweise zur Verfügung steht. Daher besteht das Risiko, dass der Wert des in die Gesellschaft investierten Kapitalbetrags Schwankungen unterliegt, und es besteht ein wesentliches Risiko des Verlusts des gesamten Betrags, den ein Anleger investiert hat.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

MAN FUNDS PLC

<p>Verwaltungsratsmitglieder: Bronwyn Wright Ronan Daly John Morton Samantha McConnell</p> <p>Verwaltungsgesellschaft: Man Asset Management (Ireland) Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Verwahrstelle: The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch Riverside Two Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Rechtsberater für irisches Recht: Matheson 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Abschlussprüfer: Ernst & Young Registered Auditors Ernst & Young Building Harcourt Centre Harcourt Street Dublin 2</p> <p>Sponsoring Broker für Euronext Dublin: Matheson 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland</p> <p>Gesellschaftssekretär und Sitz: Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland</p>	<p>Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. Anlageverwalter) für die Man GLG-Teilfonds: GLG Partners LP One Curzon Street London W1J 5HB England</p> <p>Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. Anlageverwalter) für die Man Numeric-Teilfonds: Numeric Investors LLC 470 Atlantic Avenue 6th Floor Boston MA 02210 USA</p> <p>Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. Anlageverwalter) für die Man GLG-Teilfonds: GLG LLC 452 Fifth Avenue 27th Floor New York NY 10018 USA</p> <p>Verwaltungsstelle: BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC One Dockland Central Guild Street Dublin 1 Irland</p> <p>Vertriebsgesellschaft für die Teilfonds: Man Investments AG Huobstrasse 3 8808 Pfäffikon SZ Schweiz</p>
--	---

DER ANLAGEVERWALTER

Informationen zu GLG LP, dem Anlageverwalter für die Man GLG-Teilfonds, sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ der Man GLG-Ergänzung enthalten.

Informationen zu Numeric, dem Anlageverwalter für die Man Numeric-Teilfonds, sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ der Man Numeric-Ergänzung enthalten.

Informationen zu GLG LLC, dem Anlageverwalter für die GLG LLC-Teilfonds, sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ der GLG LLC-Ergänzung enthalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Informationen	ii
Anschriftenverzeichnis.....	ix
Der Anlageverwalter	x
Inhaltsverzeichnis	xii
Anlageziel und Anlagepolitik	1
Anlagebefugnisse und -beschränkungen	4
Effiziente Portfolioverwaltung	9
Bestimmte Anlagerisiken	19
Kreditaufnahmepolitik und Hebelung	71
Zeichnungen	72
Rücknahme, Umschichtung und Übertragung von Anteilen	79
Gebühren und Aufwendungen	85
Ausschüttungspolitik	95
Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts	97
Auflösung von Teilfonds	102
Die Gesellschaft	103
Die Verwaltungsgesellschaft	106
Verwaltung des Fonds.....	109
Die Verwahrstelle	111
Die Vertriebsgesellschaft.....	113
Lokale Intermediäre	114
Besteuerung	116
Allgemeines	128
Anhang I Definitionen	143
Anhang II Definition des Begriffes „US-Person“	152
Anhang III Anerkannte Märkte.....	155
Anhang IV Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen.....	158
Anhang V Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle	171

Anhang VI Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr	183
Anhang VII Zusätzliche Informationen für Anleger in Bestimmten Rechtsordnungen	215
Anhang VIII Ergänzung bezüglich der GLG LLC-Teilfonds.....	217
Anhang IX Ergänzung bezüglich der Man GLG-Teilfonds	261
Anhang X Ergänzung bezüglich der Man Numeric-Teilfonds	493

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft wurde nur zu dem Zweck errichtet, in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften beim Publikum beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften genannten liquiden Anlagen zu investieren. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Teilfonds bestimmt. Das Vermögen der Gesellschaft wird gemäss den Beschränkungen und Grenzen, die in den OGAW-Vorschriften festgelegt sind, sowie den zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die gegebenenfalls von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen werden, angelegt.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Companies Act von 2014 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „Verbindlichkeiten der Gesellschaft“ im nachstehenden Abschnitt „Anlagerisiken“ beachten.

Anlegern, die in die Gesellschaft investieren, wird die Möglichkeit gegeben, auf professionelle Art und Weise anzulegen, um eine optimale Rendite ihres investierten Kapitals zu erreichen.

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eine eigene Anteilsklasse ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikomanagementverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Gesellschaft wird auf Wunsch Anteilinhabern zusätzliche Angaben über Risikomanagementmethoden einschliesslich festgelegter quantitativer Grenzen, die von der Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds angewandt werden sollen, und über die neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien machen. In diesem Prospekt beschriebene Derivate, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange der Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bereitgestellt wurde.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER TEILFONDS

Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich der einzelnen Man GLG-Teilfonds sind in der Man GLG-Ergänzung angegeben.

Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich jedes Man Numeric-Teilfonds sind in der Numeric-Ergänzung angegeben. Die Anlageziele und Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen bezüglich jedes GLG LLC-Teilfonds sind in der GLG LLC-Ergänzung angegeben.

Wie in den Ergänzungen angegeben, kann die Gesellschaft Partizipationsscheine als Ersatz für eine Direktanlage in übertragbare Wertpapiere nutzen. Partizipationsscheine sind Wertpapiere, deren Rendite an die Wertentwicklung zugrunde liegender notierter Aktien einer Gesellschaft an einem Markt (beispielsweise die Aktien einer in Indien gegründeten und an der Bombay Stock Exchange notierten Gesellschaft) geknüpft ist. Ausländische Anlagen in die Aktien der zugrunde liegenden Gesellschaft sind normalerweise beschränkt oder weniger effizient. Partizipationsscheine bieten Anlegern die Gelegenheit, eine Rendite zu erzielen, die die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien widerspiegelt, ohne dass der Anleger die Kosten oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Aktien auf sich nehmen muss.

ANLAGE IN ANDEREN TEILFONDS DER GESELLSCHAFT

Manche Teilfonds der Gesellschaft können in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Ein Teilfonds kann nur dann in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investieren, wenn der Teilfonds, in den er investiert ist, selbst keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Sämtliche Provisionen (einschliesslich rückvergütete Provisionen), die der Manager oder Anlageverwalter in Bezug auf solche Anlagen erhält, werden in das Vermögen des Teilfonds gezahlt. Wenn ein Teilfonds (der „investierende Teilfonds“) in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert (der „aufnehmende Teilfonds“), darf der Satz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die von den Anteilhabern des investierenden Teilfonds in Bezug auf den in den aufnehmenden Teilfonds investierten Teil des Vermögens des investierenden Teilfonds erhoben wird, (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf der Ebene des investierenden Teilfonds gezahlt wird oder indirekt auf der Ebene des aufnehmenden Teilfonds oder ob eine Kombination aus beiden Regelungen besteht) den Satz der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr, die von den Anlegern des investierenden Teilfonds in Bezug auf das übrige Vermögen des investierenden Teilfonds erhoben werden darf, nicht überschreiten, sodass die jährliche Verwaltungsgebühr aufgrund seiner Anlagen in den aufnehmenden Teilfonds nicht doppelt vom investierenden Teilfonds erhoben wird.

ETHISCHES INVESTMENT

Jeder Anlageverwalter kann bei der Umsetzung der Anlagepolitik eines Teilfonds ethische Anlageansätze verfolgen, die den individuellen Anlagestrategien des Teilfonds angemessen sind. Der Anlageverwalter kann über alle Anlageklassen hinweg nichtfinanzielle Faktoren und Nachhaltigkeitsthemen in die Anlageprozesse einbeziehen. Ethisches Investment konzentriert sich auf die Entwicklung, Einbeziehung und Anwendung nichtfinanzieller Erwägungen - Umwelt-, Sozial- und Governance(ESG)-Faktoren - in den Anlageentscheidungsfindungsprozess. Dies kann dazu führen, dass der Anlageverwalter bestimmte Aktien ausschliesst, dass er ein ESG-Screening in Bezug auf ein potenzielles Anlagenportfolio vornimmt oder bestimmte Anlagen verkauft (unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und der Interessen der Anteilhaber). Ein derartiger ethischer Anlageansatz muss mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds konform sein.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Siehe die Ergänzungen zu den massgeblichen Offenlegungen gemäss der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**SFDR**“) in Bezug auf die Teilfonds.

Im Einklang mit dem gemäss Artikel 4(1)(b) der SFDR eingeräumten Ermessensspielraum berücksichtigt der Manager derzeit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“) von Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht und er gibt auf seiner Website keine Erklärung zu den Due-Diligence-Richtlinien in Bezug auf diese Auswirkungen auf Ebene des Managers ab. Der Manager unterstützt die Ziele der PAI-Regelung, die Transparenz für Kunden, Anleger und den Markt in Bezug darauf zu verbessern, wie Finanzmarktteilnehmer die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren integrieren. In Anbetracht der Grösse des Managers, der Art und des Umfangs seiner Aktivitäten und der Arten von Produkten, die der Manager anbietet, ist der Manager jedoch der Ansicht, dass es unverhältnismässig wäre, die spezifischen Regelungen der SFDR zum jetzigen Zeitpunkt einzuhalten. Der Manager wird seine Position in Bezug auf die Berücksichtigung und Veröffentlichung nachteiliger Auswirkungen weiterhin überprüfen, und wenn er zu einem zukünftigen Zeitpunkt beschliesst, solche Informationen bereitzustellen, werden dieser Prospekt und die Website des Managers entsprechend aktualisiert.

Das Ausmass, in dem PAI in Bezug auf die Teilfonds berücksichtigt werden, ist in der jeweiligen Ergänzung dargelegt.

ÄNDERUNGEN DER ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Eine Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds wird nur mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber vom Verwaltungsrat vor-

genommen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds wird der Verwaltungsrat die Anteilinhaber mit einer angemessenen Frist im Voraus davon benachrichtigen, um ihnen die Rückgabe ihrer Anteile vor der Durchführung dieser Änderungen zu ermöglichen.

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Das Vermögen jedes Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften enthalten und nachstehend zusammenfasst sind, und den etwaigen weiteren Anlagebeschränkungen, die die Verwaltungsratsmitglieder für einen Teilfonds beschliessen können, angelegt.

1 Zulässige Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAW.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bekannt sind, unter der Voraussetzung, dass:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der Securities and Exchanges Commission der Vereinigten Staaten registrieren zu lassen; und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs, mit dem sie von dem OGAW bewertet worden sind, realisiert werden können.
- 2.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jedoch muss der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, weniger als 40 % seines Nettovermögens betragen.
- 2.4 Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.

- 2.5** Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagengrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Die auf Konten gebuchten und als zusätzliche liquide Mittel gehaltenen Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 2.8** Das Ausfallrisiko eines OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze wird für Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, oder in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.

- 2.9** Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden investieren:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten.

- 2.10** Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11** Gesellschaften einer Unternehmensgruppe sind für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein und derselbe Emittent anzusehen. Jedoch können Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe einer Grenze von 20 % des Nettovermögens unterliegen.
- 2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einem der folgenden internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt sein und sind der folgenden Liste zu entnehmen:

Regierungen von OECD-Mitgliedstaaten und die Regierung von Singapur, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Russland und Südafrika (sofern die betreffende Emission jeweils über ein „Investment Grade“-Rating verfügt), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight A Funding LLC.

Ein OGAW, der 100 % seines Nettovermögens in dieser Weise angelegt hat, muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1** Jeder Teilfonds kann Anteile in OGA erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile eines OGA angelegt werden.
- 3.2** Die OGA dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von anderen OGA des offenen Typs anlegen.
- 3.3** Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des OGAW oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, Umschichtung oder Rückgabe von Anteilen dieses anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.
- 3.4** Falls der Manager, Investmentmanager oder Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in Anteilen anderer OGA eine Provision (einschliesslich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des OGAW zuzuführen.

4 OGAW, die einen Index nachbilden

- 4.1** Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wurde.
- 4.2** Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist eine Anlage bis zu dieser Obergrenze auch bei nur einem einzigen Emittenten möglich.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1** Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2** Ein OGAW darf höchstens erwerben:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; und
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3** Die Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden auf:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (iv) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses

Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

(v) von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

- 5.4** Ein OGAW braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- 5.5** Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 5.6** Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 5.7** Weder Investmentgesellschaften noch für die Rechnung von Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen noch für einen Common Contractual Fund handelnde Verwaltungsgesellschaften dürfen Leerverkäufe von Folgendem tätigen:
- Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten;
 - Anteilen von OGA; oder
 - derivativen Finanzinstrumenten.
- 5.8** Ein OGAW darf zusätzlich flüssige Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)

- 6.1** Das Gesamtrisiko des OGAW in Verbindung mit Derivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- 6.2** Die durch Derivate, einschliesslich Derivaten, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, eingegangenen Positionen in deren Basiswerten, falls massgeblich zusammen mit den durch Direktanlagen eingegangenen Positionen, dürfen die in den OGAW-Vorschriften/Mitteilungen der Zentralbank genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung ist im Fall von indexbasierten Derivaten nicht anzuwenden, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3** Ein OGAW darf in Derivaten anlegen, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- 6.4** Anlagen in Derivaten unterliegen den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann es einem Teilfonds mit Genehmigung der Zentralbank gestatten, während eines Zeitraums von bis zu sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung von den vorstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, sofern der Teilfonds während dieser Zeit weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung beachtet.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind ohne Einschränkung berechtigt, gemäss den Vorschriften der Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen zu beschliessen, um den öffentlichen Vertrieb der Anteile in einem bestimmten Hoheitsgebiet zu erleichtern. Ferner können die Verwaltungsratsmitglieder die oben genannten Anlagebeschränkungen von Zeit zu Zeit aufgrund einer Änderung geltender Gesetze und Vorschriften in einem Hoheitsgebiet, in dem die Anteile derzeit angeboten werden, ändern, sofern das Vermögen des betreffenden Teilfonds stets gemäss den Anlagebeschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften genannt sind, angelegt ist. Sollten solche zusätzlichen Anlagebeschränkungen oder Änderungen von Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds beschlossen werden, wird die Gesellschaft die Anteilhaber mit einer angemessenen Frist im Voraus informieren, um ihnen vor Inkrafttreten der Änderungen die Rückgabe ihrer Anteile zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird die Anlagebeschränkungen ausschliesslich in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank und (solange die Anteile an der Euronext Dublin notiert sind) der Euronext Dublin ändern.

Die Gesellschaft wird ferner die Beschränkungen der Euronext Dublin einhalten, solange die Anteile an der Euronext Dublin notiert sind, wobei diese Beschränkungen die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften nur ergänzen und in keinem Fall vorrangig vor irgendeiner OGAW-Vorschrift gelten. Keine der Anlagebeschränkungen darf ohne Genehmigung der Zentralbank und keine wesentlichen Änderungen dürfen ohne die Zustimmung der Anteilhaber durch einen ordentlichen Beschluss geändert werden.

EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften festgelegt werden und nachstehend beschrieben sind, Anlagetechniken und -instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Währung- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Unter Techniken und Instrumenten, die für das effiziente Portfoliomanagement eingesetzt werden (einschliesslich Finanzderivate, die nicht der direkten Anlage dienen), verstehen wir Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien aufweisen:

- (i) sie sind dahingehend aus wirtschaftlicher Sicht geeignet, dass sie kosteneffizient sind;
- (ii) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele genutzt:
 - (a) Risikoreduzierung;
 - (b) Kostenreduzierung;
 - (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Erträge für ein Portfolio bei angemessenem Risiko, das im Risikoprofil des Portfolios gemäss der Beschreibung in diesem Prospekt, in den Regeln zur Risikodiversifizierung in den OGAW-Vorschriften berücksichtigt wird;
- (iii) ihre Risiken werden durch das von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzte Risikomanagementverfahren angemessen berücksichtigt; und
- (iv) sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds führen oder im Vergleich zu der in den Verkaufsunterlagen beschriebenen, allgemeinen Risikopolitik wesentliche zusätzliche Risiken hervorrufen.

Während der Einsatz derartiger Techniken und Instrumente im besten Interesse der Gesellschaft liegt, können einzelne Techniken ein erhöhtes Kontrahentenrisiko und potenzielle Interessenkonflikte zur Folge haben. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen zu den vorgeschlagenen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und der von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit deren Verwendung durch die Teilfonds gewählte Politik. Einzelheiten zu den relevanten Risiken finden Sie im Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ dieses Prospekts.

Sämtliche Erträge aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und aus Total Return Swaps, die nicht direkt von der Gesellschaft vereinnahmt werden, werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) dem betreffenden Teilfonds zugerechnet. Wenn die Gesellschaft für ein Portfolio auf Wertpapierleihen zurückgreift, kann sie eine Wertpapierleihstelle beauftragen, die für ihre Wertpapierleihaktivität eine Gebühr erhalten kann. Eine solche Wertpapierleihstelle muss von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig sein, kann jedoch ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen sein. Alle Betriebskosten, die sich aus diesen Wertpapierleihaktivitäten ergeben, werden von der Wertpapierleihstelle aus ihren Gebühren gezahlt.

Die Gesellschaft wird jederzeit sicherstellen, dass die Bedingungen der eingesetzten Techniken und Instrumente, einschliesslich der Anlage von Barsicherheiten, nicht ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu (i) dem Engagement der Gegenpartei durch Anlagetechniken des Teilfonds, (ii) Gegenparteien im Rahmen der Anlagetechniken des Teilfonds, (iii) der Art und Höhe der Sicherheiten, die die Teilfonds erhalten haben, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren und (iv) Erträgen aus den Anlagetechniken des Teilfonds während des Berichtszeitraums sowie die angefallenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren.

Die genannten Techniken und Instrumente dürfen von der Anlageverwaltungsgesellschaft mit dem Ziel eingesetzt werden, die Risiken oder Kosten eines Teilfonds zu reduzieren oder mit einem angemessenen Risikograd für den Teilfonds zusätzliche Erträge oder zusätzliches Kapital zu generieren. Der Teilfonds kann allgemein Positionen über die nachfolgend beschriebenen Techniken aufbauen, indem er nur einen Teil der Vermögenswerte einsetzt, die zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wären. Die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds können in andere Wertpapierarten investiert werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann daher darauf abzielen, durch den Einsatz der nachfolgend beschriebenen Techniken eine höhere Rendite zu erzielen, und die restlichen Vermögenswerte des Teilfonds in anderen Wertpapierarten anlegen, um eine zusätzliche Rendite zu generieren.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Der Einsatz von Derivaten (unter anderem einschliesslich Terminkontrakten und Optionen, börsengehandelten Aktienindexkontrakten, börsengehandelten und ausserbörslich gehandelten Differenzkontrakten, Total-Return-Swaps, Credit-Default-Swaps, Optionsscheinen, Bezugsrechten und Wandelschuldverschreibungen) ist zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der allgemeinen Beschränkungen, die unter „Anlagebeschränkungen“ und im vorstehenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genannt sind, gestattet. Wenngleich die Gesellschaft durch den Einsatz von Derivaten ihren Investitionsgrad steigern kann (Leverage), strebt das Risikomanagementverfahren bezüglich der Gesellschaft an sicherzustellen, dass das Risikopotenzial des Teilfonds an keinem Tag die im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ angegebenen Grenzen überschreitet. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Die Gesellschaft kann zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Put- und Call-Optionen, Kassa- und Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschliessen.

Ein Teilfonds kann ferner von Zeit zu Zeit zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung börsengehandelte Aktienindex- und andere Futureskontrakte einsetzen, um eine adäquate Position an Aktienmärkten entsprechend der Gesamtvermögensallokation, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft empfohlen wird, sicherzustellen. Der Einsatz von börsengehandelten Aktienindex- und anderen Futureskontrakten durch die Gesellschaft unterliegt den Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften festgelegt werden.

Des Weiteren kann ein Teilfonds von Zeit zu Zeit zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung ausserbörslich gehandelte Differenzkontrakte und Total-Return-Swaps einsetzen, um die Kosten des Erwerbs, der Veräusserung und des Haltens von Aktienanlagen zu verringern. Ein „Differenzkontrakt“ (Contract for Difference) ist ein Kontrakt zur Erzielung eines Gewinns oder Vermeidung eines Verlustes aufgrund von Schwankungen im Wert oder Preis eines Vermögenswerts jeglicher Art oder eines Index oder anderen Faktors, der in dem Kontrakt festgelegt ist. Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf Aktien, Finanzindizes, Anleihen oder Rohstoffindizes abschliesst, erhält er einen Ertrag, der vorwiegend auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte basiert, zuzüglich oder abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungsgebühren. Bei solchen Swapvereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, dem er ausgesetzt wäre, wenn er in die dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte direkt angelegt hätte, und der angestrebte Ertrag ist dieselbe finanzielle Vergütung wie in dem Fall, in dem der Teilfonds in das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index direkt angelegt hätte, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die angefallen wären, wenn die Transaktion von Anfang an vollständig „funded“ gewesen wäre, d. h. der Kapitaltransfer zu Beginn der Transaktion stattgefunden hätte.

Die Gesellschaft hat bei der Zentralbank ein zugelassenes Verfahren zum Risikomanagement zum Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft eingereicht. Die Gesellschaft setzt nur Derivate ein, die im Verfahren zum Risikomanagement angegeben sind, das von der Zentralbank freigegeben wurde. Der Prospekt und das Risikomanagementverfahren werden aktualisiert, wenn künftig neue Kategorien von Derivaten in Betracht gezogen werden.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit von Optionsscheinen, Bezugsrechten und Wandelschuldverschreibungen Gebrauch machen, um sich auf effizientere Weise in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds in verschiedenen Anlageinstrumenten zu engagieren. Ein Bezugsrecht ist ein Wertpapier,

das den Teilfonds dazu berechtigt, vom Emittenten ausgegebene junge Aktien in einem bestimmten Verhältnis zu der vom Teilfonds bereits gehaltenen Anzahl an Aktien zu einem im Voraus festgelegten Preis zu kaufen. Der Einsatz von Optionsscheinen gibt dem Teilfonds das Recht, innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens Wertpapiere eines Emittenten zu einem bestimmten Preis zu zeichnen. Eine „Wandelanleihe“ ist eine Anleihe, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Schuldverschreibung zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals des Emittenten umgewandelt werden kann. Bis das Wandelwertpapier fällig wird oder zurückgezahlt, gewandelt oder umgetauscht wird, würde eine Wandelanleihe dem Teilfonds den Anspruch auf Zinsen, die auf Fremdkapital gezahlt werden oder auflaufen, oder auf die gezahlte Dividende gewähren.

Soweit ein Teilfonds Derivate einsetzt, kann ein Risiko bestehen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zunimmt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass keiner der Teilfonds als Folge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten ein überdurchschnittliches Risikoprofil haben wird, und obgleich ein Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten gehebelt werden kann, strebt das Risikomanagementverfahren bezüglich der Gesellschaft an sicherzustellen, dass das Risikopotenzial des Teilfonds an keinem Tag die im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ angegebenen Grenzen überschreitet. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, den Abschnitt „Anlagerisiken“ lesen.

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikomanagementverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Darstellung dieses Risikomanagementverfahrens ist bei der Zentralbank eingereicht worden. Sollte ein Teilfonds beabsichtigen, neben den vorstehend beschriebenen derivativen Finanzinstrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung weitere Arten von derivativen Finanzinstrumenten einzusetzen, wird die Gesellschaft die Zentralbank im Voraus unterrichten und ist das Risikomanagementverfahren zu ändern, um diese Absicht zu berücksichtigen.

WERTPAPIERGESCHÄFTE PER ERSCHEINEN ODER PER TERMIN

Ein Teilfonds kann Wertpapiere „per Erscheinen“ kaufen und Wertpapiere „per Termin“ kaufen oder verkaufen. Der Preis, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird bei Geschäftsabschluss festgesetzt, während die Lieferung der Wertpapiere und Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Wertpapiergeschäfte per Erscheinen und per Termin können vor dem Erfüllungstag verkauft werden, doch wird ein Teilfonds solche Geschäfte normalerweise nur mit der Absicht abschliessen, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten bzw. zu liefern, oder gegebenenfalls um ein Währungsrisiko zu vermeiden. Auf Wertpapiere, die per Termin oder per Erscheinen gekauft wurden, fallen bis zur Lieferung keine Erträge an. Falls der Teilfonds sein Recht zum Erwerb eines Wertpapiers per Erscheinen vor dessen Erwerb oder sein Recht zur Lieferung bzw. zum Erhalt von Wertpapieren per Termin veräussert, kann ihm ein Gewinn oder Verlust entstehen. Der Abschluss von Wertpapiergeschäften per Erscheinen oder per Termin unterliegt den Anlagebeschränkungen und den Beschränkungen für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

EINSATZ VON PENSIONSGESCHÄFTEN/UMGEKEHRTEN PENSIONSGESCHÄFTEN UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschliessen, bei denen er Wertpapiere von einem Verkäufer (wie z. B. einer Bank oder einem Wertpapierhändler) kauft, der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, das Wertpapier zu einem vereinbarten Termin (in der Regel höchstens sieben Tage nach dem Tag des Kaufs) und Preis, durch den die Rendite des massgeblichen Teilfonds für die Laufzeit des Pensionsgeschäfts bestimmt wird, zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines Marktzinssatzes, der von der Verzinsung oder Laufzeit des erworbenen Wertpapiers unabhängig ist. Ein Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich verpflichtet, es zu einem vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen. Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds unterliegt den in den OGAW-Vorschriften genannten Bedingungen und Grenzen.

Gemäss den OGAW-Richtlinien darf ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) nur im Einklang mit den normalen Marktusancen abschliessen. Repo-Kon-

trakte und Wertpapierleihgeschäfte stellen gemäss den OGAW-Vorschriften 103 und 111 keine Kreditaufnahmen oder -vergaben dar. Ein Teilfonds kann seine Wertpapiere an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen.

Für von der Gesellschaft eingegangene Repo-Kontrakte und Wertpapierleihvereinbarungen gelten folgende Bestimmungen, die die Anforderungen der Zentralbank widerspiegeln und deren Änderungen unterliegen:

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft muss das Recht haben, alle von ihr eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe aller verliehenen Wertpapiere zu fordern.
- (b) Repo-Kontrakte, das Verleihen oder Leihen von Wertpapieren gelten für die Zwecke der OGAW-Vorschriften nicht als Kreditaufnahmen oder -vergaben.
- (c) Wenn im Namen der Gesellschaft für einen Teilfonds Pensionsgeschäfte eingegangen werden, muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, alle von dem Pensionsgeschäft betroffenen Wertpapiere zurückzufordern bzw. das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen müssen als Vereinbarungen betrachtet werden, deren Bedingungen jederzeit die Rückforderung der Vermögenswerte durch die Gesellschaft zulassen.
- (d) Wenn für einen Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingegangen werden, muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, den Barbetrag in voller Höhe zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf der Basis des aufgelaufenen Werts oder des Marktwerts zu beenden. Wenn die Barmittel jederzeit auf Marktwertbasis zurückgefordert werden können, hat der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts als Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu dienen. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen sind als Vereinbarungen zu betrachten, deren Bedingungen jederzeit die Rückforderung der Vermögenswerte durch die Gesellschaft zulassen.
- (e) Alle Zinsen und Dividenden für Wertpapiere, die Gegenstand solcher Wertpapierleihverträge sind, laufen zugunsten des betroffenen Teilfonds auf.

Die Investitionen jedes Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Total Return Swaps, Repo-Kontrakte und Wertpapierleihverträge) werden ausführlich in der jeweiligen Ergänzung erläutert.

In dem Umfang, in dem ein Teilfonds in Total Return Swaps, Repo-Kontrakte und Wertpapierleihen anlegt, können die zulässigen Anlagen eines Teilfonds von solchen Transaktionen betroffen sein.

VERWALTUNG DER SICHERHEITEN

Die für einen Repo-Kontrakt oder Wertpapierleihvertrag oder für im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate (OTC-Derivate) erhaltenen Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Die Sicherheiten (keine Barmittel) müssen extrem liquide sein und an einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem stabilen Preis, der nahe bei ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können. Die Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie entsprechen.
- (ii) **Valuation:** Die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden können, und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge erfolgen. Sicherheiten können von der Gegenpartei täglich zum Marktpreis bewertet werden unter Verwendung ihrer Verfahren – unter Berücksichtigung vereinbarter Haircuts – und

bei Wiedergabe der Marktwerte und Liquiditätsrisiken und können täglich schwankenden Margen- anforderungen unterliegen.

- (iii) **Bonität der Emittenten:** Die Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen. Um dies zu ermitteln, muss die Verwaltungsgesellschaft Folgendes sicherstellen: (i) wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zugelassene und beaufsichtigte Rating-Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden; und (ii) wenn ein Emittent auf ein Rating unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (i) genannten Rating-Agentur herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchgeführt werden.
- (iv) **Korrelation:** Die Sicherheiten müssen von einem Unternehmen begeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei erwartet wird.
- (v) **Diversifizierung:**
 - (1) Gemäss (2) unten müssen Sicherheiten im Hinblick auf die Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten gelten als hinreichend diversifiziert, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, in dem das maximale Engagement in einem Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Wenn das Portfolio über ein Engagement in verschiedenen Gegenparteien verfügt, darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten bei der Kumulierung aller Sicherheitenkörbe 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
 - (2) Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten. Ein Teilfonds kann Sicherheiten in Höhe von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Form von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten akzeptieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (vi) **Umgehende Verfügbarkeit:** Die Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit in voller Höhe eingefordert werden können, ohne dass hierzu die Bezugnahme auf die oder die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich ist.

Alle für einen Teilfonds im Rahmen der Techniken des effizienten Portfoliomanagements erhaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke der OGAW-Vorschriften als Sicherheiten betrachtet und entsprechen den oben aufgeführten Kriterien. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, einschliesslich operativer und rechtlicher Risiken, werden durch die von der Gesellschaft angewendeten Risikomanagementverfahren identifiziert und gemindert.

Bei Besitzübertragung wird die erhaltene Sicherheit durch die Verwahrstelle oder ihren Beauftragten gehalten. Bei Sicherheitenvereinbarungen anderer Art kann die Sicherheit von einer aussenstehenden Verwahrstelle gehalten werden, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und vom Sicherheitsgeber unabhängig und nicht mit ihm verbunden ist.

Bis zum Ablauf des Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten: Sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden, und es muss beabsichtigt werden, dass sie mindestens dem Wert des investierten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Im Falle von Derivaten muss der Wert der Sicherheiten den erforderlichen Grenzen entsprechen, die unter 2.9 im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts festgelegt sind.

ZULÄSSIGE ARTEN VON SICHERHEITEN

In Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Kriterien wird vorgeschlagen, dass ein Teilfonds im Rahmen der Portfolio-Anlagetechniken folgende Arten von Sicherheiten akzeptiert:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatsanleihen und andere Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- (iii) von einem EU-Kreditinstitut, einer in den restlichen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Bank, einer in einem Unterzeichnerstaat (ausser den EU-Staaten und EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Bank oder einem auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenem Kreditinstitut („massgebliche Kreditinstitute“) emittierte Einlagenzertifikate;
- (iv) von massgeblichen Kreditinstituten oder anderen Emittenten als Banken emittierte Anleihen/Commercial Paper, bei denen die Emission oder der Emittent über ein Rating von A1 oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (v) von massgeblichen Kreditinstituten emittierte Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die uneingeschränkt und unwiderruflich sind; oder
- (vi) an einer Börse im EWR, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, in Australien oder Neuseeland gehandelte Aktien.

AKZEPTABLE GEGENPARTEIEN

Ein Teilfonds darf nur gemäss der Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank OTC-Derivate, Repo-Kontrakte und Wertpapierleihgeschäfte mit Gegenparteien abschliessen, wenn eine Bonitätsbewertung durchgeführt wurde. Diese Gegenparteien verfügen über eine Rechtspersönlichkeit und sind normalerweise in einem Mitgliedsstaat der OECD ansässig. Wenn die Gegenpartei ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn eine Gegenpartei von einer solchen Rating-Agentur auf A2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung der Gegenpartei durchgeführt werden.

WIEDERANLAGE VON SICHERHEITEN

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur gemäss den folgenden Bedingungen investiert oder verwendet werden:

- (i) bei massgeblichen Kreditinstituten eingezahlt oder in Einlagenzertifikate (mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten) von solchen investiert werden;
- (ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität investiert werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, diese Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen, und der Teilfonds kann die Barmittel jederzeit in voller Höhe auf der Basis der aufgelaufenen Summen zurückfordern; oder
- (iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds investiert werden.

Wiederangelegte, bare Sicherheiten müssen gemäss den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Die Gesellschaft muss jederzeit sicher sein können, dass alle Anlagen von baren Sicherheiten sie befähigt, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Investierte bare Sicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen eingezahlt werden oder in von diesen emittierte Wertpapiere investiert werden.

Unbare Sicherheiten können weder verkauft, noch gepfändet noch wieder angelegt werden.

STRESSTEST-POLITIK

Sollte ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhalten, wird er eine Stresstest-Politik anwenden, um sicherzugehen, dass regelmässig Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um ihm zu ermöglichen, das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen.

POLITIK DES BEWERTUNGSABSCHLAGS

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Anlageklasse, die sie als Sicherheit erhalten hat, eine Politik des Bewertungsabschlags eingeführt. Diese Politik berücksichtigt die Eigenschaften der betreffenden Anlageklasse, einschliesslich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse der gemäss der Stresstest-Politik durchgeführten Stresstests. Der mit Hilfe der Politik des Bewertungsabschlags angepasste Wert der Sicherheit muss jederzeit mindestens dem Wert des Engagements der betreffenden Gegenpartei entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass jede Entscheidung, einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder nicht anzuwenden, dokumentiert wird.

ENGAGEMENT

Das Risikoengagement in einer Gegenpartei, das sich aus OTC-Derivate-Transaktionen und effizienten Portfoliomanagement-Techniken ergibt, muss bei der Berechnung der im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts aufgeführten Grenzen für das Kontrahentenrisiko kombiniert werden.

Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und die Verwaltung von Sicherheiten im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten, einschliesslich der Wiederanlagen von baren Sicherheiten, sind mit bestimmten Risiken verbunden. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten „Bestimmte Anlage Risiken“ und „Allgemeines – Interessenkonflikte“ und insbesondere u. a. die Risikofaktoren im Zusammenhang mit „Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften“, „Termin- und Optionskontrakten und Hedgingstrategien“ und „Allgemeines Kontrahentenrisiko“. Durch diese Risiken kann das Verlustrisiko für die Anleger zunehmen.

Der Einsatz effizienter Portfoliomanagement-Techniken kann sich positiv oder negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken.

DEWISENGESCHÄFTE

Die Basiswährung der einzelnen Teilfonds ist in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Jeder Teilfonds kann Anteilklassen ausgeben, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Einzelheiten zur Währung der jeweiligen Anteilklassen sind auf der [Website](#) beschrieben.

Absicherung von Teilfonds

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und die Anlageverwaltungsgesellschaft kann bestrebt sein, ihre Anlagen durch den Einsatz von Absicherungsgeschäften gegenüber Währungsschwankungen abzusichern, die sich negativ auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds auswirken können.

Jeder Teilfonds kann vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Beschränkungen für den Einsatz von Derivaten und der Beschränkungen gemäss den OGAW-Vorschriften, verschiedene Devisengeschäfte tätigen, d. h. Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Devisenoptionen oder Fremdwährungsgeschäfte, um sich gegen ungewisse zukünftige Wechselkurse abzusichern oder die Risikomerkmale von übertragbaren Wertpapieren zu ändern, die vom Teilfonds gehalten werden. Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere, also z. B. eines bestimmten

Betrags in GBP gegen einen bestimmten Betrag in EUR, zu einem zukünftigen Termin. Der Termin (der nach Ablauf einer vereinbarten festen Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der Währung, die getauscht wird, und der Preis, zu dem der Tausch stattfindet, werden ausgehandelt und zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses für die Laufzeit des Kontrakts festgelegt. Gemäss den OGAW-Vorschriften sind ungedeckte Positionen in Währungsderivaten nicht zulässig. Die Gesellschaft darf jedoch Währungsderivate, die durch liquide Finanzinstrumente gedeckt sind, zu Anlagezwecken und zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Alle derartigen Devisengeschäfte müssen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

Ein Teilfonds kann eine Position in einer Währung durch Cross Hedges absichern, indem eine Währung, die mit der Position eng korreliert, gegen die Basiswährung des Teilfonds verkauft wird. Ferner werden in Schwellen- oder Entwicklungsmärkten lokale Währungen häufig durch einen Korb aus Währungen grösserer Märkte wie USD, EUR oder JPY ausgedrückt. Ein Teilfonds kann sein Risiko gegenüber anderen Währungen als seiner Basiswährung, die in dem Währungskorb enthalten sind, durch Terminverkauf eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen gegen die Basiswährung absichern.

Absicherung von Anteilsklassen

Eine Klasse von Anteilen kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds lauten. Unter solchen Umständen können nachteilige Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung der betreffenden Klasse zu einer sinkenden Rendite und/oder zu einem Kapitalverlust für Anteilhaber führen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann versuchen, dieses Risiko durch in diesem Dokument beschriebene effiziente Portfolioverwaltungstechniken und -instrumente innerhalb der Bedingungen und Grenzen der Zentralbank zu verringern (einschliesslich Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte), um das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abzusichern.

Gemäss der Namenskonvention wird die Anlageverwaltungsgesellschaft versuchen, das Fremdwährungsrisiko aller Anteilsklassen abzusichern, deren Name ein „H“ enthält.

Im Falle abgesicherter Anteilsklassen kann eine vollständige oder angemessene Absicherung aller Währungsrisiken gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds unmöglich sein, und es besteht keine Garantie, dass das Risiko der Währung, auf die die Anteile lauten, vollständig gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abgesichert werden kann. Wenngleich dies von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht beabsichtigt ist, können Positionen aus von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertretenden Gründen übermässig oder unzureichend abgesichert sein. Übermässig abgesicherte Positionen dürfen jedoch 105 % des Nettoinventarwerts einer bestimmten Anteilsklasse in keinem Fall übersteigen und sollen 95 % des Nettoinventarwerts der gegen Währungsrisiken abzusichernden entsprechenden Anteilsklasse nicht unterschreiten. Der Anlageverwalter wird die Absicherung überwachen und ein Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass wesentlich über 100 % liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

In BRL abgesicherte Anteilsklassen sind ausschliesslich für brasilianische Feeder-Fonds vorgesehen und zielen darauf ab, ein Währungsengagement in BRL zu bieten, indem der Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilsklassen mittels nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte in BRL umgewandelt wird. Die in BRL abgesicherten Anteilsklassen lauten in der Regel auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds, und der Nettoinventarwert je Anteil wird in dieser Basiswährung berechnet. Die Schwankung der Wertentwicklung der in BRL abgesicherten Anteilsklassen wird erwartungsgemäss der Schwankung des Wechselkurses zwischen BRL und der jeweiligen Basiswährung entsprechen. Aus diesem Grund kann sich die Wertentwicklung dieser in BRL abgesicherten Anteilsklassen wesentlich von der Wertentwicklung der anderen Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterscheiden. Gewinne bzw. Verluste sowie Kosten und Aufwendungen in Bezug auf diese Absicherungsstrategie der in BRL abgesicherten Anteilsklassen spiegeln sich im Nettoinventarwert der jeweiligen in BRL abgesicherten BRL-Anteilsklasse wider.

Während eine Devisenabsicherung Anteilhaber vor einem Rückgang der Basiswährung gegenüber der Klassenwährung schützt, sollten Anleger beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilhaber der betreffenden abgesicherten Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung,

auf die die Klasse lautet, gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds und/oder der bzw. den Währung(en) sinkt, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln.

Da die Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse durchgeführt wird, werden die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne nur der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet. Folglich spiegeln sich diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer solchen Klasse wider. Transaktionen können der betreffenden Klasse eindeutig zugeordnet werden, und das Währungsrisiko verschiedener Währungsklassen wird nicht kombiniert oder verrechnet, und das Währungsrisiko der Anlagen des Teilfonds wird nicht auf einzelne Anteilsklassen aufgeteilt.

Wenn mehrere abgesicherten Klassen in einem Teilfonds auf dieselbe Währung lauten (die nicht der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds entspricht) und beabsichtigt ist, das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds abzusichern, kann der Anlageverwalter die für diese abgesicherten Klassen eingegangenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste und Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder dieser abgesicherten Klassen des entsprechenden Teilfonds anteilmässig zurechnen.

Currency-Exposure-Anteilsklassen

Die Teilfonds können Anteilsklassen mit Währungsengagement anbieten („Currency-Exposure-Anteilsklassen“). Bei den Currency-Exposure-Anteilsklassen versucht der Anlageverwalter, den Anlegern das mit den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds oder einer angemessenen Benchmark verbundene Währungsrisiko zu bieten. Dieses Währungsrisiko wird nicht abgesichert.

Ist beispielsweise der betreffende Teilfonds oder der Vergleichsindex zu 50 % in Wertpapiere investiert, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten (z. B. EUR) und zu 50 % in auf JPY lautende Wertpapiere, so wird die Anlageverwaltungsgesellschaft versuchen, das mit der Anlage in auf JPY lautende Wertpapiere verbundene Währungsengagement zu bieten. Die Anteilinhaber sind einem Anstieg oder Rückgang des JPY gegenüber dem EUR ausgesetzt. Die Currency-Exposure-Anteilsklassen können mit einem höheren oder geringeren Risiko verbunden sein. Dies ist abhängig von der Basiswährung der Anteilsklasse und den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds bzw. der Benchmark.

Entsprechend der Namenskonvention ist die Anlageverwaltungsgesellschaft bestrebt, das Währungsengagement für alle Anteilsklassen anzubieten, deren Bezeichnungen ein „C“ enthält.

Die Currency-Exposure-Anteilsklassen können ein hohes Engagement in der Basiswährung des Teilfonds beinhalten (falls die Basiswerte des betreffenden Teilfonds auf die Basiswährung des Teilfonds lauten). Dieses Engagement kann jedoch auch gering oder gar nicht gegeben sein (falls die Basiswerte des betreffenden Teilfonds auf eine andere Währung lauten). Bitte beachten Sie, dass das Währungsengagement der Currency-Exposure-Anteilsklassen im Laufe der Zeit schwanken kann und dass Währungsgewinne und -verluste sowie die entsprechenden Renditen stärkeren Schwankungen unterliegen können als bei den anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds, die kein Währungsengagement beinhalten.

Folglich müssen sich die Anteilinhaber darüber im Klaren sein, dass die Anlage in Currency-Exposure-Anteilsklassen ihre gesamten Anlagen beeinflussen kann, wenn die Währung der Currency-Exposure-Anteilsklasse gegenüber den Währungen, auf die einige oder alle der Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, steigt oder fällt. Die Auswirkungen von Währungsschwankungen können dazu führen, dass die Performance einer Anteilsklasse mit Währungsrisiko wesentlich hinter Anteilsklassen ohne Währungsrisiko und Anteilsklassen mit Währungsrisiko in anderen Währungen desselben Portfolios zurückbleibt.

Zugrunde liegende abgesicherte Anteilklassen

Der Teilfonds kann Anteilklassen anbieten, die bestrebt sind, die zugrunde liegenden Währungen eines Teilfonds gegen die entsprechende Anteilklassenwährung abzusichern. Diese Anteilklassen sind jedoch auf diejenigen Teilfonds beschränkt, bei denen das zugrunde liegende Währungsrisiko der Anlagen in den Teilfonds nicht gegenüber der Basiswährung abgesichert ist.

Unter diesen Umständen können ungünstige Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Währungen eines Teilfonds gegenüber der Währung der Anteilklasse dieses Teilfonds zu einer Ertragsminderung und/oder einem Kapitalverlust für die Anteilhaber führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko durch in diesem Dokument beschriebene effiziente Portfolioverwaltungstechniken und -instrumente innerhalb der Bedingungen und Grenzen der Zentralbank zu verringern (einschliesslich Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte), um das Fremdwährungsrisiko der zugrunde liegenden Währungen eines Teilfonds gegenüber der Währung der Anteilklasse der entsprechenden Teilfonds abzusichern.

Entsprechend der Namenskonvention ist der Anlageverwalter bestrebt, das Fremdwährungsrisiko der zugrunde liegenden Währung eines Teilfonds für alle Anteilklassen mit einem „UH“ in ihrem Namen abzusichern.

BESTIMMTE ANLAGERISIKEN

Anlagen in der Gesellschaft sind mit einer Reihe von Risiken verbunden, von denen einige, jedoch nicht alle, nachstehend aufgeführt sind. Die nachstehende Aufzählung von Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt in seiner Gesamtheit prüfen und mit ihren Beratern besprechen, bevor sie einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen stellen. Manche der nachstehend ausgeführten Risiken sind eventuell für manche Teilfonds relevanter als für andere. Für jeden Teilfonds können andere Risikofaktoren gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Nettoinventarwert der Anteile und die Erträge aus ihnen können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück oder erzielen keine Rendite.

Wenn für Anteile eines Teilfonds verschiedene Ausgabe- und Rücknahmegebühren gelten, bedeutet die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile unter Berücksichtigung solcher Gebührenunterschiede, dass eine Anlage in diesen Teilfonds von einem Anleger als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Bestimmte Anlagerisiken sind mit Techniken und Instrumenten verbunden, die die Anlageverwaltungsgesellschaft zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann. Einige, jedoch nicht alle diese Risiken sind nachstehend beschrieben. Sollten sich die Erwartungen der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Einsatz solcher Techniken und Instrumente als falsch erweisen, kann ein Teilfonds einen erheblichen Verlust erleiden, der den Nettoinventarwert der Anteile nachteilig beeinflussen kann.

Die Gesellschaft wird Anteilhabern eines Teilfonds auf Anfrage ergänzende Informationen über die von einem solchen Teilfonds verwendeten Methoden des Risikomanagements zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewendeten quantitativen Grenzen, sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Obgleich einige der nachstehend dargelegten Risiken für bestimmte Teilfonds eher relevant sind als für andere, sollten die Anleger sicherstellen, dass sie sämtliche in diesem Prospekt und der jeweiligen Ergänzung erläuterten Risiken verstehen, soweit sie für den Teilfonds, in den sie investieren möchten, relevant sind.

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben bestimmte Risiken, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Anleger sollten diese Risiken mit ihren sachkundigen Beratern besprechen. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch darauf, einen umfassenden Überblick über alle mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken zu bieten.

Allgemeine Risiken

Spekulative Anlage

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage in den Anteilen wird nicht garantiert und unterliegt keinem Kapitalschutz. Anleger könnten daher einen Teil oder das gesamte investierte Kapital verlieren. Sowohl eine Anlage in einen Teilfonds als auch die Anlagen, die die Teilfonds zu tätigen beabsichtigen, sind spekulativ. Darüber hinaus können die Anlagen der Teilfonds plötzlichen, unerwarteten und beträchtlichen Wertschwankungen unterliegen (die z. B. durch Zinssatzänderungen, Wechselkursänderungen oder wirtschaftliche und politische Ereignisse ausgelöst werden können, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen und für diesen nicht vorhersehbar sind). Unerwartete und beträchtliche Wertschwankungen können zu erheblichen Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines kurzen Zeitraums führen. Dementsprechend sollte eine Anlage in den Anteilen nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust durch eine solche Anlage verkraften können. Unabhängig von der Tatsache, dass der Anlageverwalter beabsichtigt, einen Teilfonds stets in dem Bestreben zu verwalten, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass dessen Strategie erfolgreich ist, dass die verschiedenen angewendeten Anlage- und Handelsstrategien eine geringe Korrelation zueinander haben oder dass die Renditen eines Teilfonds eine geringe Korrelation mit dem klassischen Anlageportfolio eines Anlegers aufweisen. Der Teilfonds kann eine Vielzahl

an Anlagetechniken verwenden, von denen jede einzelne eine beträchtliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die negativen Auswirkungen, denen das Anlageportfolio eines Teilfonds möglicherweise unterliegt, erheblich verstärken kann.

Betriebs- und Performancehistorie

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Informationen über den Anlageverwalter oder die Anlagestrategien, die im Prospekt und/oder in den jeweiligen Ergänzungen, in den wesentlichen Anlegerinformationen oder in anderen Dokumenten dargelegt sind, einschliesslich Informationen über die frühere Wertentwicklung, Rückschlüsse darauf zulassen, wie sich die Anteile zukünftig entwickeln werden (hinsichtlich der Rentabilität oder geringen Korrelation mit anderen Anlagen). Die Ergebnisse, die von der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit erzielt wurden, sind kein Anhaltspunkt für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in der Gesellschaft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel erreichen wird.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg eines Teilfonds hängt in erheblichem Masse von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Anlageziele des Teilfonds zu entwickeln und effektiv umzusetzen. Soweit nicht anderweitig im Prospekt und in der jeweiligen Ergänzung dargelegt, verlassen sich die Anleger vollständig darauf, dass der Anlageverwalter die Geschäfte eines Teilfonds führt und verwaltet. Subjektive Entscheidungen des Anlageverwalters können zu Verlusten eines Teilfonds oder zu entgangenen Gewinnmöglichkeiten führen, die andernfalls hätten genutzt werden können.

Die Leistung des Anlageverwalters hängt zum grossen Teil von den Talenten und den Bemühungen der Mitarbeiter des Anlageverwalters ab. Der Erfolg eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, talentierte Anlagespezialisten und andere Mitarbeiter zu finden, sowie von der Bereitschaft des Anlageverwalters, diesen Spezialisten und Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, um sie für sich zu gewinnen, zu binden und zu motivieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagefachleute des Anlageverwalters während der gesamten Lebensdauer eines oder mehrerer Teilfonds für den Anlageverwalter tätig sind und es gibt keine Garantie dafür, dass die Talente der Anlagefachleute des Anlageverwalters ersetzt werden können. Das Unvermögen, solche Anlagefachleute zu gewinnen und zu halten, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben.

Darüber hinaus können bestimmte Ereignisse wie Pandemien, Epidemien oder Ausbrüche von Krankheiten zu Betriebsschliessungen beim Anlageverwalter oder anderen Unternehmen im Rahmen von staatlich verfügten Quarantäneauflagen führen. Obwohl die Gesellschaft, der Manager und der Anlageverwalter über robuste Verfahren für die Telearbeit und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verfügen, könnten solche Ereignisse die Fähigkeit des Anlageverwalters und seiner Dienstleister beeinträchtigen, die Anlagestrategien und -ziele der Portfolios zu verfolgen und umzusetzen, was letztlich negative Auswirkungen für die Teilfonds haben kann. Darüber hinaus können die Mitarbeiter des Anlageverwalters von solchen Ereignissen direkt betroffen sein, insbesondere im Falle des Ausbruchs einer Krankheit, da sie sowohl durch direkten Kontakt als auch über Familienmitglieder mit der Ausbreitung konfrontiert sein können. Die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern des Anlageverwalters könnte dessen Fähigkeit zur ordnungsgemässen Überwachung des Portfolios eines Teilfonds erheblich beeinträchtigen, was die Möglichkeit einer vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung eines Teilfonds oder der Anlagetätigkeit bzw. des Betriebs der Gesellschaft zur Folge haben könnte.

Operationelles Risiko

Die Gesellschaft ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des operationellen Risikos von der Anlageverwaltungsgesellschaft und den mit ihr verbundenen Gesellschaften abhängig. Möglicherweise decken die eingesetzten Systeme und Verfahren nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen in der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf. Das Geschäft der Gesellschaft ist komplex und entwickelt sich dynamisch. Deshalb sind bestimmte operationelle Risiken in der Natur der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft begründet, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die die Gesellschaft täglich ausführt. Das Geschäft der Gesellschaft ist in hohem Masse von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen abhängig, tagtäglich Transaktionen über zahlreiche und vielfältige Märkte hinweg abzuwickeln. Daher ist die Gesellschaft in hohem Masse von den Finanz-, Rechnungslegungs- und

anderen Datenverarbeitungsverfahren der Anlageverwaltungsgesellschaft abhängig. Die Fähigkeit dieser Systeme zur Verarbeitung eines steigenden Volumens an Transaktionen in zunehmender Vielfalt und Komplexität, könnte auch die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemässen Verwaltung ihres Portfolios beeinträchtigen. Wenn die Systeme ausfallen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und/oder die Gegenparteien, Börsen und ähnlichen Clearing- und Abwicklungseinrichtungen und andere Parteien einsetzen, kann dies zu Fehlern in der Bestätigung oder der Abwicklung von Transaktionen oder dazu führen, dass Transaktionen nicht ordnungsgemäss erfasst, bewertet oder verbucht werden. Die beschriebenen und ähnliche Störungen im operativen Geschäft könnten für einen Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Mit Handels- und Abrechnungssystemen verbundene Risiken

Die einzelnen Teilfonds sind darauf angewiesen, dass der Anlageverwalter und seine sonstigen Serviceanbieter geeignete Systeme für die Bearbeitung der Handels- und Abrechnungsaktivitäten der einzelnen Teilfonds entwickeln und einsetzen.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter für verschiedene Zwecke auf Systeme und Technologie angewiesen (und er kann in der Zukunft ggf. auf neue Systeme und Technologien angewiesen sein), darunter der Handel, die Abrechnung und die Abwicklung von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung seines Portfolios und Nettokapitals sowie die Erstellung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Aktivitäten eines Teilfonds von entscheidender Bedeutung sind. Bestimmte Betriebsabläufe des Anlageverwalters sind von Systemen abhängig, die von Dritten betrieben werden, einschliesslich unter anderem von ausführenden Brokern, Prime-Brokern, den Verwaltungsstellen der Marktkontrahenten und ihren Unterdepotbanken sowie sonstigen Dienstleistern. Diese Programme, Systeme und/oder Technologie Dritter können bestimmten Einschränkungen unterliegen, darunter insbesondere durch Computerwürmer, Computerviren, Stromausfälle und/oder sonstige technologiebezogene Mängel verursachte Einschränkungen. Die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters hängt in hohem Masse von jedem einzelnen dieser Systeme und Technologien ab und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme und Technologien befindet sich häufig ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters. Der Ausfall eines bzw. einer oder mehrerer Systeme oder Technologien oder das Unvermögen solcher Systeme, die derzeitigen und wachsenden Anforderungen des Anlageverwalters zu erfüllen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Beispielsweise können Systemausfälle die Abwicklung von Geschäften verhindern, zu fehlerhaften Abrechnungen, Aufzeichnungen oder Verarbeitungen von Geschäften sowie zu fehlerhaften Berichten führen, was insgesamt oder jeweils die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Überwachung und/oder Steuerung des Anlageportfolios und der Risiken beeinträchtigen kann.

Nichtausführung von Orders

Orders werden aufgrund verschiedener Umstände, darunter insbesondere Handelsvolumensspitzen oder Systemausfälle, die dem Anlageverwalter, den Gegenparteien des Anlageverwalters, Maklern, Händlern, Erfüllungsgehilfen oder anderen Serviceanbietern zuzuschreiben sind, möglicherweise nicht fristgerecht und effizient ausgeführt. In diesem Fall könnte der Anlageverwalter nur in der Lage sein, einige, aber nicht alle Bestandteile einer solchen Position zu erwerben oder zu veräussern, oder, falls die Gesamtposition angepasst werden müsste, könnte der Anlageverwalter nicht in der Lage sein, eine solche Anpassung vorzunehmen. Infolgedessen wären die Teilfonds nicht in der Lage, die vom Anlageverwalter festgelegte Marktposition einzugehen, was zu einem Verlust führen kann.

Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern

Die komplexen, vom Anlageverwalter betriebenen Ausführungsmodalitäten und die Geschwindigkeit und der Umfang der Handelsaktivitäten führen unweigerlich dazu, dass gelegentlich Geschäfte getätigt werden, die sich im Nachhinein als nicht von der Ausführungsstrategie angefordert oder beabsichtigt erweisen, oder dass gelegentlich Geschäfte nicht getätigt werden, die hätten durchgeführt werden sollen. Wenn ein Handelsfehler von einer Gegenpartei, z. B. einem Makler, verursacht wird, versucht der

Anlageverwalter im Allgemeinen, soweit dies angemessen und praktikabel ist, die mit diesem Handelsfehler verbundenen Verluste von der Gegenpartei wiederzuerlangen. Für Handelsfehler, die durch den Anlageverwalter verursacht werden, gibt es einen formellen Prozess zu deren Dokumentierung und Behebung. Angesichts des Umfangs, der Vielfalt und der Komplexität von Transaktionen, die von dem Anlageverwalter im Namen der einzelnen Teilfonds durchgeführt werden, sollten Anleger davon ausgehen, dass Handelsfehler gelegentlich vorkommen. Falls solche Handelsfehler für den bzw. die Teilfonds zu Gewinnen führen, werden diese von dem bzw. den Teilfonds einbehalten. Falls ein Handelsfehler jedoch zu Verlusten führt, werden diese vom Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seinen internen Richtlinien getragen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

Sicherheitsverletzungen in der Informationstechnologie

Der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle unterhalten weltweite Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, die die Geschäfte der Gesellschaft sowie ihre eigene Geschäftstätigkeit unterstützen. In diesen Systemen kann es zu Sicherheitsverletzungen wie „Cyber-Kriminalität“ kommen. Diese können zu Diebstahl, Störungen bei der Glatstellung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Verfälschung vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zur Veruntreuung von Vermögen führen und die Gesellschaft erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen. Der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle sind bemüht, Angriffe auf ihre eigenen Systeme zu minimieren. Sie sind jedoch nicht in der Lage, die Risiken der Systeme von Dritten zu kontrollieren, mit denen ihre Systeme möglicherweise verbunden sind. Sicherheitsverletzungen in den Systemen des Anlageverwalters oder der Verwaltungsstelle können zu materiellen Schäden für den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle führen und für die Gesellschaft finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung ihrer Reputation zur Folge haben.

Cash Management

Die Gesellschaft kann Vereinbarungen treffen, aufgrund derer von einem Teilfonds nicht für Handelszwecke benötigte Barmittel vom Anlageverwalter verwaltet werden. Solche Vereinbarungen können den Abschluss von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften und anderen Cash-Management-Vereinbarungen durch einen Teilfonds umfassen, darunter den Besitz von Bankguthaben oder besicherten bzw. unbesicherten Einlagen oder die Anlage dieser Barmittel in Unternehmens- oder Staatsanleihen oder anderen Instrumenten, die der Anlageverwalter für geeignet erachtet.

Ein Pensionsgeschäft beinhaltet den Verkauf von Wertpapieren durch einen Verkäufer an einen Käufer zu einem Kaufpreis und eine Vereinbarung darüber, dass der Verkäufer diese Wertpapiere an einem einvernehmlich vereinbarten zukünftigen Datum für denselben Kaufpreis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Zinssatz zurückkauft. Aus der Perspektive des Käufers wird das Geschäft als umgekehrtes Pensionsgeschäft bezeichnet und beinhaltet den Kauf von Wertpapieren gegen die Zahlung eines Barpreises, wobei der Käufer zustimmt, die Wertpapiere zu einem späteren Datum wieder zu verkaufen, und der ursprüngliche Verkäufer zustimmt, solche Wertpapiere zum selben Preis zuzüglich Zinsen zu einem ausgehandelten Zinssatz zurückzukaufen. Solche Geschäfte entsprechen wirtschaftlich gesehen einem durch die Wertpapiere besicherten Bardarlehen.

Der Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds beinhaltet bestimmte Risiken. Wenn beispielsweise der Verkäufer, der im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Wertpapiere an den Teilfonds verkauft, seiner Verpflichtung, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, aufgrund eines Konkurses oder aus anderen Gründen nicht nachkommt, wird der Teilfonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern, was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein könnte. Der Teilfonds kann einen Verlust erleiden, soweit der Erlös aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere niedriger ist als der vom säumigen Verkäufer fällige Rückkaufpreis.

Kreditaufnahme für operative Zwecke

Die Teilfonds können zum Zweck der Barmittelverwaltung und zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, die andernfalls zur vorzeitigen Liquidation ihrer Anlagen führen würden, vorübergehend Geld leihen. Kurzfristige Kreditaufnahmen bergen zusätzliche Risiken für einen Teilfonds. Wenn ein Teilfonds die Schulden nicht zurückzahlen kann, könnte ein besicherter Darlehensgeber die Position des Teilfonds in

einigen oder allen Finanzinstrumenten auflösen, die als Sicherheit verpfändet wurden, und dem Teilfonds dadurch erhebliche Verluste bescheren. Andere erhebliche Ausfälle sowie andere Finanzierungsvereinbarungen können zu einem Drittverzug im Rahmen der Vereinbarungen der Gesellschaft mit anderen Maklern, Kreditgebern, Clearing-Firmen oder anderen Gegenparteien führen und dadurch die negativen Auswirkungen auf den jeweiligen Fonds um ein Vielfaches verstärken. Der Schuldenbetrag, der bei den Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt ausstehen kann, kann im Verhältnis zu ihren Vermögenswerten hoch sein. Somit wirken sich die Höhe der Zinssätze im Allgemeinen und die Zinssätze, zu denen die Teilfonds im Besonderen ein Darlehen aufnehmen können, auf die Betriebsergebnisse der Teilfonds aus.

Performancegebühren

Die für einen Teilfonds zu zahlenden Performancegebühren, die im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts beschrieben sind, basieren auf dem Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse des jeweiligen Teilfonds, welcher realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste zu jedem Berechnungstag einschliesst. Dementsprechend könnte eine Performancegebühr für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die möglicherweise nie realisiert werden. Die auf die Anteile entfallende Performancegebühr ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Performancegebühren*“ beschrieben sind.

Im Falle eines Teilfonds, der eine Performancegebühr erhebt, sollten die Anleger beachten, dass keine Ausgleichsmethoden zum Zweck der Ermittlung der zahlbaren Performancegebühr verwendet werden. Es besteht das Risiko, dass ein Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, eine Performancegebühr bezüglich der Anteile zahlen muss, obwohl er einen Anlagekapitalverlust erlitten hat.

Performancegebühren können einen Anlageverwalter dazu bewegen, Investitionen zu tätigen, die risikoreicher sind als solche, bei denen keine erfolgsabhängigen Gebühren gezahlt werden.

Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr

In Bezug auf bestimmte Anteilsklassen kann eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) anfallen, wenn die Anteile innerhalb eines festgelegten Zeitraums zurückgegeben werden, wie in diesem Prospekt dargelegt. In diesem Fall sollten die Anteilinhaber beachten, dass die Gesellschaft bei der Entscheidung, ob eine CDSC auf zurückzunehmende Anteile anzuwenden ist, im Falle von Teilrücknahmen einen „First-in-First-out“-Ansatz wählen wird, so dass die zuerst gezeichneten Anteile zurückgenommen werden. Dieser Ansatz wird angewandt, es sei denn, der Anteilinhaber hat im Rücknahmeantragsformular in Bezug auf die jeweilige Rücknahme angegeben, welche Anteile er zurückgeben möchte. Auch Anteile, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben werden, unterliegen keiner CDSC. Im Falle einer teilweisen Rücknahme von Anteilen einer Klasse, die einer CDSC unterliegen kann, werden alle Anteile, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben werden, zuletzt zurückgenommen.

Unter bestimmten Umständen kann auch bei Umtausch und Übertragungen eine CDSC erhoben werden.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr finden Sie im Unterabschnitt „*Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr*“ des Prospekts.

Auswirkungen der Verwässerungsgebühr

Wenn eine Verwässerungsgebühr erhoben wird, ist es möglich, dass ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder verkauft, (sogar bei einem Anstieg des Werts der entsprechenden Anlagen) nicht den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Die Anteile sollten daher als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden.

Auswirkungen von Rücknahmen in wesentlichem Umfang

Wenn Anteilinhaber ihre Anteile in einem Umfang zur Rücknahme einreichen, der den Betrag der Barmittel oder anderer liquider Vermögenswerte übersteigt, die dem Fonds unmittelbar zur Erfüllung dieser

Rücknahmen zur Verfügung stehen, muss ein Teilfonds möglicherweise zusätzliche Vermögenswerte veräußern, um die entsprechenden Rücknahmekosten zu bedienen. Wenn Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, hat dies unter verschiedenen Aspekten Risiken für die Anteilinhaber zur Folge. Ein Teilfonds verfolgt ein breites Spektrum an Anlagestrategien, deren Entwicklung und Umsetzung eine gewisse Zeit erfordern. Ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die betreffenden Wertpapiere unmittelbar zu veräußern und ist mitunter aufgrund vertraglicher oder regulatorischer Beschränkungen für eine bestimmte Zeitspanne möglicherweise nicht befugt, die betreffenden Wertpapiere zu veräußern. Dass Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, kann durch verschiedene Ereignisse oder Umstände ausgelöst werden. Hierzu zählen unter anderem: die Anlageperformance; Änderungen des herrschenden Zinsniveaus oder der allgemeinen Entwicklung der Finanzmärkte; Umschichtungen in andere Fonds mit anderen Gebührenvereinbarungen; wesentliche Änderungen auf Mitarbeiter- oder Führungsebene der Anlageverwaltungsgesellschaft; Rücktritt der Anlageverwaltungsgesellschaft oder Ernennung einer anderen Anlageverwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter eines Teilfonds; Reaktion der Anleger auf Rücknahmen von anderen Konten, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft verwaltet werden („andere Konten“); oder rechtliche oder aufsichtsrechtliche Faktoren, die nach Ansicht der Anleger Auswirkungen auf den Teilfonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft haben könnten. Die Massnahmen, die ein Teilfonds ergreift, um Rücknahmen in wesentlichem Umfang zu erfüllen, (und ähnliche Massnahmen, die parallel für andere Konten ergriffen werden), könnten dazu führen, dass die Preise der Wertpapiere im Bestand eines Teilfonds sinken und die Kosten der Gesellschaft steigen (z. B. durch Transaktionskosten und Kosten für die Kündigung von Vereinbarungen). Ein Teilfonds könnte ferner gezwungen sein, seine liquideren Positionen zu veräußern, was zu einem Ungleichgewicht im Portfolio führen kann, das sich für die verbleibenden Anteilinhaber nachteilig auswirken könnte. Wenn Anteile in wesentlichem Umfang zur Rücknahme eingereicht werden, könnte dies zudem zur Folge haben, dass die Fähigkeit eines Teilfonds, die Anlagepositionen in seinem Bestand zu verwalten und mit ihnen zu handeln, eingeschränkt wird, so unter anderem auch die Fähigkeit, die Finanzmittel aufzubringen oder Gegenparteien für Derivategeschäfte zu finden, die der Teilfonds für seine Anlage- und Handelsstrategien benötigt, was sich zusätzlich in wesentlichem Masse nachteilig auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken würde.

Verwendung von Schätzwerten für Zeichnungen und Rücknahmen

Der Nettoinventarwert der Anteile kann zum Teil auf geschätzten Bewertungen basieren, die sich als fehlerhaft erweisen oder die erhebliche Ermessensfaktoren beinhalten können. Wenn Zeichnungs- und/oder Rücknahmepreise auf geschätzten Nettoinventarwerten basieren, ist zu beachten, dass diese Preise möglicherweise nicht geändert werden, wenn sich die Schätzwerte als fehlerhaft erweisen. Wenn Zeichnungen oder Rücknahmen zu Preisen ausgeführt werden, die ganz oder teilweise auf Schätzwerten basieren, bieten Netto-Neuzzeichnungen zu diesem Preis, soweit die Schätzwerte zu hoch sind, bestehenden Anlegern einen Vorteil, sind jedoch von Nachteil für Zeichner, während Netto-Neurücknahmen für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile führen und für Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, von Vorteil sind. Wenn diese Schätzwerte zu niedrig sind, führen Netto-Neuzzeichnungen zu diesem Preis für bestehende Anleger zu einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile, während Antragsteller profitieren, und Netto-Neurücknahmen bieten bestehenden Anlegern einen Vorteil, während sie für Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, von Nachteil sind.

Eventualverbindlichkeiten

Unter bestimmten Umständen kann ein Teilfonds Rücklagen und Reserven für aufgelaufene Kosten, Verbindlichkeiten und Eventualverpflichtungen in geschätzter Höhe bilden, die die Höhe der Rücknahmeerlöse schmälern könnten.

Betrug

Bei jeder Kapitalanlage spielt die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei wesentliche Informationen falsch darstellt oder verschweigt, eine wesentliche Rolle. Solche ungenauen oder unvollständigen Informationen können sich auf den Wertansatz der Sicherheiten, die einer Anlage zugrunde liegen, nachteilig auswirken. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird sich in angemessenem Masse darauf verlassen, dass die Erklärungen der Gegenparteien richtig und vollständig sind, kann jedoch nicht zusichern, dass dies immer der Fall sein wird. Unter bestimmten Umständen können Zahlungen, die die Gesellschaft erhalten hat, zurückgefordert werden, wenn später festgestellt wird, dass eine solche Zahlung oder

Ausschüttung eine betrügerische Vermögensübertragung oder bevorzugte Gläubigerbefriedigung dargestellt haben.

Fehlverhalten von Mitarbeitern der Anlageverwaltungsgesellschaft und externer Dienstleistungsstellen

Für die Gesellschaft ist eine grosse Zahl von Mitarbeitern der Anlageverwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Gesellschaften, Gegenparteien und anderen Dienstleistungsstellen tätig. Daher sind die Geschäftstätigkeiten und die Transaktionen der Gesellschaft zwangsläufig mit dem Risiko verbunden, dass diesen Mitarbeitern Fehler unterlaufen. Ein Fehlverhalten dieser Mitarbeiter könnte dazu führen, dass der Gesellschaft wesentliche Verluste entstehen oder dass sie an Transaktionen gebunden ist, die nicht ordnungsgemäss genehmigt wurden, nicht annehmbare Risiken darstellen oder nicht erfolgreiche Handelsaktivitäten verbergen (was wiederum zu unbekanntem und ungesteuerten Risiken oder Verlusten führen kann). Zudem können Verluste durch das Fehlverhalten von Mitarbeitern zum Beispiel dadurch entstehen, dass Geschäftsvorfälle nicht verbucht und Vermögenswerte veruntreut werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass diese Mitarbeiter vertrauliche Informationen missbräuchlich verwenden oder weitergeben. Jedes Fehlverhalten dieser Mitarbeiter könnte Rechtstreitigkeiten oder wesentliche finanziellen Nachteile für die Gesellschaft zur Folge haben und unter anderem auch die Geschäftspotenziale oder zukünftige Handelsaktivitäten der Gesellschaft einschränken. Auch wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter getroffen hat und ihre Geschäfte mit zuverlässigen Gegenparteien und externen Dienstleistungsstellen durchführt, sind solche Massnahmen möglicherweise nicht immer wirksam.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter, und die Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Amt nicht geschäftsführend aus. Folglich muss die Gesellschaft für die Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeiten auf externe Dienstleister zurückgreifen. Insbesondere die von der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle erbrachten Dienstleistungen sind für die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung. Wenn eine Dienstleistungsstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft gemäss den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, unter anderem durch Verletzung der entsprechenden Vertragspflichten, könnte sich dies auf die Geschäfte der Gesellschaft wesentlich nachteilig auswirken.

Fehlende Aushandlung von Verträgen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben eine gemeinsame Eigentumsstruktur, weshalb Vereinbarungen zwischen diesen Parteien nicht so ausgehandelt wurden, wie sie möglicherweise zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelt worden wären.

Barmittel-Sammelkonten

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen des Teilfonds im Barmittel-Sammelkonto gehalten und gelten als Vermögenswert des entsprechenden Teilfonds. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Teilfonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Teilfonds-NIW oder von Anteilinhaberrechten (einschliesslich dem Ausschüttungsanspruch), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichend Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen durch den Teilfonds kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilinhaber mehr. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des Teilfonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des Teilfonds-NIW oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschliesslich weiterer Ausschüttungsansprüche). Im Falle der Insolvenz des Teilfonds in diesem Zeitraum kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds über ausreichend Mittel verfügt, um ungesicherten Gläubigern

den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Wenn sie dies nicht tun, erfolgt dies auf eigenes Risiko der Anteilinhaber.

Bewertungsmethoden können sehr subjektiv sein

Unter bestimmten Umständen, unter anderem bei extremen Marktlagen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass es angezeigt ist, die Bewertung einer Anlage gemäss den im nachstehenden Abschnitt „*Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts*“ genannten Bewertungsvorschriften anzupassen, und/oder unter Umständen, wo ein Teilfonds in neu ausgegebenen Wertpapieren anlegt, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt zugelassen werden (siehe auch Anlagebeschränkung 2.2 im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“), kann sich die Verwaltungsstelle auf Methoden für die Ermittlung des Wertes von Vermögenswerten, in die die Teilfonds anlegen, verlassen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Solche Methoden sind nur empfehlend, werden jedoch nicht im Voraus von Dritten überprüft, und die Art mancher Anlagen der Teilfonds ist so, dass die Methoden sehr subjektiv sein können und einer geringen Überprüfung oder anderen Due Diligence unterliegen und möglicherweise nicht mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen oder anderen Bewertungsgrundsätzen übereinstimmen. Jede Behauptung oder Feststellung, dass solche Methoden insgesamt oder teilweise unrichtig oder irreführend sind oder geworden sind, könnte sich auf die Bewertung der betreffenden Teilfonds nachteilig auswirken.

Fehlen eines Sekundärmarktes

Es wird nicht erwartet, dass es einen Sekundärmarkt für Anteile gibt, und entsprechend wird nicht erwartet, dass es den Anteilinhabern möglich sein wird, ihre Anteile der Teilfonds auf diese Weise zu veräussern. Die Anteilinhaber besitzen die im Abschnitt „*Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – Rücknahme von Anteilen*“ des Prospekts und im Abschnitt „*Rücknahme von Anteilen*“ der jeweiligen Ergänzung dargelegten Rückgaberechte.

Benchmark-Reform und die Auswirkungen auf LIBOR und IBORs

Der **LIBOR** (London Interbank Offered Rate) ist ein allgemein verwendeter Referenzsatz auf den globalen Finanzmärkten. Die Umstellung vom LIBOR auf alternative RFRs ist in vollem Gange. Alle GBP-, EUR-, CHF- und JPY-LIBOR-Einstellungen sowie die 1-Woche- und 2-Monats-USD-LIBOR-Einstellungen wurden unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr bereitgestellt oder als nicht repräsentativ erklärt. Für die verbleibenden USD-LIBOR-Einstellungen wird dasselbe voraussichtlich unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 geschehen. Ähnliche Reformen finden im Zusammenhang mit anderen auf Interbankenkrediten basierenden Zins-Benchmarks statt (zusätzlich zum LIBOR, „**IBORs**“).

Es ist nicht möglich, die Gesamtauswirkungen der IBOR-Reform mit Sicherheit vorherzusagen, die Abschaffung des LIBOR und bestimmter anderer IBORs sowie die Umstellung auf RFRs birgt jedoch eine Reihe von Risiken. Wenn es nicht möglich ist oder war, ein bestehendes IBOR-Engagement an den entsprechenden RFR anzupassen (ein Prozess, der als Umstellung („*Remediation*“) bezeichnet wird), kann der Preis von Vermögenswerten, die an den Zinssatz gebunden sind, negativ beeinflusst oder es kann Wert übertragen werden, und sie können illiquide und schwer zu bewerten werden, wenn der entsprechende IBOR nicht mehr verfügbar ist oder nicht mehr wie ursprünglich beabsichtigt funktioniert. Wenn ein IBOR weiterhin auf einer so genannten „*synthetischen*“ Basis festgelegt wird, wird dies von den Regulierungsbehörden wahrscheinlich als nicht repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität, die er messen soll, angesehen. Dementsprechend ist zu erwarten, dass synthetische IBORs im Hinblick auf anwendbare Einstellungen begrenzt sein werden und die zulässige Verwendung eingeschränkt und kontrolliert sein wird. Eventuell ist es nicht möglich, bestimmte Vermögenswerte von IBOR auf die neuen RFRs umzustellen oder eine Absicherung und die ihr zugrunde liegende Position gleichzeitig umzustellen, was zu einem Missverhältnis oder einem „*Basisrisiko*“ führt. Besonders schwierig dürfte die Umstellung bei Vermögenswerten sein, die an mehrere Anleger gegeben wurden oder bei denen die Zustimmungsschwellen für eine Änderung des Zinssatzes hoch sind. Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Einholung der Zustimmung von Anlegern oder Gegenparteien oder der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden können sich nachteilig auf die Umstellung auswirken.

RFRs unterscheiden sich konzeptionell von IBORs und funktionieren nicht auf derselben Grundlage. Die Umstellung von IBOR auf RFRs kann dazu führen, dass ein Teilfonds für einen Vermögenswert mehr zahlt oder weniger erhält, als wenn dieser sich weiterhin auf den IBOR bezogen hätte. Spread-Anpassungen, die auf RFRs angewendet werden, um dem historischen Unterschied in der Wertentwicklung gegenüber IBORs Rechnung zu tragen, sind grobe Näherungswerte und entsprechen nicht genau der Wertentwicklung des jeweiligen IBOR-Satzes, den sie ersetzen, was bedeutet, dass ein gewisser Werttransfer unvermeidlich ist. Einige der RFRs sind im Vergleich zu einigen IBORs relativ neue Zins-Benchmarks, und es ist nicht bekannt, wie sich diese Sätze und etwaige Anpassungsspreads unter angespannten Marktbedingungen oder über längere Zeiträume entwickeln werden. Im Rahmen der Umstellung hat die Gesellschaft alle Anteilsklassen, deren Wertentwicklung zuvor an einem IBOR-Satz gemessen wurde, der am 31. Dezember 2021 eingestellt wurde, aktualisiert, so dass die Wertentwicklung nun seit dem 1. Januar 2022 an einem entsprechenden RFR gemessen wird. Die Gesellschaft wird zu anderen entsprechenden RFRs übergehen, sobald die verbleibenden IBOR-Sätze in der Zukunft eingestellt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Renditen eines IBOR-Satzes und des entsprechenden RFR, wie oben beschrieben, können diese Anteilsklassen einer anderen Performancegebühr unterliegen, als dies zuvor bei einer Berechnung unter Bezugnahme auf den LIBOR der Fall gewesen wäre. Die Branchen- und Marktlösungen für den Übergang von IBORs zu RFRs in verschiedenen Anlageklassen und Währungen sind nicht aufeinander abgestimmt und entwickeln sich unterschiedlich schnell.

Wenn die Umstellung das rechtliche, kommerzielle, steuerliche, buchhalterische oder sonstige wirtschaftliche Ergebnis der betreffenden Transaktion(en) verändert, auch im Verhältnis zwischen einer Transaktion und ihrer Absicherung, besteht das Risiko eines Nachteils für einen Teilfonds und folglich für die Anteilinhaber und Anleger. Bei Neuanlagen, einschliesslich wenn ein bestehender IBOR-referenzierter Vermögenswert verkauft und in der Übergangsphase durch einen RFR-referenzierten Vermögenswert ersetzt wird, kann es dem Markt für den betreffenden RFR-referenzierten Vermögenswert an Liquidität und/oder Preistransparenz fehlen, insbesondere im Vergleich zu historischen IBOR-Volumina.

Risiken in Verbindung mit Anlagen

Aktuelle Marktlage und Regierungsmassnahmen

Die weltweiten Renten-, Aktien-, Rohstoff- und Devisenmärkte waren in den letzten Jahren von extremer Unsicherheit und Volatilität geprägt. Zu Beginn des vierten Quartals 2008 waren die weltweiten Finanzmärkte aussergewöhnlichen Marktbedingungen ausgesetzt, insbesondere extremen Verlusten und Volatilität auf den Wertpapiermärkten sowie nicht funktionierenden Kreditmärkten. Diese Ereignisse wurden weitgehend der Kombination aus einer Immobilienblase und der Verbriefung sowie der Deregulierung von Immobilienhypotheken zurückgeführt, wobei letztere in einer solchen Weise erfolgten, dass Risiken von hypothekenbesicherten Wertpapiere schwer zu beurteilen waren. In Reaktion auf diese Ereignisse ergriffen die Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich und anderen Ländern nie da gewesene regulatorische Massnahmen. Diese Regulierungsbehörden prüfen heutzutage weitere Massnahmen zur Stabilisierung und Förderung des Wachstums auf den globalen Finanzmärkten und setzen diese um. Dennoch ist nicht sicher, ob die von Regulierungsbehörden ergriffenen oder sonstige Regulierungsmassnahmen weitere Verluste und Volatilitäten auf Wertpapiermärkten verhindern oder die Kreditmärkte stimulieren können.

Umwelt- und Gesundheitsrisiken wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krankheitsausbrüche oder die weit verbreitete Furcht vor solchen Ereignissen können sich ebenfalls negativ auf die Märkte auswirken und sowohl kurz- als auch langfristig zu Marktvolatilität führen. So kam es beispielsweise im Dezember 2019 in China zum Ausbruch einer neuen und hoch ansteckenden Form einer durch das Coronavirus verursachten Krankheit, COVID-19. Seitdem hat sich die Krankheit rasch auf der ganzen Welt ausgebreitet. Als Reaktion darauf und um die Ausbreitung der Krankheit einzudämmen, haben die Regierungen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausgangssperren für die Bevölkerung, Quarantänemassnahmen und Betriebsschliessungen verfügt.

Die Gesellschaft kann durch die vorstehend genannten Ereignisse und ähnliche oder andere Ereignisse, die in Zukunft eintreten können, erheblich und nachteilig beeinflusst werden. Langfristig können wesentliche neue Verordnungen in Kraft treten, die die Aktivitäten und Anlagemöglichkeiten der Gesellschaft

beschränken oder zu einer Änderung der Funktionsweise von Kapitalmärkten führen könnten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die gravierende weltweite Rezession noch einige Jahre andauert. Folglich kann es sein, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird oder es ihr nicht gelingen wird, den Wert ihres Vermögens zu erhalten, positive Anlagerenditen zu erzielen oder ihre Risiken effizient zu managen.

Risiko der unfreiwilligen Offenlegung

In Bezug auf bestimmte Teilfonds verlässt sich der Anlageverwalter in hohem Masse auf Computerprogramme, Systeme, Technologie, Daten und Modelle zur Umsetzung seiner Ausführungsstrategien und Algorithmen. Die Anlage- und Handelsstrategien und Algorithmen des Anlageverwalters hängen von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition in einer Kombination aus Finanzinstrumenten aufzubauen und aufrechtzuerhalten, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden. Es besteht ein Risiko, dass die proprietären algorithmischen Handelssystemen des Anlageverwalters möglicherweise nicht in angemessener Weise und ohne schwerwiegende Störungen auf ein Marktereignis reagieren können. Auch kann es bei Handelsstrategien und -algorithmen zu Fehlfunktionen kommen, die zu schweren Verlusten führen können. Der Anlageverwalter hat zwar Hilfsmittel eingesetzt, die ein menschliches Eingreifen in Reaktion auf erhebliche Systemstörungen ermöglichen, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass z. B. bei unvorhergesehenen Marktereignissen und Störungen sowie Ausführungssystemproblemen keine Verluste entstehen.

Begrenzte Diversifizierung und Risikomanagementfehler

Ausser wie im Prospekt und in den Ergänzungen, insbesondere in den für die Teilfonds relevanten Abschnitten zu den Anlagezielen und zur Anlagepolitik und im Abschnitt zu den Anlagebefugnissen und -beschränkungen des Prospekts beschrieben, bestehen für die Gesellschaft keine formellen Richtlinien zur Diversifizierung. Daher könnte der Teilfonds im Rahmen der geltenden Gesetze und der allgemeinen Anlagerichtlinien und -beschränkungen dieses Prospekts auf eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren, Arten von Finanzinstrumenten, Industrien, Sektoren, Strategien, Ländern oder geografischen Regionen konzentriert sein, was das Verlustrisiko des Teilfonds vergrössern kann. Diese begrenzte Diversifizierung könnte dem Teilfonds Verluste bescheren, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Marktbewegungen stehen. Auch wenn der Anlageverwalter versucht, die Risiken zu kontrollieren und das Portfolio zu diversifizieren, können Risiken in Verbindung mit verschiedenen Vermögenswerten unerwartete Korrelationen aufweisen, was dazu führen kann, dass der Teilfonds in konzentrierter Weise bestimmten Risiken ausgesetzt ist. Darüber hinaus verfolgen viele gepoolte Anlageinstrumente ähnliche Strategien, was das Risiko mit sich bringt, dass viele Fonds dazu gezwungen würden, Positionen gleichzeitig zu liquidieren, was die Liquidität verringern, die Volatilität erhöhen und Verluste verschärfen würde. Obwohl der Anlageverwalter versucht, Risiken zu identifizieren, zu überwachen und zu verwalten, berücksichtigen diese Anstrengungen nicht alle Risiken und es kann keine Garantie dafür geben, dass sie wirksam sind. Viele Risikomanagementtechniken basieren auf dem beobachteten historischen Marktverhalten. Das künftige Marktverhalten kann jedoch ganz anders sein. Unzulänglichkeiten oder Fehler beim Risikomanagement des Anlageverwalters können zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen.

Verzögerung beim Erhalt von Zeichnungsbeträgen

Angesichts der Tatsache, dass Zeichnungsbeträge bezüglich eines Annahmeschlusses für Zeichnungen erst nach dem betreffenden Annahmeschluss für Zeichnungen fällig sind, ist die Anpassung des Anlageengagements des Teilfonds in Erwartung der Zahlung der besagten Zeichnungsbeträge unvermeidbar. Während die Marktpraxis darauf hindeutet, dass dies ein seltenes Szenario ist, können Umstände eintreten, unter denen ein Anleger solche Zeichnungsbeträge aus irgendeinem Grund nicht an den Teilfonds zahlt. Die Performance des Teilfonds kann jedoch (positiv oder negativ) beeinflusst werden, bis das Anlageengagement angepasst werden kann. Dementsprechend kann der Teilfonds wesentlich in der Anlagestrategie überengagiert sein (abhängig von der Höhe des Betrags der betreffenden Zeichnungsbeträge im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Teilfonds), und während der Verwaltungsrat das Recht besitzt, eine Anpassung nach seinem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen vor dem nächsten Annahmeschluss für Zeichnungen vorzunehmen, wird eine solche Anpassung normalerweise erst am nächsten Annahmeschluss für Zeichnungen vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Anteilhaber die vollständigen Auswirkungen eines Überengagements tragen, bis die nächste Anpassung des Anlageengagements erfolgt, und keine ausserordentlichen Schritte zur Minderung dieses Risikos

unternommen werden. Bitte beachten Sie, dass keine zweckgebundene Fazilität vorhanden ist, durch die die Auswirkungen der Nichtzahlung ausstehender Zeichnungsbeträge durch einen Anleger gemildert würden. Sollte eine Transaktion nicht abgewickelt werden, so ist der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen dazu berechtigt, die betreffenden Anteile, die in Verbindung mit einer solchen Transaktion ausgegeben wurden, zu löschen.

Allgemeine Risiken von Anlagen in Wertpapieren

Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos des Totalverlusts des angelegten Betrags. Ein Teilfonds investiert in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente und handelt aktiv damit. Dabei verwendet er Anlagetechniken, die mit bestimmten Risiken verbunden sind, unter anderem dem mit der Volatilität der Aktienmärkte verbundenen Risiko, der möglichen Illiquidität von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie dem Risiko eines Verlusts infolge des Ausfalls einer Gegenpartei. Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Ein Teilfonds kann Anlagetechniken wie etwa Hebel- und Margingeschäfte, Geschäfte mit beschränkter Risikostreuung sowie Options- und Derivategeschäfte verwenden. Solche Techniken können unter bestimmten Umständen etwaige nachteilige Auswirkungen auf einen Teilfonds noch verstärken.

Auswahl der Anlagen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Anlagen auf der Grundlage von Informationen und Daten auswählen, die die Emittenten der betreffenden Wertpapiere bei den verschiedenen Aufsichtsorganen eingereicht haben oder die die Emittenten der Wertpapiere oder sonstigen Instrumente der Anlageverwaltungsgesellschaft direkt zur Verfügung stellen oder die aus anderen Quellen bezogen werden. Auch wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Informationen und Daten stets prüft und von unabhängiger Seite bestätigen lässt, wenn sie dies für angebracht hält und eine solche Bestätigung in zumutbarer Weise zugänglich ist, ist die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Genauigkeit solcher Informationen und Daten zuzusichern.

Anlaufphasen

Während der Anlaufphase einer neuen Strategie ist ein Teilfonds möglicherweise nicht vollständig investiert, um Auswirkungen auf die relevanten Märkte zu vermeiden. Dies kann für die Dauer dieses Zeitraums zu geringeren als den erwarteten Anlagerenditen führen.

Wettbewerb; Verfügbarkeit von Anlagen

An einigen Märkten, in denen ein Teilfonds investieren kann, herrscht ein extrem starker Wettbewerb um attraktive Anlagemöglichkeiten, weshalb unter Umständen niedrigere Anlagerenditen zu erwarten sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, in einem solchen Umfeld attraktive Anlagemöglichkeiten zu finden oder erfolgreich einzusetzen. So kann die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten unter anderem durch den Wettbewerb um geeignete Anlagen mit anderen gepoolten Anlageinstrumenten, den Aktienmärkten und anderen Anlegern eingeschränkt sein. Die Zahl der Gesellschaften, die mit dem Ziel solcher Anlagen gegründet wurden, ist zuletzt massgeblich gestiegen, wodurch die Teilfonds bei der Suche nach geeigneten Anlagen einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt sind.

Marktrisiko

Die Kapitalanlagen jedes Teilfonds unterliegen den normalen Marktschwankungen und den Risiken, die typischerweise mit Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten verbunden sind; es kann nicht garantiert werden, dass ein Wertzuwachs erreicht wird. Jeder Teilfonds wird versuchen, ein diversifiziertes Portfolio aus Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften zu unterhalten, um das Risiko zu verringern; dennoch kann der Preis der Anteile sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise ihren ursprünglichen Kapitaleinsatz nicht zurück.

Anlagen in weniger entwickelten Ländern bringen im Allgemeinen besondere Risiken mit sich. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, unter anderem Schwankungen des Wechselkurses, Devisenkontrollvorschriften, Enteignung oder Verstaatlichung der

Vermögenswerte eines Unternehmens, Steuern, Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen, Änderungen der staatlichen Wirtschafts- oder Geldpolitik oder sonstigen politischen und wirtschaftlichen Faktoren. Ferner kann die Verwahrung von Wertpapieren bei Unter-Verwahrstellen in Entwicklungs- oder Schwellenländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sein.

Kapitalanlagen in Schwellenländern können neben den oben genannten Risiken für Anlagen in internationalen Wertpapieren weitere Risiken beinhalten. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern hängen im Allgemeinen stark vom internationalen Handel ab und wurden und werden möglicherweise auch in Zukunft durch Handelsbeschränkungen, Devisenkontrollen, staatliche Eingriffe in Wechselkurse und andere protektionistische Massnahmen nachteilig beeinflusst, die ihnen von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder mit diesen ausgehandelt worden sind. Diese Volkswirtschaften wurden und werden möglicherweise auch in Zukunft durch die Wirtschaftslage in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, in Mitleidenschaft gezogen. Wertpapiere von Schwellenländern sind möglicherweise nur in beschränktem Umfang liquide, Zinssätze und massgebliche Wechselkurse können schwankungsanfällig sein, staatliche Beschränkungen für solche Anlagen sind wahrscheinlicher, es können signifikante Zahlungsbilanzdefizite eintreten, und die Volkswirtschaften und Märkte dieser Länder reagieren möglicherweise volatiler auf wirtschaftliche Veränderungen als in entwickelten Ländern.

Der Mangel an adäquaten Depotbanksystemen in einigen Schwellenländern könnte Anlagen in bestimmten Ländern verhindern oder zur Folge haben, dass die Gesellschaft höhere Depotrisiken als in entwickelten Ländern in Kauf nehmen muss, um in solchen Ländern anlegen zu können. Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass Abwicklungsverfahren in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als in höher entwickelten Ländern und dass dies das Risiko einer Nichterfüllung erhöht, die zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen in Schwellenländern führen könnte. Ferner bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Berichtsstandards in Schwellenländern, in denen die Gesellschaft anlegen kann, den Anlegern möglicherweise nicht dasselbe Mass an Information, das im Allgemeinen in höher entwickelten Ländern üblich ist. Insbesondere können die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Umrechnungsdifferenzen, die latente Besteuerung, Eventualverbindlichkeiten und die Konsolidierung anders behandelt werden als in den Bilanzierungsstandards höher entwickelter Länder.

Anlagen in Wertpapieren, die an russischen Börsen notiert sind, unterliegen erhöhten Risiken. Es könnte eine instabile politische und wirtschaftliche Lage eintreten, die wahrscheinlich beträchtliche Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte und die russische Wirtschaft hätte. Auslandsinvestitionen sind von der Kapitalrückführung und Konvertierbarkeit der Währung abhängig. Ferner können die Anlagen der Teilfonds durch nachteilige Regierungspolitik und Steuergesetze beeinflusst werden. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sind manchmal unsicher und die Corporate Governance-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Berichtsstandards bieten den Anlegern möglicherweise nicht dasselbe Mass an Information und Schutz, das in höher entwickelten Märkten üblich ist. Des Weiteren können die Abwicklungs-, Clearing-, Registrierungs- und Depotverfahren weniger entwickelt sein, was das Risiko von Fehlern, Betrug oder Ausfällen erhöht.

Liquiditätsrisiko

Die Handelsvolumen in den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds können je nach Marktstimmung erheblich schwanken. Daher besteht das Risiko, dass von den Teilfonds getätigte Investitionen als Reaktion auf Marktentwicklungen, nachteilige Anlegerwahrnehmungen oder das Eingreifen von Aufsichtsbehörden bzw. Regierungen (dies umfasst auch die Möglichkeit weitgefaster von inländischen Aufsichtsbehörden verhängter Handelsaussetzungen) weniger liquide werden. Unter extremen Marktbedingungen ist es möglich, dass keine willigen Käufer für eine Anlage gefunden werden können und dass Anlagen nicht leicht zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis veräussert werden können. Dementsprechend kann es vorkommen, dass der Teilfonds beim Verkauf der entsprechenden Anlage einen geringeren Preis akzeptieren muss oder dass er die Anlage überhaupt nicht verkaufen kann. Wenn eine bestimmte Anlage oder ein bestimmter Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht veräussert werden kann, kann das eine negative Auswirkung auf den entsprechenden Teilfonds haben oder zur Folge haben, dass der entsprechende Teilfonds nicht in der Lage ist, von anderen Anlagechancen zu profitieren.

Anlagen in von nicht notierten Unternehmen, von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung und von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern ausgegebenen Aktienwerten unterliegen

dem Risiko, dass sich unter bestimmten Marktbedingungen die Liquidität bestimmter Emittenten, Sektoren, Branchen oder aller Wertpapiere einer bestimmten Anlagekategorie in Folge von nachteiligen wirtschaftlichen, marktbezogenen oder politischen Ereignissen oder einer nachteiligen Marktstimmung plötzlich und ohne Vorwarnung verringern oder verschwinden kann.

Das Liquiditätsrisiko umfasst auch das Risiko, dass die entsprechenden Teilfonds, einschliesslich derer mit einem konzentrierten Engagement in diesen Emittenten, Sektoren oder Branchen, aufgrund von angespannten Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Anzahl an Rücknahmeanträgen oder anderen Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, gezwungen sein können, Rücknahmen hinauszuzögern, Rücknahmen in bar abzuwickeln oder Handelstätigkeiten auszusetzen. Um den Rücknahmeanträgen zu entsprechen, können die betroffenen Teilfonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, was sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann.

Systemisches Risiko

Ein Kreditrisiko kann durch einen Zahlungsausfall einer von mehreren grossen Institutionen entstehen, die in der Erfüllung ihrer Liquiditäts- oder Betriebsanforderungen voneinander abhängig sind, so dass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird mitunter als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzmittler auswirken, z. B. Abrechnungsstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierunternehmen und Börsen, mit denen die Teilfonds täglich interagieren.

Zins- und Wechselkursrisiken

Schwankungen von Zinssätzen können sowohl die Rendite, die aus den Anlagen eines Teilfonds erzielt wird, als auch den Marktwert solcher Anlagen und die Höhe der entsprechenden Gewinne oder Verluste aus solchen Anlagen erheblich beeinflussen.

Schwankungen der Devisenkurse können zur Folge haben, dass der Wert der von Anteilhabern getätigten Anlagen fällt oder steigt. Die Teilfonds können Wechselkurs- und/oder Zinsrisiken ausgesetzt sein. Der Anlageverwalter kann versuchen, die Risiken der Anteilklassen durch Absicherungsgeschäfte zu vermindern. In dem Masse, in dem diese Deckungsgeschäfte unzureichend sind oder nur für einen Teil der anvisierten Anlageposition abgeschlossen werden, werden die jeweiligen Anteilhaber die daraus entstehenden Gewinne oder Verluste realisieren.

Die Teilfonds können Vermögenswerte halten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lauten, und sie können daher einem Währungsrisiko und Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein, die sich auf die Performance auswirken können.

Wenn die Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds gezeichnet und zurückgenommen werden können, könnte eine Wechselkursschwankung den Wert einer Anlage eines Anteilhabers unabhängig von der Performance erhöhen oder reduzieren und somit die Performance dieser Anteilklasse in der Währung der entsprechenden Anteilklasse erheblich beeinflussen. Der Anlageverwalter kann versuchen, diese Risiken durch Absicherungsgeschäfte wie z. B. Treasury Locks, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte und Währungsswaps zu reduzieren. Die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile der Währungsabsicherung gehen in den Nettoinventarwert pro Anteil ein. Es ist eventuell nicht praktikabel, diese Absicherungsgeschäfte entsprechend anzupassen, um den Änderungen des Fremdwährungsengagements zwischen zwei Rolldaten Rechnung zu tragen, und in diesem Fall haben die Anteilhaber dieser Anteilklasse sämtliche Verluste zu tragen, die durch ungünstige Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Basiswährung des Teilfonds verursacht werden. Darüber hinaus haben die Anteilhaber dieser Anteilklasse die daraus entstehenden Gewinne oder Verluste zu tragen, sofern diese Absicherungsgeschäfte unzureichend sind oder nur für einen Teil des Fremdwährungsengagements abgeschlossen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass das gesamte Währungsrisiko ausgeschaltet werden kann.

Es sei weiterhin auf das Risiko hingewiesen, dass in Bezug auf die verschiedenen Währungsanteilklassen innerhalb eines Teilfonds Währungstransaktionen für eine Anteilklasse in extremen Fällen den

Nettoinventarwert der übrigen Anteilklassen innerhalb des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen können, weil die einzelnen Anteilklassen keine rechtlich unabhängigen Portfolios darstellen. Über den Abschluss der vorgenannten Absicherungsgeschäfte wird ein Teilfonds der Bonität des Kontrahenten dieser Transaktionen ausgesetzt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten könnte sich die Auflösung der Position durch den Teilfonds verzögern und ihm könnten bei der Durchsetzung seiner Rechte Gebühren und Kosten entstehen. Es besteht ausserdem die Möglichkeit, dass die vorgenannten Vereinbarungen und Derivate-Techniken z. B. aufgrund eines Kurses oder deshalb beendet werden, weil bestimmte Mechanismen illegal werden, oder weil sich die Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften gegenüber der Rechtslage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ändern.

Den Anlegern sollte ausserdem bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Referenzwährung der Anleger den Wert einer Anlage in einem Teilfonds beeinträchtigen können.

Sofern sie nicht abgesichert sind, schwankt der Wert der direkten und indirekten Positionen eines Teilfonds in Anlagen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, mit den Wechselkursen der Referenzwährung des Teilfonds sowie mit den Kursschwankungen der Anlagen in den verschiedenen lokalen Märkten und Währungen. In diesen Fällen führt eine Erhöhung des Werts der Basiswährung eines Teilfonds im Vergleich zu den anderen Währungen, in denen der jeweilige Teilfonds Anlagen tätigt, zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Anstiegs und zu einer Erhöhung der Auswirkungen eines Kursrückgangs bei den Finanzinstrumenten des jeweiligen Teilfonds in ihren lokalen Märkten, was zu einem Verlust für den jeweiligen Teilfonds führen kann. Im Gegensatz dazu hat ein Rückgang des Wertes der Basiswährung eines Teilfonds die umgekehrte Wirkung auf die Anlagen eines Teilfonds in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in seiner Basiswährung berechnet, während die Kapitalanlagen, die für Rechnung eines solchen Teilfonds gehalten werden, in anderen Währungen erworben werden können. Der Wert der Kapitalanlagen jedes solchen Teilfonds, die auf eine andere Währung lauten, kann je nach Wechselkursschwankungen der betreffenden Währung gegenüber der Basiswährung steigen oder fallen. Nachteilige Änderungen von Wechselkursen können eine Verringerung der Erträge und einen Kapitalverlust zur Folge haben. Es könnte nicht immer möglich oder praktikabel sein, das entstehende Währungsrisiko unter allen Umständen erfolgreich abzusichern. Eine Klasse von Anteilen kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds lauten.

Schwellenmärkte

Einige Teilfonds können Anlagen an verschiedenen Märkten tätigen, von denen einige als Schwellen- oder Grenzmärkte betrachtet werden können. Viele Schwellen- oder Grenzmärkte befinden sich wirtschaftlich und politisch in der Entwicklungsphase und haben eine relativ instabile Regierung und eine Wirtschaft, die nur auf wenigen Rohstoffen oder Branchen basiert. Viele Schwellen- oder Grenzmärkte besitzen keine fest etablierten Produktmärkte und Unternehmen verfügen möglicherweise über keine Tiefe des Managements oder sind der Gefahr von politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen wie z. B. der Verstaatlichung von Schlüsselindustrien ausgesetzt. Anlagen in Unternehmen und anderen Einrichtungen in Schwellen- oder Grenzmärkten und in Staatsanleihen von Schwellen- oder Grenzmärkten können sehr risikoreich und spekulativ sein. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass Grenzmärkte und Schwellenmärkte vergleichbar sind. Jedoch sind Grössen und Anzahl der Unternehmen in den Grenzmärkten kleiner, gibt es weniger Anleger und ist das Handelsvolumen geringer als in den Schwellenmärkten. Zudem sind die Grenzmärkte weniger reguliert und transparent und es sind weniger Unternehmensdaten verfügbar. Allgemein wird erwartet, dass die Grenzmärkte die nächste Schwellenmarktgeneration sein werden.

Zu den Risiken zählen: (i) ein höheres Risiko der Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, Verstaatlichung, sozialer und politischer Instabilität (einschliesslich des Risikos eines Regierungswechsels nach Wahlen oder in sonstiger Weise) sowie wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die derzeit noch relativ geringe Grösse einiger Märkte für Wertpapiere und andere Beteiligungen an Schwellenmarkt-Emittenten und das derzeit noch relativ geringe Handelsvolumen, das Liquiditätsmangel und Kursvolatilität zur Folge hat; (iii) eine bestimmte staatliche Politik, die die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds beschränken kann, einschliesslich Beschränkungen für die Anlage in Emittenten oder Branchen, mit denen bestimmte nationale Interessen verbunden sind; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private oder ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) eine potenziell höhere Inflationsrate oder die Möglichkeit

einer Hyperinflation; (vi) das Währungsrisiko und das Risiko der Einführung, Ausweitung oder Verlängerung von Devisenkontrollen; (vii) das Zinsrisiko; (viii) das Kreditrisiko; (ix) eine geringere demokratische Verantwortlichkeit; (x) andere Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards, die zur Folge haben können, dass Finanzinformationen nicht als verlässlich angesehen werden können; (xi) andere Corporate Governance-Rahmenvorschriften; (xii) fehlende Qualität, Regelmässigkeit und Verlässlichkeit offizieller Daten, die von Regierungen oder staatlichen Stellen veröffentlicht werden; und (xiii) politische Instabilität aufgrund staatlicher oder militärischer Eingriffe in die Entscheidungsprozesse, Terrorismus, soziale Unruhen, Extremismus und Feindseligkeiten zwischen benachbarten Ländern.

Die oben genannten Risiken in Bezug auf Schwellen- oder Grenzmärkte führen für diejenigen Teilfonds, die an diesen Märkten anlegen, zu höheren Kontrahentenrisiken. Ferner kann eine Risikoaversion von Anlegern gegenüber Schwellen- oder Grenzmärkten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und/oder die Liquidität von Anlagen haben, die an Schwellenmärkten getätigt werden oder durch die eine Risikoposition gegenüber solchen Märkten eingegangen wird, und eine durch einen der obengenannten Faktoren ausgelöste Abwärtsentwicklung in dem tatsächlichen oder erwarteten Wert solcher Anlagen noch verstärken.

Schwellen- oder Grenzmärkte sind durch eine Reihe von Marktineffizienzen geprägt, deren Analyse eine langjährige Erfahrung am Markt und zusätzliches Expertenwissen erfordert. Zu solchen Ineffizienzen zählen: (i) die Auswirkungen der Politik auf das Hoheitsrisiko und die Dynamik von Asset-Preisen; (ii) institutionelle Ineffizienzen an Schwellenmärkten, wie z. B. Mängel im Verwaltungsapparat und in historischen oder kulturellen Verhaltensnormen auf der Ebene einzelner Wirtschaftsfaktoren; (iii) der Umstand, dass sich die Asset-Klassen an Schwellenmärkten noch im Stadium der Entwicklung befinden und dass die Informationen, die die Märkte steuern, nur einen kleinen Teil der verfügbaren Informationen bilden und dass es Tage, Monate und manchmal Jahre dauern kann, bis sich die zugrunde liegenden Fundamentaldaten zur Entwicklung und zum Hoheitsrisiko auf die Asset-Preise auswirken; (iv) Liquiditätsineffizienzen und die Nichtvorhersehbarkeit der Marktkonzentration; und (v) asymmetrische Informationsverteilung, die in der Regel auf Erfahrung und Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und dem Umstand beruhen, dass einige Marktteilnehmer Zugang zu relevanten Marktinformationen haben und andere nicht. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird versuchen, diese Marktineffizienzen auszunutzen, um die Anlageziele der betreffenden Teilfonds zu erreichen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass sie hierzu immer in der Lage sein wird.

In der jüngsten Vergangenheit waren die Steuersysteme einiger Schwellen- oder Grenzmärkte durch schnelle Veränderungen gekennzeichnet, die mitunter ohne vorherige Ankündigung und rückwirkend vorgenommen wurden. In diesen Ländern führt ein hohes Haushaltsdefizit häufig zu einem dringenden Bedarf des Staates an Steuereinnahmen, während aufgrund der Wirtschaftslage die Möglichkeiten der potenziell Steuerpflichtigen zur Erfüllung ihrer Steuerpflichten eingeschränkt sind. In manchen Fällen ist die Nichteinhaltung von Steuervorschriften weit verbreitet, die Steuerbehörden verfügen nicht über genügend Personal zur Durchsetzung und unerfahrene Steuerbeamte wenden die Steuervorschriften nicht konsequent an.

Ferner sind die Marktusancen in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften und die Verwahrung von Vermögenswerten möglicherweise nicht im selben Masse entwickelt wie in entwickelten Ländern, wodurch sich das Risiko, das mit der Durchführung von Geschäften in Schwellenländern verbunden ist, erhöht.

Anlagen in der VRC

Stock Connect

Ein Teilfonds kann über das Shanghai-Hongkong Stock Connect- bzw. das Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Modell zum gegenseitigen Marktzugang („**Stock Connect**“) Investitionen tätigen. Dabei bestehen folgende Risiken:

- (a) *Kontingentbeschränkungen*: Stock Connect unterliegt Kontingentbeschränkungen. Das Anlagekontingent gehört nicht der Gesellschaft und wird nach dem Windhundprinzip genutzt („first-come-first-serve“). Das bedeutet insbesondere, dass neue Kauforder abgelehnt werden, wenn die tägliche Handelsquote im Nordwärtshandel auf null fällt oder die tägliche Handelsquote im

Nordwärtshandel während der Öffnungszeiten überschritten wird (wobei der Verkauf der grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von dem Kontingent jederzeit möglich ist). Dadurch kann die Fähigkeit eines Portfolios, über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, beeinflusst werden.

- (b) *Risiko der Aussetzung:* Die Börsen Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) behalten sich das Recht vor, den Nordwärts- und/oder Südwärtshandel falls notwendig jederzeit auszusetzen, um einen ordnungsgemässen und fairen Markt zu gewährleisten und eine umsichtige Steuerung der Risiken zu ermöglichen. Vor der Veranlassung einer Aussetzung würde die Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Fall der Nordwärtshandel ausgesetzt wird, kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Stock Connect Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten, negativ beeinflusst werden.
- (c) *Operatives Risiko:* Stock Connect stellt einen Kanal bereit, durch den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland direkt Zugang zum Aktienmarkt der VRC erhalten. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich IT-Funktionen, Risikomanagement und andere Anforderungen erfüllen, die von der entsprechenden Börse und/oder der Clearing-Stelle festgelegt werden können. Da sich die Wertpapier- und die Rechtssysteme der beiden Märkte wesentlich voneinander unterscheiden, müssen sich die Marktteilnehmer mit den Problemen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben, auf fortlaufender Basis befassen, damit das Programm funktioniert.

Zudem macht es die „Vernetzung“ in Stock Connect erforderlich, dass Orders grenzüberschreitend geleitet werden. Dafür müssen auf Seiten der SEHK und der Marktteilnehmer neue IT-Systeme entwickelt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder dass sie sich weiterhin den Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten anpassen. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel in beiden Märkten durch das Programm gestört werden.

- (d) *Entfernung zugelassener Aktien:* Falls eine Aktie aus dem Umfang der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien zurückgenommen wird, kann diese Aktie nur noch verkauft und nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio bzw. die Strategie eines Teilfonds beeinflussen, falls beispielsweise der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Umfang der zugelassenen Aktien entfernt wurde.
- (e) *Abwicklungsrisiko:* Hong Kong Securities and Clearing Company Limited („**HKSCC**“) sowie China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**CSDCC**“) haben die Clearing Links eingeführt und beide Organisation sind jeweils Teilnehmer geworden, um eine Abwicklung der grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. Bei in einem Markt initiierten grenzüberschreitenden Transaktionen muss das Clearing-Haus dieses Markts zum einen die Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern übernehmen und zum anderen dafür Sorge tragen, dass die Abwicklungspflichten der Clearing-Teilnehmer der Clearing-Stelle der Gegenpartei erfüllt sind. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CSDCC in Verzug gerät und sie als Restant ausgewiesen wird, werden die Verpflichtungen der HKSCC beim Nordwärtshandel im Rahmen der Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben versuchen, eine Rückerstattung für die ausstehenden Aktien und Gelder von der CSDCC zu erhalten, durch die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation der CSDCC. In diesem Fall kann ein Teilfonds im Rückerstattungsprozess eine Verzögerung hinnehmen oder kann seine Verluste nicht vollständig von der CSDCC zurückerhalten.
- (f) *Nomineevereinbarungen:* HKSCC ist Nominee-Inhaber der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland über Stock Connect erworben wurden.

Die chinesischen Regeln für Stock Connect sehen ausdrücklich vor, dass den Anlegern in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der Wertpapiere zustehen, die sie über Stock Connect erworben haben. Diese Regeln sind Fachbereichsverordnungen,

die in China Rechtskraft haben. Die Anwendung dieser Regeln wurde jedoch nicht getestet und es gibt keine Garantie, dass die chinesischen Gerichte diese Regeln anerkennen (z. B. bei Liquidationsverfahren von Unternehmen aus der VRC).

Daher sollte beachtet werden, dass HKSCC im Rahmen der Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) als Nominee-Inhaber keiner Verpflichtung untersteht, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen der Anleger in der VRC oder andernorts jegliche Rechte in Bezug auf die SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere durchzusetzen. Auch wenn letztlich das Eigentum der Gesellschaft anerkannt wird, kann ein Teilfonds Probleme haben oder von Verzögerungen betroffen sein, wenn er seine Rechte in Verbindung mit SSE- bzw. SZSE-Wertpapieren durchsetzen möchte.

- (g) *Teilnahme an Kapitalmassnahmen und Versammlungen der Anteilinhaber:* Die HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer bezüglich Kapitalmassnahmen der SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der Gesellschaft) müssen die Vereinbarungen und Fristen einhalten, die sie mit ihren jeweiligen Brokern oder ihrer Depotbank (d. h. den CCASS-Teilnehmern) vereinbart haben. Die Zeit, die ihnen zur Verfügung steht, um an jeglicher Form von Kapitalmassnahmen der SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere teilzuhaben, kann auf bis zu einen Geschäftstag begrenzt sein. Aus diesem Grund ist es möglich, dass ein Teilfonds nicht rechtzeitig an Kapitalmassnahmen teilnehmen kann.

Anleger aus dem Ausland (einschliesslich der Gesellschaft) halten SSE- bzw. SZSE-Wertpapiere, die durch ihre Broker oder Depotbank über das Stock Connect-Programm gehandelt werden. Gemäss der geltenden Praktik in der VRC sind mehrfache Stellvertreter nicht möglich. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft womöglich nicht in der Lage, Stellvertreter zu ernennen, die für sie an Versammlungen der Anteilinhaber hinsichtlich SSE- bzw. SZSE-Wertpapieren teilnehmen.

- (h) *Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds:* Investitionen durch das Stock Connect-Programm erfolgen über Broker und unterliegen dem Risiko, dass diese(r) Broker seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. nachkommen. Die über den Nordwärtshandel von Stock Connect getätigte Investition eines Teilfonds wird nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds („Investor Compensation Fund“) von Hongkong oder dem Äquivalent der VRC gedeckt. Die Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt ist, dass der oder die von der Gesellschaft für den Handel über das Programm beauftragte(n) Broker ausfallen.
- (i) *Aufsichtsrechtliche Risiken:* Stock Connect entwickelt sich weiter und unterliegt Vorschriften der Aufsichtsbehörden und Durchführungsbestimmungen der Börsen in China und Hongkong. Ausserdem können im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung in Bezug auf die grenzüberschreitenden Handel im Rahmen von Stock Connect von Zeit zu Zeit neue Verordnungen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden. Die Verordnungen wurden nicht getestet und es ist nicht klar, wie sie angewendet werden und welchen Veränderungen sie unterliegen. Es gibt keine Garantie, dass die Stock Connect nicht abgeschafft wird.
- (j) *Steuerliche Risiken:* Obwohl die zuständigen Behörden angekündigt haben, dass Erträge von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschliesslich der Gesellschaft) aus dem Handel mit über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien vorläufig von der Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer befreit sind, werden die den Anlegern in Hongkong und dem Ausland gezahlten Dividenden auf Anlagen in über Stock Connect erworbenen chinesischen A-Aktien weiterhin einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10 % unterliegen und die Einbehaltungspflicht obliegt der Gesellschaft, welche die Dividenden erhält. Die Aufsichtsbehörden der VRC haben ein Rundschreiben bezüglich der steuerlichen Behandlung der Shanghai-Hongkong Stock Connect (Caishui [2014] No. 81 – The Circular Concerning the Tax Treatment for the Pilot Program of the Shanghai-Hong Kong Stock Connect) (die „Mitteilung Nr. 81“) und ein Rundschreiben bezüglich der steuerlichen Behandlung der Shenzhen-Hongkong Stock Connect (Caishui [2016] No. 127 – The Circular Concerning the Tax Treatment for the Pilot Program of the Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) (die „Mitteilung Nr. 127“) veröffentlicht, gemäss denen die Körperschaftsteuer auf Erträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect vorübergehend ausgesetzt wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen,

dass die Steuerbefreiung im Rahmen der Mitteilung Nr. 81 und der Mitteilung Nr. 127 nur vorübergehend gewährt wurde und dass es keine Garantie gibt, dass die Gesellschaft weiterhin lange Zeit von der Steuerbefreiung profitieren wird. Falls die Befreiung gemäss Mitteilung Nr. 81 und Mitteilung Nr. 127 zurückgenommen wird oder falls eine Leitlinie hinsichtlich der steuerlichen Position der über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien ausgegeben wird, die von der aktuellen Praktik abweicht, können jegliche Steuern auf Kapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect direkt vom entsprechenden Teilfonds getragen werden und können sich in erheblichem Masse auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Die chinesischen steuerlichen Regeln und Praktiken in Bezug auf Stock Connect sind noch relativ neu und ihre Umsetzung wurde noch nicht getestet und ist ungewiss. Es ist möglich, dass künftige Ankündigungen von der chinesischen Steuerbehörde den Teilfonds unerwarteten steuerlichen Verpflichtungen aussetzen, die eine rückgreifende Wirkung haben.

- (k) *Unterschiede bezüglich der Handelstage:* Stock Connect ist nur an den Tagen in Betrieb, an denen der SEHK-Markt und der Festlandmarkt (SSE und SZSE) zum Handel geöffnet sind und an denen Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind. Daher kann es vorkommen, dass es ein Handelstag für den VRC-Markt, aber kein Handelstag für den Hongkong-Markt ist. In diesen Fällen kann ein Teilfonds dem Risiko von Preisschwankungen der chinesischen A-Aktien unterliegen, kann aber über Stock Connect keine chinesischen A-Aktien handeln.
- (l) *Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Shenzhen-Hongkong Stock Connect:* Die Einführung des Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programms ist in jüngerer Zeit erst erfolgt und verfügt über keine Betriebshistorie, sodass die oben aufgeführten Risiken aufgrund der begrenzten Betriebsdauer insbesondere für Shenzhen-Hongkong Stock Connect gelten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Leistung von Shenzhen-Hongkong Stock Connect von der bisherigen Leistung von Shanghai-Hongkong Stock Connect unterscheiden kann.
- (m) *Risiko bezüglich einer lückenlosen Überwachung:* Die Verordnungen der VRC sehen vor, dass, wenn ein Anleger chinesische A-Aktien verkaufen möchte, genügend chinesische A-Aktien im Konto des Anlegers vorhanden sein müssen, bevor der Markt an diesem Tag öffnet. Falls im Konto des Anlegers nicht ausreichend chinesische A-Aktien vorhanden sind, wird die Verkaufsoffer von der SSE oder der SZSE abgelehnt. Die SEHK führt vor dem Handel Überprüfungen bezüglich der Verkaufsoffer ihrer Teilnehmer (d. h. Stock Broker) für SSE- und SZSE-Wertpapiere durch, um sicherzustellen, dass diese Anforderung erfüllt ist. Falls der Teilfonds bestimmte chinesische A-Aktien aus seinem Bestand verkaufen möchte, muss er diese Wertpapiere zunächst – bevor der Markt an dem Handelstag öffnet – in das Konto seines Brokers übertragen (sofern der Broker nicht anderweitig bestätigen kann, dass der Teilfonds über ausreichend chinesische A-Aktien in seinem Konto verfügt). Falls er diese Frist nicht einhalten kann, kann er an dem entsprechenden Handelstag keine chinesischen A-Aktien verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist es möglich, dass der Teilfonds nicht rechtzeitig chinesische A-Aktien veräussern kann.

Alternativ gilt: Falls die chinesischen A-Aktien des Teilfonds von einer Depotbank gehalten werden, die stellvertretender Teilnehmer oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer von CCASS ist, kann die Gesellschaft beantragen, dass diese Depotbank ein gesondertes getrenntes Konto (Special Segregated Account; „SPSA“) bei CCASS eröffnet, um seinen Bestand an chinesischen A-Aktien im Rahmen eines erweiterten Vorhandel-Überprüfungsmodell zu verwalten. Jedem SPSA wird von CCASS eine einmalige „Anleger-ID“ zugewiesen, damit das Stock Connect-System die Bestände eines Anlegers, z. B. die des Teilfonds, einfacher verifizieren kann. Vorbehaltlich der Tatsache, dass im SPSA ausreichend Bestände vorhanden sind, muss der Teilfonds, wenn ein Broker die Verkaufsoffer des Teilfonds eingibt, die chinesischen A-Aktien dann erst nach der Ausführung von seinem SPSA in das des Brokers übertragen, und nicht vor der Platzierung der Order. So unterliegt der Teilfonds nicht dem Risiko, dass er seine Bestände an chinesischen A-Aktien aufgrund einer nicht rechtzeitig erfolgten Übertragung der chinesischen A-Aktien in das Konto des Brokers nicht rechtzeitig veräussern kann. Falls der Teilfonds dieses Modell nicht verwenden kann, muss er die chinesischen A-Aktien vor dem Handelstag an seinen Broker übertragen und die oben aufgeführten Risiken gelten weiterhin.

- (n) *Risiken im Zusammenhang mit dem SME Board und/oder dem ChiNext Board:* Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit über Shenzhen-Hongkong Stock Connect in das SME Board (Small and Medium Enterprise Board; Gremium für kleine und mittlere Unternehmen) und/oder das ChiNext Board anlegen. Anlagen in dem SME Board und/oder ChiNext Board können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds und seine Anleger führen. Zusätzlich gelten folgende Risiken:
- Höhere Schwankung der Aktienpreise – Unternehmen, die im SME Board und/oder dem ChiNext Board notiert sind, sind in der Regel aufstrebender Natur mit geringerem Tätigkeitsumfeld. Aus diesem Grund können sie grösseren Preisschwankungen und einer geringeren Liquidität unterliegen und somit höheren Risiken und Turnover Ratios als Unternehmen, die auf dem Main Board der SZSE geführt werden.
 - Risiko der Überbewertung – Im SME Board und/oder dem ChiNext Board geführte Unternehmen können überbewertet sein, und diese aussergewöhnlich hohe Bewertung kann womöglich nicht beibehalten werden. Aufgrund der geringeren Anzahl an im Umlauf befindlichen Anteilen, können die Aktienkurse anfälliger für Manipulationen sein.
 - Unterschiedliche Vorschriften – Die Regeln und Vorschriften für die im ChiNext Board geführten Unternehmen sind hinsichtlich Rentabilität und Anteilskapital weniger streng als die des Main Boards und des SME Boards.
 - Risiko der Dekotierung – Im SME Board und/oder dem ChiNext Board geführte Unternehmen können häufiger und schneller dekotiert werden. Wenn Unternehmen dekotiert werden, in die der Teilfonds investiert, kann sich das negativ auf diesen auswirken.

Zugangsprodukte

Ein Teilfonds kann ein Engagement in den Markt der chinesischen A-Aktien erlangen, indem er in Wertpapiere anlegt (z. B. Schuldtitel, Optionsscheine, Optionen oder Genusscheine), die an chinesische A-Aktien oder Portfolios mit chinesischen A-Aktien gekoppelt sind und die den wirtschaftlichen Nutzen der entsprechenden chinesischen A-Aktien bzw. der Portfolios mit chinesischen A-Aktien synthetisch nachbilden wollen (jeweils ein „**Zugangsprodukt**“).

Ein Zugangsprodukt stellt eine Verpflichtung der das Zugangsprodukt ausgebenden Gegenpartei dar, dem Teilfonds die wirtschaftliche Wertentwicklung zu bieten, die der Wertentwicklung einer Investition in chinesischen A-Aktien entspricht. Ein Zugangsprodukt ist mit keinen Eigentums- oder gleichberechtigten Ansprüchen oder einer Beteiligung an den chinesischen A-Aktien verbunden, an die das Zugangsprodukt gekoppelt ist. Ein Zugangsprodukt stellt eine ungesicherte vertragliche Verpflichtung für den entsprechenden Emittenten dar. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds dem Kreditrisiko des Emittenten eines Zugangsprodukts, in den der Teilfonds investiert. Ein Teilfonds kann Verluste erleiden, die möglicherweise dem vollständigen Wert des Zugangswerts entsprechen, falls der Emittent insolvent wird oder aufgrund finanzieller Schwierigkeiten anderweitig seinen Verpflichtungen im Rahmen des Zugangsprodukts nicht nachkommt.

Jedes Zugangsprodukt unterliegt den vom Emittenten festgelegten Bedingungen und diese Bedingungen können zu einer Verzögerung bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds führen. Zugangsprodukte verfügen in der Regel über keinen aktiven Sekundärmarkt und haben nur begrenzte Liquidität. Um Anlagen zu liquidieren, ist der Teilfonds darauf angewiesen, dass der Emittent einen Preis festlegt, zu dem ein Teil des Zugangsprodukts liquidiert werden kann. Dementsprechend ist die Fähigkeit des Teilfonds, Positionen anzupassen, eingeschränkt, was sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann.

Gemäss den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften der VRC kann die Fähigkeit eines QFII, chinesische A-Aktien bestimmter Unternehmen der VRC zu erwerben, gelegentlich aufgrund bestimmter Anlagebeschränkungen begrenzt werden. Diese Beschränkungen begrenzen die Fähigkeit eines Emittenten, Zugangsprodukte, die an bestimmte chinesische A-Aktien gekoppelt sind, auszugeben, was sich somit auch auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirkt, diese zu kaufen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Anlageverwalter aufgrund solcher Beschränkungen womöglich nicht die Anlagestrategie des Teilfonds umsetzen bzw. verfolgen.

Auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen an QFIIs von Unternehmen, die in der VRC notiert sind, wurde eine Quellensteuer von 10 % festgelegt (sofern diese nicht im Rahmen eines Steuerabkommens gesenkt wurde).

Die am 14. November 2014 veröffentlichte „Notice on the temporary exemption of Corporate Income Tax on capital gains derived from the transfer of PRC equity investment assets such as PRC domestic stocks by QFII and RQFII“ (Caishui [2014] No. 79) (die „Mitteilung Nr. 79“) besagt, dass (i) in Übereinstimmung mit den Gesetzen die Körperschaftsteuer der VRC auf Kapitalerträge erhoben wird, die vor dem 17. November 2014 von QFIIs und RQFIIs durch die Übertragung von Kapitalinvestitionsvermögen der VRC (einschliesslich inländischer Aktien der VRC) erzielt wurden, und (ii) QFIIs und RQFIIs, die keine Niederlassung oder Betriebssitz in der VRC haben, oder die eine Niederlassung oder Betriebssitz in der VRC haben, wobei die Erträge in China faktisch nicht mit solch einer Niederlassung in Zusammenhang stehen, mit Wirkung ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer auf Erträge, die durch die Übertragung von Kapitalinvestitionsvermögen der VRC (einschliesslich chinesischer A-Aktien) erzielt werden, befreit werden.

Wenn die Steuerbehörden in der VRC Quellensteuer auf Kapitalerträge einziehen möchten, die von einem QFII durch den Verkauf von chinesischen A-Aktien erzielt wurden, ist diese Steuer vom QFII zu zahlen. Die Bedingungen eines von einem QFII ausgegebenen Zugangsprodukts können vorsehen, dass jegliche dem QFII auferlegten und von ihm zu zahlenden Steuern an den Teilfonds weitergegeben werden, sofern dieses Steuer indirekt dem Teilfonds zurechenbar ist. Darüber hinaus gilt: Wenn der Teilfonds einen Teil eines Zugangsprodukts verkauft, kann in den Verkaufspreis die mögliche Steuerpflicht des entsprechenden QFII eingerechnet werden.

Bestimmte Emittenten von Zugangsprodukten haben ihre Absicht bekundet, einen Betrag einzubehalten, der der Quellensteuer entspricht, die in Bezug auf Kapitalerträge aus dem tatsächlichen Verkauf chinesischer A-Aktien, an die das Zugangsprodukt gekoppelt ist, zahlbar sein kann. Abhängig von den Bedingungen des entsprechenden Zugangsprodukts können die einbehaltenen Beträge für einen bestimmten Zeitraum oder unbegrenzt zurückbehalten werden. Eine Klärung der steuerlichen Regeln durch die zuständigen Steuerbehörden steht noch aus. Wenn nach der Klärung durch die zuständigen Steuerbehörden letztlich festgelegt wird, dass der einbehaltene Betrag die tatsächliche Steuerpflicht übersteigt oder für deren Begleichung unzureichend ist, kann der Teilfonds die entsprechende Differenz erhalten oder zur Zahlung verpflichtet werden, je nach Fall. Abhängig von den Bedingungen des entsprechenden Zugangsprodukts können das Recht zum Erhalt und die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz, je nach Fall, verfallen, falls nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Festsetzung getroffen wird.

In der VRC anlegen

Zusätzlich zu den üblichen Anlagerisiken, unterliegen Anlagen in der VRC bestimmten anderen inhärenten Risiken und Unsicherheiten.

Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards: Unternehmen in der VRC müssen die dortigen Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die bis zu einem gewissen Grad internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Die in der VRC anzuwendenden Standards und Methoden hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung können jedoch weniger streng sein und es kann wesentliche Unterschiede zwischen den Finanzberichten geben, die gemäss den Rechnungslegungsstandards und -methoden der VRC erstellt wurden und denen, die gemäss internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden. Da die Finanzberichterstattungsstandards und die regulatorischen Vorgaben in der VRC weniger streng sind als in weiter entwickelten Märkten, kann es wesentlich weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in der VRC geben, auf deren Grundlage der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen treffen kann.

Entwicklung des rechtlichen und regulatorischen Systems: Bei dem Rechtssystem des VRC handelt es sich um ein kodifiziertes Rechtssystem, das aus schriftlich festgelegten Statuten, Verordnungen, Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, internen Richtlinien und deren Auslegung vom Obersten Volksgerichtshof der Volksrepublik China besteht. Seit 1979 hat die Regierung der VRC ein umfassendes Wirtschaftsrechtssystem entwickelt und grosse Fortschritte dabei erzielt, Gesetze und Vorschriften zu erlassen, die sich mit wirtschaftlichen Aspekten wie Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Besteuerung des Gewerbes und Handel beschäftigen. Die Erfahrung mit der Umsetzung,

Auslegung und Vollstreckung der Gesetze und Vorschriften sowie der abgeschlossenen Handelsverträge und eingegangenen Verpflichtungen ist jedoch ebenfalls begrenzt.

Devisenkontrolle: Die Regierung der VRC verhängt weiterhin Devisenkontrollen, weshalb es unmöglich ist, lokale Währung ungehindert in andere Währungen umzutauschen. Die Auferlegung der Währungscontrollen durch die Regierung der VRC kann sich negativ auf die Wertentwicklung und Liquidität eines Teilfonds auswirken, wenn Kapital in der VRC festsetzt.

Seit 2005 wurde der Wechselkurs des RMB nicht mehr an den US-Dollar gekoppelt und ist ein kontrollierter flexibler Wechselkurs geworden, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und auf einen Korb an Fremdwährungen Bezug nimmt. Der tägliche Handelspreis der RMB gegenüber anderen grossen Währungen im Interbanken-Devisenmarkt kann innerhalb einer schmalen Bandbreite schwanken, im Bereich des von der VRC veröffentlichten Leitkurses. Da der Wechselkurs vorwiegend auf Marktfaktoren basiert, ist der Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen anfällig für auf externen Faktoren basierenden Veränderungen. Es ist zu beachten, dass der RMB derzeit keine frei konvertierbare Währung ist, da sie den Devisenkontrollgrundsätzen der Regierung der VRC unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aufwertung des RMB beschleunigt. Auf der anderen Seite gibt es keine Garantie, dass der RMB keine Abwertung erfährt. Jede Abwertung des RMB könnte sich negativ auf die Investitionen der Anleger in einem Teilfonds auswirken. Darüber hinaus kann die Auferlegung von Beschränkungen bezüglich der Rückführung des RMB aus der VRC durch Chinas Regierung die Tiefe des RMB-Markts in Hongkong einschränken und die Liquidität der Investitionen eines Teilfonds verringern. Die Politik der Regierung der VRC bezüglich Devisenkontrollmassnahmen und Rückführungsbeschränkungen kann Änderungen unterliegen, die sich negativ auf die Position eines Teilfonds oder der Anleger auswirken können.

Anleger können durch Veränderungen der Wechselkurse zwischen dem RMB und anderen Währungen negativ beeinflusst werden: Wenn ein Teilfonds in auf RMB lautende Vermögenswerte investiert, entsteht ein Währungsrisiko, (i) wenn ein Anleger Anteile zeichnet (die auf eine andere Währung als RMB lauten) und die Zeichnungsbeträge (die auf eine andere Währung als RMB lauten) in RMB umgewandelt werden müssen, um auf RMB lautende Portfolioinvestitionen zu tätigen, und (ii) wenn auf RMB lautende Portfolioinvestitionen liquidiert werden und die auf RMB lautenden Mittel zurück in die entsprechende Währung konvertiert werden, um die Rücknahmeerlöse zu zahlen. Die Berechnung des Nettoinventarwerts einer Klasse, die nicht auf RMB lautet, wird ebenfalls negativ von Veränderungen der Wechselkurse zwischen RMB und der Basiswährung des Teilfonds beeinflusst.

Nationalisierung und Zwangsenteignung: Nach der Gründung des chinesischen sozialistischen Staates im Jahr 1949 hat die chinesische Regierung verschiedene Schuldverschreibungen aufgegeben und Privatvermögen nationalisiert, ohne jegliche Form der Entschädigung. In den letzten Jahren hat die Regierung der VRC eine gegenüber ausländischen Investitionen in der VRC freundlicher gesinnte Einstellung angenommen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die VRC in Zukunft nicht ähnliche Massnahmen ergreifen wird.

Politische und wirtschaftliche Überlegungen: Seit 1978 hat die VRC wirtschaftliche Reformen umgesetzt, die bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft einen stärkeren Fokus auf die Nutzung von Marktkräften und ein hohes Mass an Verwaltungsautonomie legen. Die chinesische Wirtschaft ist in den letzten 20 Jahren deutlich gewachsen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Regierung der VRC weiterhin die gleiche Politik verfolgt bzw., wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich ist. Das Wirtschaftswachstum war sowohl geografisch als auch in Bezug auf die verschiedenen Wirtschaftszweige ungleichmässig verteilt. Das Wirtschaftswachstum ging auch mit Phasen hoher Inflation einher. Die Regierung der VRC kann von Zeit zu Zeit korrigierende Massnahmen ergreifen, um die Wachstumsrate zu beschränken und/oder die Inflation zu kontrollieren, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. Die Wirtschaft der VRC hängt stark vom internationalen Handel ab. Dementsprechend war sie durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen und andere protektionistische Massnahmen, die von anderen Handelspartnerländern auferlegt oder ausgehandelt wurden, beeinträchtigt und dies kann fortauern. Politische Veränderungen, soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen in der VRC können dazu führen, dass zusätzliche staatliche Beschränkungen auferlegt werden, unter anderem die Zwangsenteignung von Vermögen, konfiskatorische Besteuerung oder Nationalisierung sowie andere Massnahmen, die das Vermögen des Teilfonds negativ beeinflussen können.

Vorschriften: Die Vorschriften der VRC, gemäss denen nicht ansässige Anleger, z. B. die Gesellschaft, direkt in Aktien und Schuldtitel inländischer Unternehmen investieren können, sind neu, entwickeln sich und sind gerichtlich nicht getestet. Zusätzlich wurde das begleitende regulatorische Rahmenwerk, z. B. Abgabenordnungen und Devisenbestimmungen hinsichtlich ihrer Anwendung für ausländische Anleger sowie für von ausländischen Anlegern gehaltene Investitionen noch nicht ausdrücklich verändert oder klargestellt. Aus diesem Grund können diese Vorschriften und die dazugehörige Gesetzgebung in der Zukunft durch gerichtliche Anordnung oder Verwaltungsordnung verändert, verdeutlicht, ausgelegt oder aufgehoben werden. Diese Veränderungen könnten sich negativ auf die Tätigkeit und die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken.

Wertpapiermärkte: Die Börsen und Märkte in der VRC haben in Bezug auf die Kurse von Wertpapieren erhebliche Schwankungen erlebt. Es gibt keine Garantie, dass diese Volatilität in Zukunft endet. Die Wertpapiermärkte der VRC erleben eine Phase des Wachstums und der Veränderung, was bei der Abwicklung und der Registrierung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zu Schwierigkeiten führen kann. Den Aufsichtsbehörden der VRC wurde erst kürzlich die Befugnis und Pflicht erteilt, betrügerische und unfaire Handelspraktiken bezüglich der Wertpapiermärkte zu verbieten, einschliesslich Insiderhandels und Marktmissbrauchs, und umfangreiche Käufe von Anteilen und die Übernahme von Unternehmen zu regulieren.

Durchsetzbarkeit gesetzlicher Rechte: Da das Justiz- und Rechtssystem der VRC vergleichsweise weniger stabil ist, kann die Gesellschaft (bzw. jedes Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert) im Vergleich zu anderen weiter entwickelten Ländern Schwierigkeiten haben, seine Forderungen in der VRC erfolgreich vor Gericht geltend zu machen. Insofern die Gesellschaft (bzw. jedes Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert) ein Urteil erwirken kann, aber die Vollstreckung vor den Gerichten der VRC erwirken muss, kann zudem nicht garantiert werden, dass dieses Urteil vollstreckt wird bzw. vollstreckt werden kann.

QFII-System:

Die Gesellschaft selbst ist kein QFII, kann aber über das QFII-Anlagekontingent eines oder mehrerer externer QFIIs in chinesische A-Aktien investieren. Sofern ein Teilfonds für Anlagen in der VRC das Anlagekontingent eines QFII in Anspruch nimmt, gelten folgende zusätzliche Risiken:

Entwicklung des Systems: Die Anwendung und Auslegung der Verordnungen, die Anlagen von QFII in der VRC regeln, und die Rückführung sowie Währungsumwandlung sind relativ ungetestet und es ist nicht klar, wie sie angewendet werden. Der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) und dem Staatlichen chinesischen Devisenam (State Administration of Foreign Exchange; „**SAFE**“) wurden bei den Verordnungen weite Ermessensspielräume gewährt und es ist nicht klar, inwiefern diese Ermessensspielräume genutzt werden. Es ist nicht möglich, die künftige Entwicklung des QFII-Systems vorherzusagen und es gibt keine Garantie, dass Änderungen der Verordnungen nicht QFIIs beeinträchtigen werden oder dass die QFII-Anlagekontingente, die von Zeit zu Zeit von CSRC und SAFE überprüft werden, nicht in wesentlichem Masse oder vollständig entfernt werden. Jede dieser Änderungen kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken.

QFII-Steuerisiko: Gemäss der Mitteilung Nr. 79 sind QFIIs mit Wirkung ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer auf Erträge, die durch die Übertragung von Festland-Wertpapieren der VRC (einschliesslich chinesischer A-Aktien) erzielt werden, befreit. Darüber hinaus besa-gen Caishui [2016] No. 36 (die „Mitteilung Nr. 36“) und Caishui [2016] No. 70 (die „Mitteilung Nr. 70“), dass Erträge von QFIIs, die mit dem Handel mit Festland-Wertpapieren der VRC (einschliesslich chinesischer A-Aktien) erzielt werden, mit Wirkung zum 1. Mai 2016 von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass jegliche Steuerbefreiung nur vorübergehend gewährt wurde und dass es keine Garantie gibt, dass der QFII bzw. die Gesellschaft weiterhin lange Zeit von der Steuerbefreiung profitieren werden. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass sich die tatsächlich anzuwendende von den Steuerbehörden der VRC auferlegte Steuer unterscheiden und von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Es ist möglich, dass sich die Regeln und Praktiken ändern und dass Steuern rückwirkend angewendet werden. Da im Rahmen des chinesischen Rechts nur die Beteiligung des QFII an chinesischen A-Aktien berücksichtigt wird, wäre jede eventuell aufkommende Steuerpflicht vom QFII zu zahlen. In diesem Fall würde jedoch jegliche dem QFII in der VRC auferlegte und von ihm zu zahlende Steuer an den Teilfonds weitergegeben und ihm zu Lasten gehen.

Anlagebeschränkungen für QFII: Obwohl der Anlageverwalter nicht annimmt, dass Anlagebeschränkungen für QFII die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinflussen würden, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Gesetze und Vorschriften der VRC die Fähigkeit eines QFII, chinesische A-Aktien bestimmter Emittenten der VRC zu erwerben, gelegentlich eingeschränkt werden kann. Dies kann unter vielen Umständen vorkommen, wie etwa: (i) wenn der QFII zusammengenommen 10 % des gesamten Anlagekapitals eines notierten Emittenten der VRC hält (unabhängig davon, dass der QFII seine Beteiligung im Namen vieler verschiedener Endkunden halten kann); und (ii) wenn die Beteiligungen aller QFIIs zusammengenommen (unabhängig davon, ob sie mit der Gesellschaft in Verbindung stehen) 20 % des gesamten Anlagekapitals eines notierten Emittenten der VRC entsprechen. Falls diese Grenzen überschritten werden, können die entsprechenden QFIIs verpflichtet werden, chinesische A-Aktien zu verkaufen, um den entsprechenden Anforderungen gerecht zu werden und in Bezug auf Punkt (ii) wird jeder QFII die entsprechenden chinesischen A-Aktien nach dem „LIFO-Prinzip“ („last in, first out“; in umgekehrter Reihenfolge) verkaufen.

Rückführung: Die Rückführung von Kapital bedarf der Genehmigung von SAFE und es gibt Beschränkungen hinsichtlich des Rückführungsbetrags und der Zeitspanne. Die Vorschriften bezüglich der Rückführung von Kapital und Gewinnen wird auf jedes QFII-Anlagekontingent als Ganzes angewendet. In dieser Hinsicht wird die Fähigkeit eines Teilfonds, Anlagen in chinesischen A-Aktien zu tätigen, sowie die Fähigkeit, Gelder aus einem QFII gewährten QFII-Anlagekontingent zurückzuführen, negativ beeinflusst durch die Anlagen, Wertentwicklung und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Kunden des QFII unter der Verwendung seines QFII-Anlagekontingents investiert wurden.

QFII-Depotbank: Jegliche chinesische A-Aktien sowie andere zulässige Wertpapiere, die von einem QFII über das QFII-Anlagekontingent für einen Teilfonds erworben wurden, werden von der Depotbank des QFII verwaltet. Dies erfolgt in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der CSDCC auf den Namen, wie es gemäss chinesischem Recht zulässig oder erforderlich ist. Aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank des QFII kann der Teilfonds Verluste erleiden und ist dem Risiko ausgesetzt, das mit der Durchführung oder Abwicklung jeglicher Transaktion oder der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren in das Abwicklungssystem der VRC verbunden ist.

Inhaberverhältnis von chinesischen A-Aktien: Obwohl ein QFII ein Verzeichnis der Vermögenswerte führt, die einem Teilfonds zurechenbar sind, ist es möglich, dass die Gerichte in der VRC im Falle eines Insolvenzverfahrens, das in der VRC gegen den QFII geführt wird, das Recht des Teilfonds auf die von dem QFII gehaltenen Vermögenswerte dieses Teilfonds nicht anerkennt wird. In diesen Fällen würde der Teilfonds als ungesicherter Gläubiger des QFII betrachtet und er könnte seine Vermögenswerte somit nicht in vollem Umfang zurückerhalten.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in notleidenden Schuldtiteln

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren von Schuldnern und Emittenten mit einer schlechten Vermögens- oder Ertragslage, einem beträchtlichen Bedarf an Finanzmitteln, einem negativen Eigenkapital oder besonderen Wettbewerbsschwierigkeiten oder von Schuldnern und Emittenten, die sich in einem Konkurs- oder Reorganisationsverfahren befinden, tätigen. Zu den Problemen, die mit Anlagen bei Schuldnern und Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, verbunden sind, gehört, dass es häufig schwierig sein kann, vollständige Informationen über die Lage dieser Schuldner und Emittenten zu erhalten. Darüber hinaus können sich die Marktpreise solcher Anlagen plötzlich und sprunghaft ändern und sind sehr schwankungsanfällig, und die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen solcher Anlagen kann grösser sein, als normalerweise zu erwarten ist. Es kann eine Reihe von Jahren dauern, bis der Marktpreis solcher Anlagen ihren inneren Wert widerspiegelt. Einige der Anlagen eines Teilfonds werden möglicherweise nicht in grossem Umfang gehandelt und je nach dem Anlageprofil eines bestimmten Teilfonds kann das Engagement des Teilfonds in solchen Anlagen im Verhältnis zum Markt für solche Anlagen erheblich sein. Ferner besteht möglicherweise kein anerkannter Markt für eine der Anlagen eines Teilfonds mit der Folge, dass solche Anlagen wahrscheinlich illiquide sind. Aufgrund dieser Faktoren kann es schwieriger sein, die Anlageziele des betreffenden Teilfonds zu erreichen.

Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten

Ein Teilfonds kann an Märkten anlegen oder dort Handelspositionen halten, die volatil sind und illiquide werden können. Eine rechtzeitige Auflösung oder ein rechtzeitiger Verkauf von Handelspositionen kann durch geringe Handelsumsätze, hohe Kursvolatilität, konzentrierte Handelspositionen, Beschränktheit

der Möglichkeit zur Übertragung von Positionen in hochgradig spezialisierten oder strukturierten Transaktionen, an denen der Teilfonds beteiligt sein kann, und Änderungen in Branchenregelungen und staatlichen Vorschriften beeinträchtigt werden. Es kann für den Teilfonds unmöglich oder kostspielig sein, Positionen schnell aufzulösen, um Aufforderungen zur Erbringung Sicherheitsleistungen (Margin Calls), Rücknahmeanträge oder Sonstiges erfüllen zu können, insbesondere wenn es andere Marktteilnehmer gibt, die zur selben Zeit ähnliche Vermögenswerte veräußern wollen, oder wenn der betreffende Markt sich in anderer Weise gegen eine Position bewegt oder wenn der Handel eingestellt wird oder wenn tägliche Limits für Kursbewegungen am Markt erlassen werden oder Sonstiges.

Annahmen in Bezug auf geschäftliche Risiken und Risiken in Verbindung mit Terrorismus, Katastrophen und Ausbrüchen von Krankheiten

Von Zeit zu Zeit können Anlagemöglichkeiten in Betracht gezogen werden, bei denen ein Teilfonds bestimmte Annahmen in Bezug auf verschiedene Risiken trifft, mit denen bestimmte Vermögenswerte, Märkte oder Ereignisse verbunden sind. Der Anlagenbestand eines Teilfonds unterliegt dem Risiko eines Verlusts aus Risikopositionen, der direkt oder indirekt durch das Eintreten verschiedener Ereignisse entstehen kann, wozu unter anderem Wirbelstürme, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Terrorismus, andere Katastrophenereignisse, Pandemien, Epidemien oder Krankheitsausbrüche sowie Ereignisse zählen, die die Gesundheit oder die Lebenserwartung von Menschen beeinträchtigen könnten. Solche Verlustrisiken können massgeblich sein und die Höhe aller Erträge und sonstigen Gewinne, die ein Teilfonds gegebenenfalls unter Annahme dieser Risiken erzielt hat, übersteigen und die Rendite des betreffenden Teilfonds je nach Höhe des Verlusts beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind die Risiken im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder Krankheitsausbrüchen aufgrund der Ungewissheit, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt einzustufen ist, erhöht. Die Anwendbarkeit oder das Fehlen von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Kontrakten, die von einem Teilfonds und seinen Anlagen eingegangen wurden, relevant sein, was sich letztlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Die Faktoren, die bei der Feststellung, ob ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, berücksichtigt werden, hängen vollkommen von der spezifischen Bestimmung für höhere Gewalt ab, die in dem jeweiligen Vertrag enthalten ist. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Teilfonds oder einer Anlage eines Teilfonds von ihren Verpflichtungen im Rahmen bestimmter Kontrakte, an denen sie beteiligt ist, befreit werden. Falls keine höhere Gewalt vorliegt, müssen der Teilfonds und seine Anlagen möglicherweise trotz potenzieller Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Jedes dieser Ergebnisse könnte sich auch nachteilig auf die Anlagen und die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken.

Allgemeines Kontrahentenrisiko

Ein Teilfonds unterliegt signifikanten Kredit- und operationellen Risiken in Bezug auf seine Gegenparteien, die es erforderlich machen, dass die Gesellschaft Sicherheiten hinterlegt, um ihre Verpflichtungen in Verbindung mit Transaktionen wie Termingeschäften, Swaps, Futures, Optionen und anderen Derivaten erfüllen zu können. Ausserdem kann die Gesellschaft beispielsweise Wertpapiere auf besicherter und unbesicherter Basis aus dem Portfolio eines Teilfonds verleihen.

Anlagen werden normalerweise zwischen der Gesellschaft und Maklern als Eigenhändler (nicht als Vermittler) getätigt. Dementsprechend ist die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass Makler im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Wird eine Gegenpartei, die Geschäfte mit der Gesellschaft tätigt, zahlungsunfähig, sind Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dieser Gegenpartei für gewöhnlich nicht abgesichert.

Dieses „Kontrahentenrisiko“ ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn die Gesellschaft Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Kommt die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nach, stehen der Gesellschaft gemäss den jeweils getroffenen Vereinbarungen normalerweise vertragliche Rechtsbehelfe und manchmal Sicherheiten zur Verfügung. Die Ausübung solcher Vertragsrechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten zur Folge haben, wodurch der Nettoinventarwert eines Teilfonds möglicherweise niedriger ist, als wenn die Gesellschaft die betreffende Transaktion nicht eingegangen wäre.

Sofern eine oder mehrere Gegenparteien der Gesellschaft in Insolvenz gehen oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, besteht das Risiko, dass Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft von der betreffenden Gegenpartei nur mit Verzögerung oder zu einem Preis wiederverlangt werden können, der unter dem Wert liegt, den die Wertpapiere oder Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Überlassung zugunsten des betreffenden Prime Brokers oder Broker-Dealers hatten.

Die Gesellschaft kann zudem Geschäfte mit Gegenparteien in verschiedenen Rechtsgebieten abschliessen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in den verschiedenen Rechtsgebieten verschiedenen Gesetzen und Vorschriften zum Schutz ihrer Kunden im Insolvenzfall. In der Praxis sind diese Gesetze und ihre Anwendung auf die Vermögenswerte der Gesellschaft jedoch mit wesentlichen Einschränkungen und Unwägbarkeiten verbunden. Aufgrund der Vielzahl der möglichen beteiligten Rechtsträger und Rechtsgebiete sowie des breiten Spektrums an möglichen Sachverhalten, die bei einer Insolvenz einer Gegenpartei zum Tragen kommen können, ist eine allgemeine Darstellung der Folgen einer solchen Insolvenz für die Gesellschaft und ihre Vermögenswerte nicht möglich.

Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei der Gesellschaft zu einem möglicherweise beträchtlichen Verlust für die Gesellschaft führt.

Grundsätzlich unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie handelt, keinerlei Beschränkungen. Eine Einschätzung der Bonität der Gegenparteien der Gesellschaft durch die Anlageverwaltungsgesellschaft kann sich als nicht hinreichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und „zweifelsfreien“ Beurteilung der finanziellen Kapazitäten der Gegenparteien der Gesellschaft sowie das Fehlen eines geregelten Marktes, der die Abwicklung erleichtern würde, kann das Verlustpotenzial der Gesellschaft erhöhen.

Unabhängig von den Massnahmen, die die Gesellschaft gegebenenfalls zur Verringerung des in Bezug auf Gegenparteien entstehenden Kreditrisikos trifft, kann nicht garantiert werden, dass es zu keinem Ausfall einer Gegenpartei kommt oder dass der Gesellschaft in folgedessen keine Verluste entstehen. Die Gesellschaft wird jedoch sicherstellen, dass der im Abschnitt zu den Anlagebefugnissen und -beschränkungen im Prospekt als das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen derartigen Kontrahenten angegebene Betrag nicht überschritten wird.

Übertragung von Sicherheiten

Um Derivate einsetzen zu können, muss der Teilfonds Vereinbarungen mit Gegenparteien treffen, was die Zahlung einer Sicherheit oder einer Einschuss-Marge aus dem Vermögen des Teilfonds erfordern kann, die das Risiko der Gegenpartei gegenüber dem Teilfonds decken soll. Falls der Anspruch auf solch eine Sicherheit oder Einschuss-Marge auf die Gegenpartei übertragen wird, wird diese Teil der Vermögenswerte dieser Gegenpartei und kann von ihr im Rahmen ihrer Geschäfte verwendet werden. Eine so übertragene Sicherheit wird nicht von der Verwahrstelle zwecks sicherer Aufbewahrung verwahrt. Die Verwahrstelle wird jedoch Sicherheitenpositionen überwachen und abgleichen.

Ausserbörsliche Transaktionen

Ein Teilfonds kann ausserbörsliche Transaktionen abschliessen. Ausserbörsliche Kontrakte sind derzeit nicht reguliert und nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert. Daher ist der Handel mit diesen Kontrakten mit höheren Risiken verbunden als Futures oder Optionen, die an einer geregelten Börse gehandelt werden, beispielsweise mit dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Ausserbörsliche Transaktionen sind zudem mit rechtlichen Risiken verbunden, unter anderem dem Risiko, dass eine Gegenpartei rechtlich nicht befugt ist, einen bestimmten Kontrakt abzuschliessen, oder dem Risiko, dass eine Klasse von Kontrakten für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt wird.

Risiken in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit von Clearingstellen, Gegenparteien oder Börsen

Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Derivate kann durch die Einstellung oder Unterbrechung des Handels, durch einen Ausfall der Vorrichtungen der Börsen oder Clearingstellen, durch staatliche Eingriffe, durch die Zahlungsunfähigkeit einer Brokergesellschaft, einer Clearingstelle oder einer Börse

oder durch Unterbrechungen der normalen Handelsaktivität aus anderen Gründen beeinträchtigt werden.

Hebelung und Finanzierungsvereinbarungen

Die Gesellschaft kann vorübergehend Kredite aufnehmen und/oder verschiedene Formen der Hebelung nutzen, darunter fremdfinanzierte oder Short-Positionen unter Derivaten. Einerseits bietet die Hebelung Möglichkeiten zur Steigerung der Gesamtertritte. Andererseits kann sie jedoch auch zu höheren Verlusten führen. Dementsprechend würde jedes Ereignis, das sich negativ auf den Wert einer Anlage auswirkt, in dem Masse verstärkt, in dem die Hebelung eingesetzt wird, und es können wesentliche Verluste aus der Glattstellung von Short-Positionen resultieren.

Generell können die Banken und Händler, die der Gesellschaft eine Finanzierung zu Zwecken der vorübergehenden Kreditaufnahme bereitstellen, im Wesentlichen diskretionäre Richtlinien für Einschüsse, die Sicherheitsabschlagsfinanzierung sowie die Wertpapier- und Sicherheitenbewertung anwenden. Sollten beispielsweise die Finanzinstrumente, die an Makler verpfändet werden, um die Einschusskonten der Gesellschaft abzusichern, an Wert verlieren, muss die Gesellschaft ggf. einen Nachschuss leisten. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft entweder zusätzliche Mittel oder Finanzinstrumente beim Makler hinterlegen muss oder eine zwangsweise Liquidation der verpfändeten Finanzinstrumente zum Ausgleich des Wertverlusts erfolgt. Falls der Wert des Portfolios der Gesellschaft plötzlich sinkt, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, schnell genug Finanzinstrumente zu liquidieren, um die Einschussanforderungen zu erfüllen. Erhöhungen des Betrags von Einschüssen oder ähnlichen Zahlungen könnten Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich machen, die für die Gesellschaft möglicherweise nachteilig sind.

Infolge der Hebelung können die Zinsaufwendungen als Prozentsatz der Vermögenswerte der Gesellschaft wesentlich sein. Zinsaufwendungen könnten eine Verringerung des Engagements der Anteile in den relevanten Anlagestrategien erzwingen. Der Einsatz einer solchen Hebelung bedeutet, dass selbst vergleichsweise geringe Verluste oder zum Ausgleich der Ausgaben nicht ausreichende Gewinne das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Kapital schnell erschöpfen und sein Gewinnpotenzial verringern oder zunichte machen könnten. Es können ausserdem weitere Gebühren in Zusammenhang mit ggf. bestehenden Finanzierungsvereinbarungen (zu Zwecken der vorübergehenden Kreditaufnahme), wie Vereinbarungs-, Verpflichtungs-, Mindestnutzungs- und Erneuerungsgebühren, zahlbar sein. Änderungen, die von Banken und Händlern an solchen Richtlinien vorgenommen werden, oder die Auferlegung anderer Kreditbegrenzungen oder -beschränkungen, egal, ob aufgrund von Marktumständen oder staatlichen, aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Massnahmen, können zu umfangreichen Nachschüssen, Finanzierungsverlusten, erzwungenen Liquidationen von Positionen zu ungünstigen Preisen, der Beendigung von Swap- und Pensionsgeschäften sowie Drittverzug bei Vereinbarungen mit anderen Händlern führen. Solche nachteiligen Auswirkungen können sich in dem Fall verschärfen, dass solche Begrenzungen oder Beschränkungen plötzlich und/oder von mehreren Marktteilnehmern auferlegt werden. Die Auferlegung solcher Begrenzungen oder Beschränkungen könnte die Gesellschaft dazu zwingen, ihr Portfolio oder einen Teil davon zu ungünstigen Preisen zu liquidieren, was zu einem vollständigen Verlust des Eigenkapitals der Gesellschaft führen kann.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, angemessene Finanzierungsvereinbarungen aufrechtzuerhalten oder Positionen mit Verlusten glattzustellen, die gewinnbringend gewesen wären, wenn sie gehalten worden wären. Es kann ebenfalls nicht zugesichert werden, dass eine Finanzierungsvereinbarung erneuert wird, und bei einer Erneuerung einer Finanzierungsvereinbarung bezüglich der Anteile ist es möglich, dass sie zu weniger günstigen Bedingungen erneuert wird. Insbesondere stehen möglicherweise keine Dritten als Finanzierungsanbieter zur Verfügung und die Man Group selbst kann aufsichtsrechtlichen, kommerziellen oder anderen Beschränkungen unterliegen, aufgrund derer sie keine Finanzierungsvereinbarung anbietet oder eine bestehende Finanzierungsvereinbarung nicht erneuert. Ausserdem kann jede Finanzierungsvereinbarung einer frühzeitigen Beendigung in Übereinstimmung mit ihren Bedingungen unterliegen und von einer Gegenpartei beendet werden. Ein Verlust, eine Beendigung oder eine Reduzierung einer Finanzierungsvereinbarung kann zur Folge haben, dass die Gesellschaft ihr Gesamtanlageengagement bezüglich der Anteile reduziert und die Anlagerenditeerwartungen entsprechend verringert werden. Die Erneuerung einer Finanzierungsvereinbarung kann einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung unterliegen, insbesondere einer Änderung der anwendbaren Zinsmargen.

Einzelne Regionen/Länder/Branchen

Manche Teilfonds sind eventuell landesspezifische oder Regionalfonds und die Anlage kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als bei stärker international diversifizierten Portfolios.

Diese Teilfonds können sich auf einzelne oder eine eingeschränkte Anzahl von Branchen konzentrieren und können daher grösseren Risiken und Marktschwankungen ausgesetzt sein als Investitionen in ein breiteres Spektrum von Anlagen über verschiedene Wirtschaftssektoren hinweg.

Modell- und Datenrisiko

In Bezug auf bestimmte Teilfonds verlässt sich die Anlageverwaltungsgesellschaft in hohem Masse auf selbst entwickelte mathematische quantitative Modelle (jeweils ein „**Modell**“, zusammen die „**Modelle**“) sowie auf Daten, die von ihr selbst entwickelt oder von Dritten bereitgestellt werden (zusammen die „**Daten**“), statt ihren Anlagespezialisten Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Zusammen werden die Modelle und Daten verwendet, um Anlagenentscheidungen zu treffen, aktuelle und potenzielle Anlagen zu bewerten (insbesondere zu Handelszwecken und zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Positionen und Anlagen der Teilfonds zu unterstützen. Modelle und Daten weisen bekanntermassen Fehler, Auslassungen, Unvollkommenheiten und Störungen auf (zusammen die „**Systemereignisse**“).

Der Anlageverwalter ist bestrebt, durch eine Kombination aus internen Tests, Simulationen, Echtzeitüberwachung sowie den Einsatz unabhängiger Sicherheitsmassnahmen im gesamten Portfolioverwaltungsverfahren, und häufig im Software-Code selbst, das Auftreten und die Auswirkungen von Systemereignissen soweit wie möglich zu reduzieren. Trotz dieser Tests, Überwachung und unabhängigen Sicherheitsmassnahmen führen Systemereignisse unter anderem zur Ausführung unerwarteter Handelsgeschäfte, zur Nichtausführung erwarteter Handelsgeschäfte, zu Verzögerungen bei der Ausführung erwarteter Handelsgeschäfte, zum Fehlschlagen der ordnungsgemässen Zuweisung von Handelsgeschäften, zum Fehlschlagen der ordnungsgemässen Erfassung und Organisation verfügbarer Daten, zur Nichtergreifung bestimmter Absicherungs- oder Risikominderungsmaßnahmen und/oder zur Ergriffung von Massnahmen, die bestimmte Risiken erhöhen. All dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben. Systemereignisse in von Dritten bereitgestellten Daten entziehen sich im Allgemeinen vollständig der Kontrolle des Anlageverwalters. Die Research- und Modellprozesse, die der Anlageverwalter für die von ihm verwalteten Teilfonds durchführt, sind äusserst komplex und erfordern die Anwendung finanzieller, volkswirtschaftlicher, ökonometrischer und statischer Theorien, Research und Modelle; das Ergebnis dieses Anlageansatzes muss anschliessend in Computercode umgesetzt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich zwar, für diese Funktionen kompetentes Personal einzustellen und eine angemessene Beaufsichtigung zu erbringen und sonstige Abhilfemassnahmen und Prozesse anzuwenden; die Komplexität der einzelnen Aufgaben, die Schwierigkeit der Integration dieser Aufgaben und die eingeschränkten Möglichkeiten zur Prüfung des Endprodukts unter realistischen Bedingungen, selbst mithilfe von Simulationen oder ähnlichen Methoden, erhöhen jedoch die Chancen, dass der Modell-Code einen oder mehrere Fehler enthält, was zu einem Systemereignis führen könnte, und wobei ein oder mehrere solcher Code-Fehler die Anlageperformance der Teilfonds beeinträchtigen könnten.

Die Anlagestrategien des Anlageverwalters sind stark von der Erfassung, Bereinigung, Aussortierung (Culling) und der Durchführung von Analysen grosser Datenmengen abhängig. Dementsprechend sind die Modelle stark von angemessenen Dateneingaben abhängig. Es ist jedoch unmöglich und nicht praktikabel, alle relevanten, verfügbaren Daten in Prognosen, Anlageentscheidungen und andere Parameter der Modelle einzubeziehen. Der Anlageverwalter legt nach seinem Ermessen fest, welche Daten bezüglich der einzelnen Anlagestrategien erfasst werden und welche Untermenge dieser Daten die Modelle berücksichtigen, um Prognosen zu erstellen, die sich letztlich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Ausserdem ist es aufgrund der automatisierten Datenerfassung, des Umfangs und der Tiefe der verfügbaren Daten, der Komplexität der Datenbereinigung, die zudem häufig manuell durchgeführt wird, sowie aufgrund der Tatsache, dass die wesentliche Mehrheit der Daten von Dritten stammt, unvermeidbar, dass nicht immer alle gewünschten und/oder relevanten Daten der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen oder von dieser verarbeitet werden. Ungeachtet der Vorzüge, des Werts und/oder der Stärke eines Modells, wird dies nicht wie beabsichtigt funktionieren, wenn fehlerhafte Daten eingespeist werden, was dann zu einem Systemereignis führen kann, das möglicherweise

für die Teilfonds Verluste nach sich zieht. Des Weiteren können selbst bei Eingabe der richtigen Daten die „Modellpreise“, die die Daten durch die Modelle vorhersagen, erheblich von den Marktpreisen abweichen, insbesondere bei Finanzinstrumenten mit komplexen Eigenschaften, z. B. Derivate, in die die Teilfonds möglicherweise investieren.

Wenn falsche oder unvollständige Daten verfügbar sind, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft weiterhin auf der Grundlage der ihr verfügbaren Daten Prognosen generieren und Anlageentscheidungen treffen (und wird dies auch häufig tun). Ausserdem kann die Anlageverwaltungsgesellschaft festlegen, dass bestimmte verfügbare Daten zwar potenziell nützlich für die Erstellung von Prognosen und/oder das Treffen von Anlageentscheidungen sind, ihre Erfassung unter anderem aufgrund der Technologiekosten oder Fremdanbieterkosten jedoch nicht kosteneffizient ist. In solchen Fällen verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Daten nicht. Der Anlageverwalter legt in eigenem Ermessen fest, welche Daten er verwendet. Der Anlageverwalter kann sich entschliessen, bestimmte Daten oder Datentypen für die Erstellung von Prognosen oder das Treffen von Handelsentscheidungen bezüglich der Modelle verwendet werden. Die Daten, die tatsächlich für die Erstellung von Prognosen oder das Treffen von Handelsentscheidungen bezüglich der Modelle verwendet werden, können möglicherweise nicht (i) die genauesten verfügbaren Daten oder (ii) fehlerfrei sein. Der in Verbindung mit den Modellen verwendete Datensatz ist begrenzt. Die vorstehenden Risiken, die die Erfassung, Bereinigung, Aussortierung (Culling) und Analyse grosser Datenmengen mit sich bringen, sind fester Bestandteil der Anlage mit einem quantitativen, prozessorientierten, systematischen Berater wie der Anlageverwaltungsgesellschaft.

Wenn sich Modelle und Daten als falsch, irreführend oder unvollständig erweisen, können darauf basierende Entscheidungen die Gesellschaft möglichen Verlusten aussetzen, wobei sich diese Verluste im Laufe der Zeit vergrössern können. Indem sich die Anlageverwaltungsgesellschaft auf Modelle und Daten verlässt, kann sie sich beispielsweise veranlasst sehen, bestimmte Anlagen zu überhöhten Preisen zu kaufen oder andere Anlagen unter Wert zu verkaufen, oder sie verpasst günstige Gelegenheiten. Gleichermassen kann sich eine Absicherung, die auf fehlerhaften Modellen und Daten basiert, als erfolglos erweisen, und bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Teilfonds können sich alle Bewertungen der Anlagen der Teilfonds, die auf Bewertungsmodellen basieren, als falsch herausstellen. Modelle können ausserdem ein falsches zukünftiges Verhalten prognostizieren, was zu potenziellen Verlusten auf Cashflow- und/oder Marktwert-Basis führen kann. Des Weiteren können Modelle in unvorhergesehenen oder bestimmten Szenarien von geringer Wahrscheinlichkeit (die häufig ein Markt Ereignis oder eine Störung beinhalten) unerwartete Ergebnisse erzeugen, bei denen es sich um Systemereignisse handeln kann.

Fehler in Modellen und Daten sind oft sehr schwierig zu erkennen, und im Falle von Modellen kann die Schwierigkeit der Erkennung von Systemereignissen durch das Fehlen von Design-Dokumenten oder Spezifikationen verschärft werden. Unabhängig davon, wie schwierig ihre Erkennung rückblickend betrachtet erscheint, können manche Systemereignisse für lange Zeit unerkannt bleiben und einige werden möglicherweise niemals erkannt. Schliesslich wird die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Systemereignisse erkennen, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen nicht berücksichtigen oder beheben wird, und die Drittanbieter-Software wird zu Systemereignissen führen, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bekannt sind, die sie nach ihrem alleinigen Ermessen nicht berücksichtigen oder beheben wird. Die Verschlechterung bzw. die Auswirkungen, die diese Systemereignisse hervorrufen, können sich im Laufe der Zeit verstärken. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt im Allgemeinen keine Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf die möglichen Auswirkungen eines Systemereignisses durch. Die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass ihr die Tests und die Überwachung, die bezüglich ihrer Modelle durchgeführt werden, ermöglichen werden, die Systemereignisse zu identifizieren und zu beheben, die eine umsichtige Person, die ein quantitatives, systematisches und computergestütztes Anlageprogramm verwaltet, identifizieren und beheben würde, indem sie die zugrunde liegenden Probleme, die zu den Systemereignissen führen, korrigiert. Der Erfolg dieser Verfahren kann jedoch nicht garantiert werden. Die Anleger sollten davon ausgehen, dass Systemereignisse und die aus ihnen entstehenden Risiken und Auswirkungen fester Bestandteil der Anlage mit einer prozessorientierten, systematischen Anlageverwaltungsgesellschaft wie der Anlageverwaltungsgesellschaft sind. Dementsprechend erwartet die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht, dass sie entdeckte Systemereignisse den Anlegern gegenüber offenlegen wird.

Die Teilfonds tragen die Risiken, die mit der Abhängigkeit von Modellen und Daten verbunden sind, was auch bedeutet, dass sie alle Verluste in Verbindung mit Systemereignissen tragen.

Risiko der Obsoleszenz

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird bei der Bereitstellung ihrer quantitativen, systematischen Anlagestrategien vermutlich nicht erfolgreich sein, wenn die Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen, nicht realistisch sind und nicht realistisch und relevant bleiben und nicht an die Änderungen des allgemeinen Marktumfelds angepasst werden. Wenn solche Annahmen falsch sind oder sich später als falsch erweisen und nicht zeitnah angepasst werden, ist es wahrscheinlich, dass die Modelle keine gewinnbringenden Handelssignale generieren. Wenn die Modelle bestimmte entsprechende Faktoren nicht berücksichtigen und die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Auslassungen durch Tests und Bewertungen nicht erfolgreich behebt und die Modelle entsprechend ändert, kann es zu grösseren Verlusten kommen, die alle von den Teilfonds getragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird weiterhin neue Modelle testen, bewerten und hinzufügen, was dazu führen kann, dass die bestehenden Modelle von Zeit zu Zeit geändert werden. Die Anleger werden über die Hinzufügung, Änderung oder Entfernung der Modelle und Anlagestrategien weder informiert, noch werden sie ihr Einverständnis dazu geben. Es gibt keine Garantie hinsichtlich der (positiven oder negativen) Auswirkungen von Änderungen, einschliesslich Hinzufügung, Änderung oder Entfernung der Modelle oder Anlagestrategien, auf die Performance der Teilfonds.

Crowding/Konvergenz

Es herrscht ein erheblicher Wettbewerb unter quantitativ ausgerichteten Anlageverwaltungsgesellschaften, und die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, Renditen zu liefern, die eine geringe Korrelation mit den weltweiten Aktienmärkten und anderen Hedgefonds haben, hängt von ihrer Fähigkeit ab, Modelle einzusetzen, die gewinnbringend sind und sich dabei gleichzeitig von den Modellen anderer Verwaltungsgesellschaften unterscheiden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ausreichend differenzierte Modelle zu entwickeln, werden die Anlageziele der Gesellschaft möglicherweise nicht erfüllt, auch wenn die Modelle absolut gesehen gewinnbringend sind. Wenn zudem die Modelle den Modellen anderer Anlageverwaltungsgesellschaften ähneln, besteht ein erhöhtes Risiko, dass sich eine Marktstörung negativ auf voraussagende Modelle, wie die von der Gesellschaft verwendeten Modelle, auswirkt, da eine solche Störung aufgrund des gleichzeitigen Handels in verschiedenen Fonds auf dem Markt, die solche Modelle (oder ähnlich quantitativ ausgerichteten Anlagestrategien) verwenden, die Reduzierung der Liquidität oder die Neubewertung beschleunigen könnte.

Absicherungsgeschäfte

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Absicherung der Anlagen im Bestand eines Teilfonds anzustreben. Zudem ist die Anlageverwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ein bestimmtes Risiko zu erkennen und entsprechend abzusichern. Ein Teilfonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Risikomanagementzwecken eine Vielfalt an Finanzinstrumenten (einschliesslich Optionen und anderer Derivate) einsetzen: (i) um eine Absicherung gegen potenzielle Änderungen im Marktwert der Anlagen im Bestand eines Teilfonds aufgrund von Schwankungen an den Wertpapiermärkten und der Wechselkurse zu erreichen; (ii) um nicht realisierte Wertzuwächse einer Anlage im Bestand eines Teilfonds abzusichern; (iii) um den Verkauf einer Anlage zu ermöglichen; (iv) um Renditen, Spreads oder Gewinne aus einer Anlage im Bestand eines Teilfonds zu steigern oder zu sichern; (v) um den für eine Verbindlichkeit oder einen Vermögenswert eines Teilfonds geltenden Zinssatz oder Wechselkurs abzusichern; (vi) um den Preis eines Wertpapiers gegen eine Kurssteigerung abzusichern, wenn dieses Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden soll; oder (vii) aus irgendeinem anderen Grund, den die Anlageverwaltungsgesellschaft als angemessen betrachtet.

Der Erfolg der Absicherungsstrategie der Anlageverwaltungsgesellschaft hängt von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft ab, den Grad der Korrelation zwischen der Wertentwicklung des zur Absicherung eingesetzten Instruments und der Wertentwicklung der damit abgesicherten Anlagen im Bestand richtig einzuschätzen. Die Merkmale zahlreicher Wertpapiere ändern sich mit den sich verändernden Märkten oder im Laufe der Zeit, weshalb der Erfolg von Absicherungsgeschäften, die die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Anlagen im Bestand eines Teilfonds durchführt, auch von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft abhängt, Absicherungsgeschäfte laufend, effizient und schnell neu zu berechnen, anzupassen und auszuführen. Wenn ein Teilfonds zur Risikoreduzierung bestimmte Absicherungsgeschäfte abschliesst, können diese Geschäfte dazu führen, dass sich der Wert dieses Teilfonds insgesamt schlechter entwickelt, als es der Fall gewesen wäre, wenn solche Absicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen worden wären. Es gibt eine Reihe an Gründen, weshalb die

Anlageverwaltungsgesellschaft möglicherweise keine perfekte Korrelation zwischen solchen Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Anlagen im Bestand eines Teilfonds anstrebt. Eine solche unvollständige Korrelation kann dazu führen, dass ein Teilfonds die beabsichtigte Absicherung nicht erlangt oder einem Verlustrisiko unterworfen wird. Die erfolgreiche Verwendung von Transaktionen zu Zwecken der Absicherung oder des Risikomanagements erfordert neben den Fähigkeiten, die bei der Auswahl der Anlagen eines Teilfonds erforderlich sind, weitere Kompetenzen.

Termin- und Optionskontrakte und Hedgingstrategien

Jeder Teilfonds kann zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung und Verringerung des Gesamtrisikos aus seinen Anlagen oder zu Anlagezwecken wie in den Abschnitten „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts und „Teilfondsspezifische Informationen“ der jeweiligen Ergänzung beschrieben, Futures- und Optionskontrakte einsetzen. Die Möglichkeit des Teilfonds zum Einsatz solcher Strategien kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein. Mit diesen Strategien sind bestimmte spezielle Risiken verbunden, darunter: (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Anlageverwalters, Bewegungen des Kurses abgesicherter Wertpapiere sowie die Bewegungen von Zinssätzen zu prognostizieren; (ii) eine unvollkommene Korrelation zwischen den Bewegungen der Wertpapiere oder der Währung, auf denen bzw. auf der ein Futures- oder Optionskontrakt basiert, und den Bewegungen der Wertpapiere oder Währungen in dem entsprechenden Teilfonds; (iii) das Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt; (iv) das Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, einschliesslich der Risiken in Bezug auf die finanzielle Gesundheit und Bonität des Kontrahenten (siehe „OTC-Derivate- und Kontrahentenrisiko“); (v) Umfang der Hebelwirkung (Leverage), die für Futures-Geschäfte typisch ist, d. h., die niedrige Sicherheitsleistung (Margin), die bei Futures-Geschäften normalerweise verlangt wird, hat zur Folge, dass eine starke Hebelwirkung eintreten kann; und (vi) mögliche Behinderungen der effektiven Portfolioverwaltung oder der Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder anderer kurzfristiger Verbindlichkeiten aufgrund des Prozentsatzes der Vermögenswerte eines Teilfonds, die zur Deckung seiner Verbindlichkeiten abgesondert wurden. Somit kann eine relativ geringe Änderung im Preis eines Futures-Kontrakts zu einem sofortigen und erheblichen Verlust für die Gesellschaft führen.

Risikomanagementaktivitäten können die Rendite aus Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen

Beim Management seiner Marktrisikopositionen kann ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Forwardkontrakte, Optionen, Swaps, Credit-Default-Swaps, Caps, Collars und Floors einsetzen oder andere Strategien verfolgen oder andere Arten von Derivaten einsetzen, um seine Anfälligkeit für Änderungen in den relativen Werten von Anlagen zu verringern, die sich aus Marktentwicklungen, einschliesslich Änderungen in den aktuellen Zinssätzen, Wechselkursen und Rohstoffpreise ergeben können. Der Erfolg von Hedging- oder anderen Derivatgeschäften im Allgemeinen wird von der Fähigkeit, Marktveränderungen vorherzusagen, dem Grad der Korrelation zwischen Preisschwankungen eines Derivats, der abgesicherten Position, der Bonität der Gegenpartei und anderen Faktoren abhängen. Daher kann, wenn ein Teilfonds ein Geschäft abschliesst, um seine Marktrisikoposition zu verringern, dieses Geschäft zu einer schlechteren Gesamtanlageperformance führen, als wenn er es nicht abgeschlossen hätte. Solche Geschäfte können auch die Möglichkeit verringern, Gewinne zu erzielen, wenn der Wert einer abgesicherten Position steigt. Ein Teilfonds kann versuchen, eine komplexe Hedging-Strategie umzusetzen, indem er ein Engagement in einem Rohstoffindex eingeht, der sich auf bestimmte Wertpapiere oder Branchen bezieht, in die der Teilfonds investiert ist. So kann der Teilfonds beispielsweise in einen Ölindex investieren, wenn er Wertpapiere von Fluggesellschaften oder Transportunternehmen hält. Auch wenn der zugrunde liegende Rohstoffindex möglicherweise die Performance dieser Titel beeinflusst, kann nicht garantiert werden, dass eine angestrebte Korrelation erreicht wird oder dass Kursverluste eines bestimmten Wertpapiers oder in einer bestimmten Branche durch einen Anstieg des besagten Index ausgeglichen werden. Die Anteilhaber werden zudem darauf hingewiesen, dass das Risikoprofil eines Teilfonds durch eine solche Strategie erhöht sein kann.

Due Diligence

Vor der Vornahme einer Anlage wird die Anlageverwaltungsgesellschaft eine sorgfältige Prüfung (Due Diligence) durchführen, die sie auf der Basis der Fakten und Gegebenheiten bezüglich jeder Anlage für angemessen und geeignet hält. Bei der Durchführung der Due Diligence kann es erforderlich sein, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft bedeutende und komplexe wirtschaftliche, finanzielle, steuerliche,

buchhalterische, umweltbezogene und rechtliche Fragen beurteilt. Zu der Due Diligence können in unterschiedlichem Umfang, der von der Art der Anlage abhängt, externe Berater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken hinzugezogen werden. Nichtsdestotrotz wird sich die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Durchführung der Due Diligence und der Beurteilung einer Anlage auf diejenigen Ressourcen stützen, die ihr selbst zur Verfügung stehen, einschliesslich Informationen, die von dem Ziel der Anlage bereitgestellt werden, und unter bestimmten Umständen auch Ergebnisse von Prüfungen Dritter. Die Due-Diligence-Prüfung, die die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine Anlagemöglichkeit durchführen wird, wird möglicherweise bestimmte Fakten nicht aufdecken oder besonders hervorheben, die sich nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirken könnten.

Aktien

Die Teilfonds können in Aktienwerte und Aktienderivate investieren. Der Wert dieser Finanzinstrumente wird im Allgemeinen mit der Performance des Emittenten und Bewegungen der Aktienmärkte schwanken. Infolgedessen können die Teilfonds Verluste erleiden, wenn sie in Aktien von Emittenten investieren, deren Performance von den Erwartungen des Anlageverwalters abweicht, oder wenn sich die Aktienmärkte generell in eine einzige Richtung bewegen und der Teilfonds keine Absicherung gegen eine solche allgemeine Bewegung vorgenommen hat. Die Teilfonds können auch Risiken der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen seitens der Emittenten ausgesetzt sein, z. B. im Falle von Wandelanleihen der Lieferung marktgängiger Stammaktien beim Umtausch von Wandelanleihen und der Registrierung beschränkter Wertpapiere für den öffentlichen Wiederverkauf.

Zugrunde liegende Fonds

Die Teilfonds können ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon in regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich anderer Teilfonds der Gesellschaft oder in andere gepoolte Instrumente investieren, die vom Anlageverwalter und/oder anderen Mitgliedern der Unternehmensgruppe der Man Group plc und/oder unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet werden. Darüber hinaus würden die Anleger der Gesellschaft Gebühren (ausser den Gebühren, die im Falle von auf diese Weise verwalteten Fonds einem Mitglied der Unternehmensgruppe der Man Group plc zuzuschreiben sind) sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene des zugrunde liegenden Fonds unterliegen. Falls ein zugrunde liegender Fonds, durch den die Gesellschaft direkt oder indirekt investiert, aus irgendeinem Grund zahlungsunfähig wird (insbesondere in Zusammenhang mit Betrug, der Geschäftstätigkeit, Bewertungen oder der Verwahrung von Vermögenswerten), kann sich der Nettoinventarwert je Anteil entsprechend verringern.

Börsennotierte Fonds („ETF“)

Die Teilfonds können in ETF investieren, bei denen es sich um Anteile von öffentlich gehandelten Anlagefonds, offenen Fonds oder Depository Receipts handelt, die die Nachbildung der Performance und Dividendenrendite bestimmter Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen anstreben. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilhaber von ETF unterliegen jedoch im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Ausserdem können die Teilfonds zusammen mit anderen Anteilhabern eines ETF ihren anteiligen Betrag der Ausgaben des ETF, einschliesslich Verwaltungsgebühren, tragen. Dementsprechend können Anteilhaber abgesehen davon, dass sie ihren anteiligen Betrag der Ausgaben des Teilfonds (z. B. Verwaltungsgebühr und Betriebskosten) tragen, ebenfalls direkt oder indirekt ähnliche Ausgaben eines ETF tragen, was wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalrendite des Teilfonds haben kann.

Schuldtitel

Die Gesellschaft kann in Schuldverschreibungen und -instrumente von Unternehmen und Regierungen investieren sowie Short-Positionen in diesen Wertpapieren nutzen. Die Gesellschaft kann in diese Wertpapiere investieren, wenn sie Gelegenheiten für einen Kapitalzuwachs (oder eine Kapitalminderung im Falle von Short-Positionen) bieten, und sie kann auch für vorübergehende defensive Zwecke und zur

Aufrechterhaltung der Liquidität in diese Wertpapiere investieren. Zu den Schuldverschreibungen gehören unter anderem: Anleihen, Notes und Debentures, die von Unternehmen ausgegeben werden, Schuldverschreibungen, die von einer souveränen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, kommunale Wertpapiere und hypotheckenbesicherte Wertpapiere („MBS“) sowie forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), einschliesslich durch Collateralised Debt Obligations („CDO“) besicherte Wertpapiere. Die Gesellschaft kann auch durch den Einsatz von Credit Default Swaps („CDS“) der zugrunde liegenden Bonität von (unter anderem) Unternehmen, Gemeinden und souveränen Staaten ausgesetzt sein, wie nachfolgend unter „*Derivate allgemein*“ und „*Swaps*“ beschrieben. Diese Wertpapiere können fest- oder variabel verzinslich sein und Nullkupon-Anleihen umfassen.

Schuldverschreibungen unterliegen der Fähigkeit des Emittenten, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verpflichtungen Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen (d. h. dem Kreditrisiko) und der Kursvolatilität, die unter anderem aus der Zinsanfälligkeit, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d. h. dem Marktrisiko). Eine Wirtschaftsrezession könnte den Markt für die meisten dieser Wertpapiere stark stören und sich nachteilig auf den Wert solcher Instrumente auswirken. Es ist wahrscheinlich, dass sich ein solcher Wirtschaftsabschwung negativ auf die Fähigkeit der Emittenten solcher Wertpapiere zur Rückzahlung von Kapital und zur Zahlung von Zinsen auf das Kapital auswirken und die Zahlungsausfälle für solche Wertpapiere erhöhen könnte.

Die Gesellschaft kann sowohl in Schuldverschreibungen mit einem Rating von „Investment Grade“ als auch in Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ (häufig als Junk Bonds bezeichnet) sowie in Schuldverschreibungen ohne Rating investieren. Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ in den niedrigsten Rating-Kategorien und Schuldverschreibungen ohne Rating können ein wesentliches Ausfallrisiko beinhalten oder im Zahlungsverzug sein. Bei Schuldverschreibungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ ist die Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder Entwicklungen bezüglich des einzelnen Emittenten Kursvolatilität verursachen und die Fähigkeit des Emittenten zum Leisten von Kapital- und Zinszahlungen schwächen, grösser als bei Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating. Darüber hinaus kann der Markt für Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating weniger Teilnehmer haben und weniger aktiv sein als der Markt für Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating.

Die Finanzkrise machte deutlich, dass selbst Wertpapiere, die durch sehr umfangreiche Vermögenspools besichert sind, Volatilität unterliegen können, wenn die Märkte einen höheren Grad an Volatilität erfahren, als normalerweise zu erwarten wäre. Vor der Krise wurden durch CDO besicherte Schuldverschreibungen als risikoarme Instrumente angesehen, da historische Statistiken zu zeigen schienen, dass Cashflows aus einem ausreichend grossen Vermögenspool, wie Kreditkarten- oder Hypothekenschulden, äusserst stabil sein sollten. Dementsprechend erteilten Rating-Agenturen diesen Wertpapieren häufig Investment-Grade-Ratings und in vielen Fällen „AAA“- oder entsprechende Ratings. Trotz solch hoher Ratings erlitten die Inhaber vieler dieser Schuldverschreibungen während der Finanzkrise wesentliche Verluste, was neben anderen Faktoren auf ein laut Statistik noch nie da gewesenes Ausmass an Zahlungsausfällen zugrunde liegender Schuldner zurückzuführen war. Es kann nicht zugesichert werden, dass von der Gesellschaft gehaltene MBS oder ABS auf vergleichbaren Märkten keine ähnlichen Verluste erleiden würden.

Wenn die Gesellschaft in MBS und andere durch Immobilien besicherte Schuldverschreibungen investiert, ist sie den Wertschwankungen und -zyklen ausgesetzt, die für Immobilienmärkte charakteristisch sind. Ausserdem bestehen dabei u. a. die folgenden besonderen Risiken: nachteilige Änderungen der nationalen oder internationalen Wirtschaftsbedingungen; Änderungen des Angebots von oder der Nachfrage nach Immobilien; die Finanzlage von Mietern, Käufern und Verkäufern von Immobilien; Änderungen der Verfügbarkeit der Schuldenfinanzierung; Änderungen der Zinssätze, Devisenkurse, Immobiliensteuersätze und anderer Betriebskosten; und Regierungsmassnahmen wie potenzielle Verordnungen zur Mietenregelung, Umweltgesetze und -verordnungen, Immobiliengesetze und -verordnungen, Flächennutzungs- und Planungsgesetze und -verordnungen sowie andere Vorschriften und steuerpolitische Massnahmen.

Futures

Der Wert von Futures ist vom Preis der ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente, z. B. Aktienwerte, abhängig. Die Preise von Futures sind hochgradig volatil und Kursbewegungen von Futures-Kontrakten können unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in Futures auch dem Risiko des Konkurses der Börsen, an denen die Positionen der Gesellschaft gehandelt werden, oder von seinen Clearingstellen oder Gegenparteien.

Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Börsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in diesem Kontrakt weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Dies könnte verhindern, dass die Gesellschaft unvorteilhafte Positionen unverzüglich schliesst, und so zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen oder sie am Abschluss gewünschter Geschäfte hindern. Unter aussergewöhnlichen Umständen könnte eine Terminbörse oder eine andere Regulierungsbehörde den Handel mit einem bestimmten Futures-Kontrakt aussetzen oder die Liquidation oder Glatstellung aller offenen Positionen in einem solchen Kontrakt anordnen.

Der Preis von Aktienindex-Futures-Kontrakten korreliert aufgrund bestimmter Marktverzerrungen möglicherweise nicht perfekt mit der Bewegung des zugrunde liegenden Aktienindex. Erstens unterliegen alle Teilnehmer am Futures-Markt Anforderungen bezüglich Einschüssen und deren Aufrechterhaltung. Statt zusätzliche Einschuss-Anforderungen zu erfüllen, können Anteilinhaber Futures-Kontrakte durch Ausgleichsgeschäfte schliessen, die die normale Beziehung zwischen dem Index und den Futures-Märkten verzerren. Zweitens sind aus Sicht von Spekulanten die Einlagenanforderungen auf dem Futures-Markt weniger streng als die Einschuss-Anforderungen auf dem Wertpapiermarkt. Daher kann eine gesteigerte Teilnahme von Spekulanten am Futures-Markt ebenfalls Preisverzerrungen hervorrufen. Ein erfolgreicher Einsatz von Aktienindex-Futures-Kontrakten durch die Gesellschaft unterliegt auch der Fähigkeit des Anlageverwalters zur korrekten Vorhersage von Bewegungen der Markttrichtung.

Optionen

Der Gesellschaft können Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Kaufoptionen und/oder Verkaufsoptionen entstehen.

Der Verkäufer (Zeichner) einer Kaufoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält das zugrunde liegende Wertpapier), trägt das Risiko eines Absinkens des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers abzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option. Die Wertpapiere, die erforderlich sind, um die Ausübung einer ungedeckten Kaufoption zu bedienen, sind möglicherweise nicht zum Kauf verfügbar, ausser zu deutlich höheren Preisen, was den Wert der Prämie verringert oder vernichtet. Der Kauf von Wertpapieren zum Bedienen der Ausübung einer ungedeckten Kaufoption kann zu einer Erhöhung des Preises der Wertpapiere führen, wodurch sich der Verlust verschärft. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Prämieninvestition in die Kaufoption.

Der Verkäufer (Zeichner) einer Verkaufsoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält eine Short-Position im zugrunde liegenden Wertpapier), trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis (durch Aufbau der Short-Position) des zugrunde liegenden Wertpapiers zuzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier auf, falls der Marktpreis unter den Ausübungspreis der Option

sinkt. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko, dass der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis der Option fällt. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Anlage in der Verkaufsoption.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft kann in grossem Umfang Terminkontrakte einsetzen. Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können von der Gesellschaft zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Basiswährung des relevanten Teilfonds gehalten werden. Wie bei jedem Versuch der Absicherung des Downside-Risikos besteht das Risiko, dass es eine unvollkommene Korrelation zwischen dem Wert der Wertpapiere und den Terminkontrakten gibt, die bezüglich dieser Positionen eingegangen wurden, was zu einem ungeschützten Verlust führt. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Bestimmte Devisenterminkontrakte werden jedoch von der CFTC als Swaps reguliert und sie werden freiwillig auf Swap-Plattformen gehandelt. Sofern die Swap-Gegenpartei des Anlageverwalters (für die Zwecke der Swap-Bestimmungen der CFTC) eine US-Person ist, müssen manche dieser Kontrakte eventuell durch eine regulierte US-amerikanische Clearingstelle zentral abgerechnet werden, und sie müssen eventuell zukünftig an regulierten Börsen oder Ausführungsplattformen gehandelt werden. Siehe dazu den nachstehenden Abschnitt „Erweiterte Regulierung der OTC-Derivatmärkte“. Interbank-Termingeschäfte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Wie im Falle eines Futures-Kontrakts muss bei einem Terminkontrakt in der Regel nur ein deutlich geringerer Einschussbetrag im Vergleich zu dem wirtschaftlichen Engagement bereitgestellt werden, das der Terminkontrakt der relevanten Anlage bereitstellt; er schafft einen Gearing- oder Hebelungseffekt. Dies bedeutet, dass ein geringer Einschuss sowohl zu höheren Verlusten als auch zu höheren Gewinnen führen kann. Es bedeutet auch, dass eine relativ geringe Bewegung des zugrunde liegenden Instruments eine deutlich grössere proportionale Bewegung des Wertes des Terminkontrakts zur Folge haben kann. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen über einen deutlich langen Zeitraum hinweg illiquide sein. Es hat Zeiträume gegeben, in denen sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert haben, Preise für bestimmte Währungen anzugeben, oder Preise mit einem ungewöhnlich breiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie zum Kaufen bereit waren, und dem Preis, zu dem sie zum Verkaufen bereit waren, angegeben haben. Auf den Terminmärkten, insbesondere den Währungsmärkten, können aufgrund von einem ungewöhnlich hohen Handelsvolumen, politischer Einflussnahme, Marktverwerfungen, unerwarteten Drittlandereignissen, die sich auf den Basiswert auswirken, ausserplanmässigen Feiertagen und Marktschliessungen oder anderen Faktoren Störungen auftreten. Die Umsetzung von Kontrollmassnahmen durch staatliche Behörden kann die Termingeschäfte ebenfalls auf einen geringeren Wert sinken lassen als den, der vom Anlageverwalter unter normalen Umständen bevorzugt würde, und so zu einem möglichen Nachteil für die Gesellschaft führen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für die Gesellschaft zu grösseren Verlusten führen.

Differenzkontrakte („CFD“)

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, der vorsieht, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts (eines Wertpapiers, Instruments, Korbs oder Index) und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Wenn die Differenz negativ ist, zahlt stattdessen der Käufer den entsprechenden Betrag an den Verkäufer. Differenzkontrakte ermöglichen den Anlegern, synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen mit variabler Marge einzugehen, die im Gegensatz zu Futures-Kontrakten kein festgelegtes Fälligkeitsdatum und keinen festgelegten Kontraktumfang haben. Anders als bei Anteilen

haftet der Käufer bei Differenzkontrakten potenziell für weit mehr als den Betrag, den er als Einschuss gezahlt hat.

Swapvereinbarungen

Ein Teilfonds kann Swapgeschäfte eingehen. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Der Einsatz von Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäften, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäften, Parkettgeschäften, Collargeschäften, Währungsswapgeschäften, Zinswährungsswapgeschäften oder ähnlichen Geschäften, ungeachtet ob mit Bezug auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschliesslich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) ist eine hoch spezialisierte Aktivität, die andere Anlagetechniken und -risiken mit sich bringt als gewöhnliche Wertpapiergeschäfte. Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmässige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Dementsprechend kann das Kreditverlustrisiko der Gesellschaft den Betrag an Zinszahlungen umfassen, zu dessen Erhalt sie auf Nettobasis berechtigt ist. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt. Wenn ein Handel „im Geld“ ist, ist ein Teilfonds weiter der Bonität der Gegenpartei ausgesetzt, bis ggf. ein überschüssiger Einschuss zurückgezahlt wird.

Swapvereinbarungen sind derzeit Geschäfte zwischen Eigenhändlern, bei denen die Performance in der Verantwortlichkeit der einzelnen Gegenpartei liegt und nicht einer organisierten Börse oder Clearingstelle. Dementsprechend ist ein Teilfonds dem Ausfallrisiko und dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Darüber hinaus liegt der mit dem Geschäft verbundene Margensatz häufig im Ermessen der Gegenpartei des Teilfonds, was für den Teilfonds unter bestimmten Bedingungen zu einem unerwartet hohen Nachschuss und einem damit verbundenen Liquiditätsabfluss führen kann. Die globalen Regulierungsbehörden sind jedoch in letzter Zeit zu einer strengeren Regulierung des OTC-Marktes übergegangen und werden dementsprechend fordern, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Swaps in regulierten Märkten ausgeführt wird, über regulierte Clearingstellen zur Abrechnung übermittelt wird und vorgegebenen Einschussanforderungen unterliegen muss. Es ist unklar, wie effektiv diese regulatorische Änderung dabei sein wird, das Kontrahentenrisiko zu reduzieren und die Effizienz des Marktes zu steigern. Die in Zukunft mit solchen Geschäften verbundenen Kosten und die Liquiditätsauswirkungen der Bereitstellung von Sicherheiten sind ebenfalls unsicher und können wesentlich höher sein, als es derzeit der Fall ist, wodurch sich die Renditen möglicherweise verringern. Darüber hinaus ist ein Swapgeschäft ein Vertrag, dessen Wert sich aus einem anderen Basiswert ergibt. Dementsprechend kann eine Bewegung des Preises des Basiswerts aufgrund der in den Swap eingebetteten Hebelung aus dem Geschäft entstehende Gewinne oder Verluste vergrössern. Wie bei allen Geschäften mit Derivaten können die absicherungsbasierten Preisgestaltungs- und Finanzierungskosten der Gegenpartei bei Ausgabe und Rücknahme teurer sein als der direkte Kauf des zugrunde liegenden Referenzvermögenswertes. Darüber hinaus können die Prognosen des Anlageverwalters für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse fehlerhaft sein und schlechtere Gesamtergebnisse für die Anlagenentwicklung zur Folge haben, als wenn der Teilfonds keine Swapgeschäfte tätigen würde.

OTC-Derivate- und Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf den OTC-Märkten in einem geringeren Masse der staatlichen Regulierung und Aufsicht, als dies bei Transaktionen an organisierten Börsen der Fall ist. Ein grosser Teil der Schutzmechanismen, welche die Teilnehmer an organisierten Börsen geniessen, etwa die Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse, steht in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher besteht das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Um dieses Risiko zu mindern, muss die Gesellschaft Verträge mit Gegenparteien abschliessen, die den OGAW-Anforderungen entsprechen, und sie kann bevorzugte Gegenparteien verwenden, die sie als kreditwürdig erachtet, und das in Verbindung mit solchen Transaktionen entstandene Risiko durch ein Akkreditiv

oder Sicherheiten reduzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfallen wird oder die Gesellschaft infolgedessen keine Verluste erleiden wird.

Der Anlageverwalter wird das Kredit- oder Kontrahentenrisiko sowie das potenzielle Risiko fortlaufend bewerten, bei dem es sich für Handelsaktivitäten um das Risiko handelt, das aus nachteiligen Veränderungen des Niveaus der Volatilität der Marktpreise entsteht. Ausserdem wird der Anlageverwalter die Effektivität der Absicherung fortlaufend beurteilen. Der Anlageverwalter wird spezielle interne Grenzwerte für diese Art von Vorgängen definieren und die für diese Transaktionen akzeptierten Gegenparteien überwachen.

Zusätzlich zum Vorstehenden kann der OTC-Markt illiquide sein und es ist unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion schnell zu einem attraktiven Preis auszuführen. Gelegentlich stellen die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft die Transaktionen tätigt, für bestimmte Instrumente den Markt oder die Veröffentlichung von Preisen ein. In solchen Fällen ist die Gesellschaft mitunter nicht in der Lage, eine gewünschte Transaktion in Devisen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps einzugehen oder eine offene Position glattzustellen, was sich negativ auf die Performance auswirken kann. Des Weiteren kann der Anlageverwalter bei Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten auf Devisen im Gegensatz zu den börsengehandelten Instrumenten die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht durch eine gleichartige, entgegengesetzt wirkende Transaktion glattstellen. Aus diesem Grunde kann die Gesellschaft beim Abschluss von Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgefordert werden und muss in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Gesellschaft ist in Bezug auf Gegenparteien, mit denen sie ausserbörsliche Termin- und Optionskontrakte, Zinsswaps und irgendwelche anderen Transaktionen im Freiverkehr („over-the-counter“) abschliesst, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Solche Instrumente bieten nicht denselben Schutz, der den Teilnehmern des Futures- und Optionshandels an organisierten Börsen zur Verfügung steht, wie z. B. die Leistungsgarantie der Clearing-Stelle einer Börse. Ausserbörslich gehandelte Futures und Optionen sind Geschäfte, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind und es der Person, die sie abschliesst, ermöglichen, den Termin, Marktpreis und Betrag einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Die Gegenpartei solcher Geschäfte ist keine anerkannte Börse, sondern das jeweilige Unternehmen, mit dem das Geschäft vereinbart wird. Daher könnte die Insolvenz, der Konkurs oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit der die Gesellschaft solche Optionen oder Differenzkontrakte abschliesst, zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft führen. Die Teilnehmer an den ausserbörslichen oder Händlermärkten sind in der Regel keiner aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterworfen, wie dies bei den Teilnehmern an den „Börsen“-Märkten üblich ist. Weil an den ausserbörslichen Märkten Kontrollen fehlen, kann die Gesellschaft dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei eine Transaktion wegen Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (ob gutgläubig oder nicht) oder wegen Kredit- bzw. Liquiditätsproblemen nicht wie vereinbart abwickelt, wodurch der Gesellschaft ein Verlust entstehen kann. Dieses „Kontrahentenrisiko“ ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn die Gesellschaft Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Kommt die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nach, stehen der Gesellschaft gemäss den jeweils getroffenen Vereinbarungen normalerweise vertragliche Rechtsbehelfe und manchmal Sicherheiten zur Verfügung. Die Ausübung solcher Vertragsrechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten zur Folge haben, wodurch der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds möglicherweise niedriger ist, als wenn der Teilfonds die betreffende Transaktion nicht eingegangen wäre.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Im Falle der Insolvenz, des Konkurses oder des Ausfalls des Verkäufers unter einem Pensionsgeschäft können der Gesellschaft sowohl Verzögerungen bei der Veräusserung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste entstehen, unter anderem ein möglicher Wertverlust der Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft versucht, ihre diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, möglicherweise geringere Erträge als üblich und ein fehlender Zugang zu Erträgen in dem Zeitraum sowie Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung ihrer Rechte.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeit zu leisten (Kreditrisiko), und können ferner Kursschwankungen unterliegen, die von solchen Faktoren wie Zinssensibilität, Bewertung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und Liquidität des Gesamtmarktes (Marktrisiko) beeinflusst werden. Die festverzinslichen Wertpapiere, in denen jeder Teilfonds anlegen kann, sind zinssensibel. Daher führt ein Zinsanstieg im Allgemeinen zu einem Kursrückgang der Wertpapiere, während ein Zinsrückgang im Allgemeinen zu einem Kursanstieg führt. Die Performance jedes Teilfonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit ab, solche Marktzinsschwankungen vorauszusehen und darauf zu reagieren, sowie von der Fähigkeit, angemessene Strategien einzusetzen, um die Erträge zu maximieren und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital zu minimieren.

Wertpapiere mit niedrigerem Rating

Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating können eine höhere Rendite abwerfen als Wertpapiere, die ein Rating von „A1“ oder besser von Moody's oder „A“ oder besser von S&P besitzen. Sie sind jedoch voraussichtlich anfälliger für Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als solche Wertpapiere mit einem höheren Rating, die vor allem auf Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating unterliegen im Allgemeinen einem höheren Ausfallrisiko als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Ein Wirtschaftsabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze könnten den Markt für diese Wertpapiere beeinträchtigen und Auswirkungen auf die Liquidität und die Fähigkeit eines Teilfonds haben, diese Wertpapiere zu verkaufen, reduzieren. Der Markt für Wertpapiere, die ein niedriges oder kein Rating besitzen, kann weniger Teilnehmer haben und weniger aktiv sein als der Markt für Wertpapiere von höherer Qualität, was negative Auswirkungen auf den Preis besitzen kann, zu dem Wertpapiere verkauft werden können. Soweit es keinen regulären Sekundärmarkthandel für bestimmte Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating gibt, können Schwierigkeiten bei der Bewertung solcher Wertpapiere und somit der Vermögenswerte eines Teilfonds auftreten.

Derivate allgemein

Jeder Teilfonds kann Swaps und andere Derivate wie z. B. Kreditderivate abschliessen. Solche Swaps, Optionen und anderen Derivate unterliegen verschiedenen Arten von Risiken, unter anderem dem Marktrisiko, dem Verwahrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Risiko der Nichterfüllung durch die Gegenpartei, einschliesslich der Risiken in Verbindung mit der finanziellen Solidität und Bonität der Gegenpartei (siehe vorstehenden Abschnitt „OTC-Derivate- und Kontrahentenrisiko“), dem Rechtsrisiko und dem Betriebsrisiko. Diese Derivate können zu ungewöhnlich oder unerwartet hohen Verlusten führen. Ferner kann ein Teilfonds in der Zukunft Möglichkeiten bezüglich bestimmter anderer Derivate ausnutzen, deren Verwendung derzeit nicht beabsichtigt ist oder die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Ein Teilfonds kann solche anderen Derivate erst dann verwenden, wenn die Bedingungen für ihre Verwendung in das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft aufgenommen wurden und der Zentralbank vorgelegt und von ihr genehmigt wurden. In der Zukunft können besondere Risiken anwendbar sein, die derzeit nicht absehbar sind. Die regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Derivate, an denen sich die Teilfonds beteiligen können, entwickeln sich ständig und Änderungen in der Regulierung oder Besteuerung der betreffenden Wertpapiere könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds haben.

Ein Teilfonds kann Derivate auch einsetzen, um in bestimmten Positionen short zu gehen. Wenn der Wert dieser Positionen steigt, schlägt sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds nieder. In extremen Marktlagen kann der Teilfonds einem theoretisch unbegrenzten Verlustrisiko ausgesetzt sein. Solche extremen Marktlagen können dazu führen, dass ein Anteilinhaber unter bestimmten Umständen nur sehr geringe oder gar keine Erträge erzielt und im Extremfall auch das investierte Kapital verlieren kann.

Es besteht keine Gewähr, dass die Ziele dieser Strategie erreicht werden, oder dass insbesondere der Wert der Long-Positionen nicht zurückgeht und der Wert der Short-Positionen nicht steigt, wodurch dem Fonds in beiden Komponenten der Transaktion Verluste entstünden. Viele Rechtsordnungen haben in letzter Zeit Beschränkungen und Anforderungen für das Berichtswesen für Leerkäufe erlassen. Insbesondere im Herbst 2008 setzte die SEC Leerverkäufe auf Aktien von mehr als 950 öffentlich gehandelten Gesellschaften aus, und als Reaktion auf eine hohe Volatilität auf den Finanzmärkten erliessen

verschiedene Rechtsordnungen im Sommer 2011 Beschränkungen oder Verbote für Leerverkäufe. Diese Beschränkungen und Anforderungen an das Berichtswesen können den Fonds an einer erfolgreichen Umsetzung seiner Anlagestrategien, unter anderem als Teil einer Long/Short-Anlagestrategie oder in Verbindung mit der Absicherung seiner Anlagen, sowie am Erreichen seiner Anlageziele hindern. Selbst wenn er seine Anlageziele erreichen kann, ist dies im Vergleich zu einer Situation ohne solche Vorschriften eventuell nur zu deutlich höheren Kosten möglich. Zusätzlich können Anforderungen an das Berichtswesen für Leerverkäufe für die Wettbewerber des Fonds zu Transparenz über seine Short-Positionen führen und dadurch einen negativen Einfluss auf die Renditen des Fonds haben.

Wertpapiere ohne Investment Grade

Manche Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere ohne Investmentqualität (wie z. B. hochrentierliche Wertpapiere) investieren. Diese gelten als riskantere Anlagen, die dem jeweiligen Fonds Ertrags- und Kapitalverluste verursachen können. Es handelt sich dabei um Instrumente, denen Kreditagenturen ein Rating zugewiesen haben, das auf ein höheres Ausfallrisiko hindeutet. Die Marktwerte von Hochzinsanleihen und sonstigen hochverzinslichen Instrumenten sind tendenziell volatil und sie sind weniger liquide als Wertpapiere mit Investmentqualität.

Anlagen in CoCo-Bonds

Manche Teilfonds können in bedingt wandelbare Anleihen (sog. „**CoCo-Bonds**“) investieren. Die Performance solcher Anleihen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, einschliesslich der Zinssätze, der Kredit- und Aktienperformance und den Korrelationen zwischen Faktoren. Daher verursachen diese Wertpapiere ein erhebliches zusätzliches Risiko bei einer Anlage in einem Teilfonds.

Wandelbare Wertpapiere sind allgemein Risiken ausgesetzt, die mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbunden sind, nämlich dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Marktpreisrisiko. Im Gegensatz zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren, die vom Inhaber in Aktien umgewandelt werden können, können CoCo-Bonds bei Eintritt eines im Voraus bestimmten Ereignisses („das auslösende Ereignis“) entweder in Aktien umgewandelt oder zu einer Abschreibung auf den Kapitalwert gezwungen werden. Somit setzen CoCo-Bonds den Inhaber spezifischen Risiken aus, beispielsweise dem Auslöserisiko, dem Abschreibungsrisiko, dem Risiko einer Kuponstornierung, dem Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur und dem Risiko einer Aufschiebung des Abrufs, wie nachfolgend beschrieben.

Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten geknüpft, so dass die Umwandlung aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt. Aufgrund des potenziellen auslösenden Ereignisses für eine Umwandlung dieser Wertpapiere ist es daher wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. des Kaufs der Anleihe niedrigeren Aktienkurs erfolgen würde. Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es ist eventuell schwierig, einen bereitwilligen Käufer zu finden, so dass ein erheblicher Abschlag erforderlich ist, um einen Verkauf zu erzielen.

In manchen Fällen kann der Emittent veranlassen, dass bei Eintritt eines zuvor bestimmten auslösenden Ereignisses der Wert eines wandelbaren Wertpapiers gemäss den spezifischen Bedingungen für das entsprechende Wertpapier abgeschrieben wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds bei CoCo-Bonds den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Vornahme von Kuponzahlungen kann im Ermessen des Emittenten liegen, so dass diese jederzeit aus jedwedem Grund storniert werden können. Demzufolge können Anlagen in CoCo-Bonds mit einem höheren Risiko behaftet sein als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCo-Bonds gewöhnlich gegenüber traditionellen Wandelanleihen als nachrangig eingestuft. Unter bestimmten Umständen kann Anlegern in CoCo-Bonds ein Kapitalverlust entstehen, während Inhaber von Aktien erst später oder gar nicht betroffen sind.

CoCo-Bonds können als unbefristete Instrumente (d. h. als Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung) ausgegeben werden und sind gegebenenfalls nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der

zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es besteht keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds bei CoCo-Bonds den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Bewertung von CoCo-Bonds wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise:

- (i) die Bonität des Emittenten und die Schwankungen seiner Kapitalquoten;
- (ii) das Angebot und die Nachfrage von CoCo-Bonds;
- (iii) die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und
- (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen auf den Emittenten, den Markt, in dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

CoCo-Bonds können Phasen geringerer Liquidität verzeichnen, die durch Marktereignisse oder geringere Neuemissionsvolumina während eines bestimmten Zeitraums verursacht werden, und durch diese Ereignisse kann das Risiko entstehen, dass diese Wertpapiere in diesen Phasen gar nicht oder nur zu verringerten Preisen verkauft werden können. Diese Ereignisse können den Wert eines Teilfonds beeinflussen, da sich die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte gegebenenfalls in einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds niederschlägt.

CoCo-Bonds sind ein relativ neues Instrument, und die auslösenden Ereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erprobt. Somit besteht Unsicherheit darüber, wie sich die Anlageklasse unter schwierigen Marktbedingungen entwickeln wird, und sowohl das Kapitalrisiko als auch die Volatilität könnten erheblich sein.

Erfüllungsrisiken

Die Gesellschaft unterliegt ferner einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien, mit denen sie Wertpapiergeschäfte tätigt, und kann dem Risiko der Nichterfüllung ausgesetzt sein, insbesondere bei Schuldtiteln wie Anleihen, Schuldverschreibungen und vergleichbaren Instrumenten. Anteilinhaber sollten ferner beachten, dass die Abwicklungsverfahren in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als in höher entwickelten Ländern und dass dies das Risiko einer Nichterfüllung erhöht, die zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen in Schwellenländern führen könnte. Darüber hinaus sollten Anteilinhaber beachten, dass die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung sowie von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern weniger liquide und volatiler sind als Wertpapiere an höher entwickelten Wertpapiermärkten; dies kann sich in Preisschwankungen der Anteile niederschlagen.

Hinterlegungsscheine

Teilfonds können gesponserte oder nicht gesponserte ADRs, EDRs und GDRs (zusammen „Hinterlegungsscheine“) erwerben, die üblicherweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden von einem Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren nachweisen. Im Allgemeinen werden Hinterlegungsscheine, die im US-Wertpapiermarkt verwendet werden, in Form von Namenspapieren und Hinterlegungsscheine, die in Wertpapiermärkten ausserhalb der Vereinigten Staaten verwendet werden, in Form von Inhaberpapieren ausgegeben. Hinterlegungsscheine müssen nicht unbedingt in derselben Währung ausgegeben werden wie die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgetauscht werden können. Hinterlegungsscheine können im Rahmen von gesponserten oder nicht gesponserten Programmen ausgegeben werden. Bei gesponserten Programmen hat der Emittent Massnahmen getroffen, damit seine Wertpapiere in Form von Hinterlegungsscheinen gehandelt werden. Bei nicht gesponserten Programmen ist der Emittent möglicherweise nicht direkt an der Auflegung des Programms beteiligt. Obwohl die regulatorischen Anforderungen an gesponserte und nicht gesponserte Programme weitgehend gleich sind, kann es in einigen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen von einem Emittenten zu erlangen, der an der Auflegung eines gesponserten Programms beteiligt ist. Dementsprechend könnten weniger Informationen über die Emittenten von Wertpapieren erhältlich sein, die gesponserten Programmen zugrunde liegen, und unter Umständen besteht keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Hinterlegungsscheine.

Nachhaltigkeitsdaten

Bei der Bewertung eines Wertpapiers auf der Grundlage nachhaltiger Merkmale kann sich der Anlageverwalter auf Daten von externen ESG-Datenanbietern stützen, die unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein können, und/oder auf Informationen und Datenquellen, die von internen Research-Teams bereitgestellt werden. Externe ESG-Datenanbieter sind private Unternehmen, die ESG-Daten für diverse Emittenten bereitstellen. Die ESG-Datenanbieter können die Beurteilung von Emittenten oder Instrumenten in ihrem Ermessen gelegentlich aufgrund von Änderungen der Methodik, unternehmensspezifischen Ereignissen oder sonstigen Faktoren ändern. Daher besteht ein Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, so dass ein Wertpapier zu Unrecht ins Portfolio aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Der Anlageverwalter unternimmt angemessene Anstrengungen, um Unternehmen in das Anlageuniversum aufzunehmen, die die Nachhaltigkeitsmerkmale eines Teilfonds erfüllen. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Anlageverwalter geben irgendwelche ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser ESG-Bewertung ab. In dem Masse, in dem sich die Bewertung eines bestimmten Wertpapiers ändert, wird sich der Anlageverwalter bemühen, das betreffende Wertpapier so schnell wie möglich zu veräussern, und der Manager, die Gesellschaft oder der Anlageverwalter können nicht für direkte oder indirekte Verluste haftbar gemacht werden, die darauf beruhen, dass das betreffende Wertpapier auf der Grundlage einer gutgläubigen Bewertung der zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Informationen gehalten wurde.

Nachhaltigkeitsrisiken

Umwelt

Umweltrisiken stehen im Zusammenhang mit Umweltereignissen oder -bedingungen und deren Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investiert sein kann. Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen und/oder sich auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region beziehen. Zu den Umweltrisiken gehören:

Klimawandel: Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, einschliesslich des Auftretens extremer Wetterereignisse (z. B. grössere Dürren, Überschwemmungen oder Stürme), können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Umsatz und die Kosten in bestimmten Branchen auswirken und können zu einem physischen Verlust, einer Beschädigung oder anderweitigen Wertminderung von Vermögenswerten, insbesondere von Sachwerten wie Immobilien und Infrastruktur, führen. Die globale Erwärmung kann zu extremen Hitzewellen, vermehrten lokalen oder grossflächigen Überschwemmungen und einem Anstieg des Meeresspiegels führen. Dies gefährdet die Infrastruktur, die Landwirtschaft und die Ökosysteme und erhöht das Betriebsrisiko sowie die Kosten für Versicherungen, was den Nutzen und den Wert von Investitionen beeinträchtigen kann. Soweit Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, in der Vergangenheit zum Klimawandel beigetragen haben, könnten sie mit Durchsetzungsmassnahmen seitens der Aufsichtsbehörden konfrontiert werden und/oder Geldbussen oder anderen Sanktionen unterliegen. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmass derartiger Massnahmen sind zum Zeitpunkt der Anlage möglicherweise nicht bekannt.

Natürliche Ressourcen: Die Beziehung zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen gewinnt aufgrund der Verknappung von Süsswasser, des Verlusts der Biodiversität und der Risiken, die sich aus der Landnutzung ergeben, zunehmend an Bedeutung. Wasser ist von entscheidender Bedeutung für die Landwirtschaft, die Industrie, die privaten Haushalte, die Energieerzeugung, die Freizeitgestaltung und den Umweltschutz. Eine verringerte Versorgung oder Zuteilung von Wasser und/oder erhöhte Kosten für die Versorgung und die Kontrolle der Nutzung können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Erträge und Aufwendungen in bestimmten Branchen auswirken, in die ein Teilfonds investieren darf. Biodiversität ist die Grundlage für Ökosystemleistungen wie Nahrung, sauberes Wasser, genetische Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein fortgesetzter Verlust an Biodiversität kann sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Erträge und Aufwendungen in bestimmten Branchen auswirken, in die ein Teilfonds investieren darf, beispielsweise Landnutzung und Meerestechnik, Landwirtschaft, Rohstoffindustrie (Zement und Zuschlagstoffe, Öl, Gas und Bergbau),

Forstwirtschaft und Tourismus. Die Landnutzung und die Verfahren zur Steuerung der Landnutzung haben einen grossen Einfluss auf die natürlichen Ressourcen. Insbesondere in Branchen, die von mit Abholzung verbundenen Rohstoffen abhängig sind, wie die Soja- und Palmölindustrie, Rinderzucht und Holzwirtschaft, können Massnahmen zur Steuerung der Landnutzung negative Auswirkungen auf Geschäftstätigkeit, Erträge und Ausgaben zur Folge haben.

Verschmutzung und Abfall: Verschmutzung schädigt die Umwelt und kann z. B. negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Schäden an Ökosystemen und Biodiversität sowie geringere Ernteerträge zur Folge haben. Massnahmen, die von Regierungen oder Aufsichtsbehörden eingeführt werden, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu erreichen und im weiteren Sinne die Umweltverschmutzung zu verringern und die Abfallmenge zu kontrollieren und zu reduzieren, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, Erträge und Aufwendungen in Branchen auswirken, in die ein Teilfonds investieren darf. Technologien, die mit umweltschädlichen Materialien oder Praktiken verbunden sind, können obsolet werden, was zu einer Wertminderung der Investitionen führt.

Soziales

Soziale Risiken können innerhalb oder ausserhalb eines Unternehmens auftreten und stehen im Zusammenhang mit Mitarbeitern, lokalen Gemeinschaften und Kunden von Unternehmen, in denen ein Teilfonds anlegen bzw. ein anderweitiges Engagement eingehen darf. Soziale Risiken beziehen sich auch auf die Anfälligkeit eines Unternehmens in Bezug auf breitere gesellschaftliche „Megatrends“ und seine Fähigkeit, diese zu nutzen. Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen. Zu den sozialen Risiken gehören:

Interne soziale Faktoren: Humankapital-Aspekte wie Menschenrechtsverletzungen, fehlender Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung und sanitären Einrichtungen, Menschenhandel, moderne Sklaverei / Zwangsarbeit, unzureichende Gesundheit und Sicherheit, Diskriminierung, Verstösse gegen Arbeitnehmerrechte und Einsatz von Kinderarbeit. Diese können insbesondere zu negativer Verbraucherstimmung, Geldbussen und anderen regulatorischen Sanktionen und/oder Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten führen. Die Rentabilität eines Unternehmens, das sich auf eine schlechte Behandlung seiner Mitarbeiter stützt, kann wesentlich höher erscheinen, als dies bei Anwendung angemessener Praktiken der Fall wäre.

Externe soziale Faktoren: Beispielsweise Einschränkungen oder Missbrauch von Verbraucherrechten, einschliesslich der personenbezogenen Daten von Verbrauchern, Management von Produktsicherheit, Qualität und Haftung, Beziehungen zu und Verletzungen der Rechte lokaler Gemeinschaften und der einheimischen Bevölkerung. Diese können insbesondere zu negativer Verbraucherstimmung, Geldbussen und anderen behördlichen Sanktionen und/oder Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten führen.

Gesellschaftliche „Megatrends“: Trends wie Globalisierung, Automatisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Produktions- und Dienstleistungssektor, Ungleichheit und Vermögensbildung, digitale Disruption und soziale Medien, Veränderungen bei Arbeit, Freizeit und Bildung, Veränderungen der Familienstrukturen und der individuellen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern, Veränderungen der Demografie, einschliesslich Gesundheit und Langlebigkeit, und die Urbanisierung sind Beispiele für gesellschaftliche Trends, die wesentliche Auswirkungen auf Unternehmen, Sektoren und geografische Regionen haben können. Die Anfälligkeit gegenüber diesen Trends und die Unfähigkeit, sich ihnen anzupassen oder sie zu nutzen, kann zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds führen.

Governance (Unternehmensführung)

Governance-Risiken stehen im Zusammenhang mit der Qualität, der Effektivität und dem Prozess zur Überwachung der täglichen Geschäftsführung der Unternehmen, in denen ein Teilfonds anlegen bzw. ein anderweitiges Engagement eingehen darf. Solche Risiken können in Bezug auf ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen. Zu diesen Risiken gehören:

Fehlende Diversität auf Vorstands oder Leitungsebene: Das Fehlen vielfältiger und massgeblicher Kompetenzen innerhalb eines Vorstands oder Leitungsorgans kann dazu führen, dass weniger fundierte Entscheidungen ohne angemessene Debatte getroffen werden und ein erhöhtes Risiko für „Gruppendenken“ besteht. Darüber hinaus kann das Fehlen eines unabhängigen Vorstandsvorsitzenden, insbesondere wenn diese Rolle mit der Funktion des Chief Executive Officers verbunden ist, zu einer Konzentration von Befugnissen führen und die Fähigkeit des Vorstands behindern, seine Aufsichtspflichten auszuüben, die strategische Planung und Leistung zu hinterfragen und zu diskutieren, sich zu Themen wie Nachfolgeplanung und Vergütung der Führungskräfte zu äussern und anderweitig die Agenda des Vorstands zu bestimmen.

Unzureichende externe oder interne Revision: Unwirksame oder anderweitig unzureichende interne und externe Prüfungsfunktionen können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass dolose Handlungen und andere Probleme innerhalb eines Unternehmens nicht aufgedeckt werden und/oder dass wesentliche Informationen, die im Rahmen der Bewertung eines Unternehmens und/oder der Anlageentscheidung der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden, unrichtig sind.

Verletzung oder Beschneidung der Rechte von (Minderheits-)Aktionären: Das Ausmass, in dem die Rechte von Aktionären und insbesondere von Minderheitsaktionären (zu denen auch ein Teilfonds gehören kann) innerhalb des formellen Entscheidungsfindungsprozesses eines Unternehmens angemessen respektiert werden, kann sich darauf auswirken, inwieweit das Unternehmen im besten Interesse seiner Aktionäre als Ganzes (und beispielsweise nicht im Interesse einer kleinen Anzahl dominanter Aktionäre) geführt wird, und somit den Wert einer Anlage in dem Unternehmen beeinflussen.

Bestechung und Korruption: Die Effektivität der Kontrollen eines Unternehmens zur Aufdeckung und Verhinderung von Bestechung und Korruption sowohl innerhalb des Unternehmens und seines Leitungsorgans als auch bei seinen Lieferanten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Unternehmen zur Erreichung seiner Geschäftsziele betrieben wird.

Mangelnde Kontrolle der Vergütung von Führungskräften: Das Versäumnis, die Höhe der Vergütung von Führungskräften an der Leistung und der langfristigen Unternehmensstrategie auszurichten, um Werte zu schützen und zu schaffen, kann dazu führen, dass die Führungskräfte nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens handeln.

Unzureichende Sicherheitsvorkehrungen für personenbezogene Daten / IT-Sicherheit (in Bezug auf Mitarbeiter und/oder Kunden): Die Wirksamkeit der Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und Kunden und die IT- und Cybersicherheit im weiteren Sinne beeinflussen die Anfälligkeit eines Unternehmens für unbeabsichtigte Datenschutzverletzungen und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber „Hacking“.

Das Fehlen angemessener und wirksamer Schutzmassnahmen für arbeitsplatzbezogene Risiken: Diskriminierende Beschäftigungspraktiken, Belästigung am Arbeitsplatz, Diskriminierung und Mobbing, Achtung der Rechte auf Tarifverhandlungen oder Gewerkschaften, der Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft, der Schutz von Whistleblowern und die Nichteinhaltung von Mindestlöhnen oder (gegebenenfalls) existenzsichernden Löhnen können letztlich den für das Unternehmen verfügbaren Talentpool, das Wohlbefinden, die Produktivität und die Gesamtqualität der Belegschaft verringern und zu erhöhten Beschäftigungs- und anderen Geschäftskosten führen.

Rechtliche, regulatorische und Besteuerungsrisiken

Wirtschaftliche und regulatorische Risiken

Während der Dauer des Bestehens der Gesellschaft werden voraussichtlich rechtliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen stattfinden, und solche Änderungen können sich mitunter, möglicherweise auch in erheblichem Masse, nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Geschäftstätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihren Verwaltungsgesellschaften im Besonderen unterliegen einer zunehmend intensiveren und strengeren Regulierung. Eine strengere Regulierung kann das Risiko erhöhen, dass der Gesellschaft potenzielle Verbindlichkeiten und Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten entstehen. Eine

strengere Finanzaufsicht kann zudem dazu führen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft einen höheren Verwaltungsaufwand leisten muss, etwa weil zusätzliche Prüfungen durchzuführen und neue Richtlinien und Verfahren einzurichten sind. Dies kann zur Folge haben, dass der Anlageverwaltungsgesellschaft weniger Zeit, Aufmerksamkeit und Mittel für die Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können bestimmte regulatorische Veränderungen einschliesslich auferlegter Einschränkungen in Bezug auf das gesamte von der Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltete Vermögen und nicht nur in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft erfolgen. Unter diesen Umständen kann die Einhaltung derartiger Einschränkungen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen.

Zudem unterliegen die Märkte für Wertpapiere und Terminkontrakte umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen an Sicherheitsleistungen (Margin). Die Zentralbank, die FCA und andere Aufsichtsbehörden sowie Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt berechtigt, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivategeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Massnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern.

In den USA wurde im Juli 2010 der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „**Dodd-Frank Act**“) verabschiedet, der auf eine umfassende Reformierung der US-Finanzmärkte abzielt. Die Regelungen des Dodd-Frank Act betreffen verschiedenste Marktteilnehmer, so unter anderem Banken, Nichtbanken, Ratingagenturen, Hypothekemakler, Kreditgenossenschaften (credit unions), Versicherungsgesellschaften, Kreditbüros (payday lenders), Makler und Händler sowie Anlageberater. Der Dodd-Frank Act wirkt sich unmittelbar auf den Anlageverwalter aus, indem er zusätzliche neue Berichtsanforderungen einschliesslich unter anderem von Positionsinformationen sowie Angaben zum Einsatz von Hebelung sowie zum Kontrahenten- und Kreditrisiko vorschreibt. Diese Berichtsanforderungen nehmen mehr Zeit, Aufmerksamkeit und Ressourcen des Anlageverwalters in Anspruch. Der Dodd-Frank Act kann auch eine Reihe anderer Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Der Dodd-Frank Act errichtete den Financial Stability Oversight Council, der für die Überwachung und Reduzierung des systemischen Risikos zuständig ist. Im Rahmen dieser Verantwortung ist der Financial Stability Oversight Council befugt, Banken und sonstige Finanzfirmen der Regulierung durch das Federal Reserve Board zu unterwerfen, wodurch die Risikoübernahme durch die Gesellschaft eingeschränkt werden könnte.

Darüber hinaus könnten die vor Kurzem erfolgte Wahl eines neuen Präsidenten in den USA und die Ergebnisse der jüngsten Kongresswahlen in den USA zu erheblichen Änderungen der für die Gesellschaft und/oder den Anlageverwalter geltenden Vorschriften sowie zu sonstigen Änderungen der Wirtschafts- und Steuerpolitik und Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten führen. Es ist unklar, welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Gesellschaft und den Anlageverwalter haben könnten.

Allgemeiner ausgedrückt ist es nicht möglich abzusehen, wie sich die Regulierungsvorschriften künftig entwickeln werden, denen die Gesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Märkte, in denen sie handeln und investieren, oder die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschliessen, unterliegen. Die Folgen, die künftige Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen, können für die Gesellschaft massgeblich und nachteilig sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich das Geschäft der Gesellschaft dynamisch entwickelt und voraussichtlich im Laufe der Zeit verändern wird. Daher kann die Gesellschaft in Zukunft neuen oder zusätzlichen regulatorischen Auflagen unterliegen. Dieser Prospekt kann nicht jede möglicherweise bestehende oder zukünftige regulatorische Vorschrift angeben oder vorhersagen, die für die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft oder ihre Geschäfte nachteilige Auswirkungen haben kann. Solche regulatorischen Vorschriften können erhebliche Folgen für die Anteilhaber oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben und unter anderem dazu führen, dass die Art der Anlagen, in die die Gesellschaft investieren kann, beschränkt wird oder dass die Gesellschaft Stimmrechte in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente nicht mehr ausüben kann oder dass sie verpflichtet ist, die Identität ihrer Anleger offenzulegen. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach Absprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft entscheiden, dass ein Teilfonds solchen Vorschriften unterliegt, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Anlage oder geschäftliche Aktivität im Interesse des Teilfonds liegt, auch wenn sich solche Vorschriften auf einen oder mehrere Anteilhaber nachteilig auswirken können. Potenzielle Anteilhaber sollten sich im Hinblick auf eine Anlage in der Gesellschaft an ihre eigenen Berater wenden.

Erweiterte Regulierung der OTC-Derivatmärkte

Die European Market Infrastructure Regulation („**EMIR**“) strebt erstmals eine umfassende Regulierung der OTC-Derivatmärkte in Europa an, in deren Rahmen insbesondere eine obligatorische zentrale Abrechnung, eine Meldepflicht für Handelsgeschäfte und, bei nicht zentral abgerechneten Handelsgeschäften, Risikomanagementverpflichtungen für Gegenparteien auferlegt werden, einschliesslich der zeitnahen Bestätigung, Portfolioumstrukturierung, Beilegung von Streitigkeiten und Marginanforderungen. Darüber hinaus werden die überarbeitete Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (die „**MiFID II-Richtlinie**“) und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“ und zusammen mit der MiFID II-Richtlinie „**MiFID II**“) vorschreiben, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate (einschliesslich derer, die einer obligatorischen Clearingpflicht gemäss EMIR unterliegen) an regulierten Handelsplätzen ausgeführt werden. Darüber hinaus führt MiFID II eine neue Handelsplattform, die „Organised Trading Facility“, ein, die grössere Preistransparenz und mehr Wettbewerb bei bilateralen Transaktionen bieten soll. Die Gesamtauswirkungen dieser Änderungen auf die Gesellschaft sind äusserst unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen werden.

Gleichermassen enthält der Dodd-Frank Act Bestimmungen, die die Regulierung der OTC-Derivatmärkte erstmalig erheblich verstärken. Der Dodd-Frank Act wird verlangen, dass ein wesentlicher Anteil der OTC-Derivate auf geregelten Märkten ausgeführt und zur Abrechnung an regulierte Clearingstellen übermittelt werden muss. So schreibt die CFTC zum Beispiel vor, dass bestimmte Zinsswaps einschliesslich von bestimmten Devisenterminkontrakten, die von der CFTC als Swaps definiert werden, und Credit Default Index Swaps zum Clearing vorgelegt werden, wenn sie von US-Personen gehandelt werden. Diese OTC-Transaktionen, die zum Clearing vorgelegt werden, unterliegen von der jeweiligen Clearingstelle festgelegten Mindesteinschluss- und -änderungsmargenanforderungen sowie von der CFTC, SEC und/oder sonstigen Aufsichtsbehörden auf der Bundesebene vorgeschriebenen Margenanforderungen. OTC-Derivatehändler müssen der Clearingstelle, über die sie die Transaktionen ihrer Kunden abwickeln, ebenfalls Margen stellen, statt diese Margen in ihrer Geschäftstätigkeit zu verwenden, wie dies vor dem Dodd-Frank Act weitgehend zulässig war. Dies hat die Kosten der Händler erhöht und wird dies weiterhin tun, wobei diese Kosten im Allgemeinen in Form von höheren Gebühren und weniger günstigen Händlerpreisen an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden. Insgesamt werden diese regulatorischen Entwicklungen die Kosten der OTC-Derivatehändler erhöhen und es ist zu erwarten, dass diese erhöhten Kosten in Form von einer höheren Vorab- und Mark-to-Market-Marge, weniger günstigen Handelspreisen und neuen oder erhöhten Gebühren einschliesslich von Clearingkontoführungsgebühren an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden.

Die CFTC schreibt nunmehr ebenfalls vor, dass bestimmte Derivatetransaktionen, die zuvor auf den Freiverkehrsmärkten auf bilateraler Basis ausgeführt wurden, über eine regulierte Futures- oder Swap-Börse oder Ausführungsplattform abgewickelt werden. Die SEC wird ebenfalls voraussichtlich demnächst ähnliche Anforderungen für bestimmte wertpapierbasierte Derivate verhängen, wobei jedoch noch nicht klar ist, wann diese parallelen SEC-Anforderungen in Kraft treten und wie sich der vorstehend erwähnte kürzliche Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten auf diese Anforderungen auswirken wird. Falls die Gesellschaft beschliesst, ein unmittelbares Mitglied einer oder mehrerer dieser Börsen oder Ausführungsplattformen zu werden, würde die Gesellschaft allen Regeln der Börse oder Ausführungsplattform unterliegen, was zusätzliche Risiken und Verbindlichkeiten sowie mögliche zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde. Gleichermassen können die europäischen Regulierungsbehörden im Rahmen der EMIR verlangen, dass ein wesentlicher Anteil solcher Derivatgeschäfte an eine Börse gebracht und/oder zentral abgerechnet werden muss. Solche Anforderungen können es für Anlagefonds einschliesslich der Gesellschaft schwieriger und teurer machen, in hohem Masse individuell zugeschnittene oder angepasste Geschäfte einzugehen. Sie können auch dazu führen, dass bestimmte Strategien, die die Gesellschaft ansonsten verfolgen könnte, unmöglich oder so teuer werden, dass ihre Umsetzung nicht länger wirtschaftlich ist. Ausserdem können sie die Gesamtkosten für OTC-Derivatehändler erhöhen, die wahrscheinlich zumindest zum Teil in Form von höheren Gebühren oder weniger vorteilhaften Händleraufschlägen an die Marktteilnehmer weitergegeben werden. Die Gesamtauswirkungen von EMIR, MiFID II und des Dodd-Frank Act auf die Gesellschaft sind äusserst unsicher und es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatmärkte auf diese neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen einstellen werden.

Die „Volcker Rule“-Komponente des Dodd-Frank Act sieht eine erhebliche Beschränkung des spekulativen Eigenhandels durch Banken, „Bankholdinggesellschaften“ und sonstige regulierte Strukturen vor. Dies hat zu einem erheblichen Zufluss neuer Portfoliomanager zu privaten Investmentfonds geführt, die zuvor institutionelle Mandate betreut hatten. Dieser Zufluss kann die Konkurrenz für die Gesellschaft durch andere talentierte Portfoliomanager, die im Anlagesektor der Gesellschaft handeln, nur erhöhen.

Positionslimits

Die von verschiedenen Regulierungsbehörden oder Börsen auferlegten „Positionslimits“ können die Fähigkeit der Gesellschaft zur Ausführung gewünschter Handelsgeschäfte einschränken. Positionslimits sind die Höchstbeträge von Brutto-, Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person oder juristische Person in einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Alle Positionen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle derselben Person oder juristischen Person befinden (auch wenn es sich um verschiedene Konten handelt), können zum Zwecke der Ermittlung, ob die anwendbaren Positionslimits überschritten worden sind, kumuliert werden. Daher ist es selbst dann, wenn die Gesellschaft keine Überschreitung der anwendbaren Positionslimits beabsichtigt, möglich, dass die anderen Konten des Anlageverwalters zusammen mit der Gesellschaft kumuliert werden. Soweit die Positionslimits der Gesellschaft mit den Positionslimits einer verbundenen Person zusammengelegt wurden, können die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die daraus resultierende Einschränkung ihrer Investitionstätigkeiten wesentlich sein. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt vom Anlageverwalter verwaltete Positionen anwendbare Positionslimits überschreiten würden, müsste der Anlageverwalter in dem zur Einhaltung dieser Limits erforderlichen Umfang Positionen liquidieren, was Positionen der Gesellschaft einschliessen kann. Des Weiteren muss die Gesellschaft möglicherweise, um eine Überschreitung der Positionslimits zu vermeiden, auf bestimmte von ihr in Betracht gezogene Handelsgeschäfte verzichten oder diese abändern.

Darüber hinaus erweitert der Dodd-Frank Act die Befugnis der CFTC zur Auferlegung von Positionslimits in Bezug auf Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Swaps, die wirtschaftlich mit Futures oder Optionen auf Futures gleichgestellt sind, Swaps, die an einer regulierten US-Börse gehandelt werden, und bestimmte Swaps, die eine bedeutende Preisfeststellungsfunktion erfüllen, erheblich. In Reaktion auf diese Erweiterung ihrer Befugnisse hat die CFTC im Jahr 2012 eine Reihe neuer spekulativer Positionslimits in Bezug auf Futures und Optionen auf Futures auf sogenannte „befreite Rohstoffe“ (wozu die meisten Energie- und Metallkontrakte gehören) sowie in Bezug auf Agrarrohstoffe vorgeschlagen. Diese geplanten spekulativen Positionslimits wurden von einem District Court in den Vereinigten Staaten für ungültig erklärt, die CFTC hat jedoch erneut neue Regelungen für spekulative Positionen vorgeschlagen, die noch nicht abgeschlossen (oder in Kraft) sind. Falls dieser zweite Versuch der CFTC erfolgreich ist, könnten die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft handelt, das Volumen oder die Dauer der für die Gesellschaft verfügbaren Positionen weiter beschränken. Für die Zwecke spekulativer Positionslimits werden alle vom Anlageverwalter gehaltenen oder verwalteten Konten wahrscheinlich zusammengefasst. Die Gesellschaft könnte gezwungen sein, von ihr gehaltene Positionen aufzulösen, um diese Limits einzuhalten, oder sie ist eventuell nicht in der Lage, von ihren Handelsmodellen erzeugte Handelsanweisungen vollständig umzusetzen, um diese Limits einzuhalten. Eine derartige Veräusserung oder eingeschränkte Ausführung könnte der Gesellschaft erhebliche Kosten verursachen.

MiFID II führt Positionslimit- und Positionsberichtsanforderungen in Bezug auf bestimmte Rohstoffderivate ein. Die genauen Implikationen und das Ausmass dieser Anforderungen sind noch nicht bekannt, da die Umsetzungsmassnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass diese Massnahmen die Positionen beschränken werden, die die Gesellschaft und der Anlageverwalter für alle von ihm gehaltenen oder verwalteten Konten in bestimmten Rohstoffderivaten halten können, und dass sie den Anlageverwalter dazu verpflichten werden, solche Positionen aktiver zu überwachen. Wenn die Positionen der Gesellschaft und/oder des Anlageverwalters die Positionslimits erreichen, muss der Anlageverwalter diese Positionen reduzieren, um diese Limits einzuhalten.

Gerichtsverfahren

Hinsichtlich bestimmter Anlagen der Gesellschaft besteht die Möglichkeit, dass der Anlageverwalter und/oder die Gesellschaft bei Zivilverfahren Kläger oder Beklagte sein können. Die Kosten für die Verfolgung von Ansprüchen, für die es keine Erfolgsgarantie gibt, und/oder die Kosten für die Verteidigung

gegen Ansprüche Dritter und die Zahlung von Beträgen gemäss Vergleichen oder Urteilen würden im Allgemeinen von der Gesellschaft getragen und könnten das Nettovermögen verringern.

Rechtliches Risiko in Schwellenmärkten

Viele der Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die Gläubigerrechte und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenmärkten regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Demzufolge kann die Gesellschaft verschiedenen ungewöhnlichen Risiken unterliegen, beispielsweise einem unzulänglichen Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, der Unkenntnis oder Verletzungen von Vorschriften seitens der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, dem Fehlen von Standardpraktiken und Vertraulichkeitsgepflogenheiten, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und einer mangelnden Durchsetzung bestehender Vorschriften.

Behördenkontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Entwicklungsländern tragen möglicherweise nur wenig zum Schutz der Anleger bei. Die Gesetze gegen Betrug und Insiderhandel sind häufig rudimentär. Das Konzept der Treuhänderpflichten ist im Vergleich zu solchen Konzepten in entwickelten Ländern ebenfalls eingeschränkt. In bestimmten Fällen kann die Verwaltung bedeutende Massnahmen ohne die Zustimmung der Anleger ergreifen. Diese Schwierigkeit beim Schützen und Durchsetzen von Rechten kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit haben. Darüber hinaus kann es in bestimmten Schwellenmarktländern, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

Diese Schwierigkeit beim Schützen und Durchsetzen von Rechten kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit haben. Darüber hinaus kann es in bestimmten Schwellenmarktländern, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

Anlage- und Rückführungsbeschränkungen

Einige Schwellenländer haben Gesetze und Vorschriften erlassen, nach denen Direktanlagen in den Wertpapieren der dort ansässigen Unternehmen durch ausländische Anleger derzeit nicht möglich sind. Hingegen sind indirekte Anlagen durch Ausländer in den Wertpapieren von Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und gehandelt werden, in manchen Schwellenländern über Investmentfonds erlaubt, die zu diesem Zweck zugelassen wurden. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss seiner Anlagepolitik und den OGAW-Vorschriften kann ein Teilfonds in solchen Investmentfonds anlegen. Wenn ein Teilfonds in solchen Investmentfonds anlegt, sind von den Anlegern nicht nur die Kosten in Verbindung mit dem betreffenden Teilfonds, sondern indirekt auch vergleichbare Kosten für den Investmentfonds zu zahlen, in den der Teilfonds investiert hat. Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagebeschränkungen müssen Anlagen von Ausländern in einigen Schwellenländern unter bestimmten Umständen behördlich genehmigt werden.

In einigen Schwellenländern muss die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger möglicherweise behördlich angemeldet und/oder genehmigt werden. Wenn eine beantragte behördliche Anmeldung oder Genehmigung einer solchen Rückführung verweigert oder mit zeitlicher Verzögerung gewährt wird, oder wenn ein Schwellenland von Zinsen oder Dividenden auf Wertpapiere im Bestand eines Teilfonds oder von Gewinnen aus der Veräusserung solcher Wertpapiere einen Quellensteuerabzug vornimmt, kann dies für den betreffenden Teilfonds von Nachteil sein.

Zahlungen aus den Vereinigten Staaten können im Rahmen des FATCA einer Quellensteuer unterliegen

Das allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) bezeichnete US-Gesetz sieht allgemein eine Quellensteuer in Höhe von 30 % für bestimmte Zahlungen von Erträgen und Erlösen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen eines Typs, der Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen abwerfen kann, aus US-Quellen an Finanzinstitute (einschliesslich von Anlageunternehmen) ausserhalb der Vereinigten Staaten vor, sofern das Finanzinstitut dem IRS nicht den Namen, die Adresse und die Steuerzahleridentifikationsnummer bestimmter US-Personen meldet, die direkt oder indirekt ein Konto bei

dem Finanzinstitut haben, sowie bestimmte sonstige Informationen in Bezug auf derartige Konten. Die Vereinigten Staaten und Irland haben in Bezug auf FATCA ein zwischenstaatliches Abkommen gemäss „Modell 1“ abgeschlossen (das „**US-IGA**“). Das US IGA stellt eine Abwandlung der vorgenannten Anforderungen dar, erfordert aber die Offenlegung vergleichbarer Informationen gegenüber der irischen Regierung und letztendlich der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (IRS). Die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds beabsichtigen den Verpflichtungen, die ihnen nach FATCA und dem US IGA auferlegt sind, um eine Quellenbesteuerung gemäss FATCA zu vermeiden, nachzukommen. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass sie in dieser Hinsicht erfolgreich sein werden.

Steuerliche Aspekte

Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten steuerlichen Angelegenheiten, die von rechtlichen Schlussfolgerungen abhängig sind, die noch nicht von den Gerichten behandelt wurden, Stellung beziehen. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass keine gesetzlichen, administrativen oder gerichtlichen Änderungen eintreten werden, die die in diesem Prospekt angegebenen steuerlichen Aspekte oder Risikofaktoren zukünftig oder rückwirkend ändern.

Die Gesellschaft kann von einer oder mehreren Steuerbehörden geprüft werden. Eine Ertragsteuerprüfung kann auch zu einer erhöhten Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft führen, einschliesslich in Bezug auf Jahre, in denen ein Anleger kein Anteilinhaber der Gesellschaft war, und dies könnte den Nettoinventarwert der Gesellschaft reduzieren und wiederum die Rendite aller Anteilinhaber beeinflussen.

Bestimmte EU-Mitgliedstaaten haben Schritte unternommen, um eine „Finanztransaktionssteuer“ (Financial Transactions Tax, „FTT“) einzuführen, die für Transaktionen mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten gilt, wenn mindestens eine Partei der Transaktion, der Emittent der Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente oder der relevante Makler, in der Europäischen Union ansässig ist. Falls die FTT umgesetzt wird, kann sie zu wesentlichen Verlusten für die Gesellschaft führen, sowohl direkt durch höhere Transaktionskosten als auch indirekt durch eine verringerte Liquidität auf den Märkten für Wertpapiere und andere Finanzinstrumente. Die FTT kann auch bestimmte Anlagestrategien wirtschaftlich unrentabel machen, die der Anlageverwalter anderenfalls möglicherweise verfolgt hätte, was die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Erzielung von Renditen für die Anteilinhaber beeinträchtigen kann.

Das aufsichtsrechtliche oder Steuerumfeld für Derivate und damit zusammenhängende Instrumente befindet sich in der Entwicklung und kann Gegenstand staatlicher oder gerichtlicher Massnahmen sein, die sich auf den Wert oder die Liquidität von Anlagen, die (direkt oder indirekt) von der Gesellschaft gehalten werden, oder auf die Fähigkeit der Gesellschaft, die Hebelung zu erzielen, die sie ansonsten erzielen würde, auswirken können.

Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass nicht infolge von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen oder Bestimmungen oder deren Auslegung künftig eine Steuer einbehalten wird. Die Gesellschaft bekommt diese Quellensteuer nicht erstattet, und jegliche Änderung würde negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile haben. Wenn die Gesellschaft Wertpapiere leerverkauft, die zum Zeitpunkt des Verkaufs einer Quellensteuer unterliegen, spiegelt der erhaltene Preis die Quellensteuerverbindlichkeit des Käufers wider. Wenn diese Wertpapiere zukünftig nicht mehr der Quellensteuer unterliegen, kommt dies dem Käufer und nicht der Gesellschaft zugute.

Bilanzierung der Ungewissheit bei Ertragsteuern

Accounting Standards Codification Topic Nr. 740 „Income Taxes“ (vormals teilweise als „**FIN 48**“ bezeichnet) („**ASC 740**“) enthält Leitlinien zur Erfassung ungewisser Steuerpositionen. ASC 740 regelt die Untergrenze für die Erfassung einer Steuerposition im Abschluss eines Unternehmens. Es bietet ausserdem Leitlinien zur Erfassung, Bewertung und Klassifizierung sowie zu Zinsen und Bussgeldern in Bezug auf Steuerpositionen. Einem potenziellen Anleger sollte bewusst sein, dass ASC 740 unter anderem erhebliche negative Auswirkungen auf die regelmässigen Berechnungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds haben könnte, einschliesslich einer Reduzierung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, um Rücklagen für eventuell von einem Teilfonds zu zahlende Ertragsteuern wie US-

amerikanische und ausländische Quellensteuern und Ertragsteuern Rechnung zu tragen, die auf effektiv mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit verbundene Erträge zahlbar sind. Dies könnte bestimmten Anlegern abhängig vom Zeitpunkt ihres Ein- und Austritts in einen bzw. aus einem Teilfonds Vor- oder Nachteile verursachen.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland zur Zahlung von Steuern (einschliesslich Quellensteuer) auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalgewinne, die auf ihre Anlagen anfallen, verpflichtet sein. Möglicherweise hat die Gesellschaft keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Satzes solcher ausländischer Steuern gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern. Daher kann es der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich sein, ausländische Quellensteuer, die sie in bestimmten Ländern zahlen musste, zurückzufordern. Sollte sich diese Position ändern und die Gesellschaft für einen Teilfonds eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhalten, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht neu berechnet, und der Ertrag wird den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilhabern des Teilfonds anteilmässig zum Zeitpunkt der Rückerstattung zugewiesen.

Automatische Übermittlung von Anteilhaberinformationen an andere Steuerbehörden

Das als „gemeinsamer Meldestandard“ bekannte Regime für den automatischen Informationsaustausch gilt in Irland. Im Rahmen dieser Massnahmen muss die Gesellschaft den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) Informationen in Bezug auf Anteilhaber melden, einschliesslich der Identität, des Sitzes und der Steueridentifikationsnummer von Anteilhabern und Einzelheiten zum Betrag der von Anteilhabern in Bezug auf die Anteile erhaltenen Erträge und Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse. Daher sind die Anteilhaber eventuell verpflichtet, der Gesellschaft diese Informationen bereitzustellen. Solche Informationen werden nur aus Compliance-Gründen erfasst und nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Nach irischem Recht dürfte die Gesellschaft nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften und eine gegenseitige Haftung für Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Teilfonds dürfte ausgeschlossen sein. Es kann jedoch nicht hundertprozentig garantiert werden, dass die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds zwingend beibehalten wird, wenn vor Gerichten einer anderen Rechtsordnung ein Verfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet wird.

Marktmissbrauchsregelung

Die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) („**MAR**“; Market Abuse Regulation) hat die vorherigen EU-Regelungen über Marktmissbrauch im zivilrechtlichen Bereich, die Bestandteil der Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2003/6/EG) („**MAD**“; Market Abuse Directive) und der Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung sind, mit Wirkung zum 3. Juli 2016 aufgehoben und abgelöst. Die Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Richtlinie 2014/57/EU) („**CSMAD**“; Directive on Criminal Sanctions for Market Abuse) musste zudem bis zum 3. Juli 2016 in das nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die MAR hat den zivilrechtlichen Geltungsbereich der in der MAD vorgesehenen Regelungen zum Marktmissbrauch erweitert, um erstmals unterschiedlichen Handelssystemen und Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus finden technologische Entwicklungen, insbesondere der algorithmische Handel und der Hochfrequenzhandel, Berücksichtigung. Die MAR behandelt die Interaktionen zwischen Spotmärkten und Derivatemärkten, einschliesslich Warenmärkten, und mögliche Quellen für Missbrauch und Manipulationen zwischen diesen Märkten. Dazu gehören unter anderem Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen für Marktmissbrauchsdelikte erlauben.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Inkraftsetzung eines gemeinsamen Rechtsrahmens zum Marktmissbrauch im zivilrechtlichen Bereich in der EU grössere Rechtssicherheit und Einheitlichkeit an den Märkten der Mitgliedstaaten, in denen die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt, schaffen dürfte, sind

die Anforderungen im Hinblick auf die Betriebsführung und Compliance sowie die Kosten für Marktteilnehmer, einschliesslich der Gesellschaft, seit dem 3. Juli 2016 mit dem erweiterten Geltungsbereich der Marktmissbrauchsregelung gestiegen.

MiFID II

Durch die MiFID II-Richtlinie, einschliesslich aller in diesem Zusammenhang erlassenen delegierten Verordnungen und EU-Durchführungsverordnungen, Rechtsvorschriften und Bestimmungen, die von Mitgliedstaaten der EU zu deren Umsetzung eingeführt wurden (zusammen „**MiFID II**“ genannt), werden jenen Anlageverwaltern, die als Wertpapierfirmen in der EU beaufsichtigt werden und dem Unionsrecht unterstehen (zum Datum dieses Prospekts ist dies GLG LP), neue regulatorische Verpflichtungen auferlegt.

Diese regulatorischen Verpflichtungen könnten sich auf die Anlagestrategie eines Teilfonds auswirken und deren Umsetzung einschränken. Folglich kann der Aufwand für die Einhaltung und Prüfung dieser Verpflichtungen mit entsprechend höheren Kosten für den Anlageverwalter und/oder die Gesellschaft steigen.

Erweiterung der Vor- und Nachhandelstransparenz

Mit MiFID II werden umfassendere Regeln zur Transparenz an Handelsplätzen der EU und Gegenparteien innerhalb der EU eingeführt. MiFID II erweitert die Regelungen zur Vor- und Nachhandelstransparenz von an einem geregelten Markt gehandelten Eigenkapitalinstrumenten, um eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente, wie beispielsweise Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie Nichteigenkapitalfinanzinstrumente, wie beispielsweise Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, einzubeziehen.

Die umfassenderen Transparenzregelungen im Rahmen von MiFID II sowie die Einschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen nicht regulierten Handelsplätzen könnten zu vermehrten Preisbildungen für eine grössere Auswahl von Anlageklassen und Instrumenten führen, die die Gesellschaft vor allem an den Rentenmärkten benachteiligen könnten. Dieses höhere Mass an Transparenz und Preisfindungsprozessen könnte Makroeffekte auf die weltweite Handelstätigkeit haben, die den Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigen könnten.

Eigenkapitalinstrumente – obligatorischer Handel an einer Börse

Mit MiFID II wird eine neue Regelung eingeführt, der zufolge durch Unionsrecht regulierte Wertpapierfirmen Handelsgeschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten nur an einem Handelsplatz der EU (oder über eine Firma, die ein systematischer Internalisierer ist, oder an einem gleichwertigen Handelsplatz in einem Drittland) ausführen können. Die Instrumente, die unter diese Anforderung fallen, sind für den Handel an einem Handelsplatz der EU zugelassene Eigenkapitalinstrumente, einschliesslich derer, die nur für den Sekundärhandel in der EU notiert sind. Der Zweck dieser Regelung ist es, eine klare Grenze für die Möglichkeiten des ausserbörslichen oder OTC-Handels in EU-notierten Eigenkapitalinstrumenten mit Gegenparteien innerhalb der EU festzulegen. Inwieweit sich diese Regelung auf die Fähigkeit eines betroffenen Anlageverwalters, das Anlageziel und die Anlagestrategie eines Teilfonds umzusetzen, auswirkt, ist ungewiss.

Zugang zu Research

Gemäss MiFID II ist es einer in der EU zugelassenen Wertpapierfirma untersagt, Research-Leistungen zu beauftragen, sofern diese nicht direkt aus eigenen Mitteln der Firma oder über ein gesondertes Konto für Research-Leistungen („Research-Zahlungskonto“) bezahlt werden. In der EU ansässige Anbieter von Research-Leistungen, die Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID sind, werden verpflichtet sein, ihre Research-Leistungen separat von ihren Ausführungsdiensten zu berechnen. Sollten ein Anlageverwalter und die Gesellschaft die Nutzung eines Research-Zahlungskontos für einen Teilfonds vereinbaren, wird die entsprechende Ergänzung diesbezüglich weitere Einzelheiten enthalten.

Änderungen bezüglich der Nutzung des direkten Marktzugangs

MiFID II stellt neue Anforderungen an EU-Banken und -Makler, die einen direkten Marktzugang („DMA“; Direct Market Access) anbieten, um ihren Kunden den Handel an Handelsplätzen der EU über ihre Handelssysteme zu ermöglichen. DMA-Anbieter der EU werden verpflichtet, ihren Kunden Handels- und Kreditobergrenzen zu setzen, und sind befugt, deren Einhaltung zu überwachen. DMA-Anbieter der EU müssen zudem eine verbindliche schriftliche Vereinbarung mit ihren Kunden treffen, deren Gegenstand die Einhaltung von MiFID II und der Handelsplätze betreffenden Vorschriften ist. Diese Änderungen können sich auf die Umsetzung der Anlagestrategie der Gesellschaft auswirken.

Änderungen der Verhaltensregeln für Makler der EU

In der Vergangenheit haben bestimmte EU-Wertpapierfirmen auf der Verkäuferseite Neuemissionen („IPO“) und Zweitplatzierungen als Möglichkeit genutzt, ihre besonders geschätzten Kunden auf der Käuferseite (nach Handels- oder Provisionsvolumen) für die der Firma bereits erteilten Aufträge zu honorieren oder Anreize für weitere Aufträge zu schaffen. Gemäss den Auflagen von MiFID II ist ein solches Verhalten ausdrücklich verboten, da MiFID II einer Wertpapierfirma auf der Verkäuferseite untersagt, Kunden Emissionen zuzuteilen, um entweder (a) Anreize für die Zahlung hoher Gebühren für nicht damit verbundene, von dieser Firma erbrachte Leistungen zu schaffen, oder (b) die Zuteilung von der Erteilung zukünftiger Aufträge oder dem Erwerb sonstiger Leistungen der Wertpapierfirma durch einen Kunden abhängig zu machen. Die Art und Weise, wie dem Anlageverwalter Neuemissionen und Zweitplatzierungen durch seine Dienstleistungsanbieter auf der Verkäuferseite zugewiesen werden, dürfte sich daher massgeblich verändern. Der Anlageverwalter könnte dadurch in seiner Fähigkeit, die Anlagestrategie der Gesellschaft umzusetzen, beeinträchtigt werden.

Änderungen der Grundsätze, Verfahren und Compliance-Kosten

MiFID II wird möglicherweise erhebliche Änderungen der Grundsätze und Verfahren, einschliesslich in Bezug auf die bestmögliche Ausführung, die Zahlung für und den Zugang zu Research-Leistungen, den algorithmischen Handel, den Hochfrequenzhandel und Interessenkonflikte, jedes betroffenen Anlageverwalters nach sich ziehen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagestrategie der Gesellschaft durch diese Änderungen nicht beeinträchtigt wird. Die Einhaltung dieser Anforderungen dürfte erhebliche Kostenauswirkungen haben, und die Gesellschaft muss unter Umständen direkt oder indirekt einen Anteil der für die Gesellschaft relevanten Kosten, die dem Anlageverwalter durch die Einhaltung der MiFID II-Auflagen entstehen, tragen.

Potenzielle Auswirkungen des Brexit

Die Wählerschaft des Vereinigten Königreichs hat in einem Referendum am 23. Juni 2016 den Austritt des Landes aus der Europäischen Union beschlossen. Dieses Ergebnis hat zu politischer sowie wirtschaftlicher Instabilität und Volatilität in den Finanzmärkten geführt, sowohl im Vereinigten Königreich als auch europaweit. Im Zuge der Finalisierung der Bedingungen für den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs könnte es auch zu einer Schwächung des Vertrauens von Verbrauchern, Unternehmen und Finanzinstituten in die betreffenden Märkte kommen. Der Umfang der Auswirkungen wird zum Teil von den Übereinkünften abhängen, die im Anschluss an den finalisierten Brexit-Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU getroffen werden. Ebenfalls wird massgeblich sein, inwieweit das Vereinigte Königreich auf EU-Gesetzgebung basierende Gesetze auch in Zukunft anwenden wird. Die längerfristige Umsetzung des zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenwerks wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu anhaltender Unsicherheit sowie Perioden erhöhter Volatilität in den britischen und europäischen Märkten führen. Der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs könnte ebenfalls bedeutende Unsicherheit in den britischen (und globalen) Finanzmärkten verursachen. Diese wiederum könnte wesentliche und nachteilige Auswirkungen auf die Leistung der Teilfonds und ihre Nettoinventarwerte sowie die Einnahmen der Teilfonds und ihre Rendite für die Anteilsinhaber haben. Zusätzlich könnte die Kapitalbeschaffung in der EU erschwert werden und/oder der Aufwand für die Einhaltung von Vorschriften könnte steigen. Hierdurch könnten einige oder alle zukünftigen Aktivitäten der Teilfonds eingeschränkt werden, was sich wiederum negativ auf die Erträge auswirken könnte.

In der Folge der durch diese Unwägbarkeiten entstehenden Volatilität könnten die Erträge der Teilfonds und ihrer Anlagen durch Marktbewegungen, potenzielle Wertverluste bei Pfund und/oder Euro und mögliche Herabstufungen der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs geschmälert werden. Auch die

Umsetzung angemessener Hedging-Strategien für die Teilfonds könnte schwieriger oder kostenintensiver werden.

Diese mittel- bis langfristigen Unwägbarkeiten könnten nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen haben. Das Gleiche gilt für die Fähigkeit der Teilfonds und ihrer Anlagen, ihre jeweiligen Strategien auszuführen und attraktive Renditen zu erzielen. Den Teilfonds könnten ebenfalls höhere Kosten entstehen.

Lokale Intermediäre

Lokale Vorschriften in manchen Rechtsordnungen können die Bestellung von Zahlstellen, Korrespondenzbanken und/oder anderen lokalen Beauftragten und die Führung von Konten durch solche Beauftragte, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können, erfordern. Solche lokalen Intermediäre werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank bestellt. Anleger, die aufgrund lokaler Vorschriften berechtigt oder verpflichtet sind, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder über einen solchen Intermediär anstatt direkt an die bzw. von der Verwahrstelle (z. B. eine Untervertriebsgesellschaft oder einen Vertreter in der lokalen Rechtsordnung) zu zahlen bzw. zu erhalten, sind durch den Intermediär einem Kreditrisiko in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle und (b) Rücknahmegelder, die von dem Intermediär an den jeweiligen Anleger zu zahlen sind, ausgesetzt.

Spezifische Risiken in Verbindung mit CIBM Direct Access

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage am CIBM durch den Teilfonds unterliegt aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Verordnungen zu Anlagen am CIBM sind Änderungen unterworfen, die möglicherweise rückwirkend gelten können. Für den Fall, dass die Kontoeröffnung bzw. der Handel am CIBM durch die zuständigen Behörden der VRC ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage am CIBM eingeschränkt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen können dem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus müssen relevante Informationen über die Anlagen eines Teilfonds, z. B. die Dauer der Anlage, bei der PBOC eingereicht werden, auch wenn es gemäss den CIBM-Anlageverordnungen keine Quotenbeschränkungen gibt. Sollten sich die eingereichten Informationen erheblich ändern, müssen zudem aktualisierte Informationen eingereicht werden. Es ist nicht vorhersehbar, ob die PBOC Anmerkungen zu diesen Informationen macht oder Änderungen im Hinblick auf die Einreichung dieser Informationen verlangt. Wenn dies verlangt wird, muss der Teilfonds den Anweisungen der PBOC Folge leisten und die entsprechenden Änderungen vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht möglicherweise nicht im besten Interesse des betreffenden Teilfonds und der Anteilinhaber ist.

Liquidität und Volatilität

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter festverzinslicher Wertpapiere am CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten festverzinslichen Wertpapieren führen. Ein Teilfonds, der an einem solchen Markt investiert, unterliegt demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch einem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräusserungskosten entstehen können.

Abwicklungsstelle und -verfahren

Eine Onshore-Abwicklungsstelle wird vom betreffenden Anlageverwalter mit der Antragstellung im Namen des Teilfonds und mit der Durchführung von Handels- und Abwicklungsdienstleistungen für den betreffenden Teilfonds beauftragt. Soweit ein Teilfonds Transaktionen am CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsverfahren und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem betreffenden Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Nachdem die entsprechenden Anträge und Kontoeröffnungen für die Anlage am CIBM über eine Onshore-Abwicklungsstelle durchgeführt werden müssen, unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko sowie dem Risiko von Fehlern seitens der Onshore-Abwicklungsstelle.

Des Weiteren unterstehen die Onshore-Abwicklungsstelle und die Handelsaktivitäten des betreffenden Teilfonds im Rahmen der CIBM-Anlageverordnungen der ständigen Aufsicht durch die PBOC. Wenn diese Verordnungen entweder von der Onshore-Abwicklungsstelle oder vom betreffenden Teilfonds nicht eingehalten werden, kann die PBOC entsprechende administrative Massnahmen ergreifen, z. B. die Aussetzung des Handels oder der Geschäftstätigkeit und den Zwangsausstieg der Onshore-Abwicklungsstelle, des betreffenden Teilfonds und/oder des betreffenden Anlageverwalters. Der betreffende Teilfonds und die Anteilhaber können durch eine solche Aussetzung oder einen Zwangsausstieg erhebliche Verluste erleiden.

Überweisung und Rückführung

Gemäss den CIBM-Anlageverordnungen können ausländische Anleger Anlagekapital in RMB oder einer Fremdwährung zur Anlage auf dem CIBM nach China überweisen. Für die Rückführung von Geldern aus China durch den entsprechenden Teilfonds sollte das Verhältnis von CNH zur Fremdwährung generell dem ursprünglichen Währungsverhältnis zu dem Zeitpunkt entsprechen, als das Anlagekapital nach China überwiesen wurde. Eine Abweichung von maximal 10 % ist zulässig. Diese Auflagen können sich künftig ändern, was nachteilige Auswirkungen auf die Anlage des Teilfonds am CIBM haben kann.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND HEBELUNG

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder bevollmächtigt, vorbehaltlich der Beschränkungen der OGAW-Vorschriften alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme auszuüben und solche Kreditaufnahmen mit dem Vermögen der Gesellschaft zu besichern. Gemäss den OGAW-Vorschriften darf die Gesellschaft keine Kredite aufnehmen oder gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, ausser dass: (i) Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erworben werden dürfen, und (ii) die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds vorübergehend Kredite bis zu einer Höhe aufnehmen darf, die 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt, und solche Kredite mit dem Vermögen des betreffenden Teilfonds besichert werden dürfen.

Informationen zu den Verpfändungsverträgen, die die Gesellschaft für die Teilfonds abgeschlossen hat, finden Sie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten*“ der entsprechenden Ergänzung.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden. Jegliche Hebelung unterliegt jedoch der Grenze für den Value-at-Risk, wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt, sowie den für jeden Teilfonds im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ der entsprechenden Ergänzung in Bezug auf Hebelung und Long-Short-Engagements angegebenen Grenzen.

ZEICHNUNGEN

Die Verwaltungsratsmitglieder werden ermächtigt, Anteile aller Serien oder Klassen für einen Teilfonds auszugeben und mit Genehmigung der Zentralbank neue Serien oder Klassen von Anteilen zu den Bedingungen, die sie jeweils für die einzelnen Teilfonds festlegen, aufzulegen. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt mit Wirkung zu einem Handelstag.

Die Tabelle unten enthält Informationen in Bezug auf die Mindesterstzeichnungsbeträge und Anforderungen an den Mindestanteilsbestand der Anteilklassen der Gesellschaft, die mit dem entsprechenden Buchstaben gekennzeichnet sind. Einzelheiten zu den spezifischen Anteilklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der [Website](#).

	D, DF, DL, DM, DMF, DJ, DV, DW, DY	I, IF, IL, IM, IMF, IV	IX, IXF	IU, IMU, INU	IXX
	Mindesterst- zeichnungsbe- trag / Mindest- anlagebestand	Mindesterst- zeichnungsbe- trag / Mindestan- lagebestand ¹	Mindesterstzeich- nungsbetrag / Mindestanlagebe- stand	Mindesterst- zeichnungsbe- trag / Mindest- anlagebestand	Mindesterst- zeichnungsbe- trag / Mindestan- lagebestand
AUD	AUD 1000	AUD 1000000	AUD 100000000	AUD 1000000	AUD 300000000
BRL	BRL 4000	BRL 4000000	BRL 400000000	BRL 4000000	BRL 600000000
CHF	CHF 1000	CHF 1000000	CHF 100000000	CHF 1000000	CHF 300000000
DKK	DKK 5000	DKK 5000000	DKK 800000000	DKK 5000000	DKK 2400000000
EUR	EUR 1000	EUR 1000000	EUR 100000000	EUR 1000000	EUR 300000000
GBP	GBP 1000	GBP 1000000	GBP 100000000	GBP 1000000	GBP 300000000
JPY	JPY 500000	JPY 100000000	JPY 12000000000	JPY 100000000	JPY 36000000000
NOK	NOK 5000	NOK 5000000	NOK 800000000	NOK 5000000	NOK 2400000000
SEK	SEK 5000	SEK 5000000	SEK 800000000	SEK 5000000	SEK 2400000000
SGD	SGD 1000	SGD 1000000	SGD 100000000	SGD 1000000	SGD 300000000
USD	USD 1000	USD 1000000	USD 100000000	USD 1000000	USD 300000000

Die oben mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag aufgeführten Anteilklassen werden hierin im Folgenden als die „verfügbaren Anteilklassen“ bezeichnet. Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Währung, auf die sie lauten, und in der Höhe der Gebühren, die für jede Klasse bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt werden, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Mit Ausnahme der „F“-Anteilklassen und bestimmter Anteilklassen des Man GLG Strategic Bond stehen die verfügbaren Anteilklassen, die noch nicht aufgelegt sind, zum Erstausgabepreis zur Zeichnung zur Verfügung, wie in der folgenden Tabelle dargelegt. Danach erfolgt die Ausgabe zum geltenden Nettoinventarwert der Anteilklassen:

1. Anleger, die vor dem 13. Februar 2018 in den Teilfonds angelegt haben, unterliegen nicht dieser Anforderung an den Mindestanlagebestand, da diese zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung keine Gültigkeit hatte.

Währung der Anteils- klasse	Erstausgabepreis
AUD	AUD 100
BRL	BRL 100
CHF	CHF 100
DKK	DKK 100
EUR	EUR 100
GBP	GBP 100
JPY	JPY 10.000
NOK	NOK 100
SEK	SEK 100
SGD	SGD 100
USD	USD 100

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, die Anlegern nach Genehmigung eines Teilfonds angeboten werden sollen, beginnt am nächsten Geschäftstag nach dem Datum der entsprechenden Ergänzung um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet sechs Monate später um 13:00 Uhr oder zu demjenigen früheren Zeitpunkt, an dem die Verwaltungsstelle den ersten Antrag auf Zeichnung der jeweiligen Klasse erhält, oder an einem sonstigen Tag, den der Verwaltungsrat gemäss den Anforderungen der Zentralbank festlegt.

Der Erstausgabezeitraum für zusätzliche Anteilsklassen eines Teilfonds, die gegebenenfalls künftig aufgelegt werden, beginnt am Auflegungsdatum der Anteilsklasse (wie jeweils in den Dokumenten mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben, die online unter www.man.com verfügbar sind) um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet um 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) an diesem Tag oder an einem anderen Tag, den der Verwaltungsrat gemäss den Anforderungen der Zentralbank festlegt.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen finden Sie ebenfalls auf der [Website](#).

„F“-Anteilsklassen sind bei der Vertriebsgesellschaft auf Antrag nur so lange verfügbar, bis der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse eine Höhe erreicht, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.

Unter Umständen, in denen ein Portfolio eines anderen, von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Tochtergesellschaft der Man Group plc verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen (das „übertragende Portfolio“) in ein Portfolio der Gesellschaft übertragen wird (das „übernehmende Portfolio“), kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen, dass der Erstausgabepreis für Anteile des übernehmenden Portfolios gleich dem letzten Nettoinventarwert je Anteil des übertragenden Portfolios ist.

Danach (und im Falle von allen anderen verfügbaren Anteilsklassen der Gesellschaft ab dem Datum dieses Prospekts) erfolgt die Zeichnung und Ausgabe von Anteilen zum Nettoinventarwert pro Anteil, wie er an diesem Handelstag berechnet wurde, zuzüglich gegebenenfalls anfallender Zeichnungsgebühren sowie steuerlicher Abgaben und Gebühren, die beim Tausch von Wertpapieren in Anteile anfallen.

Die Anteile aller verfügbaren Anteilsklassen jedes Teilfonds stehen gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts und der entsprechenden Ergänzung zur Zeichnung zur Verfügung.

Zeichnung von Anteilen

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für den Teilfonds. Zeichnungsanträgen, die vor dem Annahmeschluss eines Handelstages eingehen, werden Anteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil zugeteilt, der am Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags berechnet wurde, wie in der Ergänzung des entsprechenden Prospekts dargelegt. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht diesen Vorgang*:

Handelstag	Annahmeschluss für Zeichnungen	Bewertungszeit- punkt	Ausführungsan- zeige	Abwicklung
------------	-----------------------------------	--------------------------	-------------------------	------------

Jeder Geschäftstag	Aufträge, die vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) eingehen, werden an diesem Handelstag berücksichtigt.	Für einen bestimmten Handelstag berücksichtigte Aufträge werden auf Basis des für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Bewertungszeitpunkts an diesem Handelstag bearbeitet.	Ausführungsbestätigungen werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Festlegung des Nettoinventarwerts ausgestellt.	Abwicklungserlöse müssen innerhalb der in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Abwicklungsfrist eingehen.
--------------------	---	--	---	---

* Bitte beachten Sie, dass die obige Tabelle nur der Veranschaulichung dient. Weitere Einzelheiten zu den Handelsverfahren für jeden Teilfonds, insbesondere zum Annahmeschluss für Zeichnungen, finden Sie im Unterabschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Handelsverfahren*“ der entsprechenden Ergänzung.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft und der Manager nicht dafür verantwortlich sind, die Höhe der Anlage der Anteilinhaber in den Anteilklassen der Gesellschaft zu überwachen oder geeignete Massnahmen seitens der Anteilinhaber in Bezug auf die Höhe dieser Anlagen, wie z. B. den Umtausch zwischen den Anteilklassen, zu empfehlen.

Anträge auf Zeichnung

Zeichnungsanträge sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars per Post, Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form an die im Antragsformular angegebenen Kontaktdaten zu übermitteln.

Um Anteile zu ihrem in Bezug auf diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum massgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen (wie im Unterabschnitt „*Handelsverfahren*“ der entsprechenden Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter aussergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese aussergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden), jedoch mit der Massgabe, dass Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauffolgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Wenn der Zeichnungsantrag per Fax oder in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, gesendet wird, müssen dem Antrag die Unterlagen für die Prüfung nach den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche beigefügt werden, und der unterschriebene Original-Zeichnungsantrag muss unmittelbar danach zusammen mit den Unterlagen für die Prüfung nach den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche im Original per Post nachgeschickt werden. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Verwaltungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für bestimmte Anleger mit geringem Risiko (gemäss der Definition der Verwaltungsstelle) auch dann bearbeiten, wenn kein Original-Zeichnungsformular und Originale oder amtlich beglaubigte Kopien von Dokumenten zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen. Jegliche Änderungen der Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden jedoch erst nach Eingang der Originaldokumente durchgeführt.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für jede Anteilsklasse eines Teilfonds ist der in der vorstehenden Tabelle angegebene Betrag oder im Falle von Anlegern aus bestimmten Ländern ein höherer Betrag, der in dem länderspezifischen Nachtrag für die betreffenden Länder angegeben ist, falls dies erforderlich ist, um lokale aufsichtsrechtliche Vorschriften dieser Länder zu erfüllen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen auf den Mindestbetrag für Erstzeichnungen und die für den Mindestanteilsbestand geltenden Beträge verzichten. Die Verwaltungsratsmitglieder haben bezüglich Anlegern, die in einem Land ansässig sind, in dem eine regulatorische Beschränkung oder ein regulatorisches Verbot für die Zahlung oder den Erhalt von Provisionen gilt, auf den Mindestbetrag für Erstzeichnungen und die für den Mindestanteilsbestand geltenden Beträge verzichtet. Der Verwaltungsrat hat für bestimmte Vertriebsplattformen und andere institutionelle Beziehungen, die nach angemessener Ansicht des Verwaltungsrats zu erheblichen Zuflüssen in die Teilfonds geführt haben oder wahrscheinlich zu diesen führen werden und darüber hinaus vom Verwaltungsrat festgelegte genehmigte Kriterien erfüllen, auf den Mindestbetrag für Erstzeichnung und die für den Mindestanteilsbestand geltenden Beträge verzichtet. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber eine Zeichnungsbegrenzung bezüglich eines Teilfonds festzulegen. Vertriebsplattformen können von einer solchen Begrenzung ausgenommen sein.

Abwicklung

Die Zeichnung von Anteilen muss durch elektronische Überweisung der Zeichnungsgelder auf die im entsprechenden Antragsformular genannten Konten zum Annahmeschluss (wie im Abschnitt „*Zeichnungen*“ der entsprechenden Ergänzung angegeben) erfolgen.

Zeichnungen von Anteilen einer Klasse erfolgen in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, Zeichnungen in jeder frei konvertierbaren Währung zu akzeptieren, die von der Verwaltungsstelle anerkannt wird, in welchem Fall solche Zeichnungsgelder zum geltenden Wechselkurs in die entsprechende Währung umgetauscht werden, die der Verwaltungsstelle zugänglich ist, und die Umtauschkosten von den Zeichnungsgeldern abgezogen werden. Habenzinsen, die auf Zeichnungsgelder anfallen, die vor dem für diese geltenden Annahmeschluss eingegangen sind, sind dem Konto des betreffenden Teilfonds gutzuschreiben. Überziehungszinsen, die infolge des verspäteten Eingangs von Zeichnungsgeldern berechnet werden, können im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Konto des betreffenden Teilfonds belastet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder haben diese Entscheidungsbefugnis wahrgenommen und festgelegt, dass solche Überziehungszinsen unter bestimmten Umständen dem Konto des jeweiligen Teilfonds belastet werden.

Für den Fall, dass Zeichnungsbeträge nicht rechtzeitig vor dem Annahmeschluss für Zeichnungen bei der Gesellschaft eingehen, werden die Anteile vorläufig zugeteilt und die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Einschränkungen im Abschnitt „*Kreditaufnahme*“) vorübergehend einen den Zeichnungsgeldern entsprechenden Kreditbetrag aufnehmen und diese Gelder entsprechend den Anlagezielen und -politiken der Gesellschaft investieren. Nach Eingang der Zeichnungsgelder wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung des aufgenommenen Betrages verwenden und behält sich das Recht vor, von dem Anleger die Zahlung marktüblicher Zinsen auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu verlangen. Zudem behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die vorläufige Zuteilung von Anteilen unter diesen Umständen zu stornieren. Ferner muss der Anleger der Gesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Verwaltungsstelle jeglichen Schaden ersetzen, der ihnen dadurch entstanden ist, dass der Anleger es versäumt hat, die Zeichnungsgelder fristgerecht zu überweisen. Zusätzlich kann die Gesellschaft die Gesamtheit oder einen Teil des Bestands eines Anteilinhabers zurücknehmen und aus dem Erlös einen Verlust ausgleichen, der daraus entstanden ist, dass der Anleger den Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der in der entsprechenden Ergänzung genannten Frist gezahlt hat.

Ausgabe von Anteilen

Eine Ausführungsanzeige wird innerhalb von einem Geschäftstag nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts versandt. Die Ausführungsanzeige enthält die vollständigen Einzelheiten der Transaktion und eine Anteilinhabernummer. Die Anteilinhabernummer ist bei allen zukünftigen Transaktionen mit der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle zu verwenden.

Von einem Antragsteller über ein Abrechnungssystem wie Euroclear, Fundsettle oder Clearstream erworbene und bezahlte Anteile werden auf den Nominee-Namen dieser Gesellschaft eingetragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteile im Tausch gegen Kapitalanlagen ausgeben, in welche die Gesellschaft gemäss den OGAW-Vorschriften und den jeweiligen Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds anlegen darf. Anteile dürfen nur dann im Tausch gegen derartige Kapitalanlagen ausgeben werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder davon überzeugt sind, dass (i) die

Anzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds nicht höher ist als die Anzahl der Anteile, die bei einer Zeichnung gegen Zahlung von Geld ausgegeben worden wäre, wenn die im Tausch erhaltenen Kapitalanlagen gemäss der in der Satzung dargelegten und hier zusammengefassten Bewertungsvorschriften bewertet wurden; und (ii) alle steuerlichen Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit der Übertragung solcher Kapitalanlagen an die Verwahrstelle für Rechnung des betreffenden Teilfonds anfallen, von der Person gezahlt werden, an die die Anteile des Teilfonds ausgegeben werden sollen oder, je nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, teils von dieser Person und teils aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, und wenn die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die Bedingungen des Tausches die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds nicht wesentlich benachteiligen und dass die Kapitalanlagen an die Verwahrstelle übertragen wurden.

Die Anteile werden als Namensanteile, jedoch in entmaterialisierter Form ausgegeben. Ein schriftlicher Eigentumsnachweis wird innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Registrierung an die Anteilinhaber versandt. Die entmaterialisierte Form ermöglicht es der Gesellschaft, Rücknahmeanträge unverzüglich auszuführen. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile wird auf das nächste Tausendstel eines Anteils gerundet und ein etwaiger überschüssiger Betrag wird der Gesellschaft gutgeschrieben. Der Erwerb von Anteilen durch Anleger in bestimmten Rechtsgebieten kann für den auftraggebenden Anleger auf der Grundlage von Nomineevereinbarungen (und vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche wie nachstehend beschrieben) erfolgen. In bestimmten Rechtsgebieten ist der Erwerb von Anteilen über Pläne möglich, die vorsehen, dass Anleger den Zeichnungspreis in regelmässigen Teilzahlungen in der jeweils vereinbarten Höhe entrichten.

Identifikation von Antragstellern zur Verhinderung von Geldwäsche

Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers erfordern. Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist eine detaillierte Überprüfung nicht erforderlich, wenn der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme findet nur Anwendung, wenn sich der Vermittler (wie vorstehend genannt) in einem Land befindet, das von Irland als Land mit vergleichbaren Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird.

Die Gesellschaft, die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, solche zusätzlichen Daten und/oder Bestätigungen anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines Antragstellers (z. B. Zeichners oder Übertragungsempfängers) zu überprüfen, bevor ein Antrag bearbeitet werden kann. Wenn ein Antragsteller die zur Überprüfung notwendigen Informationen nicht bzw. nicht rechtzeitig liefert, kann die Gesellschaft (sowie die Verwaltungsstelle, die im Namen der Gesellschaft handelt) die Annahme des Antrags und jeglicher Zeichnungsgelder ablehnen. In diesem Fall können die eingegangenen Beträge unverzinst an das Konto zurücküberwiesen werden, von denen sie abgebucht wurden. Beispielsweise kann von einer natürlichen Person die Vorlage einer notariell beglaubigten Kopie des Passes oder des Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift, z. B. in Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszuges, und des Geburtsdatums verlangt werden. Von Antragstellern, die Gesellschaften sind, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsbescheinigung (und der Urkunde über eine etwaige Änderung der Firma), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder eines vergleichbaren Dokuments) sowie eine Liste der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Geschäftsführer verlangt werden. Die Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft sind schadlos zu halten und zu entschädigen für Verluste, die daraus entstehen, dass angeforderte Informationen nicht vom Antragsteller bereitgestellt wurden.

Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft kann Bruchteilanteile (auf das nächste Tausendstel eines Anteils gerundet) ausgeben. Für den Fall, dass Anteile der Teilfonds gegen Übertragung von Kapitalanlagen ausgegeben werden, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, einen Betrag für steuerliche Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit einem zulässigen Tausch von Kapitalanlagen in Anteile anfallen, abzuziehen.

Anträge während vorübergehender Aussetzung

Anträge auf Ausgabe von Anteilen, die während eines Zeitraums eingehen, in dem die Ausgabe oder Wertermittlung der Anteile vorübergehend ausgesetzt wurde, wie im Abschnitt „*Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts*“ beschrieben, werden bis zur Wiederaufnahme des Handels nicht ausgeführt. Derartige Anträge werden am ersten Handelstag ausgeführt, der auf die Wiederaufnahme des Handels folgt, es sei denn, diese Anträge wurden während des Zeitraums der Handelsaussetzung zurückgezogen.

Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen, wobei in diesem Fall die Zeichnungsgelder bzw. der verbleibende Teil von diesen an den Antragsteller durch Überweisung auf das Konto des Antragstellers oder per Post auf Kosten und Gefahr des Antragstellers zurückgezahlt werden.

Führung der Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen

Die Gesellschaft hat einzelne Sammelkonten auf Teilfondsebene eingerichtet (die „Barmittel-Sammelkonten“). Alle Zeichnungen und Rücknahmen und Ausschüttungen in Bezug auf die Teilfonds werden aus den entsprechenden Barmittel-Sammelkonten gezahlt.

Bis zur Ausgabe von Anteilen und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind diese Gelder im Barmittel-Sammelkonto Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds und der entsprechende Anleger ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds in Bezug auf von diesem oder an diesen gezahlten Beträgen.

Alle Zeichnungen (einschliesslich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Barmittel-Sammelkonto des entsprechenden Teilfonds geleitet und verwaltet. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) im entsprechenden Barmittel-Sammelkonto gehalten und werden dann an den entsprechenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Barmittel-Sammelkonten wurden im Namen des jeweiligen Teilfonds bei der entsprechenden Bank eröffnet, die im Antragsformular angegeben ist. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder in den Barmittel-Sammelkonten verantwortlich. Gelder im Barmittel-Sammelkonto werden bei der Berechnung des NIW und bei der Beurteilung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch den entsprechenden Teilfonds berücksichtigt.

Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifikation des Anlegers in ein Barmittel-Sammelkonto eingehen, werden diese Gelder innerhalb von fünf Tagen an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Zeichnungsgelder, die im falschen Barmittel-Sammelkonto eingehen, werden im selben Zeitraum an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und korrekten Belege und/oder die Zahlung auf das falsche Barmittel-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des Anlegers.

DATENSCHUTZHINWEIS

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf den Datenschutzhinweis der Gesellschaft hingewiesen, der als Nachtrag zum Zeichnungsvertrag zur Verfügung gestellt wird (der „**Datenschutzhinweis**“).

Der Datenschutzhinweis beschreibt, wie die Gesellschaft personenbezogene Daten über Personen verarbeitet, die in die Teilfonds investieren und die beantragen, in die Teilfonds zu investieren. Der Datenschutzhinweis erklärt auch, wie die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte und wirtschaftlich Berechtigte von institutionellen Anlegern verarbeitet.

Die Gesellschaft kann den Datenschutzhinweis von Zeit zu Zeit aktualisieren. Die neueste Version des Datenschutzhinweises kann unter <https://www.man.com/privacy-notice-investor> aufgerufen werden und

ist auf Anfrage an privacy@man.com oder an Data Protection, Man Group plc, Riverbank house, 2 Swan Lane, London EC4A 3AD, Grossbritannien, auch von der Man Group erhältlich.

Durch die Unterzeichnung des Zeichnungsvertrags wird davon ausgegangen, dass potenzielle Anleger den Datenschutzhinweis erhalten haben.

RÜCKNAHME, UMSCHICHTUNG UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Rücknahme von Anteilen

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Teilfonds. Anteilinhaber können bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile eines Teilfonds an und mit Wirkung zu einem Handelstag zu einem Preis, der auf dem Nettoinventarwert pro Anteil an diesem Handelstag basiert (vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die gegebenenfalls für einen Teilfonds gelten können, unter anderem einer erforderlichen Anpassung um Gebühren und Abgaben), wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben), gemäss den nachstehend beschriebenen Rücknahmeverfahren beantragen. Falls ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass der Anteilsbestand unter einen für einen Teilfonds vorgeschriebenen Mindestanlagebestand fallen würde, kann der Antrag im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbestandes an diesem Teilfonds behandelt werden. Rücknahmeanträge werden bei Empfang per Fax übermittelter Weisungen nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht diesen Vorgang:

Handelstag	Annahmeschluss für Rücknahmen*	Bewertungszeitpunkt	Ausführungsanzeige	Abwicklung
Jeder Geschäftstag	Aufträge, die vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) eingehen, werden an diesem Handelstag berücksichtigt	Für einen bestimmten Handelstag vorgesehene Aufträge werden auf Basis des für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Bewertungszeitpunkts an diesem Handelstag bearbeitet.	Ausführungsbestätigungen werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Festlegung des Nettoinventarwerts ausgestellt	Die vorgesehene Frist für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen wird in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

* Bitte beachten Sie, dass die obige Tabelle nur der Veranschaulichung dient. Weitere Einzelheiten zu den Handelsverfahren für jeden Teilfonds, insbesondere zum Annahmeschluss für Rücknahmen, finden Sie im Unterabschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Handelsverfahren“ der entsprechenden Ergänzung.

Rücknahmeanträge

Für den Erhalt des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Handelstag berechnet wird, muss ein Rücknahmeantragsformular per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „Handelsverfahren“ in der entsprechenden Ergänzung angegeben) angenommen werden. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft zeitweise Rücknahmeanträge nach dem Annahmeschluss für Rücknahmen zulassen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt des massgeblichen Handelstags angenommen werden (wobei die Verwaltungsgesellschaft unbedingt für eine vollständige Dokumentation der aussergewöhnlichen Umstände zu sorgen hat). Anteilinhaber können sich, bevor sie ihren Rücknahmeantrag stellen, an die Verwaltungsstelle wenden, um zu erfahren, ob für einen Teilfonds der Gesellschaft ein späterer Annahmeschluss festgelegt wurde. Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und mit dem am folgenden Handelstag berechneten Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschliesslich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von

Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird (Einzelheiten dazu sind im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ der entsprechenden Ergänzung angegeben), gilt Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt, wie im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Performancegebühren*“ im Prospekt näher beschrieben.

Rücknahmeanträge können nur mit Zustimmung der Gesellschaft zurückgezogen werden, es sei denn, Rücknahmen von Anteilen wurden unter den im Abschnitt „*Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts*“ beschriebenen Umständen ausgesetzt.

Abwicklung

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Rücknahmeerlöse innerhalb des in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Zeitraums auszus zahlen. Gelegentlich kann die Auszahlung der Rücknahmeerlöse länger dauern, wobei sie jedoch zwingend innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per Überweisung auf das im Rücknahmeantrag angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss erst das Original-Rücknahmeantragsformular, sofern erforderlich, bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Rücknahmeerlöse (abzüglich einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr, sofern eine solche anfällt) können mit Einwilligung des Anteilinhabers durch die Übertragung der Vermögenswerte der Gesellschaft in natura erfolgen, soweit die Art der zu übertragenden Vermögenswerte durch den Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen als angemessen erachtet wird und keine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der restlichen Anteilinhaber darstellt und die Allokation der Vermögenswerte durch die Verwahrstelle genehmigt wurde. Für die vorgenannten Zwecke wird der Wert der Vermögenswerte auf derselben Grundlage ermittelt, die für die Berechnung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgekauften Anteile verwendet wird. Wenn der Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen beantragt hat, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds darstellen, können die Rücknahmeerlöse nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in Sachwerten gezahlt werden. Ein einzelner Anteilinhaber kann beantragen, dass die Vermögenswerte auf seine Kosten verkauft werden, und festlegen, stattdessen Erlöse in bar zu erhalten.

Im Fall von Anteilen, für die ein Anteilszertifikat ausgestellt wurde, wird der Rücknahmeerlös erst ausgezahlt, wenn das ordnungsgemäss ausgefüllte Anteilszertifikat in Bezug auf die betreffenden Anteile bei der Gesellschaft oder bei einem ihrer Beauftragten eingegangen ist. Bei einer teilweisen Rücknahme eines Anteilsbestands, für den ein Anteilszertifikat ausgestellt wurde, wird dem Anteilinhaber innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach dem betreffenden Handelstag ein Zertifikat über den verbleibenden Bestand an Anteilen nach einer solchen Rücknahme übersandt.

Einhaltung der geltenden Gesetze und Richtlinien

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu jedem Zeitpunkt nach der Erstzeichnung von Anteilen der Gesellschaft davon zu unterrichten, wenn sie US-Personen oder in Irland ansässige Personen werden oder keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder die massgebliche Erklärung, die von ihnen oder in ihrem Namen abgegeben wurde, nicht mehr gültig ist. Die Anteilinhaber sind ausserdem verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich davon zu unterrichten, wenn sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen oder in Irland ansässigen Personen oder in Irland ansässigen Personen, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind und in Bezug auf die die massgebliche Erklärung, die in ihrem Namen abgegeben wurde, nicht mehr gültig ist, halten oder wenn sie Anteile der Gesellschaft unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften oder unter anderen Umständen halten, die auf-

sichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungsmässige Nachteile für die Gesellschaft oder die Gesamtheit ihrer Anteilhaber haben oder haben können; oder wenn die in einem von ihnen ausgefüllten Zeichnungsantrag für Anteile enthaltenen Angaben nicht mehr zutreffend sind.

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder erfahren, dass ein Anteilhaber der Gesellschaft (a) eine US-Person ist oder Anteile für das Konto einer US-Person hält, oder (b) Anteile unter Verstoss gegen die Gesetze oder Vorschriften oder unter anderen Umständen hält, die dazu führen könnten, dass der Gesellschaft, dem entsprechenden Teilfonds oder der Gesamtheit der Anteilhaber aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, können die Verwaltungsratsmitglieder: (i) den Anteilhaber anweisen, diese Anteile an eine Person zu veräussern, welche die Voraussetzungen erfüllt oder berechtigt ist, diese Anteile zu halten bzw. zu besitzen, oder (ii) die betreffenden Anteile zu ihrem Nettoinventarwert an dem Handelstag, der unmittelbar auf den Tag der Mitteilung über eine solche zwangsweise Rücknahme an den betreffenden Anteilhaber folgt, zurückzunehmen.

Gemäss der Satzung sind Personen, die erfahren, dass sie Anteile unter Verstoss gegen eine der vorgenannten Bestimmungen halten und diese Anteile nach einer Aufforderung der Verwaltungsratsmitglieder nicht nach diesen Bestimmungen übertragen oder zur Rücknahme einreichen oder die es versäumen, die Gesellschaft in angemessener Weise zu unterrichten, dazu verpflichtet, die Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber der Gesellschaft (jeweils eine „freigestellte Partei“) von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die einer solchen Freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen dieser Person gemäss den obengenannten Bestimmungen entstehen, freizustellen bzw. schadlos zu halten.

Der Verwaltungsrat kann die Rücknahmeerlöse eines Anlegers insoweit reduzieren, als dass die Gesellschaft gemäss US-amerikanischem Recht, einem Abkommen mit dem US-Finanzministerium oder einer vergleichbaren staatlichen Behörde oder Stelle oder gemäss einschlägiger zwischenstaatlicher Abkommen oder Durchführungsverordnungen verpflichtet ist, Beträge aus der Zahlung von Rücknahmeerlösen an diesen Anteilhaber einzubehalten oder für diesen Anteilhaber bestimmte Beträge in anderer Form einzubehalten.

Rücknahme unter besonderen Umständen

Entsprechend den Angaben in der Tabelle im vorstehenden Abschnitt „Zeichnungen“ kann die Gesellschaft die Anteile von Anteilhabern zurücknehmen, deren Anteilsbestand an einem Teilfonds unter den Betrag des Mindestanteilsbestands der entsprechenden Anteilsklasse fällt.

Bei allen Teilfonds gilt Folgendes: Wenn sich die ausstehenden Rücknahmeanträge von allen Anteilhabern einer bestimmten Serie an einem Handelstag insgesamt auf mehr als 10 % aller Anteile dieser Serie beziehen, die sich an diesem Handelstag im Umlauf befinden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über die Grenze von 10 % hinausgehenden Anzahl von Anteilen dieser Serie, die sich an diesem Handelstag im Umlauf befinden und deren Rücknahme beantragt wurde, abzulehnen. Lehnt die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ab, werden die an diesem Tag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich der jeweilige Rücknahmeantrag bezog und die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen wurden, sind so zu behandeln, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden darauf folgenden Handelstag erteilt worden wäre, jedoch mit der Massgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10 % der Gesamtanzahl der an einem Handelstag umlaufenden Anteile einer bestimmten Serie zurückzunehmen, bis alle Anteile der Serie, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind. Wenn die Ausführung von Rücknahmeanträgen für eine Serie nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen beschränkt wird, wird der Verwaltungsrat eine Sitzung einberufen und entscheiden, ob es angebracht ist, den Handel in dem betreffenden Teilfonds nach den Bestimmungen des Abschnitts „Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ vorübergehend auszusetzen. Der Verwaltungsrat kann mit Bezug auf bestimmte Teilfonds in seinem alleinigen Ermessen Beschränkungen im Hinblick auf Rücknahmeanträge auferlegen, die von den in diesem Absatz genannten abweichen, und die Einzelheiten zu solchen möglichen Beschränkungen sind in der entsprechenden Ergänzung darzulegen.

Die Gesellschaft kann alle im Umlauf befindlichen Anteile einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn die Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse einen Sonderbeschluss über eine solche Rücknahme fassen oder wenn die Rücknahme der Anteile dieser Serie oder Klasse durch einen schriftlichen Beschluss, der von allen Anteilhabern der betreffenden Serie oder Klasse unterzeichnet wurde, gebilligt wird oder wenn der Nettoinventarwert dieser Serie oder Klasse unter den nachstehend genannten Betrag sinkt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dieses Prospekts. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil an dem betreffenden Handelstag abzüglich der Beträge, die die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Entwertung der zurückzunehmenden Anteile bestimmen.

Gemäss der Satzung ist es der Gesellschaft gestattet, Anteile zurückzunehmen, wenn sie nicht innerhalb von sechs (6) Jahren eine Bestätigung über den Empfang von Anteilszertifikaten, Ausführungsanzeigen oder anderen Nachweisen des Eigentums an den Anteilen, die an den Anteilinhaber versandt wurden, erhält; in diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmegelder auf einem gesonderten verzinslichen Konto hinterlegen.

Ferner darf die Gesellschaft in folgenden Fällen Anteile von Teilfonds zwangsweise zurücknehmen:

- (1) wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den Mindestanlagebestand sinkt, kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag als Auftrag zur Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes behandeln; oder
- (2) wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bewertungstag nach dem ersten Jahrestag der ersten Zuteilung von Anteilen in einem Teilfonds auf unter USD 50.000.000 fällt.

CDSC (Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr)

„J“-Anteilsklassen

Die „J“-Anteilsklassen unterliegen einer CDSC in Höhe von 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil jedes zurückgenommenen Anteils, wenn der betreffende Anteil für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten gehalten wurde. Diese bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr ist an die Vertriebsgesellschaft zu entrichten.

Bei Rücknahme wird die CDSC je Anteil auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme dieses Anteils berechnet. Bei der Übermittlung eines Rücknahmeantrags können die Anleger festlegen, welche der von ihnen gehaltenen Anteile zurückgenommen werden sollen. Falls keine Festlegung vorliegt, gelten die zurückgenommenen Anteile als die zuerst vom Anteilinhaber gezeichneten.

Anteile, die durch Wiederanlage der Ausschüttungen erworben werden, unterliegen keiner CDSC. Im Falle einer teilweisen Rücknahme von Anteilen einer Klasse, die einer CDSC unterliegen kann, werden alle Anteile, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben werden, zuletzt zurückgenommen.

In Bezug auf die „J“-Anteilsklassen kann auch bei Umtausch oder Übertragung von Anteilen eine CDSC anfallen, wie nachstehend näher beschrieben.

Umschichtung von Anteilen

Sofern der Handel in Anteilen nicht unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, sind die Anteilinhaber berechtigt, einzelne oder alle von ihnen gehaltenen Anteile einer Serie eines Teilfonds („ursprüngliche Klasse“) in Anteile einer anderen Serie eines anderen Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt zur Ausgabe erhältlich ist, („neue Klasse“) umzuschichten. Die Umschichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Gesellschaft in der von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschriebenen oder genehmigten Form. Für alle Umschichtungen gelten die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung

von Anteilen der neuen Klasse, einschliesslich der Bestimmungen in Bezug auf Verwässerungsgebühren. Dementsprechend wird ein Antrag auf Umschichtung als Rücknahmeantrag für Anteile der ursprünglichen Klasse und als Zeichnungsantrag für Anteile der neuen Klasse behandelt. Die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse, die aufgrund der Umschichtung auszugeben sind, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$N = R \times \frac{(RP \times ER)}{SP}$$

Dabei entspricht:

N = der Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;

R = der Anzahl der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse;

ER = (i) falls die Anteile der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse auf dieselbe Währung lauten, 1; und

(ii) in allen anderen Fällen dem von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Währungsumrechnungsfaktor, der den effektiven Wechselkurs für die Abwicklung zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt wiedergibt;

RP = dem Rücknahmepreis pro umzuschichtendem Anteil der ursprünglichen Klasse zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt; und

SP = dem Zeichnungspreis pro Anteil der neuen Klasse zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt.

Anteilinhaber, deren Antrag auf Umschichtung die erstmalige Anlage in einem Teilfonds zur Folge hat, müssen sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der umgeschichteten Anteile mindestens dem gegebenenfalls vorgeschriebenen Mindestanlagebetrag des betreffenden Teilfonds entspricht. Falls nur ein Teil eines Anteilsbestands umgeschichtet wird, muss der Wert der verbleibenden Anteile ebenfalls mindestens dem Mindestanlagebetrag des betreffenden Teilfonds entsprechen. Falls die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die bei einer Umschichtung auszugeben ist, keine ganzzahlige Zahl ist, kann die Gesellschaft Bruchteilanteile der neuen Klasse ausgeben oder den überschüssigen Betrag an den Anteilinhaber auszahlen, der die Umschichtung der Anteile der ursprünglichen Klasse beantragt hat.

Auf die Umschichtung von Anteilen zwischen den Teilfonds kann gegebenenfalls eine Gebühr gemäss den Bestimmungen des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“ in diesem Prospekt erhoben werden, die vom Nettoinventarwert der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse abgezogen wird, wobei eine solche Umschichtungsgebühr einen etwaigen Ausgabeaufschlag, der gegebenenfalls zuvor für eine Zeichnung von Anteilen der ursprünglichen Klasse erhoben wurde, nicht übersteigen darf.

Im Fall der „J“-Anteilsklassen fällt möglicherweise beim Umtausch dieser „J“-Anteilsklassen eine CDSC an, wenn zum Umtauschzeitpunkt eine CDSC angefallen wäre, falls die umzutauschenden Anteile zurückgenommen worden wären. Unter diesen Umständen wird der Umtausch für die Zwecke der Bestimmung und Berechnung einer anfallenden CDSC als Rücknahme behandelt.

Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen muss durch eine schriftliche Urkunde in einer üblichen oder allgemein verbreiteten Form oder einer sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen von Zeit zu Zeit genehmigten Form erfolgen. Jede Übertragungsurkunde muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Erwerbers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung von Anteilsübertragungen ablehnen, bis die Übertragungsurkunde beim Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort, welcher von den Verwaltungsratsmitgliedern mit angemessenem Grund festgelegt werden kann, zusammen mit anderen Nachweisen in Bezug auf die Berechtigung des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung, welche die Verwaltungsratsmitglieder mit angemessenem Grund verlangen können, hinterlegt worden ist. Der Übertragende bleibt bis zur Eintragung des Erwerbers in das Register der Anteilinhaber. Die Übertragung wird nur in das Register eingetragen, wenn der Erwerber, sofern er noch nicht Anteilinhaber der Gesellschaft ist, ein Zeichnungsantragsformular ausgefüllt und alle notwendigen Nachweise zur Verhinderung von Geldwäsche eingereicht hat und diese von den Verwaltungsratsmitgliedern akzeptiert werden.

Die Anteile sind frei übertragbar, wobei jedoch die Verwaltungsratsmitglieder die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen können, wenn (a) die Übertragung in den USA stattfindet oder an eine US-Person gerichtet sind; (b) die Übertragung gegen US-Wertpapiergesetze verstößt; (c) die Übertragung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder gesetzwidrig wäre oder aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile für die Gesellschaft, den entsprechenden Teilfonds oder die Gesamtheit der Anteilhaber zur Folge bzw. wahrscheinlich zur Folge hätte; (d) kein zufriedenstellender Nachweis über die Identität des Erwerbers vorliegt; oder (e) die Gesellschaft verpflichtet ist, eine entsprechende Anzahl von Anteilen zurückzunehmen oder zu entwerten, um die massgebliche Steuer des Anteilhabers, die aufgrund einer solchen Übertragung zu zahlen ist, zu begleichen. Ein potenzieller Erwerber kann dazu verpflichtet sein, diejenigen Zusicherungen oder Gewährleistungen abzugeben oder Unterlagen vorzulegen, die die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die obengenannten Angelegenheiten verlangen können. Falls die Gesellschaft keine massgebliche Erklärung in Bezug auf den Erwerber erhält, ist sie verpflichtet, von jeder Zahlung an den Erwerber oder in Verbindung mit einem Verkauf, einer Übertragung, einer Entwertung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder einer sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile die massgebliche Steuer abzuziehen, wie im nachstehenden Abschnitt „*Besteuerung*“ beschrieben.

Im Fall der „J“-Anteilklassen fällt bei einer Übertragung dieser „J“-Anteilklassen nur unter den folgenden Umständen eine CDSC an:

- (i) wenn die Übertragung zu einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen führt; und
- (ii) wenn zum Übertragungsdatum eine CDSC angefallen wäre, falls die zu übertragenden Anteile zurückgenommen worden wären.

Unter diesen Umständen wird die Übertragung für die Zwecke der Bestimmung und Berechnung einer anfallenden CDSC als Rücknahme behandelt.

Auf diese Weise übertragene Anteile unterliegen keiner neuen CDSC, es sei denn, der Übertragungsempfänger, der die Anteile im Rahmen einer solchen Übertragung erhalten hat, wurde durch das Netz der Untervertriebsgesellschaften der Vertriebsgesellschaft eingeführt und die Vertriebsgesellschaft hat dementsprechend eine Vertriebsgebühr für diesen Übertragungsempfänger gezahlt. In solchen Fällen, in denen der Übertragungsempfänger auf diese Weise eingeführt wurde, gilt für alle Übertragungen oder Rücknahmen durch diesen Übertragungsempfänger innerhalb der üblichen 12-monatigen CDSC-Frist eine neue CDSC.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

MANAGEMENTGEBÜHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf den Erhalt von Managementgebühren in Bezug auf die verschiedenen Anteilsklassen, die für jeden Teilfonds im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ der entsprechenden Ergänzung beschrieben sind. Diese Gebühren werden aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Die Höhe der Managementgebühr wird anhand der Anlegerkategorie ermittelt, die unter der Namenskonvention beschrieben ist.

Berechnung der Verwaltungsgebühren

Die im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ für jede Anteilsklasse in der Ergänzung festgelegten Verwaltungsgebühren werden von der Verwaltungsstelle berechnet und laufen anteilig zu jedem Bewertungszeitpunkt auf. Sie sind monatlich rückwirkend zu einem Satz von 1/12 des im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ der entsprechenden Ergänzung für diese Anteilsklasse festgelegten Satzes des durchschnittlichen Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse für den entsprechenden Monat zahlbar.

PERFORMANCEGEBÜHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt von Performancegebühren in Bezug auf die verschiedenen Anteilsklassen, die für jeden Teilfonds in der entsprechenden Ergänzung beschrieben sind. Diese Gebühren werden aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt. Anleger sollten die Informationen zur Namenskonvention im Abschnitt „*Wichtige Informationen*“ dieses Prospekts lesen, die eine Aufschlüsselung der Anteilsklassen enthalten. Anteilsklassen mit der Bezeichnung „L“ sind IBOR- oder alternative RFR-Benchmark-Anteilsklassen. Anteilsklassen mit der Bezeichnung „M“ sind Markt/Index-Benchmark-Anteilsklassen. Anteilsklassen mit der Bezeichnung „N“ haben Performancegebühren ohne Benchmark-Bezug.

Einzelheiten über die Art und Weise der Berechnung von Performancegebühren werden nachfolgend näher erläutert. Darüber hinaus enthält Anhang VI zu diesem Prospekt Beispiele für die Berechnung und Abgrenzung der Performancegebühr für die „L“-Anteilsklassen, die „M“-Anteilsklassen und die „N“-Anteilsklassen.

Berechnung der Performancegebühren

Für jede Anteilsklasse sind die nachstehend angegebenen Performancegebühren zu zahlen. Die Einzelheiten der Berechnung des Wertzuwachses für diese Zwecke werden im Falle der „L“-Anteilsklassen und der Outperformance der „M“-Anteilsklassen nachfolgend ebenfalls näher beschrieben, ebenso wie die Berechnung der Performancegebühr für die „N“-Anteilsklassen. Darüber hinaus werden die Einzelheiten der Berechnung der Benchmarkrendite für die Anleger zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr ebenfalls nachfolgend näher beschrieben.

Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft und kann nicht manipuliert werden.

„L“-Anteilsklassen

Für alle Anteilsklassen mit einem „L“ im Namen (die „L“-Anteilsklassen) wird die Performancegebühr durch die Anwendung des Satzes berechnet, der in der Tabelle des Abschnitts „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ der massgeblichen Ergänzung angegeben ist. Die Anwendung des Satzes erfolgt auf den gesamten Wertzuwachs der Anteile jedes Anlegers dieser Klasse, der über der Benchmarkrendite des massgeblichen IBOR- oder alternativen RFR-Satzes für die entsprechende „L“-Anteilsklasse liegt, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben, wobei die nachstehenden Bestimmungen gelten, dass eine Performancegebühr nur für einen Anstieg über den Referenz-NIW zahlbar ist.

Berechnungsmethode

Der Wertzuwachs des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Anlegers in der relevanten Anteilsklasse „L“ wird an jedem Berechnungstag berechnet, indem der „Referenznettoinventarwert“ für diese Anteile vom „Endnettoinventarwert“ der Anteile in Bezug auf die betreffende Performanceperiode abgezogen wird (der „aktuelle Wertzuwachs“). Für die Zwecke dieser Berechnung ist der „Referenznettoinventarwert“ für jeden Anteil der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem eine Performancegebühr für diesen Anteil zu zahlen war, oder bei Anteilen, für die zuvor keine Performancegebühr zu zahlen war, der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der „Endnettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert pro Anteil zum Berechnungstag, an dem die Berechnung erfolgt, vor Berücksichtigung der Performancegebühr (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt). Falls jedoch ein Anleger Anteile in der betreffenden Performanceperiode zu einem anderen Zeitpunkt als zum Berechnungstag zurückgibt, so ist der Endnettoinventarwert der Nettoinventarwert pro Anteil zum Rücknahmetag (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wie nachstehend näher beschrieben, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr auf Basis der jeweiligen Anteile, um einen einheitlichen Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb jeder Klasse sicherzustellen. Zu jedem Berechnungstag wird die Gesamthöhe des aktuellen Wertzuwachses des Nettoinventarwerts in Bezug auf alle Anteile einer Klasse für die betreffende Performanceperiode ermittelt. Daraufhin wird der Klasse insgesamt eine Performancegebühr belastet in Höhe eines Prozentsatzes des Betrages, um den dieser Gesamtbetrag des aktuellen Wertzuwachses die Benchmarkrendite der Anleger in diesen Anteilen (wie in der massgeblichen Ergänzung dargelegt) übersteigt. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn in Bezug auf eine Klasse eine Performancegebühr zu zahlen ist, der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteile dieser Klasse in gleichem Umfang reduziert wird, um die Zahlung des auf jeden Anteil entfallenden Durchschnittsbetrags der für die Klasse insgesamt zu zahlenden Performancegebühr widerzuspiegeln (und nicht die individuelle Wertentwicklung dieser Anteile während der betreffenden Performanceperiode). Daher ist es möglich, dass der Nettoinventarwert von Anteilen einer Klasse, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, die Zahlung einer Performancegebühr widerspiegelt, obwohl der Nettoinventarwert dieser Anteile in dem betreffenden Zeitraum keinen Wertzuwachs oder sogar einen Wertverlust verzeichnet hat. Da der Nettoinventarwert pro Anteil sämtlicher Anteile der jeweiligen Klasse reduziert wird, um die Zahlung der auf diese Klasse entfallenden Performancegebühr widerzuspiegeln, ist es ferner möglich, dass dem Nettoinventarwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, ein Betrag an Performancegebühr belastet wird, der gemessen an dem realen Wertzuwachs, den diese Anteile in dem betreffenden Zeitraum verzeichnet haben, unverhältnismässig hoch ist. Die Performancegebühr, die auf einen Anteil entfällt, der zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, basiert dagegen auf der Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert dieses Anteils (vor Berücksichtigung der Performancegebühr) zum Ende des Handelstages, an dem dieser Anteil zurückgegeben wird, und dem Referenznettoinventarwert dieses Anteils. Daher gilt, wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt.

Anwendung der Benchmarkrendite

Für die Anteilsklassen „L“ ist die Benchmarkrendite der Anleger in Bezug auf eine Performanceperiode die fiktive Gesamtrendite, die in dieser Performanceperiode angefallen wäre, wenn zu Beginn der Performanceperiode ein Betrag in Höhe des Nettoinventarwerts pro Anteil am vorhergehenden Berechnungstag zum Durchschnittssatz des massgeblichen (i) 3-Monats-IBOR-Satzes (oder seines Devisengegenwerts) entsprechend den Angaben dieses Prospekts, der am ersten Geschäftstag eines jeden Kalenderquartals festgelegt wird, angelegt und täglich (ohne Zinseszinsseffekt) auf der Basis eines Jahres mit 360 Tagen verzinst worden wäre oder (ii) des hierin angegebenen alternativen RFR (für die jeweilige Währung), dreimonatlich rückwirkend kumuliert, zuzüglich des anwendbaren branchenabhängigen Fallback-Spreads, der gegebenenfalls für die Anteilsklassen gilt, deren Benchmarks vom LIBOR umgestellt wurden, und der an jedem Geschäftstag auf kumulierter täglicher Basis aufläuft. Bitte beachten Sie, dass der anwendbare branchenabhängige Fallback-Spread die historische Differenz zwischen

der zuvor verwendeten 3-Monats-LIBOR-Benchmark und dem anwendbaren RFR (je nach Währungs-äquivalent) unter Verwendung einer Methode widerspiegelt, die durch Konsultationen in der Branche und einen allgemeinen Konsens erzielt wurde.

Berechnung der Benchmarkrendite

Einzelheiten zu den jeweiligen Benchmarkrenditen für die „L“-Anteilklassen finden Sie nachstehend:

IBOR und alternative RFRs

Die entsprechenden Anteilklassen der Teilfonds werden weiterhin die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten relevanten IBOR-Sätze verwenden, bis der entsprechende Satz für die nachstehend vorgesehene Duration oder Einstellung nicht mehr veröffentlicht wird. Sobald ein solcher Satz nicht mehr veröffentlicht wird, werden die entsprechenden Anteilklassen zu einem entsprechenden RFR als Benchmark übergehen, und dieses Dokument wird entsprechend aktualisiert.

Darstellungswährung	Referenzsatz	Bloomberg-Ticker
GBP	SONIA	VBP0003M <INDEX>
CHF	SARON	VSF0003M <INDEX>
JPY	TONA	VJY0003M <INDEX>

„M“-Anteilklassen

Für alle Anteilklassen mit einem „M“ im Namen (die „M“-Anteilklassen) wird die Performancegebühr durch die Anwendung des Satzes berechnet, der in der Tabelle des Abschnitts *„Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren“* der massgeblichen Ergänzung angegeben ist. Die Anwendung des Satzes erfolgt auf die gesamte Outperformance der Anteile jedes Anlegers der entsprechenden „M“-Anteilklassen, der über der markt- oder indexbasierten Benchmarkrendite oder Festzinsrendite in Bezug auf diese Anteile liegt, wie nachfolgend ausführlicher beschrieben.

Berechnungsmethode

Die Outperformance der entsprechenden Benchmark oder der Festzinsrendite für die Anteile jedes Anlegers in der entsprechenden „M“-Anteilklassen wird zu jedem Berechnungsdatum durch Abzug des „Benchmarkniveaus“ für diese Anteile vom „Schluss-NIW“ dieser Anteile für diese Performanceperiode (die „Outperformance“) berechnet. Zum Zwecke dieser Berechnung gilt als „Benchmarkniveau“ der Nettoinventarwert pro Anteil zum vorhergehenden Berechnungsdatum zuzüglich der Benchmarkrendite. Die Benchmarkrendite für jeden Anteil ist die fiktive Gesamtrendite, die im Performancezeitraum aufgelaufen wäre, wenn eine dem Nettoinventarwert pro Anteil zum vorhergehenden Berechnungsdatum entsprechende Summe zu Beginn der Performanceperiode im entsprechenden Markt oder Index oder zur entsprechenden Festzinsrendite in der Währung investiert worden wäre, auf die die betreffende Klasse lautet. Der „Endnettoinventarwert“ ist der Nettoinventarwert pro Anteil zum Berechnungstag, an dem die Berechnung erfolgt, vor Berücksichtigung der Performancegebühr. Falls jedoch ein Anleger Anteile in der betreffenden Performanceperiode zu einem anderen Zeitpunkt als zum Berechnungstag zurückgibt, so ist der Endnettoinventarwert der Nettoinventarwert pro Anteil zum Rücknahmetag (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Falls die Performance eines Anteils über eine Performanceperiode hinter der Benchmarkrendite zurückbleibt, ist keine Performancegebühr für diesen Anteil zahlbar, bis diese Underperformance im Vergleich zu seiner Benchmarkrendite aufgeholt wurde.

Wie nachstehend näher beschrieben, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr auf Basis der jeweiligen Anteile, um einen einheitlichen Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb jeder Klasse sicherzustellen. Zu jedem Berechnungstag wird die Gesamthöhe der Outperformance in Bezug auf alle Anteile einer Klasse für die betreffende Performanceperiode ermittelt. Daraufhin wird der Klasse insgesamt eine Performancegebühr in Höhe eines Prozentsatzes der gesamten Outperformance (wie in der massgeblichen Ergänzung dargelegt) belastet. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn in Bezug auf eine Klasse eine Performancegebühr zu zahlen ist, der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteile dieser Klasse in

gleichem Umfang reduziert wird, um die Zahlung des auf jeden Anteil entfallenden Durchschnittsbetrags der für die Klasse insgesamt zu zahlenden Performancegebühr widerzuspiegeln (und nicht die individuelle Wertentwicklung dieser Anteile während der betreffenden Performanceperiode). Daher ist es möglich, dass der Nettoinventarwert von Anteilen einer Klasse, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, die Zahlung einer Performancegebühr widerspiegelt, obwohl der Nettoinventarwert dieser Anteile in dem betreffenden Zeitraum keine Outperformance oder sogar eine Underperformance verzeichnet hat. Da der Nettoinventarwert pro Anteil sämtlicher Anteile der jeweiligen Klasse reduziert wird, um die Zahlung der auf diese Klasse entfallenden Performancegebühr widerzuspiegeln, ist es ferner möglich, dass dem Nettoinventarwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, ein Betrag an Performancegebühr belastet wird, der gemessen an der realen Outperformance, die diese Anteile in dem betreffenden Zeitraum verzeichnet haben, unverhältnismässig hoch ist. Die Performancegebühr, die auf einen Anteil entfällt, der zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, basiert dagegen auf der Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert dieses Anteils (vor Berücksichtigung der Performancegebühr) zum Ende des Handelstages, an dem dieser Anteil zurückgegeben wird, und dem Benchmarkniveau im Hinblick auf einen solchen Anteil. Daher gilt, wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt.

Anwendung der Benchmarkrendite

Für die „M“-Anteilklassen ist die Benchmarkrendite der Anleger in Bezug auf eine Performanceperiode die fiktive Gesamtrendite, die in dieser Performanceperiode angefallen wäre, wenn zu Beginn der Performanceperiode ein Betrag in Höhe des Nettoinventarwerts pro Anteil am vorhergehenden Berechnungstag in den massgeblichen Markt oder Index in der Währung der betreffenden Anteilklassen angelegt worden wäre oder die Festzinsrendite in dieser Währung erhalten worden wäre.

Berechnung der Benchmarkrendite

Die Benchmarkrendite des Anlegers wird für „M“-Anteilklassen wie folgt berechnet:

Im Sinne des nachfolgenden Textes ist der massgebliche Index der Index, der für die jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ der entsprechenden Ergänzung angegeben ist.

- (a) die Benchmarkrendite der Anleger für die entsprechenden Anteilklassen ist die fiktive Gesamtrendite, die in dieser Performanceperiode angefallen wäre, wenn zu Beginn der Performanceperiode ein Betrag in Höhe:
 - (i) des Nettoinventarwerts der von den Anlegern gehaltenen Anteile der entsprechenden Klassen am vorhergehenden Berechnungstag, zu dem eine Performancegebühr zu zahlen war; oder
 - (ii) bei Anteilen der Klassen, für die zuvor keine Performancegebühr zu zahlen war, des Nettoinventarwerts pro Anteil, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden;

zuzüglich der während der Performanceperiode eingegangenen Zeichnungsbeträge in den Index, der zum Zeitpunkt der Anlage des Anlegers in den Teilfonds massgeblich war, investiert worden wäre.

Sollte die Wertentwicklung der entsprechenden Anteile der Klassen die Benchmarkrendite der Anleger in Bezug auf eine Performanceperiode nicht übersteigen, ist für die betreffende Klasse so lange keine Performancegebühr zu zahlen, bis die unter der Benchmarkrendite der Anleger liegende Wertentwicklung vollständig aufgeholt wurde.

„N“-Anteilsklassen

Bei allen Anteilsklassen mit „N“ in der Bezeichnung (die „N“-Anteilsklassen) wird die Performancegebühr zu dem im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren“ der jeweiligen Ergänzung angegebenen Satz auf die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ der jeweiligen Ergänzung dargelegte Weise berechnet. Dieser Satz wird auf den gesamten Wertzuwachs der Anteile jedes Anlegers der jeweiligen „N“-Anteilsklasse angewendet, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts, gemäss denen eine Performancegebühr nur zahlbar ist, wenn der Referenznettoinventarwert übertroffen wird.

Berechnungshäufigkeit

Der Wertzuwachs des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Anlegers in der relevanten Anteilsklasse „N“ wird an jedem Berechnungstag berechnet, indem der „Referenznettoinventarwert“ für diese Anteile vom „Endnettoinventarwert“ der Anteile in Bezug auf die betreffende Performanceperiode abgezogen wird (der „aktuelle Wertzuwachs“). Für die Zwecke dieser Berechnung ist der „Referenznettoinventarwert“ für jeden Anteil der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem eine Performancegebühr für diesen Anteil zu zahlen war, oder bei Anteilen, für die zuvor keine Performancegebühr zu zahlen war, der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der „Endnettoinventarwert“, der zur Ermittlung des aktuellen Wertzuwachses (und damit der überschüssigen Performance) herangezogen wird, ist der Nettoinventarwert pro Anteil zum Berechnungstag, an dem die Berechnung vorgenommen wird (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt). Falls jedoch ein Anleger in dieser Performanceperiode Anteile an einem anderen Tag als dem Berechnungstag zurückgibt, so ist der Endnettoinventarwert der Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme (nach Abzug aller Kosten und vor Abzug eventueller Rückstellungen für die Performancegebühr, sofern dies im besten Interesse der Anleger liegt).

Wie nachstehend näher beschrieben, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr auf Basis der jeweiligen Anteile, um einen einheitlichen Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb jeder Klasse sicherzustellen. Zu jedem Berechnungstag wird die Gesamthöhe des aktuellen Wertzuwachses des Nettoinventarwerts in Bezug auf alle Anteile einer Klasse für die betreffende Performanceperiode ermittelt. Daraufhin wird der Klasse insgesamt eine Performancegebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Betrages belastet, um den dieser Gesamtbetrag des aktuellen Wertzuwachses die Benchmarkrendite der Anleger in diesen Anteilen (wie in dieser Ergänzung dargelegt) übersteigt. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn in Bezug auf eine Klasse eine Performancegebühr zu zahlen ist, der Nettoinventarwert pro Anteil aller Anteile dieser Klasse in gleichem Umfang reduziert wird, um die Zahlung des auf jeden Anteil entfallenden Durchschnittsbetrags der für die Klasse insgesamt zu zahlenden Performancegebühr widerzuspiegeln (und nicht die individuelle Wertentwicklung dieser Anteile während der betreffenden Performanceperiode). Daher ist es möglich, dass der Nettoinventarwert von Anteilen einer Klasse, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, die Zahlung einer Performancegebühr widerspiegelt, obwohl der Nettoinventarwert dieser Anteile in dem betreffenden Zeitraum keinen Wertzuwachs oder sogar einen Wertverlust verzeichnet hat. Da der Nettoinventarwert pro Anteil sämtlicher Anteile der jeweiligen Klasse reduziert wird, um die Zahlung der auf diese Klasse entfallenden Performancegebühr widerzuspiegeln, ist es ferner möglich, dass dem Nettoinventarwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, ein Betrag an Performancegebühr belastet wird, der gemessen an dem realen Wertzuwachs, den diese Anteile in dem betreffenden Zeitraum verzeichnet haben, unverhältnismässig hoch ist. Die Performancegebühr, die auf einen Anteil entfällt, der zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, basiert dagegen auf der Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert dieses Anteils (vor Berücksichtigung der Performancegebühr) zum Ende des Handelstages, an dem dieser Anteil zurückgegeben wird, und dem Referenznettoinventarwert dieses Anteils. Daher gilt, wenn ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, Folgendes: (i) Die auf diesen Anteil entfallende Performancegebühr kann sich von der Performancegebühr unterscheiden, die zu zahlen wäre, wenn dieser Anteil nicht vor dem Berechnungstag zurückgegeben worden wäre; und (ii) der Anteilinhaber, der den Anteil zurückgibt, erhält möglicherweise nicht die Vorteile oder Nachteile, die die Verteilung der Performancegebühr auf die gesamte Klasse mit sich bringt.

Für die Anteilsklassen „N“ gibt es keine Benchmarkrendite und es ist eine Performancegebühr für den Gesamtwertzuwachs der Anteile jedes Anlegers in dieser Klasse entsprechend den vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf den Referenz-NIW zu entrichten.

Anwendung der Benchmarkrendite

Einzelheiten zu den „N“-Anteilklassen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ der massgeblichen Ergänzung.

Berechnungshäufigkeit

Die Performancegebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und werden von der Verwaltungsstelle zu den im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ der massgeblichen Ergänzung aufgeführten Terminen (jeweils ein „**Berechnungsdatum**“) für die einzelnen Anteilklassen berechnet.

Falls ein Anteil zu einem anderen Zeitpunkt als einem Berechnungstag zurückgegeben wird, wird eine auf den zurückgegebenen Anteil aufgelaufene Performancegebühr realisiert und von der Gesellschaft so bald wie möglich zu Beginn des Monats, der unmittelbar auf den Monat der Rückgabe folgt, an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühren beginnt eine Performanceperiode im Allgemeinen an dem Geschäftstag, der auf den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag folgt, und endet an dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll. Falls jedoch ein Anteil nach dem vorhergehenden Berechnungstag ausgegeben wurde, so beginnt die Performanceperiode für diesen Anteil an seinem Ausgabetag und endet an dem Berechnungstag, an dem die Performancegebühr berechnet werden soll. Wurde ein Anteil schliesslich zwischen dem unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag und dem Berechnungstag, zu dem die Performancegebühr berechnet werden soll, zurückgenommen, so beginnt die Performanceperiode für diesen Anteil am Geschäftstag, der auf (i) den unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag bzw. (ii) das Ausgabedatum des Anteils folgt und sie endet an dem Handelstag, an dem der betreffende Anteil zurückgenommen wird.

Für die „verfügbaren Anteile“, deren Handel noch nicht aufgenommen wurde und für die eine Performancegebühr erhoben wird, läuft der erste Berechnungszeitraum nach der Ausgabe dieser Anteile vom Ende der massgeblichen Erstausgabefrist bzw. einem etwaigen späteren Datum, zu dem sie gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts ausgegeben werden, bis zum nächsten massgeblichen Berechnungstag im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Der Referenz-NIW für diese verfügbaren Anteilklassen ist der entsprechende Erstausgabepreis.

Allgemeine Informationen

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen und aus eigenen Mitteln die Management- und Performancegebühren ganz oder teilweise an einige oder alle Anteilinhaber oder Vermittler zurückerstatten. Diese Rückerstattungen werden zur Bezahlung von zusätzlich an die Anteilinhaber ausgegebenen Anteilen verwendet. Solche Anteile werden an die Anteilinhaber zu ihrem Nettoinventarwert ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, die zugunsten der Gesellschaft anfallen, einschliesslich der Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und/oder der Vertriebsgesellschaft, die ihr in Rechnung gestellt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihren Management- und Performancegebühren und die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren etwaiger Anlageberater aus ihren Gebühren.

Verwässerungsgebühr

Einzelheiten im Zusammenhang mit der Erhebung einer Verwässerungsgebühr (falls zutreffend) für einen Teilfonds werden in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

VERWALTUNGS- UND VERWAHRSTELLENGEBÜHREN

Die folgenden Informationen beziehen sich auf alle Teilfonds.

Der Gesellschaft entstehen die folgenden zusätzlichen Kosten, Gebühren und Aufwendungen (zusammen die „Kosten“) für die Verwaltung jedes Teilfonds:

- Kosten für Verwaltungsdienstleistungen, die für die Gesellschaft erbracht werden. Diese enthalten an die Verwaltungsstelle gezahlte Gebühren und können Dienstleistungen umfassen, die von anderen Unternehmen ausserhalb der Man Group erbracht werden („**Verwaltungskosten**“, wie unten beschrieben); und
- Kosten für die Überwachung administrativer Unterstützungsleistungen, die von GLG LP oder ihren Vertretern gemäss dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag erbracht wird („**administrative Unterstützungsleistungen**“, wie unten beschrieben).

Die Gesellschaft unterliegt einer jährlichen „Verwaltungsgebühr“ von 0,30 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, um die Verwaltungskosten und die administrativen Unterstützungsleistungen abzudecken. Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Geschäftstag jedes Monats zum Satz von 1/12 von 0,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds im relevanten Monat zahlbar.

Einen Teil der Verwaltungsgebühr bezüglich der Verwaltungskosten zahlt die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft (für eventuelle Weiterleitungen der Zahlungen an Unternehmen ausserhalb der Man Group) und den Rest der Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft an GLG LP oder deren Vertreter für administrative Dienstleistungen.

Darüber hinaus fallen der Gesellschaft Kosten an, zu denen unter anderem Folgende zählen: Eintragsgebühren für Fonds, Aufwendungen, die an Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden, oder Steuerbehörden in verschiedenen Hoheitsbereichen zu zahlen sind, Gebühren für sachkundige Berater (einschliesslich der Abschlussprüfer und Rechtsberater) und Dienstleistungen im Steuerberichtswesen („**sonstige Auslagen**“). Die sonstigen Auslagen werden jedem Teilfonds zusätzlich zur Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Wenn ein Aufwandsposten nicht eindeutig einem Teilfonds zugerechnet werden kann, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen eine Grundlage bestimmen, nach der dieser Aufwandsposten zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird. In solchen Fällen kann der Aufwandsposten allen Teilfonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds zugerechnet werden.

Die Gesellschaft erstattet der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft ausserdem alle angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsstelle und GLG LP entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Erstattung dieser Auslagen an die Verwaltungsstelle und GLG LP verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Erstattung dieser Auslagen an die Verwaltungsstelle und GLG LP verantwortlich. GLG LP oder ihre Vertreter können gegenüber einem einzelnen Teilfonds auf einen Teil oder den gesamten Betrag, den sie aus der Verwaltungsgebühr für die Erbringung von administrativen Unterstützungsleistungen erhalten, verzichten oder einen ermässigten Betrag verlangen. GLG LP oder ihre Vertreter bzw. der entsprechende Anlageverwalter können zudem beschliessen, der Gesellschaft alle oder einen Teil der Verwaltungskosten und/oder der sonstigen Auslagen, die einem Teilfonds entstehen, zu erstatten. Für bestimmte Anteilsklassen der Teilfonds haben sich GLG LP, seine Beauftragten oder der betreffende Anlageverwalter dafür entschieden, eine permanente Gebührenobergrenze für die zu zahlende Verwaltungsgebühr und die sonstigen Kosten anzuwenden, und diese Gebührenobergrenze wird gegebenenfalls auf der Website veröffentlicht.

Zu den Verwaltungskosten zählen unter anderem folgende:

- Fondsverwaltungskosten, darunter Fondsbewertungsdienstleistungen sowie Transferstellen- und Kundendienstleistungen
- Middle-Office-Kosten einschliesslich aller relevanten Positions- und Barabgleichsverfahren, Barmittel-Management und sonstiger Verifizierungsverfahren
- Zusätzliche unabhängige Bewertungsdienstleistungen, sofern zutreffend
- Anlegerbezogene Handelsauftragsverarbeitungs- und Auftragsweiterleitungssysteme
- Berichterstattung gegenüber Aufsichtsbehörden
- Relevante Middle- und Back-Office-Software und -Systeme
- Branchendaten bezüglich der Bereitstellung von Dienstleistungen zur administrativen Unterstützung
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Aufträgen
- SWIFT oder ähnliche Messaging-Dienste

- Mitgliedschaft bei relevanten Branchen-, Rating- und Klassifizierungskörperschaften
- Postversand an Anleger und damit verbundene Kosten

Die administrativen Unterstützungsdienstleistungen können unter anderem Folgendes umfassen:

- Bereitstellung und Unterstützung von Portfolioverwaltungs- und Risikosystemen für den Betrieb der Gesellschaft, die Bewertung von Positionen, tägliche Informationen zu Preisen, Gewinnen und Verlusten;
- Erstellung einer täglichen Gewinn-und-Verlust-Analyse und Performancezurechnung;
- Abgleich und Bestätigung des Nettoinventarwerts in Verbindung mit der Verwaltungsstelle;
- Täglicher Abgleich von liquiden Mitteln und Positionen für alle Anlagen der Gesellschaft;
- Bereitstellung von operativer Unterstützung für die Gesellschaft;
- Dienstleistungen in Verbindung mit ausserbörslichen Geschäften, einschliesslich der Überprüfung und Überwachung der Dokumentation;
- Abstimmung und Erleichterung der Abwicklung; und
- Dienstleistungen in Verbindung mit Wertpapierleihen für die Gesellschaft, um eine effiziente Finanzierung und Abwicklung von Transaktionen zu ermöglichen.

Verwahrstellengebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr in Höhe von maximal 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.

Ausserdem erstattet die Gesellschaft der Verwahrstelle aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle angemessenen Auslagen, die der Verwahrstelle entstehen, und die Gebühren (in marktüblicher Höhe) und angemessenen Auslagen jeglicher Unterverwahrstellen, die von der Verwahrstelle ernannt werden, und übernimmt die Transaktionskosten. Die Gebühren und Auslagen der Verwahrstelle laufen auf täglicher Basis auf und sind monatlich nachträglich zahlbar.

GEBÜHREN DER VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Alle an die Vertriebsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Vorab-Verkaufsgebühren, Verwaltungsgebühren oder Performancegebühren bezahlt, die die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft erhalten hat. Dementsprechend werden die oben beschriebenen Vorab-Verkaufsgebühren an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die dann die Gebühren der Vertriebsgesellschaft zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils weitere Vertriebsgesellschaften für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen ernennen. Die Gebühren dieser Vertriebsgesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den ihr zugeflossenen Management-, Performance- oder Vertriebsgebühren oder aus den Ausgabeaufschlägen entrichtet.

CDSC (Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr)

Eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr kann in Bezug auf die „J“-Anteilklassen anfallen, wie im Unterabschnitt *„Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr“* des Prospekts dargelegt.

UMSCHICHTUNG ZWISCHEN TEILFONDS

Bei einem Umtausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft ist keine Verkaufs- oder Vertriebsgebühr zu zahlen, mit Ausnahme der „J“-Anteilklassen, für die möglicherweise eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr zu zahlen ist, wie vorstehend im Unterabschnitt *„Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen – Umtausch von Anteilen“* des Prospekts dargelegt.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum für jeden Teilfonds sind im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Gründungskosten*“ der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Die Gründungskosten der Gesellschaft beliefen sich auf etwa USD 100.000. Zum Datum dieses Prospekts waren diese Kosten bereits vollständig abgeschrieben worden. Soweit diesbezügliche Aufwendungen von der Verwaltungsgesellschaft bzw. von der Anlageverwaltungsgesellschaft übernommen wurden, wurden sie diesen von der Gesellschaft erstattet.

In allen Fällen begann oder beginnt der Abschreibungszeitraum unmittelbar nach der Auflegung des entsprechenden Teilfonds, und die Tabellen der jeweiligen Ergänzungen enthalten Angaben zu jenen Teilfonds, die ihre Kosten zum Datum der massgeblichen Ergänzung vollständig abgeschrieben haben.

Diese geschätzten Gründungskosten können anfänglich teilweise oder gänzlich von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft übernommen werden. In diesem Fall haben sie Anspruch auf eine entsprechende Erstattung durch die Gesellschaft.

Unter Umständen, unter denen die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass die Gründungskosten im Kontext des Gesamt-Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht wesentlich sind und dass es gerecht und angemessen sein kann, dass die anfänglichen Inhaber der Anteile eines Teilfonds nicht alle Gründungskosten tragen, können sie festlegen, dass der Teilfonds seine Gründungskosten im Laufe der ersten fünf Jahre nach der Auflegung des entsprechenden Teilfonds abschreibt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind davon überzeugt, dass der Ansatz, den die Gesellschaft verfolgen wird, den Marktusancen in Irland entspricht, und dass ausgehend von den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen die Abschreibungen wahrscheinlich nicht wesentlich sein werden und der Bericht der Abschlussprüfer wahrscheinlich nichts Derartiges enthalten wird.

Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft gegebenenfalls gewisse andere Kosten und Aufwendungen, die aufgrund ihres Geschäftsbetriebes entstehen, unter anderem Quellensteuern, die auf Kapitalanlagen anfallen können, Clearing- und Eintragungsgebühren und andere Aufwendungen, die an Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen zu zahlen sind, Versicherungskosten, Zinsen, Maklergebühren, Werbe- und Marketingkosten, Entgelte für Markt-, Risiko-, Verbraucher- und Branchendaten sowie weitere Wege der Datenerhebung (z. B. für Nachrichten und Kursnotierungen bestimmte Ausrüstung und Dienstleistungen, einschliesslich zu zahlender Gebühren an Daten- und Softwareanbieter, Wertpapierbörsen und sonstige Drittanbieter von Daten und Informationen (einschliesslich Expertennetzwerke (abonnementbasierte Netzwerke, die Anlegern wie dem Anlageverwalter und Experten der Fondsbranche ermöglichen, in Verbindung zu treten) und andere ausserordentliche Daten- und Informationsquellen) und alle Gebühren für akademische Forschungsdaten (zusammen „**laufende Datenkosten**“ genannt) und alle Sachverständigenhonorare, Rechtskosten und sonstige Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft und ihrer Teilfonds sowie die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile. Wenn nicht anderweitig in der Ergänzung angegeben, entstehen jedem Teilfonds in direkter oder indirekter Weise die laufenden Datenkosten im Rahmen ihres Betriebs.

Die über den nachstehenden Hyperlink erhältlichen Kosten- und Gebührenblätter veranschaulichen, in welcher Höhe den einzelnen Anteilsklassen Kosten und Gebühren in einem Zwölfmonatszeitraum entstehen können und wie sich diese Kosten und Gebühren auf hypothetische Anlagebeträge auswirken könnten. Die in diesen Informationsblättern angegebenen Zahlen basieren auf Kosten- und Gebührenraten der Vergangenheit, die als Richtwert für die in Zukunft zu erwartenden Kosten und Gebühren dienen. Die Zahlen werden nach bestem Wissen und Gewissen berechnet, unterliegen der Überprüfung und können von den tatsächlichen Kosten und Gebühren, die den Anteilsklassen in den Zwölfmonatszeiträumen entstanden sind, abweichen. Die Informationsblätter zu den Kosten und Gebühren finden Sie unter: www.man.com/ccd/man-funds-plc.

Aufwendungen werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugerechnet, auf den sie sich nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder beziehen. Wenn ein Aufwandsposten nicht eindeutig einem Teilfonds zugerechnet werden kann, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen eine

Grundlage bestimmen, nach der dieser Aufwandsposten zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird. In solchen Fällen kann der Aufwandsposten allen Teilfonds *anteilig* im Verhältnis zum Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds zugerechnet werden.

Gemäss der Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder als Vergütung für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar in Höhe eines Prozentsatzes, der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird. Jedoch darf der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr USD 50.000 für jeden Teilfonds nicht übersteigen. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern werden ferner sämtliche Reise-, Hotel- und andere Kosten erstattet, die ihnen durch die Teilnahme an und Rückreise von Verwaltungsratssitzungen oder anderen Terminen, die mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Zusammenhang stehen, entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich nach eigenem Ermessen direkt an Aufwendungen beteiligen, die der Gründung und/oder dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder irgendeines Teilfonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile zuzurechnen sind, und kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen auf einen Teil der Managementgebühr für einen bestimmten Zahlungszeitraum verzichten.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, Ausschüttungen in Bezug auf alle ausschüttenden Anteilsklassen („Dist-Anteilsklassen“) aus dem Nettoertrag (einschliesslich Dividenden- und Zinserträgen) und dem Betrag, um den die Summe der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne die Summe der realisierten und nicht realisierten Verluste aus Anlagen der Gesellschaft übersteigt, festzusetzen.

Arten von Dist-Anteilsklassen

Net-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in den Nettoerträgen keine während eines betreffenden Zeitraums realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne und -verluste enthalten sind.
G-Dist	Die Politik dieser Dist-Anteilsklassen besteht darin, Ausschüttungen aus den Nettoerträgen für den betreffenden Abrechnungszeitraum vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vorzunehmen. Bei den „G-Dist“-Anteilsklassen können Gebühren, Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden. Ferner können Ausschüttungen auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion führen und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses daher einschränken.

Berechnung der Ausschüttung an die Anteilhaber von Dist-Anteilsklassen

Für die Berechnung des Ausschüttungsbetrags je Anteil werden die (für die Art der jeweiligen Dist-Anteilsklasse massgeblichen) ausschüttungsfähigen Erträge auf Tagesbasis über den Ausschüttungszeitraum der entsprechenden Klasse zugeordnet. Die Zuteilung basiert auf dem Anteil der Klasse am Nettoinventarwert des Fonds an jedem Tag. Die Summe der über den Ausschüttungszeitraum zugeteilten Erträge wird sodann durch den durchschnittlichen Nettoinventarwert der Klasse während dieses Zeitraums dividiert, um einen Ausschüttungssatz zu ermitteln. Dieser Ausschüttungssatz wird auf den endgültigen Nettoinventarwert je Anteil der Klasse am Ausschüttungsberechnungstag angewendet, um den Ausschüttungsbetrag je Anteil zu berechnen.

Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Anteilsklassen

Dist-Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Häufigkeit ihrer Ausschüttungen unterscheiden. Ausschüttungen für Dist-Anteilsklassen können zu monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Terminen, die bei Auflegung der jeweiligen Anteilsklasse festgelegt werden, erfolgen. Für Dist-Anteilsklassen werden die folgenden Buchstaben zur Bezeichnung der Zahlungsfrequenz verwendet.

Bezeichnung der Anteilsklassen	Beschreibung
A	Auszuschüttende Beträge werden einmal im Jahr innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Jahres ausgezahlt
BA	Auszuschüttende Beträge werden halbjährlich innerhalb von vier Wochen nach dem 30. Juni bzw. 31. Dezember ausgezahlt
Q	Auszuschüttende Beträge werden vierteljährlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Kalenderquartals ausgezahlt
MO	Auszuschüttende Beträge werden monatlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Monats ausgezahlt

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Häufigkeit der Zahlungen für eine Dist-Anteilsklasse im eigenen Ermessen nach vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber der massgeblichen Anteilsklasse zu erhöhen oder zu verringern.

Dividendenzahlungen an die Anteilhaber von Dist -Anteilsklassen

Auszuschüttende Beträge werden per Überweisung an die vom Anteilhaber auf dem Antragsformular angegebene Bankverbindung gezahlt, falls der Anteilhaber nicht festgelegt hat, dass ansonsten bar zahlbare Ausschüttungen automatisch in weitere Anteile des entsprechenden Teilfonds reinvestiert werden sollen. Der auszuschüttende Betrag für solche Anteilsklassen kann vom Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen und nach Benachrichtigung der Anteilhaber der entsprechenden Klassen verringert werden.

Anteile, die durch Wiederanlage der Ausschüttungen erworben werden, unterliegen keiner CDSC. Im Falle einer teilweisen Rücknahme von Anteilen einer Klasse, die einer CDSC unterliegen kann, werden die Rücknahmen aus den zuletzt auf diese Weise erworbenen Anteilen vorgenommen.

Nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder können Dividenden in Bezug auf Anteile jedes Teilfonds in einer anderen Währung als der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, gezahlt werden, wobei die Umrechnung zu dem an dem betreffenden Ausschüttungstag geltenden Wechselkurs erfolgt. Dividenden, die nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs (6) Jahren nach dem Tag der Festsetzung geltend gemacht werden, verfallen und fliessen an den betreffenden Teilfonds zurück.

ERMITTLUNG, VERÖFFENTLICHUNG UND VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In Bezug auf jeden Teilfonds haben die Verwaltungsratsmitglieder, sofern in der entsprechenden Ergänzung nicht anders angegeben, beschlossen, dass der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag berechnet wird, jeder Geschäftstag als Bewertungstag gilt und ein Bewertungstag als Handelstag gilt.

Die Bewertungsstrategien und -verfahren bezüglich der Gesellschaft streben die Schaffung eines einheitlichen Rahmenwerks und Verfahrens für die Ermittlung, Bewertung, Genehmigung, regelmässige Überwachung und Überprüfung der Preisbestimmung aller Positionen an, die zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der Teilfonds verwendet werden. Die Gesellschaft ist bestrebt, Standards für die Bewertung von Vermögenswerten aufrechtzuerhalten, die mit den Best Practices der Branche im Einklang stehen. Eine Ergänzung, die nähere Erläuterungen zur aktuellen Bewertungspolitik der Gesellschaft enthält, ist auf Anfrage erhältlich.

Der Verwaltungsrat hat ein unabhängiges Preisbestimmungskomitee (Independent Pricing Committee, „IPC“) für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen bezüglich der Bewertungsstrategien und -verfahren in Zusammenhang mit der Gesellschaft ernannt.

Das IPC ist ein unabhängiges Organ, das für folgende Aufgaben eingerichtet wurde: (1) Schaffung einer Preismatrix (einer Tabelle, die eine Preisquelle für bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angibt), die der Verwaltungsrat für die Gesellschaft eingeführt hat und die von der Verwaltungsstelle verwendet wird, um den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu berechnen; und (2) Festlegung der Preise aller in der Gesellschaft gehaltenen Positionen, die keinen unabhängig bestimmbar Wert gemäss der Preismatrix besitzen. Darüber hinaus bietet das IPC eine allgemeine Governance und Beaufsichtigung des Bewertungsprozesses.

Weder der Verwaltungsrat noch die Verwaltungsstelle, der Investment-Manager oder die Verwahrstelle können haftbar gemacht werden, wenn sich ein von ihnen jeweils zum letzten verfügbaren Kurs oder gegebenenfalls zur mittleren Marktnotierung als angemessen angesehener Preis als Irrtum herausstellt.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird ermittelt, indem der Wert des Vermögens eines Teilfonds berechnet und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds (einschliesslich aller Gebühren und Aufwendungen, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zu zahlen sind und/oder aufgelaufen sind und/oder schätzungsweise zu zahlen sind) abgezogen werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert wird, wobei gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden, die erforderlich sein können, um unterschiedliche Gebührenvereinbarungen bezüglich der unterschiedlichen Klassen von Anteilen des Teilfonds widerzuspiegeln; der Nettoinventarwert wird in der Währung der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Währungsrisiken der währungsgesicherten Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, absichern, damit Anleger in einer solchen währungsgesicherten Anteilsklasse eine Rendite in der Währung der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse erhalten, die im Wesentlichen dem Anlageziel des Teilfonds entspricht. Da die Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse durchgeführt wird, werden die Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne nur der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet. Dementsprechend spiegeln sich solche Kosten und damit verbundene Verbindlichkeiten und/oder Gewinne in dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse wider. Es kann nicht garantiert werden, dass das Risiko, das mit der Währung, auf die Anteile lauten, verbunden ist, vollständig gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds abgesichert werden kann. Anteilsklassen dürfen durch Währungsabsicherungsgeschäfte nicht gehebelt werden.

Anleger sollten Folgendes beachten: Der Besitz von Anteilen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, bietet einerseits einen Schutz vor einem Wertverlust, wenn die Basiswährung gegenüber der Währung, auf die die Anteile lauten, abwertet. Andererseits

profitieren die Inhaber von solchen Anteilen jedoch nicht von Wertzuwächsen, wenn die Währung, auf die ihre Anteile lauten, gegenüber der Basiswährung aufwertet.

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil wird auf Bloomberg (www.bloomberg.com) und/oder in denjenigen Zeitungen oder über diejenigen anderen Medien, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen können, an jedem Geschäftstag veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist ferner bei der Verwaltungsstelle an ihrem Sitz in One Dockland Central, Guild Street, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Zur Ermittlung des Werts des Vermögens eines Teilfonds wird jede Kapitalanlage, die an einem anerkannten Markt oder gemäss den Vorschriften eines anerkannten Marktes notiert oder gehandelt wird, auf der Grundlage des Kurses bewertet, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der letzte gehandelte Kurs oder (wenn Geld- und Briefkurse gestellt werden) der letzte verfügbare Mittelkurs an dem betreffenden anerkannten Markt zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt ist. Der Wert von Kapitalanlagen, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, aber ausserhalb des anerkannten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, kann unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Tag der Bewertung der jeweiligen Anlage angesetzt werden und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des entsprechenden Vermögens gerechtfertigt ist. Wenn eine Kapitalanlage normalerweise an mehreren anerkannten Märkten oder gemäss den Vorschriften mehrerer anerkannter Märkte notiert oder gehandelt wird, wird derjenige Markt für die Bewertung herangezogen, der nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten die angemessensten Kriterien für die Bewertung der Kapitalanlage bietet. Falls zum Bewertungszeitpunkt für eine Kapitalanlage, die an dem betreffenden anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, keine Kurse verfügbar sind oder solche Kurse nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird eine solche Kapitalanlage zu dem Wert bewertet, der von einer kompetenten sachverständigen Person oder Gesellschaft (die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten ernannt wird und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird) mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben als wahrscheinlicher Realisationswert der Kapitalanlage bescheinigt wird, oder zu einem anderen Wert, der von der Verwaltungsgesellschaft (in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle und mit Genehmigung der Verwahrstelle) unter den jeweiligen Umständen als wahrscheinlicher Realisationswert der Kapitalanlage angesehen wird. Keines der Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle haften dafür, wenn sich ein Kurs, der von ihnen nach vernünftigem Ermessen als letzter verfügbarer Kurs bzw. Mittelkurs zum jeweiligen Zeitpunkt angesehen wurde, nicht als solcher herausstellt.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt ist (einschliesslich OTC-Derivaten), wird mit Sorgfalt und in gutem Glauben zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert von der Verwaltungsgesellschaft, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, nach Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft oder durch eine Person mit entsprechender Kompetenz bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Festverzinsliche Wertpapiere können unter Bezugnahme auf die Bewertung von Wertpapieren bewertet werden, deren Rating, Rendite, Fälligkeitstermin und sonstige Merkmale als vergleichbar angesehen werden, wenn keine verlässlichen Marktbewertungen verfügbar sind. Hierbei wird eine Methodik angewandt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder seinem Vertreter erarbeitet wird.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäss den oben genannten Bestimmungen bewertet werden, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil, der von dem betreffenden Anlageorganismus veröffentlicht wird, bewertet.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft (in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle) ist eine Anpassung erforderlich, um ihren angemessenen Wert abzubilden.

Derivate, insbesondere ETF, derivative Finanzinstrumente einschliesslich Zinsfutures und anderer Finanztermin- und Optionskontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden auf

der Grundlage des Preises bewertet, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Abrechnungspreis zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt ist, der von dem betreffenden anerkannten Markt festgestellt wird; falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden die Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der von einer kompetenten Person (die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wird) mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Im Freiverkehr („OTC“) gehandelte Derivate werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, einschliesslich einer Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen, vom Verwaltungsrat bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Kursanbieter, bewertet. OTC-Derivate müssen mindestens täglich bewertet werden. Bei einer Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss diese Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei (dies kann die Gesellschaft oder eine Partei einschliessen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Massgabe, dass es sich um eine unabhängige Einheit innerhalb derselben Gruppe handelt, die nicht dieselben Preisfeststellungsmodelle nutzt, die auch vom Kontrahenten verwendet werden) genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss sie von der Verwahrstelle genehmigt werden. Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, hält sich die Gesellschaft an die internationalen Best Practices und an die Bewertungsgrundsätze für OTC-Instrumente, die von Organen wie der IOSCO und AIMA festgelegt werden. Falls sich die Gesellschaft für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich die Gesellschaft einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und geklärt.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können in Einklang mit den Bestimmungen des unmittelbar vorstehenden Absatzes oder alternativ unter Heranziehung frei erhältlicher Marktnotierungen bewertet werden.

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds überwiegend darin besteht, in Barmittel und qualitativ hochwertige Geldmarkttitel mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen (oder mit regelmässigen Zinsanpassungen in Abständen von höchstens 397 Tagen oder einem Risikoprofil, das Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen entspricht) anzulegen, kann der Teilfonds durch Anwendung der Restbuchwertmethode bewertet werden, anhand der das jeweilige Wertpapier zu seinen Anschaffungskosten berichtigt um die Abschreibung von Agios oder Disagios des Wertpapiers bewertet wird. Darüber hinaus können, falls ein anderer Teilfonds in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten und ohne spezifische Sensibilität gegenüber Marktparametern wie dem Kreditrisiko investiert, solche Wertpapiere auch durch Anwendung der Restbuchwertmethode bewertet werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter überprüft die Bewertung solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle und in Absprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft die Bewertung jeder Kapitalanlage anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode genehmigen, wenn sie unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die sie für relevant hält, der Auffassung ist, dass solche Anpassungen notwendig sind, um den Wert angemessener wiederzugeben.

Der Wert von Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt zum letzten verfügbaren Wechselkurs in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet.

Sofern nicht Arglist oder offensichtliche Fehler vorliegen, ist jede im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder des Nettoinventarwerts eines Teilfonds getroffene Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäss bevollmächtigten Person endgültig und für die Gesellschaft und die bestehenden, ehemaligen und zukünftigen Anteilinhaber bindend.

Eventuelle Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft im Hinblick auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren von irischen Emittenten) erhält, unterliegen ggf. in bestimmten Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Geschäftssitz haben, Steuern, einschliesslich Quellensteuern. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von verringerten Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren kann. Falls sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet. Diese Einnahme wird den bestehenden Anteilinhabern vielmehr zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig angerechnet.

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Satzung kann die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds festlegen, dass der Wert der betreffenden Kapitalanlagen auf der Grundlage ihres zum Bewertungszeitpunkt geltenden Geldkurses angesetzt wird, wenn an einem Geschäftstag die Anzahl der Rücknahmen die Anzahl der Zeichnungen um mehr als 10 % übersteigt bzw. dass ihr Wert auf der Grundlage des zum Bewertungszeitpunkt geltenden Briefkurses angesetzt wird, wenn an einem Geschäftstag die Anzahl der Zeichnungen die Anzahl der Rücknahmen um mehr als 10 % übersteigt. Eine solche Politik ist einheitlich im Hinblick auf einen Teilfonds und im Hinblick auf alle Anlagen dieses Teilfonds anzuwenden.

Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsratsmitglieder können mit Genehmigung der Verwahrstelle in folgenden Fällen jederzeit die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder die Umschichtung von Anteilen vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein erheblicher Anteil der zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während eines Zeitraums, in dem die Veräusserung oder Bewertung der zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Ereignisse oder sonstiger Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung und Verfügungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder unterliegen, nicht auf normale Art und Weise oder nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
- (c) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Kapital fähig ist, um Rücknahmezahlungen vorzunehmen, oder in dem die Veräusserung von zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Kapital fähig ist, um Rücknahmezahlungen vorzunehmen, oder in dem die Veräusserung von zu dieser Zeit bestehenden Kapitalanlagen des betreffenden Teilfonds oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;
- (e) eines Zeitraums ab dem Versand einer Einberufungsmitteilung zu einer Versammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder eines aufgelegten Teilfonds und bis einschliesslich zum Datum einer solchen Versammlung der Anteilinhaber;
- (f) eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist;
- (g) eines Zeitraums, in dem der Rückkauf der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze führen würde; oder

- (h) während eines Zeitraums, für den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, dass eine solche Massnahme im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft an ihrem Sitz und in denjenigen Zeitungen und über diejenigen anderen Medien bekanntgemacht, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für den jeweiligen Teilfonds festlegen können, wenn die Aussetzung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder voraussichtlich länger als 14 Tage anhalten wird, und wird am selben Geschäftstag der Zentralbank und unverzüglich der Euronext Dublin und den Anteilhabern mitgeteilt. Soweit möglich, werden alle erforderlichen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung ausgeführt, es sei denn, der entsprechende Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag wurde vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen.

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht unter den vorstehend beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert pro Anteil mit Stand vom letzten Bewertungstag mindestens alle 14 Tage am Sitz der Verwaltungsstelle veröffentlicht und von der Verwaltungsstelle unverzüglich der Euronext Dublin mitgeteilt.

Wenn die Gesellschaft gemäss US-amerikanischem Recht, einem Abkommen mit dem US-Finanzministerium oder einer vergleichbaren staatlichen Behörde oder Stelle oder gemäss einschlägiger zwischenstaatlicher Abkommen oder Durchführungsverordnungen verpflichtet ist, Beträge eines Anteilhabers einzubehalten, kann die Gesellschaft, nach Ermessen des Verwaltungsrats, anordnen, dass der betreffende Anteilhaber mit den Kosten für die Einbehaltung belastet wird oder er alle oder einen Teil seiner Anteile zurückgeben muss, damit sichergestellt ist, dass kein anderer Anteilhaber der Gesellschaft durch einen geringeren Wert seiner Anteile infolge einer solchen Einbehaltung benachteiligt wird.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann einen Teilfonds oder eine Klasse auflösen und alle Anteile dieses Teilfonds oder einer Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Anteilhaber des Teilfonds bzw. der Klasse einen Sonderbeschluss zur Rücknahme aller Anteile des Teilfonds bzw. der Klasse fassen; oder
- (b) der Nettoinventarwert eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der ersten Zuteilung von Anteilen dieses Teilfonds auf unter USD 50.000.000 fällt oder der Nettoinventarwert der Klasse unter USD 10.000.000 fällt; oder
- (c) die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, gemäss den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zurückzutreten (und diese Mitteilung nicht widerrufen hat) und innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung von der Gesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank noch keine neue Verwahrstelle ernannt worden ist.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, die am 1. August 1996 in Irland mit der Registernummer 252520 gegründet und von der Zentralbank als OGAW gemäss der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde. Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft gemäss Artikel 2 der Gründungsurkunde und der Satzung ist es, in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften genannten liquiden Finanzanlagen zu investieren. Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank für die Kreditwürdigkeit oder finanzielle Lage der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist nicht aufgrund dieser Zulassung oder der Ausübung der ihr durch die OGAW-Vorschriften übertragenen Funktionen für einen etwaigen Ausfall der Gesellschaft haftbar. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Garantie bezüglich der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospektes verantwortlich.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrellafonds, d. h., die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Teilfonds errichten. Jeder Teilfonds wird durch verschiedene Serien von Anteilen repräsentiert und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, die für den jeweiligen Teilfonds massgeblich sind. Die Anteile der einzelnen Serien können in verschiedene Klassen eingeteilt sein, für die unterschiedliche Gebühren für Zeichnungen und/oder Rücknahmen und/oder Gebührenvereinbarungen gelten, und die Verwaltungsratsmitglieder können nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und nach vorheriger Genehmigung durch diese neue Anteilsklassen zu den jeweils von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen auflegen. Nach irischem Recht dürfte die Gesellschaft nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften und eine gegenseitige Haftung für Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Teilfonds dürfte ausgeschlossen sein. Es kann jedoch nicht hundertprozentig garantiert werden, dass die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds zwingend beibehalten wird, wenn vor Gerichten einer anderen Rechtsordnung ein Verfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet wird.

Der Promoter der Gesellschaft ist die GLG LP, die im Abschnitt „Anlageverwalter“ der Man GLG-Ergänzung näher beschrieben ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Gemäss den Bestimmungen der Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder bestimmte Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Aufgaben auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, welche ihrerseits (i) die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft auf die Anlageverwaltungsgesellschaft, (ii) die laufende Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft (einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil, der Registrierung der Anteilhaber, der Aufgaben der Transferstelle und Vertriebs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen) auf die Verwaltungsstelle und (iii) das Marketing, den Vertrieb und den Verkauf der Anteile auf die Vertriebsgesellschaft übertragen hat.

Die Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind nachfolgend unter Angabe ihrer wichtigsten Aufgaben aufgeführt. Keines dieser Verwaltungsratsmitglieder hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, noch ist ein solcher Vertrag geplant, und keines der Verwaltungsratsmitglieder ist ein leitender Angestellter der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat den Verwaltungsratsmitgliedern Freistellungen von allen Verlusten oder Schäden, die ihnen entstehen, gewährt, soweit diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Verwaltungsratsmitglieder zurückzuführen sind. Die Satzung legt kein Ruhestandsalter für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt kein turnusmässiges Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der Sitz der Gesellschaft.

Verwaltungsratsmitglieder

Bronwyn Wright (Irin) war zuvor geschäftsführende Direktorin bei Citigroup und im Bereich Capital Markets and Banking tätig, wo sie die Funktion des Head of Securities and Fund Services bei Citi Ireland innehatte. In dieser Position war sie für die Verwaltung, das Wachstum und die strategische Leitung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts verantwortlich, wozu Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie weltweite Agency- und Trust-Dienstleistungen zählten. Bedingt durch ihre Funktion bei der Verwaltung, der Leitung und dem Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts von Citi besitzt Bronwyn Wright umfangreiche Kenntnisse hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Auflagen und der Marktpflichten im Vereinigten Königreich, Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Verwaltungsräte der jeweiligen juristischen Vehikel für das Treuhandgeschäft in den einzelnen Rechtsordnungen. Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für Due-Diligence-Angelegenheiten ist sie auch mit Skandinavien und Asien vertraut. Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschaft und Politik sowie einen Master in Wirtschaft des University College Dublin inne. Sie war Vorsitzende des Ausschusses der Irish Funds Industry Association für Treuhanddienstleistungen. Sie ist ehemalige Dozentin am Institute of Bankers für das Certificate and Diploma in Mutual Funds. Sie ist Mitautorin des Institute of Bankers Diploma in Legal and Regulatory Studies. Sie hat zahlreiche Branchenartikel verfasst sowie Branchenseminare in Europa und den USA geleitet und an diesen teilgenommen. Sie war Mitglied eines Leitungsgremiums der School of Accounting and Finance am DIT.

Ronan Daly (Brite mit Wohnsitz in Irland) ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer Investmentfonds. Er wurde 1992 in England und Wales und 1995 in Bermuda als Anwalt zugelassen. Herr Daly ist Mitgründer von Centaur Fund Services Limited und bekleidete zuvor von 1994 bis 2008 Führungspositionen bei Citi Fund Services, BISYS, Hemisphere Management und The Bank of Bermuda Limited. Ronan Daly studierte an der University of Manchester sowie am College of Law, London. Von 1989 bis 1993 war er bei der in London ansässigen Anwaltskanzlei Berwin Leighton beschäftigt. Herr Daly war Redner bei zahlreichen Konferenzen und hat zahlreiche Beiträge über die Fondsbranche verfasst. Er war am Bericht der IOSCO über „Principles for the Valuation of Hedge Fund Portfolios“ (Grundsätze für die Bewertung von Hedgefonds-Portfolios) und an den AIMA-Studien über „Sound Practice for Hedge Fund Valuations“ (Bewährte Praxis für die Bewertung von Hedgefonds) und „Alternative Fund Directors“ (Verwaltungsratsmitglieder alternativer Fonds) beteiligt. Herr Daly ist Brite und hat seinen Wohnsitz in Irland.

John Morton (Brite) ist gelernter Jurist und Mitglied der Law Society of England and Wales. Bevor er 1994 als unternehmensinterner Jurist zum Team von Morgan Grenfell Asset Management kam, war John Morton als Syndikusanwalt bei Cameron McKenna LLP tätig. Im Jahr 2000 kam er als Leiter der Rechtsabteilung zu Société Générale Asset Management UK (SGAM UK), wo sein Aufgabenbereich 2003 auf die Verantwortung für Compliance ausgeweitet wurde. Nach der Übernahme von SGAM UK durch GLG LP im Jahr 2009 wurde John Morton die Verantwortung für die Rechtsberatung für eine breite Palette regulierter Fonds und Produkte übertragen, bevor er im Oktober 2016 seine vorherige Position als Global Co-Head of Legal bei der Man Group plc. übernahm. Herr Morton wurde im Dezember 2018 zum Chief Executive Officer („CEO“) der Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Samantha McConnell (Irin) verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der irischen Investmentbranche und war über 14 Jahre lang CIO bei einem MIFD-regulierten Investmentmanager. In dieser Zeit leitete sie ein internes Anlageteam. Sie verlässt nun ihre Rolle an der Spitze von TAS Ireland (Teil von WillisTowersWatson) und wird in Vollzeit als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tätig sein, nachdem sie sich von einer beachtlichen und vielseitigen Karriere in leitenden Positionen in den Bereichen Investmentmanagement, Renten und Beratung in Irland zurückgezogen hat. Sie ist derzeit INED in einer Reihe von Verwaltungsräten (Fonds, Verwaltungsgesellschaften und Mifid) und Vorsitzende der Anlageausschüsse von zwei grossen Verwaltungsgesellschaften, die über 120 verschiedene Investmentfonds verwalten, die das gesamte Spektrum der Vermögensverwaltung abdecken. Sie ist unternehmerisch orientiert und hat Erfahrung darin, verschiedene Teams durch tiefgreifende Umwälzungen zu führen. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrungen als geschäftsführendes und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen Verwaltungsräten von Fonds, Verwaltungsratsgesellschaften und Mifid. Seit 2004 ist sie von der irischen Zentralbank als PCF zugelassen und hat Erfahrung im Vorsitz von Anlageausschüssen. Derzeit ist sie Vorstandsmitglied von CFA Ireland und war zuvor im Vermögensverwaltungsausschuss des irischen Premierministers und in anderen Branchengremien tätig. Sie ist CFA-Charterholder, hat ein Diplom in Corporate Governance des Institute of Directors und erzielte sowohl bei den Diplomprüfungen als auch bei den ACCA-Prüfungen die besten Ergebnisse weltweit.

Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist Matsack Trust Limited mit Sitz in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat ungelöschte Verurteilungen in Bezug auf Straftaten, war in einen Konkurs, eine Zwangsverwaltung, eine Liquidation, eine Insolvenzverwaltung, oder ein freiwilliges Vergleichsverfahren im Hinblick auf das Mitglied selbst oder eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, in der das Mitglied zum Zeitpunkt oder innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt des Ereignisses Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder Partner war, verwickelt, war Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen durch staatliche oder Aufsichtsbehörden (einschliesslich anerkannter Berufsverbände) und wurde niemals von einem Gericht für untauglich erklärt, im Management oder in der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ist Man Asset Management (Ireland) Limited, die am 17. Juni 1996 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland mit der Registernummer 250493 gegründet wurde. Das genehmigte Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 1.499.750, und das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 138.888,75. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwalter alternativer Investmentfonds für eine Reihe anderer Man-Investmentfonds und als Verwaltungsgesellschaft für einige irische OGAW-Fonds von Man tätig. Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Matsack Trust Limited.

Gemäss dem geänderten und neu gefassten Verwaltungsvertrag (Management Agreement) zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 29. Mai 2009 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**Verwaltungsvertrag**“) erbringt oder vermittelt die Verwaltungsgesellschaft Dienstleistungen in den Bereichen Management, Verwaltung, Rechnungslegung, Registerführung, Transferstellenaufgaben, Vertrieb und Anlageverwaltung oder Beratungsleistungen für die oder zugunsten der Gesellschaft. Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag jederzeit mit einer Frist von dreissig (30) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Die Gesellschaft kann allerdings nur dann eine Kündigung aussprechen, wenn sich die Inhaber von mindestens 50 % der im Umlauf befindlichen ausgegebenen Anteile der Gesellschaft zuvor auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft für eine Beendigung des Vertrags ausgesprochen haben. Jede Partei kann den Verwaltungsvertrag fristlos kündigen, wenn die andere Partei: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstösst und diese Verstösse nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstösse aufgefordert hat; (ii) unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat); oder (vii) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Die Gesellschaft kann den Verwaltungsvertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft kündigen, falls die Steuerbescheinigung der Verwaltungsgesellschaft nach Section 446 des Taxes Consolidation Act von 1997 aufgehoben wird oder falls die Verwaltungsgesellschaft eine Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung dieser Bescheinigung erhält oder falls der Verwaltungsgesellschaft in anderer Weise von der Zentralbank nicht länger gestattet wird, ihren Aufgaben oder Befugnissen gemäss dem Verwaltungsvertrag nachzukommen.

Der Verwaltungsvertrag besagt, dass die Verwaltungsgesellschaft für Verluste oder Schäden, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen gemäss dem Verwaltungsvertrag entstehen, nur haftet, wenn Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist vorliegen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. Nichtausübung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen gemäss dem Verwaltungsvertrag entstehen. Weiterhin besagt der Verwaltungsvertrag, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft (sowie alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Beauftragten) von allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freistellen muss, die der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dem Verwaltungsvertrag (unter anderem einschliesslich der Übertragung einzelner oder aller ihrer Pflichten und Befugnisse auf die Verwaltungsstelle, die Vertriebsgesellschaft und/oder die Anlageverwaltungsgesellschaft) entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind John Morton (zu dem nähere Informationen im Abschnitt „Die Gesellschaft“ aufgeführt sind), Paul Bastable, Gary Palmer, Karen Nolan und Tara Doyle, zu denen nachstehend weitere Informationen gegeben werden.

Paul Bastable (Ire) ist Head of Global Sales Operations der Man Group, bei der er seit Mai 2006 tätig ist. Er ist im globalen Sales Management-Team von Man für das Vertriebsmanagement, die Vertriebsinfrastruktur und den Kundenservice zuständig. Bastable war zuvor bei Man für den Vertrieb in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Vereinigten Königreich zuständig. Er verfügt über Vertriebserfahrung bei verschiedenen Produkttypen und in mehreren Märkten und kennt die verschiedenen relevanten Vorschriften. Vor seiner Tätigkeit bei Man war Bastable Operations Manager bei Irish Life International, einem international tätigen Lebensversicherer, der zum IFSC in Dublin gehört. Bastable hat einen Abschluss als BBS (Hons) der Dublin City University und gehört dem Vorstand der Man (Europe) AG an.

Gary Palmer (Ire) ist Chief Executive der Irish Debt Securities Association und Aufsichtsratsmitglied. Bis April 2012 war Palmer dreizehn Jahre lang Chief Executive der Irish Funds Industry Association (IFIA). Palmer ist ehemaliger Director, ehemaliges Board-Mitglied und ehemaliges Mitglied des Management Committee der European Funds and Asset Management Association (EFAMA), wo er dem Valuations Committee vorsass. Ausserdem ist er ehemaliger Director der in den USA ansässigen National Investment Company Service Association (NICSA). Palmer gehörte der Clearing House Group des irischen Premierministers an und sass dort dem Investment Funds Committee vor. Ausserdem war er Mitglied im Financial Regulator's Consultative Industry Panel und Vorsitzender der Beratergruppe für EU-Fragen und internationale Fragen. Palmer hat neben dem Abschluss seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften einen Abschluss als MBS des University College Dublin und wurde vom Institute of Banking zum Certified Investment Fund Director ernannt.

Karen Nolan (Irin) ist eine in Irland ansässige Compliance-Beraterin (LCOI) und gelernte Wirtschaftsprüferin (ACCA). Sie hat mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Fonds-Branche. Karen Nolan verfügt über umfangreiche Qualifikationen und Erfahrung in verschiedenen Aufgabenbereichen wie etwa Compliance für die Verwaltung, UCITS-/AIFMD-Fonds und -Managementunternehmen sowie im Fondsrechnungswesen, bei der Rechnungslegung und im Finanzwesen. Zuvor war sie als Head of Designated Persons Services bei Bridge Consulting tätig, arbeitete bei International Fund Managers (Ireland) Limited (der früheren Verwaltungssparte für irische Fonds bei Baring Asset Management, jetzt zu Northern Trust gehörend) und bei der Bank of Ireland Securities Services Limited (jetzt zu Northern Trust gehörend). Ausserdem arbeitete sie als unabhängige Compliance-Beraterin für eine Reihe von Finanzdienstleistern in Dublin. Karen Nolan hat einen Abschluss in Rechnungs- und Finanzwesen der Dublin City University, ist Fellow der Association of Chartered Certified Accountants und Lizenziatin der Association of Compliance Officers in Ireland.

Tara Doyle (Irin) ist Partnerin bei Matheson, dem Rechtsberater der Gesellschaft und des Managers für irisches Recht. Sie kam 1994 zu Matheson und wurde 2002 Partnerin. Sie ist Mitglied der Law Society of Ireland und verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Beratung eines breiten Spektrums inländischer und internationaler Kunden bei der Strukturierung, Gründung, Vermarktung und dem Verkauf von Investmentvehikeln und -produkten in Irland und anderen Ländern. Frau Doyle hat einen LL.B. des Trinity College Dublin und einen LL.M (Internationales Wirtschaftsrecht) der London School of Economics and Political Science.

VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE UND -PRAKTIKEN

Für die Verwaltungsgesellschaft gelten Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (gemeinsam als die „Vergütungspolitik“ bezeichnet). Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ist darauf ausgerichtet, keine Anreize zum Eingehen von Risiken zu setzen, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds vereinbar sind. Die Vergütungspolitik ist nach der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Teilfonds ausgerichtet und umfasst Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Teilfonds hat, und stellt sicher, dass niemand an der Festlegung oder Genehmigung der eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen, Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden) sind unter www.man.com/gpam-remuneration-policy verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist kostenlos beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

VERWALTUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt mit der Verantwortung, die laufenden administrativen Aufgaben für die Gesellschaft, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds, zu übernehmen.

Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen mit Schwerpunkt auf Dienstleistungen für Kunden im Bereich der Verwaltung und Betreuung von Finanzwerten, das in 35 Ländern vertreten ist und mehr als 100 Märkte betreut. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und vermögende Privatpersonen, für die es überragende Anlage- und Vermögensverwaltungs-, Vermögensbetreuungs-, Emittenten-, Clearing- und Treasury-Dienstleistungen über ein weltweites kundenorientiertes Team erbringt. Zum Ende Dezember 2019 hat das Unternehmen Vermögenswerte im Wert von 35,8 Billionen USD unter Verwahrung und Vermögenswerte im Wert von 1,9 Billionen USD unter Verwaltung.

Der Verwaltungsstellenvertrag (Administration Agreement) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 6. Januar 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung ist bis zur Kündigung durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gültig und kann von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei (die „vertragsbrüchige Partei“) gekündigt werden, falls die andere Partei innerhalb der Laufzeit des Vertrages: (i) erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstösst und diese Verstösse nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen behoben werden, nachdem die andere Partei die vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstösse aufgefordert hat; (ii) nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iii) Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (iv) ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (v) ihre Abwicklung rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat); oder (vi) ihre Abwicklung bzw. Liquidation gerichtlich beschlossen wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verwaltungsstellenvertrag fristlos kündigen, falls die Verwaltungsstelle eine Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung der Steuerbescheinigung erhält, die ihr gemäss Section 446 des Taxes Consolidation Act von 1997 erteilt wurde, (die „Steuerbescheinigung“) oder falls die Steuerbescheinigung aufgehoben wird oder falls der Verwaltungsstelle in anderer Weise nicht länger gestattet ist, ihren Verpflichtungen nach anwendbarem Recht nachzukommen.

Die Verwaltungsstelle haftet nur dann für Verluste, die aus der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Verwaltungsstellenvertrag resultieren, wenn diese auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug zurückzuführen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, die Verwaltungsstelle von allen Verlusten freizustellen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag entstehen, soweit diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Betrug der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag zurückzuführen sind. Der Verwaltungsstellenvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrags von jeder der beiden Parteien unverzüglich beendet werden.

Neben den Dienstleistungen, die die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft erbringt, hat die Gesellschaft ferner die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft dazu ernannt, in Bezug auf die von ihr verwalteten Teilfonds bestimmte weitere administrative Dienstleistungen zu erbringen, einschliesslich der Bereitstellung und Unterstützung von Portfoliomanagement- und Risikosystemen für den Betrieb der Gesellschaft, die Bewertung von Positionen, tägliche Informationen zu Preisen, Gewinnen und Verlusten, Erstellung einer täglichen Gewinn-und-Verlust-Analyse und Performancezurechnung, Abgleich und Bestätigung des Nettoinventarwerts mit der Verwaltungsstelle, täglicher Abgleich von liquiden Mitteln und Positionen für alle Anlagen der Gesellschaft, Bereitstellung von operativem Support für die Gesellschaft, einschliesslich Buchung, Abwicklung und Matching von Geschäftsabschlüssen, Management von Ka-

pitalmassnahmen für die Gesellschaft, Dienstleistungen in Verbindung mit ausserbörslichen Geschäften, einschliesslich der Überprüfung und Überwachung der Dokumentation und der Abstimmung und Erleichterung der Abwicklung, sowie Dienstleistungen in den Bereichen Treasury und Wertpapierleihe für die Gesellschaft, um eine effiziente Finanzierung und Abwicklung von Transaktionen zu ermöglichen. Gemäss dem betreffenden Verwaltungsdienstleistungsvertrag kann die jeweilige Anlageverwaltungsgesellschaft auch mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere dieser Aufgaben und Zuständigkeiten an Dritte übertragen.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch, gemäss dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrstelle für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Haftung zu fungieren. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Teilfonds gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften. Die Verwahrstelle erbringt auch Barmittelüberwachungsdienstleistungen bezüglich der Cashflows und Zeichnungen jedes einzelnen Teilfonds.

Die Verwahrstelle hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebahren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilinhabern anschliessend darüber Bericht zu erstatten.

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags hat die Verwahrstelle die Befugnis, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird jedoch nicht davon berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben bezüglich verwahrten Finanzinstrumenten an The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder an The Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der von The Bank of New York Mellon SA/NV oder The Bank of New York Mellon ernannten Unterdelegierten ist in Anhang V enthalten. Die Verwendung bestimmter Unterdelegierter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert.

Gelegentlich können potenzielle Interessenkonflikte, die die Verwahrstelle und ihre Delegierten betreffen, auftreten, beispielsweise dann, wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Aktivität oder einer im Namen der Gesellschaft durchgeführten Transaktion hat, das sich vom Interesse der Gesellschaft unterscheidet, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Aktivität hat, das den Interessen der Gesellschaft widerspricht. Gelegentlich können Konflikte auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten oder verbundenen Unternehmen entstehen, z. B. wenn ein beauftragter Delegierter eine Konzerngesellschaft ist und der Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktrichtlinie zur Handhabung solcher Konflikte implementiert.

Wenn ein Konflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, muss die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, geltendes Recht und ihre Interessenkonfliktrichtlinie einhalten. Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Bei Verlust eines von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dieses Finanzinstrument ersetzen oder dessen Gegenwert unverzüglich an die Gesellschaft zahlen, es sei denn, die Verwahrstelle kann beweisen, dass der Verlust durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu seiner Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären.

Neben dem Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments ist die Verwahrstelle zudem haftbar für alle Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilinhabern aufgrund von Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle oder der absichtlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der OGAW-

Vorschriften entstehen. Der Verwahrstellenvertrag sieht die Entschädigung der Verwahrstelle für Verluste vor, die bei der ordnungsgemässen Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstanden sind. Hiervon ausgenommen sind Fälle von Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle oder die absichtliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der OGAW-Vorschriften. Gemäss den OGAW-Vorschriften ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Auskünfte über die Führung der Gesellschaft einzuholen und die Anteilhaber davon in Kenntnis zu setzen, ob die Gesellschaft nach Auffassung der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft und der Verwahrstelle gemäss dem vorliegenden Prospekt sowie in jeder anderen Hinsicht entsprechend der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft und den OGAW-Vorschriften geführt wurde und, sollte dies nicht der Fall sein, inwiefern sie nicht so geführt wurde und welche Schritte die Verwahrstelle unternommen hat, um Abhilfe zu schaffen.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt in Kraft, bis eine der Parteien ihn mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigt, wobei die Kündigung nur wirksam werden kann, wenn mit Genehmigung der Zentralbank ein Nachfolger ernannt wird. Des Weiteren kann jede Partei den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, (i) wenn oder nachdem eine Abwicklung der anderen Partei eingeleitet wurde (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder der Verschmelzung zu Bedingungen, denen die andere Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat, wobei diese Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigert werden darf); (ii) wenn die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten gemäss Section 570 des irischen Companies Act von 2014 zu begleichen; (iii) sofern ein Insolvenzverwalter (receiver) für Vermögenswerte der anderen Partei ernannt wird; (iv) wenn für die andere Partei ein amtlicher Verwalter (examiner) ernannt wird oder ein Ereignis mit vergleichbaren Folgen eintritt; (v) wenn die andere Partei erheblich gegen ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag verstösst und diese Verstösse nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen behoben werden, nachdem sie die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstösse aufgefordert hat. Die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, wenn die Verwahrstelle nach anwendbarem Recht ihre Befugnis verliert, ihre Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag auszuüben.

Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen mit Schwerpunkt auf Dienstleistungen für Kunden im Bereich der Verwaltung und Betreuung von Finanzwerten, das in 35 Ländern vertreten ist und mehr als 100 Märkte betreut. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und vermögende Privatpersonen, für die es überragende Anlage- und Vermögensverwaltungs-, Vermögensbetreuungs-, Emittenten-, Clearing- und Treasury-Dienstleistungen über ein weltweites kundenorientiertes Team erbringt. Zum Ende Dezember 2019 hat das Unternehmen Vermögenswerte im Wert von 35,8 Billionen USD unter Verwahrung und Vermögenswerte im Wert von 1,9 Billionen USD unter Verwaltung.

DIE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat Man Investments AG („**MIAG**“) als nicht exklusive Vertriebsgesellschaft für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen der Teilfonds ernannt.

Im Rahmen der Vertriebsvereinbarung vom 14. Oktober 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und MIAG (die „**MIAG-Vertriebsvereinbarung**“) hat sich MIAG dazu verpflichtet, Anteile der Teilfonds direkt an Anleger zu vertreiben und weltweite Vertriebsnetzwerke für den Vertrieb der Anteile der Teilfonds über unabhängige Unter-Vertriebsgesellschaften, die von MIAG ernannt werden, einzurichten, zu optimieren, zu koordinieren und zu unterhalten.

MIAG ist verpflichtet, ihren Pflichten entsprechend geltendem Recht nachzukommen. Gemäss der Vertriebsvereinbarung übernehmen MIAG (oder ihre Anteilinhaber, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten und Beauftragten) und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger oder Zessionare gegenüber der Verwaltungsgesellschaft keinerlei Haftung bezüglich irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen, mit der Ausnahme, dass MIAG gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen durch sie oder ihre Anteilinhaber, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten und Beauftragten in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung haftet, bei denen es sich um Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist handelt. Für den Fall, dass MIAG infolge von Handlungen, Unterlassungen oder Fehlern seitens eines Teilfonds von einer dritten Partei Klagen oder Gerichtsverfahren angedroht werden und keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist und kein Betrug seitens MIAG vorliegt, hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, MIAG von jedweder Haftung und allen Geldstrafen, Bussgeldern, Kosten oder Ausgaben, die MIAG entstehen (insbesondere Rechtskosten), aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds schadlos zu halten.

Die Vertriebsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt wird. Darüber hinaus können beide Parteien die Vertriebsvereinbarung kündigen, wenn (i) ein Vermögensverwalter für die andere Partei bestellt wird, ein Konkursverwalter für die Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird, oder in dem Fall, dass die andere Partei insolvent wird, in die Liquidation geht (sofern es sich nicht um eine freiwillige Liquidation zum Zwecke einer Umstrukturierung oder Zusammenlegung handelt) oder anstrebt, einen Vergleich mit Gläubigern zu schliessen, oder Gegenstand ähnlicher Verfahren in Übereinstimmung mit den für die Gerichtsbarkeit dieser Partei geltenden Gesetzen ist; (ii) festgestellt wird, dass die Vertriebsvereinbarung oder ein Teil davon gegen ein anwendbares Gesetz oder eine Rechtsprechung oder aufsichtsbehördliche Vorschrift verstösst; und (iii) bezüglich der Ernennung von MIAG in Verbindung mit den Teilfonds, wenn der Anlageverwaltungsvertrag gekündigt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils weitere Vertriebsgesellschaften für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen ernennen. Diese Ernennungen müssen den Vorgaben der Zentralbank entsprechen.

Von MIAG oder der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebsgesellschaften müssen Informationen über den massgeblichen Teilfonds und seine Anteilsklassen, die der entsprechende Anlageverwalter im Sinne der Regelungen zu Produktüberwachungspflichten zur Verfügung stellt, einschliesslich unter anderem Informationen zu Zielmärkten und negativer Informationen zu Zielmärkten, berücksichtigen.

Vertriebsgesellschaften und Vermittler können auf diese Informationen zugreifen, indem sie sich in dem Vertriebsgesellschaften vorbehaltenen Bereich der Website des Anlageverwalters unter www.man.com/emt/man-funds-plc anmelden.

LOKALE INTERMEDIÄRE

Lokale Vorschriften in manchen Rechtsordnungen können von Zeit zu Zeit die Bestellung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Beauftragten und die Führung von Konten durch solche Beauftragte, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können, erfordern. Solche lokalen Intermediäre werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank bestellt.

Solche Intermediäre erhalten Gebühren in marktüblicher Höhe, die von der Verwaltungsgesellschaft aus ihren Managementgebühren oder von denjenigen Anteilhabern, die die Dienstleistungen des Beauftragten nutzen, getragen. Unter bestimmten Umständen können solche Gebühren von der Gesellschaft aus dem Vermögen des bzw. der betreffenden Teilfonds getragen werden. Wenn die Gebühr auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds basiert, sind alle Anteilhaber berechtigt, die Dienstleistungen des lokalen Intermediärs zu nutzen, oder die Gebühr ist nur aus dem Nettoinventarwert zu zahlen, der der bzw. den Klassen des Teilfonds zuzurechnen ist, in denen Anteilhaber berechtigt sind, diese Dienstleistungen zu nutzen.

Anleger, die aufgrund lokaler Vorschriften berechtigt oder verpflichtet sind, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder über einen solchen Intermediär anstatt direkt an die bzw. von der Verwahrstelle (z. B. eine Untervertriebsgesellschaft oder einen Vertreter in der lokalen Rechtsordnung) zu zahlen bzw. zu erhalten, sind durch den Intermediär einem Kreditrisiko in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle und (b) Rücknahmegelder, die von dem Intermediär an den jeweiligen Anleger zu zahlen sind, ausgesetzt.

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments hat die Gesellschaft folgende Gesellschaften als lokale Intermediäre in Bezug auf die Teilfonds ernannt:

Allfunds Bank, S.A.U.
Via Bocchetto
20123 Mailand
Italien

Société Générale
29 boulevard Haussmann,
75009, Paris
Frankreich

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstrasse 10
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Raiffeisen Bank International AG.
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Republik Österreich

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) über ihre Tochtergesellschaft Custody Services, SEB Merchant Banking
Sergels Torg 2
SE-106 40 Stockholm
Schweden

Nordea Bank Danmark A/S
Strandgade 3
DK-0900 Kopenhagen C
Dänemark.

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
2-4 rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
One Dockland Central
Guild Street
Dublin 1
Irland

CACEIS Belgium (vormals Fund Administration Service & Technology Network Belgium S.A.)
Avenue du Port 86 C b320
B - 1000 Brüssel
Belgien

Man Investments AG
Huobstrasse 3
8808 Pfäffikon SZ
Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A.
Esch-sur Alzette
Zweigniederlassung Zürich
Schweiz

Man Asset Management (Ireland) Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

GLG Partners LP
Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3AD
England

LGT Bank AG
Herrengasse 12
EL-9490 Vaduz
Liechtenstein

BESTEUERUNG

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen zusammengefasst, die sich auf den Kauf, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen in Irland auswirken. Diese Zusammenfassung versteht sich nicht als umfassende Beschreibung sämtlicher relevanter Folgen für die Besteuerung in Irland. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, bei denen es sich um die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen handelt, und gilt möglicherweise nicht für andere Kategorien von Personen.

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und den Methoden der für die Besteuerung zuständigen irischen Behörde zum Datum dieses Prospekts (und unterliegt zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteilen sollten im Hinblick auf die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung in Irland ihre eigenen Berater zu Rate ziehen.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie als in Irland steueransässig gilt. Vorausgesetzt, die Gesellschaft ist in Irland steueransässig, gilt sie für steuerliche Zwecke in Irland als Anlageorganismus (investment undertaking), und daher fällt auf ihre Erträge und Kapitalgewinne keine irische Steuer an.

Die Gesellschaft wird verpflichtet sein, bei den zuständigen Behörden in Irland Einkommensteuer zu zahlen, wenn Anteile von nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie unten beschrieben. Erklärungen der Begriffe ‚steuerlicher Wohnsitz‘ und ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ finden Sie am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilhaber im Zusammenhang mit der Besteuerung in Irland nicht seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat, zieht die Gesellschaft für die Anteile dieses Anteilhabers keine irischen Steuern ab, nachdem sie die im Antragsformular aufgeführte Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilhaber nicht in Irland ansässig ist, erhalten hat. Die Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ befindet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung nicht, wird sie für die Anteile des Anteilhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilhaber in Irland ansässig (siehe unten). Die Gesellschaft wird ebenfalls irische Steuern abziehen, wenn sie über Informationen verfügt, aus denen sich angemessen ableiten lässt, dass die Erklärung eines Anteilhabers nicht korrekt ist. Ein Anteilhaber hat generell keinen Anspruch auf Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, bei dem Anteilhaber handelt es sich um ein Unternehmen, das die Anteile über eine irische Niederlassung hält, und in einigen wenigen anderen Fällen. Wenn ein Anteilhaber seinen steuerlichen Wohnsitz nach Irland verlegt, muss die Gesellschaft hierüber informiert werden.

Im Allgemeinen sind Anteilhaber ohne steuerlichen Wohnsitz in Irland für ihre Anteile nicht zur Zahlung von anderen irischen Steuern verpflichtet. Handelt es sich bei einem Anteilhaber jedoch um ein Unternehmen, das seine Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, kann der Anteilhaber zur Zahlung der irischen Körperschaftsteuer auf mit den Anteilen erzielte Gewinne und Erträge verpflichtet sein (auf Selbstveranlagungsbasis).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilhaber zu steuerlichen Zwecken in Irland seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat und unter eine der in Abschnitt 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien fällt, zieht die Gesellschaft für die Anteile dieses Anteilhabers keine irischen Steuern ab, nachdem sie die im Antragsformular aufgeführte Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilhaber in Irland steuerbefreit ist, erhalten hat.

Die in Abschnitt 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA).
2. Lebensversicherungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 706 TCA).
3. Organismen für Anlagen (im Sinne von Abschnitt 739B TCA).
4. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA)
5. Besondere Anlagepläne (im Sinne von Abschnitt 737 TCA).
6. Nicht genehmigte Investmentgesellschaften (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt).
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA).
8. Berechtigte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).
9. Bestimmte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA).
10. Berechtigte Verwalter von Fonds und Sparvermögen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von Personal Retirement Savings Accounts (PRSA) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Genossenschaftsbanken (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt.
15. Berechtigte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 110 TCA).
16. Alle anderen Personen mit Wohnsitz in Irland, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss.

Anteilhaber mit steuerlichem Wohnsitz in Irland, die die Steuerbefreiung beantragen, sind verpflichtet, die fälligen irischen Steuern auf Selbstveranlagungsbasis zu entrichten.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung für einen Anteilhaber nicht, wird sie für die Anteile des Anteilhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilhaber mit steuerlichem Wohnsitz in Irland (siehe unten). Ein Anteilhaber hat generell keinen Anspruch auf Rückerstattung solcher irischen Steuern, es sei denn, bei dem Anteilhaber handelt es sich um ein Unternehmen, das zur Zahlung der irischen Körperschaftsteuer verpflichtet ist, und in einigen wenigen anderen Fällen.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilhabern

Hat ein Anteilhaber seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) zu Zwecken der irischen Steuer in Irland und ist kein steuerbefreiter Anteilhaber (siehe oben), wird die Gesellschaft von Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie bei den unten beschriebenen „Ereignissen im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag“ irische Steuern abziehen.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Zahlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland, zieht die Gesellschaft von der Ausschüttung irische Steuern ab. Die zum Abzug gebrachte, irische Steuer erreicht folgende Höhe:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen.

Ein Anteilinhaber hat im Allgemeinen keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Ausschüttung. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung einen Handelsertrag darstellt, ist der ausgeschüttete Bruttobetrag (einschliesslich der zum Abzug gebrachten irischen Steuer) zum Zweck der Selbstveranlagung Teil seines steuerpflichtigen Einkommens, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit aufrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn die Gesellschaft von einem nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland Anteile zurücknimmt, zieht sie die irischen Steuern von dem durch sie an den Anteilinhaber ausgezahlten Rücknahmepreis ab. Wenn in gleicher Weise ein Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland (durch Verkauf oder auf eine andere Art und Weise) einen Anspruch auf Anteile überträgt, wird die Gesellschaft für diese Übertragung irische Steuern zum Abzug bringen. Der Betrag der zum Abzug gebrachten oder beglichen irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den Gewinn (falls vorhanden) berechnet, der für den Anteilinhaber auf die zurückzunehmenden oder zu übertragenden Anteile aufgelaufen ist, und entspricht:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

Die Gesellschaft wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile verwenden oder stornieren, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Ein Anteilinhaber hat generell keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung einen Handelsertrag darstellt, ist der ausgeschüttete Bruttobetrag (einschliesslich der zum Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Erwerbskosten der Anteile zum Zweck der Selbstveranlagung Teil seines steuerpflichtigen Einkommens, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit aufrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann der Anteilinhaber für alle Wechselkursgewinne, die sich aus der Rücknahme oder Übertragung der Anteile ergeben (auf Selbstveranlagungsbasis) der irischen Besteuerung von Kapitalgewinnen unterliegen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag

Wenn ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb keine Anteile veräussert, wird zu irischen Steuerzwecken davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber seine Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs (und jedem weiteren achten Jahrestag) veräussert hat. Bei einer solchen fiktiven Veräusserung wird die Gesellschaft für den Wertzuwachs (falls

vorhanden) dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums irische Steuern entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden irischen Steuer entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und
2. in allen anderen Fällen 41 % dieses Wertzuwachses.

Die Gesellschaft wird diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen. Um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen, kann die Gesellschaft vom Anteilinhaber gehaltene Anteile verwenden oder löschen.

Werden allerdings weniger als 10 % der Anteile (am Wert gemessen) der Gesellschaft von nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft beschliessen, bei dieser fiktiven Veräusserung keine irischen Steuern zu entrichten. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss die Gesellschaft:

1. den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese 10 %-Anforderung erfüllt wird und den Irish Revenue Commissioners sämtliche Informationen über alle nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland mitteilen (einschliesslich des Werts von deren Anteilen und deren irischen Steuernummern); und
2. allen nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Wohnsitz in Irland mitteilen, dass die Gesellschaft beschlossen hat, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.

Wenn von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird, müssen alle nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland auf Selbstveranlagungsbasis die irischen Steuern zahlen, die die Gesellschaft sonst am achten Jahrestag (und allen folgenden achten Jahrestagen) hätte zahlen müssen.

Alle irischen Steuern, die infolge des Wertzuwachses während des Achtjahreszeitraums gezahlt werden, können anteilmässig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die für diese Anteile zu zahlen wären, und Überschüsse können bei der endgültigen Veräusserung der Anteile zurückgefordert werden.

Anteilstausch

Wenn ein Anteilinhaber Anteile auf der Grundlage der Marktpreise gegen andere Anteile der Gesellschaft oder Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft tauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, bringt die Gesellschaft für den Tausch keine irischen Steuern zum Abzug.

Stempelgebühr

Bei der Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelgebühr (oder andere irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in bar aus dem Vermögen der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelgebühr fällig werden.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Auf geschenkte oder geerbte irische Vermögenswerte kann die irische Kapitalerwerbssteuer (in Höhe von 33 %) fällig werden, wenn entweder die Person, von der das Geschenk bzw. die Erbschaft stammt, ihren Wohnsitz, steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder die Person, die das Geschenk oder die Erbschaft erhält, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als irische Vermögenswerte behandelt werden, weil sie von einem irischen Unternehmen ausgegeben wurden. Als Geschenk oder Erbschaft erhaltene Anteile sind jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Datum des Geschenks bzw. der Erbschaft als auch zum ‚Wertstellungsdatum‘ (gemäss der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbssteuer) im Geschenk oder in der Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der der Anteilhaber das Geschenk bzw. die Erbschaft erhalten hat, zum Zeitpunkt des Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. die Person, die das Geschenk bzw. die Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt des Geschenks oder der Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

FATCA

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika (die „IGA“) im Hinblick auf FATCA geschlossen. Man bezeichnet diese Art von Vereinbarung üblicherweise als Vereinbarung nach „Model 1“. Irland hat zudem Vorschriften verabschiedet, um die Bestimmungen der IGA in irisches Recht zu überführen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte in einer solchen Weise zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie als FATCA-konform gemäss den Bestimmungen der IGA behandelt wird. Soweit keine Befreiung gilt, muss die Gesellschaft sich beim US Internal Revenue Service als „reporting financial institution“ zu FATCA-Zwecken registrieren lassen und an die irische Finanzbehörde Informationen zu Anteilhabern weitergeben, die zu FATCA-Zwecken „specified US persons“, „non-participating financial institutions“ oder „passive non-financial foreign entities“ sind, die unter der Kontrolle von „specified US persons“ stehen. Befreiungen von der Registrierungspflicht zu FATCA-Zwecken und von der Meldepflicht zu FATCA-Zwecken sind nur unter speziellen Umständen möglich. Von der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde gemeldete Informationen werden gemäss der IGA an den US Internal Revenue Service weitergegeben. Möglicherweise gibt die irische Finanzbehörde diese Informationen gemäss den Bedingungen geltender Doppelbesteuerungsabkommen, zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Systemen zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weiter.

Die Gesellschaft sollte im Allgemeinen nicht der FATCA-Quellensteuer im Hinblick auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Die FATCA-Quellensteuer sollte voraussichtlich nur für Zahlungen aus US-Quellen anfallen, falls die Gesellschaft nicht ihre Registrierungs- und -Meldeverpflichtungen unter FATCA erfüllt und der US Internal Revenue Service die Gesellschaft spezifisch als „non-participating financial institution“ zu FATCA-Zwecken klassifiziert.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Das als Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard“) bezeichnete Reglement, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgeschlagen wurde, ist in Irland anwendbar. Gemäss diesen Regelungen ist die Gesellschaft verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners Informationen über Anteilhaber zu melden, unter anderem in Bezug auf die Identität, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer von Anteilhabern sowie Einzelheiten über die Höhe des Betrags der von Anteilhabern bezüglich der Anteile erhaltenen Erträge oder Verkaufs- bzw. Rücknahmeerlöse. Diese Informationen können von der den Irish Revenue Commissioners anschliessend an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Ländern weitergeleitet werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD wurde von der EU in der Richtlinie 2014/107/EU übernommen. In Irland sind die die Vorschriften zur Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards der OECD am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Begriffsbestimmungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und Kontrolle sich in Irland befinden, hat, unabhängig vom Ort ihrer Eintragung, ihren Steuersitz in Irland. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland ist, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist

in Irland steueransässig, ausser wenn sie im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig gilt.

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und deren Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

1. die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) üben in Irland ein Gewerbe aus, und die endgültige Kontrolle über die Gesellschaft wird durch Personen mit Wohnsitz in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern ausgeübt, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) sind an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt, notierte Unternehmen; oder
2. die Gesellschaft gilt gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steueransässig, wenn sie (i) in einem Gebiet verwaltet und kontrolliert wird, in dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Gebiet“) und diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um die Gesellschaft in Irland steueransässig zu machen; und (ii) die Gesellschaft im relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen steueransässig wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig kraft Gesetzes eines anderen Gebietes als in diesem Gebiet zu Steuerzwecken ansässig angesehen würde.

Bedeutung von ‚Steuerwohnsitz‘ für Privatpersonen

Eine Privatperson wird als für ein Kalenderjahr in Irland steueransässig betrachtet, wenn diese Privatperson:

1. im entsprechenden Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt werden. Eine weniger als 30 Tage dauernde Anwesenheit in Irland während eines Kalenderjahres wird für diesen „Zweijahrestest“ nicht berücksichtigt.

Eine Privatperson gilt als an einem Tag in Irland anwesend, wenn sie zu jedem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von ‚gewöhnlichem Aufenthalt‘ für Privatpersonen

Der Begriff ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ (im Gegensatz zu ‚Wohnsitz‘) bezieht sich auf den normalen Lebenswandel einer Person und bezeichnet einen Aufenthalt mit einer gewissen Kontinuität an einem Ort. Eine Privatperson, die drei Steuerjahre in Folge ihren Wohnsitz in Irland hat, hat mit Wirkung zum Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine Privatperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht mehr in Irland wohnt. So behält z. B. eine Person, die im Jahr 2021 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und in diesem Jahr Irland verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2024.

Bedeutung von ‚Vermittler‘

Als ‚Vermittler‘ wird eine Person bezeichnet, die:

1. einem Gewerbe nachgeht, das darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Organismus für Anlagen mit Sitz in Irland zu erhalten; oder
2. für andere Personen Anteile an einem solchen Organismus für Anlagen hält.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Der folgende Abschnitt enthält eine Zusammenfassung bestimmter, die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteilhaber betreffende Aspekte zur Einkommensteuerveranlagung auf Bundesebene in den Vereinigten Staaten, die von einem potenziellen Anleger zu berücksichtigen sind. Diese Zusammenfassung gründet auf die US-Bundeseinkommensteuer betreffenden Rechtsvorschriften, Verordnungen, staatlichen Regelungen und Gerichtsentscheidungen, die zum Datum dieses Prospekts rechtswirksam oder verfügbar waren. Es kann nicht zugesichert werden, dass keinerlei staatliche, juristische oder gesetzliche Änderungen eintreten werden, infolge derer sich die hierin getroffenen Aussagen als falsch oder unvollständig erweisen. Diese Zusammenfassung erfasst nicht alle steuerlichen Auswirkungen, die relevant sein könnten für einen bestimmten Anleger oder gewisse Anleger, die nach der US-Bundesabgabeordnung einer Sonderbehandlung unterliegen. Darüber hinaus werden in dieser Zusammenfassung keine Aspekte der US-Bundeseinkommensteuer behandelt, die eine Anlage in die Gesellschaft durch andere Personen als nicht ansässige Ausländer und ausländische Kapitalgesellschaften betreffen. Potenzielle Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die Auswirkungen der US-Bundeseinkommensteuer auf eine Anlage in die Gesellschaft erörtern.

Die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds. Der Verwaltungsrat und die Gesellschaft beabsichtigen eine Position zu vertreten, der zufolge jeder Teilfonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer zukünftig als separate Kapitalgesellschaft behandelt wird. Sie werden daher alle Steuererklärungen, zu deren Abgabe die Gesellschaft oder ein Teilfonds verpflichtet ist, in einer dieser steuerlichen Behandlung entsprechenden Form einreichen. Im Übrigen wird in dieser Erörterung von US-Steuerfragen davon ausgegangen, dass diese Behandlung für jeden Teilfonds gelten wird. Als eine ausländische Kapitalgesellschaft unterliegen die durch Handelsgeschäfte und Anlagetätigkeiten erzielten Einkünfte und Gewinne eines Teilfonds im Allgemeinen nicht der US-Bundeseinkommensteuer, sofern dieser Teilfonds nicht an einem US-amerikanischen Gewerbe oder -Unternehmen beteiligt oder mutmasslich beteiligt ist und Einkünfte oder Gewinne erzielt hat, die als unmittelbar zusammenhängend damit behandelt werden. Ein Teilfonds gilt nicht als ein in einer solchen Weise Beteiligter, solange (i) dieser Teilfonds nicht als Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoffhändler gilt, und er nicht in regelmässigen Abständen anbietet, Positionen in Derivaten bei Kunden einzugehen, anzunehmen, glattzustellen, zuzuteilen oder in anderer Weise aufzulösen, (ii) die Geschäftstätigkeit dieses Teilfonds in den Vereinigten Staaten (wenn überhaupt) ausschliesslich Anlagen in und/oder den Handel mit Aktien oder Wertpapieren und Waren einer Art, die gewöhnlich an einer geregelten Warenbörse gehandelt werden (wenn die Transaktion zu den typischerweise an einem solchen Handelsplatz ausgeführten Geschäften zählt) und Derivaten auf eigene Rechnung zum Gegenstand hat, und (iii) alle Rechtsträger, in die ein solcher Teilfonds investiert, die im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer steuerlich unbeachtete Rechtsträger oder Personengesellschaften sind, nicht an einem US-amerikanischen Gewerbe oder Unternehmen beteiligt sind oder als beteiligt gelten. Generell beabsichtigt jeder Teilfonds seine Geschäfte in einer Form zu führen, die im Einklang mit diesen Anforderungen steht. Da ein Teilfonds jedoch keine absolute Gewähr geben kann, dass er nicht so behandelt werden wird, als würde er in den Vereinigten Staaten gewerblich oder unternehmerisch tätig sein, wird darauf hingewiesen, dass ein Teilfonds (nicht aber die einzelnen Anteilhaber), wenn er in einem Jahr behandelt wird, als würde er an einem US-amerikanischen Gewerbe oder Unternehmen beteiligt sein, verpflichtet wäre, im entsprechenden Jahr eine Einkommensteuererklärung bei der US-Bundessteuerbehörde einzureichen und die unmittelbar mit einem US-Gewerbe oder -Unternehmen zusammenhängenden Einkünfte und Gewinne nach den geltenden US-Körperschaftsteuersätzen zu versteuern. Darüber hinaus wäre dieser Teilfonds generell verpflichtet, eine sogenannte Branch Profits Tax („Filialsteuer“) in Höhe von 30 % auf die Einkünfte und Gewinne, die aus diesem US-Gewerbe oder Unternehmen erzielt und nicht wieder darin angelegt wurden, zu zahlen.

Ein Teilfonds unterliegt ausserdem einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % des Bruttobetragtes (i) aller in den USA erzielten Zinserträge, die nicht unter die Ausnahmeregelung für Zinseinkünfte des Teilfonds („Portfolio Interest Exception“) oder eine andere vorgesehene Befreiung von der US-Quellensteuer fallen, (ii) aller Dividendenerträge oder Dividenden gleichgestellten Zahlungen aus US-Quellen, und (iii) aller sonstigen festen oder feststellbaren jährlichen oder regelmässigen Erträge, Gewinne oder Einkünfte aus US-Quellen, sofern diese Beträge nicht jeweils unmittelbar mit einem US-Gewerbe oder -Unternehmen zusammenhängen. In diesem Sinne fallen Zinsen generell unter die Ausnahmeregelung für Zinseinkünfte, wenn sie auf eine Obligation gezahlt werden, die nach dem 18. Juli 1984 begeben und (i) verbrieft wurde, sofern der Teilfonds die bestimmten, erforderlichen Bescheinigungen vorgelegt hat; oder (ii) die am oder vor dem 18. März 2012 begeben wurde und bestimmte

Anforderungen einer für an ausländische Märkte gerichteten Obligation im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer erfüllt. Darüber hinaus fallen Zinsen auf eine Obligation nicht unter die Ausnahmeregelung für Zinseinkünfte eines Teilfonds, wenn (i) der Teilfonds mutmasslich eine Beteiligung in Höhe von 10 % am Emittenten der Obligation hat; (ii) der Teilfonds eine beherrschte ausländische Kapitalgesellschaft ist und im Hinblick auf den Emittenten der Obligation als verbundene Person gilt; oder (iii) dieser Zinssatz unter Bezugnahme auf bestimmte Finanzinformationen des Emittenten der Obligation (z. B. Eingänge, Umsatz-, Einkommens- oder Gewinnentwicklung des Emittenten) ermittelt oder in anderer Weise als Eventualzinssatz betrachtet wird.

Nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Anteilhaber. Gewinne oder Erträge von Anteilhabern, die nicht-gebietsansässige Ausländer (non-resident alien individuals) oder ausländische Kapitalgesellschaften (jeweils ein „Nicht-US-Anteilhaber“) sind, die aus dem Verkauf, Umtausch oder der Rücknahme von als Kapitalanlage gehaltenen Anteilen bzw. aus Ausschüttungen erzielt wurden, unterliegen im Allgemeinen nicht der US-Einkommensteuer, sofern diese Gewinne oder Erträge nicht in anderer Weise unmittelbar mit einem US-Gewerbe oder -Unternehmen zusammenhängen, oder sich die betreffende Person, im Falle eines nicht-gebietsansässigen Ausländers, in einem Steuerjahr nicht 183 Tage oder länger in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Einhaltung der Anforderungen zum Abzug der Quellensteuer in den Vereinigten Staaten

Gemäss FATCA unterliegen bestimmte Zahlungen an nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute (einschliesslich Wertpapierfirmen) auf der Grundlage von Erträgen aus US-Quellen und Erlösen aus der Veräusserung von Anlagevermögen einer Art, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, allgemein einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, sofern das Finanzinstitut nicht den Namen, die Anschrift und die Steuernummer (Taxpayer Identification Number) bestimmter US-Personen, die unmittelbar oder mittelbar über ein Konto bei dem Finanzinstitut verfügen sowie gewisse andere Informationen hinsichtlich eines solchen Kontos gegenüber dem IRS offenlegen. Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, das „US IGA“) abgeschlossen. Das US IGA stellt eine Abwandlung der vorgenannten Anforderungen dar, erfordert aber die Offenlegung vergleichbarer Informationen gegenüber der irischen Regierung und letztendlich der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (IRS). Die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds beabsichtigen den Verpflichtungen, die ihnen nach FATCA und dem US IGA auferlegt sind, um eine Quellenbesteuerung gemäss FATCA zu vermeiden, nachzukommen. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass sie in dieser Hinsicht erfolgreich sein werden.

Anleger sollten sich in Bezug auf die Frage, welche möglichen Auswirkungen diese Regeln für ihre Anlagen in der Gesellschaft nach sich ziehen, an ihren Steuerberater wenden.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die steuerliche Behandlung in Grossbritannien. Diese Zusammenfassung gilt nur für Personen, die Anteile an der Gesellschaft als Anlage halten, und die ihren Steuerwohnsitz in Grossbritannien haben (es sei denn, es wird ausdrücklich auf die Behandlung von nicht in Grossbritannien ansässigen Personen Bezug genommen). Die Zusammenfassung bezieht sich nicht auf besondere Klassen von Anteilhabern wie Trader, Pensionsfonds oder Versicherungsgesellschaften, für die eigene Regeln gelten können. Die Zusammenfassung basiert auf den aktuell in Grossbritannien geltenden Gesetzen und den zum Veröffentlichungsdatum dieses Dokuments veröffentlichten Vorgehensweisen, die sich grundsätzlich im Laufe der Zeit ändern können. Sollten Sie Zweifel in Bezug auf Ihre Steuerposition haben, sollten Sie Ihre eigenen professionellen Berater fragen. Insbesondere wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen Land als Grossbritannien haben oder Staatsbürger eines solchen sind, können für Sie die Steuergesetze und -anforderungen dieser Rechtsräume gelten, und Sie sollten sich im Hinblick auf Ihre Besteuerung in diesen Rechtsräumen selbst professionell beraten lassen.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten und zu führen, dass diese im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs nicht als im Vereinigten Königreich ansässig angesehen werden. Unter diesen Umständen sollten die Erträge und Gewinne der Gesellschaft

nicht der britischen Steuer unterliegen (mit Ausnahme einer möglichen britischen Quellensteuer auf Zinserträge oder andere Arten von Erträgen, die die Gesellschaft von Quellen im Vereinigten Königreich erhält), sofern nicht zu britischen Steuerzwecken angenommen wird, dass die Gesellschaft ein Gewerbe im Vereinigten Königreich über einen festen Gesellschaftssitz oder einen dort ansässigen Vertreter unterhält, der die „ständige Niederlassung“ der Gesellschaft im Vereinigten Königreich darstellt.

Die Gesellschaft kann nach britischem Steuerrecht als Person angesehen werden, die über die Anlageverwaltungsgesellschaft ein Gewerbe im Vereinigten Königreich betreibt. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft so geleitet und geführt werden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Personen oder Entitäten, die Gesellschafter der Anlageverwaltungsgesellschaft sind, aufgrund einer Befreiungsregelung in Section 1142 und 1146 bis 1150 (einschliesslich) des Corporation Tax Act des Vereinigten Königreichs von 2010 keine britische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte (permanent establishment) der Gesellschaft darstellen. Diese Befreiungsregelung wird häufig als „Investment Manager Exemption“ („IME“) (Befreiung für Anlageverwaltungsgesellschaften) bezeichnet.

Bei der Organisation ihrer Geschäfte in einer Weise, durch die die Voraussetzungen für die IME erfüllt werden, werden die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft eine neugefasste Stellungnahme der britischen Finanzbehörden zur Besteuerungspraxis berücksichtigen, in der die gesetzlichen Regelungen ausgelegt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die IME stets erfüllen wird. Im Fall einer Nichterfüllung der Voraussetzungen für die IME könnte die Gesellschaft einer Steuerpflicht im Vereinigten Königreich in möglicherweise erheblicher Höhe unterliegen.

Die Anteilhaber

(A) Erträge

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen davon aus, dass für die Anteile keine Dividenden ausgeschüttet werden. Dennoch verweisen wir auf den nachfolgenden Abschnitt „Kapitalgewinne“, in dem erläutert wird, wie die von einer Anteilsklasse berichteten Erträge (reported income) besteuert würden, wenn die betreffende Anteilsklasse den Status eines „berichtenden Fonds“ (reporting fund) beantragen und erlangen würde.

(B) Kapitalgewinne

Anteilhaber mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass ihre Anteile eine Beteiligung an einem „Offshorefonds“ (wie in Section 355 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 definiert) im Sinne der britischen Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 in ihrer jeweils gültigen Fassung, die zum 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind, darstellen.

Jede Anteilsklasse jedes Teilfonds stellt einen „Offshorefonds“ dar und unterliegt demnach den neuen Regelungen für solche Fonds, die für Rechnungszeiträume, die am oder nach dem 1. Dezember 2009 beginnen, in Kraft getreten sind. Danach unterliegen Gewinne, die ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anleger aus der Veräusserung von Anteilen erzielt, der Einkommensteuer, es sei denn, die betreffende Klasse ist während der Haltedauer der Anteile des jeweiligen Anlegers ein „berichtender Fonds“ (reporting fund). Potenzielle Anleger sollten diesbezügliche Auswirkungen mit ihren eigenen Fachberatern erörtern.

Eine Liste der Teilfonds, die aktuell den Status „berichtende Fonds“ besitzen, ist unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> verfügbar. Das berichtspflichtige Einkommen jeder berichtenden Klasse ist unter www.man.com (Abschnitt „Fund Centre“) aufgeführt. Berichtende Fonds müssen ihre Erträge innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende ihres Rechnungszeitraums berichten. Bitte wenden Sie sich alternativ unter +44 207 016 7000 an Ihre Vertriebsgesellschaft.

Wird eine Klasse in einem Rechnungszeitraum nicht als berichtender Fonds geführt, so ändert sich für die im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Anteilhaber, die während des betreffenden Rechnungszeitraums Anteile der betreffenden Klasse halten, die steuerliche Behandlung. Kapitalgewinne, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Anteilhaber aus dem Verkauf oder der Rücknahme der

Anteile oder der anderweitigen Verfügung über die Anteile (auch infolge des Versterbens des Anteilhabers) erzielen, werden demnach zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Rücknahme der Anteile oder der anderweitigen Verfügung über die Anteile als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Somit unterliegt ein solcher Gewinn bei solchen natürlichen Personen der Einkommen- und nicht der Kapitalgewinnsteuer, und er wird bei Unternehmen als Ertrag behandelt und somit der Körperschaftsteuer unterworfen. Dies bedeutet, dass die für Kapitalgewinne geltenden steuerlichen Freibeträge und Ermässigungen nicht greifen.

Wenn eine Klasse in jedem Rechnungszeitraum, in dem der betreffende Anteilhaber Anteile der betreffenden Klasse gehalten hat, ein berichtender Fonds ist, unterliegen die Gewinne, die eine im Vereinigten Königreich steuerpflichtige natürliche Person bei der Veräusserung von Anteilen dieser Klasse erzielt, abhängig von ihren persönlichen Umständen der Kapitalgewinnsteuer, und unterliegen solche Gewinne, wenn sie von einem im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Unternehmen erzielt werden, als steuerpflichtige Gewinne der Körperschaftsteuer.

Sehr allgemein ausgedrückt muss eine Klasse, um als berichtender Fonds geführt zu werden, jedes Jahr alle Erträge an die Anleger ausschütten bzw. sie ihnen gegenüber offenlegen. Wir weisen die im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Anteilhaber darauf hin, dass alle berichteten Erträge zu versteuern sind, unabhängig davon, ob solche Erträge an sie effektiv ausgeschüttet werden oder nicht.

Unter bestimmten Bedingungen gelten bei der Ermittlung der Erträge einer Klasse mit dem Status eines berichtenden Fonds besondere Regelungen. Investiert eine Klasse in Anteile eines anderen Fonds, der seinerseits ein berichtender Fonds ist, müssen sämtliche Erträge, die aus einem solchen Fonds erzielt oder von diesem Fonds berichtet werden, im betreffenden Rechnungszeitraum den berichtspflichtigen Erträgen der Klasse zugerechnet werden. Investiert eine Klasse indes in Anteilen eines nicht berichtenden Fonds, gibt es zwei Möglichkeiten: Grob umrissen, hat die Klasse, sofern sie über hinreichende Informationen verfügt, mit denen die Erträge des zugrunde liegenden Fonds ermittelt werden können, grundsätzlich die Möglichkeit, den entsprechenden Anteil dieser Erträge als Grundlage für die Berechnung der eigenen Erträge heranzuziehen und die Anteile des zugrunde liegenden Fonds im Bestand der Klasse als Anteile an einem berichtenden Fonds zu behandeln. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Klasse den Marktwertzuwachs der Anteile des zugrunde liegenden Fonds in seinem Bestand über den Rechnungszeitraum der Klasse hinweg ertragswirksam verbuchen (in Höhe der Differenz zwischen dem Marktwert zu Beginn der Rechnungsperiode und dem Marktwert zum Ende der Rechnungsperiode). Dies hätte zur Folge, dass dieser Betrag an die Anteilhaber der Klasse als Einkommen berichtet wird, was in der Regel für Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, ungünstig wäre. Dabei ist vorgesehen, dass Marktwertverluste vorgetragen werden können, sodass sie mit späteren Marktwertgewinnen verrechnet werden können.

Sofern dies vertretbar ist und für die Gesamtheit der Anteilhaber einer Klasse als vorteilhaft angesehen wird, ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Geschäfte der Gesellschaft so führt, dass festgelegt werden kann, dass die Klasse ab dem Tag der Auflegung als berichtender Fonds geführt wird. In diesem Fall wird bei der britischen Steuerbehörde HMRC ein entsprechender Antrag gestellt. Sofern sich dies als vorteilhaft erweist, wird sich der Verwaltungsrat nach Kräften bemühen, um den Status als berichtender Fonds zu erlangen und aufrechtzuerhalten. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass dies gelingt. Wir bitten die Anteilhaber, sich mit der Verwaltungsstelle oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in Verbindung zu setzen, um in Erfahrung zu bringen, ob eine bestimmte Klasse den Status eines berichtenden Fonds erlangt hat (und aufrechterhält).

Wenn eine Klasse als berichtender Fonds geführt wird, unterliegen die berichteten Erträge, die ein im Vereinigten Königreich steuerpflichtiger Anteilhaber dieser Klasse erzielt, je nach der persönlichen Steuersituation des Anlegers im Allgemeinen der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Für die Zwecke des Vorstehenden umfassen die berichteten Erträge die ausgeschütteten Erträge und den Überschussbetrag zwischen den berichtspflichtigen Erträgen und den Ausschüttungen. Dieser Überschuss gilt zum Schlusstag der betreffenden Rechnungsperiode in steuerlicher Hinsicht im Vereinigten Königreich als ausgeschüttet.

Überschüssige meldepflichtige Erträge werden im Allgemeinen wie Dividenden besteuert. In diesem Fall haben natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich in der Regel bei einer Dividendenausschüttung Anspruch auf eine (nur verrechenbare) Steuergutschrift in Höhe von einem Neuntel

der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge. Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich dem höheren Einkommensteuersatz unterliegen, müssen die vereinnahmten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach Abzug der Steuergutschrift zu einem Einkommensteuersatz von fünfundzwanzig (25) Prozent versteuern. (Für Steuerpflichtige, die der Zusatzeinkommensteuer unterliegen, beträgt dieser Satz jedoch nach Abzug der Steuergutschrift etwa einunddreissig (31) Prozent der vereinnahmten Nettoausschüttungen bzw. der ausschüttungsgleichen Nettoerträge.) Natürliche Personen, die von der britischen Einkommensteuer befreit sind, müssen auf die Dividenden keine Steuern entrichten, allerdings haben sie auch keinen Anspruch auf eine Steuergutschrift. Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge, die ein im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtiger Anteilinhaber erzielt, unterliegen in der Regel nicht der britischen Körperschaftsteuer, sofern es sich nicht um ein „Kleinunternehmen“ handelt oder bestimmte Regelungen zur Verhinderung der Steuerumgehung greifen.

Dividenden und andere Ertragsausschüttungen, die ein Teilfonds an natürliche Personen auszahlt, werden als Zinserträge besteuert, wenn dieser Teilfonds die Kriterien für die Befreiung der Anlagen (qualifying investments test) nicht erfüllt. Sollte dies der Fall sein, verfällt der Anspruch auf eine Steuergutschrift für Dividendenausschüttungen, und diese wären von Steuerpflichtigen, die dem Basissatz unterliegen, mit einem Satz von zwanzig (20) Prozent und von Steuerpflichtigen, die dem höheren Satz unterliegen, mit einem Satz von vierzig (40) Prozent zu versteuern (bzw. fünfundvierzig (45) Prozent für Steuerpflichtige, die der Zusatzeinkommensteuer unterliegen). Solche zinsgleichen Erträge sind von natürlichen Personen, die von der britischen Einkommensteuer befreit sind, nicht zu versteuern. Ferner weisen wir Personen, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, darauf hin, dass – sofern sie zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines Rechnungszeitraums eine Beteiligung an einem Teilfonds halten und dieser Teilfonds bzw. diese Klasse zu einem Zeitpunkt während dieses Rechnungszeitraums nicht dem „qualifying investments test“ genügt – die gehaltene Beteiligung in diesem Abrechnungszeitraum so interpretiert wird, als handele es sich um Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne des „loan relationships regime“. Ein Teilfonds genügt dem „qualifying investments test“ dann nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als sechzig (60) Prozent seiner bzw. ihrer Vermögenswerte (insgesamt, jedoch ohne Barmittel, die für Anlagen zur Verfügung gehalten werden) nach ihrem Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Wertpapieren, Bareinlagen, bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an anderen Fonds bestehen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der massgeblichen Rechnungsperiode ebenfalls nicht die Kriterien im Sinne des „qualifying investments test“ erfüllen.

Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerumgehung

Die britische Steuergesetzgebung sieht eine Reihe von Vorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung vor, die für britische Anleger in Offshore-Fonds unter bestimmten Umständen greifen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorschriften für die Anteilinhaber in der Regel jedoch nicht anwendbar sind. Im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anleger, die (zusammen mit verbundenen Personen) eine Beteiligung von mehr als fünfundzwanzig (25) Prozent an der Gesellschaft halten, sollten sich jedoch diesbezüglich beraten lassen.

Besteuerung in Hongkong

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist nur dann in Hongkong ertragsteuerpflichtig, wenn sie so behandelt wird, als unterhalte sie für eigene Rechnung oder vertreten durch einen Anlageberater ein Gewerbe oder Geschäft in Hongkong. Wenn die Gesellschaft so behandelt wird, als unterhalte sie ein Geschäft in Hongkong, so unterliegt sie nur in Bezug auf Gewinne aus diesem Gewerbe oder Geschäft, die in Hongkong entstehen bzw. sich von Hongkong ableiten und bei denen es sich nicht um Kapitalgewinne handelt, einer Ertragsteuerpflicht in Höhe von derzeit sechzehneinhalb Prozent (16,5 %). Zu solchen Beträgen können Gewinne aus der Veräusserung von an der Börse von Hongkong notierten Wertpapieren (ausgenommen solchen, die als Kapitalvermögen gehalten werden), nicht notierten Wertpapieren, deren Kauf- oder Verkaufsvertrag in Hongkong geschlossen wird, und Zinserträge aus bestimmten Schuldinstrumenten zählen, bei denen die Kreditmittel dem Emittenten zunächst in Hongkong zugeflossen sind. Dividenden unterliegen nicht der Quellensteuer.

Gemäss der Revenue (Profits Tax Exemption for Offshore Funds) Ordinance 2006 sind Fonds mit Sitz ausserhalb Hongkongs („**Offshore-Fonds**“) von der Ertragsteuer in Hongkong ausgenommen, wenn

sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so weit wie möglich in einer Weise zu führen, die den Bedingungen für eine Befreiung von der Ertragsteuer entspricht.

Volksrepublik China

Durch die Anlage in Wertpapiere (einschliesslich chinesischer A-Aktien), die von Unternehmen mit Steuerwohnsitz in der VRC ausgegeben wurden (unabhängig davon, ob die Wertpapiere auf dem Festland oder ausserhalb ausgegeben bzw. vertrieben werden), besteht für den Teilfonds das Risiko, chinesischen Steuern zu unterliegen.

Es ist möglich, dass sich die aktuellen steuerlichen Gesetze, Regeln, Vorschriften und Praktiken in der VRC und/oder ihre aktuelle Auslegung und ihr Verständnis in der Zukunft ändern und dass diese Änderung(en) eine rückgreifende Wirkung haben. Die Gesellschaft könnte zusätzlich besteuert werden, was zum Zeitpunkt des Prospekts oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Anlagen getätigt, bewertet oder veräussert werden, nicht erwartet wurde. Alle diese Änderungen können die Erträge aus einem Teilfonds und/oder dessen Wert reduzieren.

Sonstige Steuern

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich bezüglich der Steuergesetze und -vorschriften anderer Rechtsordnungen, die auf sie anwendbar sein können, an ihre eigenen Berater wenden.

DIE DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG UND ANDERER ASPEKTE IN DIESEM PROSPEKT STELLT KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER DAR UND DARF NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN WERDEN.

ALLGEMEINES

KAPITAL

Das genehmigte Grundkapital (authorised share capital) der Gesellschaft beträgt EUR 38.092,14, eingeteilt in 30.000 Zeichneranteile mit einem Nennwert von je EUR 1,269 und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die ursprünglich als unklassifizierte Anteile ausgewiesen worden sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind ermächtigt, bis zu 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert als Anteile einer Serie oder Klasse zu den Bedingungen, die sie für richtig halten, auszugeben.

Die Zeichneranteile verleihen ihren Inhabern ein Recht auf Teilnahme an und Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, jedoch kein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft, ausser im Falle einer Kapitalrückzahlung im Fall einer Liquidation. Die Anteile verleihen ihren Inhabern ein Recht auf Teilnahme an und Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft und auf Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft. Für die Anteile werden keine Vorkaufsrechte gewährt.

ÄNDERUNGEN DES KAPITALS

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile oder einen Teil davon zu einer kleineren Anzahl von Anteilen zusammenfassen, in eine grössere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile, die von keiner Person übernommen wurden bzw. zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, entwerten. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch Sonderbeschluss ihr Kapital in Übereinstimmung mit irischem Recht herabsetzen.

ÄNDERUNGEN VON RECHTEN DER ANTEILINHABER

Die mit jeder Serie von Anteilen (und in diesem Zusammenhang bezieht sich eine Serie von Anteilen immer auch auf alle Klassen, die in dieser Serie enthalten sind) verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft sich in Liquidation befindet oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber, die zusammen drei Viertel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Serie halten, oder durch einen Sonderbeschluss, welcher auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Serie gefasst worden ist, geändert werden. Die Vorschriften der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen sind auf jede solche gesonderte Hauptversammlung anzuwenden, mit der Ausnahme, dass die notwendige Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung zwei Personen beträgt, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Serie halten und die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten sind, oder – im Fall einer vertagten Versammlung – eine Person, die Anteile der betreffenden Serie hält oder ein Stimmrechtsbevollmächtigter einer solchen Person. Jeder Anteilinhaber, der ein Zehntel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Serie hält und persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, kann eine Abstimmung nach Kapitalanteilen (poll) beantragen. Die mit einer Serie von Anteilen verbundenen Rechte werden durch die Schaffung oder Ausgabe neuer Anteile dieser Serie oder anderer Serien, die mit den bereits ausgegebenen Anteilen gleichrangig sind, nicht verändert, soweit dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen dieser Anteile vorgesehen ist.

STIMMRECHTE

Die Satzung sieht vor, dass bei einer Abstimmung durch Handaufheben auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft jeder Anteilinhaber und jeder Inhaber von Zeichneranteilen, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme hat und dass bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen auf einer Hauptversammlung jeder Anteilinhaber und jeder Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil hat. Falls jedoch ein Beschluss nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft oder zu einem Interessenkonflikt zwischen Anteilinhabern der betreffenden Serien oder Klassen führen könnte, so gilt ein solcher Beschluss nur dann als ordnungsgemäss gefasst, wenn er anstatt auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Serien bzw. Klassen auf einer gesonderten Versammlung der Anteilinhaber jeder dieser Serien oder Klassen gefasst wird.

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft, wie in Ziffer 2 der Gründungsurkunde und Satzung niedergelegt, ist die Anlage ihrer beim Publikum beschafften Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden finanziellen Mitteln, die in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften genannt werden.

Alle Anteilhaber sind berechtigt, von den Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft zu profitieren, sind daran gebunden und gelten als davon in Kenntnis gesetzt; Kopien der Gründungsurkunde und Satzung sind so erhältlich, wie im Abschnitt „Allgemeines – Dokumente zur Einsichtnahme“ beschrieben.

INTERESSENKONFLIKTE

Allgemein

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaften und die Vertriebsgesellschaft können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Anlageverwaltungsgesellschaft oder Berater, Dienstleister oder Vertriebsgesellschaft für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft bzw. ein Teilfonds verfolgen, fungieren oder in anderer Art und Weise daran beteiligt sein. Daher ist es möglich, dass einer von ihnen oder ihre jeweiligen Geschäftsführer, Anteilhaber, Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten oder Vertreter im normalen Geschäftsverlauf in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem Teilfonds geraten. Jeder von ihnen wird in einem solchen Fall stets seine Verpflichtungen beachten, denen er gemäss der Gründungsurkunde und Satzung und/oder einer anderen Vereinbarung, die er in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds abgeschlossen hat bzw. an die er gebunden ist, unterliegt, unter anderem seine Verpflichtungen, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, wenn er Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte auftreten können; ausserdem wird sich jeder von ihnen bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte auf faire Art und Weise geregelt werden. Insbesondere hat sich jede Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten an die Gesellschaft in einer Weise vorzugehen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als fair und gerecht ansieht.

Gesellschaften, die mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, einer Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft verbunden sind, ist es nicht untersagt, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, und im besten Interesse der Anteilhaber ausgeführt werden. Geschäfte mit Vermögenswerten der Gesellschaft gelten als Geschäfte, die zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, ausgeführt werden, wenn (i) eine bestätigte Bewertung eines solchen Geschäfts durch eine Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent akzeptiert wurde, beschafft worden ist oder (ii) das betreffende Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse gemäss deren Regeln ausgeführt worden ist oder (iii) – wenn (i) oder (ii) nicht durchführbar ist – das betreffende Geschäft zu Bedingungen ausgeführt worden ist, die nach Auffassung der Verwahrstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft bei einem Geschäft, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist) dem Grundsatz entsprechen, dass diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, auszuführen sind, und sofern jegliches solches Geschäft im besten Interesse der Anteilhaber ist. Die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie den oben genannten Anforderungen entsprochen wurde. Bezüglich (iii) oben muss die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist) dokumentieren, warum ihrer Ansicht nach die Transaktion den oben genannten Anforderungen entsprach.

Insbesondere (jedoch ohne darauf beschränkt zu sein) kann die Verwahrstelle Gelder für die Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 1989 in der gültigen Fassung halten.

Konflikte, die Personen der Man Group betreffen

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten, welche die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsgesellschaft und andere Mitglieder der Man Group plc Unternehmensgruppe („**Personen der Man Group**“) betreffen. Eine Person der Man Group kann zuweilen als Geschäftsführer, Anlageverwalter, Marketingberater, Treuhänder, Berater oder Unterberater für andere Fonds oder Kundenkonten, die von der Verwaltungsgesellschaft, einem Anlageverwalter und/oder einer anderen Person der Man Group (jeweils ein „**Anderes Konto**“, die Gesellschaft und Andere Konten zusammen werden als ein „**Konto**“ bezeichnet), einschliesslich Portfoliofonds, geführt werden, tätig sein oder in anderer Weise daran beteiligt sein oder Leistungen für diese erbringen.

Jede Person der Man Group wird bestrebt sein sicherzustellen, dass auftretende Konflikte erkannt und gelöst oder gemindert werden, soweit dies in angemessener und fairer Weise und im Einklang mit den Pflichten der betreffenden Partei praktisch möglich ist. Darüber hinaus können Personen der Man Group im gesetzlich zulässigen Rahmen (einschliesslich ERISA, soweit zutreffend) als Eigenhändler oder Vermittler Vermögenswerte der Gesellschaft erwerben, halten, veräussern oder in anderer Weise damit handeln, unter der Massgabe, dass diese Geschäfte im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen so ausgeführt werden, als seien sie zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, und im besten Interesse der Anteilhaber abgeschlossen worden. Personen der Man Group können gelegentlich über erhebliche Beteiligungen an einem Teilfonds und/oder an Anderen Konten, die eine grundlegend mit der Anlagestrategie der Gesellschaft vergleichbare Anlagestrategie verfolgen, verfügen.

Mitarbeiter oder Angestellte der Anlageverwalter oder mit ihnen verbundener Unternehmen können direkt oder indirekt Anteile erwerben. Jeder Erwerb bzw. jede Veräusserung von Anteilen durch solche Personen wird nicht zu günstigeren Bedingungen durchgeführt als denjenigen, die für alle Anteilhaber gelten. Jeder Anlageverwalter stellt mit Hilfe interner Verfahren sicher, dass der Umfang und der Zeitpunkt einer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch solche Personen nicht zu Konflikten mit Pflichten führt, die die Anlageverwalter oder mit ihr verbundene Unternehmen bzw. ihre Mitarbeiter oder Angestellten gegenüber den Anteilhabern und der Gesellschaft zu erfüllen haben.

Konflikte, die die Anlageverwalter betreffen

Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Jeder Anlageverwalter verfügt über Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten, durch die mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit und den durch ihn erbrachten Leistungen für die Gesellschaft und die Anderen Konten erkannt und gemindert werden sollen. Einige dieser Konflikte werden zusammenfassend in diesem Abschnitt dargestellt. Manche Konflikte entstehen naturgemäss durch die Art und Weise, wie der Anlageverwalter seine Tätigkeit ausübt, und lassen sich unter Umständen und trotz bester Bemühungen des Anlageverwalters nicht vollständig beseitigen.

Co-Management

Ein Anlageverwalter kann Anlageverwaltungsleistungen mit Dispositionsbefugnis für Andere Konten erbringen und dadurch in Interessenkonflikte geraten. Beispielsweise könnte der Anlageverwalter Andere Konten verwalten, deren Anlageziele und -strategien weitgehend denen eines Teilfonds der Gesellschaft entsprechen. Diese Anderen Konten bieten möglicherweise günstigere Liquiditätsbedingungen als die Gesellschaft, was sich unter gewissen Marktentwicklungen nachteilig auf die Gesellschaft auswirken könnte. Ausserdem können sie sich im Hinblick auf Gebührenstruktur und/oder andere Konditionen von der Gesellschaft unterscheiden (was heissen kann, dass der Anlageverwalter und sein Personal finanzielle oder sonstige Anreize haben können, um diese Anderen Konten gegenüber der Gesellschaft zu bevorzugen). Der Anlageverwalter kann unterschiedliche Anlageentscheidungen für die Gesellschaft und diese Anderen Konten treffen, selbst wenn sie identische oder ähnliche Anlageziele und -strategien verfolgen.

Zusammenlegung von Aufträgen und Allokation von Handelsgeschäften

Ein Anlageverwalter kann Aufträge zusammenführen, die sich auf dasselbe Finanzinstrument beziehen, das an oder um denselben Zeitpunkt für einen Teilfonds der Gesellschaft und/oder ein oder mehrere Andere Konten gehandelt wird. Sammelaufträge werden generell in einem anteiligen Verhältnis zugeteilt, entweder nach der Reihenfolge der eingegangenen Aufträge (nach dem „Fill-by-fill-Grundsatz“) oder anhand eines ermittelten Durchschnittspreises. Beim Zusammenführen von Aufträgen wird der Anlageverwalter bestrebt sein, mögliche Nachteile, die eine solche Zusammenführung auf ein Konto haben könnten, zu mindern. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass aus der Zusammenführung von Aufträgen Vorteile erwachsen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Konten, ebenso wie die Gesellschaft, durch die Zusammenlegung von Aufträgen und anteilige Allokation benachteiligt werden.

Einsatz von verbundenen Unternehmen

Im gesetzlich zulässigen Rahmen (einschliesslich ERISA, soweit zutreffend) kann ein Anlageverwalter bestimmte Kapazitäten eines oder mehrerer seiner verbundenen Unternehmen für die Anlageverwaltung und/oder die Auftragsabwicklung und den Handel nutzen. Wenn der Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungs- und/oder Ausführungsbefugnisse an ein verbundenes Unternehmen delegiert, wird er das betreffende verbundene Unternehmen nicht durch Provisionen vergüten. In solchen Fällen kann das verbundene Unternehmen ebenfalls ähnliche Leistungen für Andere Konten erbringen und dementsprechend in einen Interessenkonflikt geraten, wenn es solche Leistungen für die Gesellschaft erbringt. Insbesondere dürfen Aufträge, die durch ein verbundenes Unternehmen auf Weisung des Anlageverwalters ausgeführt werden, von dem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters im Zusammenhang mit Anderen Konten, die von diesem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, nicht zusammengeführt werden.

Eigenhandel

Personen der Man Group können Anteile an der Gesellschaft in Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kaufen, halten und einlösen und gelegentlich einen signifikanten Prozentsatz der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile an einer oder mehreren Anteilsklassen oder Serien halten. Bestimmte Personen der Man Group sind massgeblich an Märkten für Aktien, Rentenpapiere, globale Devisen, Waren, Derivate und andere Finanzwerte beteiligt. Infolgedessen könnten Personen der Man Group aktiv an Transaktionen mit denselben Finanzinstrumenten beteiligt sein, in denen die Gesellschaft möglicherweise anlegt. Personen der Man Group stehen unter Umständen mit der Gesellschaft im Wettbewerb um geeignete Anlagegelegenheiten (und könnten, um es unmissverständlich auszudrücken, als Andere Konten eingestuft werden, denen nach den Allokationsgrundsätzen eines Anlageverwalters zusammen mit der Gesellschaft Anlagegelegenheiten zugeteilt werden). Personen der Man Group sind in keiner Weise verpflichtet, eine Anlagegelegenheit, Idee oder Strategie mit der Gesellschaft zu teilen.

Anlagen in die Gesellschaft durch Andere Konten

Andere Konten, einschliesslich jener, die durch einen Anlageverwalter geführt werden, können in der Gesellschaft anlegen. Wird diese Möglichkeit genutzt, kann der betreffende Anlageverwalter in einen Interessenkonflikt geraten, insbesondere, weil der Anlageverwalter aktuell Kenntnis von der Zusammensetzung der von den Teilfonds verwalteten Beteiligungen der Gesellschaft hat. Beispielsweise könnten Anteilsrücknahmen, die der Anlageverwalter für Andere Konten ausführt, andere Anteilinhaber benachteiligen. Ungeachtet des Vorstehenden wird jeder Anlageverwalter stets bestrebt sein, gegenüber seinen Kunden (einschliesslich der Gesellschaft und der Anderen Konten) in Übereinstimmung mit seinen treuhänderischen Pflichten zu handeln.

Anlagen in die Gesellschaft durch Angestellte oder leitende Angestellte eines Anlageverwalters

Mitarbeiter oder Angestellte der Anlageverwaltungsgesellschaften oder mit ihnen verbundener Unternehmen können direkt oder indirekt Anteile erwerben. Jeder Erwerb bzw. jede Veräusserung von Anteilen durch solche Personen wird nicht zu günstigeren Bedingungen durchgeführt als denjenigen, die für alle Anteilinhaber gelten. Jede Anlageverwaltungsgesellschaft stellt mit Hilfe interner Verfahren sicher, dass der Umfang und der Zeitpunkt einer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch solche

Personen nicht zu Konflikten mit Pflichten führt, die die Anlageverwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen bzw. ihre Mitarbeiter oder Angestellten den Anteilhabern und der Gesellschaft gegenüber haben.

Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere

Falls die für die Bewertung von nicht börsennotierten Wertpapieren zuständige Person eine der Gesellschaft nahestehende Person ist, können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, da die von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, desto höher sein können, je höher der Wert der Anlagen der Gesellschaft ist.

Handel auf eigene Rechnung und Kompensationsgeschäfte

Eigenhandel (Principal Trade) ist ein Geschäft, bei dem eine Person der Man Group ein „Eigengeschäft“ (Principal Transaction) (einschliesslich Swaps, bei denen die betreffende Person der Man Group Person die jeweiligen Kriterien zur Qualifizierung als Gegenpartei erfüllt) mit der Gesellschaft abschliesst und bei dem jede Person der Man Group als Eigenhändler in Bezug auf den Verkauf eines Wertpapiers (oder eines anderen Vermögenswerts) an die Gesellschaft oder auf den Kauf eines Wertpapiers (oder eines anderen Vermögenswerts) von der Gesellschaft handelt. Jeder Anlageverwalter geht derzeit davon aus, dass im Wesentlichen alle Eigengeschäfte, bei denen eine Person der Man Group mit der Gesellschaft Abschlüsse als Eigenhändler tätigt, unter Umständen erfolgen, denen gemäss eine Person der Man Group in hinreichendem Masse derart an einem Anderen Konto beteiligt ist, dass dieses Andere Konto als eigenes Konto einer Person der Man Group angesehen werden kann (d. h., die Person der Man Group hält eine Kapitalbeteiligung von über 25 % an diesem Anderen Konto) (ein „**Eigenkonto**“). Diese Formen von Eigengeschäften können auftreten, wenn der Anlageverwalter einen neuen Fonds zur Mittelbeschaffung auflegt, welcher aber in seiner „Anlaufphase“ ausschliesslich oder vorwiegend über Kapital aus dem Eigenbestand verfügt, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Person der Man Group, die ein neues Anderes Konto gründet. Alle Eigengeschäfte werden im Einklang mit geltendem Recht ausgeführt. Gemäss Section 206(3) des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Advisers Act**“) ist für Eigengeschäfte eine vorherige Offenlegung und die Zustimmung der Kunden erforderlich. Section 206(3) des Advisers Act (i) gilt jedoch nur für Eigengeschäfte, die den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (und der Klarheit halber, nicht von Waren, Währungen oder sonstigen Finanzinstrumenten, die von der Gesellschaft gehandelt werden könnten) betreffen und (ii) gilt nicht für Eigengeschäfte, die zwischen nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Wertpapierfirmen, wie GLG LP, und einem Nicht-US-Fonds wie die Gesellschaft getätigt werden. In Fällen, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds im Sinne von ERISA oder Section 4975 des IRC als Planvermögen gelten, sind Eigengeschäfte in Verbindung mit diesen Vermögenswerten untersagt.

Ein Kompensationsgeschäft (Cross Trade) ist ein Geschäft, bei dem der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine Kauf- oder Verkaufstransaktion (oder sonstige Geschäfte) zwischen der Gesellschaft und einem Anderen Konto tätigt, wenn der Anlageverwalter nach bestem Wissen und Gewissen feststellt, dass eine solche Transaktion für die Gesellschaft und dieses Andere Konto in fairer und gerechter Weise von Vorteil ist. In bestimmten Fällen, d. h. wenn ein Anderes Konto gleichzeitig als Eigenkonto eingestuft wird, wie vorstehend erläutert, können Kompensationsgeschäfte auch als Eigengeschäft angesehen werden. Der Anlageverwalter kann die Gesellschaft des Weiteren veranlassen, eine Anlage zu kaufen oder zu verkaufen, die gleichzeitig vom Anlageverwalter, einem verbundenen Unternehmen oder einem Anderen Konto verkauft bzw. gekauft wird. Während des Zeitraums, in dem die Vermögenswerte der Gesellschaft im Sinne von ERISA oder Section 4975 des IRC als Planvermögen gelten, erfolgt der Abschluss von Kompensationsgeschäften nur insoweit sie den ERISA Bestimmungen entsprechen und diese nicht verletzen.

Darüber hinaus könnte der Anlageverwalter die Gesellschaft veranlassen, Anteile an einem Teilfonds zum gleichen Zeitpunkt zu kaufen oder zurückzunehmen, an dem ein Anderes Konto Anteile an demselben Teilfonds zurücknimmt oder erwirbt. Obgleich diese Transaktionen unabhängig voneinander erfolgen (d. h., die Gesellschaft und das Andere Konto schliessen keine Geschäfte miteinander ab), handelt es sich dabei um „verbundene Geschäfte“, da die Gesellschaft möglicherweise Zugang zu dem Teilfonds erhält, da das Andere Konto Anteile zurücknimmt und umgekehrt. Um beispielsweise Anteilsrücknahmen zu finanzieren, muss die Gesellschaft möglicherweise die Anteile eines Teilfonds zurückgeben, der wegen Kapazitätsengpässen für neue Anleger geschlossen ist. In diesem Fall könnte der

verbundene Teilfondsverwalter die Vermögen bieten, die von der Gesellschaft gemäss der Geschäftspolitik der Man Group an Andere Konten abgegeben wurden. Der Anlageverwalter und/oder eine andere Person der Man Group können im Weiteren beschliessen, diese Anlage im Rahmen ihres für die Teilfonds vorgesehenen Allokationsverfahrens und im Einklang mit ihren Grundsätzen für eines oder mehrere Andere Konten zu tätigen. Obgleich es sich bei diesen „verbundenen Transaktionen“ nicht um Kompensationsgeschäfte handelt, wird der Anlageverwalter sich nur dann an diesen „verbundenen Transaktionen“ beteiligen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Transaktionen angemessen sind und im besten Interesse der Gesellschaft und der beteiligten Anderen Konten liegen.

Im Zusammenhang mit Eigengeschäften, Kompensationsgeschäften und anderen „verbundenen Transaktionen“ kann der Anlageverwalter in einen Konflikt geraten, der aus dem Handeln im besten Interesse der Gesellschaft und dem Nutzen im eigenen Interesse und anderer Personen der Man Group (einschliesslich Eigenkonten, indem ein bestimmtes Wertpapier (oder ein anderer Vermögenswert) verkauft oder erworben wird) erwächst. Nach Ansicht des Anlageverwalters werden derartige Konflikte durch die von ihm eingerichteten Kontrollverfahren jedoch gemindert, sodass die Gesellschaft und die Anderen Konten (einschliesslich Eigenkonten) eine faire und gerechte Behandlung erfahren.

Zeitaufwand

Personen der Man Group (einschliesslich jeder Anlageverwalter) werden die von ihnen für erforderlich und angemessen erachtete Zeit für Tätigkeiten der Gesellschaft aufwenden und nicht ausschliesslich für die Gesellschaft tätig sein. Die Erbringung von Dienstleistungen für Andere Konten kann einen hohen Aufwand an Zeit und Ressourcen erforderlich machen. Personen der Man Group können daher in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie ihre Zeit zwischen der Gesellschaft und den Anderen Konten aufteilen müssen.

Mit Anlagen verbundene Stimmrechte

Die Gesellschaft ist möglicherweise berechtigt, Stimmrechte hinsichtlich bestimmter Anlagen auszuüben. Jeder Anlageverwalter kann Stimmrechte im Namen der Gesellschaft (üblicherweise kraft einer Stimmrechtsvollmacht) wahrnehmen und wird bestrebt sein, seine Stimme im besten Interesse der Gesellschaft, wie es von dem betreffenden Anlageverwalter unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt wird, abzugeben. Jeder Anlageverwalter wird bestrebt sein, wesentliche Konflikte, die zwischen den Interessen des Anlageverwalters (oder jenen Anderer Konten) und denen der Gesellschaft auftreten können, anzusprechen, bevor er im Namen der Gesellschaft abstimmt. Jeder Anlageverwalter kann auf die Stimmrechtsausübung verzichten, falls der betreffende Anlageverwalter feststellt, dass diese nicht erforderlich oder aus einem anderen Grund unververtretbar ist. Jeder Anlageverwalter beauftragt einen unabhängigen Dritten, der bei Bedarf Stellvertreter- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Stimmrechtsausübungen erbringen kann.

Auswahl von Maklern und Handelspartnern

Jeder Anlageverwalter oder andere Personen der Man Group können in Bezug auf die Wahl der Makler und Handelspartner für die Gesellschaft Konflikten unterliegen. Jeder Anlageverwalter wird verschiedene Faktoren berücksichtigen, wenn er festlegt, welcher Makler oder Handelspartner für die Ausführung eines Auftrags oder einer Reihe von Aufträgen für die Gesellschaft und Anderen Konten herangezogen wird. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Fähigkeit eines Maklers oder einer Gegenpartei zur Ausführung dieser Geschäfte, ihre Fähigkeit, das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung zu erzielen, sowie die Fazilitäten, die Zuverlässigkeit und die finanzielle Haftung dieses Maklers oder Handelspartners.

Unter bestimmten Umständen kann ein Makler oder Handelspartner andere Dienstleistungen erbringen, die für den Anlageverwalter und/oder Personen der Man Group, aber nicht unbedingt für die Gesellschaft von Vorteil sind, wie unter anderem Erschliessung von Kapital, Unterstützung beim Marketing, Finanzierung, Beratung zu Technologien, Geschäftsaktivitäten oder Ausrüstung und sonstigen Leistungen oder Produkten. Diese Leistungen werden nur im zulässigen Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen angenommen.

Von Zeit zu Zeit können Makler die Gesellschaft bei der Beschaffung weiterer Gelder von Anlegern unterstützen (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), und Vertreter der Anlageverwaltungsgesellschaften

können auf Konferenzen und im Rahmen von Programmen auftreten, die von solchen Maklern gesponsert wurden und die sich an Anleger richten, die an einer Anlage in Investmentfonds interessiert sind. Durch solche „Kapitalvermittlungs“-Veranstaltungen haben potenzielle Anleger in die Gesellschaft die Möglichkeit, die Anlageverwaltungsgesellschaften kennenzulernen. Derzeit zahlen weder die Anlageverwaltungsgesellschaften noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Gesellschaft einem Makler für die Organisation solcher Veranstaltungen oder für Anlagen, die letztlich von potenziellen Anlegern getätigt werden, die solche Veranstaltungen besucht haben, eine Vergütung und beabsichtigen dies auch in Zukunft nicht. Durch Teilnahme an einer von einem bestimmten Makler organisierten Veranstaltung unterliegen die Anlageverwaltungsgesellschaften keiner Verpflichtung, diesen Makler in Verbindung mit Makler-, Finanzierungs- und sonstigen Aktivitäten der Gesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaften zu beauftragen und die Anlageverwaltungsgesellschaften werden sich nicht verpflichten, einem Makler in diesem Fall ein bestimmtes Geschäftsvolumen zuzuteilen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaften können zu gegebener Zeit auf die Ausführungsdienste anderer Personen der Man Group zurückgreifen, die zur Erbringung derartiger Dienstleistungen berechtigt sind.

Bei der Formulierung von Handels- und Anlageentscheidungen kann die Gesellschaft Gedanken und Vorschläge berücksichtigen, die einer Anlageverwaltungsgesellschaft von Brokern vorgelegt werden, durch die die Gesellschaft jeweils Geschäfte durchführt. Diese Verwendung von Gedanken und Vorschlägen von Brokern wird jedoch so erfolgen, dass der Gesellschaft oder der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft keine Verpflichtungen entstehen, entweder an diese Broker wegen dieser Gedanken oder Vorschläge eine Zahlung zu leisten oder mit diesen Brokern oder durch diese Broker Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft durchzuführen.

Best Execution

Die Zuteilung von für die Gesellschaft auszuführenden Transaktion an Makler, Händler und/oder Handelsplätze (im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung (gemäss den Bestimmungen der FCA, SEC und MiFID II) unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie unter anderem: Ausführungskosten einschliesslich Provisionsätzen, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Auswirkungen auf den Marktkurs, Verfügbarkeit von besseren Preisen, Liquidität des Instruments, Finanzkraft des Maklers, Fähigkeit zur Mittelbeschaffung, Stabilität und Verantwortung, Ansehen, Zuverlässigkeit, Umfang der in der Vergangenheit erbrachten Leistungen insgesamt, Reaktionsbereitschaft im Kontakt mit dem massgeblichen Anlageverwalter sowie Kommunikationsmittel, Qualität von Empfehlungen, Handelskalender, Fähigkeit, Handelsgeschäfte unter Abbildung der Merkmale eines bestimmten Handelsgeschäfts auszuführen, Technologie und Handelssysteme, Handelstätigkeit in einem bestimmten Wertpapier, Block-Trading und Block-Positioning-Trading, Art und Frequenz der Vertriebskanäle, Nettopreis, Tiefe der verfügbaren Dienstleistungen, Arbitragegeschäfte, Verbriefungsmöglichkeiten und Optionsgeschäfte, Abdeckung des Investmentbanking-Geschäfts, Möglichkeit von Konsortialgeschäften, Bereitschaft, verbundene oder nicht verbundene komplexe Transaktionen auszuführen, Bearbeitungsreihenfolge, Backoffice, Zahlungsabwicklung und spezielle Ausführungsmöglichkeiten, Effizienz und Geschwindigkeit der Ausführung sowie Fehlerbeseitigung. Der Anlageverwalter wird alle erforderlichen Massnahmen treffen, um den Auftrag in einer Form auszuführen, die durchgängig die Realisierung bester Ergebnisse für die Gesellschaft gewährleistet. Der Anlageverwalter muss jedoch nicht für jedes einzelne Geschäft das beste Ergebnis anstreben, und wird dies auch nicht tun. Er stellt jedoch sicher, dass durch die angewandten Methoden insgesamt die bestmögliche Ausführung im Auftrag der Gesellschaft erzielt wird. Der Anlageverwalter hat ein „Best Execution“-Ausschuss gebildet, um die Ausführungsleistungen und andere ausführungsbezogene Entscheidungen, die der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft getroffen hat, prüfen zu lassen.

Provisionen und Ermässigungen

Vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen kann ein Anlageverwalter Dritten, wie Vertriebsgesellschaften und/oder anderen Vermittlern, Gebühren und Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile zahlen bzw. gewähren. Werden bestimmte Anteilklassen durch einen bevollmächtigten Vermittler erworben, kann der Anlageverwalter Dritten wie Vertriebsgesellschaften Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Vorteile zahlen bzw. gewähren, und/oder eine zu seiner Vertretung bevollmächtigte Per-

son kann in ihrem Ermessen gemäss den geltenden Bestimmungen Abschluss- oder Bestandsprovisionen zahlen. Anteilinhaber erhalten auf Anfrage Auskunft von einem Anlageverwalter über die Abschluss- oder Bestandsprovisionen, die bei einem Kauf zu entrichten sind.

Ein Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise, vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen, auf einen Ausgabeaufschlag oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr verzichten und mit den Anteilinhabern (einschliesslich jener Anteilinhaber, die diese Anteile in ihrer Eigenschaft als bevollmächtigte Vermittler halten) Ermässigungen in Bezug auf laufende Gebühren für ihre Beteiligungen vereinbaren und erstatten.

Im Rahmen der von ihm ausgeführten Tätigkeiten der gemeinsamen Teilfondsverwaltung kann ein Anlageverwalter im Allgemeinen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Zuwendungen von Dritten erhalten. Verfahren in Bezug auf den Bezug dieser Leistungen sind vorhanden und der jeweilige Anlageverwalter wird die Anteilinhaber auf Anfrage über alle von ihm entgegengenommenen Gebühren, Provisionen und nicht-monetären Zuwendungen informieren.

Anlagen in verbundenen Fonds

Soweit nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig, kann ein Anlageverwalter die Vermögenswerte dieses Teilfonds in Fonds anlegen, die von einer Person der Man Group (ein „**verbundener Teilfondsverwalter**“) verwaltet werden. Durch diese Anlagen kann das erforderliche für solche verbundenen Teilfondsverwalter aufgebracht werden, um den Betrieb eines oder mehrerer Anlagefonds (ein „**verbundener Fonds**“) aufzunehmen oder fortzuführen. Auf diese Weise stehen die verbundenen Fonds der Gesellschaft als mögliche Anlagen zur Verfügung. Wenn die Gesellschaft in einen verbundenen Fonds investiert, für den ein Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen als Komplementär, Verwalter oder Anlageverwalter handelt, wird auf die mit einer solchen Anlage verbundenen Gebühren auf Ebene des verbundenen Fonds verzichtet, um doppelte Gebühren zu vermeiden. Wenn die Gesellschaft in einen verbundenen Fonds investiert, kann der verbundene Fonds aufgrund der Anlage der Gesellschaft für andere Anleger an Attraktivität gewinnen, sodass sich das von dem betreffenden verbundenen Teilfondsverwalter verwaltete Vermögen (und dementsprechend die Gebühreneinnahmen der Man Group) erhöht. Darüber hinaus werden die Handelsgeschäfte dieses Anlageverwalters mit den verbundenen Teilfondsverwaltern (z. B. Kapitalanlageentscheidungen, Rücknahmebeschlüsse und Gebührenverhandlungen) nicht zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Obwohl der Anlageverwalter hinsichtlich der Überwachung der Aktivitäten eines Teilfondsverwalters besser positioniert sein kann, gerät der Anlageverwalter bei der Frage, ob er eine Anlage in einem verbundenen Fonds im Namen der Gesellschaft tätigen oder halten soll, in einen Interessenkonflikt.

Die Interessenkonflikte, die für die Gesellschaft in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, ihre sonstigen Dienstleistungsanbieter und den Verwaltungsrat gelten, treffen im Allgemeinen auch auf jeden verbundenen Fonds in Bezug auf seine verbundenen Teilfondsverwalter, seine sonstigen Dienstleistungsanbieter und Verwaltungsratsmitglieder oder sonstigen Leitungsorgane zu. Es stehen unter Umständen nicht immer Marktnotierungen für bestimmte Anlagen eines verbundenen Fonds zur Verfügung. In solchen Fällen werden diese Anlagen möglicherweise durch ihren verbundenen Teilfondsverwalter bewertet. Der verbundene Teilfondsverwalter gerät bei der Durchführung solcher Bewertungen in einen Interessenkonflikt, da die Bewertung den Nettoinventarwert des Portfoliofonds und folglich die Erfolgsprämie und die Managementgebühren beeinflusst, die der verbundene Teilfondsverwalter für seine Dienstleistungen erhält.

Konflikte, die die Verwaltungsgesellschaft betreffen

Soweit die Verwaltungsgesellschaft unmittelbar Aufgaben der Teilfondsverwaltung oder des Risikomanagements für die Gesellschaft wahrnimmt, gelten alle potenziellen Interessenkonflikte, die dem Anlageverwalter entstehen können, ebenso für die Verwaltungsgesellschaft.

Konflikte, die die Verwaltungs- oder Verwahrstelle betreffen

Die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und ihre jeweils verbundenen Unternehmen können zuweilen als Prime Broker, Händler, Depotbank, Verwahrstelle, Registerstelle, Verwaltungsstelle oder Vertriebs-

gesellschaft für Andere Konten (einschliesslich Teilfonds) oder andere Fonds, Anlagevehikel oder Konten, die von anderen Parteien als einem Anlageverwalter gegründet wurden und die möglicherweise ähnliche Anlageziele und -strategien wie ein Teilfonds der Gesellschaft verfolgen, tätig sein oder in anderer Weise daran beteiligt sein. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr können sich daher für jede dieser Parteien potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft ergeben. In einem solchen Fall werden sie allesamt ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen und bestrebt sein sicherzustellen, dass derartige Konflikte auf faire Weise gelöst werden. Die Verwaltungsstelle, die Depotbank und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Angestellten und verbundenen Unternehmen können gelegentlich andere Dienstleistungen für Personen der Man Group erbringen und/oder an Finanz- und Anlagegeschäften sowie beruflichen Tätigkeiten beteiligt sein, die zu Interessenkonflikten mit der Gesellschaft führen oder mit der von der Gesellschaft verfolgten Anlagestrategie im Widerspruch stehen können. Die Verwaltungsstelle, die mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragt ist, steht vor einem möglichen Interessenkonflikt, da ihre Gebühr sich nach dem Nettoinventarwert richtet.

Konflikte, die die Verwaltungsratsmitglieder betreffen

Ein Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Transaktion oder jeder Vereinbarung, mit der Gesellschaft oder an der die Gesellschaft ein Interesse besitzt, als Partei beteiligt oder in anderer Weise ein Interesse besitzen, vorausgesetzt, dass er oder sie den anderen Verwaltungsratsmitgliedern vor Abschluss einer solchen Transaktion oder Vereinbarung die Art und den Umfang eines wesentlichen Interesses an dieser Transaktion oder Vereinbarung offengelegt hat. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes beschliessen, kann ein Verwaltungsratsmitglied bezüglich einer solchen Vereinbarung oder eines Vorschlags seine Stimme abgeben, wenn es dieses Interesse zuvor offengelegt hat. Zum Datum dieses Prospekts besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder und keine mit ihnen verbundene Personen ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Interesse am Anteilskapital der Gesellschaft oder ein wesentliches Interesse an der Gesellschaft oder an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft, abgesehen von den in diesem Prospekt angegebenen. Die Verwaltungsratsmitglieder können auch Verwaltungsratsmitglied eines anderen Fonds sein, für den Man Group Dienstleistungen erbringt, einschliesslich Teilfonds der Fonds. Die Verwaltungsratsmitglieder werden sich bemühen sicherzustellen, dass jeder Interessenkonflikt ordnungsgemäss gelöst wird.

John Morton ist CEO der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anlageverwalter sind befugt, telefonische Mitteilungen oder Gespräche (ohne Verwendung eines Warntons) aufzuzeichnen und – im Einklang mit den regulatorischen Auflagen und/oder wenn sie es für die Steuerung von Risiken für angemessen halten – eine Kopie der elektronischen Kommunikation zwischen ihren in Grossbritannien tätigen Mitarbeitern, den Kunden und Gegenparteien der Gesellschaft (zusammen die „relevanten Aufzeichnungen“) aufzubewahren. Soweit dies erfolgt, um den Bestimmungen der FCA betreffend die „Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation“ zu genügen, erhalten Sie auf Anfrage über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung (oder von sieben Jahren, falls die FCA den betreffenden Anlageverwalter um eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist ersucht) eine Kopie der entsprechenden Aufzeichnungen, die gemäss diesen zum 3. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen zufolge erstellt wurden. Falls erforderlich, kann der FCA ebenfalls eine Kopie zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie eine Kopie einer bestimmten Aufzeichnung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der Kundenbetreuung. Sollten Sie Fragen oder Beschwerden zum Umgang des betreffenden Anlageverwalters mit Ihren personenbezogenen Daten haben, bemüht sich der betreffende Anlageverwalter, eine für Sie zufriedenstellende Lösung zu finden. Eine Person, deren personenbezogene Daten möglicherweise bei einem Anlageverwalter hinterlegt sind, ist ausserdem berechtigt, unter entsprechenden Umständen eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt. Jedes Jahr wird mindestens eine Hauptversammlung der Gesellschaft als Jahreshauptversammlung der Gesellschaft abgehalten. Jede Hauptversammlung wird den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen bekanntgemacht (einschliesslich des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt wird bzw. als zugestellt gilt, und des Tages, auf welchen sich die Bekanntmachung bezieht). In der Bekanntmachung

müssen Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung und die Bestimmungen der vorgeschlagenen Beschlüsse angegeben sein. Jeder Anteilinhaber kann sich auf Hauptversammlungen durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten lassen. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte sind im Abschnitt „Allgemeines – Stimmrechte“ dieses Prospektes beschrieben.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst die Erstellung eines Jahresberichtes und geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft und jeden Teilfonds zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Diese Dokumente werden den Anteilinhabern und der Euronext Dublin (gegebenenfalls) innerhalb von 120 Tagen nach dem Ende des betreffenden Rechnungszeitraumes und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung zugesandt. Des Weiteren veranlasst die Verwaltungsgesellschaft die Erstellung eines Halbjahresberichtes und seine Versendung an die Anteilinhaber, welcher den ungeprüften Halbjahresabschluss für die Gesellschaft und jeden Teilfonds enthält. Der Halbjahresbericht wird zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilinhabern und der Euronext Dublin (gegebenenfalls) innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf des betreffenden Rechnungszeitraums zugesandt.

KONTOMITTEILUNGEN

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle können Anteilinhabern auf elektronischem Wege Kontomitteilungen zustellen, wenn diese Anteilinhaber dieser Vorgehensweise zugestimmt haben. Elektronische Mitteilungen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaften, der Vertriebsgesellschaft und der Verwaltungsstelle umfassen sowohl die Zustellung per E-Mail als auch die elektronische Bereitstellung im entsprechenden der Website der Gesellschaft oder der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft, soweit zutreffend. Anteilinhaber sind ausdrücklich dazu verpflichtet, die Gesellschaft schriftlich über eine Änderung ihrer E-Mail-Adresse zu benachrichtigen.

Die elektronische Zustellung unterliegt Risiken, beispielsweise Systemausfällen. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Vertriebsgesellschaften und die Verwaltungsstelle übernehmen keine Haftung dafür, wenn Kontomitteilungen abgefangen werden.

Es wird beabsichtigt, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter in vollem Umfang schadlos zu halten, und sie sind keinem Anteilinhaber gegenüber haftbar für Verluste, Schäden, Aufwendungen (insbesondere Rechtskosten und Honorare sowie andere in Verbindung mit der Verteidigung von Ansprüchen, Klagen oder Prozessen entstehende Kosten und Aufwendungen), die durch Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, einer Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Verwaltungsstelle und ihrer jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter in Verbindung mit der elektronischen Zustellung von Kontomitteilungen oder per Fax bzw. auf sonstige elektronische Weise gesendete oder empfangene Transaktionen verursacht wurden, soweit diese nicht aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug durch irgendeine dieser Personen bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten in Bezug auf die Gesellschaft resultieren.

Je nach Sachlage und in angemessenem Rahmen können Anleger Informationen oder Marketingunterlagen zur Gesellschaft in einer anderen Sprache als der, in der der Verkaufsprospekt oder das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen abgefasst sind, erhalten.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN

In Verbindung mit dem laufenden Geschäft der Gesellschaft erhalten Anteilinhaber möglicherweise Informationen oder Zugriff auf Informationen hinsichtlich der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaften oder deren Tochtergesellschaften, die die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften berechtigterweise als Geschäftsgeheimnisse ansehen, oder andere Informationen, deren Offenlegung nach Ansicht der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer Anlageverwaltungsgesellschaft nicht im besten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der entsprechenden

Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften ist oder schädlich für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften bzw. deren jeweilige Geschäftstätigkeit sein könnte oder zu deren Geheimhaltung die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder eine Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften gesetzlich oder aufgrund einer Vereinbarung mit Dritten verpflichtet sind. Hierzu zählen insbesondere jegliche Informationen hinsichtlich der Finanz- und Anlagestrategie der Gesellschaft (z. B. Portfoliopositionen, Geschäfte und beabsichtigte Geschäfte), alle Hinweise, Schreiben und anderen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften und Anteilhabern, die Namen und Adressen der einzelnen Anteilhaber der Gesellschaft sowie deren Erst- und Folgezeichnungen (zusammen als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet). Jeder Anteilhaber ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vertraulich zu halten und sie nicht zu nutzen (ausser für Zwecke, die in nachvollziehbarem Zusammenhang mit seinen Anteilen stehen) oder gegenüber natürlichen oder juristischen Personen offenzulegen, mit Ausnahme seines Verwaltungsrats sowie seiner Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Stellvertreter, die für Angelegenheiten mit Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich sind, oder natürlicher oder juristischer Personen, für die eine schriftliche Genehmigung durch die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft (im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft) vorliegt (jeweils ein „autorisierter Vertreter“), wobei die Offenlegung auf den notwendigen Umfang zu beschränken ist. Ferner ist eine Offenlegung vertraulicher Informationen zulässig, wenn dies durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gesetz bzw. eine Vorschrift oder ein Gerichtsverfahren gefordert wird bzw. erforderlich ist. Anteilhaber sind nicht befugt, den Prospekt, einen im Prospekt genannten wesentlichen Vertrag, den Gesellschaftsvertrag (in der jeweils gültigen Fassung), die Satzung oder das Antragsformular zu vervielfältigen, zu duplizieren oder an eine andere natürliche oder juristische Person weiterzugeben, bei der es sich nicht um einen autorisierten Vertreter handelt. Jeder Anteilhaber und jeder seiner Mitarbeiter, Stellvertreter oder sonstigen Vertreter darf beliebigen Personen gegenüber und ohne jede Einschränkung die steuerliche Behandlung und die steuerliche Struktur (i) der Gesellschaft oder eines Teilfonds und (ii) beliebiger ihrer Transaktionen sowie alle Materialien jeglicher Art (insbesondere Meinungen oder sonstige steuerliche Analysen) offenlegen, die den Anteilhabern in Verbindung mit einer solchen steuerlichen Behandlung und steuerlichen Struktur ausgehändigt wurden, wobei „steuerliche Behandlung“ und „steuerliche Struktur“ so zu verstehen ist, dass weder der Name der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Parteien einer Transaktion genannt noch Angaben gemacht werden, die Rückschlüsse auf deren Identität zulassen. Vor einer Offenlegung infolge einer Anforderung bzw. Erfordernis durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gesetz oder eine Vorschrift oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens ist ein Anteilhaber verpflichtet, in angemessener Weise und nach Kräften zu versuchen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft über eine solche Offenlegung zu benachrichtigen. Vor einer Offenlegung gegenüber seinen autorisierten Vertretern muss der Anteilhaber solche autorisierten Vertreter über die im Prospekt dargelegten Verpflichtungen hinsichtlich vertraulicher Informationen unterrichten. Sowohl die Gesellschaft als auch die Verwaltungsgesellschaft und jede der Anlageverwaltungsgesellschaften haben das Recht, den Anteilhabern vertrauliche Informationen so lange vorzuenthalten, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen halten.

ZWISCHENBERICHTE UND MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

Die über eine Anlageverwaltungsgesellschaft als ihrem Vertreter handelnde Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit in ihrem alleinigen Ermessen den Anteilhabern auf Anforderung und gemäss bestimmten Richtlinien und Bedingungen (wie nachstehend beschrieben) regelmässige Zwischenberichte bereitstellen, die Schätzwerte hinsichtlich der Performance der Gesellschaft sowie Aufstellungen der Anlagepositionen und Aktivitäten der Gesellschaft (möglicherweise einschliesslich vollständiger Angaben zu den Portfoliopositionen) oder sonstige Informationen über die Gesellschaft enthalten können (zusammen als „Zwischenberichte“ bezeichnet). Anteilhaber, die Zwischenberichte erhalten möchten, werden gebeten, sich bei der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft zu erkundigen, ob die Gesellschaft solche Berichte bereitstellt. Die Gesellschaft ist nicht zur Bereitstellung von Zwischenberichten für die Anteilhaber verpflichtet. Falls die Gesellschaft sich jedoch für eine Bereitstellung solcher Berichte entscheidet, wird sich die Gesellschaft entsprechend den Richtlinien und Bedingungen der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft (wie nachfolgend beschrieben) bemühen, die Berichte allen Anteilhabern, die diese anfordern, zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft kann die Bereitstellung von Zwischenberichten jederzeit und ohne Vorankündigung einstellen.

Zwischenberichte werden, soweit sie bereitgestellt werden, nicht geprüft und können auf Schätzwerten basieren, die nicht mit den Daten der Verwaltungsstelle oder sonstigen Vertretern der Gesellschaft abgeglichen wurden. Ferner gehen aus Zwischenberichten möglicherweise bestimmte aufgelaufene Aufwendungen und Verpflichtungen der Gesellschaft nicht hervor, insbesondere Gebühren und performancebasierte Honorare, die fällig geworden sind oder zum Ende des Zeitraums fällig werden, in Bezug auf den die im Zwischenbericht enthaltenen Bewertungs- oder Performance-Informationen berechnet werden, und bei deren Anfallen sich die in einem solchen Zwischenbericht genannte Bewertung oder Rendite verringert. Die in einem Zwischenbericht angegebenen geschätzten Erträge unterliegen einem hohen Grad an Unsicherheit und die tatsächlichen Erträge können erheblich von solchen geschätzten Erträgen abweichen. Daher sollten Anteilinhaber solche geschätzten Erträge nicht als Versicherung oder Garantie hinsichtlich der tatsächlichen Erträge auslegen. Der NIW, zu dem Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, kann von den in solchen Zwischenberichten enthaltenen Schätzwerten abweichen. Die Gesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaften machen keine Zusagen hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Aktualität der Informationen in Zwischenberichten, und die Anlageverwaltungsgesellschaften und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften sind nicht für Verluste haftbar, die einem Anteilinhaber aufgrund des Vertrauens auf einen solchen Bericht entstanden sind.

Die Gesellschaft oder eine Anlageverwaltungsgesellschaft können sich in ihrem alleinigen Ermessen, jedoch in Übereinstimmung mit zuvor verabschiedeten Richtlinien, bereit erklären, bestimmten Anteilinhabern, auch auf Anfrage, zusätzliche oder abweichende Informationen zukommen zu lassen, die die Empfänger der vorstehend beschriebenen Zwischenberichte nicht erhalten.

Die Entscheidung zur Bereitstellung von Zwischenberichten und sonstigen zusätzlichen oder abweichenden Informationen für die Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit oder für einen einzelnen Anteilinhaber unterliegt den Richtlinien und Bedingungen, die die entsprechende Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen aufstellen kann. Die Entscheidung der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft erfolgt unter Berücksichtigung von Faktoren, die diese in ihrem alleinigen Ermessen als massgeblich ansieht und zu denen insbesondere die Art oder Natur der angeforderten Informationen, Vertraulichkeitsaspekte, die mögliche Nutzung solcher Informationen und die Absichten des anfordernden Anteilinhabers hinsichtlich solcher Informationen zählen. Beispielsweise kann die betreffende Anlageverwaltungsgesellschaft beschliessen, solche Berichte und Informationen nicht zur Verfügung zu stellen: (i) für einen Anteilinhaber, der keine Vereinbarung hinsichtlich seiner Verpflichtungen bei der Nutzung der bereitzustellenden Informationen, einschliesslich einer Geheimhaltungsverpflichtung, eingegangen ist, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen als zufriedenstellend angesehen wird, (ii) unter Umständen, unter denen die Anlageverwaltungsgesellschaft berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein solche Offenlegung ein erhebliches Risiko der Nutzung der Informationen im Widerspruch zu den besten Interessen der Gesellschaft birgt, oder (iii) wenn eine Offenlegung gegenüber einer Person erfolgen würde, bei der es sich um einen Ansässigen oder den Vertreter eines Ansässigen einer Rechtsordnung handelt, die nicht über Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften verfügt, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Schutz für die Gesellschaft im Falle eines Missbrauchs der derart offengelegten Informationen bieten.

Ferner kann eine Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen und auf Anfrage eines Anteilinhabers bestimmte Portfoliodaten für eine externe Risikomessungsfirma oder eine Firma, die vergleichbare Dienstleistungen anbietet, bereitstellen, damit diese Firma Risiko- und/oder andere Berichte für einen solchen Anteilinhaber erstellt, unter der Massgabe, dass eine solche externe Risikomessungsfirma eine Vereinbarung hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bezüglich Beschränkungen bei der Nutzung der bereitgestellten Informationen, einschliesslich einer Geheimhaltungsvereinbarung und der Vereinbarung, keine Informationen zu spezifischen Positionen des Portfolios an den Anteilinhaber weiterzugeben, eingegangen ist, die von der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen als zufriedenstellend angesehen wird. Falls die Gesellschaft solche Informationen auf Anfrage eines Anteilinhabers einer externen Risikomessungsfirma bereitstellt, wird sich die Gesellschaft bemühen, solche Informationen auch auf Anfrage anderer Anteilinhaber zu vergleichbaren Bedingungen externen Risikomessungsfirmen bereitzustellen, soweit eine solche Anfrage den Richtlinien der entsprechenden Anlageverwaltungsgesellschaft entspricht, die von Zeit zu Zeit in deren alleinigem Ermessen geändert werden können, sowie den Bedingungen, unter denen Anfragen hinsichtlich einer Teilnahme an einem solchen Programm stattgegeben wird.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können, vorbehaltlich des Grundsatzes der gerechten Behandlung der Anleger, Vereinbarungen mit Anlegern in Bezug auf die Bereitstellung entsprechender Zwischenberichte oder in Bezug auf andere mit der Anlage eines Anlegers in einem Portfolio verbundene Angelegenheiten eingehen, wenn der betreffende Anleger eine entsprechende Vereinbarung als Teil seiner Anlage im Portfolio fordert. Jede entsprechende Vereinbarung wird mit den Bedingungen dieses Prospekts in Einklang stehen.

LIQUIDATION

Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

- (a) Wird die Gesellschaft liquidiert, so verwendet der Liquidator gemäss den Bestimmungen des Companies Act 2014 die Vermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Teilfonds zuzurechnen sind, in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, um die Gläubigeransprüche in Bezug auf die einzelnen Teilfonds zu befriedigen.
- (b) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögenswerte werden dann in folgender Reihenfolge verwendet:
 - (i) Zuerst zur Zahlung eines Betrages an die Anteilhaber jeder Serie in der Währung, auf die die Serie lautet (oder in jeder anderen Währung, welche der Liquidator auswählt), der (zum Wechselkurs, den der Liquidator angibt) dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Anteilhabern gehaltenen Anteile der betreffenden Serie an dem Tag, an welchem die Liquidation beginnt, möglichst nahekommt, soweit das Vermögen in dem betreffenden Teilfonds für eine solche Zahlung ausreicht. Verfügt die Gesellschaft nicht über ausreichend Aktiva im vorstehenden Sinne, um eine volle Bezahlung zu gewährleisten, ist kein Rückgriff auf die Aktiva der Teilfonds vorgesehen.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennbetrags aus dem Vermögen der Gesellschaft, das in keinem der Teilfonds enthalten ist, nachdem der Rückgriff auf dieses Vermögen gemäss Ziffer (1)(i) (siehe oben) erfolgt ist. Verfügt die Gesellschaft nicht über ausreichend Aktiva im vorstehenden Sinne, um eine volle Bezahlung zu gewährleisten, ist kein Rückgriff auf die Aktiva der Teilfonds vorgesehen.
 - (iii) Drittens zur Zahlung des Restbetrages, der dann noch in den Teilfonds verblieben ist, an die Inhaber jeder Serie von Anteilen im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile jeder Serie.
 - (iv) Viertens zur Zahlung des noch verbliebenen Restbetrages, der in keinem Teilfonds enthalten ist, an die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile.
- (c) Wenn die Gesellschaft liquidiert wird (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf Gerichtsbeschluss), kann der Liquidator mit Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss und allen sonstigen Genehmigungen, die gemäss den irischen Companies Acts vorgeschrieben sind, das Vermögen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise und unabhängig davon, ob es sich dabei um eine einzige Vermögensart oder mehrere handelt, unter den Gesellschaftern in natura verteilen und zu diesem Zweck den Wert einer oder mehrerer Vermögensklassen so festlegen, wie er dies für angemessen hält, und bestimmen, wie diese Verteilung auf die Gesellschafter bzw. verschiedene Klassen von Gesellschaftern erfolgen soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung jeden Teil des Vermögens zu denjenigen Bedingungen zugunsten der Gesellschafter auf Treuhänder übertragen, die der Liquidator mit der gleichen Ermächtigung für angemessen hält, woraufhin die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass kein Gesellschafter verpflichtet ist, Vermögenswerte, die mit Verbindlichkeiten belastet sind, zu akzeptieren.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Es wurden folgende Verträge, die in den vorstehenden Abschnitten „Management und Verwaltung“ und „Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft“ zusammengefasst sind, abgeschlossen, die wesentlich sind bzw. sein können:

- (i) der ergänzte und neugefasste Verwaltungsvertrag (Management Agreement) vom 29. Mai 2009 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung, gemäss dem die Verwaltungsgesellschaft damit beauftragt wurde, bestimmte Managementdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen;
- (ii) der ergänzte und neugefasste Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 29. Mai 2009 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG Partners LP in der jeweils gültigen Fassung, gemäss dem GLG Partners LP als Anlageverwalter ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bezüglich der Man GLG-Teilfonds zu erbringen;
- (iii) der Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 8. Dezember 2014 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Numeric in der jeweils gültigen Fassung, gemäss dem Numeric als Anlageverwalter ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bezüglich der Man Numeric-Teilfonds zu erbringen;
- (iv) der Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 13. Februar 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG LLC in der jeweils gültigen Fassung, gemäss dem GLG LLC als Anlageverwalter ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bezüglich der GLG LLC-Teilfonds zu erbringen;
- (v) der Verwaltungsstellenvertrag (Administration Agreement) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 6. Januar 1997 (in der jeweils gültigen Fassung), gemäss dem die Verwaltungsstelle zur Verwaltungs- und Registerstelle für die Gesellschaft ernannt wurde;
- (v) die Vertriebsvereinbarung vom 14. Oktober 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Man Investments AG, gemäss der die Verwaltungsgesellschaft Man Investments AG zur Vertriebsgesellschaft und zum Platzeur für den Vertrieb der Anteile der Teilfonds ernannt hat;
- (vii) der geänderte und neu gefasste Verwahrstellenvertrag (Depositary Agreement) vom 14. April 2016 zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft, die Grundlage der von der Verwahrstelle erbrachten Dienstleistungen für die Gesellschaft darstellt;
- (viii) die Novationsvereinbarung (Novation Agreement) vom 21. Dezember 2001, in dem der Rücktritt der Allied Irish Banks plc festgelegt und die Ernennung der Verwahrstelle als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft vorgesehen ist; und
- (ix) der Verwaltungsdienstleistungsvertrag (Administrative Services Agreement) vom 24. November 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft, gemäss dem die Anlageverwaltungsgesellschaft damit beauftragt wurde, bestimmte unterstützende Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag einsehbar und erhältlich:

- (a) die oben genannten wesentlichen Verträge;
- (b) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;

- (c) die OGAW-Vorschriften;
- (d) der letzte verfügbare geprüfte Jahresbericht,
- (e) der letzte verfügbare ungeprüfte Halbjahresbericht; und
- (f) eine Liste vergangener und gegenwärtiger Positionen als Verwaltungsratsmitglied (director) und Partner, die jedes Verwaltungsratsmitglied in den vergangenen fünf Jahren innehatte.

Kopien der Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und stehen an deren Sitz während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag zur Einsichtnahme zur Verfügung und werden jedem Anteilinhaber auf Wunsch zugesendet.

Ausser wie im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten“ der entsprechenden Ergänzung aufgeführt, hat die Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts kein Fremdkapital (einschliesslich befristeter Darlehen) aufgenommen oder geschaffen, aber nicht ausgegeben, und es bestehen keine Verbindlichkeiten/Verpflichtungen aus Grundpfandrechten, Belastungen oder anderen Kreditaufnahmen oder Schulden im Sinne von Kreditaufnahmen, einschliesslich Banküberziehungen und Verpflichtungen aus Akzepten oder Akzeptkrediten, aus Mietkauf- oder Finanzleasinggeschäften, Bürgschaften oder anderen Eventualverbindlichkeiten.

ANHANG I DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

„Abgesicherte Anteilklassen“	bezeichnet Anteile der Gesellschaft oder jede andere Anteilsklasse, deren Name zuweilen den Buchstaben „H“ entsprechend der Namenskonvention enthält;
„Abschlussprüfer“	sind Ernst & Young oder eine andere Gesellschaft konzessionierter Abschlussprüfer, die von Zeit zu Zeit als Abschlussprüfer für die Gesellschaft ernannt werden kann;
„anerkannter Markt“	ist jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zentralbank erfüllt und in Anhang VI dieses Dokuments gemäss den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt ist. Die Zentralbank gibt selbst keine Liste anerkannter Märkte heraus;
„Anlageberater“	sind etwaige Gesellschaften, Unternehmen oder Personen, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank als Anlageberater für einen oder mehrere Teilfonds ernannt werden können;
„Anlageverwaltungs-gesellschaft“	ist GLG LP in Bezug auf die Man GLG-Teilfonds, Numeric in Bezug auf die Man Numeric-Teilfonds und GLG LLC in Bezug auf die GLG LLC-Teilfonds, oder andere Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, welche von Zeit zu Zeit ernannt werden können, um für die Gesellschaft oder in ihrem Namen Anlageverwaltungs- oder Beratungsleistungen zu erbringen;
„Annahmeschluss“	<p>Bei Zeichnungen von Anteilen an einem Teilfonds wird der Annahmeschluss für Zeichnungen im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Handelsverfahren“ der jeweiligen Ergänzung für den entsprechenden Teilfonds festgelegt;</p> <p>Bei Rücknahmen von Anteilen an einem Teilfonds wird der Annahmeschluss für Rücknahmen im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Handelsverfahren“ der jeweiligen Ergänzung für den entsprechenden Teilfonds festgelegt;</p> <p>In allen Fällen kann jedes Verwaltungsratsmitglied bisweilen unter aussergewöhnlichen Umständen einen späteren Zeitpunkt zulassen, unter der Bedingung, dass Anträge nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den massgeblichen Handelstag angenommen werden.</p>
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, einen Anteil bzw. mehrere Anteile jeglicher Serie oder Klasse am Kapital der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zeichneranteilen), der bzw. die dem bzw. den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind (wie in diesem Prospekt beschrieben), verleihen;
„Anteilinhaber“	ist eine Person, die als Inhaber von Anteilen registriert ist;
„Antragsformular“	bezeichnet bezüglich der Man GLG-Teilfonds das Antragsformular für die Man GLG-Teilfonds und bezüglich der Man Numeric-Teilfonds das

Antragsformular für die Man Numeric-Teilfonds und bezüglich der GLG LLC-Teilfonds das Antragsformular für die GLG LLC-Teilfonds;

„Ausschüttungsberechnungstag“	bezeichnet den letzten Bewertungszeitpunkt im Kalendermonat, Kalenderquartal, Kalenderhalbjahr oder Kalenderjahr (wie jeweils zutreffend), entsprechend der Ausschüttungshäufigkeit der massgeblichen Dist-Anteilsklasse (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich);
„Ausschüttungsbetrag je Anteil“	bezeichnet den auszuschüttenden Betrag je Anteil in der Währung der jeweiligen Klasse (gerundet auf die gleiche Anzahl von Dezimalstellen wie der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse);
„Ausschüttungssatz“	bezeichnet den auszuschüttenden Anteil des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse am Ende des Ausschüttungszeitraums, ausgedrückt in Prozent;
„Ausschüttungszeitraum“	bezeichnet den Zeitraum nach a) dem letzten Ausschüttungstag oder b) dem letzten Bewertungszeitpunkt, für den nach einem Zeitraum, in dem keine Anteile der Klasse gezeichnet wurden, Anteile dieser Klasse ausgegeben werden, wobei der frühere Termin massgeblich ist;
„Basiswährung“	ist in Bezug auf jeden Teilfonds die Währung, in welcher der Nettoinventarwert des Teilfonds zu berechnen ist, wie im Abschnitt <i>„Effiziente Portfolioverwaltung – Devisengeschäfte“</i> beschrieben und im Abschnitt <i>„Teilfondsspezifische Informationen“</i> der entsprechenden Ergänzung definiert;
„Bewertungstag“	bezeichnet den oder die Geschäftstage, welche die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für einen bestimmten Teilfonds als den Tag festlegen können und die in der entsprechenden Ergänzung festgelegt sind, an dem der Nettoinventarwert festgestellt wird, wobei für jeden Teilfonds in jedem Kalendermonat mindestens ein Bewertungstag alle zwei Wochen vorhanden sein muss; ist der Tag, an dem der Nettoinventarwert festgestellt werden soll, kein Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Bewertungstag. Der zum Datum dieses Prospekts geltende Bewertungstag für jeden Teilfonds ist in der entsprechenden Ergänzung angegeben.
„Bewertungszeitpunkt“	ist in Bezug auf die einzelnen Man GLG-Teilfonds 21.00 Uhr (irischer Zeit) an einem Bewertungstag oder eine oder mehrere andere Uhrzeiten an einem Bewertungstag, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt. Bezüglich der Man Numeric-Teilfonds 23.00 Uhr (irischer Zeit) an einem Bewertungstag oder eine oder mehrere andere Uhrzeiten an einem Bewertungstag, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
„BRL“	bezeichnet die gesetzliche Währung Brasiliens;
„China“ oder „VRC“	bezeichnet die Volksrepublik China, wobei nur für die Zwecke der Auslegung die Sonderverwaltungszone der Volksrepublik China von Hongkong und Macau sowie die Republik China (Taiwan) von der Definition ausgenommen werden;
„chinesische A-Aktien“	bezeichnen an der Shenzhen Stock Exchange und/oder Shanghai Stock Exchange notierte Anteile für inländische Anleger;
„CFTC“	bezeichnet die US Commodity Futures Trading Commission;
„CIBM“	bezeichnet den China Interbank Bond Market;

„Derivate“	sind derivative Finanzinstrumente;
„Ergänzung“	bezeichnet je nach Sachlage entweder alle Ergänzungen oder die Man GLG-Ergänzung, Man Numeric-Ergänzung, und GLG LLC-Ergänzung im Einzelnen;
„ERISA“	Abkürzung für den US Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner geltenden Fassung;
„Erstausgabefrist“	ist in Bezug auf jede Anteilsklasse eines Teilfonds derjenige Zeitraum, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als „Erstausgabefrist“ festgelegt wird;
„Erstausgabepreis“	ist der Preis pro Anteil, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als anfänglicher Preis pro Anteil festgelegt wird;
„ESMA-Richtlinien“	bezeichnet die ESMA-Richtlinien zu ETF und sonstigen Angelegenheiten von OGAW;
„EU-Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
„Euronext Dublin“	bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die mit der Bezeichnung Euronext Dublin tätig ist;
„Eurozone“	sind diejenigen Länder, die den Euro als ihre Währung eingeführt haben, gegenwärtig Irland, Spanien, Frankreich, Deutschland, Italien, Österreich, Portugal, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Finnland, Slowenien, Slowakei, Griechenland, Zypern, Estland, Malta, Lettland und Litauen.
„EWR-Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein;
„FCA“	ist die britische Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde);
„G-8“	ist die Gruppe der acht Industrieländer, bestehend aus dem Vereinigten Königreich, Kanada, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Deutschland, Italien und Russland;
„Gebühren und Abgaben“	bezeichnet sämtliche Stempel- und anderen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen, Übertragungsgebühren und -kosten, Vertretungsgebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Aufwendungen und Gebühren, ob in Zusammenhang mit Errichtung, der Erhöhung oder der Verringerung aller Barmittel und anderen Vermögenswerte der Gesellschaft oder der Erstellung, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen oder Anlagen durch oder im Namen der Gesellschaft oder bezüglich der Ausgabe oder der Löschung von Anteilszertifikaten oder anderweitig, die in Zusammenhang mit, vor oder bei einer Transaktion, einem Handelsgeschäft oder einer Bewertung zahlbar sind oder werden.
„Geschäftstag“	bezeichnet die Tage, die in der jeweiligen Ergänzung für jeden Teilfonds aufgeführt sind oder jeden anderen Tag, der von den Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt wird;

„Gesellschaft“	ist Man Funds plc;
„GLG LLC“	bezeichnet GLG LLC, der Anlageverwalter für die GLG LLC-Teilfonds;
„GLG LLC-Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt für die GLG LLC-Teilfonds;
„GLG LLC-Teilfonds“	bezeichnet Man GLG Global Emerging Markets Local Currency Rates und Man GLG Global Emerging Markets Bond;
„GLG LP“	bezeichnet GLG Partners LP, der Anlageverwalter für die Man GLG-Teilfonds;
„Handelstag“	ist ein Geschäftstag oder mehrere Geschäftstage, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds festgelegt und als Handelstag bezeichnet werden können, wobei für jeden Teilfonds in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage vorhanden sein müssen. Bei jedem Portfolio wird der Handelstag in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt.
„HMRC“	bezeichnet das Finanzamt sowie die Zollbehörde des Vereinigten Königreichs („HM Revenue & Customs“);
„Hongkong“	bezeichnet die Sonderverwaltungszone der Volksrepublik China von Hongkong;
„in BRL abgesicherte Anteils- klassen“	bezeichnet jede Anteilsklasse, deren Namen zuweilen H (BRL) entsprechend der Namenskonvention enthält;
„in Irland ansässige Person“	ist jede Gesellschaft, die für die Zwecke der irischen Besteuerung ihren Sitz in Irland hat, oder jede andere Person, die für die Zwecke der irischen Besteuerung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Eine Zusammenfassung der Definition der Begriffe „Sitz“ und „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ nach Auffassung der irischen Steuerbehörde findet sich vorstehend im Abschnitt „Besteuerung“;
„Inhaber von Zeichnerantei- len“	bezeichnet einen oder mehrere Inhaber von Zeichneranteilen;
„IRC“	steht für den US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung;
„irische Steuerbehörde“	ist die für die Besteuerung zuständige irische Behörde (Irish Revenue Commissioners);
„Kapitalanlagen“	sind sämtliche Wertpapiere, Instrumente oder Schuldtitel jeglicher Art, die nach den OGAW-Vorschriften zugelassen sind;
„Klasse“	bezeichnet Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine im Hinblick auf einen solchen Teilfonds gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Anteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds als eine Anteilsklasse innerhalb dieses Teilfonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Gebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen und/oder spezifischer Gebühren- oder sonstiger Regelungen für diese Anteile zu schaffen;

„Kontomitteilungen“	bezieht sich auf alle Mitteilungen an Anteilhaber im Hinblick auf ihre Anlage in der Gesellschaft, insbesondere alle aktuellen und zukünftigen Kontoauszüge, Dokumente der Gesellschaft (einschliesslich aller zugehörigen Ergänzungen und Abänderungen), Hinweise (einschliesslich Datenschutzhinweise), Schreiben an Anteilhaber, geprüfte Jahresabschlüsse, aufsichtsrechtliche Mitteilungen und sonstige Informationen, Dokumente, Daten und Unterlagen.
„Man GLG-Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt für die Man GLG-Teilfonds;
„Man GLG-Teilfonds“	bezeichnet Man GLG Global Convertibles, Man GLG Japan CoreAlpha Equity, Man GLG RI Global Sustainable Growth, Man GLG Pan-European Equity Growth, Man GLG European Income Opportunities, Man GLG Strategic Bond, Man GLG Asia (ex Japan) Equity, Man GLG Global Investment Grade Opportunities und Man GLG China Equity;
„Man Numeric-Ergänzung“	bezeichnet die Ergänzung zu diesem Prospekt in Bezug auf die Man Numeric-Teilfonds;
„Man Numeric-Teilfonds“	steht für Man Numeric Emerging Market Equity, Man Numeric RI Global Equity, Man Numeric RI European Equity, Man Numeric China A Equity und Man Numeric US High Yield.
„massgebliche Erklärung“	ist eine gültige Erklärung in einer von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) für die Zwecke von Section 739D TCA 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) vorgeschriebenen Form;
„massgebliches Kreditinstitut“	ist ein Kreditinstitut der EU, eine in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Bank, eine von einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommen von Juli 1988, der kein Mitgliedstaat der EU oder des EWR ist, zugelassene Bank oder ein Kreditinstitut in einem Drittstaat, der gemäss Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	ist in Bezug auf eine Serie oder Klasse von Anteilen der Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der Anteile der betreffenden Serie bzw. Klasse von Anteilen des entsprechenden Teilfonds, welche sich zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, vorbehaltlich derjenigen Anpassungen, die gegebenenfalls in Bezug auf eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds vorzunehmen sind;
„Nettoinventarwert“	ist der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie in diesem Prospekt beschrieben bzw. angegeben berechnet wird;
„Numeric“	bezeichnet Numeric Investors LLP, der Anlageverwalter für die Man Numeric-Teilfonds;
„OECD“	ist die Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung);
„OGAW“	ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften;

„OGAW-Richtlinien“	bezeichnet die irische Durchführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) von 2011 (S.I. 352 von 2011) in der gültigen Fassung und alle gemäss dieser Durchführungsverordnung von der Zentralbank erlassenen anwendbaren Vorschriften (andere als die OGAW-Vorschriften der Zentralbank) oder auferlegten Bedingungen oder erteilten Befreiungen;
„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung, zusätzlich zu von der Zentralbank diesbezüglich herausgegebenen Richtlinien;
„ordentlicher Beschluss“	ist ein Beschluss, der durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilhaber gefasst wird, die zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft oder bezüglich Angelegenheiten, die die jeweilige Serie von Anteilen betreffen, berechtigt sind;
„PBOC“	bezeichnet The People’s Bank of China, die Zentralbank der VRC und/oder ihre Hauptniederlassung in Shanghai;
„Personen der Man Group“	bezeichnet ein Mitglied der Unternehmensgruppe von Man Group plc;
„Prospekt“	ist dieses Dokument, jede Ergänzung (einschliesslich der Man GLG-Ergänzung, der Man Numeric-Ergänzung und der GLG LLC-Ergänzung), welche zusammen mit diesem Dokument zu lesen und auszulegen ist und Bestandteil dieses Dokuments ist, und der jüngste Jahresbericht und -abschluss (sofern veröffentlicht) oder, sofern aktueller, der jüngste Zwischenbericht und -abschluss der Gesellschaft;
„QFII“	bezeichnet einen zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger („Qualified Foreign Institutional Investor“);
„RMB“	steht für Renminbi Yuan, die Währung der VRC;
„RQFII“	bezeichnet einen zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anleger („Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor“);
„SFDR“ (Offenlegungsverordnung)	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
„Rücknahmeabschlag“	bezeichnet eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr, die für J-Anteilsklassen gelten kann;
„Rücknahmeantragsformular“	bezeichnet bezüglich der Man GLG-Teilfonds das Rücknahmeantragsformular für die Man GLG-Teilfonds, bezüglich der Man Numeric-Teilfonds das Rücknahmeantragsformular für die Man Numeric-Teilfonds und bezüglich der GLG LLC-Teilfonds das Rücknahmeantragsformular für die GLG LLC-Teilfonds;
„SARON“	bezeichnet den von der SIX Group (oder einem nachfolgenden Administrator) verwalteten Swiss Average Rate Overnight Rate;
„Satzung“	ist die jeweils gültige Satzung der Gesellschaft, welche von Zeit zu Zeit geändert werden kann;

„Sonderbeschluss“	ist ein Beschluss, welcher mit Zustimmung von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen der Anteilhaber gefasst wird, die zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft oder bezüglich Angelegenheiten, die die jeweilige Serie von Anteilen betreffen, berechtigt sind;
„SONIA“	bezeichnet den von der Bank of England (oder einem nachfolgenden Administrator) verwalteten Sterling Overnight Index Average Rate;
„steuerbefreiter Anleger“	ist jede der folgenden in Irland ansässigen Personen: <ul style="list-style-type: none"> i. eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) oder spezifizierte Gesellschaft (specified company) gemäss Section 739B TCA; ii. ein spezifizierter Organismus für gemeinsame Anlagen (specified collective investment undertaking) gemäss Section 739B TCA; iii. eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft (life business) im Sinne von Section 706 TCA betreibt; iv. Investment-Kommanditgesellschaften im Sinne von Section 739J TCA; v. ein Pensionsplan (pension scheme) gemäss Section 739B TCA; vi. ein anderer Anlageorganismus (investment undertaking) gemäss Section 739B TCA; vii. ein spezieller Anlageorganismus (special investment scheme) gemäss Section 739B TCA; viii. ein Unit Trust des in Section 739D(6)(e) TCA beschriebenen Typs; ix. eine Person, die aufgrund von Section 207(1)(b) TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer hat; x. eine Person, die aufgrund von Section 784A(2) TCA oder Section 848E TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds (approved retirement fund) oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds (approved minimum retirement fund) oder eines speziellen Kontos zur Förderung der Vermögensbildung (savings incentive account) sind; xi. eine Person, die aufgrund von Section 787I TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Pensionssparplans (Personal Retirement Savings Account bzw. PRSA) im Sinne von Chapter 2A von Part 30 TCA sind; xii. eine Kreditgenossenschaft (credit union) gemäss Section 739B TCA;

- xiii. der Courts Service gemäss Section 739B TCA;
- xiv. eine qualifizierte Gesellschaft (qualifying company) im Sinne von Section 110 TCA gemäss Section 739D(6)(m) TCA;
- xv. die National Pensions Reserve Fund Commission;
- xvi. die National Asset Management Agency; und

jede andere in Irland ansässige Person, der es nach irischem Steuerrecht oder aufgrund der Praxis oder einer Genehmigung der irischen Steuerbehörde gestattet ist, Anteile zu besitzen, ohne dass die Gesellschaft verpflichtet ist, eine massgebliche Steuer in Verbindung mit einer Zahlung an einen Anteilinhaber oder einer Übertragung von Anteilen durch einen Anteilinhaber abzuziehen, und in Bezug auf die der Gesellschaft eine massgebliche Erklärung vorliegt;

„Stock Connect“	bezeichnet das Shanghai-Hongkong Stock Connect- bzw. das Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Modell zum gegenseitigen Marktzugang;
„TCA“	ist der Taxes Consolidation Act von 1997;
„Teilfonds“	bezeichnet eine oder mehrere Vermögensmassen, einschliesslich eines Man GLG-Teilfonds, eines Man Numeric-Teilfonds und eines GLG LLC-Teilfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Verwahrstelle und der Zentralbank errichtet werden können und jeweils einen gesonderten Teilfonds darstellen, der durch eine gesonderte Serie von Anteilen repräsentiert wird und gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die für einen solchen Teilfonds massgeblich sind, angelegt wird;
„TONA“	bezeichnet den von der Bank of Japan (oder einem nachfolgenden Administrator) verwalteten Tokyo Overnight Average Rate;
„USA“ oder „US“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen einschliesslich der einzelnen Bundesstaaten und des District of Columbia;
„US-Person“	bezeichnet in Bezug auf eine Person jede natürliche oder juristische Person, die anzusehen wäre als: (i) eine „United States Person“ im Sinne von Regulation S des Securities Act; (ii) natürliche oder juristische Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Vorschriften der CFTC (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist; (iii) eine „US-Person“ nach den von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ (Interpretative Auslegungsrichtlinien und Grundsätze im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Swapbestimmungen); oder (iv) eine „United States Person“ im Sinne des IRC. Siehe <u>Anhang II</u> zur Definition des Begriffs US-Person;
„Vermittler“	ist eine Person, die ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diese Entgegennahme beinhaltet, oder Anteile an einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen hält;
„Vertriebsgesellschaft“	ist Man Investments AG und/oder andere Personen, Unternehmen oder Gesellschaften, die von Zeit zu Zeit als Vertriebsgesellschaften, Co-Vertriebsgesellschaften oder Unter-Vertriebsgesellschaften für die

	Verkaufsförderung, den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen ernannt werden können;
„Verwahrstelle“	ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Dublin Branch, oder eine andere Gesellschaft in Irland, welche von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Zentralbank als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt werden kann;
„Verwaltungsgesellschaft“	ist Man Asset Management (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt werden kann;
„Verwaltungsratsmitglieder“	sind die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäss gebildete Ausschuss von ihnen;
„Verwaltungsstelle“	ist BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ernannt werden kann, um für die Gesellschaft in Irland Verwaltungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu erbringen;
„VRC“	bezeichnet die Volksrepublik China (ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao sowie Taiwan), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen;
„Website“	https://www.man.com/igl-investments-plc-share-classes ;
„Zeichneranteile“	ist das anfänglich ausgegebene Kapital von 30.000 Anteilen zu je EUR 1,269, welche anfänglich als Zeichneranteile bezeichnet wurden;
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland und jede zuweilen in Irland gegründete Nachfolgebehörde.

ANHANG II
DEFINITION DES BEGRIFFES „US-PERSON“

I. DEFINITION DES BEGRIFFES „UNITED STATES PERSON“ IM SINNE DER US COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION

Gemäss den geltenden Regelungen der CFTC bezeichnet „United States Person“ eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ (Non-United States Person) ist. „Nicht-US-Person“ bezeichnet:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) eine Personengesellschaft (partnership), Kapitalgesellschaft (corporation) oder einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme eines Rechtsträgers, der für passive Anlagen errichtet wurde), die bzw. der nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der Vereinigten Staaten gegründet ist und seinen Hauptgeschäftssitz (principal place of business) ausserhalb der Vereinigten Staaten hat;
- (3) ein Nachlassvermögen (estate) oder einen Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (4) einen Rechtsträger, der hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde, wie ein Commodity Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen, sofern die Beteiligungen an dem Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder in andere Weise als qualifizierte berechnete Personen gelten, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zu dem Zweck errichtet wurde, Anlagen durch US-Personen in einem Commodity Pool zu erleichtern, dessen Betreiber von bestimmten, in Teil 4 der CFTC-Regulations enthaltenen Vorschriften befreit ist, weil die Teilnehmer des Pools Nicht-US-Personen sind; oder
- (5) einen Vorsorgeplan für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines Rechtsträgers, der ausserhalb der Vereinigten Staaten errichtet ist und seinen Hauptgeschäftssitz ausserhalb der Vereinigten Staaten hat.

II. DEFINITION DES BEGRIFFES „UNITED STATES PERSON“ IM SINNE VON REGULATION S

Gemäss Regulation S des Securities Act bezeichnet US-Person (United States Person):

- (1) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder errichtete Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation);
- (3) ein Nachlassvermögen (estate), bei dem ein Verwalter (executor oder administrator) eine US-Person ist;
- (4) ein Trust, bei dem ein Treuhänder (trustee) eine US-Person ist;
- (5) eine Vertretung oder Zweigniederlassung eines Nicht-US-Rechtsträgers in den Vereinigten Staaten;
- (6) ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (7) ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder

- (8) eine Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), die:
- a. nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet ist; und
 - b. von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck errichtet wurde, in Wertpapieren anzulegen, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (accredited investors) (wie in Rule 501(a) des Securities Act definiert) gegründet oder errichtet ist und sich in ihrem Eigentum befindet, die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind.

Ungeachtet der vorstehenden Definition sind folgende Personen gemäss Regulation S keine US-Personen:

- (1) ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler (dealer) oder sonstigen professionellen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist.
- (2) ein Nachlassvermögen, bei dem ein als Verwalter (executor oder administrator) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, wenn:
 - a. ein Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Nachlassvermögen besitzt; und
 - b. für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht massgeblich ist.
- (3) ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settlor), wenn der Trust widerruflich (revocable) ist) eine US-Person ist.
- (4) ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (employee benefit plan), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften eines solchen Landes errichtet wurde bzw. verwaltet wird.
- (5) eine ausserhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person, wenn:
 - a. die Vertretung oder Zweigniederlassung aus triftigen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und
 - b. die Vertretung oder Zweigniederlassung Versicherungs- oder Bankgeschäfte betreibt und in dem Hoheitsgebiet, in dem sie ihren Sitz hat, der Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt.
- (6) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne.

III. DEFINITION DES BEGRIFFES „US-PERSON“ IM SINNE DER CROSS BORDER GUIDANCE DER CFTC

Im Sinne der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ (Interpretative Auslegungsrichtlinien und Grundsätze im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Swapbestimmungen) ist eine „US-Person“:

- (1) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) ein Nachlassvermögen eines Erblassers, der zum Zeitpunkt des Todes in den Vereinigten ansässig war;
- (3) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company), ein als Treuunternehmen (Business Trust) oder in anderer Form organisierter Trust, eine Vereinigung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, einen Fonds oder alle sonstigen Unternehmen, die mit einer der vorgenannten Rechtsformen vergleichbar sind (mit Ausnahme eines der unter den nachstehenden Ziffern (4) oder (5) beschriebenen Rechtsträger), (ein „Rechtsträger“), die jeweils nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurden oder die ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten haben;
- (4) einen Vorsorgeplan für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines der unter vorstehender Ziffer (3) genannten Rechtsträger, sofern dieser Vorsorgeplan nicht überwiegend für ausländische Mitarbeiter dieses Rechtsträgers bestimmt ist;
- (5) einen Trust, der den Gesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten unterliegt, sofern ein Gericht der Vereinigten die Möglichkeit hat, die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung dieses Trusts auszuüben;
- (6) einen Commodity Pool, Anlagefonds oder ein sonstiges Vehikel für gemeinsame Kapitalanlagen, das nicht unter Ziffer (3) aufgeführt ist und sich im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer der unter den vorgenannten Ziffern (1), (2), (3), (4) oder (5) aufgeführten Personen befindet. Davon ausgenommen sind Commodity Pools, Poolkonten, Anlagefonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, die ausschliesslich zum öffentlichen Vertrieb an Nicht-US-Personen bestimmt sind und US-Personen nicht angeboten werden;
- (7) einen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC), Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership) oder eines Unternehmens mit vergleichbarer Rechtsform, bei dem alle Besitzer nur beschränkt haftbar sind), der sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer der unter den vorgenannten Ziffern (1), (2), (3), (4) oder (5) aufgeführten Personen befindet und bei dem diese Person(en) unbeschränkt für die Pflichten und Verbindlichkeit dieses Rechtsträgers haften; und
- (8) ein Einzel- oder Gemeinschaftskonto (mit oder ohne Dispositionsbefugnis), dessen wirtschaftlicher Begünstigter eine Person ist, die in eine der unter den vorgenannten Ziffern (1), (2), (3), (4), (5), (6) oder (7) beschriebenen Kategorien fällt (wobei dies im Falle eines Gemeinschaftskontos für einen oder mehrere wirtschaftlich Begünstigte gilt).

IV. DEFINITION DES BEGRIFFES „UNITED STATES PERSON“ IM SINNE DES IRC

Gemäss IRC bezeichnet US-Person (United States Person):

- (1) eine Person, die ein Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten ist,
- (2) eine in den Vereinigten Staaten errichtete Personengesellschaft (partnership),
- (3) eine in den Vereinigten Staaten errichtete Kapitalgesellschaft (corporation),
- (4) ein Nachlassvermögen (das kein ausländisches Nachlassvermögen im Sinne von Absatz (31) Section 7701 des IRC ist), und
- (5) einen Trust, sofern — (A) ein Gericht der Vereinigten Staaten die Möglichkeit hat, die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung dieses Trusts auszuüben, und (B) ein oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, alle wesentlichen Entscheidungen dieses Trusts zu kontrollieren.

ANHANG III ANERKANNTA MÄRKTE

Die nachstehenden anerkannten Märkte werden gemäss den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank gibt selbst keine Liste der anerkannten Märkte heraus. Mit Ausnahme von Anlagen gemäss den Absätzen 2.1 und 2.2 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts dürfen Anlagen nur in zulässigen Vermögenswerten getätigt werden, die an den nachstehend genannten anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

- (i) Jede Börse und jeder Markt in einem EWR-Mitgliedstaat, einem kooperierenden Land oder einem OECD-Mitgliedstaat, einschliesslich deren vom OECD-Abkommen abgedeckten Gebiete:

- (ii) Folgende Börsen bzw. Märkte:

Ägypten	Egyptian Exchange
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Brasilien	BOVESPA – Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe-Alagoas Brasilia Stock Exchange BM&F BOVESPA SA Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange
China	China Inter-bank Bond Market Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange Growth Enterprise Market
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange of India (NSE)
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kaimaninseln	Cayman Islands Stock Exchange
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange Doha Securities Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia SA
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Libanon	Beirut Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Bhd

Mauritius	Mauritius Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market (MSM)
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Russland	Level 1 and Level 2 RTS Stock Exchange Moscow Exchange
Saudi-Arabien	The Tadawul Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	Bond Exchange of South Africa JSE Limited
Südkorea	Korea Exchange Inc.
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	Tunisia Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market NASDAQ Dubai
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

(iii) Folgende Börsen bzw. Märkte:

- der von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der von den „zugelassenen Geldmarktinstituten“ (listed money market institutions), die in der Publikation der Bank of England „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in GBP, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der gültigen Fassung) beschrieben sind, betriebene Markt;
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten; (b) der von den Primärhändlern, die durch die Federal Reserve Bank of New York reguliert werden, betriebene Markt in US-Staatspapieren; und (c) der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers reguliert werden, und von Bankinstituten, die von dem US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, betriebene Freiverkehrsmarkt (OTC) in den Vereinigten Staaten;

- der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt (OTC) in Japan;
 - der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt (OTC) für marktfähige Schuldtitel);
 - der britische Markt (i), der von Banken und anderen Instituten betrieben wird, die von der FCA reguliert werden und den „Inter-Professional Conduct“-Bestimmungen im Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) in Nicht-Investmentprodukten, die den im „Non-Investment Products Code“ enthaltenen Richtlinien unterliegen, der von den Mitgliedern des Londoner Marktes, unter anderem der FCA und der Bank of England, erstellt wurde (früher unter der Bezeichnung „The Grey Paper“ bekannt).
 - der britische Alternative Investment Market, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird.
- (iv) Organisierte Börsen bzw. Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum, an denen regelmässig Termin- und Optionskontrakte gehandelt werden.
- (v) Alle in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Wertpapierbörsen.

Derivative Finanzinstrumente

Im Falle einer Anlage in notierten oder gehandelten Derivaten: (i) auf einen beliebigen zugelassenen Derivatmarkt in einem EWR-Mitgliedstaat, einem kooperierenden Land oder einem OECD-Mitgliedstaat, einschliesslich deren vom OECD-Abkommen abgedeckten Gebiete; und (ii) an den folgenden Börsen bzw. auf den folgenden Märkten:

Ägypten	Egyptian Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA SA
Hongkong	Growth Enterprise Market Hong Kong Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India (NSE)
Kaimaninseln	Cayman Islands Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Bhd Bursa Malaysia Derivatives
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	JSE Limited South Africa Futures Exchange
Südkorea	Korea Exchange Inc.
Taiwan	Taiwan Exchange
Thailand	Thailand Futures Exchange

ANHANG IV WEITERE VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Angebot oder der Kauf der Anteile kann in einigen Rechtsordnungen beschränkt sein. Eine Person, die diesen Prospekt oder das beigefügte Zeichnungsantragsformular in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Zeichnungsantragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen und das Zeichnungsantragsformular unter keinen Umständen verwenden, es sei denn, eine solche Aufforderung darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig erfolgen und ein solches Zeichnungsantragsformular darf rechtmässig ohne Einhaltung von Registrierungs Vorschriften bzw. anderen gesetzlichen Beschränkungen verwendet werden.

Argentinien

Die Anteile werden derzeit und in Zukunft nicht in Argentinien mittels eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren gemäss der Definition in Abschnitt 16 von Gesetz Nr. 17.811 in der jeweils gültigen Fassung vermarktet. Es ist kein Antrag bei der argentinischen Comisión Nacional de Valores, der Wertpapierbehörde der argentinischen Regierung, für das Angebot der Anteile in Argentinien gestellt worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Australien

Wertpapiere und andere Finanzprodukte werden in Australien nur für Anleger angeboten, auf die die beiden folgenden Bedingungen zutreffen: (i) Anleger, die Grosshandelskunden gemäss der Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act (Cth) von 2001 sind; und (ii) Anleger, die erfahrene Anleger gemäss der Definition in Abschnitt 708(8) des Corporations Act (Cth) von 2001 oder professionelle Anleger gemäss der Definition in Abschnitt 708(11) des Corporations Act (Cth) von 2001 sind.

Dieser Verkaufsprospekt ist nicht bei der Australian Securities and Investments Commission als Offenlegungsdokument für die Zwecke des Corporations Act (Cth) von 2001 hinterlegt worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Alle Anteile, die nach der Annahme des Angebots ausgegeben werden, dürfen für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten nach ihrer Ausgabe nicht Anlegern in Australien zum Verkauf angeboten (oder an diese übertragen, abgetreten oder auf andere Weise veräussert) werden, ausser in Fällen, in denen eine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäss Kapitel 6D des Corporations Act (Cth) von 2001 nicht erforderlich ist, oder wenn ein Offenlegungsdokument, das dem Corporations Act (Cth) von 2001 entspricht, bei der Australian Securities and Investments Commission hinterlegt wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft in Australien nicht zur Bereitstellung von Finanzproduktberatung bezüglich der Anteile zugelassen ist. Bezüglich des Erwerbs von Anteilen besteht kein Widerrufsrecht.

Bahrain

Dieses Angebot ist eine Privatplatzierung. Es unterliegt nicht den für öffentliche Angebote von Wertpapieren geltenden Regelungen der Zentralbank von Bahrain und den in diesen Regelungen enthaltenen umfassenden Offenlegungspflichten und sonstigen Schutzmassnahmen. Dieser Prospekt ist daher nur für „zugelassene Anleger“ gedacht. **„Zugelassene Anleger“ sind definiert als:**

- a. Natürliche Personen, die finanzielle Vermögenswerte (entweder allein oder gemeinsam mit ihrem Ehepartner) in Höhe von mindestens USD 1.000.000 halten;
- b. Gesellschaften, Partnerschaften, Trusts oder sonstige gewerbliche Unternehmen mit finanziellen Vermögenswerten von mindestens USD 1.000.000, die zur Anlage zur Verfügung stehen; oder

- c. Regierungen, supranationale Organisationen, Zentralbanken oder sonstige nationale Währungsbehörden und staatliche Organisationen, deren Hauptaktivität die Anlage in Finanzinstrumente ist (z. B. staatliche Pensionsfonds).

Die über eine private Platzierung angebotenen Finanzinstrumente dürfen nur in Mindestzeichnungen von USD 100.000 (oder dem Gegenwert in anderen Währungen) angeboten werden.

Die Zentralbank von Bahrain übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Aussagen und Informationen und schliesst ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste aus, die im Vertrauen auf den gesamten Inhalt oder Teile des Inhalts dieses Dokuments entstanden sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Unternehmensführung des Emittenten übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Zuverlässigkeit dieser Angaben beeinträchtigen könnte.

Brasilien

Die Anteile sind nicht bei der brasilianischen Börsenaufsichtsbehörde (die „**CVM**“) registriert oder gemäss von dieser veröffentlichten Regeln oder geltenden brasilianischen Wertpapiergesetzen zugelassen worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Sie werden in Brasilien derzeit und in Zukunft nicht öffentlich angeboten. Deshalb können die Anteile in Brasilien nicht öffentlich vermarktet, angeboten oder verkauft werden. Alle Angebote oder Verkäufe von Anteilen, die gegen das Vorstehende verstossen, werden als regelwidriges öffentliches Angebot von Wertpapieren in Brasilien angesehen und von der Gesellschaft als nichtig behandelt.

Dieser Prospekt ist streng vertraulich und wurde an eine exklusive und beschränkte Gruppe potenzieller Anleger verteilt, die frühere und/oder regelmässige Geschäftsbeziehungen zu der Vertriebsgesellschaft und/oder anderen Personen, Firmen oder Gesellschaften, die von Zeit zu Zeit als Vertriebsgesellschaft oder Mit- oder Untervertriebsgesellschaft ernannt werden können, und/oder anderen Einheiten innerhalb ihrer Gruppe haben. Dieser Prospekt ist nur für die Person gedacht, an die er verteilt wurde, und stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder irgendeiner Art von Anlage in Brasilien dar. Die Weitergabe dieses Prospekts an andere Personen als die Person, an die er verteilt wurde, ist nicht genehmigt, und jede Offenlegung des Inhalts dieses Prospekts ist untersagt. Jede Person, an die dieser Prospekt verteilt wurde, stimmt durch ihre Entgegennahme dieses Prospekts dem Voranstehenden zu und verpflichtet sich, keine Kopien dieses Prospekts oder von Teilen dieses Prospekts zu erstellen.

Chile

Fecha de inicio de la oferta: date of commencement of the offer

- (a) La presente oferta se acoge a la Norma de Carácter General N° 336 de la Superintendencia de Valores y Seguros de Chile.
- (b) La presente oferta versa sobre valores no inscritos en el Registro de Valores o en el Registro de Valores Extranjeros que lleva la Superintendencia de Valores y Seguros, por lo que los valores sobre los cuales ésta versa, no están sujetos a su fiscalización;
- (c) Que por tratarse de valores no inscritos, no existe la obligación por parte del emisor de entregar en Chile información pública respecto de estos valores; y
- (d) Estos valores no podrán ser objeto de oferta pública mientras no sean inscritos en el Registro de Valores correspondiente.

China

Dieser Prospekt ist kein öffentliches Angebot zum Verkauf oder zur Zeichnung von Anteilen in der Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts sind Hongkong, Macau und Taiwan von der Definition

ausgenommen) (die „VRC“). Die Anteile dürfen keiner juristischen oder natürlichen Person der VRC (oder ihr zugunsten), weder direkt noch indirekt, in der VRC verkauft oder zum Kauf angeboten werden. Darüber hinaus gilt, dass keine juristische oder natürliche Person der VRC direkt oder indirekt Anteile oder eine vorteilhafte Beteiligung an den Anteilen erwerben darf, wenn nicht vorher alle staatlichen Genehmigungen der VRC eingeholt wurden, die gesetzlich oder anderweitig erforderlich sind. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments kommen, werden von dem Herausgeber und seinen Vertretern verpflichtet, diese Einschränkungen einzuhalten.

Costa Rica

Zweck dieses Prospekts ist die Bereitstellung von Informationen über die Anteile. Er wird maximal 50 Anlegern je Fonds in Costa Rica zur Verfügung gestellt, die institutionelle oder erfahrene Anleger gemäss in den Regulations on Public Offers of Values festgelegten Ausnahmen sind. Dieser Prospekt wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass er nur vom Empfänger genutzt und nicht an andere Personen weitergegeben oder teilweise bzw. vollständig reproduziert werden darf. Die Anteile wurden und werden nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer vergleichbaren Vermarktung in Costa Rica angeboten.

Die Anteile sind das Produkt eines privaten Angebots in Übereinstimmung mit den in der Verordnung zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren festgelegten Ausnahmen. Es wurden keine kollektiven Kommunikationsmedien verwendet. Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden und akzeptiert die Rechts- und Steuervorschriften, die für das private Angebot von Wertpapieren gelten.

Dubai International Financial Centre

Dieser Prospekt gehört zu den Anteilen, die keiner Form der Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) unterliegen. Die DFSA ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesen Anteilen verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide und/oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Guernsey

Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Bailiwick of Guernsey zu den Zwecken der Prospectus Rules von 2008 (die „**Regeln**“) dar, die von der Guernsey Financial Services Commission (die „**GFSC**“) herausgegeben wurden. Weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen werden in Guernsey öffentlich verteilt oder deren öffentliche Verteilung veranlasst. Die Regeln gelten nicht für diesen Prospekt und dementsprechend wurde der Prospekt nicht an die GFSC übermittelt oder von dieser gebilligt oder zugelassen und dies ist nicht erforderlich. Die Anteile werden nicht von der GFSC beaufsichtigt. Die GFSC hat keine laufende Verantwortung zur Überwachung der Performance der Anteile oder zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber.

Soweit im Bailiwick of Guernsey irgendeine Werbung für die Anteile gemacht werden soll, werden die Anteile nur wie folgt im oder vom Bailiwick of Guernsey aus beworben: (i) von Personen, die gemäss dem Protection of the Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1987 (in der jeweils gültigen Fassung) (das „**POI-Gesetz**“) dazu lizenziert sind; oder (ii) gegenüber Personen, die gemäss dem POI-Gesetz, dem Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law von 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law von 1994 oder dem Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law von 2000 lizenziert sind. Es wird keine Werbung auf irgendeine andere Weise gemacht.

Hongkong

W A R N U N G: Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel

bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Dieser Prospekt wurde nicht von der Securities and Futures Commission (Aufsichtsbehörde für den Wertpapier- und Terminhandel) in Hongkong genehmigt. Dementsprechend gilt Folgendes: (i) Das Angebot oder der Verkauf der Anteile in Hongkong mittels dieses Prospekts oder irgendeines anderen Dokuments ist nur an professionelle Anleger gemäss der Definition in der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571, Laws of Hong Kong) und allen in deren Rahmen erlassenen Regeln oder in anderen Fällen, in denen das Dokument kein Prospekt gemäss der Definition in der Companies Ordinance (Cap. 32, Laws of Hong Kong) ist oder die kein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance darstellen, zulässig; und (ii) keine Person darf in Hongkong oder anderenorts eine Werbung, eine Aufforderung oder ein Dokument in Zusammenhang mit den Anteilen herausgeben oder zu Zwecken der Herausgabe besitzen, die bzw. das sich an die Hongkonger Öffentlichkeit richtet oder auf deren bzw. dessen Inhalt die Hongkonger Öffentlichkeit wahrscheinlich zugreifen bzw. diesen lesen kann (ausser, wenn dies gemäss den Hongkonger Wertpapiergesetzen erlaubt ist), es sei denn, diese bzw. dieses bezieht sich auf die Anteile, die nur an Personen ausserhalb von Hongkong oder nur an professionelle Anleger (wie oben dargelegt) veräussert werden oder dafür vorgesehen sind.

Indien

DIE ANTEILE SIND IN INDIEN NICHT ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB BESTIMMT, SONDERN WERDEN EINER BEGRENZTEN AUSWAHL VON ERFAHRENEN INSTITUTIONELLEN ANLEGERN UND PRIVATANLEGERN IM WEGE DER PRIVATPLATZIERUNG ANGEBOTEN. FÜR DIE ANTEILE LIEGT WEDER EINE REGISTRIERUNG NOCH EINE ZULASSUNG DURCH DAS SECURITIES AND EXCHANGE BOARD OF INDIA ODER EINE ANDERE INDISCHE REGIERUNGS- / AUFSICHTSBEHÖRDE VOR. DIESER PROSPEKT IST KEIN PROSPEKT IM SINNE DER BESTIMMUNGEN DES COMPANIES ACT 2013 (NR. 18 VON 2013) UND IST AUCH NICHT ALS SOLCHER ZU BETRACHTEN. ER IST NICHT ZUR EINREICHUNG BEI EINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN INDIEN BESTIMMT. GEMÄß DEN BESTIMMUNGEN DES FOREIGN EXCHANGE MANAGEMENT ACT, 1999 UND DEN DIESBEZÜGLICH ERLASSENEN VERORDNUNGEN MUSS JEDER IN INDIEN ANSÄSSIGE ANLEGER GEGEBENENFALLS ERST EINE SONDERGENEHMIGUNG BEI DER RESERVE BANK OF INDIA BEANTRAGEN, BEVOR ER ANLAGEN AUßERHALB VON INDIEN, EINSCHLIEßLICH EINER ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT, TÄTIGT. DIE GESELLSCHAFT HAT WEDER VON DER RESERVE BANK OF INDIA ODER EINER ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDE IN INDIEN EINE GENEHMIGUNG ERHALTEN NOCH BEABSICHTIGT SIE, EINE SOLCHE ZU BEANTRAGEN. DAHER MUSS JEDER IN INDIEN ANSÄSSIGE ANLEGER VOLLKOMMEN EIGENVERANTWORTLICH SEINE EIGNUNG FÜR ANLAGEN IN DEN ANTEILEN DER GESELLSCHAFT PRÜFEN LASSEN.

Indonesien

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht in Indonesien oder indonesischen Staatsangehörigen, Unternehmen oder indonesischen Staatsbürgern gemäss dem indonesischen Kapitalmarktgesetz (Gesetz Nr. 8/1995), unabhängig von deren Wohnsitz, oder in Indonesien ansässigen Personen angeboten oder verkauft, auch nicht durch Aufforderung, Angebot oder Werbung, und weder dieser Prospekt noch andere Angebotsmaterialien in Zusammenhang mit den Anteilen wurden oder werden in Zukunft in Indonesien oder an indonesische Staatsangehörige, Unternehmen oder in Indonesien ansässige Personen auf eine Weise verteilt, die gemäss den Gesetzen oder Verordnungen der Republik Indonesien ein öffentliches Angebot der Anteile darstellt.

Israel

Weder dieser Prospekt noch das zugehörige Antragsformular stellen einen Prospekt im Sinne des israelischen Wertpapiergesetzes von 1968 („**israelisches Wertpapiergesetz**“) dar und sie wurden nicht von der israelischen Wertpapierbehörde genehmigt. Es wurde kein Prospekt in Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile im Rahmen dieses Prospekts und Antragsformulars vorbereitet oder bei der israelischen Wertpapierbehörde eingereicht und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen.

Dieser Prospekt und dieses Antragsformular stellen kein öffentliches Angebot und keinen öffentlichen Verkauf von Wertpapieren und/oder Anteilen im Staat Israel gemäss der Definition dieser Begriffe im

israelischen Wertpapiergesetz bzw. im israelischen Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen von 1994 („**israelisches Gesetz zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen**“) dar.

Die Anteile werden nur speziellen Anlegertypen angeboten, die in der ersten Ergänzung des israelischen Wertpapiergesetzes aufgeführt sind („**spezielle Anleger**“) und die zuvor schriftlich bestätigt haben, dass sie die darin angegebenen Berechtigungskriterien für die Behandlung als spezielle Anleger erfüllen, sich über die Bedeutung der Behandlung als spezielle Anleger im Klaren sind und einer solchen Behandlung zustimmen. Zu den speziellen Anlegern gehören: ein Investmentfonds gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zu Gesellschaften für gemeinsame Anlagen oder ein Investmentfondsmanager; eine Vorsorgereserve gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung von Finanzdienstleistungen (Vorsorgereserven), 5765-2005, oder eine Gesellschaft, die eine Vorsorgereserve verwaltet; ein Versicherer gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Gesetzes zur Überwachung des Versicherungsgeschäfts von 1981; eine Bankgesellschaft und Hilfgesellschaften gemäss der Definition im Rahmen des israelischen Bankengesetzes (Lizenz) von 1981 („**israelisches Bankengesetz**“) (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die im Rahmen des israelischen Bankengesetzes als gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft lizenziert ist), die Anteile für eigene Rechnung und/oder für Anleger kaufen, die als spezielle Anleger angesehen werden; eine Entität, die gemäss dem Gesetz zur Regulierung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und Portfoliomanagement von 1995 („**israelisches Beratungsgesetz**“) für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen lizenziert ist (vorausgesetzt, dass eine solche Entität Anteile für eigene Rechnung und für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); eine Entität, die im Rahmen des israelischen Beratungsgesetzes für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist (und Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Mitglied der Tel Aviv Stock Exchange (das Anteile für eigene Rechnung und/oder für Kunden kauft, die für sich genommen als spezielle Anleger betrachtet werden); ein bestimmter Typ von Versicherer, der bestimmte Berechtigungsbedingungen erfüllt, die in Abschnitt 56(c) des israelischen Wertpapiergesetzes dargelegt sind (der Anteile für eigene Rechnung kauft); ein Risikokapitalfonds, der hauptsächlich Anlagen in Unternehmen tätigt, die zum Zeitpunkt der Anlage vorwiegend im Bereich der Forschung und Entwicklung oder der Herstellung innovativer und Know-how-basierter Produkte oder Prozesse tätig waren, die mit einem relativ hohen Risiko behaftet sind; eine Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz spezieller Anleger befindet; eine Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die zum Zwecke des Erwerbs von Wertpapieren in einem bestimmten Angebot gegründet wurde), deren Aktienkapital 50 Millionen NIS übersteigt; und/oder eine natürliche Person, die die Anteile für eigene Rechnung kauft, bezüglich derer zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) der Gesamtwert ihrer Barmittel, Einlagen, Finanzanlagen und Wertpapiere gemäss der Definition in Abschnitt 52 des israelischen Wertpapiergesetzes übersteigt 12 Millionen NIS; (ii) sie besitzt Sachkenntnis und Fähigkeiten im Bereich des Kapitalmarkts oder war mindestens ein (1) Jahr lang in einer professionellen Position angestellt, die Sachkenntnis bezüglich des Kapitalmarkts erfordert; und (iii) hatte mindestens dreissig (30) Transaktionen durchgeführt (mit Ausnahme von Transaktionen, die von einer Entität durchgeführt wurden, die im Rahmen des israelischen Anlageberatungsgesetzes für die Bereitstellung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen für solche natürlichen Personen lizenziert ist).

Dieser Prospekt und das Antragsformular dürfen nicht vervielfältigt oder zu anderen Zwecken verwendet werden und sie dürfen keiner anderen Person zur Verfügung gestellt werden als den Personen, an die die Gesellschaft und/oder die Bevollmächtigten der Gesellschaft Exemplare versandt haben. Jeder Empfänger, der Anteile kauft, kauft solche Anteile zum eigenen Nutzen und für eigene Rechnung und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, solche Anteile an andere Parteien zu vertreiben oder sie anderen Parteien anzubieten. Nichts in diesem Prospekt und/oder im Antragsformular darf als Bereitstellung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen oder als Angebot zur Bereitstellung von Anlageberatung, Anlage-Marketing und/oder Portfoliomanagement-Dienstleistungen gemäss der Definition dieser Begriffe im Rahmen des Anlageberatungsgesetzes angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten eine kompetente Anlageberatung von einer israelischen Stelle in Anspruch nehmen, die gemäss dem Anlageberatungsgesetz für die Bereitstellung von Anlageberatung und/oder Anlage-Marketing-Dienstleistungen lizenziert ist, bevor sie die Anlage tätigen.

Japan

Die Anteile wurden nicht für ein öffentliches Angebot in Japan gemäss Artikel 4, Absatz 1 des Financial Instruments and Exchange Law (das „**FIEL**“) registriert und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Die Anteile dürfen nicht in Japan, an in Japan ansässigen Personen bzw. zu deren Nutzen oder anderen

zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Japan oder an in Japan ansässige Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, ausgenommen gemäss einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen für das FIEL und anderweitig in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und anderen relevanten Gesetzen und Verordnungen. In diesem Artikel bezeichnet „in Japan ansässige Personen“ natürliche Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Japan oder juristische Personen mit Hauptsitz in Japan, wie in Punkt 5, Absatz 1, Artikel 6 des Devisen- und Handelsgesetzes von Japan (Gesetz Nr. 228 von 1949) definiert.

Jersey

Es wurde keine Zustimmung im Rahmen des Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 (das „**COB Order**“) für die Verteilung dieses Prospekts eingeholt. Dementsprechend kann das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist, nur in Jersey gemacht werden, wenn ein solches Angebot kein öffentliches Angebot (gemäss der Definition im COB Order) ist oder wenn es im Vereinigten Königreich oder Guernsey gültig ist und in Jersey nur an ähnliche Personen und auf ähnliche Weise verteilt wird wie zurzeit im Vereinigten Königreich bzw. Guernsey. Der Verwaltungsrat kann in Zukunft eine solche Zustimmung beantragen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Kaimaninseln

Es darf auf den Kaimaninseln keine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen gemacht werden, sofern die Anteile nicht an der Cayman Islands Stock Exchange notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

Kanada

Die Anteile dürfen nicht in Kanada oder Personen mit Wohnsitz in Kanada angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht in Kanada oder an Personen mit Wohnsitz in Kanada verteilt werden, sofern und solange dieser Prospekt nicht zusammen mit einer angemessenen kanadischen Ergänzung („wrapper“) verteilt wird. Darüber hinaus dürfen die Anteile nur qualifizierten Anlegern in Kanada in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Wertpapiervorschriften des Ortes des Wohnsitzes oder Domizils des Anlegers angeboten oder verkauft werden.

Kenia

Das Angebot der Anteile stellt kein öffentliches Angebot im Sinne von Abschnitt 57 des Companies Act (Chapter 486, Laws of Kenya) (der „**CA**“) und kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sinne von Verordnung 5(1) der The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) Regulation von 2002 in der durch die The Capital Markets (Securities) (Public Offers, Listing and Disclosures) (Amendment) Regulations von 2008 (die „**Regulations**“) geänderten Fassung dar. Die Gesellschaft und ihre lokalen Vertriebsgesellschaften und die Anleger, denen dieser Prospekt zur Verfügung gestellt wird, stimmen zu, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt öffentlich oder anderweitig in Kenia angeboten oder verkauft werden dürfen.

In Übereinstimmung mit dem CA und den Regulations wurden dieser Prospekt und das Angebot der Anteile nicht von der Capital Markets Authority in Kenia genehmigt und dies wird auch in der Zukunft nicht erfolgen. Ausserdem werden sie nicht beim Registrar of Companies oder bei der Capital Markets Authority in Kenia zur Registrierung eingereicht.

Kolumbien

Die Anteile sind nicht in Kolumbien oder an in Kolumbien ansässige Personen vermarktet, angeboten, verkauft oder vertrieben worden und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, ausser in Fällen, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Kolumbien im Sinne von Artikel 6.1.1.1.1 von Erlass 2555 von 2010 in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Die Gesellschaft und die Anteile werden in Kolumbien nicht durch Werbeaktivitäten (gemäss der Definition des kolumbianischen Rechts) öffentlich angeboten, vermarktet oder begeben, ausser in Übereinstimmung mit den Anforderungen der kolumbianischen Verordnungen (insbesondere Erlass 2555 von 2010 des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Kreditinstitute [Ministerio de Hacienda y Crédito Público], Gesetz 964 von 2005 und Erlass 663 von 1993 oder das Statut „Estatuto Orgánico del Sistema Financiero“) in ihrer jeweils gültigen Fassung und in ihrem

Rahmen erfolgten Erlassen und Verordnungen. Die Anteile wurden nicht im nationalen Wertpapier- und Emittentenregister (Registro Nacional de Valores y Emisores) der kolumbianischen Finanzoberaufsicht (Superintendencia Financiera de Colombia) registriert und es wird nicht beabsichtigt, die Anteile in Kolumbien öffentlich anzubieten.

Gemäss Erlass 2555 von 2010 in seiner unter anderem durch Erlass 2955 von 2010 geänderten Fassung müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, damit kolumbianische Pensionskassenverwalter in ausserhalb Kolumbiens errichtete Private Equity-Fonds investieren können.

Es gibt kolumbianische Gesetze und Verordnungen (speziell Devisen- und Steuerbestimmungen), die möglicherweise für Transaktionen oder Investitionen gelten, die in Verbindung mit diesem Prospekt getätigt werden. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung für die vollständige Einhaltung aller solcher Gesetze und Verordnungen.

Korea

Sie erhalten diesen Prospekt als qualifizierter professioneller Anleger im Sinne der Definition des Financial Investment Services and Capital Markets Act („FSCMA“). Die Teilfonds dürfen nicht in Korea oder in Korea ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden oder anderen zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Korea oder an in Korea ansässige Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen gemäss den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von Korea, einschliesslich des FSCMA und des Foreign Exchange Transaction Law of Korea und der in ihrem Rahmen erfolgten Erlasse und Verordnungen. Die Teilfonds wurden nicht bei der Financial Services Commission of Korea für ein öffentliches Angebot in Korea registriert. Der Verkauf und der Erwerb der Teilfonds müssen die Anforderungen des Foreign Exchange Transaction Law erfüllen. Die Gesellschaft und der Verwalter machen keinerlei Zusagen hinsichtlich der Berechtigung der Empfänger dieses Dokuments zum Erwerb der Teilfonds gemäss den Gesetzen von Korea, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, das Foreign Exchange Transaction Law und die in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen. Bitte beachten Sie, dass nur bestimmte Anteilsklassen der Teilfonds in Korea registriert werden und ein Umtausch nur zwischen den Anteilsklassen der Teilfonds erfolgen kann, die in Korea registriert sind.

Libanon

Dieser Prospekt und das dazugehörige Antragsformular stellen kein Angebot und keine Aufforderung zum Verkauf oder zur Ausgabe von Anteilen der Teilfonds und keine Bewerbung eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft auf libanesischem Hoheitsgebiet dar und sind kein Bestandteil eines solchen Angebots, einer solchen Aufforderung oder einer solchen Bewerbung. Des Weiteren bilden sie (oder Teile davon) und die Tatsache ihrer Verteilung keinerlei Grundlage oder verlässliche Aussage im Zusammenhang mit einem diesbezüglichen Vertrag.

Die Anteile sind nicht von der libanesischen Zentralbank (die „**CBL**“) zugelassen oder lizenziert worden, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und die Anteile dürfen im Libanon nicht vermarktet oder verkauft werden. Im Libanon erfolgt kein öffentliches Angebot der Anteile und es werden keine Massenmedien als Kontaktmittel eingesetzt. Dieser Prospekt richtet sich nur an Institutionen und erfahrene natürliche Personen mit hohem Eigenkapital und er wird Personen im Libanon nur auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Anteile dürfen nur mit Genehmigung der Gesellschaft verkauft oder übertragen werden und unterliegen bei der Übertragung wesentlichen Einschränkungen.

Empfänger dieses Prospekts sollten den Angaben unter der Überschrift „Bestimmte Anlagerisiken“ in diesem Prospekt besondere Beachtung schenken. Eine Anlage in den Anteilen ist nur für erfahrene Anleger mit den finanziellen Möglichkeiten und der Bereitschaft zur Akzeptanz der Risiken und der mangelnden Liquidität, die mit einer solchen Anlage verbunden sind, geeignet, und diese Anleger müssen bereit sein, diese Risiken über einen längeren Zeitraum zu tragen.

Malaysia

Es wurde keine Genehmigung von der Wertpapierkommission von Malaysia eingeholt und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Ausserdem wird kein Prospekt für das Angebot von Anteilen in Malaysia bei der Wertpapierkommission von Malaysia eingereicht oder registriert und dieser Prospekt wird nicht bei der Wertpapierkommission von Malaysia als Informationsmemorandum für das Angebot von Anteilen in Malaysia hinterlegt. Dieser Prospekt stellt keine Aufforderung und kein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile gegenüber Personen in Malaysia dar und ist nicht als solche(s) gedacht. Die Anteile dürfen Personen in Malaysia nicht angeboten, verkauft oder verfügbar gemacht werden. Dieser Prospekt und andere Angebotsmaterialien oder Dokumente in Zusammenhang mit den Anteilen dürfen weder direkt noch indirekt in Malaysia veröffentlicht oder an Personen in Malaysia verteilt werden.

Mexiko

Die Anteile sind nicht zum öffentlichen Angebot in Mexiko zugelassen. Die Anteile wurden nicht beim Registro Nacional de Valores (das „**nationale Wertpapierregister**“) der Comisión Nacional Bancaria y de Valores (die „**nationale Banken- und Wertpapierkommission**“ oder „**CNBV**“) registriert, was auch in Zukunft nicht erfolgen wird, und dürfen nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden oder auf andere Weise Gegenstand von Makleraktivitäten in Mexiko sein, ausser gemäss einer Privatplatzierungsbefreiung in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Ley del Mercado de Valores in der jeweils gültigen Fassung (das „**mexikanische Wertpapiermarktgesetz**“).

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ist ausschliesslich die Gesellschaft verantwortlich und sie wurden nicht von der CNBV geprüft oder zugelassen. Bei Anlageentscheidungen müssen sich alle Anleger, darunter mexikanische Anleger, die von Zeit zu Zeit Anteile erwerben können, auf ihre eigene Überprüfung dieses Prospekts, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihres Anlagesystems und anwendbarer Steuern verlassen.

Neuseeland

Dieser Prospekt ist keine Produktinformation (product disclosure statement) im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 (der **FMCA**) und enthält nicht alle Informationen, die normalerweise Bestandteil solcher Angebotsunterlagen sind.

Dieses Zeichnungsangebot für Anteile an der Gesellschaft stellt kein „reguliertes Angebot“ (regulated offer) im Sinne des FMCA dar. Folglich stehen weder eine Produktinformation noch eine Eintragung in einem Register für dieses Angebot zur Verfügung. Die Anteile an der Gesellschaft können in Neuseeland ausschliesslich im Einklang mit dem FMCA und den Financial Markets Conduct Regulations 2014 angeboten werden.

Panama

Die Anteile wurden nicht bei der Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama gemäss Gesetzesdekret Nr. 1 vom 8. Juli 1999 in der durch Gesetz 67 vom 1. September 2011 geänderten Fassung (das „**panamaische Wertpapiergesetz**“) registriert und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen, und die Anteile dürfen in der Republik Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, ausser in bestimmten beschränkten Privatplatzierungen, die von den Registrierungsanforderungen des panamaischen Wertpapiergesetzes ausgenommen sind. Die Anteile profitieren nicht von den steuerlichen Anreizen, die das panamaische Wertpapiergesetz vorsieht, und unterliegen keiner Regulierung oder Aufsicht durch die Wertpapiermarkt-Oberaufsicht der Republik Panama.

Peru

Die Anteile wurden nicht gemäss dem peruanischen Wertpapiergesetz in der jeweils gültigen Fassung registriert oder zugelassen und dies wird auch in Zukunft nicht erfolgen. Demzufolge dürfen die Anteile nicht in Peru oder an peruanische Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, mit Ausnahme von peruanischen qualifizierten Anlegern (wie nachfolgend definiert). Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen unter Verletzung des Voranstehenden ist verboten und wird als null und nichtig behandelt, sofern die Anteile nicht gemäss den Verordnungen des peruanischen

Wertpapiergesetzes an der peruanischen Börse notiert sind. Zum Datum dieses Prospekts wird nicht erwartet, dass eine solche Notierung erfolgen wird.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren peruanischen Verordnungen, die im peruanischen Wertpapiergesetz genannt sind, qualifizieren sich die folgenden Entitäten und natürlichen Personen für die Zwecke dieses Prospekts als „**peruanische qualifizierte Anleger**“: (i) Banken, Finanzentitäten und Versicherungsgesellschaften, Makler-Händler, private Pensionskassen, Investmentfonds und ausländische Entitäten, die ähnliche Aktivitäten durchführen; (ii) die öffentliche Pensionskasse (Oficina de Normalización Previsional), die Entitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung (EsSalud) und Vertriefungsgesellschaften; (iii) Entitäten, die gemäss Rule 144-A der US-Wertpapieraufsichtsbehörde als „qualifizierte institutionelle Anleger“ angesehen werden; (iv) andere Finanzentitäten, die von der Oberaufsicht für Banken, Versicherungen und Privatpensions-Wertpapierverwalter überwacht werden; (v) öffentliche oder private Entitäten, die regelmässig in Wertpapiere investieren (im Falle privater Entitäten sollte ihr Eigenkapital mindestens 750.000,00 PEN betragen); (vi) natürliche Personen, deren einzelnes oder gemeinsames Eigenkapital mit dem Ehegatten der jeweiligen Person zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens 2.000.000,00 PEN beträgt und deren einzelnes oder gemeinsames Nettoeinkommen mit dem Ehegatten der jeweiligen Person während der letzten drei (3) Jahre vor dem Kauf mindestens 750.000,00 PEN betrug; (vii) leitende Angestellte und Manager der vorgenannten Entitäten; (viii) alle Körperschaften, bei denen alle Aktienbesitzer eine der vorgenannten Personen sind; und (ix) Wertpapiere oder Investmentgesellschaften, die von den vorgenannten Personen verwaltet werden, wenn sie die Anlageentscheidungen treffen, wenn das Eigenkapital dieser Fonds oder Investmentgesellschaften mindestens 400.000,00 PEN beträgt.

Philippinen

DIE WERTPAPIERE, DIE HIERIN ZUM KAUF ANGEBOten ODER VERKAUFT WERDEN (DIE „**ANTEILE**“), WURDEN NICHT GEMÄSS DEM SECURITIES REGULATION CODE („**SRC**“) BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION („**SEC**“) DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. ALLE ZUKÜNFTIGEN VERKAUFSANGEBOTE ODER VERKÄUFE DER WERTPAPIERE UNTERLIEGEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM SRC, SOFERN SICH SOLCHE VERKAUFSANGEBOTE ODER VERKÄUFE NICHT ALS BEFREITE TRANSAKTION QUALIFIZIEREN.

Die Anteile beziehen sich nicht auf eine bei der SEC registrierte Investmentgesellschaft gemäss dem Republic Act No. 2629 oder dem Investment Company Act. Demzufolge sind die Anteile nicht von der SEC zugelassen und nicht von ihr anerkannt und die Anteile dürfen auf den Philippinen nicht öffentlich an Privatanleger verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die Gesellschaft hat keine schriftliche Bestätigung der SEC dafür eingeholt, dass der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen von den Registrierungsanforderungen gemäss dem SRC ausgenommen ist. Die Gesellschaft wird alle anwendbaren Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen der SEC einhalten.

Die Verteilung dieses Prospekts und der Verkauf oder das Verkaufsangebot der Anteile auf den Philippinen unterliegen nicht den Registrierungsanforderungen gemäss dem SRC und qualifizieren sich als befreite Transaktion gemäss Abschnitt 10.1 (I) des SRC, wenn die Anteile nur an qualifizierte einzelne und institutionelle Käufer verkauft oder zum Verkauf angeboten werden. Die qualifizierten einzelnen und institutionellen Käufer sollten bei einer von der SEC zugelassenen Registerstelle registriert sein und besagte Käufer sollten die im SEC Memorandum Circular No. 6, Series of 2007 angegebenen Qualifikationen besitzen. Wenn Sie kein solcher qualifizierter einzelner oder institutioneller Käufer sind, lassen Sie sich bitte von Ihrem Rechts- und Finanzberater beraten.

Gemäss SRC Rule 10.1 muss die Gesellschaft nach dem Verkauf der Anteile in Übereinstimmung mit den Regeln der SEC einen Freistellungsbescheid in Form von SEC Form 10-1 bei der SEC einreichen.

Russische Föderation

Es wurden und es werden auch in Zukunft keine Anteile an oder zum Nutzen von Personen (einschliesslich Rechtssubjekte), die in der Russischen Föderation ansässig oder eingetragen sind, errichtet wurden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an Personen, die sich innerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation befinden, angeboten, verkauft, übertragen oder anderweitig veräussert (im

Rahmen ihrer Erstausgabe oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt), sofern und soweit das russische Recht dies nicht anderweitig zulässt.

Da weder die Ausgabe der Anteile noch ein Wertpapierprospekt bezüglich der Anteile beim Föderalen Dienst für Finanzmärkte der Russischen Föderation registriert wurde und dies auch nicht beabsichtigt ist, sind die Anteile nicht zum Erstangebot oder zur öffentlichen Verteilung in der Russischen Föderation zugelassen und dürfen in der Russischen Föderation ausschliesslich russischen „qualifizierten Anlegern“ (wie gemäss dem russischen Recht definiert) auf eine Weise, die keine „Werbung“, „Platzierung“ oder „öffentliche Verteilung“ (wie gemäss dem russischen Recht definiert) der Anteile in der Russischen Föderation darstellt, angeboten werden.

Die in diesem Prospekt dargelegten Informationen stellen kein Angebot, keine Werbung und keine Aufforderung zur Durchführung von Angeboten, zum Verkaufen, Umtauschen oder anderweitigen Übertragen der Anteile in der Russischen Föderation an oder zum Nutzen von russischen Personen oder Entitäten dar.

Saudi-Arabien

Dieser Prospekt enthält Informationen, die in Übereinstimmung mit den Verordnungen für Investmentfonds (die „**Verordnungen**“), angegeben wurden. Dieser Prospekt darf im Königreich Saudi-Arabien nur an Personen verteilt werden, die gemäss den Verordnungen dafür zugelassen sind. Er darf nicht an andere Personen verteilt oder von diesen geltend gemacht werden.

Die Capital Market Authority übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte des Prospekts und macht keine Zusagen hinsichtlich deren Richtigkeit oder Vollständigkeit und schliesst ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aufgrund von Teilen dieses Prospekts oder des Vertrauens darauf entstehen. Potenzielle Käufer der hiermit angebotenen Wertpapiere sollten die Richtigkeit der Informationen bezüglich der Wertpapiere selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Singapur

Informationen für Anleger in Singapur bezüglich der Vermarktung und der relevanten Verkaufsbeschränkungen werden in einem separaten Informationsmemorandum enthalten sein, das als länderspezifische Ergänzung dienen wird, die bei der Vermarktung der Gesellschaft an Anleger in Singapur zusammen mit dem Prospekt bereitgestellt werden muss.

Südafrika

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss der Definition im Collective Investment Schemes Control Act, 2002 (**CISCA**). Die Gesellschaft wurde in Südafrika nicht als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen genehmigt. Deshalb dürfen die Anteile gemäss dem CISCA nicht gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit in Südafrika beworben werden, was die Folgenden einschliesst: (a) Mitglieder aller Teile der Öffentlichkeit, unabhängig davon, ob sie als Kunden, Mitglieder, Anteilinhaber, Angestellte oder ehemalige Angestellte der Person ausgewählt werden, die eine Aufforderung zum Erwerb einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen ausgibt; und (b) ein durch ein beliebiges Gesetz reguliertes Finanzinstitut; ausgeschlossen sind jedoch Personen, die auf einen eingeschränkten Kreis von natürlichen Personen mit einer gemeinsamen Beteiligung beschränkt sind, die die Aufforderung unter Umständen erhalten, die ordnungsgemäss als inländisches oder privates geschäftliches Unterfangen zwischen diesen Personen und der Person, die die Aufforderung ausgibt, angesehen werden können.

Des Weiteren ist keine Einreichung eines Exemplars der Gründungsurkunde der Gesellschaft und einer Liste der Namen und Adressen ihrer Verwaltungsratsmitglieder bei der Companies and Intellectual Property Commission in Südafrika erfolgt. Ausserdem wurde dieser Prospekt nicht in Südafrika registriert. Dementsprechend dürfen gemäss dem Companies Act von 2008 keine Anteile im Rahmen dieses Prospekts in Südafrika öffentlich angeboten werden, was ein Angebot der Anteile gegenüber Mitgliedern aller Teile der Öffentlichkeit beinhaltet, unabhängig davon, ob diese wie folgt ausgewählt wurden: (a) als Inhaber der Anteile; (b) als Kunden der Person, die den Prospekt ausgibt; (c) als Inhaber einer

bestimmten Eigentumsklasse; oder (d) auf beliebige andere Weise; dies beinhaltet jedoch keine Angebote, die unter anderem unter den folgenden Umständen gemacht werden:

- (i) wenn das Angebot nur gegenüber Folgenden gemacht wird: (A) Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise im Handel mit Wertpapieren besteht, egal, ob als Eigenhändler oder Beauftragte; (B) der Public Investment Corporation gemäss der Definition im Public Investment Corporation Act von 2004; (C) einer Person oder Entität, die von der Reserve Bank of South Africa reguliert wird; (D) einem zugelassenen Anbieter von Finanzdienstleistungen gemäss der Definition im Financial Advisory and Intermediary Services Act von 2002; (E) einem Finanzinstitut gemäss der Definition im Financial Services Board Act von 1990; (F) einer hundertprozentigen Tochterentität einer in Unterabsatz (C), (D) oder (E) genannten Person, die als Beauftragter in der Eigenschaft als autorisierter Portfolio-Manager für eine gemäss dem Pension Funds Act von 1956 registrierten Pensionskasse oder als Manager für einen gemäss dem CISCA registrierten Organismus für gemeinsame Anlagen agiert; oder (G) einer beliebigen Kombination der in den Absätzen (A) bis (F) genannten Personen;
- (ii) wenn die genannten Gesamtkosten für den Erwerb der Wertpapiere für einen einzelnen Empfänger, der als Eigenhändler agiert, mindestens dem Betrag entsprechen, der in den Bedingungen von Unterabschnitt 96(2) (a) des Companies Act von 2008 vorgeschrieben ist (zum Datum dieses Prospekts 1 Million R).

Südkorea

Weder die Gesellschaft noch die Anlageverwaltungsgesellschaft geben Zusicherungen hinsichtlich der Fähigkeit von Empfängern dieses Prospekts, die Anteile im Rahmen der Gesetzgebung Koreas, darunter insbesondere des Foreign Exchange Transaction Act und der zugehörigen Regulations, zu kaufen. Die Anteile wurden nicht gemäss dem koreanischen Gesetz für Finanzanlagendienste und Kapitalmärkte (Financial Investment Services and Capital Markets Act of Korea) registriert und keiner der Anteile darf in Korea oder in Korea ansässigen Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden oder anderen zum direkten oder indirekten Wiederangebot oder Wiederverkauf in Korea oder an in Korea ansässige Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen gemäss den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von Korea.

Schweiz

Manche, aber nicht alle Teilfonds der Gesellschaft sind bei der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde **FINMA** zum Vertrieb registriert. Der Prospektauszug für die Schweiz stellt eine erschöpfende Liste aller bei der FINMA registrierten Teilfonds dar. Der Vertrieb der Teilfonds und ihrer Anteile, die nicht bei der FINMA registriert sind, in der und von der Schweiz aus ist nicht erlaubt und diese Teilfonds und Anteile werden in der Schweiz ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Artikel 10, Abs. 3, Buchstabe a oder b des Collective Investment Schemes Act („**CISA**“), seiner Erlasse („**CISO**“ und „**CISO-FINMA**“) und dem FINMA-Rundschreiben 2013/9 über Ausschüttungen von Organismen für gemeinsame Anlagen angeboten. Für den Vertrieb darf nur der Prospektauszug für die Schweiz verwendet werden. Andere Versionen des Prospekts dürfen den Anlegern, die keine qualifizierten Anleger gemäss Artikel 10, Abs. 3, Buchstabe a oder b in der Schweiz sind, weder ausgehändigt, zur Verfügung gestellt noch offengelegt werden.

Der Repräsentant in der Schweiz ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz. Die Zahlstelle in der Schweiz ist Huobstrasse 38808 Pfäffikon SZ, Schweiz. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen/das Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente in Bezug auf die Teilfonds, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Repräsentanten in der Schweiz bezogen werden. Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen/angebotenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

Taiwan

Die Anteile wurden und werden auch in Zukunft nicht bei der Financial Supervisory Commission von Taiwan, Republik China, gemäss relevanten Wertpapiergesetzen und -Verordnungen registriert und die Anteile dürfen nicht in Taiwan, Republik China, durch ein öffentliches Angebot oder unter Umständen, die ein Angebot im Sinne des Securities and Exchange Law von Taiwan, Republik China, darstellen,

das eine Registrierung bei oder eine Genehmigung der Financial Supervisory Commission of Taiwan, Republik China, erfordert, angeboten, vertrieben oder verkauft werden.

Thailand

Die Anteile sind nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde des Königreichs Thailand genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Thailand nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Thailand verteilt werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der thailändischen Regierung und der thailändischen Aufsichtsbehörden führen, die zum relevanten Zeitpunkt in Kraft sind.

Trinidad und Tobago

Die Anteile sind nicht von der Securities and Exchange Commission zugelassen und der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission oder irgendeiner anderen Aufsichtsbehörde in Trinidad und Tobago genehmigt oder dort eingereicht. Dementsprechend dürfen die Anteile Personen in Trinidad und Tobago nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden und dieser Prospekt darf nicht direkt oder indirekt an Personen in Trinidad und Tobago verteilt werden, es sei denn, die Personen sind gemäss dem Securities Industry Act registrierte Marktakteure und der Securities Industry Act und dessen Verordnungen werden eingehalten.

USA

Anteile werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person ausgegeben, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder genehmigen dies im eigenen Ermessen und entsprechende Informationen für die USA wurden vorher offengelegt.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss dem Securities Act oder gemäss den anwendbaren Wertpapiergesetzen irgendeines US-Bundesstaates oder einer anderen politischen Untergliederung der USA registriert oder erfüllen irgendwelche darunter vorgesehenen Voraussetzungen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an eine US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder genehmigen dies im eigenen Ermessen. Alle Verkäufe oder Übertragungen von Anteilen, die gegen vorstehende Bestimmung verstossen, sind untersagt und werden von dem Fonds als unwirksam behandelt. Alle Personen, die den Kauf von Anteilen beantragen oder an die Anteile übertragen werden, müssen einen Zeichnungsantrag ausfüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, dass der Kauf bzw. die Übertragung von Anteilen keinen Verkauf und keine Übertragung an eine Person oder Entität, bei der es sich um eine US-Person handelt, zur Folge hat, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder haben dies genehmigt.

Soweit Anteile in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, die „US-Personen“ im Sinne von Regulation S des Securities Act („**Regulation S**“) sind, zum Vertrieb angeboten werden, erfolgen solche Angebote und Verkäufe in Form von Transaktionen, die nach dem Securities Act von einer Registrierung gemäss Regulation S Section 4(a)(2) des Securities Act, Rule 506(b) befreit sind. Weder die U.S. Securities and Exchange Commission, die U.S. Commodity Futures Trading Commission, noch eine der bundesstaatlichen oder einer anderen Rechtsordnung angehörende Wertpapieraufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten haben über den Wert der Anteile befunden, Empfehlungen zu deren Kauf abgegeben, dieses Angebot genehmigt oder missbilligt oder über die Zweckdienlichkeit oder Richtigkeit dieses Prospekts ein Urteil gefällt. Jede anderslautende Aussage ist strafbar.

Uruguay

Die Anteile wurden nicht bei der Zentralbank von Uruguay registriert und werden in Uruguay nur durch ein privates Angebot angeboten. Darüber hinaus wurde die Gesellschaft nicht gemäss dem im Gesetz 16.774 vom 27. September 1996 (Gesetz zu Investmentfonds) vorgesehenen System errichtet.

Venezuela

Gemäss den in Venezuela geltenden Devisenkontroll- und Wertpapierverordnungen dürfen die Anteile keinen natürlichen Personen oder Entitäten auf venezolanischem Hoheitsgebiet angeboten oder mit diesen gehandelt werden. Venezolanische Anleger (egal, ob natürliche Personen oder Entitäten) dürfen die Anteile ausserhalb des venezolanischen Hoheitsgebiets erwerben.

IN DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN ANSÄSSIGE PERSONEN

Dieses Dokument und die hierin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten dar und dies ist nicht beabsichtigt. Dementsprechend dürfen sie nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl von erfahrenen Anlegern in den VAE angeboten, (a) die dazu bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) auf deren spezielle Anforderung. Die Anteile wurden nicht von der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority oder anderen relevanten Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den VAE genehmigt oder lizenziert oder bei diesen registriert. Das Dokument ist ausschliesslich zur Nutzung durch den namentlich genannten Empfänger gedacht und darf keiner anderen Person ausgehändigt oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Angestellten, Beauftragten oder Beratern in Zusammenhang mit der Prüfung des Dokuments durch den Empfänger). In den VAE werden keine Transaktionen abgeschlossen und alle Anfragen bezüglich der Anteile sollten an die lokale Vertriebsgesellschaft erfolgen.

**ANHANG V
DELEGIERTE UND UNTERDELEGIERTE DER VERWAHRSTELLE**

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
Argentinien	Niederlassung der Citibank, N.A. in der Republik Argentinien	Bartolome Mitre 530, 3rd floor (C1036AAJ) Ciudad de Buenos Aires, Argentinien
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street Melbourne, VIC 3000 Australien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hong- kong
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes von HSBC Bank Middle East Limited lautet: HSBC Bank Middle East Limited, The Gate Vil- lage, Building 8, Level 1, Dubai In- ternational Financial Centre (DIFC), P O Box 30444, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate Die Adresse von HSBC Bahrain lautet: HSBC Bank Middle East Ltd Securities Services 4th Floor Building No 2505 Road No 2832 Al Seef 428 Königreich Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road Central, SVZ Hongkong
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	37 Front Street, Hamilton HM11 PO Box HM 1020 Hamilton HM DX, Bermuda

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botswana
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung Brasilien Avenida Paulista, 1111 Sao Paulo, S.P. Brasilien 01311-920
Brasilien	ItaCi Unibanco S.A.	Praga Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100 Sao Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien
Chile	Banco de Chile	Ahumada 251 Santiago, Chile Postal code 8320204
Chile	ItaCi Corpbanca S.A.	Avda. Presidente Riesco N° 5537 18th Floor Las Condes Santiago, Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Kungstredgerdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Estland	SEB Pank AS	Tornimee Str. 2 15010 Tallinn Estland

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited	Corporate Place, Swazi Plaza Mbabane, Eswatini
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.	42 Avenue J.F. Kennedy 1855 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg
Euromarkt	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel – Belgien
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Büroanschrift: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Débarcadere 93500 Pantin, Frankreich Offizielle Adresse: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services	2 Lampsakou street 115 28 Athen Griechenland
Hongkong	Citibank N.A. Hongkong	50/F, Champion Tower Three Garden Road, Central Hongkong
Hongkong	Deutsche Bank AG	57/F International Commerce Centre 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road, Central, SVZ Hongkong
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road, Central, SVZ Hongkong
Indonesien	Deutsche Bank AG	5th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, In- donesien
Irland	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA
Island	Landsbankinn hf.	Adresse der Hauptniederlassung: Austurstrmti 11 155 Reykjavik Island Betriebsadresse: Hafnarstrmti 6 155 Reykjavik Island
Israel	Bank Hapoalim B.M.	63 Yehuda Halevi St. Tel Aviv 6522701 Israel
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	Shinagawa Intercity Tower A, 2- 15-1, Konan, Minato-ku, Tokio 108-6009, Japan
Japan	MUFG Bank, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokio 103-0021, Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien	Shmeissani, Al-Thaqafa Street , Building # 2, P.O.Box 926190 Amman 11190 Jordanien
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario, M5J 0B6 Kanada
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint- Stock Company	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, A25T0A1 Kasachstan
Katar	Qatar National Bank	Al Corniche Street PO Box 1000 Doha Qatar
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central, Hong- kong
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited	First Floor, Stanbic Bank Centre P.O. Box 72833 00200 Westlands Road, Chiromo, Nairobi, Kenia.
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No. 99-02 Piso 2 Santa Fe de Bogota, Kolumbien
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limi- ted, Kuwait	Sharq Area, Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F P.O. Box 1683, Safat 13017, Ku- wait
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Litauen	AB SEB bankas	Konstitucijos Ave. 24, LT-08105, Vilnius, Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank SA/NV	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel – Belgien
Malawi	Standard Bank PLC	Standard Bank Centre Africa Unity Avenue P O Box 30380 Lilongwe 3 Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Nie- derlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Marokko	Citibank Maghreb S.A.	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Die Adresse des eingetragenen Sitzes und der Hauptniederlassung von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited lau- tet: HSBC Main Building 1 Queen's Road Central SVZ Hongkong Adresse in Mauritius: The Hongkong and Shanghai Ban- king Corporation Limited Securities Services, Custody and Clearing Department 6F HSBC Centre 18 CyberCity Ebene Mauritius

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A., integrante del Grupo Financiero Banamex	Offizielle Adresse: Isabel la Católica No.44 Colonia Centro Mexico City C.P. 06000 Mexiko Securities Services Hauptniederlassung: Actuario Roberto Medellin 800, 5° floor north Colonia Santa Fe Ciudad de Mexico , Mexiko
Mexiko	Banco S3 CACEIS Mexico, S.A., Institución de Banca Multiple	Av. Vasco De Quiroga No. 3900 Torre Diamante A, Piso 20. Lomas de Santa Fe, Contadero Ciudad de Mexico - CDMX, 05300 Mexiko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Standard Bank Campus, No. 1Chasie Street Hill Top Kleine Kuppe Windhoek Namibia
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Tower, Level 21, 188 Quay Street, Auckland 1010, Neuseeland
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Walter Carrington Crescent Victoria Island Lagos, Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	Ground Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama	Calle Punta Darien y Punta Coronado Torre de las Americas Torre B, Piso 14 Apartado 0834-00555 Panama City, Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 15047, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	19th Floor, Four/NEO 31st Street corner 4th Avenue E-Square Zone, Crescent Park West Bonifacio Global City, Taguig City 1634 Philippinen
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-844 Warschau Polen
Portugal	Citibank Europe Plc	North Wall Quay 1, Dublin Irland
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Niederlassung Rumänien	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien
Russland	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street Moskau 125047 Russland
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moskau Russland
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	HSBC Building, 2nd Floor, 7267 Olaya Al-Murooj, Riyadh 12283-2255, Königreich Saudi-Arabien
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Kungstradgardsgatan 8 106 40 Stockholm – Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.	Paradeplatz 8 8001 Zürich Schweiz
Schweiz	UBS Switzerland AG	Max-Hogger-Strasse 80 8048 Zürich, Schweiz
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe
Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
Singapur	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited	8 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 1, #27-00 Singapur 018981
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Dvorakovo nabrežie 8 811 02 Bratislava, Slowakische Republik
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	Ameriška ulica 2, SI-1000 Ljubljana, Slowenien
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolas, 4 48005 Bilbao Spanien
Spanien	CACEIS Bank Spain, S.A.U.	Parque Empresarial La Finca Paseo Club Deportivo 1 - Edificio 4, Planta 2 28223 Pozuelo de Alarcon (Madrid)

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1 Queen's Road, Central, SVZ Hongkong
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg	115 West Street, 2nd Floor Sandton 2000 Südafrika
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
Südkorea	Deutsche Bank AG	12F, Centropolis Tower A, 26, Ujeongguk-ro, Jongno-gu, Seoul, Korea, 03261
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Direct Custody and Clearing Korea, Securities Services 8F, HSBC Building 37, Chilpae-ro, Jung-gu, Seoul, Korea, 04511
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	11/F, No. 369, Section 7 Zhongxiao East Road Nangang District Taipei City 115 Taiwan
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Plot Number 99A Corner of Ali Hassan Mwinyi and Kinondoni Roads PO Box 72647 Dar es Salaam Tansania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
Tunesien	Union Internationale de Banques	65 Avenue Habib Bourguiba, 1000 Tunis, Tunesien

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Ferko Signature No. 175/149 Sisli Istanbul, Türkei
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
Ukraine	JSC „Citibank“ Vollständiger Name Joint Stock Company „Citibank“	16G Dilova Street 03150 Kiew Ukraine
Ungarn	Citibank Europe plc. Geschäftsräume der ungarischen Niederlassung	Váci Ot 80, 1133 Budapest, Ungarn
Uruguay	Banco ItaCi Uruguay S.A.	Zabala 1463 CP 11.000 Montevideo, Uruguay
USA	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286 USA
USA Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.	452 Fifth Avenue, New York, NY 10018
VAE	HSBC Bank Middle East Limited (HBME)	HSBC Bank Middle East Limited Securities Services UAE- Markets & Securities Services, HSBC Tower, Downtown Dubai, Level 16, PO Box, 66 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	240 Greenwich Street New York, NY 10286, USA
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	Floor 1,2,3,6, The Metropolitan 235 Dong Khoi, District 1

Land/Markt	Unterdepotbank	Adresse
		Ho Chi Minh City Vietnam
WAEMU	Societe Generale Cote d'Ivoire	5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355 Abidjan 01 - Elfenbeinküste
Zypern	BNP Paribas Securities Ser- vices	2 Lampsakou street 115 28 Athen Griechenland

ANHANG VI
BERECHNUNGSBEISPIELE FÜR DIE PERFORMANCEGEBÜHR

1. „M“- und „L“-Anteilklassen

Die folgenden Berechnungsbeispiele beziehen sich nur auf die „M“- und „L“-Anteilklassen. Für die Zwecke der nachstehenden Berechnungsbeispiele, mit Ausnahme von Beispiel 4 und Beispiel 5, liegen alle drei Bewertungszeitpunkte innerhalb desselben Berechnungszeitraums für die Performancegebühr. Gegebenenfalls werden die Zahlen auf die gleiche Anzahl von Dezimalstellen gerundet wie der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse. Diese Beispiele zeigen, wie die Performancegebühr in Bezug auf diese Anteilklassen auf Basis der Outperformance gegenüber dem entsprechenden Markt oder Index oder der Festzinsrendite berechnet wird. Hierfür wird beispielhaft die Outperformance gegenüber einer Benchmark herangezogen.

Beispiel 1

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben steigende End-NIW, wobei die Renditen über jenen der Benchmark liegen. Daher trägt die Wertentwicklung der von Anleger A und Anleger B gehaltenen Anteile zur aufgelaufenen Performancegebühr bei. Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	0,25 %					
Benchmarkniveau	100,25					
Teilfondsrendite					1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	101,00				101.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,00) – Benchmarkniveau (100,25) = 0,75					

Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil $(0,75) \times \text{Anzahl Anteile } (1.000) = 750$					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil $(0,75) \times \text{Performancegebührensatz } (20\%) = 0,15$			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (150) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. $(150)/1.000 = 0,15$		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0,15) \times \text{Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile } (1.000) = 150$				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0,15) \times \text{Anzahl der umlaufenden Anteile } (1.000) = 150$	
Nettoinventarwert	100,85			100,85	100.850	0,85 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeit-punkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,85 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,25 %	0,25 %				
Benchmarkniveau	100,50	101,10				
Teilfondsrendite					1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	101,87	101,87			1.018.737	

Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,87) – Benchmarkniveau (100,50) = 1,37	End-NIW pro Anteil (101,87) – Benchmarkniveau (101,10) = 0,77				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,37) x Anzahl Anteile (1.000) = 1.370	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,77) x Anzahl Anteile (9.000) = 6.930				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,37) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,27	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,77) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,15		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (274 + 1.382) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (274+1.382)/10.000 = 0,17 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,27) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 274	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,15) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 1.382			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,17) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 1.700	
Nettoinventarwert	101,70	101,70		101,70	1.017.037	0,84 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						

Zurückgenommene Anteile	500				
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	101,70				
Rücknahmeerlöse	50.850				
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,27) x Anzahl der zurückgegebenen Anteile (500) = 137				
Anteile	500	9.000			9.500
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,85 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)			
Benchmarkrendite	-0,50 %	-0,50 %			
Benchmarkniveau	100,00	100,60			
Teilfondsrendite					1,00 %
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	102,89	102,89			967.750
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (102,89) – Benchmarkniveau (100,00) = 2,89	End-NIW pro Anteil (102,89) – Benchmarkniveau (100,60) = 2,29			
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,89) x Anzahl Anteile (500) = 1.445	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,29) x Anzahl Anteile (9.000) = 20.610			
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,189) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,58	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,29) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,46		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (289 + 4.128) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (289 + 4.128)/9.500 =	

				0,46 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,58) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 289	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,46) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 4.128			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,46) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 4.370	
Nettoinventarwert	102,43	102,43		102,43	973.057	0,72 %

Beispiel 2

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben rückläufige End-NIW, wobei die Renditen unter jenen des Index und unter ihren jeweiligen Referenz-NIW liegen, so dass keine Performancegebühr aufläuft.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	-0,25 %					
Benchmarkniveau	99,75					
Teilfondsrendite					-1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,00				99.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,00) – Benchmarkniveau pro Anteil (99,75) = -0,75					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,75) x Anzahl Anteile (1.000) = -750					

Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,75) x Performancegebührensatz (20%) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	99,00			99,00	99.000	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeit-punkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeit-punkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,50 %	0,50 %				
Benchmarkniveau	100,25	99,50				
Teilfondsrendite					-1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,01	98,01			980.100	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,01) – Benchmarkniveau (100,25) = -2,24	End-NIW pro Anteil (98,01) – Benchmarkniveau (99,50) = -1,48				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,24) x	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs				

	Anzahl Anteile (1.000) = -2.240	pro Anteil (-1,48) x Anzahl Anteile (9.000) = -13.320				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,24) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,48) x Performancegebührensatz (20 %) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+0)/10.000 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,01	98,01		98,01	980.100	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	98,01					
Rücknahmeerlöse	49.005					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					

Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,25 %	0,25 %				
Benchmarkniveau	100,50	99,74				
Teilfondsrendite					-1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	97,03	97,03		97,03	931.095,00	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (97,03) – Benchmarkniveau (100,50) = -3,47	End-NIW pro Anteil (97,03) – Benchmarkniveau (99,74) = -2,71				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-3,47) x Anzahl Anteile (500) = -1.735	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,71) x Anzahl Anteile (9.000) = -24.390				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-3,47) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+0)/9.500 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 0	
Nettoinventarwert	97,03	97,03		97,03	921.784	-1,00 %

Beispiel 3

Anleger A hat am Bewertungszeitpunkt 1 einen rückläufigen End-NIW und Renditen unter jenen des Index verzeichnet, so dass keine Performancegebühr aufläuft. Bewertungszeitpunkt 2 und am Bewertungszeitpunkt 3 steigt sein End-NIW, liegt aber immer noch unter seinem Benchmarkniveau, so dass Anleger A keinen Beitrag zur Performancegebühr leistet.

Der End-NIW von Anleger B ist an den Bewertungszeitpunkten 2 und 3 seit der Zeichnung gestiegen, und die Renditen liegen über jenen des Index. Somit trägt er zum Auflaufen der Performancegebühr für die Klasse bei.

Der Gesamtbeitrag zur Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat. Eine Rücknahme von Anleger A führt nicht dazu, dass am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 eine Performancegebühr zahlbar ist.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	-0,50 %					
Benchmarkniveau	99,50					
Teilfondsrendite					-2,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,00				98.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,00) – Benchmarkniveau pro Anteil (99,50) = -1,50					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,50) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.500					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0		

Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,00			98,00	98.000	-2,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeit-punkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,25 %	0,25 %				
Benchmarkniveau	99,75	98,25				
Teilfondsrendite					0,50 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,49	98,49			984.900	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,49) – Benchmarkniveau pro Anteil (99,75) = -1,26	End-NIW pro Anteil (98,49) – Benchmarkniveau pro Anteil (98,25) = 0,25				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,26) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.260	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,25) x Anzahl Anteile (9.000) = 2.250				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,26) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,25) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,5		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0		

				+ 441) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. $(0+441)/10.000 = 0,04$		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0) \times$ Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile $(1.000) = 0$	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0,5) \times$ Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile $(9.000) = 441$			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0,04) \times$ Anzahl der umlaufenden Anteile $(10.000) = 400$	
Nettoinventarwert	98,45	98,45		98,45	984.450	0,46 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	98,45					
Rücknahmeerlöse	49.225					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,25 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,50 %	0,50 %				
Benchmarkniveau	100,25	98,74				
Teilfondsrendite					0,75 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,23	99,23			942.693	

Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,23) – Benchmarkniveau pro Anteil (100,25) = -1,02	End-NIW pro Anteil (99,23) – Benchmarkniveau pro Anteil (98,74) = 0,49				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,02) x Anzahl Anteile (500) = -510	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Anzahl Anteile (9.000) = 4.410				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,02) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,10		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 889) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+889)/9.500 = 0,09 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 889			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,04) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 400	
Nettoinventarwert	99,14	99,14		99,14	941.838	0,70 %

Beispiel 4

Festschreibungsereignis am Bewertungszeitpunkt 2

Der End-NIW von Anleger A liegt unter dem Benchmarkniveau und trägt nicht zur Performancegebühr bei, die am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 aufgelaufen und zahlbar ist. Zur Klarstellung: Der Referenz-NIW von Anleger A bleibt durch die Festschreibung unverändert.

Der End-NIW von Anleger B liegt am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 über dem jeweiligen Benchmarkniveau, so dass die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zahlbar wird. Der Referenz-NIW von Anleger B wird auf den NIW am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 festgesetzt, da er eine Wertentwicklung erzielt hat.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	0,25 %					
Benchmarkniveau	100,25					
Teilfondsrendite					-2,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,00				98.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,00) – Benchmarkniveau (100,25) = -2,25					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,25) x Anzahl Anteile (1.000) = 0					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,25) x Performancegebührensatz (20 %) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000 = 0		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,00			98,00	98.000	-2,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 2						

Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeitpunkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	0,50 %	0,50 %			1,00 %	
Benchmarkniveau	100,75	98,49				
Teilfondsrendite					1,00 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	98,98	98,98			989.800	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,98) – Benchmarkniveau (100,75) = -1,77	End-NIW pro Anteil (98,98) – Benchmarkniveau (98,49) = 0,49				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.770	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Anzahl Anteile (9.000) = 4.410				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,10		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 882,00) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0 + 882,00)/10.000 = 0,09 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		

Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 882,00			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,09) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 900	
Nettoinventarwert	98,90	98,80		98,90	988.900	0,91 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 3						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,89 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)				
Benchmarkrendite	0,40 %	0,40 %				
Benchmarkniveau	101,15	99,29				
Teilfondsrendite					0,50 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,38	99,38			988.900	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,38) – Benchmarkniveau (101,15) = -1,77	End-NIW pro Anteil (99,38) – Benchmarkniveau (99,29) = 0,10				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.770	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Anzahl Anteile (9.000) = 900				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,77) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,02		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 178) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0 + 178)/9.500 = 0,02		

				(auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 178			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 200	
Nettoinventarwert	99,36	99,36		99,36	993.645	0,48 %

Beispiel 5

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben rückläufige End-NIW, wobei die Renditen über jenen des Index liegen, so dass beide zur aufgelaufenen Performancegebühr beitragen. Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat. Das Festschreibungsereignis am Bewertungspunkt 2 führt dazu, dass eine Performancegebühr für Anleger A und Anleger B zahlbar wird. Der Referenz-NIW wird auf den NIW am Ende von Bewertungszeitpunkt 2 festgesetzt, da er eine Wertentwicklung erzielt hat.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	-1,00 %					
Benchmarkniveau	99,00					
Teilfondsrendite					-0,50 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,50				99.500	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,50) – Benchmarkniveau (99,00) = 0,50					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Anzahl Anteile (1.000) = 500					

Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,10			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (100) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (100)/1.000 = 0,10		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 100				Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,10) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 100	
Nettoinventarwert	99,40			99,40	99.400	-0,60 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Bewertungszeit-punkt 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Bewertungszeit-punkt 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,40 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	-0,50 %	-0,50 %				
Benchmarkniveau	98,51	98,90				
Teilfondsrendite					-0,25 %	
End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,16	99,16			991.615	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,16) – Benchmarkniveau (98,51) = 0,66	End-NIW pro Anteil (99,16) – Benchmarkniveau (98,90) = 0,26				

Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,66) x Anzahl Anteile (1.000) = 656	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,26) x Anzahl Anteile (9.000) = 2.326				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,66) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,13	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,26) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,05		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (131,30 + 465,25) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (131,30 + 465,25)/10.000 = 0,06 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,13) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 131,30	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,05) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 465,25			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,06) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 600	
Nettoinventarwert	99,10	99,10		98,90	991.015	-0,30 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Pro Klasse	Rendite der Klasse
Bewertungszeitpunkt 3						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	99,10 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)	99,10 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)				
Benchmarkrendite	0,40 %	0,40 %				
Benchmarkniveau	99,50	99,50				
Teilfondsrendite					0,50 %	

End-NIW (vor Abzug der Performancegebühr)	99,60	99,60			995.970	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,60) – Benchmarkniveau (99,50) = 0,10	End-NIW pro Anteil (99,60) – Benchmarkniveau (99,50) = 0,10				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Anzahl Anteile (1.000) = 100	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Anzahl Anteile (9.000) = 900				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,02	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,10) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,02		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (20 + 178) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (20 + 178)/10.000 = 0,02 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Gesamtbeitrag zur Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1,00) = 20	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,02) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 178			Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0, 20) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 200	
Nettoinventarwert	99,58	99,58		99,58	995.770	0,48 %

2 „N“-Anteilsklassen

Die folgenden Berechnungsbeispiele beziehen sich nur auf die „N“-Anteilsklassen. Für die Zwecke der nachstehenden Berechnungsbeispiele, mit Ausnahme von Beispiel 4, liegen alle drei Handelstage innerhalb desselben Berechnungszeitraums für die Performancegebühr. Gegebenenfalls werden die Zahlen auf die gleiche Anzahl von Dezimalstellen gerundet wie der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse.

Beispiel 1

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben steigende End-NIW, und daher trägt die Wertentwicklung der von Anleger A und Anleger B gehaltenen Anteile zur aufgelaufenen Performancegebühr bei. Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					
Endnettoinventarwert	101,00				101.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = 1,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,00) x Anzahl Anteile (1.000) = 1.000					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,00) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,20					
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,20) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 200			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (200) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (200)/1.000= 0,20	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,20) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 200	
Nettoinventarwert	100,80			100,80	100.800	0,80 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,80 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	101,83	101,83			1.018.282	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (101,83) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = 1,83	End-NIW pro Anteil (101,83) – Referenz-NIW pro Anteil (100,80) = 1,03				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,83) x Anzahl Anteile (1.000) = 1.830	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,03) x Anzahl Anteile (9.000) = 9.270				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,83) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,366	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (1,03) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,206				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,366) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 366	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,206) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 1.854		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (366 + 1.854) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (366+1.854)/10.000 = 0,22 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,22) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 2.200	
Nettoinventarwert	100,80	100,80		101,60	1.016.082	0,80 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	101,61					
Rücknahmeerlöse	50.805					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	183					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	100,80 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	102,84	102,84			976.967	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (102,84) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = 2,84	End-NIW pro Anteil (102,84) – Referenz-NIW pro Anteil (100,80) = 2,04				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,84) x Anzahl Anteile (500) = 1.420	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,04) x Anzahl Anteile (9.000) = 18.360				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,84) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,568	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (2,04) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,408				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,568) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 284	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,408) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 3.672		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (284 + 3.672) geteilt	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,42) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 3.990	

				durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. $(284+3.672)/9.500 = 0,42$ (auf zwei Dezimalstellen gerundet)		
Nettoinventarwert	102,42	102,42		102,42	972.977	0,80 %

Beispiel 2

Sowohl Anleger A als auch Anleger B haben rückläufige End-NIW und liegen unter ihren jeweiligen Referenz-NIW, so dass keine Performancegebühr aufläuft

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					
Endnettoinventarwert	99,00				99.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.000,00					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Performancegebührensatz (20 %) = 0					
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger	Aufgelaufene Performancegebühr	

	der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0			A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0	pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	99,00			100,80	99.000	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	98,01	98,01			980.100	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,01) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,99	End-NIW pro Anteil (98,01) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = -0,99				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,99) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.990	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,99) x Anzahl Anteile (9.000) = -8.910				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,99) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,99) x Performancegebührensatz (20 %) = 0				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 0	

				umlaufenden Anteile, d. h. $(0+0)/10.000 = 0$		
Nettoinventarwert	98,01	98,01		98,01	980.100	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	98,01					
Rücknahmeerlöse	49.005					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	97,03	97,03			921.784	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (97,03) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -2,97	End-NIW pro Anteil (97,03) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = -1,97				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,97) x Anzahl Anteile (500) = -1.485	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,97) x Anzahl Anteile (9.000) = -17.730				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,97) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,97) x Performancegebührensatz (20 %) = 0				

Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 0		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+0)/9.500 = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500) = 0	
Nettoinventarwert	97,03	97,03		97,03	921.784	-1,00 %

Beispiel 3

Anleger A hat am Handelstag 1 einen rückläufigen End-NIW verzeichnet, so dass keine Performancegebühr aufläuft. Am Handelstag 2 und am Handelstag 3 steigt sein End-NIW, liegt aber immer noch unter seinem Referenz-NIW, so dass Anleger A keinen Beitrag zur Performancegebühr leistet. Der End-NIW von Anleger B ist am Handelstag 2 seit der Zeichnung gestiegen und trägt somit zum Auflaufen der Performancegebühr für die Klasse bei.

Die gesamte aufgelaufene Performancegebühr wird über die umlaufenden Anteile gemittelt, so dass die Klasse einen einzigen NIW hat.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					
Endnettoinventarwert	99,00				99.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.000					

Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,00) x Performancegebührensatz (20 %) = 0					
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	99,00			100,80	99.000	-1,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	99,50	99,50			994.950	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,50) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -0,50	End-NIW pro Anteil (99,50) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = 0,50				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,50) x Anzahl Anteile (1.000) = -500	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Anzahl Anteile (9.000) = 4.500				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,50) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,1				

Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,1) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 900		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 900) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+900)/10.000 = 0,09	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,09) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 900	
Nettoinventarwert	99,41	99,41		99,41	994.050	0,41 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3						
Anleger A lässt 500 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 2 zurücknehmen						
Zurückgenommene Anteile	500					
NIW pro Anteil bei der Rücknahme	99,41					
Rücknahmeerlöse	49.705					
Bei der Rücknahme zu zahlende Performancegebühr	0					
Anteile	500	9.000			9.500	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	99,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	99,75	99,75			947.608	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,75) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -0,25	End-NIW pro Anteil (99,75) – Referenz-NIW pro Anteil (99,00) = 0,75				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs				

	pro Anteil $(-0,25) \times \text{Anzahl Anteile (500)} = -125$	pro Anteil $(0,75) \times \text{Anzahl Anteile (9.000)} = 6.750$				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil $(-0,25) \times \text{Performancegebührensatz (20 \%)} = 0$	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil $(0,75) \times \text{Performancegebührensatz (20 \%)} = 0,15$				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0) \times \text{Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (500)} = 0$	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0,15) \times \text{Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000)} = 1.350$		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B $(0 + 1.350)$ geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. $(0+1.350)/9.500 = 0,14$ (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil $(0,14) \times \text{Anzahl der umlaufenden Anteile (9.500)} = 1.330$	
Nettoinventarwert	102,42	102,42		102,42	946.278	0,20 %

Beispiel 4

Festschreibungsereignis am Handelstag 2

Der End-NIW von Anleger A liegt unter seinem Referenz-NIW und trägt nicht zur Performancegebühr bei, die am Ende von Handelstag 2 aufgelaufen und zahlbar ist. Zur Klarstellung: Der Referenz-NIW von Anleger A bleibt durch die Festschreibung unverändert.

Der End-NIW von Anleger B liegt am Ende des von Handelstag 2 über dem jeweiligen Referenz-NIW, so dass die aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zahlbar wird. Der Referenz-NIW von Anleger B wird auf den NIW am Ende von Handelstag 2 festgesetzt, da er eine Wertentwicklung erzielt hat.

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 1						
Anleger A zeichnet 1.000 Anteile zum Erstausgabepreis von 100						
Anteile	1.000				1.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00					
Benchmarkrendite	k. A.					

Endnettoinventarwert	98,00				98.000	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,00) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -2,00					
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,00) x Anzahl Anteile (1.000) = -2.000					
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-2,00) x Performancegebührensatz (20 %) = 0					
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0			Gesamte aufgelaufene Performancegebühr für Anleger A (0) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0)/1.000= 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der umlaufenden Anteile (1.000) = 0	
Nettoinventarwert	98,00			98,00	98.000	-2,00 %

	Anleger A	Anleger B		Pro Anteil	Klasse insgesamt	Rendite der Klasse
Handelstag 2						
Anleger B zeichnet 9.000 Anteile zum NIW pro Anteil vom Handelstag 1						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	98,98	98,98			989.800	
Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (98,98) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -1,02	End-NIW pro Anteil (98,98) – Referenz-NIW pro Anteil (98,00) = 0,98				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs				

	pro Anteil (-1,02) x Anzahl Anteile (1.000) = -1.020	pro Anteil (0,98) x Anzahl Anteile (9.000) = 8.820				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-1,02) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,98) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,196				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (,196) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 1.764		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 1.764) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+1.764)/10.000 = 0,18 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,18) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 1.800	
Nettoinventarwert	98,80	98,80		98,80	988.000	0,82 %

	Anleger A	Anleger B		Klasse insgesamt	Pro Anteil	Rendite der Klasse
Handelstag 3 (der in einen neuen Berechnungszeitraum fällt, sodass die Performancegebühr am Handelstag 2 festgeschrieben und gezahlt wurde)						
Anteile	1.000	9.000			10.000	
Referenz-NIW pro Anteil	100,00 (NIW, zu dem die Anteile ausgegeben wurden)	98,80 (NIW, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde)				
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.				
Endnettoinventarwert	99,29	99,29			992.400	

Aktueller Wertzuwachs pro Anteil	End-NIW pro Anteil (99,29) – Referenz-NIW pro Anteil (100,00) = -0,71	End-NIW pro Anteil (99,29) – Referenz-NIW pro Anteil (98,80) = 0,49				
Gesamter aktueller Wertzuwachs	Von Anleger A gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,71) x Anzahl Anteile (1,00) = 710	Von Anleger B gehaltene Anteile: Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Anzahl Anteile (9.000) = 4.410				
Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (-0,71) x Performancegebührensatz (20 %) = 0	Aktueller Wertzuwachs pro Anteil (0,49) x Performancegebührensatz (20 %) = 0,098				
Gesamte aufgelaufene Performancegebühr	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0) x Anzahl der von Anleger A gehaltenen Anteile (1.000) = 0	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,098) x Anzahl der von Anleger B gehaltenen Anteile (9.000) = 882		Summe der gesamten aufgelaufenen Performancegebühren für Anleger A und Anleger B (0 + 882) geteilt durch die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile, d. h. (0+882)/10.000 = 0,09 (auf zwei Dezimalstellen gerundet)	Aufgelaufene Performancegebühr pro Anteil (0,09) x Anzahl der umlaufenden Anteile (10.000) = 900	
Nettoinventarwert	99,20	99,20		99,20	992.040	0,41 %

ANHANG VII
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN RECHTSORDNUNGEN

INFORMATION FÜR SCHWEIZERISCHE ANLEGER

1. Repräsentant

Der Repräsentant in der Schweiz ist Man Investments AG, Huobstrasse 3, 8808 Pfäffikon/SZ, Schweiz übertragen.

2. Zahlstelle

Vorbehaltlich der (i) Bewilligung der neuen Zahlstelle als Zweigniederlassung einer ausländischen Bank und (ii) der Genehmigung des Zahlstellenwechsels durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wird die Zahlstelle in der Schweiz zum 31. Mai 2024 von CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, auf CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich, wechseln.

3. Stelle, von der die entsprechenden Dokumente bezogen werden können

Der Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für die Anleger, das Basisinformationsdokument für Finanzinstrumente in Bezug auf die Portfolios (die "KIIDs / KIDs"), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Repräsentanten in der Schweiz bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

- (a) Veröffentlichungen zur ausländischen kollektiven Kapitalanlage müssen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) erfolgen.
- (b) Die Zeichnungs- und die Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert einschliesslich des Hinweises „exklusive Kommissionen“ werden für alle Anteilsklassen bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht. Preise müssen mindestens zweimal pro Monat veröffentlicht werden (am ersten und dritten Montag oder dem anschliessenden Bankgeschäftstag).

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(a) Retrozessionen

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Investment Manager, der Schweizer Vertreter sowie gegebenenfalls deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- bzw. Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermarkten, Werben, Vertreiben, Anbieten oder anderweitiges Anbieten oder Vermitteln von Anlagemöglichkeiten in Anlageprodukte;
- Erbringen von anfänglichen oder fortlaufenden Anlagedienstleistungen zugunsten von Kunden einschliesslich beispielsweise Anlageberatungs- und/oder diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen;
- Unterstützen der Kunden bei der Ausfertigung von Zeichnungsformularen und Zurverfügungstellen von angefordertem Geldwäschereibekämpfungs- und Know your Customer (KYC) Informationen zugunsten des eingesetzten Administrators der Anlageprodukte;

- Erbringen von fortlaufendem administrativem Support für in die Anlageprodukte investierte Anleger einschliesslich der Unterstützung bei der Erstellung von Rücknahmenanträgen und der Bereitstellung von Unterlagen zu den Anlageprodukten, zu Performance-Berichten und zu Aktualisierungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn diese letztlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb bzw. das Anbieten erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb bzw. das Angebot der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

(b) Rabatte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Investment Manager, der Schweizer Vertreter oder gegebenenfalls deren Beauftragte (die „Rabattzahler“) können im Vertrieb bzw. beim Angebot in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Rabattzahler bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Rabattzahler sind (Kombinationen einzelner Kriterien können bei einzelnen Anlageprodukten kumulativ erforderlich sein):

- das durch den Anleger gezeichnete Fondsvermögen oder das gesamte durch diesen an der Gesellschaft oder, wo anwendbar, an der Produktpalette des Promotors gehaltene Fondsvermögen;
- die Höhe der durch den Anleger generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (beispielsweise (erwarteter) Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung in der frühen Einführungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- Strategischer Anleger (beispielsweise ein Türöffner-Anleger („gateway investor“) in ein spezifisches Marktsegment);
- Angestellte: Angestellte der Man Group plc einschliesslich aller Gesellschaften und Divisionen der Man Group plc Gruppe oder deren jeweilige Vorsorgeeinrichtung(en);
- Anlagerendite: Anleger, deren Entwicklung ihres Investments deutlich unter dem Rediteziel des Fonds liegt;
- Gebühren für die Verwahrung/Plattform-Gebühren: der Kauf und das Halten von Fondsannteilen durch einen Investor auf Rechnung eines Dritten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Investment Manager und der Schweizer Vertreter die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Bezüglich der in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen bzw. angebotenen Anteile sind der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Geschäftssitz des Vertreters.

**ANHANG VIII
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER GLG LLC-TEILFONDS**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds plc (die „Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter der Überschrift „DIE GESELLSCHAFT“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**MAN FUNDS PLC
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER GLG LLC-TEILFONDS**

(Teilfonds von Man Funds plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

GLG LLC

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group plc.

Diese Ergänzung mit Datum vom 25. August 2023 ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2022 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“) bezüglich Man Funds VI plc (die „Gesellschaft“) und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie enthält Informationen zu den Teilfonds Man GLG Global Emerging Markets Local Currency Rates und Man GLG Global Emerging Markets Bond (die „GLG LLC-Teilfonds“), die separate Teilfonds der Gesellschaft sind und die in dieser Ergänzung aufgeführten Anteilsklassen ausgeben.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeine Informationen zur Gesellschaft enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „*Verbindlichkeiten der Gesellschaft*“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DIE GLG LLC-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zum folgenden separaten Teilfonds der Gesellschaft (die „**GLG LLC-Teilfonds**“):

Man GLG Global Emerging Markets Local Currency Rates
--

Man GLG Global Emerging Markets Bond

GLG LLC, ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter der GLG LLC-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu GLG LLC sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für den GLG LLC-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann unter den im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dargelegten Umständen alle GLG LLC-Teilfonds auflösen und alle Anteile des entsprechenden Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Ergänzung und in den unten erwähnten Berichten genannten zu geben; werden solche Informationen oder solche Zusicherungen dennoch gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Ergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschrän-

kungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen der GLG LLC-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in die GLG LLC-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

DER ANLAGEVERWALTER

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat GLG LLC zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt, der bestimmte diskretionäre Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen bezüglich des GLG LLC-Teilfonds erbringt.

GLG LLC ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group plc, ein globaler, auf alternative Anlagen spezialisierter Vermögensverwaltungskonzern mit einem breit gefächerten Angebot an Fondsprodukten und Anlageverwaltungsdiensten für institutionelle und private Anleger weltweit. GLG LLC ist gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung bei der SEC unter der Geschäftsanschrift 452 Fifth Avenue, 27th Floor, New York, NY 10018, USA, als Anlageberater registriert.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 13. Februar 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG LLC (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) legt fest, dass GLG LLC sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet GLG LLC unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, GLG LLC von sämtlichen gegen sie erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freizustellen, die GLG LLC direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug von GLG LLC zurückzuführen sind.

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist GLG LLC befugt, ihre sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass GLG LLC für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob sie selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die Gebühren einer in dieser Weise genehmigten Person werden von GLG LLC getragen. Nähere Angaben zu Personen, auf die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich und in den Zwischenberichten der Gesellschaft enthalten.

Die Ernennung von GLG LLC gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung eines Nachfolge-Anlageverwalters durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn: (i) die andere Partei erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstösst und diese Verstösse nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstösse aufgefordert hat; (ii) die andere Partei unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) die andere Partei Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) für die andere Partei ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) die Abwicklung der

anderen Partei rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die anderen Parteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (vii) die Abwicklung bzw. Liquidation der anderen Partei gerichtlich beschlossen wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrages ebenfalls unverzüglich enden.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für die Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbe-
wegungen, Währungs- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Im Sinne des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte*“ sollte beachtet werden, dass die Basiswährung aller GLG LLC-Teilfonds die unten angegebene Währung oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter der GLG LLC-Teilfonds kann GLG LLC die Anlagen in den GLG LLC-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds auswirken.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf Derivatgeschäfte Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des Derivatgeschäfts verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Zum Datum dieses Dokuments hat die Gesellschaft noch keine Pfändungsverträge hinsichtlich der Man LLC-Teilfonds abgeschlossen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von Derivaten schliessen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch weiterhin den in dieser Ergänzung dargelegten Bestimmungen für das Risikopotenzial.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Der GLG LLC-Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente („DERIVATE“) zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken einsetzen. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die GLG-Teilfonds infolge einer Anlage in Derivate ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweisen werden. Die Zentralbank definiert „Hebelung“ als das Gesamtrisiko eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das Gesamtrisiko als ein Mass des zusätzlichen Risikos und der zusätzlichen Hebelung definiert wird, die durch den Einsatz von Derivaten erzeugt werden. Der Umfang, in dem die GLG LLC-Teilfonds in Derivate anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen können, wird vom Verwaltungsrat für jeden einzelnen Teilfonds formuliert und vereinbart. Das Anlageziel der GLG LLC-Teilfonds wird weiter unten beschrieben. Der Umfang, in dem ein GLG LLC-Teilfonds Hebelinstrumente und Derivate einsetzen darf, wird immer innerhalb der Grenzen der OGAW-Vorschriften liegen. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, den Abschnitt des Prospekts „*Bestimmte Anlagerisiken*“ und den Abschnitt dieser Ergänzung „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikohinweise zum Teilfonds*“ lesen.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte Derivate beschrieben, die von den GLG LLC-Teilfonds bei der Umsetzung der Anlagepolitik verwendet werden können. Weitere Einzelheiten in

Bezug auf die von jedem spezifischen Teilfonds zu verwendenden Derivate sind in der Anlagepolitik jedes Teilfonds enthalten.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, einem Teilfonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index besitzen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebeleffekt“ an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Devisentermingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Man GLG-Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Die Gesellschaft kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle von der Gesellschaft eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Ein GLG LLC-Teilfonds kann Optionen bezüglich Derivate eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

Asset Swapped Convertible Option Transactions (ASCOTS)

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Durch den Einsatz von ASCOTS versucht der Anlageverwalter, einen Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kom-

bination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die ihn zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter beschliesst, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die einem Teilfonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage eines Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmässige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschliesslich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einchluss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um die Gesellschaft vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können von der Gesellschaft dazu genutzt werden, in ausländischen Währungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um der Gesellschaft ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Weitere Informationen in Bezug auf Total Return Swaps sind nachstehend erläutert.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäss einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level“ bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Käufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb eines GLG LLC-Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des GLG LLC-Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swapgeschäfts vor, dass der Wert des GLG LLC-Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterscheiden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Volatilitätsswaps

Ein Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Volatilitätsswaps ermöglichen den Anlegern, direkt mit der Volatilität eines Vermögenswertes zu handeln. Als Basiswert dient in der Regel ein Wechselkurs, möglicherweise jedoch auch eine einzelne Aktie oder ein Index. Anders als eine Aktienoption, deren Wert sich aus dem Aktienkurs ableitet, bieten diese Swaps ein reines Engagement allein in der Volatilität. Volatilitätsswaps können dazu verwendet werden, eine Ansicht über die zukünftigen Volatilitätsniveaus auszudrücken, mit dem Spread zwischen der realisierten und der impliziten Volatilität zu handeln oder das Volatilitätsengagement anderer Positionen abzusichern.

Dividendenswaps

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien in festgelegten Abständen über eine feste Laufzeit (z. B. jährlich über 5 Jahre) getätigt werden. Eine Partei – der Inhaber der festen Seite – leistet jeweils eine vorab bestimmte feste Zahlung an seine Gegenpartei. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Seite – zahlt die Gesamtdividenden an seine Gegenpartei, die von einem ausgewählten Basiswert ausgezahlt wurden, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer fiktiven Anzahl von Anteilen multipliziert.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte („CFD“) sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer“ und „Verkäufer“ bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte derivative Finanzinstrumente, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden können.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien von GLG LLC auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass GLG LLC im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institutionen der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Portfolios von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschliesst, wird er eine Gesamrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Anlageverwalter berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Teilfonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Gegenparteien von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds oder auf die den Derivaten zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Teilfonds erforderlich.

Das mit dem Swap verbundene Kontrahentenrisiko wird unter „*Bestimmte Anlagerisiken – Kontrahentenrisiko*“ im Prospekt ausführlicher dargelegt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Jeder GLG LLC-Teilfonds unterliegt einem hochentwickelten Risikosteuerungsverfahren in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften.

Der GLG LLC-Teilfonds setzt einen relativen VaR-Ansatz ein, um sicherzustellen, dass das Risikopotenzial des Teilfonds nicht höher als das zweifache Risikopotenzial eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios ist.

Das Risikopotenzial eines Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der dem Teilfonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt, sofern kein kürzerer Zeitraum durch einen wesentlichen Anstieg der Preisvolatilität (beispielsweise extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt ist. Dieses Verfahren wird im Einzelnen in der Darstellung der Risikosteuerungsverfahren der Gesellschaft beschrieben.

Derzeit wendet kein Teilfonds einen „absoluten VaR“-Ansatz an. Wenn ein Teilfonds errichtet wird, der einen Value-at-Risk-Ansatz einsetzt und für den kein vergleichbares Benchmark-Portfolio besteht, wird der Value-at-Risk-Ansatz des Teilfonds mithilfe eines „absolute VaR“-Ansatz gemessen, der eine Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und eine historische Beobachtungsperiode von einem Jahr abdeckt, es sei denn, der Risikomanager ist der Meinung, dass das aktuelle Risikoumfeld durch eine längere oder kürzere Beobachtungsperiode besser widerspiegelt wird, die nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status gemäss Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, streben die Teilfonds keine nachhaltige Investition an und bewerben keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“). Diese Teilfonds unterliegen daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäss Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Aus dem gleichen Grund unterliegen diese Teilfonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**EU-Taxonomie**“). Die Anlagen, die diesen Finanzprodukten zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Die SFDR-Klassifizierungen der GLG LLC-Portfolios sind im Folgenden aufgeführt:

Teilfonds	SFDR-Klassifizierung
Man GLG Global Emerging Markets Local Currency Rates	Artikel 6
Man GLG Global Emerging Markets Bond	Artikel 8

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf die Teilfonds, die keine nachhaltige Investition anstreben bzw. keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung bewerben, werden derzeit von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Art der angebotenen Produkte die Berücksichtigung dieser wesentlichen nachteiligen Auswirkungen unverhältnismässig wäre.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäss der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie

erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds eine Rolle spielen könnten. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Als diskretionärer Anlageverwalter mit einem vielfältigen Produktangebot wendet der Anlageverwalters verschiedene Methoden und Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Strategien an. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters liegt darauf, den einzelnen Anlageteams die Möglichkeit zu geben, Nachhaltigkeitsrisiken auf eine für sie relevante und effektive Weise zu integrieren.

Um sicherzustellen, dass die Anlageteams über die nötigen Ressourcen verfügen, um ein Unternehmen unter dem Aspekt des Nachhaltigkeitsrisikos zu analysieren, hat der Anlageverwalter die Dienste mehrerer führender ESG-Datenanbieter abonniert. Der Anlageverwalter nutzt eine breite Palette von Kennzahlen, wie z. B. die CO2-Bilanz, soziale Vorfälle in der Lieferkette und Kontroversen, um die Überwachung und Berichterstattung von ESG-Risiken und -Engagements in Echtzeit zu erleichtern. Dies ermöglicht es den Anlageteams, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf ihre Anlagen zu verstehen und sie in das Anlageentscheidungsverfahren einzubinden.

Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann ein Anlageteam die „physischen“ oder greifbaren Risiken eines Nachhaltigkeitsereignisses (z. B. die Auswirkungen schwerwiegender Klimaereignisse, die zu Geschäftsunterbrechungen oder Verlusten für seine Anlagepositionen führen) und/oder das „Übergangsrisiko“ berücksichtigen. Dieses konzentriert sich auf das Risiko für die Anlagen, wenn sich die Welt in Richtung eines nachhaltigeren Umwelt- und Sozialmodells entwickelt. In manchen Fällen kann sich dieses Nachhaltigkeitsrisiko mit anderen Risikokategorien überschneiden (beispielsweise dem Prozessrisiko oder dem Reputationsrisiko).

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Teil des allgemeinen Risikomanagementprozesses und stellt einen von vielen Aspekten dar, die je nach konkreter Anlagemöglichkeit für eine Risikobestimmung relevant sein können. Obwohl die Anlagespezialisten des Anlageverwalters angehalten sind, Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen, darf das Nachhaltigkeitsrisiko allein den Anlageverwalter nicht von einer Anlage abhalten.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn die Risiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen eines Teilfonds richtig beurteilt.

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die vom Anlageverwalter nicht erwartet wird, kann es zu plötzlichen, wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlage(n) führen und vergleichbare negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko und der Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage. Für ein Unternehmen kann dies aufgrund der Rufschädigung zu einem daraus resultierenden Nachfragerückgang für seine Produkte oder Dienstleistungen, Verlust von Schlüsselpersonal, Ausschluss von potenziellen Geschäftsgelegenheiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten führen. Ausserdem kann ein Unternehmen von Geldstrafen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen betroffen sein. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens werden möglicherweise von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschliesslich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Bewältigung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten führen, einschliesslich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert der Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko ebenfalls beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als Einzelrisiken und auch als bereichsübergreifende Risiken relevant. Diese manifestieren sich durch viele andere Risikoarten, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu Finanz- und Geschäftsrisiken führen, auch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Unternehmen und Verbraucher führt dazu, dass Nachhaltigkeitsrisiken zu einer erheblichen Rufschädigung für betroffene Unternehmen führen können. Das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch zu einem Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Prozessrisiko führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entstehen und sich auf eine spezifische Anlage auswirken oder breitere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, auf geografische Regionen und/oder Länder und politische Regionen haben.

In vielen Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Ländern, einschliesslich jener, in die ein Teilfonds investieren darf, kann sich aktuell und/oder in Zukunft ein allgemeiner Wandel zu einem grüneren, CO₂-ärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell vollziehen. Zu den Treibern dieses Wandels gehören Interventionen durch Regierungen und/oder Aufsichtsbehörden, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Verordnungen und Industrienormen spielen eine wesentliche Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere bei Umwelt- und sozialen Faktoren. Änderungen dieser Massnahmen, wie zunehmend strengere Umwelt- oder Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, können sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit, Kosten und Rentabilität von Unternehmen auswirken. Ausserdem können Unternehmen, die aktuelle Massnahmen befolgen, dennoch Gegenstand von Ansprüchen, Strafen und anderen Forderungen bezüglich angeblicher Versäumnisse in der Vergangenheit werden. Jeder der vorstehenden Punkte kann zu einem wesentlichen Wertverlust einer Anlage führen, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Ausserdem unterliegen bestimmte Branchen erheblichen Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen bezüglich ihrer Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie der Einhaltung von Mindestlohn- oder Existenzlohnvorschriften und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die durch deren Einschreiten möglicherweise verursachte öffentliche Aufmerksamkeit können dazu führen, dass die betroffenen Branchen wesentliche Änderungen ihrer Geschäftspraktiken vornehmen, was wiederum höhere Kosten und in erheblichem Masse negative Auswirkungen auf die Rentabilität von Unternehmen mit sich bringen kann. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer Anlage führen kann, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die CO₂-intensiv sind, stärker verschmutzen oder anderweitig eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz unterliegen, was zu „gestrandeten Ver-

mögenswerten“ führt, deren Wert vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer erheblich reduziert wird oder vollständig verloren geht. Anpassungsversuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien zur Reduzierung ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind eventuell nicht erfolgreich, können erhebliche Kosten mit sich bringen, und die zukünftige laufende Rentabilität kann erheblich reduziert werden.

Falls ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies die Anleger, einschliesslich des Anlageverwalters in Bezug auf einen Teilfonds, dazu veranlassen, festzustellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und sich von ihr zu trennen (bzw. keine entsprechende Anlage zu tätigen), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter verschärft.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden ist eine Beschreibung bestimmter anderer Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Anlageverwalter als potenziell relevant für die von einem Teilfonds getätigten Anlagen und damit für dessen Nettoinventarwert identifiziert wurden, im Prospektabschnitt „Bestimmte Anlagerisiken - Nachhaltigkeitsrisiken“ enthalten. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES GLG LLC-TEILFONDS

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der GLG LLC-Teilfonds werden im Folgenden dargelegt.

Die Vermögenswerte der GLG LLC-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik dieses Teilfonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und Beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) die Gründungsurkunde und die Satzung sowie (3) der Prospekt und die Ergänzung.

Einzelheiten der anerkannten Märkte für die Teilfonds sind in Anhang VI des Prospekts aufgeführt.

Zum Datum dieser Zusatzerklärung bestanden die folgenden GLG LLC-Teilfonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik nachstehend beschrieben sind und die den im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts aufgeführten Beschränkungen unterliegen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds Man GLG Global Emerging Markets Local Currency Rates besteht in der langfristigen Erzielung einer Rendite. Hierzu investiert der Teilfonds vornehmlich in ein Portfolio aus Lokalwährungsanleihen, Devisenterminkontrakten und/oder sonstigen Derivaten an Schwellenmärkten (wie unten beschrieben).

Anlagepolitik

Eine Anlage in diesen OGAW sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in festverzinsliche Wertpapiere (d. h. Anleihen), entweder direkt oder indirekt über den Einsatz von Derivaten (wie nachfolgend beschrieben), einschliesslich Devisentermingeschäften (einschliesslich nicht lieferbarer Termingeschäfte). Die festverzinslichen Wertpapiere werden entweder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten oder von Unternehmen begeben, die ihren Geschäftssitz in Schwellenmärkten haben oder dort den grössten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, oder die ein Engagement in Schwellenmärkten aufweisen. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der in solche Schwellenmarktpapiere oder Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Bewertung investiert werden darf. Informationen zu den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkten finden Sie in den Abschnitten „Bestimmte Anlagerisiken – Marktrisiko“ und „Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels darf der Teilfonds derivative Instrumente verwenden, wie nachfolgend beschrieben. Der Teilfonds strebt in der Regel an, positive Renditen durch Long-Engagements in den hierin angegebenen Anlagen zu erzielen, kann jedoch auch eine Long-Short-Anlagestrategie anwenden, indem er „synthetische Short-Positionen“ verwendet, wie im Unterabschnitt „Long-Short-Anlagestrategie“ weiter unten ausführlich beschrieben. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in die er investiert, wird in der Regel jedoch eine Netto-Long-Portfoliogewichtung beibehalten.

Die direkt oder indirekt über den Einsatz von Derivaten getätigten Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren, die an anerkannten Märkten in Russland notiert sind oder gehandelt werden, dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds einen Schwerpunkt auf bestimmte Branchen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen legt. Der Fonds kann in eine begrenzte Anzahl an Anlagen investieren, die zu einer höheren Performancevolatilität führen können.

Der Teilfonds kann ein Engagement in Schwellenmärkte nachbilden, indem er in Devisentermingeschäfte und Zinsswaps investiert (z. B. indem der Teilfonds Cashflows aus Swaps oder Terminkontrakten ausgesetzt wird, die mit eingehenden Kuponzahlungen aus Schwellenländer-Anleihen vergleichbar sind), und die verbleibenden Barmittel des Teilfonds in US-Schatzwechsel oder auf Hartwährungen lautende Anleihen von Schwellenländern oder andere liquide Mittel investiert, wie unten beschrieben. Ausserdem kann der Teilfonds Währungspositionen in US-Dollar, Euro, japanischem Yen oder dem israelischen Schekel eingehen, um Risiken zu mindern. Der Teilfonds kann auch versuchen, sein Anlageziel durch den Handel mit weltweiten Währungen und durch den Kauf von Geldmarktinstrumenten zu erreichen, wie unten beschrieben.

Der Anlageverwalter wendet in der Regel eine Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und Kohleproduktion in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die anzuwendende Ausschlussliste sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Der Teilfonds kann vorrangig in die nachfolgend beschriebenen Derivate investieren.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Hinterlegungsscheine umfassen. Die Schwellenmarktpapiere, in die der Teilfonds investiert, können an anerkannten Märkten in Industrieländern notiert sein oder gehandelt werden und/oder von Emittenten begeben werden, die in Industrieländern ansässig und in Schwellenmärkten tätig sind.

Das Anlageuniversum des Anlageverwalters besteht aus festverzinslichen Schwellenmarkt-Wertpapieren und Devisentermingeschäften (einschliesslich nicht lieferbaren Termingeschäften) sowie Zinsswaps auf Schwellenländer. Der Anlageverwalter kann jedoch nach seinem Ermessen in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus entwickelten Märkten investieren, wenn er der Ansicht ist, dass diese Märkte als Schwellenmärkte betrachtet werden sollten (wenn der Anlageverwalter beispielsweise glaubt, dass ein bestimmtes Land Merkmale eines Schwellenmarkts aufweist, z. B. ein niedriges Ertragsniveau oder einen nicht entwickelten Markt), ohne dass es generell als solches anerkannt ist. Der Anlageverwalter wählt Anlagen aus dem Anlageuniversum auf der Basis von drei Faktoren aus: (i) Beurteilung der fundamentalen Qualität des gekauften Vermögenswerts (z. B. Bonität, Entwicklung der Handelsbilanz von Ländern und andere Wirtschaftsfaktoren wie Inflationsraten und Geldpolitik); (ii) Grad der Attraktivität der Vermögenswert-Bewertung (durch Analyse der erwarteten Renditen potenzieller Anlagen, einschliesslich des Vergleichs der Spreads, Währungsbewertungen und Höhe der lokalen Zinssätze); und (iii) Anzahl der Marktteilnehmer, die in diese Vermögenswerte investiert haben.

Obwohl der Hauptfokus auf festverzinslichen Schwellenmarktanlagen liegt, kann der Teilfonds auch versuchen, sein Anlageziel durch den Handel mit weltweiten Währungen und den Kauf von Geldmarktinstrumenten (darunter Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) zu erreichen. Diese Instrumente können zu Absicherungszwecken, wenn der Teilfonds das Risiko verringern will, oder zu Anlagezwecken verwendet werden, wenn der Teilfonds das Engagement in einem bestimmten Land, Sektor oder spezifischen Risiko erhöhen will. Es besteht keine Obergrenze für das Engagement des Teilfonds in Geldmarktinstrumenten. Die Auswahl solcher Gelegenheiten basiert auf fundamentalen und Bewertungsfaktoren sowie der Stimmung am Markt und der Investoren, die der Anlageverwalter ständig überwacht. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds ist, kann er einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil oder das gesamte Vermögen des Teilfonds in liquide Vermögenswerte wie geldnahe Mittel, liquide staatliche Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren (wie oben beschrieben), die auf US-Dollar oder Währungen anderer Industrieländer lauten. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in Barmittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über Finanzderivate gehalten werden.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels darf der Teilfonds derivative Instrumente wie Optionen (einschliesslich Währungsoptionen), Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps, Zinsswaps und Recovery Rate Swaps¹), Futures (einschliesslich Währungs- und Zins-Futures) Swaptions sowie Devisentermingeschäfte (einschliesslich nicht lieferbarer Termingeschäfte) einsetzen. Diese Instrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke verwendet werden. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen Währungs- oder Zinsrisiken oder zur Er-

1. Wenn ein Zahlungsausfall eintritt, haben Schuldtitel normalerweise einen Anspruch mit einem gewissen Maß an Vorrangigkeit oder Sicherheit bezüglich der Vermögenswerte des emittierenden Unternehmens. Zum Zeitpunkt des Zahlungsausfalls sind jedoch die Beträge und Fristen solcher Zahlungen aus dem Konkurs- oder Umstrukturierungsprozess ungewiss. Die Verwendung von Erlösquoten-Swaps ermöglicht, dass diese bereits vor einem Zahlungsausfall feststehen und bekannt sind.

langung eines Engagements in einem bestimmten Risikotyp genutzt werden. Optionen und Termingeschäfte können zur Absicherung oder zur Erlangung eines Engagements in der Wertänderung einer Währung verwendet werden. Optionen auf Swaps können zur Absicherung oder zur Erlangung eines Engagements in Zinssatzänderungen verwendet werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged Index (die „**Benchmark**“) nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error gegenüber der Benchmark sowie die relativen Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark und die relative Duration gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte signifikant sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet.

Die Benchmark ist ein umfassender Index für weltweite lokale Schwellenmarkt-Schuldtitel, der regelmässig gehandelte, liquide, festverzinsliche, auf Landeswährungen lautende Staatsanleihen enthält.

Anlagen in China

Der Teilfonds kann über den CIBM in festverzinsliche Wertpapiere investieren. In dem Masse, in dem Anlagen getätigt werden, werden die für den CIBM geltenden CIBM-Anlageverordnungen anwendbar und sollten eingehalten werden. Weitere Informationen über den CIBM und die mit Anlagen am CIBM verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken – Spezifische Risiken in Verbindung mit CIBM Direct Access*“ des Prospekts“.

Long-Short-Anlagestrategie

Wie oben bereits dargelegt, versucht der Teilfonds in der Regel, Renditen durch ein Long-Engagement in den genannten Vermögenswerten zu erzielen, kann jedoch auch eine Long-Short-Anlagestrategie anwenden und in vollem Umfang die Möglichkeit zur Anlage in Derivaten nutzen, die Long- und „synthetische“ Short-Positionen durch die Nutzung von Termingeschäften, Futures, Optionen und Swaps (wie nachfolgend beschrieben) bieten. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 70 % bis 150 % und bei Short-Positionen 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, diese Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von Finanzderivaten entstehenden Hebelwirkung 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller Derivatkontrakte. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Derivatkontrakt das Marktrisiko eines anderen Derivatkontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. Derivatkontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Anleihen und festverzinslichen Anlageninstrumenten verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von Derivaten ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von Derivaten entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet. Der Teilfonds verwendet den Ansatz des „relativen

VaR“, der sicherstellen soll, dass der Value-at-Risk des Teilfonds nicht mehr als doppelt so hoch wie die Benchmark ist. Der Value-at-Risk des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer zwanzigtägigen (einmonatigen) Haltedauer und in einem historischen Rendite-Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % erleiden kann. Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Relative-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis. Das Referenzportfolio, die Benchmark, präsentiert weitgehend die beabsichtigten Eigenschaften des Portfolios im Hinblick auf potenzielle Anlagen, Währungen, Fälligkeiten, Länder und Kreditratings. Der Anlageverwalter kann das Referenzportfolio bisweilen in eine andere Benchmark ändern, die nach Ansicht des Anlageverwalters und in dessen alleinigem Ermessen allgemein repräsentativ für die Wertpapiere ist, in die der Teilfonds investiert. Anteilinhaber werden nicht im Voraus über Änderungen des Referenzportfolios informiert, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils des Teilfonds führt. Allerdings werden die Anteilinhaber durch die regelmäßigen Berichte des Teilfonds über eine solche Änderung informiert.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	5 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Anlage- und Rückführungsbeschränkungen“, „Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Marktrisiko“, „Festverzinsliche Wertpapiere“, „Schwellenmärkte“, „Derivate allgemein“ und „Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Bewertung“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Basiswährung: USD

Managementgebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	„D“	„DW“	„DY“	„I“
Managementgebühr	1,35 %	bis zu 1,50 %	1,60 %	0,60 %
Erstverkaufsprovision	k. A.	bis zu 2 %	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in New York, Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeden anderen Tag, der festgelegt wird;	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds Man GLG Global Emerging Markets Bond besteht in der Erzielung einer Rendite unter allen Marktbedingungen. Hierzu investiert der Teilfonds vornehmlich direkt in festverzinsliche Schwellenmarkt-Wertpapiere oder indirekt über den Einsatz von Derivaten (wie unten beschrieben).

Anlagepolitik

Eine Anlage in diesen OGAW sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen), entweder direkt oder indirekt über den Einsatz von Derivaten (wie nachfolgend beschrieben). Die festverzinslichen Wertpapiere werden entweder von Unternehmen, die in Schwellenmärkten weltweit tätig sind oder dort ihren Geschäftssitz haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten begeben. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Anteils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der in solche Schwellenmarktpapiere oder Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Bewertung investiert werden darf. Informationen zu den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkten finden Sie in den Abschnitten „Bestimmte Anlagerisiken – Marktrisiko“ und „Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels darf der Teilfonds derivative Instrumente verwenden, wie nachfolgend beschrieben. Der Teilfonds strebt in der Regel an, positive Renditen durch Long-Engagements in den hierin angegebenen Anlagen zu erzielen, kann jedoch auch eine Long-Short-Anlagestrategie anwenden, indem er „synthetische Short-Positionen“ verwendet, wie im Unterabschnitt „Long-Short-Anlagestrategie“ weiter unten ausführlich beschrieben. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder Anlageklasse eingehen, in die er investiert, wird in der Regel jedoch eine Netto-Long-Portfoliogewichtung beibehalten.

Die direkt oder indirekt über den Einsatz von Derivaten getätigten Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren, die an anerkannten Märkten in Russland notiert sind oder gehandelt werden, dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds einen Schwerpunkt auf bestimmte Branchen, Sektoren oder Marktkapitalisierungen legt.

Zusätzlich zum Vorstehenden kann der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen) investieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, solange der Teilfonds dadurch nicht in Schwellenländern angelegt ist. Zu den Anleihen, in die der Teilfonds investieren kann, gehören Wandelanleihen (in die Derivate und/oder Hebelung eingebettet sein können).

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Hinterlegungsscheine umfassen. Die Schwellenmarktpapiere, in die der Teilfonds investiert, können an anerkannten Märkten in Industrieländern notiert sein oder gehandelt werden und/oder von Emittenten begeben werden, die in Industrieländern ansässig und in Schwellenmärkten tätig sind.

Das Anlageuniversum des Anlageverwalters besteht aus festverzinslichen Schwellenmarkt-Wertpapieren und Devisentermingeschäften (einschliesslich nicht lieferbaren Termingeschäften) sowie Credit Default Swaps auf Schwellenländer. Der Anlageverwalter kann jedoch nach seinem Ermessen in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus entwickelten Märkten investieren, wenn er der Ansicht ist, dass diese Märkte als Schwellenmärkte betrachtet werden sollten (wenn der Anlageverwalter beispielsweise glaubt, dass ein bestimmtes Land Merkmale eines Schwellenmarkts aufweist, z. B. ein niedriges Ertragsniveau oder einen nicht entwickelten Markt), ohne dass es generell als solches eingestuft ist. Der

Anlageverwalter wählt Anlagen aus dem Anlageuniversum auf der Basis von drei Faktoren aus: (i) Beurteilung der fundamentalen Qualität des gekauften Vermögenswerts (z. B. Bonität, Entwicklung der Handelsbilanz von Ländern und andere Wirtschaftsfaktoren wie Inflationsraten und Geldpolitik); (ii) Grad der Attraktivität der Vermögenswert-Bewertung (durch Analyse der erwarteten Renditen potenzieller Anlagen, einschliesslich des Vergleichs der Spreads, Währungsbewertungen und Höhe der lokalen Zinssätze); und (iii) Anzahl der Marktteilnehmer, die in diese Vermögenswerte investiert haben.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden und keine „Investment Grade“-Bewertung aufweisen. Dies begründet sich dadurch, dass der Referenz-Benchmark des Teilfonds, der JP Morgan „Emerging Markets Bond Index Global (EMBI Global)“ (die „**Benchmark**“), staatliche Emittenten beinhalten kann, die keine „Investment Grade“-Bewertung aufweisen. Der Anlageverwalter kann sich dazu entscheiden, in einen bestimmten staatlichen Emittenten ohne „Investment Grade“-Bewertung zu investieren bzw. eine Übergewichtung (im Verhältnis zum Referenz-Benchmark) in einen bestimmten staatlichen Emittenten ohne „Investment Grade“-Bewertung zu erzeugen.

Obwohl der Hauptfokus auf festverzinslichen Schwellenmarktanlagen liegt, kann der Teilfonds auch versuchen, sein Anlageziel durch den Handel mit weltweiten Währungen und den Kauf von Geldmarktinstrumenten (darunter Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) zu erreichen. Diese Instrumente können zu Absicherungszwecken, wenn der Teilfonds das Risiko verringern will, oder zu Anlagezwecken verwendet werden, wenn der Teilfonds das Engagement in einem bestimmten Land, Sektor oder spezifischen Risiko erhöhen will. Die Auswahl solcher Gelegenheiten basiert auf fundamentalen und Bewertungsfaktoren sowie der Stimmung am Markt und der Investoren, die der Anlageverwalter ständig überwacht. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.

Wenn der Anlageverwalter ausserdem glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds ist, kann er einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil oder das gesamte Vermögen des Teilfonds in liquide Vermögenswerte wie geldnahe Mittel, liquide staatliche Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren (wie oben beschrieben). Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in Barmittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über Finanzderivate gehalten werden.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels darf der Teilfonds derivative Instrumente wie Optionen (einschliesslich Währungsoptionen), Futures (einschliesslich Währungs- und Zins-Futures), Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps, Zinsswaps und Recovery Rate Swaps¹), Swaptions sowie Devisentermingeschäfte (einschliesslich nicht lieferbarer Termingeschäfte) einsetzen. Diese Instrumente können für Absicherungs- und/oder Anlagezwecke verwendet werden. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen Währungs- oder Zinsrisiken oder zur Erlangung eines Engagements in einem bestimmten Risikotyp genutzt werden. Optionen und Termingeschäfte können zur Absicherung oder zur Erlangung eines Engagements in der Wertänderung einer Währung verwendet werden. Optionen auf Swaps können zur Absicherung oder zur Erlangung eines Engagements in Zinssatzänderungen verwendet werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken

1. Wenn ein Zahlungsausfall eintritt, haben Schuldtitel normalerweise einen Anspruch mit einem gewissen Maß an Vorrangigkeit oder Sicherheit bezüglich der Vermögenswerte des emittierenden Unternehmens. Zum Zeitpunkt des Zahlungsausfalls sind jedoch die Beträge und Fristen solcher Zahlungen aus dem Konkurs- oder Umstrukturierungsprozess ungewiss. Die Verwendung von Erlösquoten-Swaps ermöglicht, dass diese bereits vor einem Zahlungsausfall feststehen und bekannt sind.

verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error gegenüber der Benchmark sowie die relativen Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark und die relative Duration gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte signifikant sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet.

Die Benchmark bildet die Gesamtrenditen für gehandelte externe Schuldinstrumente in Schwellenmärkten nach.

Anlagen in China

Der Teilfonds kann über den CIBM in festverzinsliche Wertpapiere investieren. In dem Masse, in dem Anlagen getätigt werden, werden die für den CIBM geltenden CIBM-Anlageverordnungen anwendbar und sollten eingehalten werden. Weitere Informationen über den CIBM und die mit Anlagen am CIBM verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken – Spezifische Risiken in Verbindung mit CIBM Direct Access“ des Prospekts“.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet). Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Global Emerging Markets Bond“ dargelegt.

Der Anlageverwalter hat eine proprietäre ESG-Scoring-Methode in seinen Anlageprozess integriert, die in den Gesamtprozess für die Bewertung einfließt. Diese Scoring-Methode beruht auf Daten von Drittanbietern für die Länder, in denen der Teilfonds investiert. Sie ermöglicht die Berechnung eines gewichteten ESG-Scores auf Portfolioebene, basierend auf dem Wert der Länderengagements und den aggregierten ESG-Scores der Länder (Durchschnittsbewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Im Rahmen dieses Gesamtprozesses kann der Anlageverwalter sowohl Informationen aus den öffentlichen Angaben als auch von Dritten bereitgestellte Daten berücksichtigen. Auf der Grundlage seiner Bewertung bevorzugt der Anlageverwalter in der Regel Anlagen in Ländern, die im Vergleich zum gesamten Anlageuniversum in Bezug auf staatliche Umwelt- und soziale Kennzahlen überdurchschnittlich gut bewertet sind.

Es werden eine interne ESG-Scoring-Methode und Schwellenwerte angewendet, die der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen und in Abhängigkeit von den massgeblichen ökologischen oder sozialen Kriterien vorab festlegt. Die Überprüfung der Zielunternehmen durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten, wie zum Beispiel die Jahresabschlüsse, Berichte zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder sonstige Nachhaltigkeitsberichte der Zielunternehmen oder andere auf der Website der Zielunternehmen veröffentlichten Informationen sowie öffentlich verfügbare Analysen und Research-Ergebnisse stützen. Der Anlageverwalter kann auch auf geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen zurückgreifen, wie zum Beispiel auf den Dialog mit der Geschäftsleitung und den Führungskräften von Unternehmen, in die investiert wird (sei es durch persönliche Treffen, bei Aktionärsversammlungen oder im Rahmen des Stewardship-Programms des Anlageverwalters), den Einsatz von externen Datenanbietern, die analysieren, inwieweit die Zielunternehmen objektive Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung einhalten, private Research- oder Analystenberichte und/oder Branchenkommentare. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der ein breites Spektrum von Faktoren abdeckt, wobei es keinen alleinigen bestimmenden Faktor oder Erwägungsgrund gibt.

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code..>

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Global Emerging Markets Bond“ dargelegt.

Long-Short-Anlagestrategie

Wie oben bereits dargelegt, kann der Teilfonds jedoch eine Long-Short-Anlagestrategie anwenden und in vollem Umfang die Möglichkeit zur Anlage in Derivaten nutzen, die Long- und „synthetische“ Short-Positionen durch die Nutzung von Termingeschäften, Futures, Optionen und Swaps (wie nachfolgend beschrieben) bieten. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 70 % bis 150 % und bei Short-Positionen 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, diese Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Es wird nicht erwartet, dass der Umfang der durch die Nutzung von Finanzderivaten entstehenden Hebelwirkung 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller Derivatkontrakte. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Derivatkontrakt das Marktrisiko eines anderen Derivatkontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. Derivatkontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Anleihen und festverzinslichen Anlageninstrumenten verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von Derivaten ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von Derivaten entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet. Der Teilfonds verwendet den Ansatz des „relativen VaR“, der sicherstellen soll, dass der Value-at-Risk des Teilfonds nicht mehr als doppelt so hoch wie die Benchmark ist. Der Value-at-Risk des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer zwanzigtägigen (einmonatigen) Haltedauer und in einem historischen Rendite-Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % erleiden kann. Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Relative-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis. Das Referenzportfolio, die Benchmark, präsentiert weitgehend die beabsichtigten Eigenschaften des Portfolios im Hinblick auf potenzielle Anlagen, Währungen, Fälligkeiten, Länder und Kreditratings. Der Anlageverwalter kann das Referenzportfolio bisweilen in eine andere Benchmark ändern, die nach Ansicht des Anlageverwalters und in dessen alleinigem Ermessen allgemein repräsentativ für die Wertpapiere ist, in die der Teilfonds investiert. Anteilinhaber werden nicht im Voraus über Änderungen des Referenzportfolios informiert, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils des Teilfonds führt. Allerdings werden die Anteilinhaber durch die regelmässigen Berichte des Teilfonds über eine solche Änderung informiert.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	5 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Anlage- und Rückführungsbeschränkungen“, „Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Marktrisiko“, „Festverzinsliche Wertpapiere“, „Schwellenmärkte“, „Derivate allgemein“ und „Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Bewertung“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von drei bis fünf Jahren anstreben.

Basiswährung: USD

Managementgebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	„D“	„DW“	„DYU“	„DY“	„I“	„IF“
Managementgebühr	1,25 %	bis zu 1,50 %	bis zu 1,60 %	1,50 %	0,50 %	0,20 %
Erstverkaufsprovision	k. A.	bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in New York, Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeden anderen Tag, der festgelegt wird;	21:00 Uhr an jedem Handelstag

ZEICHNUNGEN

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Handelsverfahren

Für die GLG LLC-Teilfonds ist jeder Geschäftstag sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mit Hilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie vorstehend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist auf dem Antragsformular angegeben.

Wenn der Antragsteller ein bestehender Anteilinhaber ist, kann das entsprechende Formular für Folgezeichnungen der Verwaltungsstelle per Fax oder über eine andere Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, zugestellt werden. Die massgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Um Anteile zu ihrem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum massgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen für den GLG LLC-Teilfonds (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter aussergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauf folgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag eingehen. Wenn Zeichnungsgelder nicht bis zum Annahmeschluss eingehen, werden Anteile vorläufig zugeteilt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine derartige vorläufige Zuteilung zu stornieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

Für die GLG LLC-Teilfonds ist jeder Geschäftstag sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „Teilfonds-spezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel“ in dieser Ergänzung angegeben) oder unter aussergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese aussergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Massgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und er erhält den Nettoinventarwert je Anteil, der am darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschliesslich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die massgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss erst das Original-Rücknahmeantragsformular, sofern erforderlich, bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Informationen zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ im Prospekt.

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu der in Bezug auf die GLG LLC-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühr sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHR

Für die GLG LLC-Teilfonds sind keine Performancegebühren zu zahlen.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Zum Datum dieser Ergänzung wurden die Gründungskosten für die GLG LLC-Teilfonds vollständig abgeschrieben.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Jeder GLG LLC-Teilfonds kann thesaurierende Anteilklassen und ausschüttende Anteilklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSENZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der Euronext Dublin gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der GLG LLC-Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am Main Securities Market der Euronext Dublin werden auf <https://www.euronext.com/en/markets/dublin> angegeben.

DIE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat Man Investments AG („**MIAG**“) als nicht exklusive Vertriebsgesellschaft für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen der GLG LLC-Teilfonds ernannt.

Im Rahmen der Vertriebsvereinbarung vom 14. Oktober 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und MIAG hat sich MIAG verpflichtet, Anteile der Teilfonds direkt an Anleger zu vertreiben und weltweite Vertriebsnetzwerke für den Vertrieb der Anteile der Teilfonds über unabhängige Unter-Vertriebsgesellschaften, die von MIAG ernannt werden, einzurichten, zu optimieren, zu koordinieren und zu unterhalten.

MIAG ist verpflichtet, ihren Pflichten entsprechend geltendem Recht nachzukommen. Gemäss der Vertriebsvereinbarung übernehmen MIAG (oder ihre Anteilhaber, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten und Beauftragten) und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger oder Zessionare gegenüber der Verwaltungsgesellschaft keinerlei Haftung bezüglich irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen, mit der Ausnahme, dass MIAG gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen durch sie oder ihre Anteilhaber, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten und Beauftragten in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung haftet, bei denen es sich um Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist handelt. Für den Fall, dass MIAG infolge von Handlungen, Unterlassungen oder Fehlern seitens eines Teilfonds von einer dritten Partei Klagen oder Gerichtsverfahren angedroht werden und keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist und kein Betrug seitens MIAG vorliegt, hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, MIAG von jedweder Haftung und allen Geldstrafen, Bussgeldern, Kosten oder Ausgaben, die MIAG entstehen (insbesondere Rechtskosten), aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds schadlos zu halten.

Die Vertriebsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt wird. Darüber hinaus können beide Parteien die Vertriebsvereinbarung kündigen, wenn (i) ein Vermögensverwalter für die andere Partei bestellt wird, ein Konkursverwalter für die Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird, oder in dem Fall, dass die andere Partei insolvent wird, in die Liquidation geht (sofern es sich nicht um eine freiwillige Liquidation zum Zwecke einer Umstrukturierung oder Zusammenlegung handelt) oder anstrebt, einen Vergleich mit Gläubigern zu schliessen, oder Gegenstand ähnlicher Verfahren in Übereinstimmung mit den für die Gerichtsbarkeit dieser Partei geltenden Gesetzen ist; (ii) festgestellt wird, dass die Vertriebsvereinbarung oder ein Teil davon gegen ein anwendbares Gesetz oder eine Rechtsprechung oder aufsichtsbehördliche Vorschrift verstösst; und (iii) bezüglich der Ernennung von MIAG in Verbindung mit den Teilfonds, wenn der Anlageverwaltungsvertrag gekündigt wird.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für die GLG LLC-Teilfonds gelten.

1. Wichtige Informationen
2. Gebühren und Aufwendungen
3. Anlagebefugnisse und -beschränkungen
4. Effizientes Portfoliomanagement
5. Bestimmte Anlagerisiken
6. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts
7. Auflösung von Teilfonds
8. Die Gesellschaft
9. Besteuerung
10. Allgemeines
 - (a) Kapital
 - (b) Änderung des Kapitals
 - (c) Änderung von Rechten der Anteilinhaber
 - (d) Stimmrechte
 - (e) Gründungsurkunde und Satzung
 - (f) Interessenkonflikte
 - (g) Hauptversammlungen
 - (h) Berichte und Abschlüsse
 - (i) Kontomitteilungen
 - (j) Vertrauliche Informationen
 - (k) Zwischenberichte
 - (l) Wesentliche Verträge
 - (m) Dokumente zur Einsichtnahme
11. Anhang I – Definitionen
12. Anhang II – Definition des Begriffes „US-Person“
13. Anhang III – Anerkannte Märkte
14. Anhang IV – Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen
15. Anhang V – Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle
16. Anhang VI – Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

**ANHANG – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE
OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR**

1. Anhang 1: Man GLG Global Emerging Markets Bond

Anhang 1 - Vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 8 der SFDR

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG Global Emerging Markets Bond (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BQ6KFML0LD8E87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- der Einsatz erneuerbarer Energien;
- die Nutzung von Wasser und
- die Reduzierung der Treibhausgasemissionen („THG“) und der Luftverschmutzung.

Die von dem Teilfonds geförderten sozialen Merkmale sind:

- Förderung des sozialen Zusammenhalts;
- Förderung der sozialen Integration;
- Investitionen in Humankapital und
- Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich um die Bewertung der Umwelt- und Sozialrisiken von Ländern und den Prozentsatz der Investitionen in Schwellenländern:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
der Einsatz erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Länder-Score für den Verbrauch erneuerbarer Energie
Nutzung von Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Länder-Score für Wasserknappheit
Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Luftverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Länder-Score für die Luftverschmutzung • Länder-Score für die Kohlenstoffintensität
SOZIALES	
Förderung des sozialen Zusammenhalts	<ul style="list-style-type: none"> • Länder-Score für die Arbeitslosigkeit • Länder-Score für die Ernährungssicherheit
Förderung der sozialen Integration	<ul style="list-style-type: none"> • Länder-Score für den Geschlechterentwicklungsindex
Investitionen in Humankapital	<ul style="list-style-type: none"> • Länder-Score für die Sekundarschulbildung
Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Prozentualer Anteil der Investitionen in Schwellenländern

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den Nachhaltigkeitsindikatoren als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Private Emittenten: Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „**SDG Framework**“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDGs**“)⁴ (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Staatliche Emittenten: Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „**Sovereign Framework**“) eingeführt, um staatliche Emittenten anhand einer Reihe von Umwelt- und Sozialkennzahlen zu bewerten. Bei diesem Ansatz werden zunächst die DNSH-Kriterien (Do No Significant Harm, d. h. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, „**DNSH**“) der einzelnen Länder bewertet. Das Sovereign Framework wertet dann Umwelt- und Sozialdaten von zwei Datenanbietern aus. Die Faktoren umfassen Kategorien wie Energieintensität, Nutzung erneuerbarer Energien, Wasser-/Landknappheit und -schutz (Umwelt) sowie Zugang zu Wasser, Land, Nahrung und Gesundheitsversorgung, Bildung und Lebenserwartung (Soziales). Im Mittelpunkt der Bewertung steht die Art und Weise, wie die Länder ihre vorhandenen Ressourcen verwalten (d. h. Managementbewertungen), und nicht die absolute Höhe ihrer Ressourcen.

Das Ergebnis der oben genannten Verfahren ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

⁴ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „**DNSH**“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“). Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“). Mit anderen Worten: Es gibt eine Liste von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die nachteiligen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO ₂ -Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Due-Diligence-Prüfung durch, einschliesslich einer quantitativen und qualitativen Bewertung der Auswirkungen der Investition anhand der oben genannten Indikatoren, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln)

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;
- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Teilfonds aus festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen), entweder direkt oder indirekt über den Einsatz von Derivaten. Die festverzinslichen Wertpapiere werden entweder von Unternehmen, die in Schwellenmärkten weltweit tätig sind oder dort ihren Geschäftssitz haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten begeben. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Anteils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der in solche Schwellenmarktpapiere oder Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Bewertung investiert werden darf.

Während das oben beschriebene SDG Framework/Sovereign Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, bezieht der Anlageverwalter eine firmeneigene ESG-Bewertungsmethodik (Environmental, Social & Governance, d. h. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, „ESG“) in sein Anlageverfahren ein, die in das allgemeine Bewertungsverfahren integriert ist. Diese Scoring-Methode beruht auf Daten von Drittanbietern für die Länder, in denen der Teilfonds investiert. Sie ermöglicht die Berechnung eines gewichteten ESG-Scores auf Portfolioebene, basierend auf dem Wert der Länderengagements und den aggregierten ESG-Scores der Länder (Durchschnittsbewertungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Im Rahmen dieses Gesamtprozesses kann der Anlageverwalter sowohl Informationen aus den öffentlichen Angaben als auch von Dritten bereitgestellte Daten berücksichtigen. Auf der Grundlage seiner Bewertung bevorzugt der Anlageverwalter in der Regel Anlagen in Ländern, die im Vergleich zum gesamten Anlageuniversum in Bezug auf staatliche Umwelt- und Sozialkennzahlen überdurchschnittlich gut bewertet sind.

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 % zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework bzw. Sovereign Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

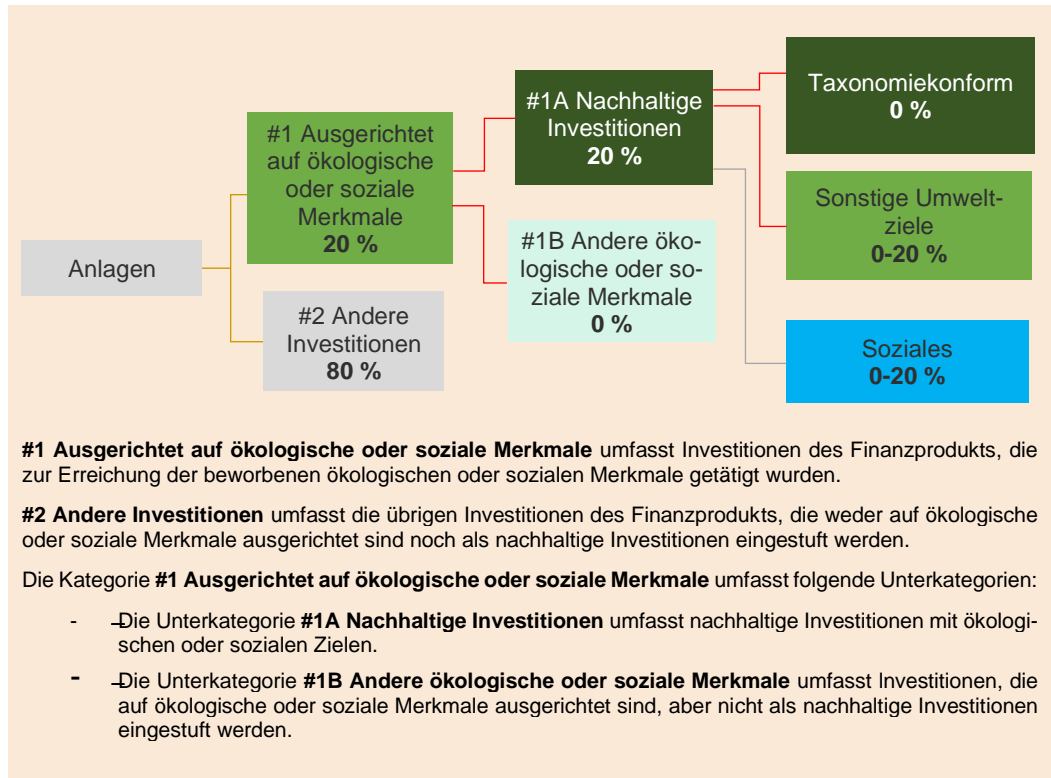
- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework/Sovereign Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 20 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber zu korrigieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

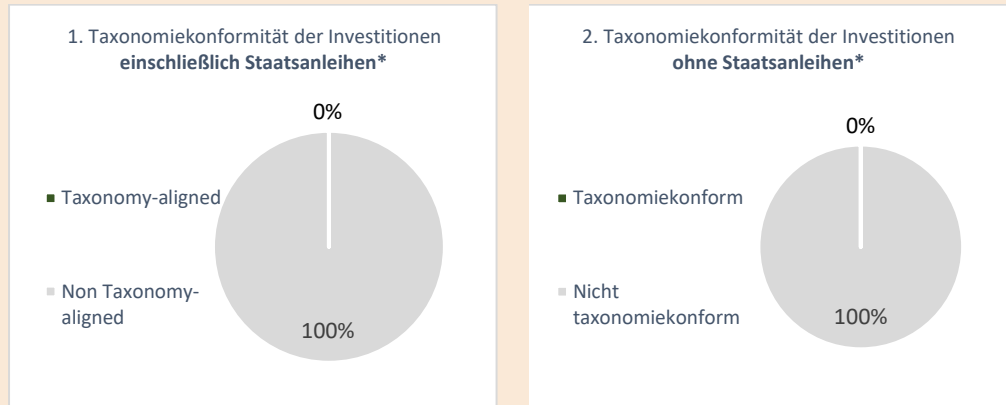
Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind⁵**

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- Ja**
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein**

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

- Entfällt

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Entfällt

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-global-emerging-markets-bond-sustainability>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**ANHANG IX
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN GLG-TEILFONDS**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds plc (die „Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter der Überschrift „Die Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**MAN FUNDS PLC
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN GLG-TEILFONDS**

(Teilfonds von Man Funds plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde)

ANLAGEVERWALTER

GLG PARTNERS LP

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group plc.

Diese Ergänzung mit Datum vom 7. Mai 2024 ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2022 für die Man Funds plc (die „Gesellschaft“) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“) und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie enthält die Informationen zu den Teilfonds Man GLG Global Convertibles, Man GLG Japan CoreAlpha Equity, Man GLG RI Global Sustainable Growth, Man GLG Pan-European Equity Growth, Man GLG Strategic Bond, Man GLG Asia (ex Japan) Equity, Man GLG Global Investment Grade Opportunities, Man GLG China Equity, Man GLG Dynamic Income, Man GLG Asia Credit Opportunities, Man GLG Euro Corporate Bond and Man GLG Global Climate Impact Bond (jeweils ein „Man GLG-Teilfonds“ und zusammen die „Man GLG-Teilfonds“), die separate Teilfonds der Gesellschaft sind und die in dieser Ergänzung aufgeführten Anteilsklassen ausgeben.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeine Informationen zur Gesellschaft enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „*Verbindlichkeiten der Gesellschaft*“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DIE MAN GLG-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zu den folgenden separaten Teilfonds der Gesellschaft (die „**Man GLG-Teilfonds**“):

Man GLG Global Convertibles
Man GLG Japan CoreAlpha Equity
Man GLG RI Global Sustainable Growth
Man GLG Pan-European Equity Growth
Man GLG Strategic Bond
Man GLG Asia (ex Japan) Equity
Man GLG Global Investment Grade Opportunities
Man GLG China Equity
Man GLG Dynamic Income
Man GLG Asia Credit Opportunities
Man GLG Euro Corporate Bond
Man GLG Global Climate Impact Bond

GLG Partners LP („**GLG LP**“), ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter jedes Man GLG-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu GLG LP sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für jeden der Man GLG-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann jeden Man GLG-Teilfonds unter den im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dargelegten Umständen auflösen und alle Anteile eines solchen Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Ergänzung und in den unten erwähnten Berichten genannten zu geben; werden solche Informationen oder solche Zusicherungen dennoch gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Ergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen der Man GLG-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in den Man GLG-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat GLG LP zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt, der Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung mit Dispositionsbefugnis und Beratung in Bezug auf die Man GLG-Teilfonds erbringt.

GLG LP ist eine gemäss dem Limited Partnerships Act von 1907, England und Wales, eingetragene Kommanditgesellschaft (limited partnership). GLG LP ist durch die FCA (Financial Conduct Authority) zugelassen und untersteht ihrer Aufsicht. Sein Unternehmensgegenstand sind Dienstleistungen im Bereich der fundierten Anlageberatung und Orderausführung für ausgewählte Institutionen und sehr vermögende Privatpersonen weltweit, wobei er sich auf Vermögensverwaltung mit Dispositionsbefugnis spezialisiert hat. Zum 30. Juni 2019 verwaltete GLG LP ein Vermögen im Wert von über 33,5 Mrd. USD.

GLG LP ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Man Group plc („**Man Group**“). Die Man Group wird an der Londoner Börse gehandelt. Die Man Group ist über ihre Anlageverwaltungstochtergesellschaften (zusammen „**Man**“) ein globaler, auf alternative Anlagen spezialisierter Vermögensverwaltungskonzern mit einem breit gefächerten Angebot an Fondsprodukten und Anlageverwaltungsdiensten für institutionelle und private Anleger weltweit. Das von Man am 30. Juni 2019 verwaltete Vermögen belief sich nach der Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten auf rund 114,4 Mrd. US-Dollar.

GLG LP kann einen Beratungsausschuss einsetzen, der GLG LP jeweils zu Fragen bezüglich der Erbringung von Anlageberatungs- oder Anlageverwaltungsdienstleistungen durch GLG LP für ihre Kunden, einschliesslich der Gesellschaft, berät. Ein solcher Beratungsausschuss besteht aus Personen, die Geschäftsführer, Angestellte oder Berater von GLG LP sind und die nach Auffassung von GLG LP ausgewiesene Experten in einem Sektor oder Spezialgebiet sind. GLG LP bleibt weiterhin für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens verantwortlich; GLG LP berücksichtigt zwar den Rat des Beratungsausschusses, trägt jedoch weiterhin die alleinige Verantwortung für eine Entscheidung darüber, ob solch ein Rat von der Gesellschaft angenommen oder in die Tat umgesetzt werden sollte.

Der geänderte und umformulierte Anlageverwaltungsvertrag vom 29. Mai 2009 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und GLG LP (in der jeweils geänderten bzw. umformulierten Fassung, der „Anlageverwaltungsvertrag“) legt fest, dass GLG LP sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet GLG LP unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, GLG LP von sämtlichen gegen sie erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freizustellen, die GLG LP direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug von GLG LP zurückzuführen sind.

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist GLG LP befugt, ihre sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Anlageverwaltungsvertrages automatisch enden und ferner vorausgesetzt, dass GLG LP für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob sie selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die Gebühren einer in dieser Weise genehmigten Person werden von GLG LP getragen. Nähere Angaben zu Personen, auf die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich und in den Zwischenberichten der Gesellschaft enthalten.

Die Ernennung von GLG LP gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung eines Nachfolge-Anlageverwalters durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn: (i) die andere Partei erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstösst und diese Verstösse nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstösse aufgefordert hat; (ii) die andere Partei unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) die andere Partei Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) für die andere Partei ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) die Abwicklung der anderen Partei rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die anderen Parteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (vii) die Abwicklung bzw. Liquidation der anderen Partei gerichtlich beschlossen wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrages ebenfalls unverzüglich enden.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für die Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbe-
wegungen, Währungs- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Für die Zwecke des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte*“ sollte beachtet werden, dass die Basiswährung jedes Man GLG-Teilfonds nachstehend angegeben oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter der Man GLG-Teilfonds kann GLG LP die Anlagen in jedem Man GLG-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung des ent-
sprechenden Teilfonds auswirken.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf Derivatgeschäfte Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert dem jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des Derivatgeschäfts verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Zum Datum dieses Dokuments hat die Gesellschaft noch keine Pfändungsverträge hinsichtlich der Man GLG-Teilfonds abgeschlossen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von Derivaten schliessen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden. Jeder Teilfonds unterliegt jedoch weiterhin den in dieser Ergänzung dargelegten Bestimmungen für das Risikopotenzial.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die Man GLG-Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlagezwecken einsetzen. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die Man GLG-Teilfonds infolge einer Anlage in Derivate ein über-
durchschnittliches Risikoprofil aufweisen werden. Die Zentralbank definiert „Hebelung“ als das Gesamtrisiko eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das Gesamtrisiko als ein Mass des zusätzlichen Risikos und der zusätzlichen Hebelung definiert wird, die durch den Einsatz von Derivaten erzeugt werden. Der Umfang, in dem der einzelne Man GLG-Teilfonds in Derivate anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen kann, wird vom Verwaltungsrat für jeden einzelnen Teilfonds formuliert und vereinbart. Die Anlageziele der jeweiligen Man GLG-Teilfonds werden weiter unten beschrieben. Der Umfang, in dem der einzelne Man GLG-Teilfonds Hebelinstru-
mente und Derivate einsetzen darf, wird stets innerhalb der Grenzen der OGAW-Vorschriften liegen. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, den Abschnitt des Prospekts „*Bestimmte Anlagerisiken*“ und den Abschnitt dieser Ergänzung „*Teilfondsspezifische Informationen – Risikohinweise zum Teilfonds*“ lesen.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte der Derivate beschrieben, die von den Man GLG-Teilfonds bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik verwendet werden können. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die von jedem spezifischen Teilfonds zu verwendenden Derivate sind in der Anlagepolitik jedes Teilfonds enthalten.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, einem Teilfonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index besitzen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebeleffekt“ an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Devisentermingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch zu dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Man GLG-Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Die Gesellschaft kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle von der Gesellschaft eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Ein Man GLG-Teilfonds kann Optionen bezüglich Derivaten eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

Asset Swapped Convertible Option Transactions (ASCOTS)

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Durch den Einsatz von ASCOTS versucht der Anlageverwalter, einen Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die ihn zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter beschliesst, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die einem Teilfonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage eines Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmässige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basisswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketwaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschliesslich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einschuss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um die Gesellschaft vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können von der Gesellschaft dazu genutzt werden, in ausländischen Währungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um der Gesellschaft ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Weitere Informationen in Bezug auf Total Return Swaps sind nachstehend erläutert.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäss einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level“ bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer

des Varianzswaps (der eine so genannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Käufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb eines Man GLG-Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des Man GLG-Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swappesäfts vor, dass der Wert des Man GLG-Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterscheiden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Volatilitätsswaps

Ein Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Volatilitätsswaps ermöglichen den Anlegern, direkt mit der Volatilität eines Vermögenswertes zu handeln. Als Basiswert dient in der Regel ein Wechselkurs, möglicherweise jedoch auch eine einzelne Aktie oder ein Index. Anders als eine Aktienoption, deren Wert sich aus dem Aktienkurs ableitet, bieten diese Swaps ein reines Engagement allein in der Volatilität. Volatilitätsswaps können dazu verwendet werden, eine Ansicht über die zukünftigen Volatilitätsniveaus auszudrücken, mit dem Spread zwischen der realisierten und der impliziten Volatilität zu handeln oder das Volatilitätsengagement anderer Positionen abzusichern.

Dividendenswaps

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien in festgelegten Abständen über eine feste Laufzeit (z. B. jährlich über 5 Jahre) getätigt werden. Eine Partei – der Inhaber der festen Seite – leistet jeweils eine vorab bestimmte feste Zahlung an seine Gegenpartei. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Seite – zahlt die Gesamtdividenden an seine Gegenpartei, die von einem ausgewählten Basiswert ausgezahlt wurden, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer fiktiven Anzahl von Anteilen multipliziert.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte („CFD“) sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer“ und „Verkäufer“ bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte derivative Finanzinstrumente, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden können.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

Wenn die Gesellschaft eine Vereinbarung mit einer Gegenpartei trifft, beruhen die Auswahlverfahren für Gegenparteien von GLG LP auf verschiedenen Faktoren, um sicherzustellen, dass GLG LP im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Zu diesen Auswahlkriterien zählen u. a. Kreditwürdigkeit, Ruf, aufsichtsrechtliche Kontrolle, Kosten, Gebühren und Zuverlässigkeit. Die Gegenparteien von Swap-Geschäften sind einer Aufsicht unterliegende Institutionen der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Teilfonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Portfolios von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschliesst, wird er eine Gesamrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Die Gegenpartei kann dem Teilfonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Anlageverwalter berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Teilfonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Gegenparteien von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds oder auf die den Derivaten zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Teilfonds erforderlich.

Das mit dem Swap verbundene Kontrahentenrisiko wird unter „*Bestimmte Anlagerisiken – OTC-Derivate- und Kontrahentenrisiko*“ im Prospekt ausführlicher dargelegt.

RESEARCH-KOSTEN UND RESEARCH-ZAHLUNGSKONTEN

Zur Unterstützung des Anlageverwalters bei der Verfolgung der Anlagestrategien und Anlageziele eines Teilfonds können der Anlageverwalter und die Gesellschaft die Einrichtung eines Research-Zahlungsmechanismus in Bezug auf diesen Teilfonds vereinbaren, um die Zahlung bestimmter Arten von Materialien und Dienstleistungen Dritter (die als „**Research**“ bezeichnet werden) zu arrangieren, die gemäss den Konditionen seiner Bestellung nicht vom Anlageverwalter finanziert werden.

Unter diesen Umständen zahlt die Gesellschaft diese Kosten („**Research-Kosten**“) auf ein Research-Zahlungskonto (ein „**Research-Zahlungskonto**“), das vom Anlageverwalter betrieben und zum Kauf solcher Research für die Gesellschaft verwendet wird. Research wird von entsprechenden externen Research-Anbietern zu marktüblichen Sätzen bereitgestellt und der Anlageverwalter erhält keine Zahlungen aus dem Research-Zahlungskonto in Bezug auf von ihm für die Gesellschaft erbrachte Leistungen.

Wenn sich die Gesellschaft bereit erklärt, in Bezug auf einen Teilfonds Research-Kosten zu zahlen und ein Research-Zahlungskonto zu verwenden, werden die Einzelheiten dazu in den unmittelbar nachfolgenden Abschnitten mit spezifischen Angaben zu den einzelnen Teilfonds dargelegt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Jeder Man GLG-Teilfonds unterliegt einem hochentwickelten Risikosteuerungsverfahren in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften. Sofern im nachfolgenden Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ nicht anders vorgesehen, wird die Hebelung eines Man GLG-Teilfonds nicht mehr als 100 % des Nettoinventarwerts dieses Man GLG-Teilfonds betragen. Obwohl jedoch ein Man GLG-Teilfonds in diesem Sinne durch die Verwendung von Derivaten gehebelt wird, geht der Anlageverwalter im normalen Verlauf nicht davon aus, dass die Nutzung von Derivaten das Risikoprofil des Man GLG-Teilfonds erheblich erhöhen wird, ausser wenn dies in Bezug auf einen einzelnen Teilfonds explizit angegeben ist, und der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, Derivate zur Hebelung des Man GLG-Teilfonds oder als Alternative zur Kreditaufnahme einzusetzen.

Mit Ausnahme des Man GLG Pan-European Equity Growth und des Man GLG RI Global Sustainable Growth wird das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko jedes Man GLG-Teilfonds anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Für den Man GLG Pan-European Equity Growth und den Man GLG RI Global Sustainable Growth wird der nachstehend dargelegte Relative VaR-Ansatz angewendet.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status gemäss Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, streben die Teilfonds keine nachhaltige Investition an und bewerben keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“). Diese Teilfonds unterliegen daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäss Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Aus dem gleichen Grund unterliegen die Teilfonds nicht den Auflagen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**EU-Taxonomie**“). Die Anlagen, die diesen Finanzprodukten zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Die SFDR-Klassifizierungen der Man GLG-Teilfonds sind im Folgenden aufgeführt:

Teilfonds	SFDR-Klassifizierung
Man GLG Global Convertibles	Artikel 8
Man GLG Japan CoreAlpha Equity	Artikel 8
Man GLG RI Global Sustainable Growth	Artikel 8
Man GLG Pan-European Equity Growth	Artikel 8

Man GLG Strategic Bond	Artikel 6
Man GLG Asia (ex Japan) Equity	Artikel 8
Man GLG Global Investment Grade Opportunities	Artikel 8
Man GLG China Equity	Artikel 8
Man GLG Dynamic Income	Artikel 6
Man GLG Asia Credit Opportunities	Artikel 8
Man GLG Euro Corporate Bond	Artikel 8
Man GLG Global Climate Impact Bond	Artikel 9

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf die Teilfonds, die keine nachhaltige Investition anstreben bzw. keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung bewerben, werden derzeit von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter nicht berücksichtigt, da sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter der Ansicht sind, dass in Anbetracht der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Art der angebotenen Produkte die Berücksichtigung dieser wesentlichen nachteiligen Auswirkungen unverhältnismässig wäre.

Die vorstehenden Offenlegungen sind gemäss der Offenlegungsverordnung und der EU-Taxonomie erforderlich und haben keinen Einfluss auf den Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsvolles Investieren, wie in seiner Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren beschrieben. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds eine Rolle spielen könnten. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Als diskretionärer Anlageverwalter mit einem vielfältigen Produktangebot wendet der Anlageverwalter verschiedene Methoden und Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Strategien an. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters liegt darauf, den einzelnen Anlageteams die Möglichkeit zu geben, Nachhaltigkeitsrisiken auf eine für sie relevante und effektive Weise zu integrieren.

Um sicherzustellen, dass die Anlageteams über die nötigen Ressourcen verfügen, um ein Unternehmen unter dem Aspekt des Nachhaltigkeitsrisikos zu analysieren, hat der Anlageverwalter die Dienste mehrerer führender ESG-Datenanbieter abonniert. Der Anlageverwalter nutzt eine breite Palette von Kenn-

zahlen, wie z. B. die CO₂-Bilanz, soziale Vorfälle in der Lieferkette und Kontroversen, um die Überwachung und Berichterstattung von ESG-Risiken und -Engagements in Echtzeit zu erleichtern. Dies ermöglicht es den Anlageteams, die ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf ihre Anlagen zu verstehen und sie in das Anlageentscheidungsverfahren einzubinden.

Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann ein Anlageteam die „physischen“ oder greifbaren Risiken eines Nachhaltigkeitsereignisses (z. B. die Auswirkungen schwerwiegender Klimaereignisse, die zu Geschäftsunterbrechungen oder Verlusten für seine Anlagepositionen führen) und/oder das „Übergangsrisiko“ berücksichtigen. Dieses konzentriert sich auf das Risiko für die Anlagen, wenn sich die Welt in Richtung eines nachhaltigeren Umwelt- und Sozialmodells entwickelt. In manchen Fällen kann sich dieses Nachhaltigkeitsrisiko mit anderen Risikokategorien überschneiden (beispielsweise dem Prozessrisiko oder dem Reputationsrisiko).

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist Teil des allgemeinen Risikomanagementprozesses und stellt einen von vielen Aspekten dar, die je nach konkreter Anlagemöglichkeit für eine Risikobestimmung relevant sein können. Obwohl die Anlagespezialisten des Anlageverwalters angehalten sind, Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlageentscheidung zu berücksichtigen, darf das Nachhaltigkeitsrisiko allein den Anlageverwalter nicht von einer Anlage abhalten.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn die Risiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen eines Teilfonds richtig beurteilt.

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die vom Anlageverwalter nicht erwartet wird, kann es zu plötzlichen, wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlage(n) führen und vergleichbare negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds haben.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko und der Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage. Für ein Unternehmen kann dies aufgrund der Rufschädigung zu einem daraus resultierenden Nachfragerückgang für seine Produkte oder Dienstleistungen, Verlust von Schlüsselpersonal, Ausschluss von potenziellen Geschäftsgelegenheiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten führen. Ausserdem kann ein Unternehmen von Geldstrafen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen betroffen sein. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens werden möglicherweise von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschliesslich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Bewältigung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten führen, einschliesslich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert der Vermögenswerte, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko ebenfalls beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als Einzelrisiken und auch als bereichsübergreifende Risiken relevant. Diese manifestieren sich durch viele andere Risikoarten, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu Finanz- und Geschäftsrisiken führen, auch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Unternehmen und Verbraucher führt dazu, dass Nachhaltigkeitsrisiken zu einer erheblichen Rufschädigung für betroffene Unternehmen führen können. Das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch zu einem Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Prozessrisiko führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entstehen und sich auf eine spezifische Anlage auswirken oder breitere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, auf geografische Regionen und/oder Länder und politische Regionen haben.

In vielen Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Ländern, einschliesslich jener, in die ein Teilfonds investieren darf, kann sich aktuell und/oder in Zukunft ein allgemeiner Wandel zu einem grüneren, CO2-ärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell vollziehen. Zu den Treibern dieses Wandels gehören Interventionen durch Regierungen und/oder Aufsichtsbehörden, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Verordnungen und Industrienormen spielen eine wesentliche Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere bei Umwelt- und sozialen Faktoren. Änderungen dieser Massnahmen, wie zunehmend strengere Umwelt- oder Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, können sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit, Kosten und Rentabilität von Unternehmen auswirken. Ausserdem können Unternehmen, die aktuelle Massnahmen befolgen, dennoch Gegenstand von Ansprüchen, Strafen und anderen Forderungen bezüglich angeblicher Versäumnisse in der Vergangenheit werden. Jeder der vorstehenden Punkte kann zu einem wesentlichen Wertverlust einer Anlage führen, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Ausserdem unterliegen bestimmte Branchen erheblichen Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen bezüglich ihrer Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie der Einhaltung von Mindestlohn- oder Existenzlohnvorschriften und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die durch deren Einschreiten möglicherweise verursachte öffentliche Aufmerksamkeit können dazu führen, dass die betroffenen Branchen wesentliche Änderungen ihrer Geschäftspraktiken vornehmen, was wiederum höhere Kosten und in erheblichem Masse negative Auswirkungen auf die Rentabilität von Unternehmen mit sich bringen kann. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer Anlage führen kann, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die CO2-intensiv sind, stärker verschmutzen oder anderweitig eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz unterliegen, was zu „gestrandeten Vermögenswerten“ führt, deren Wert vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer erheblich reduziert wird oder vollständig verloren geht. Anpassungsversuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien zur Reduzierung ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind eventuell nicht erfolgreich, können erhebliche Kosten mit sich bringen, und die zukünftige laufende Rentabilität kann erheblich reduziert werden.

Falls ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies die Anleger, einschliesslich des Anlageverwalters in Bezug auf einen Teilfonds, dazu veranlassen, festzustellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und sich von ihr zu trennen (bzw. keine entsprechende Anlage zu tätigen), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter verschärft.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden ist eine Beschreibung bestimmter anderer Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Anlageverwalter als potenziell relevant für die von einem Teilfonds getätigten Anlagen und damit für dessen Nettoinventarwert identifiziert wurden, im Prospektabschnitt „Bestimmte Anlagerisiken - Nachhaltigkeitsrisiken“ enthalten. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER MAN GLG-TEILFONDS

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Die Anlageziele und Anlagepolitik der Man GLG-Teilfonds sind nachstehend dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Man GLG-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik dieses Teilfonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und Beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) die Gründungsurkunde und die Satzung sowie (3) der Prospekt und die Ergänzung.

Einzelheiten der anerkannten Märkte für die Teilfonds sind in Anhang III des Prospekts aufgeführt.

Zum Datum dieser Ergänzung bestanden die folgenden Man GLG-Teilfonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik nachstehend beschrieben sind und die den im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts aufgeführten Beschränkungen unterliegen.

Anlageziel

Der Man GLG Global Convertibles strebt eine Wertsteigerung des Anlegerkapitals durch die weltweite Investition in ein aktiv verwaltetes Portfolio aus Wandelanleihen, wandelbaren Vorzugsaktien, Schuldtiteln, Optionsscheinen und sonstigen aktienbezogenen Wertpapieren an, die insbesondere auch Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können. Dabei soll das Portfolio eine geringere Volatilität als ein Portfolio der zugrunde liegenden Aktien auf den internationalen Wertpapiermärkten aufweisen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapieren, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente und (iv) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Der Teilfonds kann vorrangig in derivative Finanzinstrumente investieren.

Anlageansatz

Der Anlageverwalter setzt eine Vielzahl von Techniken ein, um das Anlageverfahren zu steuern, darunter Top-down- und Bottom-up-Elemente, mit dem Ziel, das Risiko-Ertrag-Profil des Teilfonds zu optimieren. Der Anlageverwalter setzt Aktien- und Kreditresearch und Handelskompetenz sowie wandelanleihenspezifische Ressourcen ein, zu denen Analysten und Bewertungsmodelle zählen. Zu den Top-down-Elementen gehört ein Screening-Prozess, der attraktiv bewertete Wandelanleihen in Sektoren und Regionen herauskristallisieren soll, die vom Anlageverwalter in Zusammenarbeit mit seinen internen Strategen ermittelt wurden. Sobald eine Wandelanleihe ermittelt wurde, die in das oben beschriebene Profil passt, werden die Aktien- und Kreditressourcen wie Modelle, externe und interne Research sowie dafür vorgesehene Analysten eingesetzt, um die ursprüngliche Top-down-Anlageidee zu validieren. Wenn ein bestimmter Sektor, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Wertpapier als Anlagemöglichkeit erkannt wird, und keine passende Wandelanleihe existiert, wird der Teilfonds entweder von Banken oder anderen Finanzinstitutionen ausgegebene synthetische Anleihen oder Optionsstrategien einsetzen, um das gewünschte Engagement zu erreichen.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Hinterlegungsscheine und Partizipationsscheine umfassen.

Auf Grundlage der Fundamentalanalyse (Bottom-up-Ansatz) werden Anlagemöglichkeiten mithilfe von wandelanleihenspezifischen Modellen sowie Aktien- und Kreditresearch ermittelt. Der Anlageverwalter nutzt mehrere Modelle, um theoretische Preise zu erstellen, die dann mit den Handelspreisen verglichen werden, um die Arbitrage oder Relative-Value-Chancen zu ermitteln.

Der Teilfonds profitiert ausserdem von den guten Beziehungen des Anlageverwalters zum Investmentbanking / zu Brokern, mithilfe derer Zugang zu Schuldtitel von hoher Qualität erzielt wird. Die letzte Phase dieses Prozesses besteht darin, sicherzustellen, dass die ausgewählten Positionen zum gewünschten Risikoprofil des Teilfonds passen. Die Positionen des Teilfonds werden täglich geprüft, um das gewünschte Risiko- und Ertragsprofil er gewährleisten und daher: werden zur Risikosteuerung entweder aktiv Wandelanleihen gehandelt, oder Overlays, darunter Aktien-, Kredit-, Devisen- oder Zinsfutures, Optionen und Swaps, während die gewünschten Single-Name-Positionen in Wandelanleihen, die als gut bewertet eingestuft werden, erhalten bleiben.

Die Titelauswahl erfolgt mithilfe einer fundamentalen Bonitätsüberprüfung, in deren Rahmen Einzeltreffen mit den Emittenten stattfinden und externe Research-Anbieter herangezogen werden können.

Die Anlage des Teilfonds in Aktienwerten (insbesondere Stammaktien, Wandelanleihen und Optionscheinen) und festverzinslichen Wertpapieren, die an anerkannten Märkten in Russland notiert sind oder gehandelt werden, darf unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt durch die Nutzung von Derivaten erfolgt, 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Grenzen können von dem Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber des Teilfonds geändert werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Hedged) (die „**Benchmark**“) nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark und die relative Duration und das Aktienengagement gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte erheblich sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Anlageverwalter verwendet die Benchmark und den massgeblichen IBOR-Zinssatz bzw. alternativen RFR zuzüglich des anwendbaren branchenabhängigen Fallback-Spreads als Benchmark für die Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen (wie nachstehend im Abschnitt „Management- und Performancegebühren“ und im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts und insbesondere in der Tabelle „*IBOR und alternative RFRs*“ im Unterabschnitt „*L-Anteilsklassen*“ beschrieben).

Eine Beschreibung der Benchmark finden Sie nachstehend im Abschnitt „*Massgeblicher Index für den Teilfonds*“.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet). **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Global Convertibles“ dargelegt.**

Im Rahmen des Anlageverfahrens kann der Anlageverwalter Informationen aus den öffentlichen Angaben und Strategien des betreffenden Unternehmens sowie von Dritten bereitgestellte Daten und ESG-Scores berücksichtigen. Diese Dritten nutzen öffentlich verfügbare, in erster Linie von den jeweiligen Unternehmen selbst zur Verfügung gestellte Daten zur Ermittlung einer Bewertung in Form eines Scores, der für die Beurteilung der Unternehmensleistung im Laufe der Zeit herangezogen werden kann. Mithilfe der Scores soll quantifiziert werden, in welchem Masse und wie erheblich ein Unternehmen einem ESG-Risiko ausgesetzt ist, inwieweit dieses ESG-Risiko durch die Unternehmensleitung ausgeglichen wird, welcher Anteil des ESG-Risikos nicht beherrscht wird oder ausserhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegt (d. h. nicht beherrschbar ist), also das ESG-Gesamtrisiko eines Unternehmens

Der Anlageverwalter investiert entweder in Unternehmen mit positivem ESG-Score und/oder in Unternehmen mit negativem ESG-Score und einer positiven Veränderungsrate, die auch den oben dargelegten allgemeinen Kriterien für die Portfoliokonstruktion und die Titelauswahl entsprechen. Der Anlageverwalter wird die Produkte der Unternehmen und/oder die Geschäftstätigkeit der Unternehmen prüfen, und Unternehmen, die: (i) Produkte herstellen, die sich positiv oder weniger negativ auf die Umwelt

auswirken; (ii) versuchen, die Umweltauswirkungen ihrer eigenen Tätigkeit zu verringern; und/oder (iii) versuchen, soziale Merkmale wie Arbeitsbeziehungen und Sicherheit zu verbessern, oder in Humankapital investieren, werden positiv bewertet. Im Anschluss an diese Prüfung wählt der Anlageverwalter Anlagen aus, bei denen er davon ausgeht, dass sich das betreffende Unternehmen in Bezug auf ökologische und soziale Aspekte auf einem positiven Weg befindet. Der Anlageverwalter kann auch Anlagen in Unternehmen in Erwägung ziehen, die in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche bereits führend sind und/oder bedeutende Schritte zur Verbesserung ihrer Treibhausgasemissionen unternehmen.

Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Die Überprüfung der Zielelementen durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten, wie zum Beispiel die Jahresabschlüsse, Berichte zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder sonstige Nachhaltigkeitsberichte der Zielunternehmen oder andere auf der Website der Zielunternehmen veröffentlichten Informationen sowie öffentlich verfügbare Analysen und Research-Ergebnisse stützen. Der Anlageverwalter kann auch auf geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen zurückgreifen, wie zum Beispiel auf den Dialog mit der Geschäftsleitung und den Führungskräften von Unternehmen, in die investiert wird (sei es durch persönliche Treffen, bei Aktionärsversammlungen, anhand von Schreiben an die Geschäftsleitung oder im Rahmen des Stewardship-Programms des Anlageverwalters), den Einsatz von externen Datenanbietern, die analysieren, inwieweit die Zielunternehmen objektive Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung einhalten, private Research- oder Analystenberichte und/oder Branchenkommentare.

Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der ein breites Spektrum von Faktoren abdeckt, wobei es keinen alleinigen bestimmenden Faktor oder Erwägungsgrund gibt. Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Global Convertibles“ dargelegt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Wandelanleihen (in die Derivate und/oder Hebelung eingebettet sein können) wandelbaren Vorzugsaktien (in die Derivate und/oder Hebelung eingebettet sein können), Schuldtitel, Optionsscheine und sonstigen aktienbezogene Wertpapiere, die auch Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können. Dabei soll das Portfolio eine geringere Volatilität als ein Portfolio der zugrunde liegenden Aktien auf den internationalen Wertpapiermärkten aufweisen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Wertpapiere, die auf anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedstaaten oder anderer Staaten notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds wird diversifiziert, wobei höchstens 40 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investiert werden, die auf anerkannten Märkten von Staaten notiert oder gehandelt werden, die keine OECD-Mitgliedstaaten sind.

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen in Übereinstimmung mit der Konzentration und sonstigen Einschränkungen, die unter „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben sind. Es besteht keine Obergrenze für das Engagement des Teilfonds in Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“. Vorsorglich wird angemerkt, dass das Risiko ein direktes oder indirektes Engagement in Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“ berücksichtigt, darunter Wandelanleihen und wandelbare

Vorzugswertpapiere, und durch relevante Absicherungen, einschliesslich synthetischen Short-Wertpapier-Engagements, verringert wird. Zu diesen Zwecken wird „Investment Grade“ als ein Rating von mindestens BBB- von S&P oder Baa3 von Moodys oder, wenn kein solches Rating existiert, ein auf der gutgläubigen Bewertung durch den Anlageverwalter beruhendes Rating definiert. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten. **Eine Investition in einen Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Teilfonds kann zuweilen in ASCOT (Asset Swapped Convertible Options Transactions) investieren. Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien.

Durch den Einsatz von ASCOT versucht der Anlageverwalter, den Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die ihn zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter beschliesst, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Unter Einhaltung seiner Anlageziele kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von Finanzderivaten wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) ein Engagement in Aktien-, Finanz-, Anleihen- und/oder Rohstoffindizes in Bezug auf die obengenannten Anlagen aufzubauen, wobei der Teilfonds in Bezug auf Rohstoffindizes nur von der Zentralbank zugelassene Derivate einsetzt; (iv) ein Engagement in Wertpapieren einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eng mit den obengenannten Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelieren; (v) die von dem Anlageverwalter durchgeführten makroökonomischen und themenbasierten Analysen der Märkte oder Sektoren zu nutzen (z. B. durch Optionen oder Swaps, deren Erträge an die allgemeine Volatilität an den Aktienmärkten gekoppelt sind, wenn der Anlageverwalter der Überzeugung ist, dass sich ein bestimmter Markt oder Sektor über einen bestimmten Zeitraum hinweg volatil entwickeln könnte), und (vi) Währungsgeschäfte abzuschliessen, so unter anderem durch Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und -optionen, Fremdwährungen und sonstige Währungsderivate, um die Risikomerkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu verändern. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Terminkontrakte einsetzen. Beispielsweise dürfen Differenzkontrakte zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen von Anlagevermögen beliebiger Art oder eines OGAW-konformen Index bzw. Schwankungen anderer Faktoren, die zu diesem Zweck im Kontrakt angegeben sind, genutzt werden. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futures-Kontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen, Volatilitäten etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienin-

dizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist auf eine Long-/Short-Strategie ausgerichtet. Er beabsichtigt, die Möglichkeit zur Anlage in Derivaten in vollem Umfang zu nutzen, indem er (durch den Einsatz von Differenzkontrakten, Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann jedoch Long- oder synthetische Short-Positionen in jeden Index eingehen, in den er investiert ist. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 0 % bis 160 % und bei Short-Positionen 0 % bis 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	15 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Marktrisiko“, „Festverzinsliche Wertpapiere“ und „Derivate allgemein“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine gemeinsame Wertsteigerung des Kapitals anstreben.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	„D“	„DL“	„DW“	„DY“	„DM“	„IL“	„IM“	„I“	„UI“
Managementgebühr	1,50 %	1,35 %	bis zu 1,50 %	1,75 %	1,35 %	0,60 %	0,60 %	0,75 %	bis zu 0,75 %
Performancegebühr	k. A.	20 %	k. A.	k. A.	20 %	20 %	20 %	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	Massgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR	k. A.	k. A.	Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Hedged)	Massgeblicher IBOR bzw. alternativer RFR	Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Hedged)	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeden anderen Tag, der festgelegt wird;	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Datum für die Berechnung der Performancegebühr: Jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag des Zwölfmonatszeitraums zum 31. Dezember jedes Jahres.

Massgeblicher Index für den Teilfonds

Der Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index (Hedged) ist ein unabhängiger Index, der von der UBS Investment Bank geschaffen, von Thomson Reuters gekauft und von Mace Advisers verwaltet wird. Er soll den liquiden Markt für Wandelanleihen repräsentieren und unterliegt einem vierteljährlichen Neuauswahlprozess, der eine Reihe von Faktoren berücksichtigt, um zu ermitteln, ob eine Emission sich für die Aufnahme in den Index eignet. Der Global Focus Hedged Sub-Index ist ein Unterindex des Hauptindex, der aus Emissionen besteht, die als ausgewogene Wandelanleihen betrachtet werden. Die Zusammensetzung des Unterindex wird durch einen monatlichen Überprüfungsprozess bestimmt, bei dem anhand der folgenden Parameter ermittelt wird, ob eine Emission ausgewogen oder nicht ausgewogen ist: Ob die Emission eine bevorzugte oder reguläre Emission ist, die Höhe des Aufschlags, der Kurs, die Marktkapitalisierung und die Region.

MAN GLG JAPAN COREALPHA EQUITY

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG Japan CoreAlpha Equity besteht darin, eine hohe Gesamrendite für eine angemessene langfristige Wertsteigerung ihres Kapitals zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapieren, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente und (iv) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ näher beschrieben.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds konzentriert sich auf die Titelauswahl und ist in der Regel gut diversifiziert. Der Anlageverwalter wählt Aktien für Investitionen aus den 300 besten Aktien nach Marktkapitalisierung am Markt Tokios. Der Ansatz der Strategie besteht darin, in umfassend kapitalisierte japanische Unternehmen des Tokyo Stock Price Index anzulegen und sich auf Aktien zu konzentrieren, die ein geringes Kurs-Buchwert-Verhältnis (Price to Book Ratio, „**PBR**“) und eine hohe Dividendenrendite aufweisen. Das PBR ist eine finanzwirtschaftliche Kennzahl, die genutzt wird, um den aktuellen Marktwert eines Unternehmens mit seinem Buchwert zu vergleichen.

Der Auswahlprozess besteht aus vier Phasen:

4. Screening des relativen Preises über verschiedene Zeiträume hinweg, um die strategischen und taktischen Möglichkeiten zu sondieren;
5. Prüfung der Bewertung (PBR und Dividendenrendite), um die Auswahl einzugrenzen;
6. fundamentale Überprüfung, um die Nachhaltigkeit des Unternehmens, der Märkte und des Managements zu bewerten; und
7. Bewertung des Kreditrisikos, der Bilanz und der Liquidität.

Aus diesen 300 Titeln ermittelt und analysiert der Anlageverwalter dann jene Titel, die seiner Ansicht nach im Vergleich zu deren Sektor- oder Markt-Pendants oder zu ihren eigenen historischen Kursdaten am stärksten unterbewertet sind. Der Anlageverwalter nutzt die Analyse, um über den Kauf der betroffenen Aktien zu entscheiden.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Hinterlegungsscheine und Partizipationsscheine umfassen. Der Teilfonds investiert jedoch vorrangig in Wertpapiere von japanischen Emittenten oder von Emittenten, die den Grossteil ihrer Einnahmen aus ihrer Geschäftstätigkeit in Japan erzielen.

Des Weiteren kann der Teilfonds auch liquide Mittel wie Termineinlagen halten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den Russell/Nomura Large Cap Value Index (Total Return) (die „**Russell-Benchmark**“) nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Russel-Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Russel-Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Russel-Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Russel-Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Russel-Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Russel-Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Russel-Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte signifikant sein. Die Russel-Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Teilfonds verwendet auch den Tokyo Stock Price Index (die „**TOPIX-Benchmark**“) zum Vergleich der Wertentwicklung. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder überhaupt keine Bestandteile der TOPIX-Benchmark.

Die Russell-Benchmark ist ein aktienindexähnlicher Unterindex des Russell/Nomura Total Market Index. Er umfasst etwa 2.000 der grössten japanischen Wertpapiere, gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung, und misst die Performance des breiten Marktes. Die Russell-Benchmark enthält jene Wertpapiere des Russell/Nomura Large Index, die unterdurchschnittliche Wachstumseigenschaften aufweisen. Die Wertpapiere in diesem Index haben in der Regel ein niedrigeres Kurs-Buchwert-Verhältnis im Vergleich zum Russell/Nomura Large Cap Growth Index.

Die TOPIX-Benchmark ist ein kapitalisierungsgewichteter Index von allen Unternehmen, die in der ersten Sektion der Tokyo Stock Exchange notiert sind. Dieser Index wird ergänzt durch die Unterindizes der 33 Industriezweige. Die TOPIX-Benchmark zeigt den Umfang der aktuellen Marktkapitalisierung von Unternehmen unter der Annahme, dass die Marktkapitalisierung am Basistag (4. Januar 1968) 100 Punkte beträgt. Das Mass dient dazu, die Gesamtentwicklung des Aktienmarktes zu bestimmen.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet). **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Japan CoreAlpha Equity“ dargelegt.**

Im Rahmen dieses Anlageprozesses kann der Anlageverwalter Informationen aus den öffentlichen Angaben und Strategien des betreffenden Unternehmens sowie von Dritten bereitgestellte Daten und ESG-Scores berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird auf mittel- bis langfristige Verbesserungen der ESG-Bewertungen und Unternehmensstrategien achten, die mit diesen Zielen übereinstimmen. Der Anlageverwalter wird die Produkte der Unternehmen und/oder die Geschäftstätigkeit der Unternehmen prüfen. Unternehmen, die: i) Produkte herstellen, die sich positiv oder weniger negativ auf die Umwelt auswirken; (ii) versuchen, die Umweltauswirkungen ihrer eigenen Tätigkeit zu verringern; und/oder (iii) versuchen, soziale Merkmale wie Arbeitsbeziehungen und Sicherheit zu verbessern, oder in Humankapital investieren, werden positiv bewertet. Der Anlageverwalter kann auch Anlagen in Unternehmen tätigen, die in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche bereits führend sind und/oder bedeutende Schritte zur Verbesserung ihrer Treibhausgasemissionen unternehmen.

Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Die Überprüfung der Zielemittenden durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten, wie zum Beispiel die Jahresabschlüsse, Berichte zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder sonstige Nachhaltigkeitsberichte der Zielunternehmen oder andere auf der Website der Zielunternehmen veröffentlichten Informationen

sowie öffentlich verfügbare Analysen und Research-Ergebnisse stützen. Der Anlageverwalter kann auch auf geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen zurückgreifen, wie zum Beispiel auf den Dialog mit der Geschäftsleitung und den Führungskräften von Unternehmen, in die investiert wird (sei es durch persönliche Treffen, bei Aktionärsversammlungen oder im Rahmen des Stewardship-Programms des Anlageverwalters), den Einsatz von externen Datenanbietern, die analysieren, inwieweit die Zielunternehmen objektive Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung einhalten, private Research- oder Analystenberichte und/oder Branchenkommentare. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der ein breites Spektrum von Faktoren abdeckt, wobei es keinen alleinigen bestimmenden Faktor oder Erwägungsgrund gibt. Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Japan CoreAlpha Equity“ dargelegt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Stammaktien, ADR und andere Aktienwerte, kann aber auch in übertragbare Geldmarktpapiere (einschliesslich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), fest und variabel verzinsliche Staats- und Unternehmensanleihen, in Stammaktien wandelbare Anleihen, Vorzugsaktien und andere festverzinsliche und aktiengebundene Anlagen investieren, die Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds wird diversifiziert, wobei höchstens 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investiert werden, die auf anerkannten Märkten von Staaten notiert oder gehandelt werden, die keine OECD-Mitgliedstaaten sind.

Der Teilfonds kann aber auch Geldmarktinstrumente erwerben (einschliesslich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepte). Des Weiteren kann der Teilfonds auch liquide Mittel wie Termineinlagen halten.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten (z. B. Entwicklung von Kursen, Wirtschaftslage, technischer und anderer Marktfaktoren) und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Auch wenn der Anlageverwalter die Absicht hat, hauptsächlich in Stammaktien und anderen aktienbezogenen Instrumenten anzulegen, kann er bei aussergewöhnlichen Marktlagen oder wenn er der Meinung ist, dass keine ausreichenden Gelegenheiten für die Anlage in diesen Wertpapieren bestehen, einen wesentlichen Teil oder den gesamten Teilfonds in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln, einschliesslich in geldnahen Anlagen wie Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden staatlichen Schuldinstrumenten und Geldmarktinstrumenten (wie vorstehend dargelegt), anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in Mittel investieren, um Rücknahmeanforderungen nachzukommen, die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die durch Finanzderivate gehalten werden.

Der Anlageverwalter verfolgt das Ziel, Performance durch den Besitz einer beschränkten Anzahl konzentrierter Anlagen vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschriebenen Beschränkungen zu erreichen. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsendagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie

zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Der Teilfonds investiert (direkt oder indirekt) nur in Vermögenswerte mit einem Kreditrating von einer Rating-Agentur, die in der EU (einschliesslich Vereinigtes Königreich, für den Fall, dass es die EU verlässt) zugelassen ist, oder mit einem vergleichbaren internen Kreditrating des Anlageverwalters des vorstehend genannten Teilfonds. Wenn externe Ratings verwendet werden, führt die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche interne Kreditbewertung der betreffenden Vermögenswerte durch.

Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt in Vermögenswerte, deren zuvor erwähntes Kreditrating unter „High Yield“ liegt (B- von Standard & Poor's oder Fitch, B3 von Moody's).

Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds in forderungsbesicherte Wertpapiere (asset-backed securities, „**ABS**“) investiert. Wenn sich dies in Zukunft ändert, investiert der Teilfonds nur in ABS, die ein Kreditrating von mindestens „Investment Grade“ haben (BBB- von Standard & Poor's oder Fitch, Baa3 von Moody's).

Wenn ein Kreditrating von direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerten später unter „High Yield“ (B- von Standard & Poor's oder Fitch, oder B3 von Moody's) (oder unter „Investment Grade“ (BBB- von Standard & Poor's oder Fitch, oder Baa3 von Moody's) im Falle von ABS) sinkt, werden die betreffenden Vermögenswerte innerhalb von sechs Monaten verkauft, es sei denn, sie werden in diesem Zeitraum wieder auf „High Yield“ (oder „Investment Grade“ für ABS) hochgestuft.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds in nachrangige Anleihen investiert. Wenn sich dies in Zukunft ändert, wird eine Anlage in nachrangigen Anleihen, die bei Eintreten eines in den vertraglichen Bedingungen definierten Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien umgewandelt werden können oder deren Nennwert verringert werden kann (so genannte CoCo-Anleihen), nur einen kleinen Teil des Teilfondsvolumens ausmachen (max. 5 %).

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Unter Einhaltung seiner Anlageziele kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von Finanzderivaten wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) ein Engagement in Aktien-, Finanz-, Anleihen- und/oder Rohstoffindizes in Bezug auf die obengenannten Anlagen aufzubauen, wobei der Teilfonds in Bezug auf Rohstoffindizes nur von der Zentralbank zugelassene Derivate einsetzt; (iv) ein Engagement in Wertpapieren einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eng mit den obengenannten Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelieren; (v) die von dem Anlageverwalter durchgeführten makroökonomischen und themenbasierten Analysen der Märkte oder Sektoren zu nutzen (z. B. durch Optionen oder Swaps, deren Erträge an die allgemeine Volatilität an den Aktienmärkten gekoppelt sind, wenn der Anlageverwalter der Überzeugung ist, dass sich ein bestimmter Markt oder Sektor über einen bestimmten Zeitraum hinweg volatil entwickeln könnte), und (vi) Währungsgeschäfte abzuschliessen, so unter anderem durch Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und -optionen, Fremdwährungen und sonstige Währungsderivate, um die Risikomerkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu verändern. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eingehen von Short-Positionen in einzelnen Emittenten (wie vorstehend unter (ii) dargelegt) nur zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements erfolgt, aber nicht, um eine Hebelung innerhalb des Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie zu erzielen oder einer Ansicht in Bezug auf die Richtung der Märkte oder eines bestimmten Emittenten Ausdruck zu verleihen.

Der Teilfonds kann zudem derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Terminkontrakte einsetzen. Beispielsweise dürfen Differenzkontrakte zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen von Anlagevermögen beliebiger Art oder eines OGAW-konformen Index bzw. Schwankungen anderer Fak-

toren, die zu diesem Zweck im Kontrakt angegeben sind, genutzt werden. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futures-Kontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen, Volatilitäten etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienindizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	15 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“ und „*Derivate allgemein*“.

Die Anleger sollten insbesondere das Liquiditätsrisiko beachten, das mit dem konzentrierten Engagement im japanischen Aktienmarkt zusammenhängt, vor allem aufgrund des grossen Umfangs des Teilfonds zum Datum dieser Ergänzung. Sollten sich Umstände ergeben, in denen Rücknahmen aus dem Teilfonds in wesentlichem Umfang auftreten (z. B. bei angespannten Marktbedingungen), können sich das konzentrierte Engagement des Teilfonds in diesem Markt und die Grösse des Teilfonds negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die notwendigen Wertpapiere zu veräussern, um diesen umfangreichen Rücknahmeanträgen zu entsprechen, was sich somit auch negativ auf den Wert der Anlage der Anteilinhaber auswirken kann. Diese begrenzte Diversifizierung könnte dem Teilfonds zudem Verluste beschern, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Marktbewegungen stehen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine hohe Gesamtrendite für eine angemessene langfristige Wertsteigerung ihres Kapitals anstreben.

Basiswährung: JPY

Managementgebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	„D“	„DW“	„DY“	„I“	„IXX“
Managementgebühr	1,50 %	bis zu 1,75 %	bis zu 2,00 %	0,75 %	bis zu 0,75 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	k. A.	bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin, London und Japan für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeden anderen Tag, der festgelegt wird;	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG RI Global Sustainable Growth besteht in der Erwirtschaftung langfristigen Kapitalwachstums und der langfristigen Outperformance seiner Referenzbenchmark.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds ist ein konzentrierter Long-only-Fonds, der in globale Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investiert. In dieser Hinsicht bildet der Anlageverwalter üblicherweise ein Portfolio aus 25 bis 35 Aktien, die aus einem Universum von etwa 3.000 Aktien globaler Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 3 Mrd. US-Dollar ausgewählt werden.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet).

Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG RI Global Sustainable Growth“ dargelegt.

Der Titelauswahlprozess beginnt mit einem Bottom-up-Ansatz (bei dem jedes einzelne Unternehmen und nicht die Kursbewegungen in einem bestimmten Markt oder Marktsegment bewertet werden), der zur Auswahl von Aktien führt, die nach Auffassung des Anlageverwalters ein konstantes Wachstum aufweisen. Ein Unternehmen hat ein konstantes Wachstum, wenn es gute Cashflows (durch im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erzielte Erträge oder generierte Barmittel) und prognostizierte Gewinne aufweist (wenn z. B. die generierte Umsatzrendite wahrscheinlich über den Produktions- und Betriebskosten liegen wird), die nach Ansicht des Anlageverwalters mittel- bis langfristig die beste Chance für ein nachhaltiges Wachstum bieten. Der Anlageverwalter achtet dabei insbesondere auf Unternehmen, deren Produkte bzw. Prozesse nachhaltige Verhaltensweisen zeigen. Als nachhaltig eingestufte Verhaltensweisen und Richtlinien (die gelegentlich aktualisiert werden können) beinhalten das Vorhandensein einer zweckorientierten Unternehmenskultur, das Abwägen aktueller und zukünftiger Gewinne, die respektvolle Behandlung aller Interessengruppen und den achtsamen Umgang mit den begrenzten Ressourcen unseres Planeten. Der Anlageverwalter zieht Unternehmen vor, deren wesentliche auf wirtschaftliche, soziale und governancebezogene (ESG) Aspekte gerichtete Verhaltensweisen langfristiges wettbewerbsfähiges Führungs- und Wachstumspotenzial bergen. Der Anlageverwalter beabsichtigt mit den Unternehmen, in die er investiert, in einen Dialog zu treten, also mit den Unternehmensführungsteams zusammen auf eine Bevorzugung von ESG-Verhalten hinzuarbeiten und nachhaltige Veränderungen innerhalb dieser Unternehmen anzustossen.

Neben dem Vorstehenden konzentriert sich die Analyse des Anlageverwalters auf die Auswahl von Aktien auf Basis des Marktanteils, der Wettbewerbsvorteile im massgeblichen Markt des Emittenten, der Renditemöglichkeiten (d. h. der Fähigkeit, auch dann noch Renditen zu generieren, wenn andere Unternehmen auf dem Markt oder an der Börse, an der sie notiert sind, Verluste erleiden), der Preissetzungsmacht (d. h. Unternehmen, die die Preise für ihre eigenen Produkte unabhängig gestalten können und nicht einem Wettbewerb oder anderen Faktoren unterliegen, die zu niedrigeren Preisen oder geringeren Gewinnmargen führen könnten), gesunder Bilanzen (d. h. Unternehmen, die die Fähigkeit unter Beweis stellen, alle ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen) und attraktiver Bewertungen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Kurs der massgeblichen Aktie und den Gewinnen und Dividenden, die für diese Aktie erzielt bzw. gezahlt werden (das Kurs-Gewinn-Verhältnis). Die Analyse bezieht aktienspezifische umwelt-, sozial- und governancebezogene Betrachtungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das langfristige wettbewerbsfähige Führungs- und Wachstumspotenzial des Titels haben, mit ein. Der Anlageverwalter verfolgt verschiedene Ansätze, um einen bestimmten Emittenten oder eine bestimmte Aktie zu bewerten. Dazu gehört unter anderem die Prüfung des Abschlusses und anderer, vom entsprechenden Emittenten veröffentlichter Berichte, die Berücksichtigung der Ansichten von Marktanalysten und Marktforschern sowie externen Anbietern ESG-bezogener Daten und, unter bestimmten Umständen, Treffen mit dem Management der Zielemittenten. Der Anlageverwalter erwartet in der Regel, dass die Anlagen unter normalen Marktbedingungen durch Aktienkurssteigerungen und Dividenden langfristig durchschnittliche annualisierte Renditen von 10 % erzielen. Die tatsächlichen Gesamrenditen auf Fondsniveau können jedoch beträchtlich schwanken und können aufgrund der Marktbedingungen und Währungsumbewertungen nicht garantiert werden.

Diese Strategie führt in der Regel zu einem Portfolio aus Aktien, die im Allgemeinen einer der beiden folgenden Kategorien angehören:

1. Unternehmen, die Marktführer in ihren jeweiligen Branchen sind und nachhaltige Geschäftsmodelle mit nachhaltigen Praktiken sowie gesunde Gewinnprognosen, Cashflows und Expansionspläne haben. Es wird erwartet, dass die Mehrzahl der Teilfonds in dieser Kategorie investiert sein wird.
2. Unternehmen, die einen Wettbewerbsvorteil in relativ neuen und unterentwickelten Märkten aufweisen, wozu Unternehmen gehören, die nach Auffassung des Anlageverwalters in der Lage sind, etablierte Märkte durch die Einführung neuer und innovativer Produkte, Arbeitspraktiken oder Geschäftsführungspraktiken aufzurütteln. Dazu gehören auch Unternehmen, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass diese ihre aktuellen ESG-Praktiken verbessern und daher zusätzlichen Wert schaffen können. Der Anlageverwalter kann möglicherweise gelegentlich mit Unternehmen in Bezug auf bestimmte ESG zusammenarbeiten.

Der Teilfonds hat einen globalen Schwerpunkt und konzentriert sich nicht auf bestimmte Sektoren und Länder.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, den MSCI World Total Return Net Dividend (die „**Benchmark**“) nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte signifikant sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Anlageverwalter berücksichtigt die Benchmark auch bei der Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen (wie nachstehend im Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*“ beschrieben).

Eine Beschreibung der Benchmark finden Sie nachstehend im Abschnitt „*Massgeblicher Index für den Teilfonds*“.

Die von dem Teilfonds beworbenen Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung näher dargelegt, spiegeln die Überzeugung des Anlageverwalters wider, dass ein Unternehmen nur dann erfolgreich sein kann, wenn es respektvoll mit allen Stakeholdern umgeht und auf die endlichen Ressourcen der Erde Rücksicht nimmt.

Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, die nach einem Ansatz geführt werden, der die Interessen aller Stakeholder berücksichtigt. Zu den Verhaltensweisen und Richtlinien, die einen solchen Ansatz kennzeichnen, gehören unter anderem eine zweckorientierte Kultur, ein Ausgleich zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Erträgen, ein respektvoller Umgang mit allen Stakeholdern und ein Bewusstsein für die endlichen Ressourcen der Erde.

Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Die Überprüfung der Zielelementen durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten, wie zum Beispiel die Jahresabschlüsse, Berichte zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder sonstige Nachhaltigkeitsberichte der Zielunternehmen oder andere auf der Website der Zielunternehmen veröffentlichten Informationen sowie öffentlich verfügbare Analysen und Research-Ergebnisse stützen. Der Anlageverwalter kann auch auf geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen zurückgreifen, wie zum Beispiel auf den Dialog mit der Geschäftsleitung und den Führungskräften von Unternehmen, in die investiert wird (sei es durch persönliche Treffen, bei Aktionärsversammlungen oder im Rahmen des Stewardship-Programms des Anlageverwalters), den Einsatz von externen Datenanbietern, die analysieren, inwieweit die Zielunternehmen objektive Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung einhalten, private Research- oder Analystenberichte und/oder Branchenkommentare. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der ein breites Spektrum von Faktoren abdeckt, wobei es keinen alleinigen bestimmenden Faktor oder Erwägungsgrund gibt. Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da die Man Group ein Unterzeichner der UNPRI ist, gilt die UNPRI auch für Weitere Einzelheiten in Bezug auf die oben genannten Angelegenheiten können in künftige Aktualisierungen dieser Ergänzung aufgenommen werden, soweit dies aufgrund künftiger technischer Regulierungsstandards erforderlich ist, die von der EU-Kommission gemäss den in Artikel 8(3) der Offenlegungsverordnung (SFDR) festgelegten Verfahren veröffentlicht werden. Weitere Informationen in Bezug auf den Ansatz des Anlageverwalters im Hinblick auf nachhaltige Investitionen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters unter www.man.com/responsible-investment.

den Anlageverwalter, und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. The Investment Manager's Responsible Investment Policy can be found at www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG RI Global Sustainable Growth“ dargelegt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel der Nettovermögenswerte (nach Abzug von zusätzlichen liquiden Mitteln) in globale Aktientitel (nicht eingeschlossen in Aktientitel wandelbare Wertpapiere). Der Teilfonds investiert überwiegend in Titel, die auf anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten notiert oder gehandelt werden. In der Regel wird der Teilfonds hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere anlegen, einschliesslich von normalen Aktien, Vorzugsaktien, Stammaktien, Depository Receipts (einschliesslich ADRs und GDRs), Bezugsrechten, Optionen und anderen Aktientitel.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als ein Drittel seines Nettovermögens (nach Abzug von zusätzlichen liquiden Mitteln) in übertragbare Geldmarktpapiere (einschliesslich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), fest und variabel verzinsliche Instrumente, Investment-Grade-Instrumente, Staats- und Unternehmensanleihen, in Stammaktien wandelbare Anleihen (in die Derivate und/oder Hebelung eingebettet sein können), Vorzugsaktien und andere festverzinsliche und aktiengebundene Anlagen, die Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Des Weiteren kann der Teilfonds auch liquide Mittel wie Termineinlagen halten.

Zwar investiert der Teilfonds vornehmlich in globale Aktienwerte, kann aber auch in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine solche Anlage ein effizientes oder kostengünstiges Engagement in einigen oder allen oben beschriebenen Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten bietet. Eine solche Anlage unterliegt den in Absatz (iii) des Prospektabschnitts „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ dargelegten Einschränkungen. Der Teilfonds kann Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere zulässiger ETF (in der Regel organisiert als offene Anlagefonds oder Investmentgesellschaften), die an einem anerkannten Markt notiert sind, investiert werden.

Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann er bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds in liquiden Mitteln einschliesslich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Wenn beispielsweise ein bestimmtes Land Markturbulenzen erlebt, kann der Anlageverwalter die Anlagen in diesem Land reduzieren, um das Engagement in einem solchen Markt zu verringern. Wie oben aufgeführt, verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, Performance durch den Besitz einer beschränkten Anzahl konzentrierter Anlagen vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschriebenen Beschränkungen zu erreichen. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilsklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depositary Receipts und Partizipationsscheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Anlageinstrumenten zu erzielen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von Finanzderivaten wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) um sich in Aktien-, Finanz- oder Festzinsindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren, (iv) um Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und um (v) Währungstransaktionen einschliesslich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungsderivaten zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eingehen von Short-Positionen

in einzelnen Emittenten (wie vorstehend unter (ii) dargelegt) nur zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements erfolgt, aber nicht, um eine Hebelung innerhalb des Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie zu erzielen oder einer Ansicht in Bezug auf die Richtung der Märkte oder eines bestimmten Emittenten Ausdruck zu verleihen.

Der Teilfonds kann zudem derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Beispielsweise dürfen Differenzkontrakte zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen des entsprechenden Referenzvermögenswerts oder eines OGAW-konformen Index bzw. Schwankungen anderer Faktoren, die zu diesem Zweck im Kontrakt angegeben sind, genutzt werden. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes oder Anleihen eingehen. Optionen können anstelle eines effektiven Wertpapiers dazu genutzt werden, ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen, z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen etc., entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienindizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Hebelung

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Finanzderivaten entsteht, 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Dennoch kann diese Zahl bisweilen höher sein.

Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller Derivatkontrakte. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Derivatkontrakt das Marktrisiko eines anderen Derivatkontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. Derivatkontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Anleihen und festverzinslichen Anlageninstrumenten verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von Derivaten ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von Derivaten entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet. Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente verwenden, um ein Engagement in zulässigen Anlagen zu erlangen, bei denen eine solche Verwendung effizienter und kostengünstiger als eine Direktanlage ist. Er beabsichtigt jedoch durch den derartigen Einsatz derivativer Finanzinstrumente keine Hebelung oder die Erzielung eines höheren Marktengagements. Dementsprechend hängt die im Rahmen der Methode der Summe der Nominalwerte erzielte Hebelwirkung vor allem mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zum Zwecke der Währungsabsicherung und zu sonstigen effizienten Portfoliomanagementzwecken zusammen.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet den Ansatz des „relativen VaR“, der sicherstellen soll, dass der Value-at-risk des Teilfonds nicht mehr als doppelt so hoch wie der Value-at-risk der Benchmark ist. Der Value-at-Risk des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer zwanzigtägigen (einmonatigen) Haltedauer und in einem historischen Rendite-Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % erleiden kann. Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Relative-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis. Das Referenzportfolio, die Benchmark, ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, präsentiert weitgehend die beabsichtigten Eigenschaften des Portfolios im Hinblick auf potenzielle Anlagen,

Währungen, Fälligkeiten, Länder und Kreditratings. Der Anlageverwalter kann das Referenzportfolio bisweilen in eine andere Benchmark ändern, die nach Ansicht des Anlageverwalters und in dessen alleinigem Ermessen allgemein repräsentativ für die Wertpapiere ist, in die der Teilfonds investiert. Anteilhaber werden nicht im Voraus über Änderungen des Referenzportfolios informiert, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils des Teilfonds führt. Allerdings werden die Anteilhaber durch die regelmässigen Berichte des Teilfonds über eine solche Änderung informiert.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	20 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	10 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteils- klasse	„D“	„DY“	„DF“	„I“	„IF“	„IM“	„IMF“
Managementge- bühr	1,50 %	1,75 %	1,05 %	0,75 %	0,30 %	0,50 %	0,20 %
Performancege- bühr	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10,00 %	10,00 %
Benchmarkren- dite	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	MSCI World Total Return Net Dividend	MSCI World Total Return Net Divi- dend

Art der Anteils- klasse	„IU“	„IMU“	„DM“	„DMF“	„DV“	„IV“
Management- gebühr	Bis zu 0,75 %	Bis zu 0,75 %	1,25 %	0,95 %	1,75 %	1,00 %
Performance- gebühr	n. z.	Bis zu 20,00 %	10,00 %	10,00 %	n. z.	n. z.
Benchmark- rendite	n. z.	MSCI World Total Return Net Divi- dend	MSCI World Total Return Net Divi- dend	MSCI World Total Return Net Divi- dend	n. z.	n. z.
Erstverkaufs- provision	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Bis zu 5,00 %	Bis zu 5,00 %

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Orts- zeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Orts- zeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entspre- chenden Handelstag	13:00 Uhr am entspre- chenden Handelstag	Ein Tag (ausgenom- men Samstage, Sonn- tage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöff- net sind, oder jeder andere Tag, der fest- gelegt wird;	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Datum für die Berechnung der Performancegebühr: Jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag im Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember jeden Jahres endet.

Massgeblicher Index für den Teilfonds

- Beim MSCI World Total Return Net Dividend handelt es sich um einen streubesitzbereinigten marktkapitalisierungsgewichteten Index. Diese Benchmark stimmt mit der oben beschriebenen Anlagepolitik des Teilfonds überein. Weitere Informationen zu dieser Benchmark sind nachfolgend dargelegt.

Darstel- lungswäh- rung	Index	Bloomberg Ticker	Quelle
USD	MSCI World Total Return Net Di- vidend	NDDUWI	Bloomberg

MAN GLG PAN-EUROPEAN EQUITY GROWTH

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG Pan-European Equity Growth besteht in einem mittel- bis langfristigen Zuwachs des angelegten Kapitals.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Performance des MSCI Europe Total Return Net Dividend (die „**Benchmark**“) zu übertreffen.

Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds ist ein konzentrierter Long-only-Fonds, der in europäische Unternehmen aller Markt kapitalisierungen investiert. In dieser Hinsicht bildet der Anlageverwalter üblicherweise ein Portfolio aus 25 bis 35 Aktien, die aus einem Universum von etwa 2.500 Aktien ausgewählt werden. Der Prozess beginnt mit einem Bottom-up-Ansatz (bei dem jedes einzelne Unternehmen und nicht die Kursbewegungen in einem bestimmten Markt oder Marktsegment bewertet werden), der zur Auswahl von Aktien führt, die nach Auffassung des Anlageverwalters ein konstantes Wachstum haben. Ein Unternehmen hat ein konstantes Wachstum, wenn es gute Cashflows (durch im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erzielte Erträge oder generierte Barmittel) und prognostizierte Gewinne aufweist (wenn z. B. die generierte Umsatzrendite wahrscheinlich über den Produktions- und Betriebskosten liegen wird), die nach Ansicht des Anlageverwalters mittel- bis langfristig die beste Chance für ein nachhaltiges Wachstum bieten. Der Anlageverwalter begünstigt auch Unternehmen, deren Produkte und/oder Prozesse nachhaltige Verhaltensweisen zeigen. Zu den (gegebenenfalls von Zeit zu Zeit aktualisierten) Verhaltensweisen und Richtlinien, die als nachhaltig angesehen werden, gehören eine zweckorientierte Kultur, ein Ausgleich zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Erträgen, ein respektvoller Umgang mit allen Stakeholdern und ein Bewusstsein für die endlichen Ressourcen der Erde. Der Anlageverwalter bevorzugt in der Regel Unternehmen, die aufgrund wesentlicher ESG-orientierter Verhaltensweisen langfristige Wettbewerbsführerschaft und Wachstumspotenzial aufweisen. The Anlageverwalter bei den Unternehmen, in die er investiert, ein Engagement an, d. h. eine Zusammenarbeit mit den Managementteams der Unternehmen, um ESG-orientierte Verhaltensweisen zu begünstigen und nachhaltige Veränderungen innerhalb dieser Unternehmen zu fördern.

Neben dem Vorstehenden konzentriert sich die Analyse des Anlageverwalters auf die Auswahl von Aktien auf Basis des Marktanteils, der Wettbewerbsvorteile im massgeblichen Markt des Emittenten, den Umsatzmöglichkeiten (d. h. der Fähigkeit, auch dann noch Renditen zu generieren, wenn andere Unternehmen auf dem Markt oder an der Börse, an der sie notiert sind, Verluste erleiden), der Preismacht (d. h. Unternehmen, die die Preise für ihre eigenen Produkte unabhängig gestalten können und nicht einem Wettbewerb oder anderen Faktoren unterliegen, die zu niedrigeren Preisen oder geringeren Gewinnmargen führen könnten), gesunder Bilanzen (d. h. Unternehmen, die die Fähigkeit unter Beweis stellen, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen) und attraktiver Bewertungen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Kurs der massgeblichen Aktie und den Gewinnen und Dividenden, die für diese Aktie erzielt bzw. gezahlt werden (das Kurs-Gewinn-Verhältnis). Die Analyse integriert titelspezifische ESG-Erwägungen, die für die langfristige Wettbewerbsführerschaft und das Wachstumspotenzial der

Aktie wesentlich sind. Der Anlageverwalter verfolgt verschiedene Ansätze, um einen bestimmten Emittenten oder eine bestimmte Aktie zu bewerten. Dazu gehört unter anderem die Prüfung des Abschlusses und anderer, vom entsprechenden Emittenten veröffentlichter Berichte, die Berücksichtigung der Ansichten von Marktanalysten, Researchern und externen ESG-Datenanbietern sowie, unter bestimmten Umständen, Treffen mit dem Management der Ziemitenten.

Diese Strategie führt in der Regel zu einem Portfolio aus Aktien, die im Allgemeinen einer der beiden folgenden Kategorien angehören:

1. Unternehmen, die Marktführer in ihren jeweiligen Branchen sind und gesunde Gewinnprognosen, Cashflows und Expansionspläne haben. Es wird erwartet, dass die Mehrzahl der Teilfonds in dieser Kategorie investiert sein wird.
2. Unternehmen, die einen Wettbewerbsvorteil in relativ neuen und unterentwickelten Märkten aufweisen, wozu Unternehmen gehören, die nach Auffassung des Anlageverwalters in der Lage sind, etablierte Märkte durch die Einführung neuer und innovativer Produkte, Arbeitspraktiken oder Geschäftsführungspraktiken aufzurütteln.

Der Teilfonds hat einen gesamteuropäischen Schwerpunkt einschliesslich des Vereinigten Königreichs und konzentriert sich nicht auf bestimmte Sektoren und Länder.

Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte signifikant sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die Benchmark auch bei der Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilsklassen (wie nachstehend im Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*“ beschrieben).

Eine Beschreibung der Benchmark finden Sie nachstehend im Abschnitt „*Massgeblicher Index für den Teilfonds*“.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet). **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Pan European Equity Growth“ dargelegt.**

Die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, wie im Anhang zu dieser Ergänzung näher dargelegt, spiegeln die Überzeugung des Anlageverwalters wider, dass ein Unternehmen nur dann erfolgreich sein kann, wenn sein Verhalten respektvoll gegenüber allen seinen Stakeholdern ist und es auf die endlichen Ressourcen der Erde Rücksicht nimmt.

Um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, wie im Anhang zu dieser Ergänzung näher dargelegt, sucht der Anlageverwalter nach Unternehmen, die nach einem Ansatz geführt werden, der die Interessen aller Stakeholder berücksichtigt. Zu den Verhaltensweisen und Richtlinien, die einen solchen Ansatz kennzeichnen, gehören unter anderem eine zweckorientierte Kultur, ein Ausgleich zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Erträgen, ein respektvoller Umgang mit allen Stakeholdern und ein Bewusstsein für die endlichen Ressourcen der Erde.

Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Die Überprüfung der Zielelementen durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten, wie zum Beispiel die Jahresabschlüsse, Berichte zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder sonstige Nachhaltigkeitsberichte der Zielunternehmen oder andere auf der Website der Zielunternehmen veröffentlichten Informationen sowie öffentlich verfügbare Analysen und Research-Ergebnisse stützen. Der Anlageverwalter kann auch auf geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen zurückgreifen, wie zum Beispiel auf den Dialog mit der Geschäftsleitung und den Führungskräften von Unternehmen, in die investiert wird (sei es durch persönliche Treffen, bei Aktionärsversammlungen oder im Rahmen des Stewardship-Programms des Anlageverwalters), den Einsatz von externen Datenanbietern, die analysieren, inwieweit die Zielunternehmen objektive Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung einhalten, private Research- oder Analystenberichte und/oder Branchenkommentare. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der ein breites Spektrum von Faktoren abdeckt, wobei es keinen alleinigen bestimmenden Faktor oder Erwägungsgrund gibt. Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Pan European Equity Growth“ dargelegt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel des Nettovermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) in Dividendenpapiere (ausser Wertpapieren, die in Dividendenpapiere wandelbar sind) von Emittenten mit Sitz in Europa oder von Emittenten, die ihren Umsatz überwiegend mit Aktivitäten in Europa erzielen. Der Teilfonds investiert überwiegend in Wertpapiere, die auf anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedstaaten oder anderer Staaten notiert oder gehandelt werden. Üblicherweise investiert der Teilfonds hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere wie etwa Stammaktien, Vorzugsaktien, Hinterlegungsscheine (darunter ADR und GDR), Bezugsrechte, Optionsscheine und andere Aktienwerte.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als ein Drittel seines Nettovermögens (nach Abzug von zusätzlichen liquiden Mitteln) in übertragbare Geldmarktpapiere (einschliesslich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), fest und variabel verzinsliche Instrumente, Investment-Grade-Instrumente, Staats- und Unternehmensanleihen, in Stammaktien wandelbare Anleihen (in die Derivate und/oder Hebelung eingebettet sein können), Vorzugsaktien und andere festverzinsliche und aktiengebundene Anlagen, die Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Des Weiteren kann der Teilfonds auch liquide Mittel wie Termineinlagen halten.

Zwar investiert der Teilfonds vornehmlich in europäische Aktienwerte, kann aber auch in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine solche Anlage ein effizientes oder kostengünstiges Engagement in einigen oder allen oben beschriebenen

Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten bietet. Eine solche Anlage unterliegt den in Absatz (iii) des Prospektabschnitts „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ dargelegten Einschränkungen. „Der Teilfonds kann Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere zulässiger ETF, investiert werden.“ Vorbehaltlich des vorhergehenden Satzes kann der Teilfonds in börsennotierte Fonds investieren, wobei es sich in der Regel um offene Fonds oder Anlagefonds handelt, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann sie bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn sie der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds in liquiden Mitteln einschliesslich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Wenn beispielsweise ein bestimmtes Land Marktturbulenzen erlebt, kann der Anlageverwalter die Anlagen in diesem Land reduzieren, um das Engagement in einem solchen Markt zu verringern. Wie oben aufgeführt, verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, Performance durch den Besitz einer beschränkten Anzahl konzentrierter Anlagen vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschriebenen Beschränkungen zu erreichen. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Hinterlegungsscheine und Partizipationsscheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Aktien, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von Finanzderivaten wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) um sich in Aktien-, Finanz-, Festzins-, und/oder Rohstoffindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu engagieren (unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds nur derivative Instrumente im Hinblick auf Rohstoffindizes nutzt, die von der Zentralbank genehmigt wurden), (iv) um Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und um (v) Währungstransaktionen einschliesslich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungsderivaten zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten. Eine komplexe Hedging-Strategie mit einem Rohstoffindex könnte beispielsweise angewendet werden, wenn der besagte Index an einen Rohstoff geknüpft ist, dessen Preis die Rendite eines bestimmten Wertpapiers im Bestand des Teilfonds beeinflusst. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eingehen von Short-Positionen in einzelnen Emittenten (wie vorstehend unter (ii) dargelegt) nur zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements erfolgt, aber nicht, um eine Hebelung innerhalb des Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie zu erzielen oder einer Ansicht in Bezug auf die Richtung der Märkte oder eines bestimmten Emittenten Ausdruck zu verleihen.

Der Teilfonds kann zudem derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich Differenzgeschäfte), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Terminkontrakte einsetzen. Beispielsweise dürfen Differenzkontrakte zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen des entsprechenden Referenzvermögenswerts oder eines OGAW-konformen Index bzw. Schwankungen anderer Faktoren, die zu diesem Zweck im Kontrakt angegeben sind, genutzt werden. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futures-Kontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienindizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Hebelung

Es wird nicht erwartet, dass die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Finanzderivaten entsteht, 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt. Dennoch kann dieser Wert bisweilen höher ausfallen.

Die Hebelung entspricht der Summe der Brutto-Nominalwerte aller Derivatkontrakte. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Derivatkontrakt das Marktrisiko eines anderen Derivatkontrakts teilweise oder vollständig ausgleichen kann. Derivatkontrakte können auch die Risiken im Zusammenhang mit Positionen in nicht-derivativen Produkten wie Anleihen und festverzinslichen Anlageninstrumenten verringern. Die Offenlegung der Brutto-Nominalwerte von Derivaten ist für OGAW Pflicht. Da hiernach die soeben beschriebene Verrechnung bzw. der genannte Ausgleich nicht zulässig ist, wird das durch den Einsatz von Derivaten entstandene Marktrisiko nicht notwendigerweise abgebildet. Wie oben dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente verwenden, um ein Engagement in zulässigen Anlagen zu erlangen, bei denen eine solche Verwendung effizienter und kostengünstiger als eine Direktanlage ist. Er beabsichtigt jedoch durch den derartigen Einsatz derivativer Finanzinstrumente keine Hebelung oder die Erzielung eines höheren Marktengagements. Dementsprechend hängt die im Rahmen der Methode der Summe der Nominalwerte erzielte Hebelwirkung vor allem mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zum Zwecke der Währungsabsicherung und zu sonstigen effizienten Portfoliomanagementzwecken zusammen.

Beurteilung des Value-at-Risk

Der Teilfonds verwendet den Ansatz des „relativen VaR“, der sicherstellen soll, dass der Value-at-Risk des Teilfonds nicht mehr als doppelt so hoch wie der Value-at-Risk der Benchmark ist. Der Value-at-Risk des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer zwanzigtägigen (einmonatigen) Haltedauer und in einem historischen Rendite-Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % erleiden kann. Der Teilfonds misst seinen Value-at-Risk anhand des Relative-VaR-Ansatzes auf täglicher Basis. Das Referenzportfolio, die Benchmark, ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, präsentiert weitgehend die beabsichtigten Eigenschaften des Teilfonds im Hinblick auf potenzielle Anlagen, Währungen, Fälligkeiten, Länder und Kreditratings. Der Anlageverwalter kann das Referenzportfolio bisweilen in eine andere Benchmark ändern, die nach Ansicht des Anlageverwalters und in deren

alleinigem Ermessen allgemein repräsentativ für die Wertpapiere ist, in die der Teilfonds investiert. Anteilhaber werden nicht im Voraus über Änderungen des Referenzportfolios informiert, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils des Teilfonds führt. Allerdings werden die Anteilhaber durch die regelmässigen Berichte des Teilfonds über eine solche Änderung informiert.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	20 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	10 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „*Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Basiswährung: EUR

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	„D“	„DY“	„DF“	„I“	„IF“	„IM“	„IMF“	„DM“	„DMF“	„IMU“
Managementgebühr	1,50 %	1,75 %	1,05 %	0,75 %	0,30 %	0,50 %	0,20 %	1,25 %	0,95 %	Bis zu 0,75 %
Performancegebühr	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	10,00 %	10,00 %	10,00 %	10,00 %	Bis zu 20,00 %
Benchmarkrendite	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	MSCI Europe Total Return Net Dividend	MSCI Europe Total Return Net Dividend	MSCI Europe Total Return Net Dividend	MSCI Europe Total Return Net Dividend	MSCI Europe Total Return Net Dividend

Art der Anteilsklasse	„DV“	„DW“	„DYU“	„IV“
Managementgebühr	1,75 %	bis zu 1,75 %	bis zu 2,00 %	1,00 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	bis zu 5,00 %	bis zu 2,00 %	k. A.	bis zu 5,00 %

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage), an dem die Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeden anderen Tag, der festgelegt wird;	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Datum für die Berechnung der Performancegebühr: Jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag im Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember jeden Jahres endet.

Massgeblicher Index für den Teilfonds

- Die Benchmark umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 15 Industrieländern in Europa (darunter Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz und

das Vereinigte Königreich). Mit 449 Bestandteilen deckt der Index etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung im Aktienuniversum der europäischen entwickelten Märkte ab.

- Weitere Informationen zur Benchmark finden Sie unter:

https://www.msci.com/resources/factsheets/index_fact_sheet/msci-europe-index.pdf.

MAN GLG STRATEGIC BOND

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG Strategic Bond besteht darin, den Anlegern eine Gesamrendite zu bieten, mit monatlichen Erträgen und der Möglichkeit des Kapitalwachstums.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds wird vorwiegend in Staats- und Unternehmensanleihen (diese können fest oder variabel verzinslich sein) mit „Investment Grade“ sowie in Barmittel und geldnahe Mittel, einschliesslich Einlagen, Schatzwechsell, Einlagezertifikaten, Bankakzepten und Commercial Paper, investieren.

Der Anlageverwalter versucht, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, indem er eine fundamentale Anlagephilosophie nutzt, um unerkannten Wert in festverzinslichen Vermögenswerten, die vorwiegend die Bewertung „Investment Grade“ aufweisen, zu erkennen, die nachfolgend und unter der Überschrift „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ beschrieben sind.

Der Anlageansatz des Anlageverwalters beginnt mit einer Top-down-Bewertung des makroökonomischen Umfelds (Beurteilung des Markts insgesamt anstatt der Beurteilung jedes einzelnen festverzinslichen Vermögenswerts), was die wahrscheinliche Entwicklung des Wachstums, der Inflation und der Zinssätze in verschiedenen Ländern umfasst. Die Ergebnisse dieser Analyse helfen dabei, die Durationspositionierung des Teilfonds und seine Allokation auf die verschiedenen Anleiheklassen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen), in die er investieren kann, zu stützen.

Die individuelle Themenauswahl nutzt eine Reihe von Kriterien, u. a. eine erste Prüfung hinsichtlich der relativen Bewertung, die die dem Teilfonds zur Verfügung stehenden Anlagen innerhalb des Markts berücksichtigt, wobei Kriterien wie etwa Rendite (zur Beurteilung der möglichen Rendite), Restlaufzeit (zur Bewertung des Risikos von Zinssatzveränderungen, die sich auf den Preis auswirken könnten) und eine Kreditbewertung (zur Beurteilung des Ausfallrisikos) verwendet werden. Der Anlageverwalter führt dann eine proprietäre Kreditanalyse durch, die neben vielen anderen wichtigen Faktoren eine genaue Prüfung der Unternehmens-Bilanz beinhaltet, um die Bewertung der besten Anlagegelegenheiten zu bestimmen.

Dem Teilfonds werden folgende Anlagebeschränkungen auferlegt:

- Der Teilfonds muss mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in auf GBP lautende Wertpapiere, einschliesslich Barmitteln oder geldnahen Mitteln, nicht auf GBP lautende Wertpapiere, die gegen GBP abgesichert sind, oder in eine Kombination aus beidem investieren. Der Teilfonds darf keinen anderen Fokus auf bestimmte Branchen, geografische Regionen oder Sektoren legen.

- Jederzeit werden mindestens 80 % des Teilfondsvermögens in übertragbare Wertpapiere mit einer Kreditqualität von „Investment Grade“, so wie vom Anlageverwalter bestimmt, investiert, oder als Barmittel oder geldnahe Mittel gehalten. Der Teilfonds darf somit bis zu 20 % in übertragbare Wertpapiere investieren, die eine Kreditqualität unterhalb von „Investment Grade“ aufweisen (wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass die Wertpapiere keine Investment-Grade-Qualität aufweisen).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet; es wird keine Benchmark als Universum für die Titelauswahl oder zum Zwecke des Performancevergleichs verwendet.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in Staats- oder Unternehmensanleihen investieren, die fest oder variabel verzinslich sein können.

Der Teilfonds kann ergänzend (und/oder auf Basis von „per Erscheinen“ oder bei verspäteter Lieferung) in Geldmarktinstrumente, variabel verzinsliche Schuldtitel, Vorzugsaktien, hypothecken- oder forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS bzw. ABS), in Stammaktien umwandelbare Anleihen, Core Capital Deferred Shares (aktienähnliche Instrumente, die von Banken und Baugenossenschaften ausgegeben werden) und Pfandbriefe anlegen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement – Wertpapiergeschäfte per Erscheinen oder per Termin“ des Prospekts.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B. unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass keine ausreichenden Gelegenheiten für die Anlage bestehen, kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschliesslich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (einschliesslich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, sind an allen anerkannten Märkten notiert. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass die Verwendung von Finanzderivaten wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) sich in Finanz- und/oder Festzinsindizes zu engagieren, und (iii) Währungstransaktionen einschliesslich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungsderivaten zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, insbesondere um das Zinsrisiko durch Anleihe-Futures abzusichern. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten. Einzelheiten zur Anlage in Indizes werden im Jahresbericht beschrieben.

Der Teilfonds kann zudem derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich Differenzgeschäften und Credit Default Swaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forward-Kontrakte einsetzen. Beispielsweise dürfen Differenzkontrakte zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen eines Basiswerts oder OGAW-konforme Indexschwankungen bzw. Schwankungen anderer Faktoren, die zu diesem Zweck im Kontrakt angegeben sind, genutzt werden. Swaps

in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf festverzinsliche Anlageninstrumente oder OGAW-konforme Finanzindizes eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futures-Kontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität usw.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed-Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	20 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für institutionelle Anleger geeignet, die eine Gesamtrendite oder Einkünfte anstreben, die monatlich gezahlt werden können. Anlagen in dem Teilfonds sollten als mittelfristige Anlage verstanden werden. Die Anleger sollten daher eine angemessene Toleranz für eine gelegentlich niedrige Volatilität des Nettoinventarwerts haben.

Basiswährung: GBP

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteils- klasse	„D“	„DY“	„I“	„IU“	„IXF“	„INU“	„DV“	„IV“	„DJ“
Managementge- bühr	0,85 %	1,18 %	0,43 %	Bis zu 0,43 %	0,20 %	Bis zu 0,43 %	1,18 %	0,68 %	3 %
Performancege- bühr	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Bis zu 20 %	n. z.	n. z.	n. z.
Benchmarkren- dite	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Referenz- NIW	n. z.	n. z.	n. z.
Erstverkaufspro- vision	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	n. z.
CDSC	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	1,00 %

Datum für die Berechnung der Performancegebühr: Jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag im Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember jeden Jahres endet.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Orts- zeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Orts- zeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
12:00 Uhr am entspre- chenden Handelstag	12:00 Uhr am entspre- chenden Handelstag	Ein Tag (ausgenom- men Samstage, Sonn- tage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöff- net sind oder jeder an- dere Tag, der festge- legt wird;	12:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN GLG ASIA (EX JAPAN) EQUITY

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG Asia (ex Japan) Equity besteht in einem mittel- bis langfristigen Zuwachs des angelegten Kapitals.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds ist ein konzentrierter Long-Only-Fonds, der in asiatische (ohne japanische) Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investiert. In dieser Hinsicht konstruiert der Anlageverwalter in der Regel einen konzentrierten Teilfonds aus 35–45 Aktien, die aus einem Universum von etwa 1.200 Aktien ausgewählt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt einen Bottom-Up-Ansatz (Bewertung jedes einzelnen Unternehmens, anstatt die Kursveränderungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments zu betrachten), mit dem Aktien ausgewählt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein grösseres Potenzial für positive oder negative Bewegungen bei ihren wichtigsten Gewinntreibern wie Umsatz, Kosten, Margen, Cashflows und letztlich Gewinn je Aktie aufweisen. Diese Bewertung basiert auf einer detaillierten Analyse der Fundamentaldaten und der Finanzmodellierung einzelner Unternehmen. Dieser Bottom-Up-Ansatz wird durch eine Top-Down-Analyse ergänzt (bei der der Markt als Ganzes und nicht jeder einzelne Vermögenswert bewertet wird), die darauf abzielt, die Art des Makroumfelds und mögliche künftige Veränderungen desselben zu ermitteln, um zu verstehen, wie sich verschiedene Länder, Branchen oder Anlagestile entwickeln werden. Anschliessend wird ein Teilfonds erstellt, um sicherzustellen, dass günstige Länder, Branchen oder Anlagestile in den Teilfonds aufgenommen werden. Eine Ausrichtung auf bestimmte Sektoren oder Branchen ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

Der Anlageverwalter verfolgt einen flexiblen Anlageansatz, der sich nicht an einem bestimmten Anlagestil orientiert, und daher wird der Teilfonds nicht dauerhaft auf einen bestimmten Anlagestil (wie „Erträge“ oder „Wachstum“) oder eine bestimmte Marktkapitalisierung ausgerichtet sein, sondern flexibel so positioniert, dass es nach Ansicht des Anlageverwalters mittel- bis langfristig einen starken und beständigen Kapitalzuwachs bietet.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Teilfonds den MSCI All Countries Asia ex Japan Total Return (die „**Benchmark**“) nachbildet, kann aber durch sie in dem nachstehend beschriebenen begrenzten Umfang eingeschränkt sein. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Zwecken des Risikomanagements verwendet. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Schwellenwert beurteilt, der unter Berücksichtigung relevanter Faktoren wie der allgemeinen Portfoliozusammensetzung oder der Liquidität der Positionen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark umfassen. Diese internen Schwellenwerte werden fortlaufend vom Anlageverwalter überprüft, um das Risikoprofil des Teilfonds im Vergleich zu dem der Benchmark zu bewerten, und können von Zeit zu Zeit geändert oder

verworfen werden. Daher werden sie in dieser Ergänzung nicht aufgeführt. Anleger sollten auch beachten, dass die Benchmark zwar eine nützliche Vergleichsgrösse für den Teilfonds in Bezug auf die Performance und das Risikoprofil der Märkte, in die der Teilfonds investiert, darstellt, dass sie jedoch nicht das Risikoprofil oder die Risikoparameter des Teilfonds vorgibt. Diese werden vom Anlageverwalter unabhängig festgelegt und fortlaufend bewertet. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die Benchmark definiert nicht das Anlageuniversum des Teilfonds und der Teilfonds kann aktiv in Vermögenswerte und/oder Unternehmen investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, und strebt nicht an, in alle oder im Wesentlichen alle Teilfonds innerhalb der Benchmark zu investieren. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte signifikant sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Teilfonds wird in Unternehmen ausserhalb der Benchmark investieren, die jedoch in Ländern ansässig sind, die zu den Benchmark-Ländern gehören, und in anderen zulässigen Ländern, wobei diese Unternehmen den Grossteil ihrer Erträge in Asien (ohne Japan) erzielen.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet). **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Asia (ex Japan) Equity“ dargelegt.**

Der Anlageverwalter berücksichtigt im Rahmen des Anlageverfahrens die ESG-Scores und Berichte externer Anbieter sowie seine eigene interne Analyse. Der Anlageverwalter investiert entweder in Unternehmen mit positivem ESG-Score und/oder in Unternehmen mit negativem ESG-Score und einer positiven Veränderungsrate, die auch den oben dargelegten allgemeinen Kriterien für die Portfoliokonstruktion und die Titelauswahl entsprechen. Der Anlageverwalter ist dabei bestrebt, die finanzielle Erheblichkeit einer positiven Veränderungsrate der ESG-Scores für ein Unternehmen zu verstehen, sei es durch eine geänderte Regierungspolitik und/oder strategische Initiativen des Managements in Bezug auf ESG-Fragen.

Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Die Überprüfung der Zielmitteln durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten, wie zum Beispiel die Jahresabschlüsse, Berichte zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder sonstige Nachhaltigkeitsberichte der Zielunternehmen oder andere auf der Website der Zielunternehmen veröffentlichten Informationen sowie öffentlich verfügbare Analysen und Research-Ergebnisse stützen. Der Anlageverwalter kann auch auf geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen zurückgreifen, wie zum Beispiel auf den Dialog mit der Geschäftsleitung und den Führungskräften von Unternehmen, in die investiert wird (sei es durch persönliche Treffen, bei Aktionärsversammlungen oder im Rahmen des Stewardship-Programms des Anlageverwalters), den Einsatz von externen Datenanbietern, die analysieren, inwieweit die Zielunternehmen objektive Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung einhalten, private Research- oder Analystenberichte und/oder Branchenkommentare. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der ein breites Spektrum von Faktoren abdeckt, wobei es keinen alleinigen bestimmenden Faktor oder Erwägungsgrund gibt. Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert

wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Asia (ex Japan) Equity“ dargelegt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel des Nettovermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) in Dividendenpapiere (ausser Wertpapieren, die in Dividendenpapiere wandelbar sind) von Emittenten mit Sitz in Asien (ohne Japan) oder von Emittenten, die ihren Umsatz überwiegend mit Aktivitäten in Asien (ohne Japan) erzielen. Der Teilfonds investiert überwiegend in Wertpapiere, die auf anerkannten Märkten von OECD-Mitgliedstaaten notiert sind oder gehandelt werden, oder in Wertpapiere von Ländern, die zur Benchmark gehören. In der Regel wird der Teilfonds vorwiegend in übertragbare Wertpapiere investieren, einschliesslich Stammaktien, Vorzugsaktien, Depotscheine (einschliesslich ADR und GDR), Rechte, Optionsscheine und andere ähnliche aktienähnliche Wertpapiere.

Als Teil seiner Anlagen in asiatischen (ohne japanische) Unternehmen kann der Teilfonds in Unternehmen in der Volksrepublik China („VRC“) investieren. Zum Zwecke der Anlage in solchen Unternehmen kann der Teilfonds direkt (durch den Handel über Stock Connect, dem System für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger „QFII“) oder indirekt (durch derivative Finanzinstrumente) in chinesische A-Aktien investieren. Stock Connect stellt einen Kanal bereit, durch den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland direkt Zugang zum Aktienmarkt der VRC erhalten und wodurch der Teilfonds über Wertpapierfirmen oder Broker vor Ort in chinesische A-Aktien investieren kann, die auf den Märkten von Shanghai bzw. Shenzhen notiert sind. Das QFII-System bietet dem Teilfonds auch die Möglichkeit, direkt auf den Aktienmarkt der VRC zuzugreifen und über eine oder mehrere QFII-Quoten Dritter in chinesische A-Aktien zu investieren. Darüber hinaus können bestimmte chinesische Unternehmen an anerkannten Märkten ausserhalb Chinas notiert sein, und der Teilfonds kann durch Anlagen an solchen Märkten in diese Unternehmen investieren.

Zwar investiert der Teilfonds vornehmlich in europäische (ohne japanische) Aktienwerte, kann aber auch in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine solche Anlage ein effizientes oder kostengünstiges Engagement in einigen oder allen oben beschriebenen Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten bietet. Eine solche Anlage unterliegt den in Absatz (iii) des Prospektabschnitts „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ dargelegten Einschränkungen. Der Teilfonds kann Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere zulässiger ETF, investiert werden. Vorbehaltlich des vorhergehenden Satzes kann der Teilfonds in börsennotierte Fonds investieren, wobei es sich in der Regel um offene Fonds oder Anlagefonds handelt, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Es gibt keine Beschränkung des Umfangs, in dem der Teilfonds in Schwellenländer investieren kann, und er kann auch in entwickelte Märkte investieren.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb grösseres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. **Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.** Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.

Anlagen in Optionsscheinen werden voraussichtlich 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als ein Drittel seines Nettovermögens (nach Abzug von zusätzlichen liquiden Mitteln) in übertragbare Geldmarktpapiere (einschliesslich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), fest und variabel verzinsliche Instrumente, Investment-Grade-Instrumente, Staats- und Unternehmensanleihen, in Stammaktien wandelbare Anleihen (in die Derivate und/oder He-

belung eingebettet sein können), Vorzugsaktien und andere festverzinsliche und aktiengebundene Anlagen, die Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Solche Anlagen werden mit dem Ziel getätigt, das Risikoniveau des Teilfonds auf einem Niveau zu halten, das der Anlageverwalter für den Teilfonds für angemessen hält. Des Weiteren kann der Teilfonds auch liquide Mittel wie Termineinlagen halten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die obigen Ausführungen Wertpapiere mit beliebigem geografischen Schwerpunkt, einschliesslich Japan, umfassen können.

Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann sie bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn sie der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds in liquiden Mitteln einschliesslich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Wenn beispielsweise ein bestimmtes Land Marktturbulenzen erlebt, kann der Anlageverwalter die Anlagen in diesem Land reduzieren, um das Engagement in einem solchen Markt zu verringern. Wie oben aufgeführt, verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, Performance durch den Besitz einer beschränkten Anzahl von Anlagen vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschriebenen Beschränkungen zu erreichen. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilsklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depotscheine und Partizipationscheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds zudem die im nächsten Absatz beschriebenen Finanzderivate verwenden, insbesondere, um (i) ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarkt- und anderen oben aufgeführten Anlagen zu erzielen, wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage, (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) ein Engagement in Aktien-, Finanz-, Renten- und/oder Rohstoffindizes im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Anlagen einzugehen (vorausgesetzt, dass der Teilfonds derivative Instrumente in Bezug auf Rohstoffindizes nur zu Absicherungszwecken eingeht, wie im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters festgelegt, und dies nur in Bezug auf Rohstoffindizes, die von der Zentralbank genehmigt wurden. Eine solche Absicherung kann z. B. erfolgen, wenn der Teilfonds in Unternehmen investiert hat, die in einer bestimmten Rohstoffbranche oder in einer stark mit einem bestimmten Rohstoff verbundenen Branche tätig sind, um das Deflationsrisiko dieses bestimmten Rohstoffs abzusichern); (iv) Engagements einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zu den oben beschriebenen Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und anderen Instrumenten aufweisen; und (v) Währungsgeschäfte einschliesslich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Devisen- und anderen Währungsderivaten einzugehen, um die Merkmale des Fremdwährungsrisikos des Teilfonds anzupassen. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten. Eine komplexe Hedging-Strategie mit einem Rohstoffindex könnte beispielsweise angewendet werden, wenn der besagte Index an einen Rohstoff geknüpft ist, dessen Preis die Rendite eines bestimmten Wertpapiers im Bestand des Teilfonds beeinflusst. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eingehen von Short-Positionen in einzelnen Emittenten (wie vorstehend unter (ii) dargelegt) nur zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements erfolgt, aber nicht, um eine Hebelung

innerhalb des Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie zu erzielen oder einer Ansicht in Bezug auf die Richtung der Märkte oder eines bestimmten Emittenten Ausdruck zu verleihen.

Der Teilfonds darf derivative Instrumente wie Swaps, börsengehandelte und OTC-Call- und Put-Optionen sowie börsengehandelte und OTC-Futures- und Terminkontrakte nutzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienindizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	10 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	5 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“ und „Anlagen in der VRC“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	„D“	„DW“	„DY“	„IF“	„I“	„UI“	„IX“	„IXX“
Managementgebühr	1,50 %	bis zu 1,75 %	bis zu 2,00 %	0,50 %	0,75 %	bis zu 0,75 %	0,60 %	0,75 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	k. A.	bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen im Prospekt stehen die Klassen verfügbarer Anteile, die noch nicht in einer „IXX“-Klasse aufgelegt wurden, zum Erstausgabepreis von jeweils 10.000 Einheiten der massgeblichen Währung der jeweiligen Anteilsklasse zur Zeichnung zur Verfügung. Danach erfolgt die Ausgabe zum geltenden Nettoinventarwert der Anteilsklasse.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind, oder jeder andere Tag, der festgelegt wird.	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG Global Investment Grade Opportunities besteht darin, mittel- bis langfristig Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in fest und variabel verzinsliche Unternehmens- oder Staatsanleihen, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds investiert in das gesamte Spektrum an Kapitalstrukturen, von vorrangig besicherten bis hin zu nachrangigen Anleihen.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit Investment Grade (wie jeweils vom Anlageverwalter bestimmt, wobei dieser das höchste von den einschlägigen Rating-Agenturen vergebene Rating ansetzt oder, wenn keine solchen Ratings verfügbar sind, sein eigenes internes Rating verwendet) und kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere ohne Investment Grade oder in nicht bewertete Wertpapiere (wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass die Wertpapiere keine Investment-Grade-Qualität aufweisen) investieren. Für die Zwecke dieses Absatzes werden Anlagen des Teilfonds in Barmitteln und geldnahen Mitteln (dazu zählen unter anderem Einlagen, Schatzwechsel, Einlagezertifikate, Bankakzepte und Commercial Paper) vom Anlageverwalter als mit Investment-Grade-Wertpapieren gleichwertig angesehen.

Der Anlageverwalter versucht, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, indem er in erster Linie einen Bottom-up-Ansatz anwendet, d. h. indem er die erwarteten Risiken und Renditen jedes einzelnen Emittenten im Teilfonds beurteilt. Bei den wichtigsten berücksichtigten Risiken handelt es sich um das Kreditverlustrisiko (bei einem Ausfall) und das Durationsrisiko. Die Duration ist ein Mass für die Kursempfindlichkeit eines Wertpapiers gegenüber Veränderungen seiner Rendite. Die Rendite eines Wertpapiers kann durch Änderungen der Zinssätze oder der wahrgenommenen Kreditqualität des Wertpapiers beeinflusst werden. Zur Beurteilung der erwarteten Renditen analysiert der Anlageverwalter Kennzahlen wie die Rendite oder die Renditedifferenz gegenüber Staatsanleihen mit ähnlichem Fälligkeitsdatum. Die Anlagephilosophie besteht darin, Wertpapiere zu kaufen, bei denen die erwarteten Renditen die Risiken übersteigen (d. h. bei denen die Renditedifferenz den vom Anlageverwalter bestimmten beizulegenden Zeitwert übersteigt), und von Erträgen und Kapitalzuwachs zu profitieren, indem das Wertpapier entweder bis zur Rücknahme gehalten oder zu einem höheren Preis verkauft wird, der dem vom Anlageverwalter bestimmten beizulegenden Zeitwert entspricht (d. h. wenn das vom Markt ermittelte implizite Ausfallrisiko mit der Risikobewertung des Anlageverwalters übereinstimmt).

Der Anlageverwalter nimmt eine eingehende Analyse der Jahresabschlüsse und der geschäftlichen Fundamentaldaten der Emittenten vor, um ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Schulden zu überprüfen. Der Anlageverwalter berücksichtigt Informationen aus den Jahresabschlüssen und prüft diese mit Schwerpunkt auf der Solvenz des Emittenten, wobei er mehrere fundamentale Faktoren wie die Generierung von freien Cashflows, den Verschuldungsgrad und die Fähigkeit des Emittenten zur Begleichung seiner Fixkosten und Ausgaben heranzieht. Besonderes Augenmerk gilt der Fähigkeit von Emittenten,

nachhaltig liquide Mittel zu erwirtschaften, im Gegensatz zu den von der Unternehmensleitung bereinigten Gewinnen (d. h. um grosse einmalige Ausgaben oder Verluste bereinigte Gewinne, die von der Geschäftsleitung so dargestellt werden, als würden sie die wirtschaftliche Realität eines Unternehmens besser widerspiegeln, die aber nach Ansicht des Anlageverwalters in bestimmten Fällen keinen verlässlichen Indikator für die wirtschaftliche Stärke und die Erwirtschaftung liquider Mittel darstellen) oder den Bonitätseinstufungen von Rating-Agenturen. Die vorstehend aufgeführten fundamentalen Faktoren werden sowohl auf historischer als auch auf zukunftsorientierter Basis bewertet, um daraus abzuleiten, wie sich die Kreditqualität künftig entwickeln könnte. Dabei werden die Wettbewerbsdynamik, die Lieferketten, die Finanzierungssituation, der Kundenstamm, die Herstellungsverfahren, die Forschung und Entwicklung, die Unternehmensführung und der Managementstil des Emittenten angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die Struktur des Wertpapiers, wobei er Faktoren wie Rang in der Kapitalstruktur sowie individuelle Vertragsklauseln untersucht. Vertragsklauseln sind bestimmte Beschränkungen für Kreditnehmer, die darauf ausgerichtet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger zu schützen.

Die Bottom-up-Analyse steht im Rahmen des Anlageprozesses zwar im Vordergrund, der Anlageverwalter berücksichtigt jedoch auch, welche Auswirkungen gesamtwirtschaftliche Faktoren auf einzelne Wertpapiere haben können. Dabei kann es sich beispielsweise um wirtschaftliche, technologische, demografische und regulatorische Trends und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Umsätze, Kosten und die Erwirtschaftung von liquiden Mitteln handeln. Makroökonomische Faktoren können in Kombination mit Bewertungen die Grundlage für die Ausrichtung der Strategie auf bestimmte geografische Regionen oder Sektoren bilden. Diese wird sich voraussichtlich von Zeit zu Zeit ändern, wenn sich attraktive Gelegenheiten ergeben. Um die Flexibilität zu wahren, in die attraktivsten Wertpapiere zu investieren, wird der Teilfonds voraussichtlich keinen Schwerpunkt auf bestimmte Regionen oder Sektoren setzen.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt, den ICE BofA Global Large Cap Corporate Index (USD Hedged) (die „**Benchmark**“) mittel- bis langfristig zu übertreffen. Die Benchmark kann zwar zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen werden, die Anlagepolitik des Teilfonds wird durch die Benchmark jedoch nicht eingeschränkt. Der Teilfonds kann deutlich von den Gewichtungen einzelner Emittenten, Länder und Sektoren in der Benchmark abweichen, und es gibt hinsichtlich der Abweichungen von der Benchmark keinerlei Beschränkungen. Der Anlageverwalter wird voraussichtlich ein diversifiziertes Portfolio halten, das jederzeit etwa 80 bis 200 Emittenten umfasst.

Hinsichtlich der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, gilt Folgendes: Wenn diese Wertpapiere von Moody's, Fitch oder Standard & Poor's unterschiedliche Ratings erhalten haben, verwendet der Anlageverwalter bei der Bestimmung, ob das Wertpapier vom Teilfonds als Wertpapier mit oder ohne Investment Grade eingestuft wird, das jeweils höchste Rating, das dem Wertpapier von einer dieser Rating-Agenturen zugewiesen wurde. Sind keine entsprechenden Ratings verfügbar, verwendet der Anlageverwalter für diese Bestimmung sein eigenes, internes Rating.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb grösseres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet). **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Global Investment Grade Opportunities“ dargelegt.**

Im Rahmen des Analyseprozesses (wie vorstehend näher beschrieben) kann der Anlageverwalter Informationen aus den öffentlichen Angaben des betreffenden Unternehmens sowie von Dritten bereitgestellte Daten berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird versuchen, Unternehmen zu identifizieren, die positive oder besser werdende Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft aufweisen. Der Anlageverwalter kann ausserdem in Unternehmen investieren, die zum Zeitpunkt der Anlage hinter ihren Wettbewerbern zurückliegen. Der Anlageverwalter wird versuchen, dies zu tun, wenn er der Meinung ist, dass sich das betreffende Beteiligungsunternehmen auf einem positiven Weg befindet, oder wenn der Anlageverwalter direkt mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt getreten ist, um eine positive Veränderung zu bewirken.

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG Global Investment Grade Opportunities“ dargelegt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds wird in Unternehmensanleihen investieren, die fest oder variabel verzinslich sein können. Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere unter Investment Grade oder nicht bewertete Wertpapiere (wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass die Wertpapiere keine Investment-Grade-Qualität aufweisen) investieren.

Der Teilfonds darf ausserdem in fest und variabel verzinsliche Anleihen investieren, die von Regierungen, staatlichen Stellen und supranationalen Einrichtungen weltweit begeben werden.

Im Rahmen seiner Anlage in Unternehmens- und Staatsanleihen investiert der Teilfonds in „grüne“ Unternehmens- und Staatsanleihen, die sein Anlageziel einer mittel- bis langfristigen Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs sowie sein Bestreben, ökologische Merkmale zu bewerben, unterstützen. Gemäss dem Anlageprozess bedeutet dies, dass sichergestellt werden muss, dass die Rendite der Anleihe das Ausfallrisiko übersteigt und dass die Erlöse zur Bewerbung der vorstehend beschriebenen, vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmale verwendet werden.

Der Teilfonds kann auch in grundpfandbesicherte Wertpapiere (mortgage-backed securities oder „MBS“) investieren, einschliesslich sowohl staatlich garantierte als auch nicht staatlich garantierte MBS, sowie in vermögensbesicherte Wertpapiere (asset-backed securities oder „ABS“), einschliesslich besicherte Kredite (collateralised loan obligations oder „CLOs“) und besicherte Hypothekarkredite (collateralised mortgage obligations „CMOs“). Zur Vermeidung von Zweifeln klassifiziert der Anlageverwalter ABS und MBS als besicherte Anleihen. Die Investition des Teilfonds in MBS und ABS wird insgesamt 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann ausserdem (unter anderem auf der Basis „per Erscheinen“ oder mit verzögerter Lieferung) bis zu einem Drittel seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente (einschliesslich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten), globale Währungen, in Stammaktien wandelbare Anleihen und Pfandbriefe investieren. Der Teilfonds kann ferner ergänzend in Stammaktien, Vorkzugsaktien, Rechte, Optionsscheine und andere aktienähnliche Wertpapiere investieren. Anlagen in Optionsscheinen und Anlagen in Stammaktien werden voraussichtlich jeweils 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement – Wertpapiergeschäfte per Erscheinen oder per Termin“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann ausserdem in Anleihen investieren, die bei Eintreten eines Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien wandelbar sind („**CoCo-Bonds**“), jedoch wird eine solche Anlage in CoCo-Bonds nur einen kleinen Teil des Teilfondsvolumens ausmachen. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts in solche Instrumente investiert werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds – Anlagen in CoCo-Bonds“. CoCo-Bonds werden vom Bankensektor als zusätzliche Tier-1-Kapitalanleihen herausgegeben. Sie beinhalten eine Kaufoption zur Umwandlung in Eigenkapital bei einem vordefinierten Auslöseereignis, mit der Banken ihre Tier-1-Kapitalanforderungen bei Bedarf unterstützen können.

Zwar investiert der Teilfonds vornehmlich in Unternehmensanleihen, er kann aber auch in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine solche Anlage ein effizientes oder kostengünstiges Engagement in einigen oder allen oben beschriebenen Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten bietet. Eine solche Anlage unterliegt den in Absatz (iii) des Prospektabschnitts „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ dargelegten Einschränkungen. Der Teilfonds kann Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere zulässiger ETF investiert werden (bei denen es sich in der Regel um offene Fonds oder Unit Investment Trusts handelt), die an einem anerkannten Markt notiert sind. Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann er bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds in liquiden Mitteln einschliesslich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über Finanzderivate („**DFI**“) gehalten werden.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Wenn beispielsweise ein bestimmtes Land Marktturbulenzen erlebt, kann der Anlageverwalter die Anlagen in diesem Land reduzieren oder erhöhen, um das Engagement in einem solchen Markt zu verringern bzw. zu erhöhen. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilsklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depot-scheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Unter Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds auch die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen, (ii) ein Engagement in Finanz- und Rentenindizes in Bezug auf die oben genannten Anlagen aufzubauen und (iii) Währungsgeschäfte abzuschliessen, unter anderem durch Devisentermingeschäfte, Währungsswaps und -optionen, Fremdwährungs- und sonstige Währungsderivate, um die Risikomerkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu verändern. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann Swaps, einschliesslich Credit Default Swaps, Inflationsswaps und Zinsswaps, an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Anleihen, Aktien oder OGAW-konforme Finanzindizes eingehen. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futures-

Kontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen usw.) entstehen). Terminkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist in der Regel langfristig ausgerichtet, doch der Anlageverwalter kann eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in Derivaten in vollem Umfang nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist. Long-Positionen werden eingerichtet, wenn erwartet wird, dass der Preis eines bestimmten Vermögenswerts steigt, und Short-Positionen werden eingerichtet, wenn erwartet wird, dass der Preis eines bestimmten Vermögenswerts fällt.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 80 % bis 150 % und bei Short-Positionen 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	40 %	90 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	15 %	30 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist.

Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere den nachfolgenden Risikofaktor „Anlagen in CoCo-Bonds“ beachten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die diese mittel- bis langfristig halten können und die bereit sind, ein mittleres Risiko einzugehen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	„I“	„D“	„DW“	„DY“	„IF“	„DV“	„IV“	„DU“	„DYV“	„IYV“
Managementgebühr	0,49 %	1,24 %	bis zu 2,14 %	bis zu 1,40 %	0,25 %	1,27 %	0,77 %	bis zu 1,24 %	1,39 %	0,89 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	bis zu 2 %	k. A.	k. A.	bis zu 5 %	bis zu 5 %	k. A.	bis zu 5 %	bis zu 5 %

Art der Anteilsklasse	„DUV“
Managementgebühr	bis zu 1.24%
Performancegebühr	k.°A.
Benchmarkrendite	k.°A.
Erstverkaufsprovision	bis zu 5°%

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand für Anteile der Klassen DU, DYV und IYV sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Für die anderen Anteilsklassen des Portfolios sind die entsprechenden Beträge im Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts angegeben.

Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand			
	DU	DYV	IYV

AUD	AUD 1000	AUD 1000	AUD 1000000
BRL	BRL 4000	BRL 4000	BRL 4000000
CHF	CHF 1000	CHF 1000	CHF 1000000
DKK	DKK 5000	DKK 5000	DKK 5000000
EUR	EUR 1000	EUR 1000	EUR 1000000
GBP	GBP 1000	GBP 1000	GBP 1000000
JPY	JPY 500000	JPY 500000	JPY 100000000
NOK	NOK 5000	NOK 5000	NOK 5000000
SEK	SEK 5000	SEK 5000	SEK 5000000
SGD	SGD 1000	SGD 1000	SGD 1000000
USD	USD 1000	USD 1000	USD 1000000

MAN GLG CHINA EQUITY

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG China Equity besteht in der Erwirtschaftung mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds ist ein konzentrierter Long-only-Fonds, der in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen in der Volksrepublik China („VRC“) sowie in Emittenten, die auf anderen anerkannten Märkten notiert werden und die ihren Umsatz überwiegend mit Aktivitäten in der VRC erzielen, investiert.

Der Anlageverwalter verfolgt einen Bottom-up-Ansatz (Bewertung jedes einzelnen Unternehmens, anstatt die Kursveränderungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments zu betrachten), mit dem Aktien ausgewählt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein grösseres Potenzial für positive oder negative Bewegungen bei ihren wichtigsten Gewinntreibern wie Umsatz, Kosten, Margen, Cashflows und letztlich Gewinn je Aktie aufweisen. Diese Bewertung basiert auf einer detaillierten Analyse der Fundamentaldaten und der Finanzmodellierung einzelner Unternehmen (z. B. Analyse von Cashflows, Umsatzwachstum, Aufwendungen usw. zur Vorhersage, wie die Performance eines einzelnen Unternehmens von zukünftigen Ereignissen oder Entscheidungen beeinflusst wird). Dieser Bottom-up-Ansatz wird durch eine Top-down-Analyse ergänzt (bei der der Markt als Ganzes und nicht jeder einzelne Vermögenswert bewertet wird), die darauf abzielt, die Art des Makroumfelds und mögliche künftige Veränderungen desselben zu ermitteln, um zu verstehen, wie sich verschiedene Branchen oder Anlagestile entwickeln werden. Anschliessend wird ein Teilfonds erstellt, um sicherzustellen, dass günstige Branchen oder Anlagestile in den Teilfonds aufgenommen werden. Eine Ausrichtung auf bestimmte Sektoren oder Branchen ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

Der Anlageverwalter kann in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investieren und eine Anlage in Unternehmen anstreben, die Ertragsströme durch Ausschüttungen („Ertrag“) erzielen, sowie in Aktien von Unternehmen, von deren Wertzuwachs er überzeugt ist („Wachstum“). Der Teilfonds wird voraussichtlich nicht dauerhaft auf eine bestimmte Marktkapitalisierung und/oder Unternehmen, die Ertrag oder Wachstum bieten, ausgerichtet sein, sondern die Anlagen anhand des hier beschriebenen Ansatzes bestimmen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Teilfonds den MSCI China 10/40 Index (die „Benchmark“) nachbildet, er kann aber durch sie in dem nachstehend beschriebenen begrenzten Umfang eingeschränkt sein. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Zwecken des Risikomanagements verwendet. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Schwellenwert beurteilt, der unter Berücksichtigung relevanter Faktoren wie der allgemeinen Portfoliozusammensetzung oder der Liquidität der Positionen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark umfassen. Diese internen Schwellenwerte

werden fortlaufend vom Anlageverwalter überprüft, um das Risikoprofil des Teilfonds im Vergleich zu dem der Benchmark zu bewerten, und können von Zeit zu Zeit geändert oder verworfen werden. Daher werden sie in dieser Ergänzung nicht aufgeführt. Anleger sollten auch beachten, dass die Benchmark zwar eine nützliche Vergleichsgrösse für den Teilfonds in Bezug auf die Performance und das Risikoprofil der Märkte, in die der Teilfonds investiert, darstellt, dass sie jedoch nicht das Risikoprofil oder die Risikoparameter des Teilfonds vorgibt. Diese werden vom Anlageverwalter unabhängig festgelegt und fortlaufend bewertet. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die Benchmark definiert nicht das Anlageuniversum des Teilfonds und der Teilfonds kann aktiv in Vermögenswerte und/oder Unternehmen investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind, und strebt nicht an, in alle oder im Wesentlichen alle Positionen innerhalb der Benchmark zu investieren. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte signifikant sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Die Benchmark erfasst den Large- und Mid-Cap-Bereich im Aktienuniversum China. Die Benchmark wird täglich konzipiert und verwaltet, um die Konzentrationsgrenzen von 10 % und 40 % für OGAW-Fonds zu berücksichtigen.

Der Teilfonds ist im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) als ein Finanzprodukt eingestuft, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“ (gelegentlich als „hellgrüne Anlage“ bezeichnet). Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt (gelegentlich als „dunkelgrüne Anlage“ bezeichnet). **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale, oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, erfüllt werden, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG China Equity“ dargelegt.** Im Rahmen des Anlageverfahrens berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Analyse von Anlagen die ESG-Scores und Berichte externer Anbieter sowie seine eigene interne Analyse.

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt „Man GLG China Equity“ dargelegt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert hauptsächlich (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) in Aktienwerte (ausser Wertpapieren, die in Aktien wandelbar sind) von Emittenten mit Sitz in der VRC und von Emittenten, die auf anderen anerkannten Märkten notiert werden und die ihren Umsatz überwiegend mit Aktivitäten in der VRC erzielen. Als Teil seiner Anlagen in Unternehmen in der VRC kann der Teilfonds in Unternehmen, investieren, die in Hongkong notiert werden. Zum Zwecke der Anlage in solchen Unternehmen in der VRC kann der Teilfonds direkt (durch den Handel über Stock Connect, dem System für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger „QFII“) oder indirekt (durch derivative Finanzinstrumente) in chinesische A-Aktien investieren. Stock Connect stellt einen Kanal bereit, durch den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland direkt Zugang zum Aktienmarkt der VRC erhalten und wodurch der Teilfonds über Wertpapierfirmen oder Broker vor Ort in chinesische A-Aktien investieren kann, die auf den Märkten von

Shanghai bzw. Shenzhen notiert sind. Das QFII-System bietet dem Teilfonds auch die Möglichkeit, direkt auf den Aktienmarkt der VRC zuzugreifen und über eine oder mehrere QFII-Quoten Dritter in chinesische A-Aktien zu investieren.

In der Regel wird der Teilfonds vorwiegend in übertragbare Wertpapiere investieren, einschliesslich Stammaktien, Vorzugsaktien, Depotscheine (einschliesslich ADR und GDR), Rechte, Optionsscheine und andere aktienähnliche Wertpapiere.

Zwar investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktienwerte der VRC, er kann aber auch in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass eine solche Anlage ein effizientes oder kostengünstiges Engagement in einigen oder allen oben beschriebenen Aktien-, Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten bietet. Eine solche Anlage unterliegt den in Absatz (iii) des Prospektabschnitts „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ dargelegten Einschränkungen. Der Teilfonds kann Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in die Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere zulässiger ETF, investiert werden. Vorbehaltlich des vorhergehenden Satzes kann der Teilfonds in börsennotierte Fonds investieren, wobei es sich in der Regel um offene Fonds oder Anlagefonds handelt, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Es gibt keine Beschränkung des Umfangs, in dem der Teilfonds in Schwellenländer investieren kann, einschliesslich der VRC. Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb grösseres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. **Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.** Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.

Anlagen in Optionsscheinen werden voraussichtlich 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als ein Drittel seines Nettovermögens (nach Abzug von zusätzlichen liquiden Mitteln) in übertragbare Geldmarktpapiere (einschliesslich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), fest und variabel verzinsliche Instrumente, Investment-Grade-Instrumente, Staats- und Unternehmensanleihen, in Stammaktien wandelbare Anleihen (in die Derivate und/oder Hebelung eingebettet sein können), Vorzugsaktien und andere festverzinsliche Anlagen, die Instrumente wie Aktienoptionen und Aktienswaps umfassen können, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann ausserdem bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Rule 144A-Wertpapieren anlegen. 144A-Wertpapiere sind Wertpapiere, die aufgrund einer Befreiung gemäss Section 144A des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 nicht zum Wiederverkauf in den USA registriert sein müssen („**144A-Wertpapiere**“), in den USA aber bestimmten institutionellen Käufern verkauft werden können. Solche Anlagen werden mit dem Ziel getätigt, das Risikoniveau des Teilfonds auf einem Niveau zu halten, das der Anlageverwalter für den Teilfonds für angemessen hält. Des Weiteren kann der Teilfonds auch zusätzliche liquide Mittel wie Termineinlagen halten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die obigen Ausführungen Wertpapiere mit beliebigem geografischen Schwerpunkt umfassen können.

Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann er bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds oder den gesamten Teilfonds in liquiden Mitteln einschliesslich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Wenn beispielsweise ein bestimmter Sektor Marktturbulenzen erlebt, kann der Anlageverwalter die Anlagen in diesem

Sektor reduzieren, um das Engagement in einem solchen Markt zu verringern. Wie oben aufgeführt, verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, Performance durch den Besitz einer beschränkten Anzahl von Anlagen vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschriebenen Beschränkungen zu erreichen. Der Teilfonds kann Währungsstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können übertragbare Wertpapiere und Depotscheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds zudem die im nächsten Absatz beschriebenen Finanzderivate verwenden, insbesondere, um (i) ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarkt- und anderen oben aufgeführten Anlagen zu erzielen, wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage, (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen, (iii) ein Engagement in Aktien-, Finanz-, Renten- und/oder Rohstoffindizes im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Anlagen einzugehen (vorausgesetzt, dass der Teilfonds derivative Instrumente in Bezug auf Rohstoffindizes nur zu Absicherungszwecken eingeht, wie im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters festgelegt, und dies nur in Bezug auf Rohstoffindizes, die von der Zentralbank genehmigt wurden. Eine solche Absicherung kann z. B. erfolgen, wenn der Teilfonds in Unternehmen investiert hat, die in einer bestimmten Rohstoffbranche oder in einer stark mit einem bestimmten Rohstoff verbundenen Branche tätig sind, um das Deflationsrisiko dieses bestimmten Rohstoffs abzusichern), (iv) Engagements einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Korrelation zu den oben beschriebenen Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und anderen Instrumenten aufweisen, und (v) Währungsgeschäfte abzuschliessen, unter anderem durch Devisentermingeschäfte, Währungsswaps und -optionen, Fremdwährungs- und sonstige Währungsderivate, um die Risikomerkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu verändern. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten. Eine komplexe Hedging-Strategie mit einem Rohstoffindex könnte beispielsweise angewendet werden, wenn der besagte Index an einen Rohstoff geknüpft ist, dessen Preis die Rendite eines bestimmten Wertpapiers im Bestand des Teilfonds beeinflusst. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eingehen von Short-Positionen in einzelnen Emittenten (wie vorstehend unter (ii) dargelegt) nur zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements erfolgt, aber nicht, um eine Hebelung innerhalb des Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie zu erzielen oder einer Ansicht in Bezug auf die Richtung der Märkte oder eines bestimmten Emittenten Ausdruck zu verleihen.

Der Teilfonds kann derivative Instrumente wie Swaps, an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf Aktien, OGAW-konforme Finanzindizes, Anleihen oder OGAW-konforme Rohstoffindizes eingehen. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Aktien, Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Rohstoffen usw.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Aktienindizes verwenden, um ein Engagement an den Aktienmärkten einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen in der Regel nicht überschreiten – abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	10 %	50 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	5 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Anlagen in der VRC“ und „Einzelne Regionen/Länder/Branchen“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	„D“	„IF“	„I“	„IU“	„DV“	„IV“	„DY“
Managementgebühr	1,50 %	0,30 %	0,75 %	bis zu 0,75%	1,75 %	1,00 %	1,75 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	bis zu 5 %	bis zu 5 %	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird.	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Begleichung seiner Fixkosten und Ausgaben heranzieht. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Fähigkeit des Emittenten zur Generierung von Barmitteln nach Anpassung durch Managementteams oder Ratingagenturen gelegt und nicht auf Erträge. Die vorstehend aufgeführten fundamentalen Faktoren werden sowohl auf historischer als auch auf zukunftsorientierter Basis bewertet, um daraus abzuleiten, wie sich die Kreditqualität künftig entwickeln könnte. Dabei werden die Wettbewerbsdynamik, die Lieferketten, die Finanzierungssituation, der Kundenstamm, die Herstellungsverfahren, die Forschung und Entwicklung, die Unternehmensführung und der Managementstil des Emittenten angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter die Struktur des Wertpapiers, wobei er Faktoren wie Rang in der Kapitalstruktur sowie individuelle Vertragsklauseln untersucht. Vertragsklauseln sind bestimmte Beschränkungen für Kreditnehmer, die darauf ausgerichtet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger zu schützen.

Die Bottom-up-Analyse steht im Rahmen des Anlageprozesses zwar im Vordergrund, der Anlageverwalter berücksichtigt jedoch auch, welche Auswirkungen gesamtwirtschaftliche Faktoren auf einzelne Wertpapiere haben können. Dabei kann es sich beispielsweise um wirtschaftliche, technologische, demografische und regulatorische Trends und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Umsätze, Kosten und die Erwirtschaftung von liquiden Mitteln handeln. Makroökonomische Faktoren können in Kombination mit Bewertungen die Grundlage für die Ausrichtung der Strategie auf bestimmte geografische Regionen oder Sektoren bilden. Diese wird sich voraussichtlich von Zeit zu Zeit ändern, wenn sich attraktive Gelegenheiten ergeben. Um die Flexibilität zu wahren, in die attraktivsten Wertpapiere zu investieren, wird der Teilfonds voraussichtlich keinen Schwerpunkt auf bestimmte Regionen oder Sektoren setzen.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen.

Es gibt keine Beschränkung des Umfangs, in dem der Teilfonds in Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren darf.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Eine Benchmark wird weder als Universum für die Titelauswahl noch zum Zwecke von Performancevergleichen verwendet.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb grösseres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.

Eine Investition in einen Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds wird in Unternehmensanleihen und besicherte Anleihen investieren, die fest oder variabel verzinslich sein können. Der Teilfonds darf ausserdem in fest und variabel verzinsliche Anleihen investieren, die von Regierungen, staatlichen Stellen und supranationalen Einrichtungen weltweit begeben werden. Im Rahmen seiner Anlage in Staatsanleihen investiert der Teilfonds in Anleihen, die sein Anlageziel einer mittel- bis langfristigen Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs unterstützen. Im Rahmen des Anlageprozesses wird damit sichergestellt, dass die Rendite der Anleihe im Verhältnis zum Ausfallrisiko hoch ist.

Der Teilfonds darf auch in andere übertragbare Wertpapiere (nämlich Stammaktien und andere Dividendenwerte wie gewöhnliche Aktien und Vorzugsaktien weltweit), Geldmarktinstrumente, in Stammaktien wandelbare Anleihen (möglicherweise mit eingebetteten Derivat- und/oder Hebelkomponenten), hypothekenbesicherte Anleihen („MBS“) einschliesslich behördliche und nicht behördliche MBS und forderungsbesicherte Anleihen („ABS“) einschliesslich Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“) sowie andere festverzinsliche und eigenkapitalbezogene Anlagen, nämlich die im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ beschriebenen Finanzderivate, investieren. Das Ausmass der Investitionen in Stammaktien wird geringfügig

sein. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Anlageverwalter ABS und MBS als besicherte Anleihen klassifiziert. Eine Anlage durch den Teilfonds in MBS und ABS wird insgesamt 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Im Rahmen dieser allgemeinen Anlagebegrenzung werden die Anlagen durch den Teilfonds in CLO, CMO und MBS insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann ausserdem in Anleihen investieren, die bei Eintreten eines Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien wandelbar sind („**CoCo-Bonds**“), jedoch wird eine solche Anlage in CoCo-Bonds nur einen kleinen Teil des Teilfondsvolumens ausmachen. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts in solche CoCo-Bonds investiert werden. Weitere Informationen zu den mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „*Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds – Anlagen in CoCo-Bonds*“. CoCo-Bonds werden vom Bankensektor als zusätzliche Tier-1-Kapitalanleihen herausgegeben. Sie beinhalten eine Kaufoption zur Umwandlung in Eigenkapital bei einem vordefinierten Auslöseereignis, mit der Banken ihre Tier-1-Kapitalanforderungen bei Bedarf unterstützen können.

Zwar verfolgt der Anlageverwalter die Absicht, unter normalen Umständen in die oben genannten Anlagen zu investieren, doch kann er bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Ansicht ist, dass unzureichende Anlagemöglichkeiten in solchen Wertpapieren bestehen, einen signifikanten Anteil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen signifikanten Anteil des Teilfonds oder den gesamten Teilfonds in liquiden Mitteln einschliesslich geldnahen Mitteln (wie beispielsweise Termineinlagen, Bankzertifikaten, liquiden Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Vorschriften und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) zu erfüllen und Positionen zu decken, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Allokation des Nettoteilfondsvermögens kann dynamisch entsprechend der Analyse sich ändernder Markttrends und Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter angepasst werden. Wenn beispielsweise ein bestimmtes Land Marktturbulenzen erlebt, kann der Anlageverwalter die Anlagen in diesem Land reduzieren oder erhöhen, um das Engagement in einem solchen Markt zu verringern bzw. zu erhöhen. Der Teilfonds kann Währungstransaktionen, einschliesslich Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungs- und sonstiger Währungsderivate nutzen, um die Eigenschaften des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu ändern oder eine aktive Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Anteilsklassen des Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Anlagepolitik dieser Organismen der des Teilfonds entspricht.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Deposcheine umfassen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus zum Ausgleich eines etwaigen Risikos zwischen der Basiswährung des Portfolios und der Währung der zugrunde liegenden Anlagen (wie im Abschnitt „Portfolio-Absicherung“ des Prospekts ausführlicher beschrieben) die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten zu erzielen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Verwendung von Finanzderivaten wirksamer oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage; (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen; (iii) sich in Festzins-, und/oder andere Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen zu

engagieren, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht; und (v) Währungstransaktionen einschliesslich Devisenterminkontrakten, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstigen Währungsderivaten zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich Credit Default Swaps, inflationsindexierte Swaps und Zinsswaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forward-Kontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlageninstrumente oder Zinssätze eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*“ in dieser Ergänzung. Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in einem bestimmten Markt abzusichern oder zu erreichen. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkursen, Volatilität etc.) entstehen). So kann der Anlageverwalter beispielsweise Futures auf Fixed-Income-Indizes verwenden, um ein Engagement an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, ohne in die jeweiligen Einzeltitel zu investieren. Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Short-Anlagestrategie

Der Teilfonds ist in der Regel langfristig ausgerichtet, doch der Anlageverwalter kann eine Long-/Short-Strategie verfolgen und die Möglichkeit zur Anlage in Derivaten in vollem Umfang nutzen, indem er (durch den Einsatz von Forwards, Futures, Optionen und Swaps) Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingeht. Der Teilfonds kann Long- oder synthetische Short-Positionen in jedem Vermögenswert eingehen, in dem er investiert ist. Long-Positionen werden eingerichtet, wenn erwartet wird, dass der Preis eines bestimmten Vermögenswerts steigt, und Short-Positionen werden eingerichtet, wenn erwartet wird, dass der Preis eines bestimmten Vermögenswerts fällt.

Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 80 % bis 150 % und bei Short-Positionen 0 % bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds darf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte ausschliesslich zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements eingehen. Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	Max.
Total Return Swaps	40 %	90 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	15 %	30 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Marktrisiko“, „Schuldscheine“, „Wertpapiere mit niedrigem Rating“, „Schwellenmärkte“ und „Derivate allgemein“.

Anlagen in CoCo-Bonds

Der Teilfonds kann in CoCo-Bonds anlegen. Die Performance solcher Anleihen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, einschliesslich der Zinssätze, der Kredit- und Aktienperformance und den Korrelationen zwischen Faktoren. Daher stellen diese Wertpapiere ein erhebliches zusätzliches Risiko für eine Anlage in dem Teilfonds dar.

Wandelbare Wertpapiere sind allgemein Risiken ausgesetzt, die mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbunden sind, nämlich dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Marktpreisrisiko. Im Gegensatz zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren, die vom Inhaber in Aktien umgewandelt werden können, können CoCo-Bonds bei Eintritt eines im Voraus bestimmten Ereignisses („das auslösende Ereignis“) entweder in Aktien umgewandelt oder zu einer Abschreibung auf den Kapitalwert gezwungen werden. Somit setzen CoCo-Bonds den Inhaber spezifischen Risiken aus, beispielsweise dem Auslöserisiko, dem Abschreibungsrisiko, dem Risiko einer Kuponstornierung, dem Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur und dem Risiko einer Aufschiebung des Abrufs, wie nachfolgend beschrieben.

Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten geknüpft, so dass die Umwandlung aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt. Aufgrund des potenziellen auslösenden Ereignisses für eine Umwandlung dieser Wertpapiere ist es daher wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. des Kaufs der Anleihe niedrigeren Aktienkurs erfolgen würde. Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es ist eventuell schwierig, einen bereitwilligen Käufer zu finden, so dass ein erheblicher Abschlag erforderlich ist, um einen Verkauf zu erzielen.

In manchen Fällen kann der Emittent veranlassen, dass bei Eintritt eines zuvor bestimmten auslösenden Ereignisses der Wert eines wandelbaren Wertpapiers gemäss den spezifischen Bedingungen für das entsprechende Wertpapier abgeschrieben wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei CoCo-Bonds den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Vornahme von Kuponzahlungen kann im Ermessen des Emittenten liegen, so dass diese jederzeit aus jedwedem Grund storniert werden können. Demzufolge können Anlagen in CoCo-Bonds mit einem höheren Risiko behaftet sein als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCo-Bonds gewöhnlich gegenüber traditionellen Wandelanleihen als nachrangig eingestuft. Unter bestimmten Umständen kann Anlegern in CoCo-Bonds ein Kapitalverlust entstehen, während Inhaber von Aktien erst später oder gar nicht betroffen sind.

CoCo-Bonds können als unbefristete Instrumente (d. h. als Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung) ausgegeben werden und sind gegebenenfalls nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei CoCo-Bonds den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Bewertung von CoCo-Bonds wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise:

- (i) die Bonität des Emittenten und die Schwankungen seiner Kapitalquoten;
- (ii) Angebot und Nachfrage für CoCo-Bonds;
- (iii) die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und

- (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen auf den Emittenten, den Markt, in dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

CoCo-Bonds können Phasen geringerer Liquidität verzeichnen, die durch Marktereignisse oder geringere Neuemissionsvolumina während eines bestimmten Zeitraums verursacht werden, und durch diese Ereignisse kann das Risiko entstehen, dass diese Wertpapiere in diesen Phasen gar nicht oder nur zu verringerten Preisen verkauft werden können. Diese Ereignisse können den Wert des Teilfonds beeinflussen, da sich die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte gegebenenfalls in einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds niederschlägt.

CoCo-Bonds sind ein relativ neues Instrument, und die auslösenden Ereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erprobt. Somit besteht Unsicherheit darüber, wie sich die Anlageklasse unter schwierigen Marktbedingungen entwickeln wird, und sowohl das Kapitalrisiko als auch die Volatilität könnten erheblich sein.

Anlagen in Collateralised Loan Obligations

Der Teilfonds kann in CLO anlegen. Die Anlagen des Teilfonds in CLO werden häufig nachrangig in Bezug auf Zahlungsansprüche im Vergleich zu anderen, vom massgeblichen CLO verkauften Wertpapieren und nicht leicht zu handeln sein. In Abhängigkeit der Zahlungs- und Ausfallquoten der Sicherheit des CLO können dem Teilfonds erhebliche Verluste aus seinen Anlagen entstehen.

Darüber stehen dem Teilfonds als Inhaber von CLO-Eigenkapital nur begrenzte Rechtsmittel zur Verfügung, wenn ein Schuldner der Sicherheit, die dem CLO zugrunde liegt, ausfällt. So wurde der Markt für CLO-Transaktionen gelegentlich durch einen Rückgang der Verfügbarkeit vorrangiger und nachrangiger Finanzierungsmöglichkeiten für Transaktionen beeinträchtigt, was zum Teil auf den Druck der Regulierungsbehörden auf die Finanzierungsanbieter zurückzuführen ist, ihr Engagement in solchen Transaktionen zu verringern oder zu beenden. Die Konzentration eines zugrundeliegenden Portfolios auf einen Schuldner würde die entsprechenden CLO einem höheren Risiko in Bezug auf Ausfälle dieses Schuldners aussetzen, und die Konzentration eines Portfolios auf eine Branche würde die entsprechenden CLO einem höheren Risiko in Bezug auf wirtschaftliche Abschwünge in dieser Branche aussetzen.

CLO-Papiere sind in der Regel illiquide, und die von Händlern angegebenen Preismarken und Bewertungen entsprechen möglicherweise nicht den Preisen, zu denen die Vermögenswerte tatsächlich auf dem Markt gekauft oder verkauft werden können. Dementsprechend kann die Marktbewertung von CLO ebenso wie der Wert der entsprechenden Anteile volatil sein. Der Wert der CLO-Papiere, die sich im Besitz des Portfolios befinden, schwankt im Allgemeinen unter anderem in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Schuldner oder Emittenten der zugrunde liegenden Sicherheiten, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Lage an bestimmten Finanzmärkten, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der geltenden Zinssätze. Infolgedessen sind die Inhaber von CLO-Papieren für den Erhalt ihrer Zahlungen ausschliesslich auf die Ausschüttungen der Sicherheiten oder mit ihnen erzielte Erlöse angewiesen. Wenn die Ausschüttungen aus den Sicherheiten nicht ausreichen, um die Zahlungen auf die CLO-Papiere zu leisten, stehen keine anderen Vermögenswerte für die Zahlung des Fehlbetrags zur Verfügung, und im Allgemeinen erlöschen nach der Verwertung der CLO-Papiere die Verpflichtungen des Emittenten zur Zahlung des Fehlbetrags. Die Sicherheiten bestehen in erster Linie aus Krediten, können aber auch hochverzinsliche Schuldtitel oder andere Wertpapiere beinhalten, die häufig ein Rating unterhalb von „Investment Grade“ (oder einer gleichwertigen Kreditqualität) aufweisen. Hochverzinsliche Schuldverschreibungen sind im Allgemeinen unbesichert (und Kredite können unbesichert sein) und können bestimmten anderen Verpflichtungen des Emittenten nachgeordnet sein. In den Ratings unterhalb von „Investment Grade“ spiegelt sich bei hochverzinslichen Wertpapieren und Krediten die grössere Wahrscheinlichkeit wider, dass ungünstige Veränderungen der finanziellen Lage eines Emittenten, der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder beider Faktoren die Fähigkeit des betreffenden Emittenten oder Schuldners zur Tilgung von Kapitalbeträgen und Zinsen beeinträchtigen können.

CLO-Emittenten können Anteile an Darlehen und anderen Schuldverschreibungen durch Verkauf, Abtretung oder Beteiligung erwerben. Der Empfänger einer Abtretung wird in der Regel zum Kreditgeber im Rahmen des Kreditvertrags in Bezug auf den Kredit oder die Schuldverschreibung. Seine Rechte können jedoch stärker eingeschränkt sein als die des abtretenden Instituts. Beim Erwerb von Beteili-

gungen erwirbt ein CLO-Emittent in der Regel nur eine vertragliche Beziehung zum verkaufenden Institut, nicht aber zum Kreditnehmer. Der CLO-Emittent hat in der Regel weder das Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Kreditnehmer direkt durchzusetzen, noch hat er Aufrechnungsrechte gegenüber dem Kreditnehmer und auch kein Recht, bestimmten Änderungen des Kreditvertrags zu widersprechen, denen das verkaufende Institut zustimmt. Der CLO-Emittent profitiert möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten, die dem entsprechenden Kredit unterlegt sind, und unterliegt möglicherweise den Aufrechnungsrechten, die dem Kreditnehmer gegenüber dem verkaufenden Institut zustehen.

Anlagen in Collateralised Mortgage Obligations

Bei bestimmten Arten gepoolter Vermögenswerte, wie z. B. CMO (die aus von eigenständigen Finanzierungszweckgesellschaften oder Trusts von Finanzinstituten, Regierungsbehörden, Investmentbanken oder Unternehmen aus der Baubranche ausgegebenen Anleihen bestehen), können vorzeitige Tilgungen bevorzugt einer Tranche von Wertpapieren vor anderen Tranchen zugewiesen werden, um das Risiko einer vorzeitigen Tilgung für die anderen Tranchen zu verringern. Vorzeitige Tilgungen können zu einem Kapitalverlust für den Teilfonds führen, sofern die vorzeitig getilgten Mortgage-Backed Securities mit einem Marktaufschlag auf ihren Nennbetrag erworben wurden.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die diese mittel- bis langfristig halten können und die bereit sind, ein mittleres Risiko einzugehen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühr sind im Prospekt im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu finden.

Art der Anteilsklasse	„I“	„D“	„IF“	„DV“	„DW“	„IV“	„DYV“	„IYV“	„IU“	„IX“
Managementgebühr	0,60 %	1,35 %	0,25 %	1,38 %	2,25 %	0,88 %	1,50 %	1,00 %	bis zu 0.60 %	bis zu 0.60 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erstverkaufsprovision	k. A.	k. A.	k. A.	bis zu 5,00 %	bis zu 2,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	bis zu 5,00 %	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (irische Zeit)	Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet haben	21:00 Uhr an jedem Handelstag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand für Anteile der Klassen DYV und IYV sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Für die anderen Anteilklassen des Portfolios sind die entsprechenden Beträge im Abschnitt „Zeichnungen“ des Prospekts angegeben.

Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestanlagebestand		
	DYV	IYV
AUD	AUD 1000	AUD 1000000
BRL	BRL 4000	BRL 4000000
CHF	CHF 1000	CHF 1000000
DKK	DKK 5000	DKK 5000000
EUR	EUR 1000	EUR 1000000
GBP	GBP 1000	GBP 1000000
JPY	JPY 500000	JPY 100000000
NOK	NOK 5000	NOK 5000000
SEK	SEK 5000	SEK 5000000
SGD	SGD 1000	SGD 1000000
USD	USD 1000	USD 1000000

Anlageziel

Das Anlageziel des Man GLG Asia Credit Opportunities besteht darin, durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio aus hauptsächlich asiatischen Wertpapieren eine absolute Rendite für die Anleger zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die Allokation seiner gesamten oder im Wesentlichen seiner gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem nachfolgend näher beschriebenen Anlageansatz.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes investiert: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) Geldmarktinstrumente, (iii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „*Anlageinstrumente und Anlageklassen*“ näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden.

Anlageansatz

Der Teilfonds besteht in der Regel aus einem Portfolio mit 100 bis 130 Positionen, die hauptsächlich Schuldverschreibungen asiatischer Unternehmen umfassen, aber auch fest- oder variabel verzinsliche staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel einschliessen können.

Der Anlageverwalter verfolgt einen Bottom-up-Ansatz (bei dem jeder einzelne Emittent und nicht die Kursbewegungen in einem bestimmten Markt oder Marktsegment bewertet werden), um Wertpapiere auszuwählen, die nach Auffassung des Anlageverwalters ein grösseres Potenzial für positive oder negative Bewegungen aufweisen. Diese Bewertung basiert auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Verwendung intern generierter Finanzmodelle und -prognosen. Dieser Bottom-up-Ansatz wird durch eine Top-down-Analyse ergänzt (bei der der Markt als Ganzes und nicht jeder einzelne Vermögenswert bewertet wird), die darauf abzielt, die Art des Makroumfelds und mögliche künftige Veränderungen desselben zu ermitteln, um zu verstehen, wie sich verschiedene Anlagestile entwickeln werden. Der Anlageverwalter nutzt insbesondere einen strengen Kreditüberprüfungsprozess mit Schwerpunkt auf der Portfoliodiversifizierung, um die Abwärtsvolatilität über den Kreditzyklus hinweg zu begrenzen.

Unter normalen Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (im Falle jedes einzelnen Wertpapiers auf der Grundlage des höchsten von Moody's, Fitch oder Standard & Poor's für das jeweilige Wertpapier vergebenen Ratings) oder in Wertpapieren ohne Rating, die der Anlageverwalter auf der Grundlage seiner eigenen internen Bewertung nicht als Investment Grade einstuft (wobei Ratingfaktoren wie Verschuldungs-/Deckungsgrad, Rentabilität und Liquidität/Cashflow-Effizienz berücksichtigt werden), investieren.

Eine Investition in einen Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren unterhalb von Investment Grade anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann vollständig in Schwellenländern engagiert sein.

Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb grösseres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in den entwickelten Märkten der Welt. Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.

Der Teilfonds engagiert sich hauptsächlich durch Direktanlagen in Märkten. Er kann jedoch auch indirekt über Derivate in die verschiedenen oben aufgeführten Anlageklassen investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt, den J.P. Morgan Asia Credit Composite Total Return Index (die „**Benchmark**“) zum Vergleich der Wertentwicklung heranzuziehen. Die Anlagepolitik des Teilfonds wird durch die Benchmark nicht eingeschränkt, und der Anlageverwalter wählt Anlagen nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder Index aus. Der Teilfonds hält gegebenenfalls nicht alle oder gar keine Bestandteile der Benchmark. Die Benchmark soll die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln in der Region Asien abbilden.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen von Emittenten mit Sitz in Asien oder von Emittenten, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes aus Tätigkeiten in Asien erzielen. Er kann aber auch in fest- oder variabel verzinsliche staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel und Geldmarktinstrumente (darunter Schatzanweisungen und Schatzwechsel) asiatischer Regierungen sowie in andere übertragbare Wertpapiere (insbesondere Staatsanleihen und supranationale Anleihen, Stammaktien und andere Schuldtitel und Aktienwerte weltweit (wie Stammaktien, Vorzugsaktien und Optionsscheine)), Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte), in Stammaktien wandelbare Anleihen (in die Derivate und/oder Hebelung eingebettet sein können) und andere festverzinsliche und eigenkapitalbezogene Anlagen, einschliesslich der im nachfolgenden Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ beschriebenen Derivate, investieren. Der Teilfonds kann Optionsscheine halten, die aus Kapitalmassnahmen oder Umstrukturierungen resultieren, wobei diese Optionsscheine ein Engagement in Aktienwerten bieten. Durch den Erwerb von Darlehensforderungen kann der Anlageverwalter auch in Forderungsabtretungen im Zusammenhang mit bestehenden Unternehmensdarlehen (die besichert und frei übertragbar sind, an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht an einer Börse notiert sind) investieren, die forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities, „**ABS**“) darstellen (einschliesslich Collateralised Loan Obligations („**CLO**“)). Nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts werden in ABS investiert.

Der Teilfonds kann direkt über Bond Connect in Onshore-Schuldtitel in der Volksrepublik China („**VRC**“) investieren. Bond Connect bietet Anlegern Zugang zu einem Programm für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Finanzinstituten des chinesischen Festlands und Hongkongs. Bond Connect ermöglicht den Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihemärkten des chinesischen Festlands und Hongkongs, wobei viele der Beschränkungen bestehender Programme wie Kontingentbeschränkungen und die erforderliche Angabe des letztendlichen Anlagebetrags wegfallen, und Investitionen am China Interbank Bond Market. Weitere Informationen zu den mit einer Anlage unter Verwendung von Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „*Risiken im Zusammenhang mit Investitionen am China Interbank Bond Market über Bond Connect*“.

Der Teilfonds kann ausserdem in Anleihen investieren, die bei Eintreten eines Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien wandelbar sind („CoCo-Bonds“), jedoch wird eine solche Anlage in CoCo-Bonds nur einen kleinen Teil des Teilfondsvolumens ausmachen. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts in solche CoCo-Bonds investiert werden. Weitere Informationen zu den mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds – Anlagen in CoCo-Bonds“. CoCo-Bonds werden vom Bankensektor als zusätzliche Tier-1-Kapitalanleihen herausgegeben. Sie beinhalten eine Kaufoption zur Umwandlung in Eigenkapital bei einem vordefinierten Auslöseereignis, mit der Banken ihre Tier-1-Kapitalanforderungen bei Bedarf unterstützen können.

Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B. unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass es keine ausreichenden Anlagemöglichkeiten gibt), kann er einen wesentlichen Teil des Teilfonds in Barmitteln halten und/oder einen wesentlichen Teil des Teilfonds oder das gesamte Teilfondsvermögen in flüssigen Mitteln einschliesslich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (wie oben näher ausgeführt) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in flüssige Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, der OGAW-Vorschriften und/oder der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden, zu erfüllen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierten Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds) anlegen. Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese Organismen eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind bzw. gehandelt werden. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Depot-scheine umfassen.

Im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt klassifiziert, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“. Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt. **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen beiden Merkmalen eingehalten werden, sind in der Anlage zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt mit der Überschrift „Man GLG Asia Credit Opportunities“ aufgeführt.**

Bei der Bewertung von Anlagen kommen eine interne ESG-Scoring-Methode und Schwellenwerte zum Einsatz, die vom Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen vorab festgelegt wurden. Die Überprüfung der Zielenmittenten durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten, wie zum Beispiel Jahresabschlüsse, Berichte zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder sonstige Nachhaltigkeitsberichte der Zielunternehmen oder andere auf der Website der Zielunternehmen veröffentlichte Informationen sowie öffentlich verfügbare Analysen und Research-Ergebnisse, stützen. Der Anlageverwalter kann im Rahmen des Gesamtbewertungsprozesses auch auf geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen zurückgreifen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Management und den Führungskräften der Unternehmen, in die investiert wird (d. h. Zusammenarbeit mit den Managementteams

der Unternehmen, um ESG-Verhaltensweisen zu fördern und bewährte Praktiken in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und/oder Unternehmensführungsfragen in diesen Unternehmen zu übernehmen), der Verwendung von Daten von Drittanbietern, die analysieren, inwieweit die Zielunternehmen objektive Umwelt-, Sozial- und/oder Unternehmensführungsstandards erfüllen, privater Research- oder Analystenberichte und/oder Branchenkommentare sowie interner ESG-Scoring-Methoden und -Instrumente. Unternehmen mit niedrigen ESG-Scores und fehlender Verbesserungsbereitschaft oder -fähigkeit werden bestraft, indem entweder die Beteiligung des Teilfonds an dem Unternehmen verringert, sich gegen eine Anlage in diesem Unternehmen entschieden oder die Beteiligung des Teilfonds an dem Unternehmen vollständig aufgegeben wird. Unternehmen mit mittleren oder hohen ESG-Scores (die auch die anderen Anlagekriterien des Anlageverwalters erfüllen), die bereit oder in der Lage sind, sich zu verbessern, werden als geeignete Anlage für den Teilfonds angesehen. Der Anlageverwalter verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der ein breites Spektrum von Faktoren abdeckt (wie oben beschrieben), wobei es keinen alleinigen bestimmenden Faktor oder Erwägungsgrund gibt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „Code“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code für den Anlageverwalter, und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „UNPRI“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter, und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten dazu, wie der Anlageverwalter die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, beurteilt, sind in der Anlage zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt mit der Überschrift „Man GLG Asia Credit Opportunities“ aufgeführt.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung seines Anlageziels kann der Teilfonds darüber hinaus die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um (i) ein Engagement in den oben beschriebenen Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Anlagen zu erzielen, wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage, (ii) synthetische Short-Positionen in Bezug auf einzelne Emittenten einzugehen, (iii) ein Engagement in Renten- und/oder anderen Finanzindizes in Verbindung mit den vorstehend genannten Anlagen einzugehen, (iv) Engagements einzugehen, die der Anlageverwalter als eng mit den vorstehend genannten Festzins-, Geldmarkt- und sonstigen Instrumenten korrelierend ansieht, und (v) Währungstransaktionen, darunter Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Währungsoptionen, Fremdwährungs- und sonstige Währungsderivate, zu tätigen, um die Merkmale des Fremdwährungsengagements des Teilfonds zu beeinflussen. Finanzderivate können darüber hinaus auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann zudem derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich Aktienswaps, Credit Default Swaps und Zinsswaps), an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Kauf- und Verkaufsoptionen sowie an Börsen und im Freiverkehr gehandelte Futures- und Forward-Kontrakte einsetzen. Beispielsweise können Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren, einen Zinssatz oder einen Index verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen oder bestehende Long-Positionen abzusichern. Der Teilfonds kann „Total Return Swaps“ in Bezug auf OGAW-konforme Finanzindizes, festverzinsliche Anlagensinstrumente oder Zinssätze eingehen. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ in dieser Ergänzung. Optionen können zur Absicherung oder zur Erzielung eines Engagements in einem bestimmten Markt anstelle eines physischen Wertpapiers verwendet werden. Futureskontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern oder ein Engagement in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Risikoart zu erreichen (wenn solche Risiken aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen (z. B. Anleihen, Kurzfristzinsen, Wechselkurse, Volatilität usw.) entstehen). Forward-Kontrakte können zur Absicherung oder zur Erzielung eines Engagements in Bezug auf eine Wertänderung eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage verwendet werden.

Long-Anlagestrategie

Während der Teilfonds grundsätzlich eine reine Long-Strategie anstrebt, kann er von Zeit zu Zeit eine Short-Anlagestrategie anwenden, indem er in Derivate investiert, die „synthetische“ Short-Positionen bieten. Hierzu setzt er Forwards, Futures, Optionen und Swaps ein. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 85 % bis 115 % und bei Short-Positionen 0 % bis 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat. Diese Spannen sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Anlageverwalter kann in seinem alleinigen Ermessen versuchen, die Long-/Short-Strategie umzusetzen, indem er bestimmte Long-Positionen im Teilfonds durch die Nutzung von synthetischen Short-Positionen absichert. Zusätzlich kann der Anlageverwalter synthetische Short-Positionen zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds nutzen, indem er versucht, eine Rendite hinsichtlich der Emittenten zu erzielen, deren Wertpapiere er für überbewertet hält oder bei denen er einen Wertverfall erwartet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %	20 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	10 %	30 %
Wertpapierleihe	0 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten: „*Schwellenmärkte*“, „*Schuldtitel*“, „*Marktrisiko*“, „*Derivate allgemein*“, „*Mögliche Illiquidität von Anlagen*“ und „*Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating*“.

Anlagen in CoCo-Bonds

Der Teilfonds kann in CoCo-Bonds anlegen. Die Performance solcher Anleihen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, einschliesslich der Zinssätze, der Kredit- und Aktienperformance und den Korrelationen zwischen Faktoren. Daher stellen diese Wertpapiere ein erhebliches zusätzliches Risiko für eine Anlage in dem Teilfonds dar.

Wandelbare Wertpapiere sind allgemein Risiken ausgesetzt, die mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbunden sind, nämlich dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Marktpreisrisiko. Im Gegensatz zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren, die vom Inhaber in Aktien umgewandelt werden können, können CoCo-Bonds bei Eintritt eines im Voraus bestimmten Ereignisses (das „Auslöseereignis“) entweder in Aktien umgewandelt oder zu einer Abschreibung auf den Kapitalwert gezwungen werden. Somit setzen CoCo-Bonds den Inhaber spezifischen Risiken aus, beispielsweise dem Auslöserisiko, dem Abschreibungsrisiko, dem Risiko einer Kuponstornierung, dem Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur und dem Risiko einer Aufschiebung des Abrufs, wie nachfolgend beschrieben.

Das Auslöseereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten geknüpft, so dass die Umwandlung aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt. Aufgrund des potenziellen Auslöseereignisses für eine Umwandlung dieser Wertpapiere ist es daher wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. des Kaufs der Anleihe niedrigeren Aktienkurs erfolgen würde. Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es ist eventuell schwierig, einen bereitwilligen Käufer zu finden, so dass ein erheblicher Abschlag erforderlich ist, um einen Verkauf zu erzielen.

In manchen Fällen kann der Emittent veranlassen, dass bei Eintritt eines zuvor bestimmten Auslöseereignisses der Wert eines wandelbaren Wertpapiers gemäss den spezifischen Bedingungen für das entsprechende Wertpapier abgeschrieben wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei CoCo-Bonds den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Vornahme von Kuponzahlungen kann im Ermessen des Emittenten liegen, so dass diese jederzeit aus jedwedem Grund storniert werden können. Demzufolge können Anlagen in CoCo-Bonds mit einem höheren Risiko behaftet sein als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCo-Bonds gewöhnlich gegenüber traditionellen Wandelanleihen als nachrangig eingestuft. Unter bestimmten Umständen kann Anlegern in CoCo-Bonds ein Kapitalverlust entstehen, während Inhaber von Aktien erst später oder gar nicht betroffen sind.

CoCo-Bonds können als unbefristete Instrumente (d. h. als Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung) ausgegeben werden und sind gegebenenfalls nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der

zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei CoCo-Bonds den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Bewertung von CoCo-Bonds wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise:

- (i) die Bonität des Emittenten und die Schwankungen seiner Kapitalquoten;
- (ii) Angebot und Nachfrage für CoCo-Bonds;
- (iii) die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und
- (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen auf den Emittenten, den Markt, in dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

CoCo-Bonds können Phasen geringerer Liquidität verzeichnen, die durch Marktereignisse, geringere Neuemissionsvolumina während eines bestimmten Zeitraums oder umfangreiche Verkäufe verursacht werden, und durch diese Ereignisse kann das Risiko entstehen, dass diese Wertpapiere in diesen Phasen gar nicht oder nur zu verringerten Preisen verkauft werden können. Diese Ereignisse können den Wert des Teilfonds beeinflussen, da sich die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte gegebenenfalls in einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds niederschlägt.

CoCo-Bonds sind ein relativ neues Instrument, und die Auslöseereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erprobt. Somit besteht Unsicherheit darüber, wie sich die Anlageklasse unter schwierigen Marktbedingungen entwickeln wird, und sowohl das Kapitalrisiko als auch die Volatilität könnten erheblich sein.

Darüber hinaus gibt es keinen Standardansatz in Bezug auf die Verlustausgleichsmerkmale von CoCo-Bonds, was die Vergleichbarkeit der verschiedenen Instrumente erschwert. Der Verlustausgleich kann auch vom Eigenkapitalausgleich abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen am China Interbank Bond Market über Bond Connect

Der Teilfonds kann über Bond Connect in zulässige Anleihen investieren, die auf dem China Interbank Bond Market gehandelt werden, wodurch der Teilfonds weiteren Risiken ausgesetzt ist, darunter u. a.:

Risiko der Aussetzung:

Es wird in Betracht gezogen, dass sich die Behörden in Festlandchina das Recht vorbehalten, den Nordwärtshandel über Bond Connect falls notwendig jederzeit auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt zu gewährleisten und eine umsichtige Steuerung der Risiken zu ermöglichen. Fall der Nordwärtshandel über Bond Connect ausgesetzt wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Anleihemarkt der VRC zu erhalten, um seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigt werden.

Unterschiede bezüglich des Handelstags:

Der Nordwärtshandel über Bond Connect kann an Tagen durchgeführt werden, an denen der China Interbank Bond Market für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Feiertag in Hongkong handelt. Dementsprechend können Anleihen, die über Bond Connect gehandelt werden, Schwankungen unterliegen, wenn der Teilfonds aufgrund der Tatsache, dass seine in Hongkong oder weltweit ansässigen Intermediäre nicht zur Verfügung stehen, um den Handel zu unterstützen, nicht in der Lage ist, Anleihen zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds nicht in

der Lage ist, Gewinne zu realisieren, Verluste zu vermeiden oder eine Anlagegelegenheit in Anleihen aus Festlandchina zu einem attraktiven Preis zu nutzen.

Operatives Risiko

Bond Connect stellt einen Kanal bereit, durch den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland direkt Zugang zu den Anleihemärkten in Festlandchina erhalten.

Die „Vernetzung“ in Bond Connect erfordert die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen, was die Entwicklung neuer Handelsplattformen und operativer Systeme notwendig macht. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäss funktionieren werden oder dass sie sich weiterhin den Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten anpassen. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel über Bond Connect gestört werden. Die Fähigkeit des Teilfonds, über Bond Connect zu handeln, um seine Anlagestrategie zu verfolgen, könnte daher beeinträchtigt werden.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Anträge, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung über eine Offshore-Depotstelle, eine Registrierungsstelle bzw. andere Dritte erfolgen. Infolgedessen ist der Teilfonds, der über Bond Connect investiert, Risiken in Bezug auf Ausfall oder Fehler seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Bond Connect ist eine neuartige Entwicklung und unterliegt Vorschriften der Aufsichtsbehörden und Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörden auf dem chinesischen Festland und in Hongkong. Zu beachten ist, dass die Vorschriften nicht erprobt sind und es daher nicht klar ist, wie sie angewendet werden. Darüber hinaus unterliegen die derzeitigen Vorschriften Änderungen, die rückwirkend gelten können. Es gibt keine Garantie, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Durch die Anlage an den Märkten des chinesischen Festlands über Bond Connect kann der Teilfonds durch Änderungen der Vorschriften negativ beeinflusst werden.

Steuerliche Risiken

Gemäss Caishui [2018] Nr. 108 („Rundschreiben 108“), das gemeinsam von der staatlichen Steuerverwaltung der VRC und dem Finanzministerium herausgegeben wurde, waren Anleihezinserträge ausländischer institutioneller Anleger aus Anlagen auf dem Onshore-Anleihemarkt des chinesischen Festlands für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Inzwischen wurde dieser Zeitraum vom Staatsrat der VRC bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Dementsprechend fällt auf Zinserträge aus solchen Anlagen im genannten Zeitraum weder Quellen- noch Mehrwertsteuer an. Auf Zinserträge aus Nicht-Staatsanleihen, die vor dem Beginn der oben genannten Befreiung erzielt wurden, einbehaltene Steuern laufen bis zur Herausgabe weiterer Richtlinien durch die Steuerbehörden des chinesischen Festlands weiter auf.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die diese mittel- bis langfristig halten können und die bereit sind, ein mittleres bis hohes Risiko einzugehen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	„D“	„I“	„IF“
Managementgebühr	1,35 %	0,60 %	0,30 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	11:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird.	21:00 Uhr an jedem Handelstag

MAN GLG EURO CORPORATE BOND

Investment Objective

Man GLG Euro Corporate Bond's investment objective is to provide income and capital growth over the medium to long term.

Investment Policy

The Portfolio will seek to achieve its objective by allocating all or substantially all of its assets in accordance with the investment approach outlined below.

The Portfolio will invest all or part of the net proceeds of Shares in (i) transferable securities, (ii) exchange traded and OTC financial derivative instruments, (iii) money market instruments, (iv) other collective investment schemes and (v) deposits, cash or cash equivalents as described in further detail below under the heading "Investment Instruments and Asset Classes".

The Portfolio may employ the various techniques and instruments set out in the section of the Prospectus titled "Efficient Portfolio Management".

Investment Approach

The Portfolio will invest at least 80% of its Net Asset Value in fixed and floating rate corporate bonds listed or traded on Recognised Markets globally which are Euro denominated, non-Euro denominated hedged back to Euro or in any combination of both. The Portfolio will invest across the full range of capital structures from senior secured to subordinated bonds.

The Portfolio may also invest in fixed and floating rate bonds issued by governments, government agencies and supra-nationals worldwide which are Euro denominated, non-Euro denominated hedged back to Euro or in any combination of both.

The Portfolio will invest at least 80% of its Net Asset Value in investment grade securities (as determined by the Investment Manager using the highest rating ascribed by relevant credit rating agencies, or where no such ratings are available, using its own internal rating) and may invest up to 20% of its Net Asset Value in below investment grade securities or in unrated securities (where the Investment Manager determines that the securities are not of investment grade credit quality). For the purposes of this paragraph, any investments by the Portfolio in cash and cash equivalents (including deposits, treasury bills, certificates of deposit, bankers acceptances and commercial paper) shall be deemed by the Investment Manager to be equivalent to investment grade securities.

The Investment Manager seeks to achieve the Portfolio's objective principally using a bottom-up investment approach, that is, evaluating the expected risk and return of each individual issuer in the Portfolio. The principal risks considered are credit losses (in an event of default) and duration. Duration is a measure of a security's price sensitivity to changes in its yield. The yield of a security may be impacted by changes in interest rates or the security's perceived credit quality. To assess expected returns, the Investment Manager will analyse metrics such as yield, or yield spread to government bonds with a similar maturity date. The investment philosophy is to buy securities in which the expected returns overstate the risks (ie, where the yield spread is higher than the Investment Manager's assessment of fair value), benefitting from income and capital appreciation either by holding the security to redemption or through selling the security at a higher price achieving the Investment Manager's assessment of fair value market (which is when the implied risk of default as determined by the market is equal to the Investment Manager's assessment of the risk).

The Investment Manager will rigorously analyse the issuers' financial statements and business fundamentals to ascertain their ability to repay their debt. The Investment Manager will consider information from the financial statements and will review these with a focus on the solvency of the issuer, using multiple fundamental factors including free cash flow generation, leverage, and the ability of the issuer to pay its fixed charges and expenses. A particular focus will be applied to issuers' ability to sustainably generate cash, rather than earnings as adjusted by management teams (being earnings adjusted to factor in large once-off expenses or losses which are presented by management

teams as better reflecting the economic reality of a company but which the Investment Manager believes in certain cases may not be a reliable indicator of economic strength and cash generation) or agency credit ratings. The above fundamental factors are assessed on both a historical and forward-looking basis to derive how future credit quality may evolve. Due consideration will be given to the competitive dynamics, supply chains, financings, customer bases, manufacturing processes, research and development, governance and management styles of the issuer. In addition, the Investment Manager will consider the structure of the security, taking into account factors such as seniority in the capital structure and covenants. Covenants are certain limitations on borrowers that are designed to protect creditors' economic interests.

Whilst bottom-up analysis is at the forefront of the investment process, the Investment Manager will also consider how macro factors may influence individual securities. These may include economic, technological, demographic, and regulatory trends and their expected impact on revenues, costs, and cash generation. Macro factors coupled with valuations may inform the strategy's geographic and sectoral focus which is expected to change from time to time as attractive opportunities arise. To maintain flexibility to invest in the most attractive securities the Portfolio is not expected to have a fixed industry or sectoral focus nor, save as set out above, a geographical focus.

The Portfolio may invest up to 30% of its Net Asset Value in emerging markets.

The Portfolio is actively managed and will use the ICE BofA Euro Corporate Index (the "**Benchmark**") for performance comparison purposes. The Portfolio's investment policy is not constrained by the Benchmark and the Portfolio may not hold all or any of the components of the Benchmark. The Benchmark tracks the performance of publicly issued Euro denominated investment grade corporate debt.

In the case of the securities in which the Portfolio will invest, where such securities are attributed differing ratings by Moody's, Fitch or Standard & Poor's, the highest rating attributed to that security by one of these rating agencies shall be the rating used by the Investment Manager in determining whether the security is classified by the Portfolio as investment grade or below investment grade, or where no such ratings are available, this determination will be made by the Investment Manager using its own internal rating.

Investments in emerging market countries can be considered speculative, and therefore may offer higher potential for gains and losses than investments in developed markets of the world. An investment in a fund which invests in emerging markets should not constitute a substantial proportion of an investment portfolio and may not be appropriate for all investors. See the section of the Prospectus entitled "Investment Risks – Emerging Markets" for further details.

The Portfolio is classified as "promoting, among other characteristics, environmental or social characteristics, or a combination of those characteristics, provided that the companies in which the investments are made follow good governance practices" within the meaning of Article 8 of SFDR. As the Portfolio does not have sustainable investment as its objective it should not be regarded as falling within Article 9 of SFDR.

The environmental and social characteristics to be promoted by the Portfolio are detailed in the Appendix to this Supplement in the sub-section headed "Man GLG Euro Corporate Bond" (the "**Sustainability Annex**"). In order to promote these characteristics, the Investment Manager will apply a proprietary exclusion list of controversial stocks or industries as detailed in the Sustainability Annex. In addition, the Portfolio commits to a minimum proportion of sustainable investments as detailed in the Sustainability Annex through the application of the Investment Manager's proprietary SDG Framework to measure issuer alignment to the SDGs and therefore contribution to environmental or social objectives. The SDG Framework produces an SDG alignment score which results in a list of issuers identified as aligned with one or more environmental or social objectives. Further detail in respect of the SDG Framework is set out in the Sustainability Annex and **further information in relation to how the environmental or social characteristics, or a combination of those characteristics, are met is set out in the Sustainability Annex.**

Man Group is a signatory to the UK Stewardship Code 2022 (the “**Code**”). As Man Group is a signatory to the Code, the Code applies to the Investment Manager and the good governance practices of investee companies are assessed prior to making an investment and periodically thereafter. Man Group’s Stewardship Code Statement can be found at <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group is also a signatory to the UN Principles for Responsible Investment (the “**UNPRI**”). As Man Group is a signatory to the UNPRI, the UNPRI also applies to the Investment Manager and the good governance practices of investee companies are assessed by the Investment Manager prior to making an investment and periodically thereafter. The Investment Manager’s Responsible Investment Policy can be found at www.man.com/responsible-investment.

Details in relation to the manner in which the Investment Manager assesses the good governance practices of investee companies is set out in the “Sustainability Annex”.

Investment Instruments and Asset Classes

The Portfolio will invest in corporate bonds, which may be fixed or floating rate. The Portfolio may invest up to 20% of its Net Asset Value in below investment grade securities or in unrated securities (where the Investment Manager determines that the securities are not of investment grade credit quality).

The Portfolio may also invest in fixed and floating rate bonds issued by governments, government agencies and supra-nationals worldwide which are Euro denominated, non-Euro denominated hedged back to Euro or in any combination of both.

The Portfolio may also invest (including on a “when issued” or delayed delivery basis) up to one third of its Net Asset Value in money market instruments (including certificates of deposit, commercial paper and bankers acceptances), global currencies, bonds convertible into common stock, hybrid bonds and covered bonds. The Portfolio may also invest on an ancillary basis in ordinary shares, preference shares, Rule 144A securities, common stocks, rights, warrants, and other similar equity like securities. Investments in warrants and investments in common equity are not in either case expected to exceed 5% of the Net Asset Value of the Portfolio. Please refer to the section of the Prospectus headed “Efficient Portfolio Management – When Issued and Forward Commitment Securities” for further information.

The Portfolio may also invest in bonds that are convertible from debt to equity upon the occurrence of a trigger event (“**CoCos**”), however, such investment in CoCos will only account for a small portion of the Portfolio with a maximum of 10% of Net Asset Value being invested in such instruments. Please see the section headed “Certain Investment Risks - Investment In Contingent Convertible Bonds” in the Prospectus and the section headed “Risk Considerations of the Portfolio” below. CoCos are issued by the banking sector as additional tier-1 capital bonds that embed a call option to convert to equity based upon a pre-defined triggering event to support in their tier 1 capital requirements as needed.

While the Portfolio will primarily invest in corporate bonds, it may also invest in open-ended collective investment schemes where the Investment Manager believes that such investment provide efficient or cost-effective exposure to some or all of the equities, fixed income, money market and other instruments outlined above. Such investment is subject to the restrictions set out in paragraph (iii) of the section of the Prospectus entitled “Investment Powers and Restrictions”. The Portfolio may acquire units in collective investment schemes provided that no more than 10% of the Portfolio’s net assets are invested, in aggregate, in the units of other collective investment schemes, including but not limited to eligible ETFs (which are typically open-ended funds or unit investment trusts), listed on a Recognised Market.

While the intention of the Investment Manager is to invest, in normal circumstances, in the investments referred to above, in exceptional market conditions or where the Investment Manager is of the opinion that there are insufficient investment opportunities in such securities, the Investment Manager may retain a significant proportion of the Portfolio in cash and/or invest a significant proportion or all of the Portfolio in liquid assets including cash equivalents such as term deposits, bank certificates, liquid government debt instruments and money market instruments. The Investment Manager may

also hold cash and/or invest in liquid assets in order to comply with the requirements of the Prospectus, the UCITS Regulations and/or the Central Bank in relation to leverage and to cover off positions held through financial derivative instruments (“FDI”).

The Portfolio’s net asset allocation can respond dynamically to the Investment Manager’s analysis of changing market trends and opportunities. For example, if a given jurisdiction was experiencing market turbulence, the Investment Manager may scale back or scale up investing in that jurisdiction to reduce or increase exposure, as relevant, to such a market. The Portfolio may use currency transactions including forward currency contracts, currency swaps, foreign currency and other currency derivatives to alter the foreign currency exposure characteristics of the Portfolio or to maintain an active currency hedging strategy in respect of the Portfolio’s Share Classes.

Exposure may be taken to a country or region through investment in companies or instruments that are listed or traded on a stock exchange or market that is located in another jurisdiction. Instruments used to affect such investments include Depositary Receipts.

Use of Financial Derivative Instruments

Subject to complying with the Portfolio’s investment objective, the Portfolio may also use the financial derivative instruments set out in the next paragraph to (i) take synthetic short positions in relation to individual issuers; (ii) take exposure to financial and fixed income indices related to the investments outlined above; and (iii) enter into currency transactions including forward currency contracts, currency swaps, currency options, foreign currency and other currency derivatives to alter the foreign currency exposure characteristics of the Portfolio. In addition, financial derivative instruments may also be used for hedging purposes. Shareholders should have regard to the risk warnings set out in the “Investment Risks” section of the Prospectus.

The Portfolio may use swaps including credit default swaps, inflation swaps and interest rate swaps, exchange traded and OTC call and put options and exchange traded and OTC futures and forward contracts. Swaps in respect of a single security or an index may be used to achieve a profit as well as to hedge existing long positions. The Portfolio may undertake a “total return swap” in respect of bonds, equities or UCITS-compliant financial indices. Options may be used to hedge or to achieve exposure to a particular market instead of using a physical security. Futures contracts may be used to hedge against market risk or to gain exposure to a particular market or risk type (where risk arises from exposure to broad asset classes e.g. bonds, short term interest rates, FX rates etc). Forward contracts may be used to hedge or to gain exposure to a change in the value of an asset, currency or deposit.

Long-Short Investment Strategy

While the Portfolio will typically have a long bias, the Investment Manager has the ability to apply a long/short investment strategy and to take full advantage of the ability to invest in derivatives providing long and “synthetic short” positions through the use of forwards, futures, options and swaps. The Portfolio may take long or synthetic short positions in any asset in which it invests. Long positions will be taken when it is anticipated that the price of a given asset will rise and short positions will be taken when it is anticipated that the price of a given asset will fall.

The Portfolio’s market exposure may vary in time and typically range between 80% and 200% for long positions and 0% to 80% for short positions of the Net Asset Value of the Portfolio, depending on the Investment Manager’s analysis of the prevailing market conditions and considered in light of the investment objective of the Portfolio. These ranges are not limits and the actual exposures may from time to time fall outside these estimated ranges.

Securities Financing Transactions

The Portfolio’s exposure to securities financing transactions is as set out below (in each case as a percentage of Net Asset Value).

	Expected	Maximum
Total Return Swaps	40%	90%
Repurchase Agreements & Reverse Repurchase Agreements	15%	30%
Securities Lending	0%	0%

Risk Considerations of the Portfolio

Investors are referred to the section of the Prospectus entitled “Certain Investment Risks” and should have regard to all of the risks outlined therein as each of these risk factors will be relevant in the context of investment in the Portfolio. In the context of investment in this Portfolio investors should pay particular regard to the following risk factors, “*Emerging Markets*” and “*Investment in Contingent Convertible Bonds*”. In addition, with regard to investment in CoCos, investors should note that there is not a standard approach in respect of loss absorption features of CoCos which makes comparability across instruments more difficult. In addition, loss absorption may vary from equity absorption.

Profile of a Typical Investor

Investment in the Portfolio is suitable for investors who can hold for the medium to long term and who are prepared to have a medium risk investment in their Portfolio in order to generate potentially higher returns.

Base Currency: EUR

Management and Performance Fees

The management and performance fees in respect of this portfolio are outlined in the table below. Further information on how this fee is calculated is set out later in the Prospectus in the “Fees and Expenses” section.

Share Type	Class	“D”	“DY”	“I”	“IF”
Management Fee		1.24%	Up to 1.24%	0.49%	0.25%
Performance Fee		N/A	N/A	N/A	N/A
Benchmark Return		N/A	N/A	N/A	N/A

Dealing Terms

Subscription Dealing Deadline (Irish Time)	Redemption Dealing Deadline (Irish Time)	Business Day	Valuation Point (Irish time)
1:00 pm on the relevant Dealing Day	1:00 pm on the relevant Dealing Day	A day (except Saturdays, Sundays and public holidays) on which banks in Dublin and London are open for normal banking business	9:00 pm each Dealing Day

Anlageziel

Das nachhaltige Investitionsziel des Man GLG Global Climate Impact Bond besteht darin, die Finanzierung von Klimalösungen (wie nachfolgend definiert) mit dem Ziel zu unterstützen, zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft und zur Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels bzw. zur Anpassung an diese negativen Auswirkungen beizutragen und gleichzeitig den Anlegern eine langfristige Gesamtrendite zu bieten.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds wird erreicht, indem er im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Anleihen investiert, die zur Finanzierung von Klimalösungen eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird als „nachhaltige Investition“ im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft. **Informationen über nachhaltige Investitionen in Bezug auf den Teilfonds sind im Anhang zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt mit der Überschrift „Man GLG Global Climate Impact Bond“ (der „Anhang zur Nachhaltigkeit“) dargelegt.**

Der Teilfonds wird versuchen, sein Investitionsziel zu erreichen, indem er eine Allokation aller oder im Wesentlichen aller seiner Vermögenswerte in Übereinstimmung mit dem unten beschriebenen Anlageansatz vornimmt. Der Teilfonds investiert die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in Folgendes: (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden.

Anlageansatz

Um die Strategie des Teilfonds umzusetzen und eine Auswirkung auf das Klima zu erzielen, investiert der Teilfonds vornehmlich in Investment-Grade- und High-Yield-Unternehmensanleihen weltweit (die fest oder variabel verzinslich sein können), die zur Finanzierung von Klimalösungen und anschließenden Messung der Auswirkungen dieser Klimalösungen in Form eingesparter Emissionen beitragen. Zu Anlagezwecken kann der Teilfonds auch weltweit in Staatsanleihen investieren, die zur Finanzierung von Klimalösungen beitragen. Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungs-, Liquiditäts- und Cash-Managementzwecken in Staatsanleihen, Aktien, Barmittel und Barmitteläquivalente (wie Termineinlagen und Bankzertifikate), Geldmarktinstrumente (wie nachstehend näher beschrieben) oder Derivate (wie Treasury Futures und Credit Default Swaps) investieren.

Klimalösungen

- Klimalösungen sind Aktivitäten, die unter anderem Technologien und Dienstleistungen mit geringen CO₂-Emissionen, einschliesslich naturbasierten Lösungen, umfassen und Technologien oder Dienstleistungen mit hohen CO₂-Emissionen ersetzen und/oder Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernen.
- Um das Ziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter Wertpapiere und/oder Unternehmen in Sektoren und geografischen Regionen identifizieren, die erhebliche Auswirkungen auf das Klima und Dekarbonisierungsmöglichkeiten aufweisen (z. B. jene Sektoren und Regionen, bei denen eine Dekarbonisierung am dringendsten erforderlich ist).
- Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds einen festen geografischen Schwerpunkt hat. Zu den Sektorkategorien gehören kohlenstoffarme Energie, Elektrifizierung, nachhaltiger Verkehr, Dekarbonisierung der Industrie und nachhaltige Landnutzung/Landwirtschaft.

Um die Sektoren und geografischen Regionen für Anlagezwecke zu ermitteln, wird der Anlageverwalter integrierte Bewertungsmodelle (Open-Source-Tools auf wissenschaftlicher Grundlage, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel eingesetzt werden und dem Anlageverwalter helfen, zu ermitteln, wo Kapital in Bezug auf Geografie/Sektor zugewiesen werden muss) zusammen mit internem klimabezogenem Fachwissen und Research des Anlageverwalters sowie relevanten Daten von Drittanbietern, sofern verfügbar, einsetzen.

Nach der Identifizierung der Sektoren und geografischen Regionen wird der Anlageverwalter versuchen, Emittenten innerhalb der oben genannten Kategorien (wie im letzten Punkt oben beschrieben) zu identifizieren, die positive Klimalösungen aufweisen (z. B. Emittenten mit einer hohen Fähigkeit zur Verringerung von Kohlenstoffemissionen, gemessen an den eingesparten und induzierten Emissionen (z. B. Unternehmen, die Technologien zur Speicherung von Kohlenstoffemissionen einsetzen, verantwortungsvolle Forstwirtschaft, erneuerbare Energien)).

Nach der Bewertung der Relevanz des Emittenten bzw. Wertpapiers für Klimalösungen wird der Anlageverwalter versuchen, einen fundamentalen Bottom-up-Ansatz (Bewertung jedes einzelnen Emittenten statt Betrachtung von Kursbewegungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments) zu verfolgen, um den Schuldtitel auf der Grundlage von Kreditrends auf Länder-, Sektor- und Emittentenebene zu analysieren. Nachdem er schwache Schuldtitel herausgefiltert hat, ordnet der Anlageverwalter alle Schuldtitel nach Klima- und Kreditkennzahlen ein, wobei die endgültige Auswahl Erwägungen bezüglich des Portfoliorisikos wie dem Konzentrationsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Wechselkursrisiko und Bonitätserwägungen unterliegt.

Mindestens 60 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in grüne Anleihen investiert. Solche grünen Anleihen gelten als „grün“, wenn sie von einem Emittenten/Staat begeben werden und eine dritte Partei verifiziert, dass die Anleihen den EU-Standards für grüne Anleihen (also dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über europäische grüne Anleihen, mit der ein freiwilliger Standard eingeführt werden soll, um die ökologischen Zielsetzungen des Marktes für grüne Anleihen zu erweitern und zu verstärken) oder den Grundsätzen für grüne Anleihen (also den freiwilligen Verfahrensrichtlinien der International Capital Market Association für die Emission von grünen Anleihen) entsprechen. Derartige grünen Anleihen gelten als mit den Kriterien des Teilfonds für Klimalösungen konform. Weitere Einzelheiten zu diesen grünen Anleihen finden Sie im Anhang zur Nachhaltigkeit (wie unten definiert). Die oben genannten Kriterien für die Auswahl der einzelnen Wertpapiere gelten auch für die Auswahl der grünen Anleihen, in die der Teilfonds investieren wird.

Während der Teilfonds in erster Linie in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating investiert, können bis zu 20 % des Teilfonds in Wertpapiere mit einem geringeren Rating als Investment Grade (gemessen am höchsten Rating von Moody's, Fitch oder Standard & Poor's für das jeweilige Wertpapier) oder in Wertpapiere ohne Rating, die der Anlageverwalter auf der Grundlage seiner eigenen internen Bewertung (die Rating-Faktoren wie Verschuldung/Deckung, Rentabilität und Liquidität/Cashflow-Effizienz berücksichtigt) nicht als Investment-Grade-Wertpapiere einstuft, investiert werden. Wenn der Anlageverwalter auf der Grundlage seiner eigenen internen Bewertung Wertpapiere als „Investment Grade“ einstuft, sind diese Wertpapiere Teil der oben erwähnten erwarteten 80 % an Investitionen in Unternehmensanleihen mit „Investment Grade“.

Der Teilfonds wird versuchen, sein Investitionsziel zu erreichen, indem er thematische und wesentliche verbindliche Ansätze zur Integration von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („ESG“) anwendet. Zusammenfassend gesagt:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen zu halten. Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren eingeführt, um zu bewerten, inwieweit ein Unternehmen an den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) (das „SDG Framework“) ausgerichtet ist, und in welchem Ausmass ein staatlicher Emittent bestimmte ökologische und soziale Kriterien erfüllt (das „Sovereign Framework“). Einzelheiten zum SDG Framework und zum Sovereign Framework sind im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt. In Bezug auf andere

nachhaltige Investitionen als grüne Anleihen wird der Anlageverwalter nur in Emittenten mit positiven Alignment-Scores investieren, sofern diese Emittenten auch den „Do No Significant Harm“-Test („**DNSH**“) bestehen, wie im Nachhaltigkeitsanhang näher erläutert. Der Teilfonds wird mindestens 60 % in grüne Anleihen investieren, wie weiter unten beschrieben. Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, müssen gemäss dem SDG Framework oder dem Sovereign Framework bewertet werden oder auf andere Weise analysiert worden sein, um festzustellen, ob es sich um nachhaltige Investitionen handelt.

- Der Anlageverwalter kann Informationen aus öffentlichen Bekanntmachungen des betreffenden Unternehmens oder staatlichen Emittenten sowie von Dritten bereitgestellte Daten berücksichtigen. Diese Dritten nutzen öffentlich verfügbare Daten, die in erster Linie von den betreffenden Unternehmen oder staatlichen Emittenten selbst bereitgestellt werden, um Bewertungen in Form von Scores vorzunehmen, die die Ausrichtung an den SDGs aus ökologischer und/oder sozialer Sicht darstellen.
- Damit eine bestimmte Investition als „nachhaltig“ eingestuft werden kann, muss sie die Bedingungen erfüllen, d. h. sie muss einen positiven Alignment-Score aufweisen und den DNSH-Test bestehen, oder eine grüne Anleihe sein, die den DNSH-Test besteht, wie im Nachhaltigkeitsanhang näher erläutert. Im Falle grüner Anleihen wird ein solcher DNSH-Test angesichts der Art der grünen Anleihen und der Zweckbindung der Finanzierung auf die durch die Emission der grünen Anleihen finanzierte Tätigkeit und nicht auf den Emittenten ausgerichtet sein.
- Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Sektoren wie Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen. Ausserdem schliesst der Anlageverwalter Unternehmen aus, die den Globalen Pakt der Vereinten Nationen nicht einhalten. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Der Anlageverwalter kann das Kreditmarktengagement des Teilfonds auch durch DFI und insbesondere durch den Einsatz von Long- und Short-Positionen in Credit Default Swaps („**CDS**“) in Bezug auf CDS-Indizes des breiten Marktes absichern.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds verwendet den ICE BofA Green Bond Index (die „**Benchmark**“) zum Vergleich der Wertentwicklung. Der Teilfonds beabsichtigt jedoch nicht, die Benchmark nachzubilden, und wird nicht durch diese eingeschränkt. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung von Wertpapieren nach, die für qualifizierte „grüne“ Zwecke ausgegeben werden. Qualifizierte Anleihen müssen eine klar festgelegte Verwendung der Erlöse aufweisen, die ausschliesslich für Projekte oder Aktivitäten zur Förderung des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel oder für andere Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne der ICMA Green Bond Principles verwendet werden.

Man Group ist Unterzeichner des UK Stewardship Code 2022 (der „**Code**“). Da Man Group den Code unterzeichnet hat, gilt der Code auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Erklärung von Man Group zum Stewardship Code finden Sie unter <https://www.man.com/uk-stewardship-code>.

Man Group ist ausserdem Unterzeichner der UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (die „**UNPRI**“). Da Man Group die UNPRI unterzeichnet hat, gelten die UNPRI auch für den Anlageverwalter und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden vom Anlageverwalter vor dem Eingehen einer Anlage und danach in regelmässigen Abständen beurteilt. Die Richtlinie des Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren finden Sie unter www.man.com/responsible-investment.

Einzelheiten zu der Art und Weise, wie der Anlageverwalter die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, bewertet, sind im Anhang zur Nachhaltigkeit dargelegt.

Engagement

Das Engagement bei den Emittenten erfolgt auf kontinuierlicher Basis und bietet dem Anlageverwalter die Möglichkeit, die Kriterien für Investitionen/Desinvestitionen klar zu kommunizieren und zu erläutern, was ein fortgesetztes Engagement bei einem Emittenten speziell unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes erfordert, sowie eine angemessene Offenlegung und Zielsetzung zu fördern. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Emittenten trotz der Tatsache, dass mit festverzinslichen Wertpapieren keine Stimmrechte verbunden sind, positiv auf die Auswahlkriterien von Anlegern reagieren, da dies zu einer kontinuierlichen Senkung der Fremdkapitalkosten führt.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds wird in erster Linie in Unternehmensanleihen von Emittenten investieren, die sich, wie oben beschrieben, aktiv im Bereich der Klimälösungen engagieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus zu Anlagezwecken in staatliche und quasistaatliche fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel von Regierungen weltweit investieren.

Der Teilfonds kann aber auch in Geldmarktinstrumente (einschliesslich Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte, staatliche Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen) sowie in andere übertragbare Wertpapiere (insbesondere Staatsanleihen und supranationale Anleihen, Stammaktien und andere Schuld- und Dividendenpapiere weltweit (wie Stammaktien, Vorzugsaktien, ADRs, GDRs, Rule 144A-Wertpapiere und Optionsscheine)), Barmitteläquivalente (wie Termineinlagen und Bankzertifikate), in Stammaktien wandelbare Anleihen (die Derivate und/oder Hebelung umfassen können) und andere festverzinsliche und aktiengebundene Anlagen investieren, einschliesslich der im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten“ beschriebenen derivativen Finanzinstrumente für Absicherungs-, Liquiditäts- und Cash-Management-Zwecke. Der Teilfonds kann im Rahmen von Kapitalmassnahmen oder Umstrukturierungen Optionsscheine halten, die ein Engagement in Aktienwerten ermöglichen.

Wenn der Anlageverwalter glaubt, dass es im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B. unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn er der Meinung ist, dass es keine ausreichenden Anlagemöglichkeiten gibt), kann er einen wesentlichen Teil oder das gesamte Teilfondsvermögen in Barmitteln halten und/oder in flüssigen Mitteln einschliesslich geldnaher Anlagen (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikate), liquider staatlicher Schuldinstrumente und Geldmarktinstrumente (einschliesslich Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Bankakzepten) anlegen. Der Anlageverwalter kann zudem Barmittel halten und/oder in liquide Mittel investieren, um die Anforderungen des Prospekts, die OGAW-Richtlinien und/oder die Auflagen der Zentralbank im Hinblick auf die Hebelung (Leverage) und die Deckung von Positionen zu erfüllen, die über derivative Finanzinstrumente gehalten werden.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten anlegen.

- **Anlagen in den Märkten der Schwellenländer können als spekulativ angesehen werden und deshalb grösseres Potenzial für Gewinne und Verluste bieten als Anlagen in entwickelten Märkten. Eine Investition in einen Fonds, der in Schwellenländern anlegt, sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Anlagerisiken – Schwellenmärkte“ des Prospekts.**

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen (z. B. OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds). Dies umfasst Geldmarktfonds zu Liquiditätszwecken und Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben oder mit Klimälösungen verbunden sind.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorbehaltlich der Einhaltung des Anlageziels des Teilfonds kann der Teilfonds auch die im folgenden Absatz genannten Finanzderivate einsetzen, um Devisengeschäfte wie Devisenterminkontrakte einzugehen und die Merkmale des Teilfonds in Bezug auf das Fremdwährungsrisiko zu ändern. Finanzderivate können darüber hinaus zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, insbesondere um das Zinsrisiko durch Anleihe-Futures abzusichern (insbesondere durch das Eingehen von Short-Positionen in Bezug auf staatliche Emittenten, um die Duration zu verringern, wie oben beschrieben). Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts beachten.

Der Teilfonds kann derivative Instrumente wie Swaps (einschliesslich im Freiverkehr gehandelter Credit Default Swaps) und börsengehandelte Futures- und Forwardkontrakte einsetzen. Swaps in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier oder einen Index können verwendet werden, um bestehende Long-Positionen abzusichern. Futures-Kontrakte können dazu benutzt werden, ein Marktrisiko abzusichern (wenn ein solches Risiko aus dem Engagement in breiter gefassten Anlageklassen wie z. B. Anleihen oder Kurzfristzinsen entsteht). Forwardkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder dazu, sich hinsichtlich des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage zu engagieren.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt im Allgemeinen eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen in der Regel nicht überschreiten – abhängig davon, wie der Anlageverwalter die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken Short-Positionen in CDS eingehen, und das Marktengagement des Teilfonds kann bei Short-Positionen in der Regel zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert).

	Erwartet	Max.
Total Return Swaps	0 %	20 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	10 %	30 %
Wertpapierleihe	0 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen, die Anlage mittel- bis langfristig halten können und die bereit sind, ein mittleres Risiko einzugehen, um potenziell höhere Erträge zu erzielen.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Art der Anteilsklasse	„I“	„D“	„F“
Managementgebühr	0,50 %	1,25 %	0,25 %
Performancegebühr	k. A.	k. A.	k. A.
Benchmarkrendite	k. A.	k. A.	k. A.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (irische Zeit)	Annahmeschluss für Rücknahmen (irische Zeit)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (irische Zeit)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind oder jeder andere Tag, der festgelegt wird.	21:00 Uhr an jedem Handelstag

ZEICHNUNGEN

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Handelsverfahren

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man GLG-Teilfonds.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mit Hilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie vorstehend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist auf dem Antragsformular angegeben.

Wenn der Antragsteller ein bestehender Anteilinhaber ist, kann das entsprechende Formular für Folgezeichnungen der Verwaltungsstelle per Fax oder über eine andere Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, zugestellt werden. Die massgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Um Anteile zu ihrem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum massgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen für den jeweiligen Man GLG-Teilfonds (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter aussergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauf folgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag eingehen. Wenn Zeichnungsgelder nicht bis zum Annahmeschluss eingehen, werden Anteile vorläufig zugeteilt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine derartige vorläufige Zuteilung zu stornieren.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man GLG-Teilfonds.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „Teilfonds-spezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel“ in dieser Ergänzung angegeben) oder unter aussergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese aussergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Massgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und er erhält den Nettoinventarwert je Anteil, der am darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschliesslich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die massgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss erst das Original-Rücknahmeantragsformular, sofern erforderlich, bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu den in Bezug auf die einzelnen Man GLG-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühren sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Managementgebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHR

Einzelheiten zu den in Bezug auf die einzelnen Man GLG-Teilfonds zu zahlenden Performancegebühren sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

Im Hinblick auf die GLG-Portfolios wird die Tabelle „IBOR und alternative RFRs“ im Unterabschnitt „L-Anteilsklassen“ des Abschnitts „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts um die folgende Zeile erweitert:

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum jedes Man GLG-Teilfonds sind in der Tabelle unten aufgeführt.

Name des Teilfonds	Gründungskosten	Abschreibungszeitraum	Vollständig abgeschlossen
Man GLG RI Global Sustainable Growth	EUR 50.000	36 Monate	Ja
Man GLG Pan European Equity Growth	EUR 50.000	36 Monate	Ja
Man GLG Strategic Bond	EUR 50.000	36 Monate	Nein
Man GLG Asia (ex Japan) Equity	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man GLG Global Investment Grade Opportunities	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man GLG China Equity	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man GLG Dynamic Income	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man GLG Asia Credit Opportunities	EUR 70.000	36 Monate	Nein
Man GLG Global Climate Impact Bond	EUR 70.000	36 Monate	Nein

In jedem Fall beginnt der Abschreibungszeitraum unmittelbar nach der Auflegung des relevanten Man GLG-Teilfonds.

Weitere Informationen zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ im Prospekt.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Jeder Man GLG-Teilfonds kann thesaurierende Anteilklassen und ausschüttende Anteilklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSE NZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der Euronext Dublin gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der Man GLG-Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder am Main Securities Market der Euronext Dublin werden auf <https://www.euronext.com/en/markets/dublin> angegeben.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für den Man GLG-Teilfonds gelten.

1. Wichtige Informationen
2. Gebühren und Aufwendungen
3. Anlagebefugnisse und -beschränkungen
4. Effizientes Portfoliomanagement
5. Bestimmte Anlagerisiken
6. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts
7. Auflösung von Teilfonds
8. Die Gesellschaft
9. Besteuerung
10. Allgemeines
 - (a) Kapital
 - (b) Änderung des Kapitals
 - (c) Änderungen von Rechten der Anteilinhaber
 - (d) Stimmrechte
 - (e) Gründungsurkunde und Satzung
 - (f) Interessenkonflikte
 - (g) Hauptversammlungen
 - (h) Berichte und Abschlüsse
 - (i) Kontomitteilungen
 - (j) Vertrauliche Informationen
 - (k) Zwischenberichte
 - (l) Wesentliche Verträge
 - (m) Dokumente zur Einsichtnahme
11. Anhang I – Definitionen
12. Anhang II – Definition des Begriffes „US-Person“
13. Anhang III – Anerkannte Märkte
14. Anhang IV – Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen
15. Anhang V – Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle
16. Anhang VI – Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

**ANHANG – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE
OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR**

1. Anhang 1: Man GLG Global Convertibles
2. Anhang 2: Man GLG Japan CoreAlpha Equity
3. Anhang 3: Man GLG RI Global Sustainable Growth
4. Anhang 4: Man GLG Pan-European Equity Growth
5. Anhang 5: Man GLG Asia (ex Japan) Equity
6. Anhang 6: Man GLG Global Investment Grade Opportunities
7. Anhang 7: Man GLG China Equity
8. Anhang 8: Man GLG Asia Credit Opportunities
9. Anhang 9: Man GLG Euro Corporate Bond
10. Anhang 10: Man GLG Global Climate Impact Bond

Anhang 1 - Vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 8 der SFDR

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG Global Convertibles (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DLK758CIER2L98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- die Verwendung von Rohstoffen;
- die Reduzierung von Emissionen und
- die Kreislaufwirtschaft.

Die von dem Teilfonds geförderten sozialen Merkmale sind:

- Bekämpfung von Ungleichheit und
- Arbeitsbeziehungen.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)¹ vorgeschriebenen Indikatoren (*weitere Informationen zu den SDGs siehe unten*):

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
die Verwendung von Rohstoffen	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
Die Reduzierung der Abfallproduktion	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
Die Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
SOZIALES	
Bekämpfung von Ungleichheit	<ul style="list-style-type: none"> Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) Verringerung von Ungleichheiten (SDG 10)
Arbeitsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

¹ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“). Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*). In other words, there is a list of sustainability indicators against which the Investment Manager obtains and reviews data on the adverse impact caused by investments.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoss gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO ₂ -Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;

- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter setzt eine Vielzahl von Techniken ein, um den Anlageprozess zu steuern, darunter sowohl Top-down- als auch Bottom-up-Elemente mit dem Ziel, das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds zu optimieren. Der Anlageverwalter nutzt Aktien- und Kreditresearch und Handelserfahrung sowie für Wandelanleihen spezifische Ressourcen, zu denen Research-Analysten und Bewertungsmodelle gehören. Das Top-Down-Element umfasst ein Screening-Verfahren, mit dem versucht wird, attraktiv bewertete Wandelanleihen in Sektoren und Regionen auszuwählen, die vom Anlageverwalter in Zusammenarbeit mit seinen internen Strategen identifiziert wurden. Sobald eine Wandelanleihe, die dem oben genannten Profil entspricht, identifiziert wurde, werden die Aktien- und Kreditressourcen wie Modelle, externes und internes Research und spezialisierte Analysten eingesetzt, um die ursprüngliche Top-Down-Anlageidee zu validieren. Wenn ein bestimmter Sektor, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Wertpapier als Gelegenheit erkannt wird und keine geeignete Wandelanleihe existiert, wird der Teilfonds entweder synthetische Anleihen von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Optionsstrategien einsetzen, um das gewünschte Engagement zu erreichen.

Während das oben beschriebene SDG Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, kann der Anlageverwalter auch Informationen aus den öffentlichen Angaben und Richtlinien des jeweiligen Unternehmens sowie Daten und ESG-Bewertungen (Environmental, Social & Governance, d.h. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, „ESG“) von Drittanbietern berücksichtigen. Der Anlageverwalter investiert entweder in Unternehmen mit positivem ESG-Score und/oder in Unternehmen mit negativem ESG-Score und einer positiven Veränderungsrate, die auch den oben dargelegten allgemeinen Kriterien für die Portfoliokonstruktion und die Titelauswahl entsprechen. Der Anlageverwalter wird die Produkte der Unternehmen und/oder die Geschäftstätigkeit der Unternehmen prüfen, und Unternehmen, die: (i) Produkte herstellen, die sich positiv oder weniger negativ auf die Umwelt auswirken; (ii) versuchen, die Umweltauswirkungen ihrer eigenen Tätigkeit zu verringern; und/oder (iii) versuchen, soziale Merkmale wie Arbeitsbeziehungen und Sicherheit zu verbessern, oder in Humankapital investieren, werden positiv bewertet. Internal ESG scoring methodology and thresholds pre-determined by the Investment Manager in its sole discretion are applied in assessing investments. The Investment Manager's review of target issuers may draw upon publicly available data and appropriate non-public sources of information.

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

(3) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Darüber hinaus schliesst der Anlageverwalter Unternehmen aus, die den Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(4) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 % zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Entfällt

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

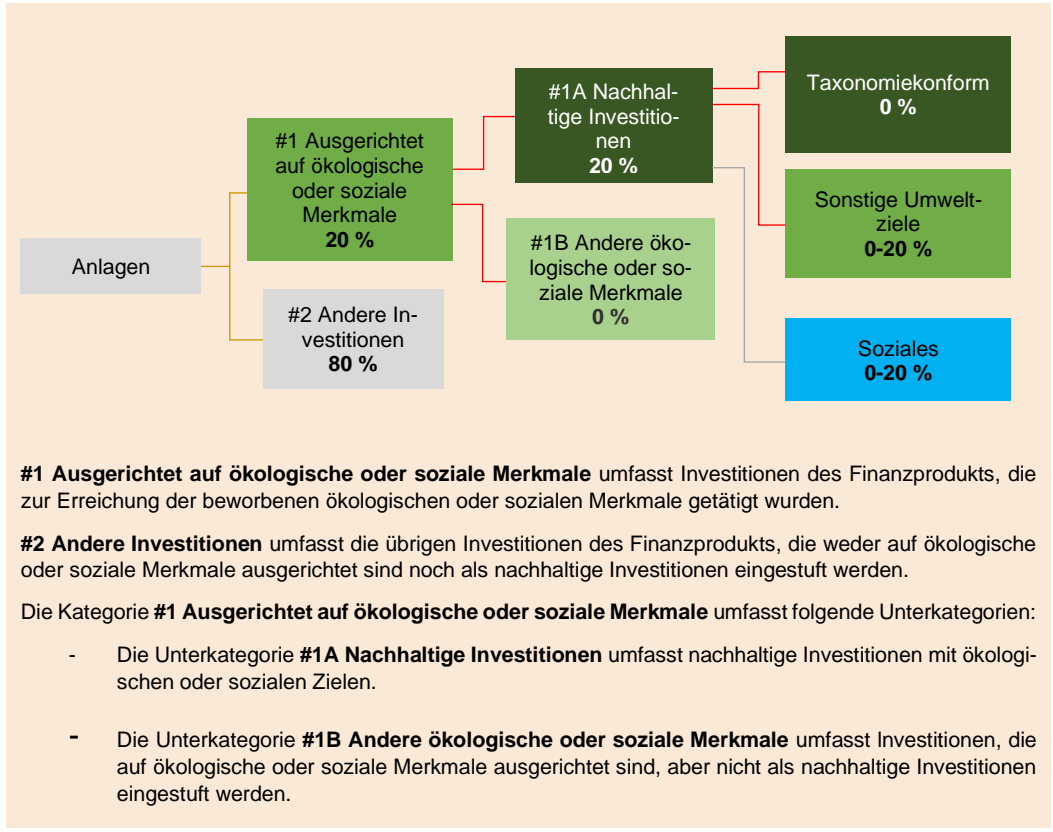
- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 20 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

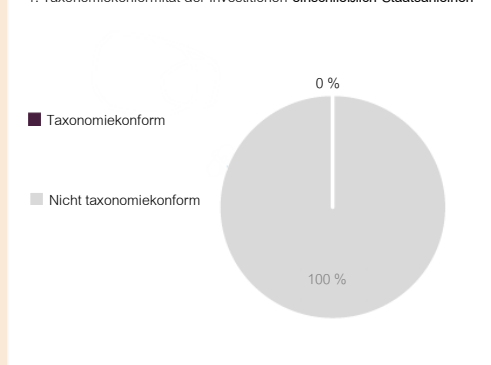
Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²

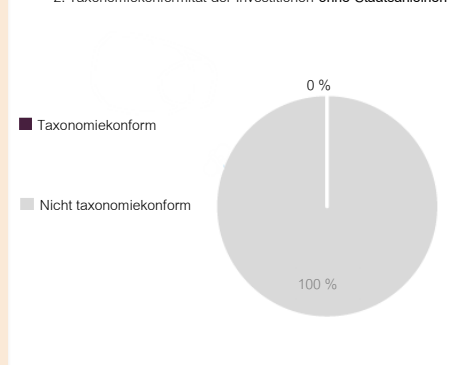
- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*


Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-global-convertibles-sustainability>

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG Japan CoreAlpha Equity (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZVTTLI6REZB645

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- die Nutzung von Energie;
- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („**GHG**“); und
- Produkte des Unternehmens, die auf eine geringere Umweltbelastung abzielen.

Das soziale Merkmal, das durch den Teilfonds beworben wird, ist:

- Investitionen in Humankapital.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)³ (weitere Informationen zu den SDGs siehe unten) und von der PAI-Regelung (Principal Adverse Impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen, „PAI“) (weitere Informationen zu den PAI siehe unten) vorgeschriebenen Indikatoren:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Die Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
Produkte des Unternehmens, die auf eine geringere Umweltbelastung abzielen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
SOZIALES	
Investitionen in Humankapital	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8) • Verringerung von Ungleichheiten (SDG 10)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so

³ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der PAI-Indikatoren. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*). In other words, there is a list of sustainability indicators against which the Investment Manager obtains and reviews data on the adverse impact caused by investments.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoss gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten be-

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

rücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO2-Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor

des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln)

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;
- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds konzentriert sich auf die Titelauswahl und ist in der Regel gut diversifiziert. Der Anlageverwalter wählt die Aktien zur Investition aus den 300 grössten Aktien nach Marktkapitalisierung des Tokioter Marktes aus. Der Ansatz der Strategie besteht darin, in japanische Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung innerhalb des Tokyo Stock Price Index zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf Aktien mit einem niedrigen Kurs-/Buchwert-Verhältnis („**KBV**“) und einer hohen Dividendenrendite liegt. Das KBV ist eine finanzielle Kennzahl, mit der der aktuelle Marktpreis eines Unternehmens mit seinem Buchwert verglichen wird.

Während das oben beschriebene SDG Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, kann der Anlageverwalter im Rahmen des Anlageverfahrens Informationen aus den öffentlichen Angaben und Richtlinien des jeweiligen Unternehmens sowie Daten und ESG-Bewertungen (Environmental, Social & Governance, d.h. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, „**ESG**“) von Drittanbietern berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird auf mittel- bis langfristige Verbesserungen der ESG-Scores und Unternehmensstrategien achten, die mit diesen Zielen übereinstimmen. Der Anlageverwalter wird sich die Produkte und/oder die Geschäftstätigkeit der Unternehmen ansehen und bestimmte Merkmale, die im Hauptteil der Ergänzung aufgeführt sind, als positiv bewerten.

Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Der Anlageverwalter kann sich bei der Prüfung der Zielemittenten auf öffentlich zugängliche Daten und geeignete nichtöffentliche Informationsquellen stützen.

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Darüber hinaus schliesst der Anlageverwalter Unternehmen aus, die den Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 50 % zu halten. This is a % of the Portfolio's Net Asset Value (NAV). To identify sustainable investments, the Investment Manager uses the SDG Framework, as described above at the section "What are the objectives of the sustainable investments that the financial product partially intends to make and how does the sustainable investment contribute to such objectives?".

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

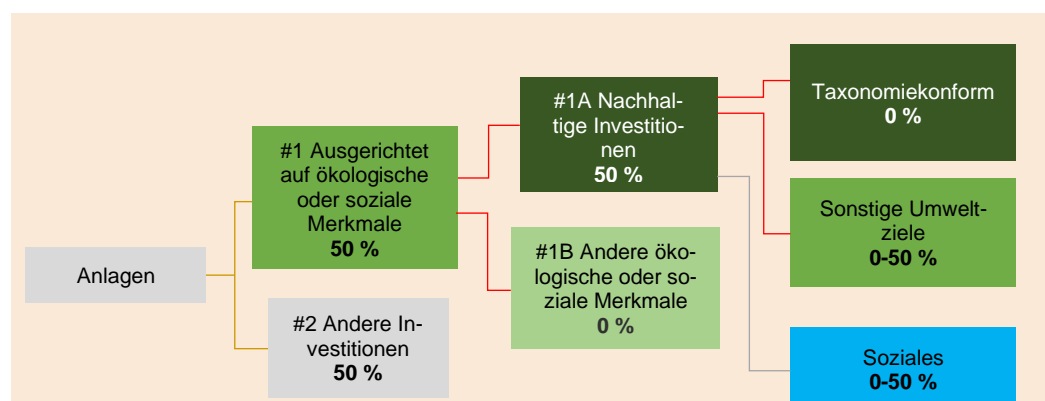
#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **50 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 50 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind⁴**

Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

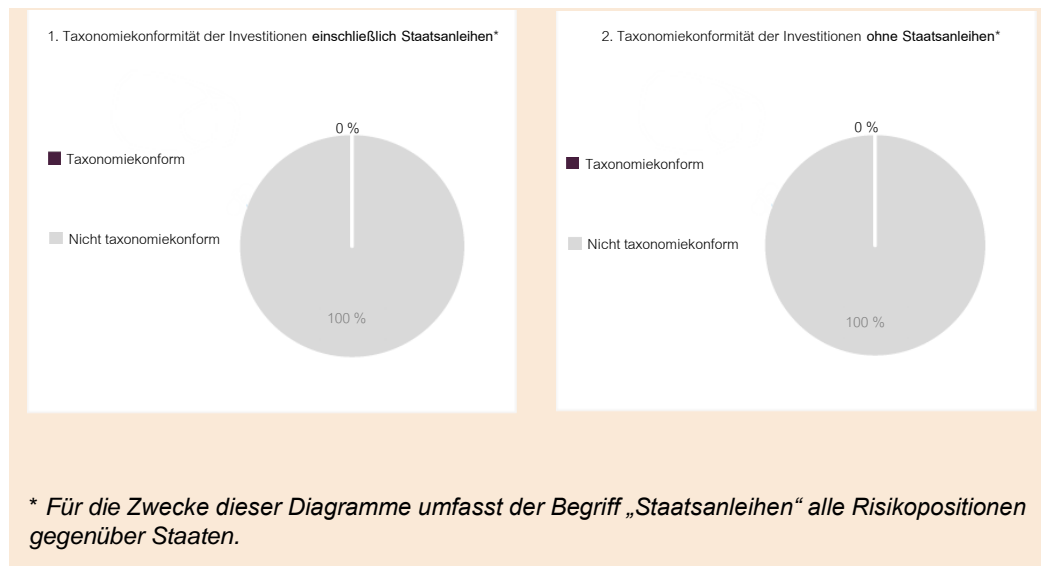
Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-50 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-50 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-japan-corealpha-equity-sustainability>

Anhang 3 - Vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 8 der SFDR

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG RI Global Sustainable Growth (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000EOQODBU42TL68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („**GHG**“); und
- die Kreislaufwirtschaft.

Die von dem Teilfonds geförderten sozialen Merkmale sind:

- verantwortungsvolle Arbeitsbeziehungen; und
- Investitionen in Gesundheit und Humankapital.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)¹ (weitere Informationen zu den SDGs siehe unten) und von der PAI-Regelung (Principal Adverse Impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen, „PAI“) (weitere Informationen zu den PAI siehe unten) vorgeschriebenen Indikatoren:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
Die Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
SOZIALES	
Verantwortungsvolle Arbeitsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)
Investitionen in Gesundheit und Humankapital	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen

¹ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der PAI-Indikatoren. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“). Mit anderen Worten: Es gibt eine Liste von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die nachteiligen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoss gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO ₂ -Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln)

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;

- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Hauptteil der Ergänzung näher ausgeführt ist der Teilfonds ein konzentrierter Long-Only-Fonds, der in globale Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investiert. In dieser Hinsicht bildet der Anlageverwalter üblicherweise ein Portfolio aus 25 bis 35 Aktien, die aus einem Universum von etwa 3000 Aktien von globalen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 3 Mrd. USD ausgewählt werden. Der Anlageverwalter ist insbesondere bestrebt, in Unternehmen zu investieren, deren Produkte und/oder Prozesse nachhaltige Verhaltensweisen aufweisen. Zu den (gegebenenfalls von Zeit zu Zeit aktualisierten) Verhaltensweisen und Richtlinien, die als nachhaltig angesehen werden, gehören eine zweckorientierte Kultur, ein Ausgleich zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Erträgen, ein respektvoller Umgang mit allen Stakeholdern und ein Bewusstsein für die endlichen Ressourcen der Erde.

Während das oben beschriebene SDG Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, wird der Anlageverwalter auch Unternehmen den Vorzug geben, bei denen erhebliche ESG-Verhaltensweisen (Environmental, Social & Governance, d. h. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, „**ESG**“) zu einer langfristigen Führungsposition und Wachstumspotenzial führen. Der Anlageverwalter strebt bei den Unternehmen, in die er investiert, ein Engagement an, d. h. eine Zusammenarbeit mit den Managementteams der Unternehmen, um ESG-orientierte Verhaltensweisen zu begünstigen und nachhaltige Veränderungen innerhalb dieser Unternehmen zu fördern. Internal ESG scoring methodology and thresholds pre-determined by the Investment Manager in its sole discretion are applied in assessing investments. The Investment Manager's review of target issuers may draw upon publicly available data and appropriate non-public sources of information.

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 50 % zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **50 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

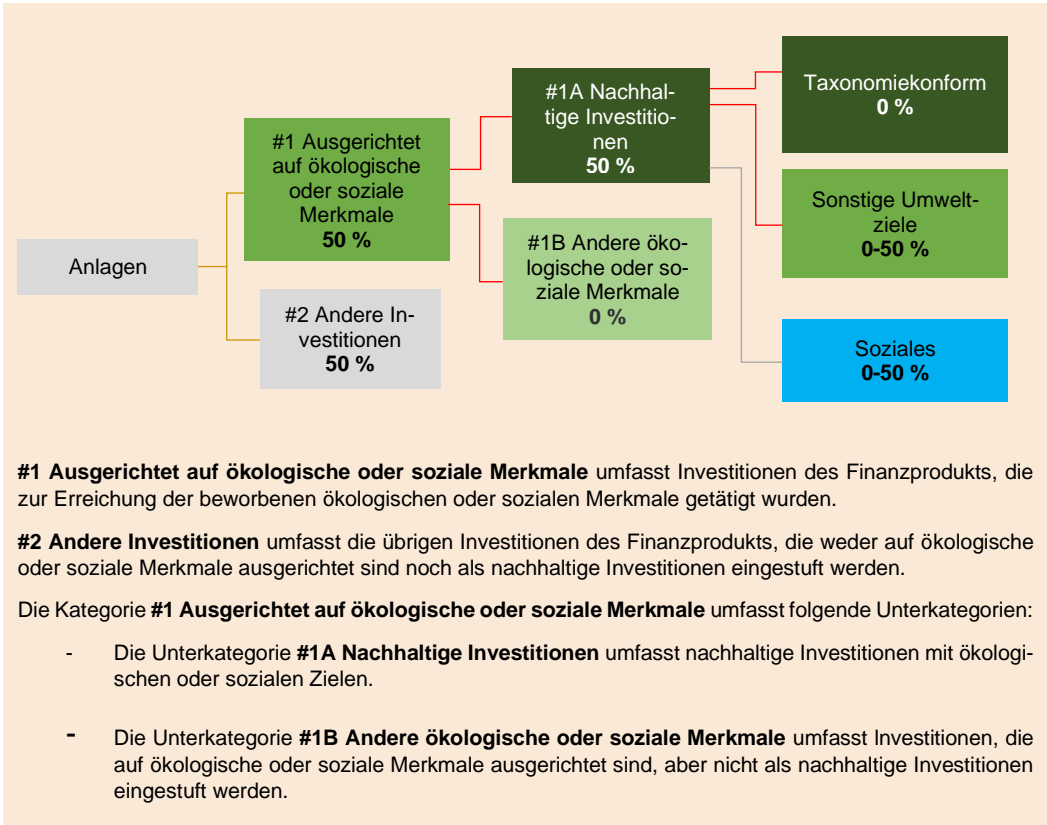
#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 50 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²

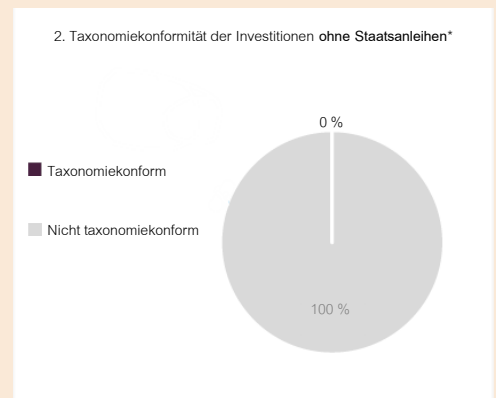
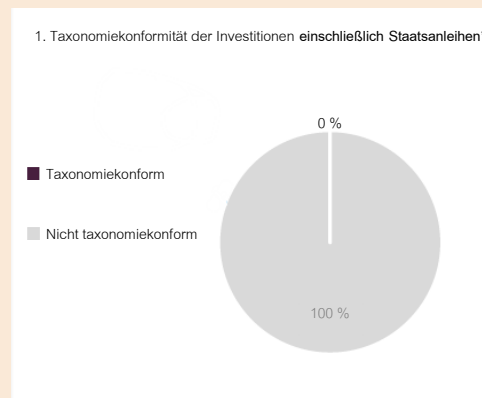
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-50 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-50 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-ri-global-sustainable-growth-sustainability>

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG Pan-European Equity Growth (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CYSOR0YAE33X30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	<input type="checkbox"/>	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („GHG“); und
- die Kreislaufwirtschaft.

Die von dem Teilfonds geförderten sozialen Merkmale sind:

- verantwortungsvolle Arbeitsbeziehungen; und
- Investitionen in Gesundheit und Humankapital.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)¹ (weitere Informationen zu den SDGs siehe unten) und von der PAI-Regelung (Principal Adverse Impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen, „PAI“) (weitere Informationen zu den PAI siehe unten) vorgeschriebenen Indikatoren:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
Die Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
SOZIALES	
Verantwortungsvolle Arbeitsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)
Investitionen in Gesundheit und Humankapital	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

¹ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der PAI-Indikatoren. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“). In other words, there is a list of sustainability indicators against which the Investment Manager obtains and reviews data on the adverse impact caused by investments.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoss gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO ₂ -Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln)

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;

- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein konzentrierter Long-Only-Fonds, der in europäische Unternehmen aller Marktkapitalisierungen investiert. In dieser Hinsicht bildet die Anlageverwaltungsgesellschaft üblicherweise ein Portfolio aus 25 bis 35 Aktien, die aus einem Universum von etwa 2.500 Aktien ausgewählt werden. Der Prozess beginnt mit einem Bottom-Up-Ansatz (bei dem jedes einzelne Unternehmen und nicht die Kursbewegungen in einem bestimmten Markt oder Marktsegment bewertet werden), der zur Auswahl von Aktien führt, die nach Auffassung der Anlageverwaltungsgesellschaft ein konstantes Wachstum haben. Ein Unternehmen hat ein konstantes Wachstum, wenn es gute Cashflows (durch im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erzielte Erträge oder generierte Barmittel) und prognostizierte Gewinne aufweist (wenn z. B. die generierte Umsatzrendite wahrscheinlich über den Produktions- und Betriebskosten liegen wird), die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft mittel- bis langfristig die beste Chance für ein nachhaltiges Wachstum bieten.

Der Anlageverwalter begünstigt auch Unternehmen, deren Produkte und/oder Prozesse nachhaltige Verhaltensweisen zeigen. Zu den (gegebenenfalls von Zeit zu Zeit aktualisierten) Verhaltensweisen und Richtlinien, die als nachhaltig angesehen werden, gehören eine zweckorientierte Kultur, ein Ausgleich zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Erträgen, ein respektvoller Umgang mit allen Stakeholdern und ein Bewusstsein für die endlichen Ressourcen der Erde. Der Anlageverwalter bevorzugt in der Regel Unternehmen, die aufgrund wesentlicher ESG-orientierter Verhaltensweisen (Environmental, Social & Governance, d. h. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, „ESG“) langfristige Wettbewerbsführerschaft und Wachstumspotenzial aufweisen. The Investment Manager looks to engage with the companies it invests in, ie working collaboratively with corporate management teams to favour ESG behaviours and encourage sustainable changes within these companies.

Während das oben unter „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschriebene SDG Framework verwendet wird, um die Investitionen zu bestimmen, die nachhaltige Investitionen sind und die, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung offengelegt, beinhaltet die Analyse des Anlageverwalters aktienspezifische ESG-Erwägungen, die für die langfristige Wettbewerbsführerschaft und das Wachstumspotenzial der Aktie wesentlich sind. Internal ESG scoring methodology and thresholds pre-determined by the Investment Manager in its sole discretion are applied in assessing investments. The Investment Manager's review of target issuers may draw upon publicly available data and appropriate non-public sources of information.

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 % zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

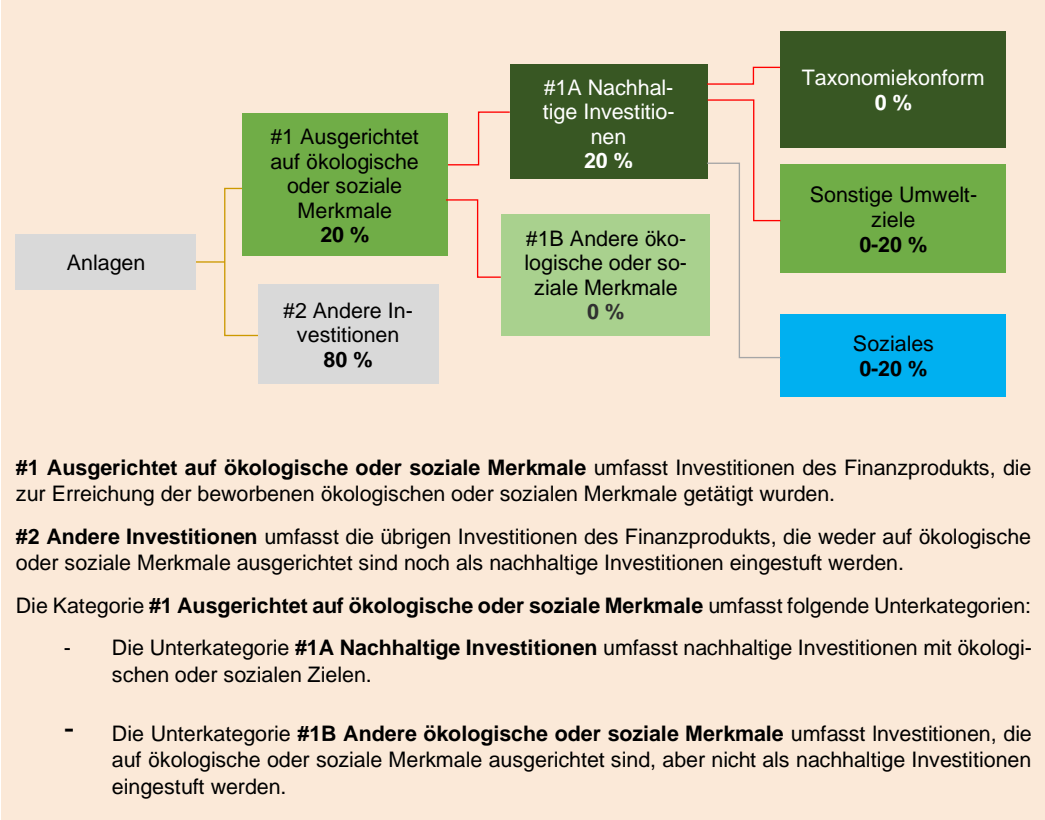
- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 20 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²

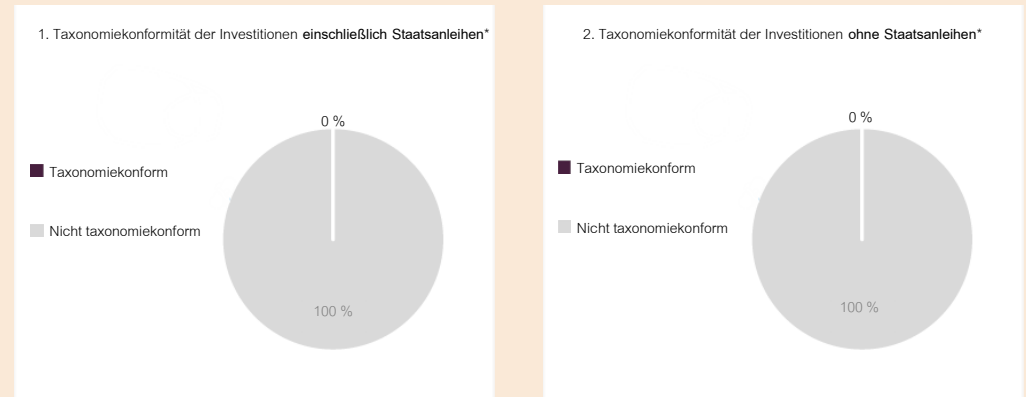
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*


Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-pan-european-equity-growth-sustainability>

Anhang 5 - Vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 8 der SFDR

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG Asia (ex Japan) Equity (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549006XM317U65BJ879

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 33 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- der Einsatz erneuerbarer Energien; und
- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG“).

Das soziale Merkmal, das durch den Teilfonds beworben wird, ist:

- Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („**SDGs**“)¹ (*weitere Informationen zu den SDGs siehe unten*) und von der PAI-Regelung (Principal Adverse Impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen, „**PAI**“) (*weitere Informationen zu den PAI siehe unten*) vorgeschriebenen Indikatoren:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
der Einsatz erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
SOZIALES	
Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Armut (SDG 1) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8) • Verringerung von Ungleichheiten (SDG 10)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „**SDG Framework**“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen

¹ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der PAI-Indikatoren. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*). Mit anderen Worten: Es gibt eine Liste von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die nachteiligen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoss gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO ₂ -Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des

Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln)

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;
- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Wie im Hauptteil der Ergänzung näher ausgeführt ist der Teilfonds ein konzentrierter Long-Only-Fonds, der in asiatische (ohne japanische) Unternehmen aller Markt kapitalisierungen investiert. In dieser Hinsicht konstruiert der Anlageverwalter in der Regel einen konzentrierten Teilfonds aus 35–45 Aktien, die aus einem Universum von etwa 1.200 Aktien ausgewählt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt einen Bottom-Up-Ansatz (Bewertung jedes einzelnen Unternehmens, anstatt die Kursveränderungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments zu betrachten), mit dem Aktien ausgewählt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein grösseres Potenzial für positive oder negative Bewegungen bei ihren wichtigsten Gewinn treibern wie Umsatz, Kosten, Margen, Cashflows und letztlich Gewinn je Aktie aufweisen. Diese Bewertung basiert auf einer detaillierten Analyse der Fundamentaldaten und der Finanzmodellierung einzelner Unternehmen. Dieser Bottom-Up-Ansatz wird durch eine Top-Down-Analyse ergänzt (bei der der Markt als Ganzes und nicht jeder einzelne Vermögenswert bewertet wird), die darauf abzielt, die Art des Makroumfelds und mögliche künftige Veränderungen desselben zu ermitteln, um zu verstehen, wie sich verschiedene Länder, Branchen oder Anlagestile entwickeln werden. Anschliessend wird ein Teilfonds erstellt, um sicherzustellen, dass günstige Länder, Branchen oder Anlagestile in den Teilfonds aufgenommen werden. Eine Ausrichtung auf bestimmte Sektoren oder Branchen ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

Während das oben beschriebene SDG Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Bewertungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, „ESG“) und Berichte von externen Anbietern sowie seine eigene interne Analyse. Der Anlageverwalter investiert entweder in Unternehmen mit positivem ESG-Score und/oder in Unternehmen mit negativem ESG-Score und einer positiven Veränderungsrate, die auch den allgemeinen Kriterien für die Portfoliokonstruktion und die Titelauswahl entsprechen. Bei der Bewertung von Anlagen werden interne ESG-Bewertungsmethoden und -Schwellenwerte angewandt, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festlegt. Der Anlageverwalter kann sich bei der Prüfung der Zielmittelen auf öffentlich zugängliche Daten und geeignete nichtöffentliche Informationsquellen stützen.

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 33 % zu halten. This is a % of the Portfolio's Net Asset Value (NAV). To identify sustainable investments, the Investment Manager uses the SDG Framework, as described above at the section "What are the objectives of the sustainable investments that the financial product partially intends to make and how does the sustainable investment contribute to such objectives?".

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **33 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **33 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **67 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

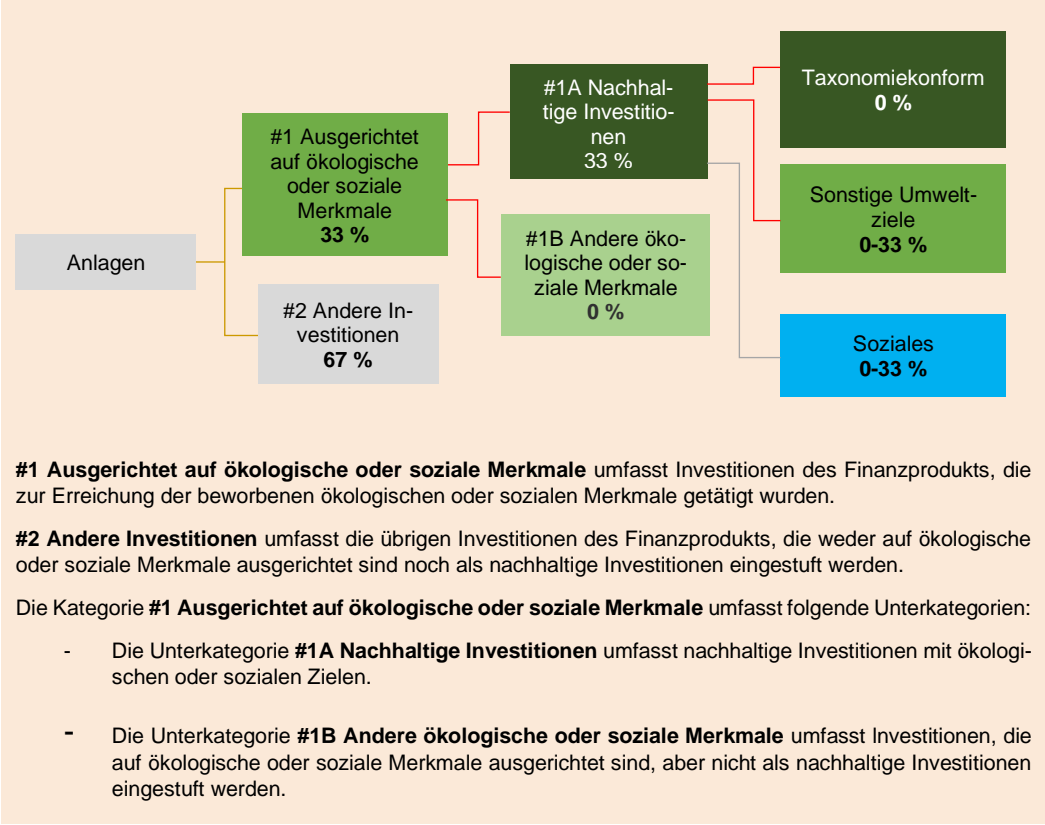
#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **33 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **33 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 33 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²

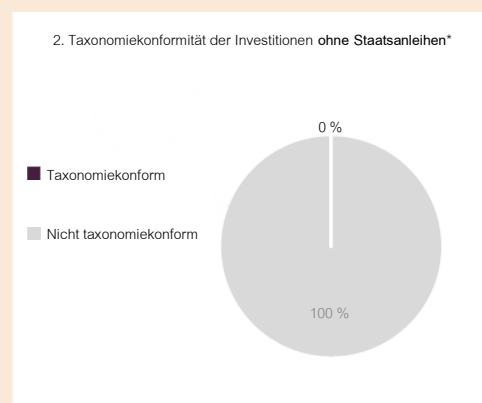
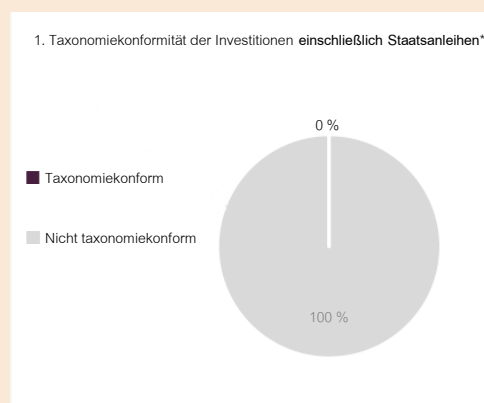
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-33 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-33 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt


- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-asia-ex-japan-equity-sustainability>

Anhang 6 - Vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 8 der SFDR

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG Global Investment Grade Opportunities (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900VH6IB43U8VZH96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- Auswirkungen auf den Klimawandel (Faktoren wie Energieverbrauch und Kohlenstoffemissionen);
- Auswirkungen auf natürliche Ressourcen (Faktoren wie Rohstoffbeschaffung, Wasser- und Bodennutzung sowie biologische Vielfalt); und
- Auswirkungen auf Umweltverschmutzung und Abfall (Faktoren wie Abfallproduktion und toxische Emissionen).

Das soziale Merkmal, das durch den Teilfonds beworben wird, ist:

- Beziehungen zur Gemeinschaft und soziale Angebote (z. B. Zugang zu Wohnraum, Kommunikation, Finanzierungsmöglichkeiten und Gesundheitsversorgung).

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)¹ vorgeschriebenen Indikatoren (*weitere Informationen zu den SDGs siehe unten*):

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Auswirkungen auf den Klimawandel (Faktoren wie Energieverbrauch und Kohlenstoffemissionen)	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Auswirkungen auf natürliche Ressourcen (Faktoren wie Rohstoffbeschaffung, Wasser- und Bodennutzung sowie biologische Vielfalt)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
Auswirkungen auf Umweltverschmutzung und Abfall (Faktoren wie Abfallproduktion und toxische Emissionen)	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) • Nachhaltige(r) Konsum und Produktion (SDG 12)
SOZIALES	
Beziehungen zur Gemeinschaft und soziale Angebote (z. B. Zugang zu Wohnraum, Kommunikation, Finanzierungsmöglichkeiten und Gesundheitsversorgung)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Armut (SDG 1) • Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8) • Verringerung von Ungleichheiten (SDG 10)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

¹ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“). Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*). Mit anderen Worten: Es gibt eine Liste von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die nachteiligen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoss gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO2-Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln)

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;
- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in fest und variabel verzinsliche Unternehmens- oder Staatsanleihen, die an anerkannten Märkten (wie im Prospekt definiert) weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds investiert in das gesamte Spektrum an Kapitalstrukturen, von vorrangig besicherten bis hin zu nachrangigen Anleihen.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit Investment Grade (wie jeweils vom Anlageverwalter bestimmt, wobei dieser das höchste von den einschlägigen Rating-Agenturen vergebene Rating ansetzt oder, wenn keine solchen Ratings verfügbar sind, sein eigenes internes Rating verwendet) und kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere ohne Investment Grade oder in nicht bewertete Wertpapiere (wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass die Wertpapiere keine Investment-Grade-Qualität aufweisen) investieren.

Der Anlageverwalter versucht, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, indem er in erster Linie einen Bottom-up-Ansatz anwendet, d. h. indem er die erwarteten Risiken und Renditen jedes einzelnen Emittenten im Teilfonds beurteilt. Bei den wichtigsten berücksichtigten Risiken handelt es sich um das Kreditverlustrisiko (bei einem Ausfall) und das Durationsrisiko. Die Duration ist ein Mass für die Kursempfindlichkeit eines Wertpapiers gegenüber Veränderungen seiner Rendite. Die Rendite eines Wertpapiers kann durch Änderungen der Zinssätze oder der wahrgenommenen Kreditqualität des Wertpapiers beeinflusst werden. Zur Beurteilung der erwarteten Renditen analysiert der Anlageverwalter Kennzahlen wie die Rendite oder die Renditedifferenz gegenüber Staatsanleihen mit ähnlichem Fälligkeitsdatum. Die Anlagephilosophie besteht darin, Wertpapiere zu kaufen, bei denen die erwarteten Renditen die Risiken übersteigen (d. h. bei denen die Renditedifferenz den vom Anlageverwalter bestimmten beizulegenden Zeitwert übersteigt), und von Erträgen und Kapitalzuwachs zu profitieren, indem das Wertpapier entweder bis zur Rücknahme gehalten oder zu einem höheren Preis verkauft wird, der dem vom Anlageverwalter bestimmten beizulegenden Zeitwert entspricht (d. h. wenn das vom Markt ermittelte implizite Ausfallrisiko mit der Risikobewertung des Anlageverwalters übereinstimmt).

Während das oben beschriebene SDG Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, kann der Anlageverwalter im Rahmen des allgemeinen Analyseverfahrens in Bezug auf Anlagen Informationen aus den öffentlichen Angaben des jeweiligen Unternehmens sowie Daten von Drittanbietern berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird versuchen, Unternehmen zu identifizieren, die positive oder besser werdende Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft aufweisen. Der Anlageverwalter kann ausserdem in Unternehmen investieren, die zum Zeitpunkt der Anlage hinter ihren Wettbewerbern zurückliegen. Der Anlageverwalter wird versuchen, dies zu tun, wenn er der Meinung ist, dass sich das betreffende Beteiligungsunternehmen auf einem positiven Weg befindet, oder wenn der Anlageverwalter direkt mit dem betreffenden Unternehmen in Kontakt getreten ist, um eine positive Veränderung zu bewirken.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Diese zusätzliche Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstrategie („ESG“) ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 % zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Entfällt

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallo-**
kation gibt den jeweili-
gen Anteil der Investiti-
onen in bestimmte
Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

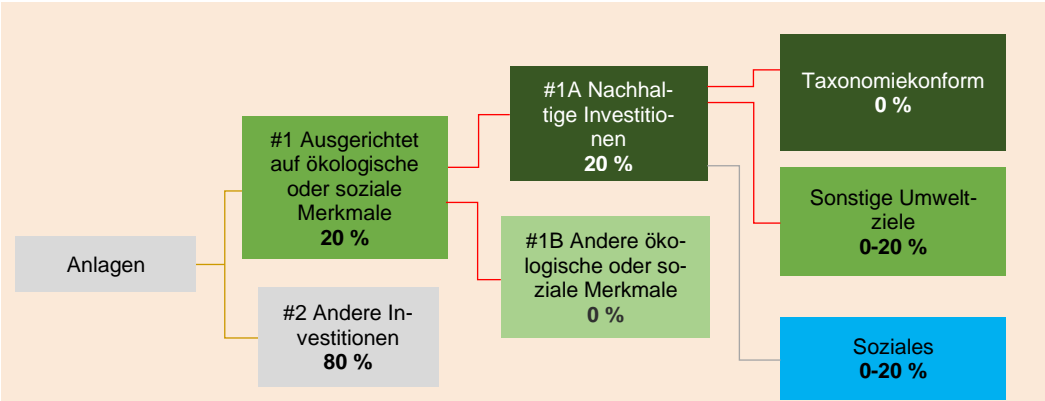
#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 20 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²

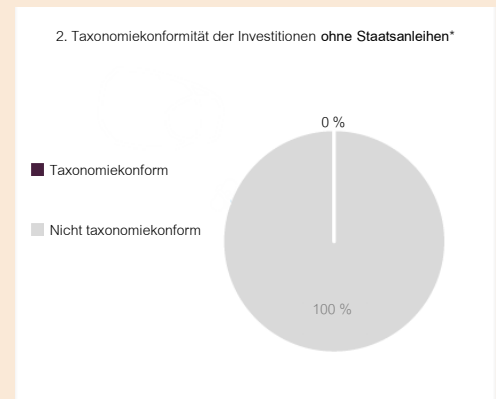
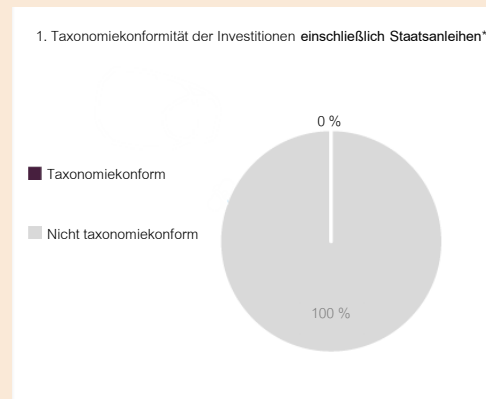
Ja

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**


Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-global-investment-grade-opportunities-sustainability>

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG China Equity (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900TTX1UISTA91X07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Sie umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es werden damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die von dem Teilfonds geförderten ökologischen Merkmale sind:

- der Einsatz erneuerbarer Energien; und
- die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG“).

Das soziale Merkmal, das durch den Teilfonds beworben wird, ist:

- Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)¹ (weitere Informationen zu den SDGs siehe unten) und von der PAI-Regelung (Principal Adverse Impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen, „PAI“) (weitere Informationen zu den PAI siehe unten) vorgeschriebenen Indikatoren:

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
der Einsatz erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
SOZIALES	
Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Armut (SDG 1) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8) • Verringerung von Ungleichheiten (SDG 10)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, sollen zur Erreichung der SDGs beitragen.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtschnur für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und im weiteren Sinne den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten an den SDGs zu messen. Daraus ergibt sich ein Ausrichtungswert, der eine positive Ausrichtung an einem oder mehreren SDGs für eine bestimmte Anlage anzeigen kann.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die auf der Grundlage des SDG Frameworks formell als mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen konform identifiziert wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend so behandelt, als würden sie einen Beitrag zu dem Ziel leisten, zur Erreichung der jeweiligen SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage mit ihrer positiven Bewertung als ausgerichtet gilt.

¹ Es gibt 17 SDGs: (1) keine Armut, (2) kein Hunger, (3) gute Gesundheit und Wohlbefinden, (4) hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, (7) erschwingliche und saubere Energie, (8) menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Verringerung von Ungleichheiten, (11) nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) nachhaltige(r) Konsum und Produktion, (13) Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser, (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen und (17) Partnerschaften für die Ziele.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ besteht darin, dass die Investition keine erheblichen Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm, „DNSH“) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in sein Due-Diligence-Verfahren für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test anhand der PAI-Indikatoren. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie nachstehend unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Verfahrens für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“). Mit anderen Worten: Es gibt eine Liste von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die nachteiligen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel auf relativer Basis im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung von Anlagen wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmensanleihen auf der Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoss gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Bewertung würde jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen und daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR Regulatory Technical Standards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 des Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Alle Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmensanleihen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 aus Tabelle 1, die sich auf Investitionen in Staatsanleihen beziehen:

Obligatorisch (aus Tabelle 1 von Anhang I der RTS)	
1.	Treibhausgasemissionen
2.	CO ₂ -Bilanz
3.	THG-Intensität der investierten Unternehmen
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie
6.	Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
7.	Aktivitäten, die sensible Bereiche hinsichtlich der Artenvielfalt negativ beeinflussen
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil von gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10.	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13.	Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
15.	THG-Intensität
16.	Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
Zusätzlich (aus Tabelle 2 von Anhang I der RTS)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementrichtlinien
15.	Abholzung
Zusätzlich (aus Tabelle 3 von Anhang I der RTS)	
6.	Unzureichender Schutz für Whistleblower
9.	Fehlen einer Menschenrechtsrichtlinie
15.	Fehlen von Richtlinien zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
16.	Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstößen gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Anlage ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum Industriesektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Eine solche Massnahme kann (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln)

- die Entscheidung, die Anlage nicht zu tätigen;
- die Begrenzung der Positionsgrösse der Investition; oder
- die Vornahme der Investition mit der Absicht beinhalten, mit der Geschäftsführung des Emittenten zusammenzuarbeiten, um das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist ein konzentrierter Long-only-Fonds, der in Unternehmen aller Marktkapitalisierungen in der Volksrepublik China („VRC“) sowie in Emittenten, die auf anderen anerkannten Märkten notiert werden und die ihren Umsatz überwiegend mit Aktivitäten in der VRC erzielen, investiert.

Der Anlageverwalter verfolgt einen Bottom-Up-Ansatz (Bewertung jedes einzelnen Unternehmens, anstatt die Kursveränderungen innerhalb eines bestimmten Marktes oder Marktsegments zu betrachten), mit dem Aktien ausgewählt werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein grösseres Potenzial für positive oder negative Bewegungen bei ihren wichtigsten Gewinntreibern wie Umsatz, Kosten, Margen, Cashflows und letztlich Gewinn je Aktie aufweisen. Diese Bewertung basiert auf einer detaillierten Analyse der Fundamentaldaten und der Finanzmodellierung einzelner Unternehmen (z. B. Analyse von Cashflows, Umsatzwachstum, Aufwendungen usw. zur Vorhersage, wie die Performance eines einzelnen Unternehmens von zukünftigen Ereignissen oder Entscheidungen beeinflusst wird). Dieser Bottom-up-Ansatz wird durch eine Top-down-Analyse ergänzt (bei der der Markt als Ganzes und nicht jeder einzelne Vermögenswert bewertet wird), die darauf abzielt, die Art des Makroumfelds und mögliche künftige Veränderungen desselben zu ermitteln, um zu verstehen, wie sich verschiedene Branchen oder Anlagestile entwickeln werden. Anschliessend wird ein Teilfonds erstellt, um sicherzustellen, dass günstige Branchen oder Anlagestile in den Teilfonds aufgenommen werden. It is not intended that the Portfolio will have a particular industry or sector focus.

Während das oben beschriebene SDG Framework verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, berücksichtigt der Anlageverwalter im Rahmen des Analyseverfahrens („ESG“)-Bewertungen und Berichte von externen Anbietern sowie seine eigene interne Analyse bei der Analyse von Anlagen.

Diese ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen Investitionen und an Investitionen, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, zu bestimmen, sondern sie ist Teil des allgemeinen Anlageverfahrens.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung dargelegt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Verpflichtung zur Investition in nachhaltige Investitionen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 20 % zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und danach in regelmässigen Abständen gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Belastbarkeit und die Transparenz für Aktionäre, Aufsichtsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden externe Daten verwendet. Dies bietet Informationen zu Unternehmensführungsangelegenheiten bei Unternehmen, in die investiert wird, und bei Zielunternehmen. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen, dass: (i) ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder dass (ii) eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch die Einbeziehung des betreffenden Unternehmens, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, entweder zu investieren bzw. investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. die Anlage zu veräussern, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Prospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren.

#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Anlagen investiert, mit denen die weiter gefassten Ziele des Teilfonds erreicht werden sollen, einschliesslich solcher, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

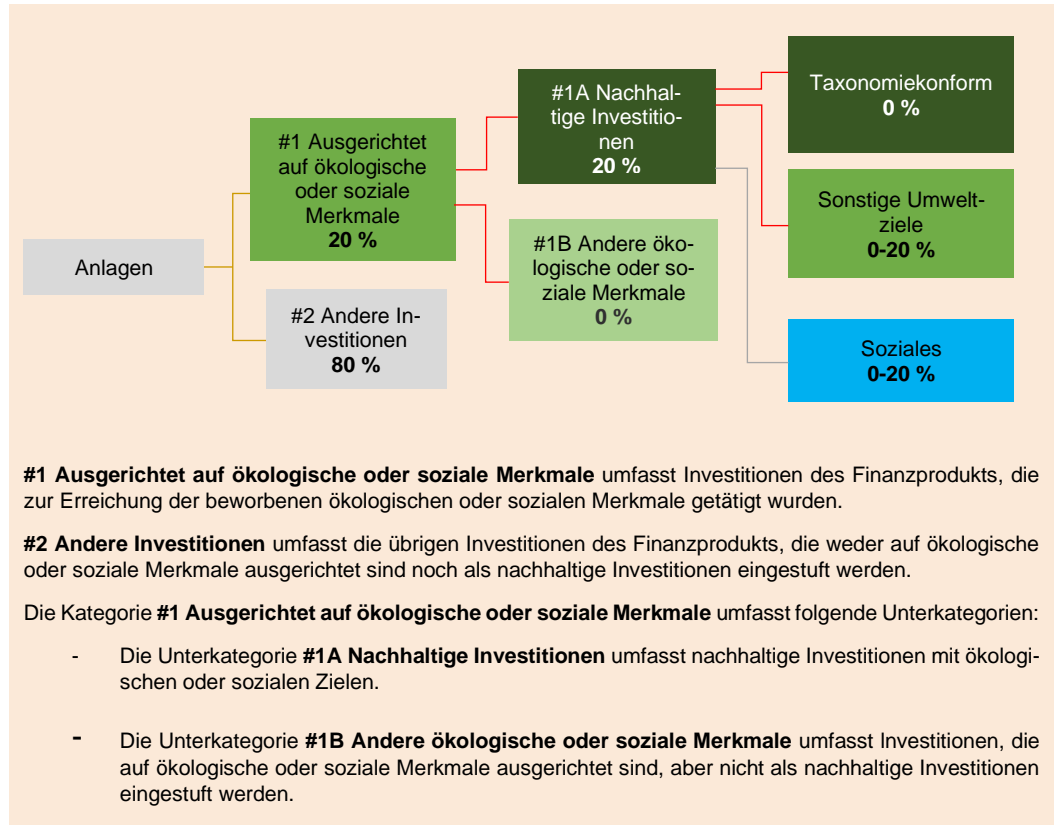
#1A Nachhaltige Investitionen - Andere ökologische und soziale Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden, und legt daher eine Verpflichtung von 0 % zu mit der Taxonomie konformen Anlagen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung solcher ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung der einen Kategorie gegenüber der anderen. Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die jeder einzelnen Investition spezifisch ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität von Anlagemöglichkeiten zwischen diesen Kategorien zu wählen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine Verpflichtung von 0 % in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wo sich der Anlageverwalter verpflichtet hat, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, für diese beiden Unterkategorien eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 bis 20 %** offenzulegen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund mildernder Umstände oder aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um jegliche Abweichung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber zu korrigieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sein werden.

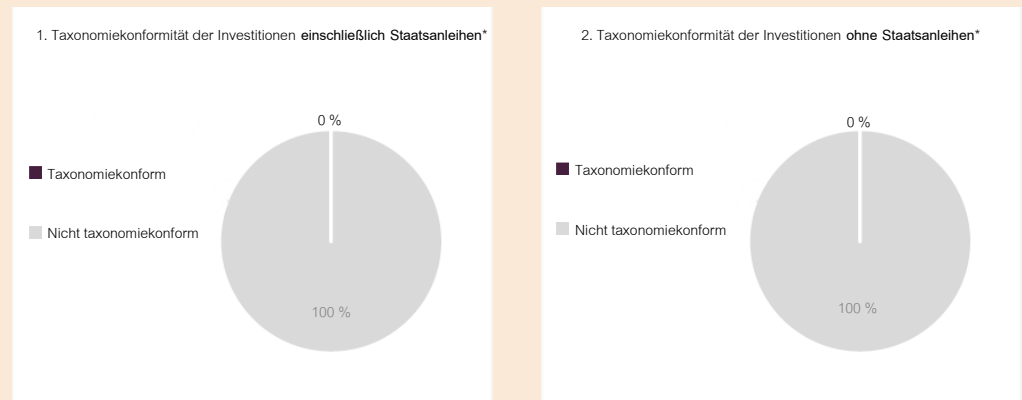
Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestkonformität von 0 % mit der EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Bestandteil seines Anlageprozesses und möchte somit die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Anlagen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Zweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ einzustufen sind, ist überwiegend Unternehmen, die möglicherweise nicht vollständig den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse zu Beginn, die Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und die Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus könnte es Investitionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken geben, die keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen. Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, für die kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*


Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-china-equity-sustainability>

- Arbeitsbeziehungen und
- Investitionen in Humankapital.

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich um die von den UN vorgeschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals („SDG“))²⁰ (weitere Informationen zu den SDG finden Sie weiter unten) und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principle adverse impact („PAI“)) (weitere Informationen zu den PAI finden Sie weiter unten):

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Einsatz erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3)
Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) • Nachhaltigkeit bei Konsum und Produktion (SDG 12)
SOZIALES	
Arbeitsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger Ungleichheiten (SDG 10)
Investitionen in Humankapital	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8) • Weniger Ungleichheiten (SDG 10)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

²⁰ Es gibt 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, sind, einen Beitrag zur Erreichung der SDG zu leisten.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDG als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (der „**SDG-Rahmen**“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDG (und damit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Der SDG-Rahmen kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDG zu messen und einen Alignment Score zu erstellen, der eine positive Ausrichtung auf ein oder mehrere SDG für eine bestimmte Investition zeigen kann.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwendet und die formal als auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf der Grundlage des SDG-Rahmens ausgerichtet bestimmt wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, wird dieser Emittent dementsprechend als „Beitrag“ zu dem Ziel behandelt, zur Erreichung der massgeblichen SDG beizutragen, auf die die betreffende Anlage durch ihren positiven Score ausgerichtet ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ ist, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“ („**DNSH**“)) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test unter Bezugnahme auf die PAI-Indikatoren. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie weiter unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“). Mit anderen Worten: Es gibt ein Verzeichnis von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die nachteiligen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erhebliche Beeinträchtigung ansieht. Dies wird in der Regel im Vergleich zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unter-

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

nehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Unternehmen betrachtet, das erhebliche Beeinträchtigungen verursacht und als nachhaltige Investition nicht in Frage kommt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Reduzierung der negativen externen Effekte an, die durch die zugrunde liegenden Investitionen verursacht werden und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards der SFDR (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 von Anhang I der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten.

Obligatorisch (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
1.	THG-Emissionen
2.	CO2-Fussabdruck
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6.	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7.	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10.	Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15.	THG-Emissionsintensität
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen
Zusätzlich (aus Tabelle 2, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	

4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen
15.	Entwaldung
Zusätzlich (aus Tabelle 3, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
6.	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
9.	Fehlende Menschenrechtspolitik
15.	Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
16.	Unzureichende Massnahmen bei Verstössen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Auswirkungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Kennzahl einen numerischen Wert für eine bestimmte Investition ergibt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Anlage nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zur Branche des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl für eine bestimmte Investition ein binäres Ergebnis liefert, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn die Investition der schädlichen Seite des binären Ergebnisses zufällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Diese Massnahmen können Folgendes umfassen (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, stets im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger und in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- Verzicht auf die Investition,
- Begrenzung des Umfangs der Position der Investition oder
- Tätigung der Investition mit der Absicht, auf die Geschäftsleitung des Emittenten einzuwirken, damit sich die Geschäftstätigkeit unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verbessert.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen zur Verfügung stellen?

Weitere Informationen zu den PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds besteht in der Regel aus einem Portfolio mit 100 bis 130 Positionen, die hauptsächlich Schuldverschreibungen asiatischer Unternehmen umfassen, aber auch fest- oder variabel verzinsliche staatliche und quasi-staatliche Schuldtitel einschliessen können.

Während der oben beschriebene SDG-Rahmen verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, wie in der Ergänzung dargelegt, wird der Anlageverwalter auch Unternehmen den Vorzug geben, bei denen die massgeblichen Verhaltensweisen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu langfristiger Wettbewerbsführerschaft und Wachstumspotenzial führen. Der Anlageverwalter strebt bei den Unternehmen, in die er in-



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

vestiert, eine Mitwirkung an, d. h. eine Zusammenarbeit mit den Managementteams der Unternehmen, um ESG-orientierte Verhaltensweisen zu begünstigen und nachhaltige Veränderungen innerhalb dieser Unternehmen zu fördern. Bei der Bewertung von Anlagen kommen eine interne ESG-Scoring-Methode und Schwellenwerte zum Einsatz, die vom Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen vorab festgelegt wurden. Die Überprüfung der Zielelementen durch den Anlageverwalter kann sich auf öffentlich zugängliche Daten und geeignete nicht-öffentliche Informationsquellen stützen.

Diese zusätzliche ESG-Strategie ist nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und wird nicht verwendet, um das Mindestmass der nachhaltigen Investitionen sowie der an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen zu bestimmen, sondern sie ist Teil des gesamten Anlageprozesses.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und Kohleproduktion in Verbindung stehen können. Darüber hinaus schliesst der Anlageverwalter Unternehmen aus, die den Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Anlagen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter den SDG-Rahmen, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmässigen Abständen danach gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten Unternehmensführung abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jede Mitwirkung kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschliesst, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in Anlagen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.

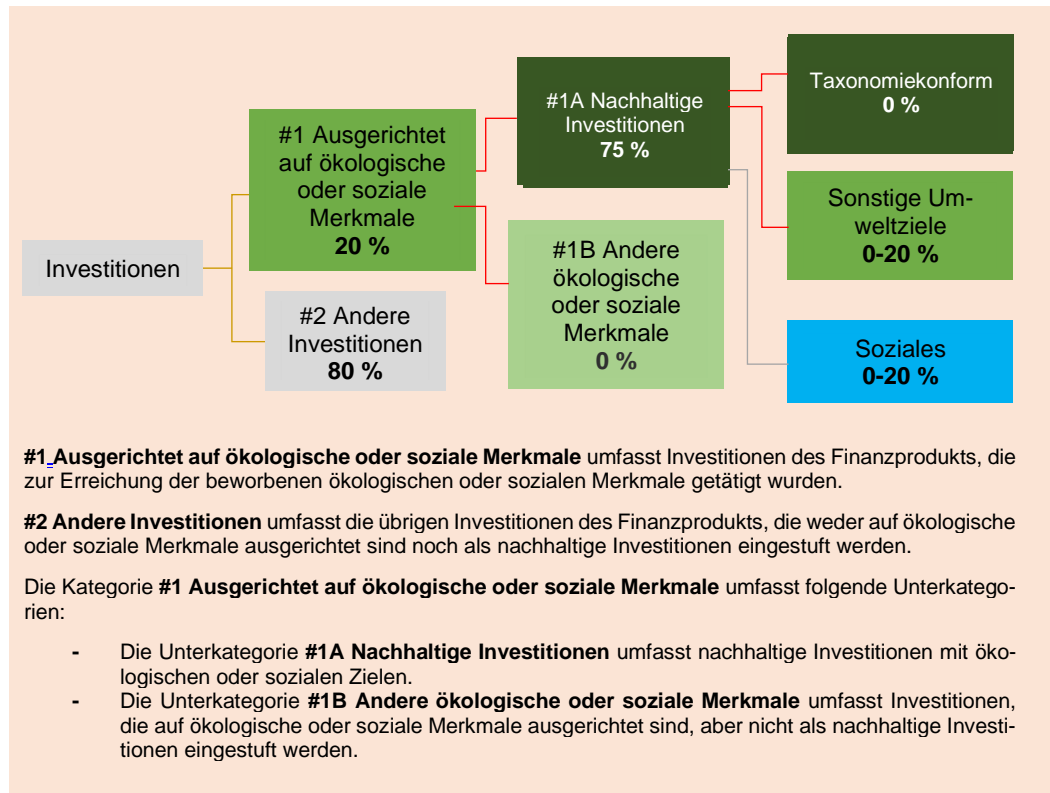
#2 Andere Investitionen: Die verbleibenden **80 %** des NIW des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die darauf abzielen, die umfassenderen Ziele des Teilfonds zu erreichen. Dazu gehören auch Investitionen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht wird.

#1A Nachhaltige Investitionen – Andere ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.
- In Anbetracht des SDG-Rahmens des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Anlagen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, eine „0%“-Verpflichtung in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.

- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 % bis 20 %** für diese beiden Unterkategorien offenzulegen.

Anleger sollten beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund besonderer Umstände oder aus Gründen, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, eine Mindestverpflichtung einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber zu korrigieren.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass mit der EU-Taxonomie konform sind.

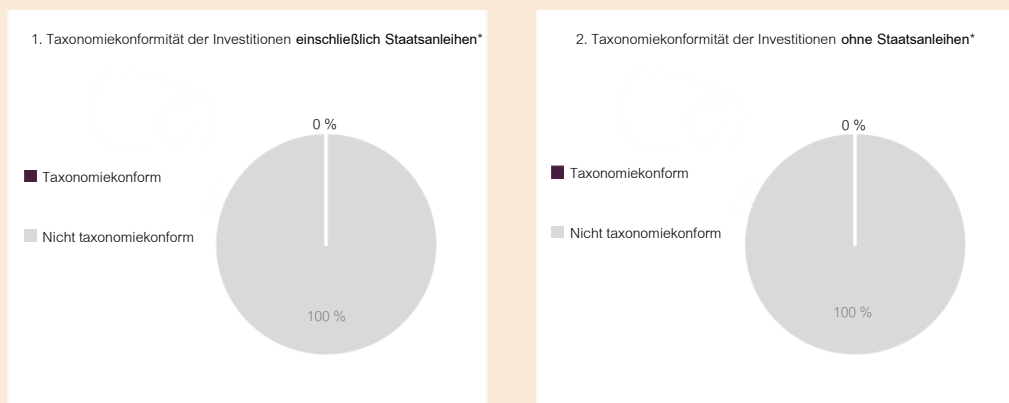
Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts in einem Mindestmass von 0 % mit der EU-Taxonomie konform ist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?²

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zu einer Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keines der Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck der vom Teilfonds getätigten Investitionen, die als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft werden können, besteht hauptsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über einen angemessenen Mindestschutz verfügen, der z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht wird.

Darüber hinaus können Anlagen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

- *Wie unterscheidet sich der festgelegte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des festgelegten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-asia-credit-opportunities-sustainability>

Anhang 9 – Vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Man Funds plc – Man GLG Euro Corporate Bond (das „Portfolio“)

Unternehmenskennung (LEI-Code) (LEI): 254900PRX11W9SR4BM68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Vom Teilfonds beworbene ökologische Merkmale:

- Auswirkungen auf den Klimawandel (Faktoren wie Energieverbrauch und Kohlenstoffemissionen).

Vom Teilfonds beworbene soziale Merkmale:

- Investitionen in Humankapital.

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich die um von den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“)²¹ vorgeschriebenen Indikatoren (*weitere Informationen zu den SDGs siehe unten*):

²¹ Es gibt 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Auswirkungen auf den Klimawandel: Faktoren wie Energienutzung und CO2-Emissionen,	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität – (WACI) – PAI 3
SOZIALES	
Investitionen in Humankapital,	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5) • Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, ist es, einen Beitrag zur Erreichung der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (der „**SDG-Rahmen**“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und damit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs zu messen und einen Alignment Score zu erstellen, der eine positive Ausrichtung auf ein oder mehrere SDGs für eine bestimmte Investition zeigen kann.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die formal als einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen auf der Grundlage des SDG Framework entsprechend bestimmt wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend als „Beitrag“ zu dem Ziel behandelt, zur Erreichung der relevanten SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage durch ihre positive Bewertung ausgerichtet ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ ist, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“ („DNSH“)) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „**DNSH-Test**“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test unter Bezugnahme auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAI**“). Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie weiter unten unter „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer und zusätzlicher PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Anlagen berücksichtigt (siehe un-

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

ten unter „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) Mit anderen Worten: Es gibt ein Verzeichnis von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die negativen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erheblichen Schaden ansieht. Dies wird in der Regel auf einer relativen Basis zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstößt, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltigen Investition nicht in Frage kommt.

In der EU-Taxonomie ist das „Do no significant harm“-Prinzip festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („do no significant harm“, „DNSH“) gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Portfolio strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet: (i) alle obligatorischen Indikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission) (die „RTS“) aufgeführt sind, und (ii) bestimmte relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 von Anhangs 1 der RTS.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten.

Obligatorisch (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)

1.	THG-Emissionen
2.	CO2-Fussabdruck
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6.	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7.	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10.	Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15.	THG-Emissionsintensität
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen
Zusätzlich (aus Tabelle 2, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen
15.	Entwaldung
Zusätzlich (aus Tabelle 3, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
6.	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
9.	Fehlende Menschenrechtspolitik
15.	Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
16.	Unzureichende Massnahmen bei Verstössen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Messgrösse ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Sektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn eine Kennzahl ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition liefert (d. h. statt eines numerischen Ergebnisses liefert die Kennzahl lediglich die Bezeichnung „schädlich“/„nicht schädlich“), geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie auf die schädliche Seite des binären Ergebnisses fällt.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung sowie einer qualitativen Bewertung der Wesentlichkeit der nachteiligen Auswirkungen entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Diese Massnahmen können Folgendes umfas-

sen (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Portfolios und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Investitionszielen und der Anlagepolitik des Portfolios zu handeln):

- die Entscheidung gegen die Investition;
- die Beschränkung der Positionsgrösse der Anlage oder
- die Durchführung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Unternehmensleitung des Emittenten mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, dass sie ihre Geschäftstätigkeit unter Nachhaltigkeitsaspekten verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Portfolios auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Portfolios dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und auf Euro oder auf Nicht-Euro-Währungen lauten, die gegenüber dem Euro abgesichert sind, oder in eine Kombination aus beidem. Der Teilfonds investiert in das gesamte Spektrum an Kapitalstrukturen, von vorrangig besicherten bis hin zu nachrangigen Anleihen.

Der Teilfonds kann auch in fest- und variabel verzinsliche Anleihen investieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Organisationen weltweit begeben werden und auf Euro oder auf Nicht-Euro-Währungen lauten, die gegenüber dem Euro abgesichert sind, oder in eine Kombination aus beidem.

Das Portfolio wird mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating anlegen (wie vom Anlageverwalter unter Verwendung des höchsten von den einschlägigen Rating-Agenturen vergebenen Ratings oder, falls keine derartigen Ratings verfügbar sind, unter Verwendung seines eigenen internen Ratings festgelegt) und kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren unterhalb von Investment-Grade oder in Wertpapieren ohne Rating anlegen (wenn der Investitionsverwalter feststellt, dass die Wertpapiere keine Investment-Grade-Kreditqualität aufweisen). Für die Zwecke dieses Absatzes werden Anlagen des Teilfonds in Barmitteln und geldnahen Mitteln (dazu zählen unter anderem Einlagen, Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, Bankakzepte und Commercial Paper) vom Anlageverwalter als mit Investment-Grade-Wertpapieren gleichwertig angesehen.

Der Anlageverwalter versucht, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, indem er in erster Linie einen Bottom-up-Ansatz anwendet, d. h. indem er die erwarteten Risiken und Renditen jedes einzelnen Emittenten im Teilfonds beurteilt.

Der oben beschriebene SDG-Rahmen wird verwendet, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(1) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und Kohleproduktion in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Anlagen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Entfällt

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmässigen Abständen danach gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Good-Governance-Politik abscheidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschliesst, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Anlageverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Investitionsverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.

#2 Sonstige: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investitionen angelegt, die darauf abzielen, die umfassenderen Ziele des Teilfonds zu erreichen. Dazu gehören auch Investitionen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds mög-

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

licherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über ein angemessenes Mindestmass an Sicherheiten verfügen, die beispielsweise durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht werden.

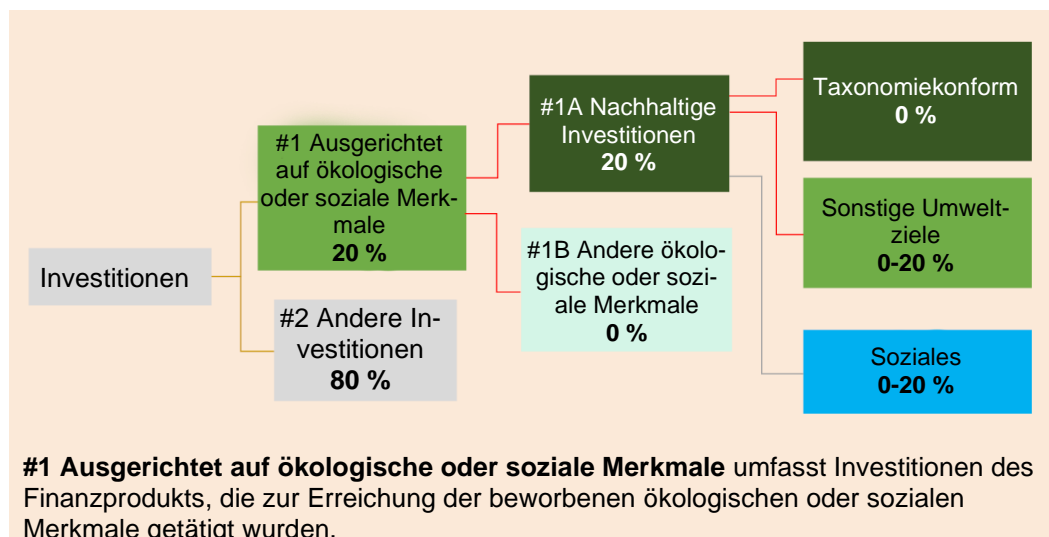
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen be-

#1A Nachhaltige Investitionen – Sonstige ökologische und soziale Aspekte: Der Investitionsverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.
- In Anbetracht des SDG Framework des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Anlagen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, ein „0 %“-Engagement in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von **0 % bis 20 %** für diese beiden Unterkategorien offenzulegen.

Anleger sollten beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund besonderer Umstände oder aus Gründen, auf die der Anlageverwalters keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber zu korrigieren.



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Entfällt

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass an die EU-Taxonomie angepasst werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestausrichtung von 0 % auf die EU-Taxonomie aufweist.

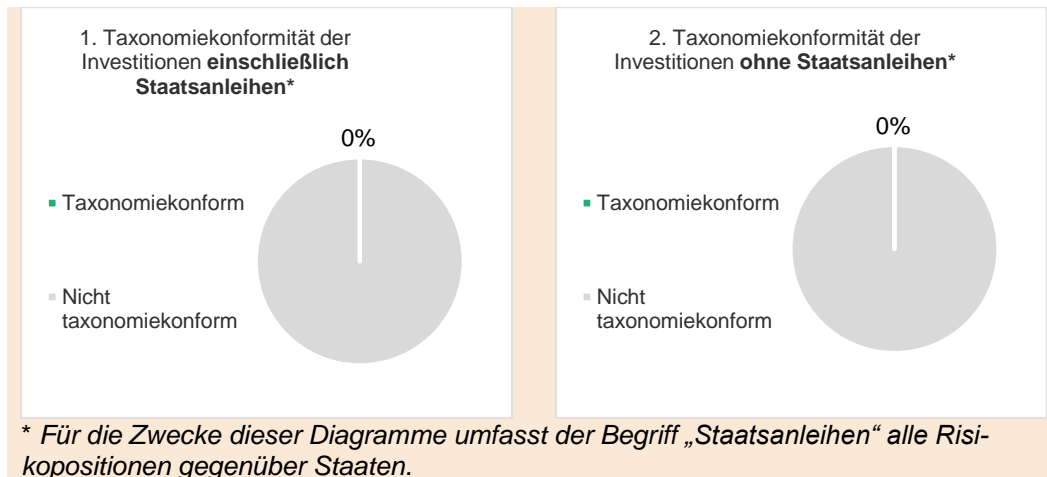
Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²²

- Ja**
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein**

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

²² Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglicungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anlagezweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ klassifiziert sind, besteht darin, die umfassenderen Ziele des Teilfonds zu erreichen, und liegt hauptsächlich bei Unternehmen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über einen sozialen oder ökologischen Mindestschutz verfügen, der beispielsweise durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht wird.

Darüber hinaus können Anlagen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*
Entfällt
- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
Entfällt
- *Wie unterscheidet sich der festgelegte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Entfällt
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des festgelegten Indexes eingesehen werden?*
Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-euro-corporate-bond-sustainability>

Anhang 10 - Vorvertragliche Offenlegungen gemäss Artikel 9 der Offenlegungsverordnung

Produktname: Man Funds plc – Man GLG Global Climate Impact Bond (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549007WNF4Q2VJ5T402

Nachhaltiges Investitionsziel

Wird mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90 %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel besteht darin, die Finanzierung von Klima- zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft und zur Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels bzw. zur Anpassung an diese

negativen Auswirkungen beizutragen und gleichzeitig den Anlegern eine langfristige Gesamtrendite zu bieten.

Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen nachhaltigen Investitionsziele dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds wird anhand der nachstehend angegebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
Unterstützung der Finanzierung von Klimalösungen mit dem Ziel zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft und zur Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels bzw. zur Anpassung	<p>SDGs:²³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) <p>PAI:</p> <ul style="list-style-type: none"> • THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3) <p>Grüne Anleihen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • % des Teilfonds in grünen Anleihen <p>Emissionseinsparungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensität der Emissionseinsparungen

Zum Zeitpunkt dieser Ergänzung wird der Teilfonds die oben aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren verwenden, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen.

Unternehmensemittenten: Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „**SDG Framework**“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und damit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs zu messen und einen Alignment Score zu erstellen, der eine positive Ausrichtung auf ein oder mehrere SDGs für eine bestimmte Investition zeigen kann.

Staatliche Emittenten: Der Anlageverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „**Sovereign Framework**“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines staatlichen Emittenten auf die SDGs (und damit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Bei diesem Ansatz werden zunächst die Kriterien der einzelnen Länder zum Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („**DNSH**“) bewertet. Der Sovereign Framework bewertet dann die ökologischen und sozialen Daten von zwei Dienstleistern. Zu den Faktoren gehören Kategorien wie Energieintensität, Nutzung erneuerbarer Energien, Stress und Schutz von Wasser und Land (ökologische Merkmale) sowie Zugang zu Wasser, Land, Nahrung und Gesundheitswesen, Bildung und Lebenserwartung (soziale Merkmale). Die Einstufungen

²³ Es gibt 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Maßnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

konzentrieren sich darauf, wie die Länder ihre vorhandenen Ressourcen verwalten (d.h. Management-Scores), und nicht auf das absolute Niveau ihrer Ressourcen. Die Industrie- und Schwellenländer werden im Vergleich zu ihren Pendanten bewertet.

Das Ergebnis dieser oben genannten Prozesse ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die formal als den ökologischen Zielen entsprechend bestimmt wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend als „Beitrag“ zu dem Ziel behandelt, zur Erreichung der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren beizutragen, auf die die betreffende Anlage durch ihre positive Bewertung ausgerichtet ist.

Jeder Emittent wird fortlaufend bewertet, sobald neue Daten zur Verfügung stehen, und jede Verbesserung oder Verschlechterung der Bewertung eines Emittenten wird einmal im Monat dadurch widerspiegelt, ob ein Emittent im nächsten Monat positiv ausgerichtet oder nicht mehr positiv ausgerichtet sein wird. Wenn ein Wertpapier aufgrund einer Verschlechterung seiner Bewertung oder des Nichtbestehens der DNSH-Tests oder des Tests bezüglich guter Unternehmensführung nicht mehr als nachhaltige Investition eingestuft wird, wird es im Einklang mit den internen Prozessen und Kontrollen des Anlageverwalters veräußert.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ ist, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“, „DNSH“) ökologischer oder sozialer Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert. Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test unter Bezugnahme auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“). Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI seiner Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie weiter unten unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt eine Liste obligatorischer PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Anlagen berücksichtigt (siehe unten unter *„Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“*) Mit anderen Worten: Es gibt ein Verzeichnis von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Anlageverwalter Daten über die nachteiligen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Für die Zwecke des DNSH legt der Anlageverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erheblichen Schaden ansieht. Bei Unternehmensemittenten wird dies in der Regel auf einer relativen Basis zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Bei staatlichen Emittenten wird dies anhand der verfügbaren staatlichen Indikatoren (PAI 15 und PAI 16) beurteilt. Bei grünen Anleihen wird jedoch nicht der Emittent, sondern die durch die grüne Anleihe zu finanzierende Tätigkeit anhand der obligatorischen und zusätzlichen PAI-Indikatoren geprüft.

Wenn eine bestimmte potenzielle Investition nach Einschätzung des Anlageverwalters gemäss den entsprechenden PAI-Indikatoren erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Investition“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltige Investition nicht infrage kommt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds strebt eine Verringerung der durch die zugrunde liegenden Investitionen verursachten negativen externen Effekte an und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es diese Entscheidungen anhand der folgenden PAI-Indikatoren bewertet:

Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten.

Obligatorisch (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
1.	THG-Emissionen
2.	CO ₂ -Fussabdruck
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
10.	Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15.	THG-Emissionsintensität
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen

Wie der Anlageverwalter nachteilige Beeinträchtigungen berücksichtigt

Der Anlageverwalter führt bei jeder Investition eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durch, die eine quantitative und qualitative Bewertung der Auswirkungen der Investition im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren umfasst, um etwaige durch diese Indikatoren festgestellte nachteilige Auswirkungen zu beurteilen. Wenn beispielsweise eine Messgrösse ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition in eine Unternehmensanleihe erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Sektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn im Falle von Staatsanleihen eine Messgrösse ein numerisches Ergebnis für eine bestimmte Investition in eine Staatsanleihe erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Sektor des Emittenten im untersten Dezil liegt. Wenn die Messgrösse ein binäres Ergebnis für eine bestimmte Investition erzeugt, geht der Anlageverwalter davon aus, dass die Investition nachteilige Auswirkungen hat, wenn das Ergebnis der schädlichen Ausprägung des binären Ergebnisses entspricht.

Nach der quantitativen und qualitativen Bewertung entscheidet der Anlageverwalter, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um die festgestellten nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen oder zu verringern. Diese Massnahmen können Folgendes umfassen (vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger in Übereinstimmung mit den Investitionszielen und der Anlagepolitik des Teilfonds zu handeln):

- die Entscheidung gegen die Investition;
- die Beschränkung der Positionsgrösse der Anlage oder
- die Durchführung der Anlage mit der Absicht, sich mit der Unternehmensleitung des Emittenten mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, dass sie ihre Geschäftstätigkeit unter Nachhaltigkeitsaspekten verbessern.

Die Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds auf die oben genannten Indikatoren werden weiterhin vierteljährlich überwacht.

Wo wird der Anlageverwalter weitere Informationen berichten?

Weitere Informationen über PAI zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusammenfassung der Anlagestrategie:

Um die Strategie des Teilfonds umzusetzen und eine Auswirkung auf das Klima zu erzielen, investiert der Teilfonds vornehmlich in Investment-Grade- und High-Yield-Unternehmensanleihen weltweit (die fest oder variabel verzinslich sein können), die zur Finanzierung von Klimalösungen und anschließenden Messung der Auswirkungen dieser Klimalösungen in Form eingesparter Emissionen beitragen. Zu Anlagezwecken kann der Teilfonds auch weltweit in Staatsanleihen investieren, die zur Finanzierung von Klimalösungen beitragen. Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungs-, Liquiditäts- und Cash-Managementzwecken in Staatsanleihen, Aktien, Barmittel und Barmitteläquivalente (wie Termineinlagen und Bankzertifikate), Geldmarktinstrumente (wie nachstehend näher beschrieben) oder Derivate (wie Treasury Futures und Credit Default Swaps) investieren.

Mindestens 60 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in grüne Anleihen investiert. Derartige grünen Anleihen gelten als mit den Kriterien des Teilfonds für Klimalösungen konform.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

Die Anlagestrategie besteht ebenfalls aus den unten aufgeführten verbindlichen Elementen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Zur Umsetzung des nachhaltigen Investitionsziels wird der Teilfonds Long-Positionen in den unten beschriebenen Instrumenten und Anlageklassen eingehen. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden, sind Folgende: (1) die Nachhaltigkeitskriterien; (2) Verpflichtung zu grünen Anleihen und (3) die obligatorische Ausschlussliste.

(1) Nachhaltigkeitskriterien

Die Anlagestrategie des Teilfonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in jeden Schritt des Anlageprozesses:

- Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen von mindestens 90 %. Um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter das SDG Framework und das Sovereign Framework, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.
- Damit eine bestimmte Investition als „nachhaltig“ angesehen wird, muss sie auch den DNSH-Test bestehen, wie oben im Abschnitt „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“ näher ausgeführt.
- Der Teilfonds wird fortlaufend in die Finanzierung von Klimalösungen investiert sein.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(2) Verpflichtung, mindestens 60 % des NIW des Teilfonds in grüne Anleihen zu investieren

Der Anlageverwalter betrachtet eine Anleihe nur dann als „grün“, wenn sie von einem Emittenten/einem Staat gemäss den EU-Standards für grüne Anleihen oder den Grundsätzen für grüne Anleihen als grüne Anleihe ausgegeben wurde.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter die Rahmenbedingungen für grüne Anleihen des Emittenten berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die betreffenden grünen Anleihen der besten Marktpraxis entsprechen (d. h. kurzer Lookback-Zeitraum, regelmässige Prüfungen und Berichterstattung, Nachhaltigkeit der Projekte).

(3) Ausschlussliste

Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Sektoren wie Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und kohleorientierten Aktivitäten in Verbindung stehen. Ausserdem schliesst der Anlageverwalter Unternehmen aus, die den Globalen Pakt der Vereinten Nationen nicht einhalten. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmässigen Abständen danach gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Good-Governance-Politik abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschliesst, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren bzw. zu desinvestieren, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

#1 Nachhaltige Investitionen: Der Anlageverwalter verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 90 % des NIW des Teilfonds in nachhaltige Investitionen zu investieren. Ein Mindestanteil von 90 % des NIW des Teilfonds wird in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert.

Der Investitionsverwalter verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 60 % des NIW des Teilfonds in nachhaltige taxonomiekonforme Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** („Good Governance“) umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



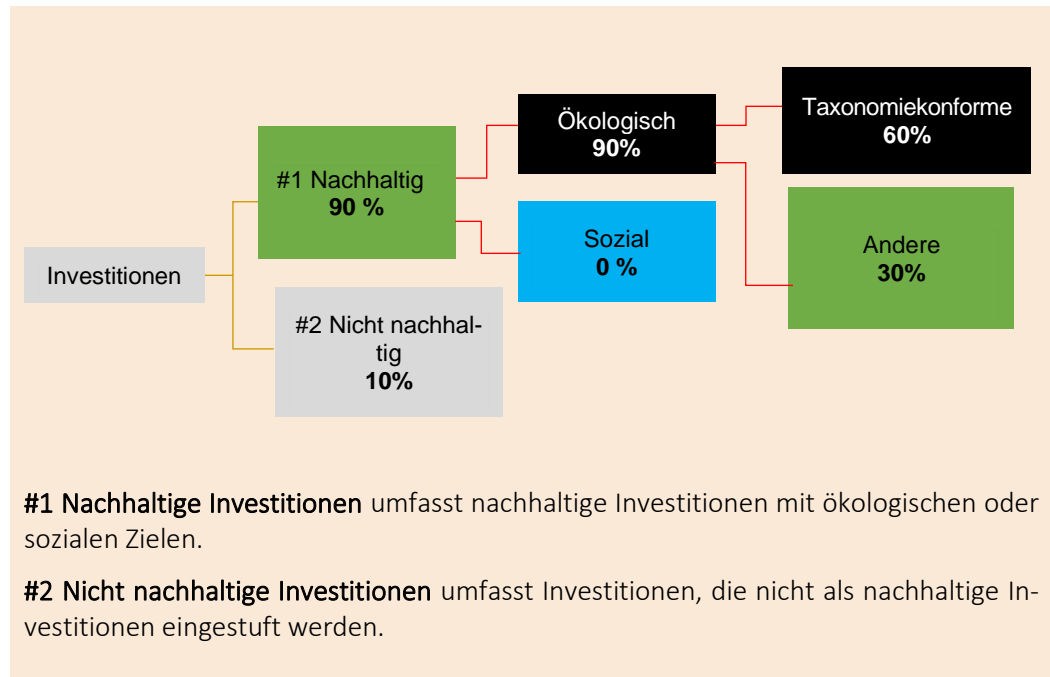
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#2 Nicht nachhaltige Investitionen: Die verbleibenden 10 % des NIW werden in Investitionen investiert, die hauptsächlich der Absicherung und dem Liquiditätsmanagement dienen, sowie in nicht angelegte Zahlungsmittel. Weitere Einzelheiten über den Zweck solcher Investitionen sind nachstehend aufgeführt.

Anleger sollten beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund besonderer Umstände oder aus Gründen, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber zu korrigieren.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen be-



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Entfällt

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mindestens 60 % der Investitionen des Teilfonds werden in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds verwendet zuverlässige Daten in Form von Daten, die von einem führenden unabhängigen ESG- und Corporate-Governance-Research-, Rating- und Analyseunternehmen über den Prozentsatz der angeglichenen Erträge gemeldet werden. Der Anlageverwalter wird weiterhin Datenanbieter für EU-Taxonomiedaten bewerten, um sicherzustellen, dass die am besten geeignete Quelle verwendet wird.

Der Teilfonds wird nicht nur in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren, sondern auch in Wirtschaftstätigkeiten, die im Sinne der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter mit Ausnahme des Mindestanteils der Investitionen des Teilfonds, den er voraussichtlich in nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel investieren wird, die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses verwendet und daher die Flexibilität behalten möchte, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu an der EU-Taxonomie ausgerichteten Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

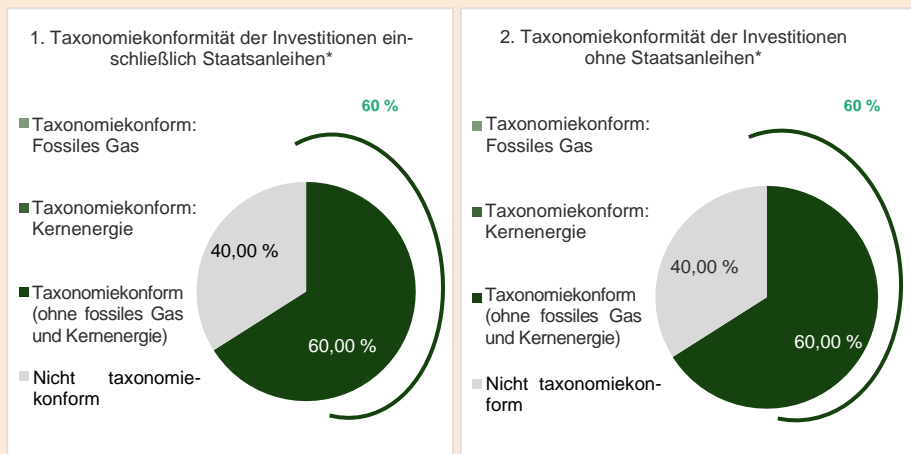
Die Taxonomiekonformität der Investitionen des Teilfonds wird keiner Zusicherung durch einen Dritten unterliegen.

Die Taxonomiekonformität von Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen wird anhand der Umsatzerlöse gemessen, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?²⁴

- Ja**
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Die EU-Taxonomie legt Kriterien fest, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit bei Berücksichtigung von sechs konkreten Umweltzielen als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Die EU-Taxonomie gibt eine Liste von Wirtschaftstätigkeiten und Leistungskriterien für die Bewertung des Beitrags dieser Tätigkeiten zu diesen Umweltzielen vor.

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Hierbei handelt es sich um (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (die „Umweltziele“). Der Teilfonds wird in nachhaltige Investitionen investieren, die mit den Umweltzielen in Einklang stehen, insbesondere Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

30 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Zweck der vom Teilfonds getätigten Investitionen, die als „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ eingestuft werden können, besteht hauptsächlich in Liquiditätsmanagement, Absicherung und Liquidität, die einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz unterliegen, wie z. B. Ausschlüsse zu Beginn, Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsrisikomanagements und Anwendung von Grundsätzen einer guten Unternehmensführung.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein



● *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?*

Nicht zutreffend


● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-glg-global-climate-impact-bond-sustainability>

**ANHANG X
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN NUMERIC-TEILFONDS**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Man Funds plc (die „Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter der Überschrift „DIE GESELLSCHAFT“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

**MAN FUNDS PLC
ERGÄNZUNG BEZÜGLICH DER MAN NUMERIC-TEILFONDS
MAN NUMERIC EMERGING MARKETS EQUITY
MAN NUMERIC EUROPE RI CLIMATE
MAN NUMERIC CHINA A EQUITY
MAN NUMERIC US HIGH YIELD**

(Ein Teilfonds von Man Funds plc, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen wurde)

**ANLAGEVERWALTER
NUMERIC INVESTORS LLC**

Der Anlageverwalter ist ein Mitglied der Man Group plc.

Diese Ergänzung vom 25. August 2023, einschliesslich des Nachtrags vom 26. April 2024 sowie des Nachtrags vom 16. Mai 2024, ist Bestandteil des Prospekts vom 1. Dezember 2022 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“) und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sie bezieht sich auf Man Funds plc (die „Gesellschaft“) und enthält Angaben über Man Numeric Emerging Markets Equity, Man Numeric Europe RI Climate, Man Numeric China A Equity und Man Numeric US High Yield (die „Man Numeric-Teilfonds“), die gesonderte Teilfonds der Gesellschaft sind und die in dieser Ergänzung angegebenen Anteilklassen ausgeben.

Diese Ergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Ergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Ergänzung und dem Prospekt gilt die vorliegende Ergänzung.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich ändern können.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) als OGAW zugelassen und reguliert.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Prospekt**“), der allgemeine Informationen zur Gesellschaft enthält, und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Da die Gesellschaft von den Bestimmungen des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act von 2005 Gebrauch macht, ist beabsichtigt, dass zwischen den Teilfonds eine Haftungstrennung besteht und die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds haftet. Die Anleger sollten jedoch den Risikofaktor „*Verbindlichkeiten der Gesellschaft*“ im Abschnitt „*Bestimmte Anlagerisiken*“ des Prospekts beachten.

DIE MAN NUMERIC-TEILFONDS

Die Gesellschaft bietet verschiedene Teilfonds an, von denen jeder eigene Anteilsklassen ausgibt, damit die Anleger eine Auswahl nach strategischen Gesichtspunkten treffen können.

Diese Ergänzung enthält Informationen zu den folgenden Teilfonds der Gesellschaft (die „**Man Numeric-Teilfonds**“):

Man Numeric Emerging Markets Equity
Man Numeric Europe RI Climate
Man Numeric China A Equity
Man Numeric US High Yield

* Anleger sollten beachten, dass der Man Numeric RI US Large Cap Equity geschlossen ist und nicht mehr für Zeichnungen zur Verfügung steht.

Numeric Investors LLC („**Numeric**“), ein Mitglied der Man Group plc-Unternehmensgruppe, wurde zum Anlageverwalter der Man Numeric-Teilfonds bestellt. Weitere Informationen zu Numeric sind im Abschnitt „*Der Anlageverwalter*“ dieser Ergänzung enthalten.

Soweit hierin nicht anderweitig angegeben, gelten für die Man Numeric-Teilfonds die Bestimmungen des Prospekts.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Die Gesellschaft kann unter den im Abschnitt „*Auflösung von Teilfonds*“ dargelegten Umständen einen Man Numeric-Teilfonds auflösen und alle Anteile dieses Man Numeric-Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Keine Person ist berechtigt, andere Informationen oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen als die in dieser Ergänzung und in den unten erwähnten Berichten

genannten zu geben; werden solche Informationen oder solche Zusicherungen dennoch gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Ergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigelegt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieser Ergänzung nicht geändert haben.

Die Verbreitung dieser Ergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen unterliegen und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Ergänzung gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Ergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, gegenüber denen dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Ergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts und dem aktuellsten Jahresbericht sowie den geprüften Berichten und/oder dem Halbjahresbericht sowie den ungeprüften Abschlüssen (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen umfassen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen der Man Numeric-Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, wenn sie Fragen zum Inhalt dieser Ergänzung haben.

Eine Anlage in die Man Numeric-Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere ausführliche Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit einer Investition in die Gesellschaft entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt.

Wenn nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen*“ unten angegeben, trägt ein Teilfonds keine (im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen – Gründungs- und Betriebskosten*“ beschriebenen) laufenden Datenkosten, die im Rahmen seines Betriebs anfallen.

DER ANLAGEVERWALTER

DER ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Numeric zum diskretionären Anlageverwalter für die Man Numeric-Teilfonds bestellt, der für die Anlageauswahl, die Portfoliokonstruktion und das Portfoliomanagement der Man Numeric-Teilfonds verantwortlich ist.

Numeric Investors LLC, eine indirekte, im Mehrheitsbesitz befindliche Tochtergesellschaft der Man Group plc, ist als „Anlageberater“ bei der SEC registriert. Numeric verwaltet Vermögenswerte für Kunden in aller Welt, darunter privatwirtschaftliche und öffentliche Pensionskassen, Stiftungen, Schenkungen und Staatsfonds. Zu den Strategien gehören Long-only-, 130/30- und marktneutrale Aktien aus verschiedenen geografischen Regionen, Anlagestilen und Kapitalisierungsschichten. Numeric verwaltet derzeit verschiedene Long-only-, 130/30- und marktneutrale US-amerikanische, europäische, japanische, Schwellenmarkt- und globale Strategien. Der Sitz von Numeric befindet sich in 470 Atlantic Avenue, 6th Floor, Boston, MA 02210, USA. Zum 30. September 2017 verwaltete die Man Group plc ein Vermögen von etwa 103 Milliarden US-Dollar. Man Group plc ist eine der weltweit grössten alternativen Vermögensverwaltungsgesellschaften und ist im britischen FTSE 250 Index enthalten. Zum 30. September 2015 beschäftigt die Man Group etwa 1.200 Personen weltweit. Die Hauptzentren befinden sich in London, Pfäffikon (Schweiz), New York, Tokio, Hongkong und Sydney.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 8. Dezember 2014 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft (der „**Numeric-Anlageverwaltungsvertrag**“) legt fest, dass Numeric sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten bzw. Beauftragten nur in Fällen von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Pflichtverletzung, Betrug oder Arglist für Verluste oder Schäden haften, die aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrag entstehen. Dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag zufolge haftet Numeric unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, Numeric von sämtlichen gegen sie erhobenen Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) freizustellen, die Numeric direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse gemäss dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag entstehen, soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung, Arglist oder Betrug seitens Numeric zurückzuführen sind.

Gemäss dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag ist Numeric befugt, ihre sämtlichen Funktionen, Befugnisse, Ermessensspielräume, Aufgaben und Verpflichtungen auf eine andere Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gebilligt wurde, zu übertragen oder mit ihr einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen, vorausgesetzt, dass diese Übertragung bzw. dieser Vertrag bei einer Beendigung des Numeric-Anlageverwaltungsvertrages automatisch endet, und ferner vorausgesetzt, dass Numeric für alle Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten in demselben Umfang verantwortlich und haftbar bleibt, als ob sie selbst die Handlung getätigt bzw. unterlassen hätte. Die Gebühren einer in dieser Weise genehmigten Person werden von Numeric getragen. Nähere Angaben zu Personen, auf die Anlageverwaltungsaufgaben übertragen werden, sind für Anteilhaber auf Anfrage erhältlich und in den Zwischenberichten der Gesellschaft enthalten.

Der Numeric-Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreissig (30) Tagen schriftlich gekündigt wird; diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn die Berufung eines Nachfolge-Anlageverwalters durch die Zentralbank genehmigt wurde. Beide Parteien können den Vertrag jedoch jederzeit früher kündigen, wenn: (i) die andere Partei erheblich oder dauerhaft gegen den Vertrag verstösst und diese Verstösse nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen behoben werden, nachdem die nicht vertragsbrüchige Partei zur Behebung der Verstösse aufgefordert hat; (ii) die andere Partei unfähig wird, ihren Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen; (iii) die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern trifft; (iv) die

andere Partei Gegenstand eines Antrages auf Ernennung eines amtlichen Verwalters (examiner, administrator, trustee, official assignee bzw. einer ähnlichen Person) in Bezug auf ihre Geschäfte oder Vermögenswerte ist; (v) für die andere Partei ein Insolvenzverwalter (receiver) für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen ernannt wird; (vi) die Abwicklung der anderen Partei rechtswirksam beschlossen wird (es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Abwicklung zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen die anderen Parteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (vii) die Abwicklung bzw. Liquidation der anderen Partei gerichtlich beschlossen wird. Der Numeric-Anlageverwaltungsvertrag kann bei Kündigung des Verwaltungsvertrags ebenfalls unverzüglich enden.

Die Ernennung von Numeric gemäss dem Numeric-Anlageverwaltungsvertrag ist nicht exklusiv, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere Personen mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds oder mit der Anlageberatung der Gesellschaft zu beauftragen. Diesbezüglich hat die Verwaltungsgesellschaft zum Datum dieser Ergänzung GLG Partners LP dazu bestellt, hinsichtlich der Man GLG-Teilfonds zu agieren, und GLG LLC dazu, hinsichtlich der GLG LLC-Teilfonds zu agieren. Einzelheiten zu diesen Dienstleistungen sind im Prospekt enthalten.

TEILFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Zusammenfassung der für die Teilfonds geltenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen ist im Abschnitt „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ des Prospekts enthalten.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften festgelegt werden, Anlagetechniken und -instrumente zum effizienten Portfoliomanagement des Vermögens eines Teilfonds, unter anderem zur Absicherung gegen Marktbe-
wegungen, Währungs- und Zinssatzrisiken, verwenden.

Diese Anlagetechniken und -instrumente werden im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ des Prospekts ausführlicher beschrieben.

Im Sinne des Abschnitts „*Effizientes Portfoliomanagement – Währungsgeschäfte*“ sollte beachtet werden, dass die Basiswährung des Man Numeric-Teilfonds die unten angegebene Währung oder eine andere Währung ist, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern mitgeteilt wird. In seiner Eigenschaft als Anlageverwalter der Man Numeric-Teilfonds kann Numeric die Anlagen in den Man Numeric-Teilfonds gegen Währungsschwankungen absichern, die sich nachteilig auf die Basiswährung der Man Numeric-Teilfonds auswirken.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen von den Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften der Zentralbank abgeschlossen werden.

Das mit der Wiederverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten verbundene Risiko

Soweit von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten wiederverwendet oder wiederangelegt werden, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Wiederverwendung oder Wiederanlage von Sicherheiten zu einer Verminderung des Werts des zulässigen Sicherungskapitals führt. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass der Teilfonds Verluste verzeichnet, da er verpflichtet ist, die Sicherheiten an die Gegenpartei zurückzugeben.

KREDITAUFNAHMEPOLITIK UND EINSATZ VON HEBELPRODUKTEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann die Gesellschaft von Fall zu Fall, wenn sie in Bezug auf Derivatgeschäfte Sicherheiten bereitstellen muss, Kapitalanlagen des bzw. der betreffenden Teilfonds, deren Wert den jeweiligen Betrag der erforderlichen Sicherheiten entspricht, an die jeweilige Gegenpartei des Derivatgeschäfts verpfänden, sofern zwischen der Gesellschaft und dieser Gegenpartei ein Verpfändungsvertrag abgeschlossen wurde. Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft einen Verpfändungsvertrag mit Morgan Stanley & Co International plc im Namen des Man Numeric Emerging Markets Equity abgeschlossen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Teilfonds in ihrem eigenen Ermessen zu gegebener Zeit Verpfändungsverträge mit Gegenparteien von Derivaten schliessen.

Ein Teilfonds kann infolge des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden. Weitere Informationen hierzu hinsichtlich der einzelnen Teilfonds sind im Abschnitt „Hebelung“ dieser Ergänzung dargelegt.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die Man Numeric-Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente („**Derivate**“) zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken einsetzen. Der Umfang, in dem der einzelne Man Numeric-Teilfonds in Derivate anlegen und die Politik bezüglich des Einsatzes von Hebelinstrumenten festlegen kann, wird vom Verwaltungsrat für jeden einzelnen Teilfonds formuliert und vereinbart. Die Anlageziele der jeweiligen Man Numeric-Teilfonds werden weiter unten beschrieben. Der Umfang, in dem der einzelne Man Numeric-

Teilfonds Hebelinstrumente und Derivate einsetzen darf, wird stets innerhalb der Grenzen der OGAW-Vorschriften liegen. Anleger sollten bezüglich der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, den Abschnitt des Prospekts „Bestimmte Anlagerisiken“ und den Abschnitt dieser Ergänzung „Teilfondsspezifische Informationen – Risikohinweise zum Teilfonds“ lesen.

Im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte Derivate beschrieben, die von einem Teilfonds bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik verwendet werden können. Derivate können ein breites Spektrum an Basiswerten referenzieren, darunter Anleihen, Aktien, Währungen, Zinssätze, Dividenden und Finanzindizes.

Futures

Es können Futures verwendet werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise zu erzielen oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern. Beispielsweise kann ein Single Stock Future dazu genutzt werden, dem Teilfonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu bieten. Es können auch Index-Futures zur Verwaltung des Risikos verwendet werden, z. B. zur Absicherung des Risikos eines Wertpapiers oder einer Gruppe von Wertpapieren, die im zugrunde liegenden Index gehalten werden oder eine hohe Korrelation mit dem zugrunde liegenden Index besitzen. Eine Futures-Position kann durch die Zahlung einer Einlage („Einschuss“) geschaffen werden. Da es sich dabei gewöhnlich nur um einen kleinen Teil des Gesamtwerts des Futures-Kontrakts handelt, ist es möglich, durch diesen „Hebeleffekt“ an den Preisänderungen der Basiswerte teilzuhaben. Daher kann eine geringe Änderung des Preises des Basiswerts wesentliche Gewinne oder Verluste im Vergleich zum investierten Kapital nach sich ziehen.

Devisentermingeschäfte

Terminkontrakte sind Geschäfte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Instruments oder Rechts zu einem späteren Datum und einem festgelegten Preis beinhalten. Terminkontrakte können auch zu Anlagezwecken, bei denen es sich nicht um eine Absicherung handelt, verwendet werden, um das Anlageziel der Gesellschaft zu verfolgen, z. B., wenn erwartet wird, dass der Wert einer bestimmten Währung steigt oder fällt. Terminkontrakte können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, z. B. zum Schutz vor Ungewissheiten bezüglich des Niveaus zukünftiger Devisenkurse. Terminkontrakte können auch in dem Versuch verwendet werden, den Wert der bestehenden Wertpapierpositionen der Gesellschaft zu schützen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des relevanten Teilfonds gehalten werden.

Terminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln.

Optionen

Eine Option beinhaltet das Recht, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten Preis an oder vor einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufsoptionen und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments) zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer eine festgelegte Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder Finanzinstruments oder einer Währung) zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden. Der Teilfonds kann solche Instrumente zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwenden, um ein Engagement in einem Basiswert, z. B. in der relevanten zugrunde liegenden Aktie oder im relevanten zugrunde liegenden aktienähnlichen Wertpapier, einzugehen. Alle vom Teilfonds eingegangenen Optionen entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen. Ein Teilfonds kann Optionen bezüglich Derivaten eingehen, darunter u. a. Optionen auf Futures, Credit Default Swaps und Outperformance-Optionen.

Asset Swapped Convertible Option Transactions (ASCOTS)

Eine ASCOT besteht aus einer Option auf eine Wandelanleihe, die dazu verwendet wird, die Wandelanleihe in ihre beiden Bestandteile aufzuteilen, d. h. die Anleihe und die Option zum Erwerb von Aktien. Durch den Einsatz von ASCOTS versucht der Anlageverwalter, einen Teilfonds gegen die möglichen Auswirkungen des Kreditrisikos oder Zinsrisikos einer bestimmten Wandelanleihe zu schützen. Bei einer ASCOT verkauft der Anlageverwalter eine Wandelanleihe und erhält dafür im Gegenzug eine Kombination aus einer Barzahlung und einer Kaufoption, die ihn zum Rückkauf der Wandelanleihe auf Anforderung berechtigt. Die Wandelanleihe wird zurückgekauft, wenn der Anlageverwalter beschliesst, dass er den Wert eines Gewinns oder Verlustes dieser Kaufoption realisieren möchte.

Optionsscheine

Ein Wertpapier, das gewöhnlich zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Besitzer dazu berechtigt, für einen festgelegten oder nicht festgelegten Zeitraum eine bestimmte Menge an Wertpapieren zu einem festgelegten Preis zu kaufen, der in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe liegt. Falls der Preis des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins steigt, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und gewinnbringend weiterverkaufen. Anderenfalls verfällt der Optionsschein einfach.

Aktienkaufrechte

Aktienkaufrechte, die einem Teilfonds die Möglichkeit bieten, weitere Aktien zu erwerben, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, können nach der Anlage eines Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier an diesen ausgegeben werden und in solchen Fällen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements aufbewahrt und ausgeübt werden, wenn dies angemessen erscheint

Swaps

Swaps sind individuell ausgehandelte Geschäfte, bei denen jede Partei zustimmt, eine einmalige Zahlung oder regelmässige Zahlungen an die andere Partei zu leisten. Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert kaufen zu müssen. Es gibt ein breites Spektrum an Swaps, darunter Total Return Swaps, Price Return Swaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Performance-Swaps, Zinsswaps, Basiswaps, Zinstermingeschäfte, Swaptions, Basketswaps, Indexswaps, Cap-Geschäfte, Parkettgeschäfte, Collargeschäfte, Währungsswapgeschäfte und Zinswährungsswapgeschäfte, die sich auf festverzinsliche, Aktien- oder hybride Wertpapiere, Darlehen, Zinssätze, Währungen, Körbe oder Indizes (einschliesslich aller Optionen hinsichtlich dieser Geschäfte) beziehen können. Bestimmte Swapvereinbarungen verlangen, dass die Zahlungen einer Partei vorab und nach einem anderen Zeitplan erfolgen müssen als die Zahlungen der anderen Partei (wie es häufig bei Währungsswaps der Fall ist). In diesem Fall kann der gesamte Kapitalwert des Swaps dem Risiko unterliegen, dass die andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt. Andere Swapvereinbarungen, z. B. Zinsswaps, verpflichten in der Regel die Parteien nicht dazu, „Kapitalzahlungen“ zu leisten, sondern nur zur Zahlung der vereinbarten Zinssätze oder Beträge, die auf einen vereinbarten „fiktiven“ Betrag angewendet werden. Da Swapgeschäfte in der Regel nicht vollständig finanziert sind, wird häufig ein Einchluss von der Gegenpartei verlangt.

Wechselkurs-Swaps können eingesetzt werden, um den Teilfonds vor Wechselkursrisiken zu schützen. Wechselkurs-Swaps können vom Teilfonds dazu genutzt werden, in ausländischen Währungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schützen. Total Return Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps können verwendet werden, um dem Teilfonds ein Engagement in Wertpapieren, Währungen oder Indizes zu ermöglichen.

Ein Erlösquoten-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch einer realen Erlösquote (zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung) gegen eine festgelegte Erlösquote. Erlösquoten-Swaps ermöglichen Anlegern, die Ungewissheit des Erlöses bei Zahlungsausfall abzusichern.

Swaptions

Swaptions sind Optionen, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren.

Varianzswaps

Im Rahmen eines typischen Varianzswaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen Betrag auszutauschen, der durch Bezugnahme auf die realisierte Volatilität eines anwendbaren Aktienindex während der Laufzeit des Swaps berechnet wird. Der Zahlungsbetrag wird gemäss einer Standardformel ermittelt, die die erwartete Volatilität des relevanten Index bei der Auflegung des Swaps (als „Strike-Level“ bezeichnet) und die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps berücksichtigt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Käufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Strike-Level. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust.

Die realisierte Varianz jedes Varianzswaps – ob Long oder Short – innerhalb eines Teilfonds kann einer Begrenzung unterliegen. Die Begrenzungen beschränken die potenziellen Gewinne und/oder Verluste innerhalb des Teilfonds bezüglich jedes Varianzswaps. Darüber hinaus sehen die Bedingungen jedes Swapgeschäfts vor, dass der Wert des Teilfonds nicht unter null sinken kann.

Forward-Starting-Varianzswaps

Forward-Starting-Varianzswaps sind eine Art von Varianzswap-Kontrakt. Sie unterscheiden sich dadurch von Varianzswaps, dass die erwartete Volatilität des Swaps unter Bezugnahme auf einen zukünftigen Zeitraum berechnet wird.

Total Return Swaps

Wenn ein Teilfonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschliesst, wird er eine Gesamtrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit der Gegenpartei vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Teilfonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Sofern nicht anders in Bezug auf den betreffenden Teilfonds im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ dieser Ergänzung angegeben, kann jeder Teilfonds einen Total Return Swap in Bezug auf alle Vermögenswerte tätigen, in die er gemäss seiner Anlagepolitik direkt investieren darf.

Die Gegenparteien von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds oder auf die den Derivaten zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch die Gegenpartei in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Teilfonds erforderlich.

Das mit dem Swap verbundene Kontrahentenrisiko wird unter „Hauptrisikofaktoren für die Man Numeric-Teilfonds – Kontrahentenrisiko“ ausführlicher dargelegt.

Differenzkontrakte

Differenzkontrakte („CFD“) sind Verträge zwischen zwei Parteien, gewöhnlich als „Käufer“ und „Verkäufer“ bezeichnet, die vorsehen, dass der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zahlt. Tatsächlich sind Differenzkontrakte derivative Finanzinstrumente, die den Anlegern ermöglichen, Long- oder Short-Positionen in zugrunde liegenden Finanzinstrumenten einzugehen. Differenzkontrakte beinhalten

nicht den Erwerb oder Verkauf eines Vermögenswertes, sondern nur die Vereinbarung über den Erhalt oder die Zahlung der Veränderung seines Preises.

Eingebettete Derivate

Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen, die gewöhnlich nach dem Ermessen des Inhabers der Anleihe zu festgelegten Zeiten während ihrer Laufzeit in einen bestimmten Betrag des Kapitals eines Unternehmens umgewandelt werden können.

Wandelbare Vorzugsaktien

Wandelbare Vorzugsaktien sind festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, die an einem bestimmten zukünftigen Datum oder nach einem vorab festgelegten Zeitraum in eine bestimmte Anzahl von Anteilen der Stammaktien des Unternehmens umgewandelt werden können. Die festverzinsliche Komponente bietet einen kontinuierlichen Ertragsstrom und einen gewissen Kapitalschutz. Die Option zur Umwandlung dieser Wertpapiere in Aktien bietet dem Anleger die Möglichkeit, von einem Anstieg des Aktienkurses zu profitieren.

Teileingezahlte Wertpapiere

Teileingezahlte Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen nur ein Teil des Kapitalbetrags und ggf. eines fälligen Aufschlags eingezahlt worden ist. Die ausstehenden Beträge sind zu einem Zeitpunkt zahlbar, der von dem Unternehmen gewählt wird, das die Wertpapiere ausgibt.

ANLAGE IN BEDINGT WANDELBAREN ANLEIHEN

Manche Teilfonds können in bedingt wandelbare Anleihen (sogenannte „CoCo-Bonds“) investieren. Die Performance solcher Anleihen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, einschliesslich der Zinssätze, der Kredit- und Aktienperformance und den Korrelationen zwischen Faktoren. Daher verursachen diese Wertpapiere ein erhebliches zusätzliches Risiko bei einer Anlage in den jeweiligen Teilfonds.

Wandelbare Wertpapiere sind allgemein Risiken ausgesetzt, die mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbunden sind, nämlich dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Marktpreisrisiko. Im Gegensatz zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren, die vom Inhaber in Aktien umgewandelt werden können, können bedingt wandelbare Wertpapiere bei Eintritt eines im Voraus bestimmten Ereignisses („das auslösende Ereignis“) entweder in Aktien umgewandelt oder zu einer Abschreibung auf den Kapitalwert gezwungen werden. Somit setzen bedingt wandelbare Wertpapiere den Inhaber spezifischen Risiken aus, beispielsweise dem Auslöserisiko, dem Abschreibungsrisiko, dem Risiko einer Kuponstornierung, dem Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur und dem Risiko einer Aufschiebung des Abrufs, wie nachfolgend beschrieben.

Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten geknüpft, so dass die Umwandlung aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt. Aufgrund des potenziellen auslösenden Ereignisses für eine Umwandlung dieser Wertpapiere ist es daher wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. des Kaufs der Anleihe niedrigeren Aktienkurs erfolgen würde. Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es ist eventuell schwierig, einen bereitwilligen Käufer zu finden, so dass ein erheblicher Abschlag erforderlich ist, um einen Verkauf zu erzielen.

In manchen Fällen kann der Emittent veranlassen, dass bei Eintritt eines zuvor bestimmten auslösenden Ereignisses der Wert eines wandelbaren Wertpapiers gemäss den spezifischen Bedingungen für das entsprechende Wertpapier abgeschrieben wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei bedingt wandelbaren Wertpapieren den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Vornahme von Kuponzahlungen kann im Ermessen des Emittenten liegen, so dass diese jederzeit aus jedwedem Grund storniert werden können. Demzufolge können Anlagen in bedingt wandelbaren

Anleihen mit einem höheren Risiko behaftet sein als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

In der Kapitalstruktur des Emittenten sind bedingt wandelbare Wertpapiere gewöhnlich gegenüber traditionellen Wandelanleihen als nachrangig eingestuft. Unter bestimmten Umständen kann Anlegern in bedingt wandelbaren Wertpapieren ein Kapitalverlust entstehen, während Inhaber von Aktien erst später oder gar nicht betroffen sind.

Bedingt wandelbare Anleihen können als unbefristete Instrumente (d.h. als Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung) ausgegeben werden und sind gegebenenfalls nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds bei bedingt wandelbaren Wertpapieren den Kapitalbetrag zurückerhält.

Die Bewertung von bedingt wandelbaren Wertpapieren wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise:

- (i) die Bonität des Emittenten und die Schwankungen seiner Kapitalquoten;
- (ii) das Angebot und die Nachfrage nach bedingt wandelbaren Wertpapieren;
- (iii) die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und
- (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen auf den Emittenten, den Markt, in dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Bedingt wandelbare Wertpapiere können Phasen geringer Liquidität verzeichnen, die durch Markereignisse oder geringere Neuemissionsvolumina während eines bestimmten Zeitraums verursacht werden, und durch diese Ereignisse kann das Risiko entstehen, dass diese Wertpapiere in diesen Phasen gar nicht oder nur zu verringerten Preisen verkauft werden können. Diese Ereignisse können den Wert des Teilfonds beeinflussen, da sich die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte gegebenenfalls in einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds niederschlägt.

Bedingt wandelbare Anleihen sind ein relativ neues Instrument, und die auslösenden Ereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erprobt. Somit besteht Unsicherheit darüber, wie sich die Anlageklasse unter schwierigen Marktbedingungen entwickeln wird, und sowohl das Kapitalrisiko als auch die Volatilität könnten erheblich sein.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich für die Gesellschaft eines Risikosteuerungsverfahrens, das es ihr ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Die Gesellschaft wird auf Wunsch Anteilhabern zusätzliche Angaben über Risikosteuerungsmethoden einschliesslich festgelegter quantitativer Grenzen, die von der Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds angewandt werden sollen, und über die neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien machen. In dieser Ergänzung beschriebene Derivate, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange die Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bereitgestellt hat.

Die Man Numeric-Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlagezwecken einsetzen. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die Man Numeric-Teilfonds infolge einer Anlage in Derivate ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweisen werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Status gemäss Offenlegungsverordnung und EU-Taxonomie

Der Status eines Teilfonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) und der EU-Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „EU-Taxonomie“) wird in Abhängigkeit davon bestimmt, ob der betreffende Teilfonds eine nachhaltige Investition anstrebt bzw. ökologische oder soziale Merkmale bewirbt, wie in der Offenlegungsverordnung beschrieben. Diese Informationen finden Sie im Abschnitt „Anlagepolitik“ für den jeweiligen Teilfonds.

Nachfolgend ist das Klassifikationssystem der Offenlegungsverordnung (SFDR-Klassifikation) für die Man Numeric Teilfonds dargelegt:

Teilfonds	SFDR-Klassifikation
Man Numeric Emerging Markets Equity	Artikel 8
Man Numeric Europe RI Climate	Artikel 8
Man Numeric China A Equity	Artikel 6
Man Numeric US High Yield	Artikel 6

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko eingeführt. Diese steht unter www.man.com/responsible-investment zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds, mit Ausnahme des Man Numeric China A Equity, relevant sein könnten. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Zusätzlich zu den nachstehenden Angaben sind weitere Einzelheiten in Bezug auf die Art und Weise, wie die einzelnen Teilfonds das Nachhaltigkeitsrisiko integrieren, im Abschnitt „Anlagepolitik“ für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Man Numeric China A Equity

Der Anlageverwalter hat ein umfassendes ESG-Alpha-Modell entwickelt, das die Auswirkungen des Unternehmens und der Geschäftsleitung für Aktionäre, Mitarbeiter und die breitere Umgebung im Vergleich zu den Wettbewerbern analysiert, basierend auf der Annahme, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und verantwortungsbewusste Unternehmen langfristig Vorteile für die Beteiligten schaffen, während schwache Verfahrensweisen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung ein Nachhaltigkeitsrisiko für die Beteiligten darstellen.

Aufgrund des fehlenden Zugangs zu verlässlichen ESG-Daten in Bezug auf das Portfolio des Teilfonds ist das ESG-Alpha-Modell für den Teilfonds jedoch derzeit nicht implementiert, und der Anlageverwalter betrachtet das ESG-Alpha-Modell, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken, tatsächlich als noch nicht relevant für die Verwaltung des Teilfonds. Der Anlageverwalter überwacht und untersucht weiterhin die

Datenverfügbarkeit mit dem Ziel, das ESG-Alpha-Modell zu verbessern und gegebenenfalls für den Teilfonds zu nutzen.

Alle anderen Teilfonds

Der Anlageprozess des Anlageverwalters enthält ein integriertes, umfassendes ESG-Alpha-Modell, das die Auswirkungen des Unternehmens und der Geschäftsleitung für Aktionäre, Mitarbeiter und die breitere Umgebung im Vergleich zu den Wettbewerbern analysiert, basierend auf der Annahme, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und verantwortungsbewusste Unternehmen langfristig Vorteile für die Beteiligten schaffen, während schwache Verfahrensweisen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung ein Nachhaltigkeitsrisiko für die Beteiligten darstellen.

Die ESG-Integration des Anlageverwalters steht im Einklang mit seiner bestehenden Anlagephilosophie: ein prinzipienbasierter Ansatz, der sich nicht auf Dataming-Faktoren, sondern auf Daten und akademische Forschung konzentriert. Mit Hilfe von Data-Science-Techniken hat der Anlageverwalter einen grundlegenden Rahmen geschaffen, basierend auf mehreren Hauptpfeilern, die für ökologische, soziale und Governance-Faktoren stehen. Den prinzipienbasierten Pfeilern und den verwendeten Faktoren werden verschiedene Datenquellen zugeordnet. Die daraus resultierenden Gewichtungen sind branchenorientiert und basieren auf der Expertise Hunderter Analysten der primären Datenanbieter. Die Hauptpfeiler werden in Bezug auf Länder-, Branchen-/Sektor- und Faktorverzerrungen bereinigt. Das Ergebnis ist ein ESG-Signal, das in den Modell-Mix des Teilfonds integriert wird. Allen Aktien im Anlageuniversum des Teilfonds werden Alpha-Scores auf Basis des ESG-Alpha-Modells zugewiesen. Die Aktien, die im Vergleich zu ihren Konkurrenten schwächere ESG-Praktiken aufweisen und somit ein gewisses Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, werden voraussichtlich niedrigere Scores im ESG-Modell erhalten. Wenn eine Aktie im ESG-Alpha-Modell schlecht abschneidet, erhöht dies die Hürde, die von den anderen Alpha-Modelle überwinden werden müsste, damit die Aktie im Teilfonds gehalten werden kann.

Potenzielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagerenditen

Abgesehen von der hier dargelegten Ausnahme in Bezug auf den Man Numeric China A Equity sind die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds relevant sind. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Beurteilungen, die auf schwer zu beschaffenden, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn die Risiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen eines Teilfonds richtig beurteilt.

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die vom Anlageverwalter nicht erwartet wird, kann es zu plötzlichen, wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und damit auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds kommen. Eine solche negative Auswirkung kann zu einem vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlage(n) führen und vergleichbare negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann zahlreiche Auswirkungen haben, die je nach spezifischem Risiko und der Anlageklasse unterschiedlich sein können. Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage ein, so hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw. führt zu einem vollständigen Verlust der Anlage. Für ein Unternehmen kann dies aufgrund der Rufschädigung zu einem daraus resultierenden Nachfragerückgang für seine Produkte oder Dienstleistungen, Verlust von Schlüsselpersonal, Ausschluss von potenziellen Geschäftsgelegenheiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten führen. Ausserdem kann ein Unternehmen von Geldstrafen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen betroffen sein. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens werden möglicherweise von der Weiterentwicklung des Geschäfts abgezogen und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschliesslich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Bewältigung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder zu physischen Verlusten führen, einschliesslich

Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert der Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen ein Teilfonds engagiert ist, kann durch ein Nachhaltigkeitsrisiko ebenfalls beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als Einzelrisiken und auch als bereichsübergreifende Risiken relevant. Diese manifestieren sich durch viele andere Risikoarten, die für die Vermögenswerte eines Teilfonds relevant sind. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu Finanz- und Geschäftsrisiken führen, auch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Unternehmen und Verbraucher führt dazu, dass Nachhaltigkeitsrisiken zu einer erheblichen Rufschädigung für betroffene Unternehmen führen können. Das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch zu einem Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie zu einem Prozessrisiko führen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann entstehen und sich auf eine spezifische Anlage auswirken oder breitere Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, auf geografische Regionen und/oder Länder und politische Regionen haben.

In vielen Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Ländern, einschliesslich jener, in die ein Teilfonds investieren darf, kann sich aktuell und/oder in Zukunft ein allgemeiner Wandel zu einem grüneren, CO₂-ärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell vollziehen. Zu den Treibern dieses Wandels gehören Interventionen durch Regierungen und/oder Aufsichtsbehörden, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Verordnungen und Industrienormen spielen eine wesentliche Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Branchen, insbesondere bei Umwelt- und sozialen Faktoren. Änderungen dieser Massnahmen, wie zunehmend strengere Umwelt- oder Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, können sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit, Kosten und Rentabilität von Unternehmen auswirken. Ausserdem können Unternehmen, die aktuelle Massnahmen befolgen, dennoch Gegenstand von Ansprüchen, Strafen und anderen Forderungen bezüglich angeblicher Versäumnisse in der Vergangenheit werden. Jeder der vorstehenden Punkte kann zu einem wesentlichen Wertverlust einer Anlage führen, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Ausserdem unterliegen bestimmte Branchen erheblichen Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen bezüglich ihrer Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie der Einhaltung von Mindestlohn- oder Existenzlohnvorschriften und Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter in der Lieferkette. Der Einfluss dieser Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die durch deren Einschreiten möglicherweise verursachte öffentliche Aufmerksamkeit können dazu führen, dass die betroffenen Branchen wesentliche Änderungen ihrer Geschäftspraktiken vornehmen, was wiederum höhere Kosten und in erheblichem Masse negative Auswirkungen auf die Rentabilität von Unternehmen mit sich bringen kann. Solche externen Einflüsse können sich auch wesentlich auf die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust einer Anlage führen kann, die mit diesen Unternehmen verbunden ist.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die CO₂-intensiv sind, stärker verschmutzen oder anderweitig eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Obsoleszenz unterliegen, was zu „gestrandeten Vermögenswerten“ führt, deren Wert vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer erheblich reduziert wird oder vollständig verloren geht. Anpassungsversuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien zur Reduzierung ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind eventuell nicht erfolgreich, können erhebliche Kosten mit sich bringen, und die zukünftige laufende Rentabilität kann erheblich reduziert werden.

Falls ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt, kann dies die Anleger, einschliesslich des Anlageverwalters in Bezug auf einen Teilfonds, dazu veranlassen, festzustellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und sich von ihr zu trennen (bzw. keine entsprechende Anlage zu tätigen), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage weiter verschärft.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden ist eine Beschreibung bestimmter anderer Nachhaltigkeitsrisiken, die vom Anlageverwalter als potenziell relevant für die von einem Teilfonds getätigten Anlagen und damit

für dessen Nettoinventarwert identifiziert wurden, im Prospektabschnitt „Bestimmte Anlagerisiken - Nachhaltigkeitsrisiken“ enthalten. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER MAN NUMERIC-TEILFONDS

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Man Numeric-Teilfonds werden im Folgenden dargelegt. Die Vermögenswerte jedes Man Numeric-Teilfonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik dieses Teilfonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus einzuhalten: (1) die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und Beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, (2) die Gründungsurkunde und die Satzung sowie (3) der Prospekt und die Ergänzung. Einzelheiten der anerkannten Märkte für die Teilfonds sind in Anhang VI des Prospekts aufgeführt. Zum Datum dieser Ergänzung bestanden die folgenden Man Numeric-Teilfonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik nachstehend beschrieben sind und die den im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts aufgeführten Beschränkungen unterliegen.

QUANTITATIVE ANLAGEN UND SYSTEMATISCHER HANDEL

Sofern hierin nicht anders angegeben, ist jeder Man Numeric-Teilfonds ein quantitativer Anlagefonds, was bedeutet, dass alle oder einige seiner zugrunde liegenden Anlagen in Übereinstimmung mit einer quantitativen Datenanalyse erworben, gehalten und verkauft werden, die von einem computergestützten proprietären Modell durchgeführt wird, das von Numeric zur Implementierung der Anlagestrategie des Man Numeric-Teilfonds entwickelt wurde, statt den Anlagespezialisten von Numeric Ermessensentscheidungen für das jeweilige Handelsgeschäft zu erlauben. Die proprietären Modelle und die von Dritten bereitgestellten Informationen und Daten werden verwendet, um Transaktions- und Anlagen-Sets zu konstruieren, Anlagen oder potenzielle Anlagen zu bewerten (zu Handelszwecken oder zum Zwecke der Festlegung des Nettoinventarwerts des Man Numeric-Teilfonds), Einblicke in das Risikomanagement zu bieten und die Absicherung der Anlagen in den Man Numeric-Teilfonds zu unterstützen.

Es ist seit langem die Philosophie von Numeric, dass die Märkte insgesamt effizient sind und die reale Wirtschaftsleistung die Renditen antreibt. In bestimmten Zeiten sind die Märkte jedoch ineffizient – die Aktienkurse schwanken mehr als die zugrunde liegenden Informationen, nicht alle neuen wesentlichen Informationen werden perfekt eingepreist und Unternehmen können ihre ausgewiesenen Gewinne manipulieren, um dem Markt zu gefallen. Die Aktienauswahlmodelle von Numeric sind darauf ausgelegt, diese Ineffizienzen zu nutzen. Obwohl die Anlageverfahren von Numeric im Lauf der Jahre erweitert wurden, hält die Firma weiterhin an diesen grundlegenden Überzeugungen fest.

Während Numeric einen quantitativen Anlageansatz verfolgt, sind fundamentale und intuitive Untermauerungen eine Voraussetzung für alle Alpha-Signale. Numeric ist bestrebt, Marktineffizienzen auszunutzen, die mit der Bewertung von Wertpapieren, der Gewinndynamik und der Ertragsqualität in Verbindung stehen. Diese Signale werden in zwei sich ergänzende Modellgruppen unterteilt – die proprietären „Valuation“- und „Information Flow“-Modelle von Numeric. Die „Valuation“- und „Information Flow“-Modelle werden in etwa gleichen Gewichtungen zur Klassifizierung von Aktien verwendet.

Die Valuation-Signale basieren auf der Idee, dass finanzielle und verhaltensbasierte Attribute den Preis einer Aktie festlegen. Die Valuation-Signale werden zum „Value Composite“-Modell zusammengefasst, das anstrebt, Unternehmen zu identifizieren, die im Vergleich zu ihren Gewinnprognosen, ihrem Cashflow, ihren Inventarwerten, ihrer Barmittel-Liquidität, ihrer Dividendenpolitik, ihrem Wachstum und ihrer Qualität fehlbewertet sind. Zusammen sind diese Signale darauf ausgelegt, Unternehmen zu identifizieren, die am Markt über- oder unterbewertet sind.

„Information Flow“-Signale analysieren die Aktionen verschiedener Marktteilnehmer (z. B. Analysten, Geschäftsführer und andere informierte Anleger), um Numeric dabei zu unterstützen, die Geschäftsdynamik eines Unternehmens und die Richtung und Höhe seiner Gewinne vorauszusagen. Das Signal ist darauf ausgelegt, die Tatsache zu nutzen, dass sowohl die Gewinnprognosen von Analysten als auch die Renditen dazu neigen, auf Neuigkeiten mittelfristig unzureichend zu reagieren. Durch Vorhersagen darüber, bei welchen Aktien es am wahrscheinlichsten ist, dass sich ein Gewinnrend fortsetzen wird, prognostiziert Numeric auch, welche Aktien seiner Ansicht nach Überschussrenditen aufweisen werden.

Über den quantitativen Aktienauswahlprozess hinaus sind die Portfolio-Manager von Numeric für die Validierung aller Kauf- und Verkaufsentscheidungen verantwortlich. Bei dieser abschliessenden Kontrolle werden die Richtigkeit der Fundamentaldateneingaben überprüft, die neuesten Nachrichten oder

andere, nicht in die Ausgabe des Modells einbezogene Informationen berücksichtigt und die Einhaltung der Teilfonds- und Kundenrichtlinien sichergestellt. Diese zusätzliche Fähigkeit der Portfolio-Manager ergänzt den quantitativen Prozess von Numeric.

Numeric setzt signifikante Analysekapazitäten für die Verbesserung seiner bestehenden Anlagemodelle, die Identifizierung neuer Alpha-Quellen und die Stärkung seiner Implementierungsfähigkeiten mit einer sorgfältigen Berücksichtigung der Auswirkungen von Handelsgrösse, Handelsort und Transaktionskosten ein.

MAN NUMERIC EMERGING MARKETS EQUITY

ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, eine Anlagenrendite zu erzielen, die die aus Anlagen im MSCI Emerging Markets Index verfügbaren Renditen übersteigt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt an, sein Ziel zu erreichen, indem er die proprietären quantitativen Modelle von Numeric zur Auswahl von Wertpapieren für den Erwerb oder Verkauf verwendet, um seine gesamten oder im Wesentlichen seine gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Strategie des Teilfonds zuzuweisen. Die Strategie umfasst das Eingehen von Long-Positionen in Bezug auf Emittenten vornehmlich aus Schwellenmärkten in aller Welt, die der Beurteilung von Numeric zufolge eine Gelegenheit für kurzfristige Anlagegewinne darstellen. Bei der Auswahl von Wertpapieren, die für eine Anlage in Frage kommen, berücksichtigt Numeric die Marktkapitalisierung eines Wertpapiers, den mittleren täglichen Handelswert und Analysten-Coverage-Kriterien. Nähere Informationen zum Modell sind nachfolgend unter „Anlageansatz“ dargelegt.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Der Teilfonds setzt seine Strategie durch Folgendes um: (i) die Anlage der gesamten oder eines Teils der Nettoerlöse von Anteilen in börsengehandelten und im Freiverkehr gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, (ii) die Anlage der gesamten oder eines Teils der Nettoerlöse von Anteilen in übertragbaren Wertpapieren, (iii) Organismen für gemeinsame Anlagen, (iv) Geldmarktinstrumente und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie nachfolgend unter „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds aufgrund der Zusammensetzung der Anlagen im Teilfonds eine hohe Volatilität aufweisen wird.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts dargelegt sind.

Die Anlagen des Teilfonds (ob unmittelbar oder mittelbar durch den Einsatz von Derivaten) in Aktienwerten (unter anderem Stammaktien und Optionsscheinen) und festverzinslichen Wertpapieren, die an anerkannten Märkten in Russland notiert sind oder gehandelt werden, repräsentieren zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenzen können von dem Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber des Teilfonds geändert werden.

Der MSCI Emerging Markets Index (die „**Benchmark**“) ist ein breit gefasster Index, der ein Universum an Ländern abdeckt, die von MSCI Inc. auf der Grundlage ihrer relativen wirtschaftlichen Entwicklung, ihrer Grösse, ihrer Liquidität und ihrer Marktzugänglichkeit ausgewählt werden. Zum Datum dieser Ergänzung deckt die Benchmark über 1300 Wertpapiere aus 24 Märkten ab und repräsentiert etwa 10 % der weltweiten Marktkapitalisierung. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aktiv verwaltet wird. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher abgesehen von den nachfolgenden Aspekten nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder

auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte erheblich sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Anlageverwalter berücksichtigt die Benchmark bei der Berechnung der Performancegebühren für bestimmte Anteilklassen (wie nachstehend im Abschnitt „*Management- und Performancegebühren*“ beschrieben). Der Teilfonds muss eine um etwa 25 % geringere Kohlenstoffintensität als die Benchmark aufweisen und die prognostizierten Gesamt-Kohlenstoffemissionen müssen mit dem 2-Grad-Celsius-Ziel konform sein (wie im Pariser Abkommen vom 12. Dezember 2015 festgelegt). Der Teilfonds muss eine um etwa 25 % geringere Kohlenstoffintensität als die Benchmark aufweisen und die prognostizierten Gesamt-Kohlenstoffemissionen müssen mit dem 2-Grad-Celsius-Ziel konform sein (wie im Pariser Abkommen vom 12. Dezember 2015 festgelegt).

Die Benchmark erfasst den Large- und Mid-Cap-Bereich über 26 Schwellenländer hinweg. Die Benchmark deckt etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in jedem Land ab.

Im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt klassifiziert, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“. Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt. **Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen eingehalten werden, sind in der Anlage zu dieser Ergänzung im Unterabschnitt mit der Überschrift „Man Numeric Emerging Markets Equity“ aufgeführt.**

Anlageansatz

Der Teilfonds investiert vornehmlich direkt oder indirekt (durch derivative Finanzinstrumente) in Aktienwerte in Schwellenländern auf der ganzen Welt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie erwirbt und verkauft der Teilfonds vornehmlich Wertpapiere von Schwellenmärkten, die durch quantitative Aktienaushwahlmodelle identifiziert werden.

Die Strategie ist eine Long-only-Aktienstrategie mit grossvolumigem Handel in notierten Aktien in Übereinstimmung mit den proprietären quantitativen Modellen von Numeric. Die Strategie kann in Wertpapiere mit einem Engagement in Ländern investieren, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind.

Der Teilfonds nutzt quantitative Aktienaushwahlmodelle, die von Numeric entwickelt wurden, um seine Strategie zu implementieren und Wertpapiere für den Erwerb und den Verkauf auszuwählen. Die Auswahl von Aktien erfolgt mithilfe der ausgewogenen Kombination zweier primärer Auswahlkriterien: Fundamental Investment Themes (fundamentale Anlagethemen) und Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“). Nachfolgend ist ein Überblick über die Modellgruppen angegeben.

Valuation: Die Valuation-Signale basieren auf der Idee, dass finanzielle und verhaltensbasierte Attribute den Preis einer Aktie festlegen. Die Valuation-Signale bestehen aus dem „Fair Value“-Signal, dem „Alternative Value“-Signal und dem „Cash Flow“-Signal (siehe weiter unten für weitere Einzelheiten), die zusammen das „Value Composite“-Modell bilden, das die Identifizierung von Unternehmen anstrebt, die im Vergleich zu ihren Gewinnprognosen, ihrem Cashflow, ihren Inventarwerten, ihrer Barmittel-Liquidität, ihrer Dividendenpolitik, ihrem Wachstum und ihrer Qualität fehlbewertet sind. Zusammen sind diese Signale darauf ausgelegt, Unternehmen zu identifizieren, die am Markt über- oder unterbewertet sind.

Das „Fair Value“-Signal ist das primäre gewinnprognosenbasierte Valuation-Signal, das beim „Value Composite“-Modell verwendet wird. Das „Fair Value“-Signal soll die Überreaktion der Anleger auf dem Markt überprüfen. Numeric glaubt, dass Anleger häufig auf reale und wahrgenommene Nachrichten überreagieren, wodurch sich die Aktienkurse mitunter von ihren fundamentalen Werten entfernen. Das „Fair Value“-Signal schätzt den Marktwert jeder Aktie basierend auf verschiedenen fundamentalen und verhaltensbasierten Merkmalen. Die Identifizierung von Abweichungen der Marktpreise von diesem Marktwert bietet Gelegenheiten für die Erzielung von Überschussrenditen, wenn der Preis korrigiert wird.

Neben dem „Fair Value“-Signal werden das „Alternative Value“- und das „Cash Flow“-Signal verwendet, um die Robustheit des „Value Composite“-Modells während des gesamten Konjunkturzyklus zu erhöhen. Zu den „Alternative Value“-Signalen gehören Messungen der Bewertung eines Unternehmens im Vergleich zu seinem Buchwert, den in der Bilanz ausgewiesenen Kassenbeständen, der Dividendenausschüttung und dem Umsatz. Um die Differenzen zwischen dem Gewinn nach dem Konzept der Periodenabgrenzung und dem Gewinn nach dem Konzept der Kassenbuchführung sowie zwischen verschiedenen Kapitalstrukturen zu berücksichtigen, werden Signale für den operativen Cashflow und EBITDA (Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation, dt. Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) ebenfalls mit einbezogen. Der Teilfonds kann ausserdem den Bruttogewinn berücksichtigen, der sich aus der Differenz zwischen dem Umsatz und den Kosten für die verkauften Güter ergibt. Unternehmen mit hohen Bruttogewinnen können in Vertriebs- und Marketingmassnahmen sowie Forschung und Entwicklung investieren, was ihnen einen potenziellen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern verschafft. Das Value Composite-Modell führt die verschiedenen Ansichten zur Bewertung zu einem einzigen Signal zusammen, das überragende Renditen bei geringerer Volatilität erzeugen soll.

„Fundamental Investment Themes“

Das „**Fundamental Investment Themes**“-Modell ist ein ausgewogener Ansatz, der mehrere Modelle verwendet, um fundamentale Anlagekonzepte wie Bewertung und Qualität mit den Handlungen verschiedener Marktteilnehmer (d. h. Analysten, Unternehmensmanagement und andere informierte Anleger) und anderen unkorrelierten Antriebsfaktoren von Aktienrenditen (unter anderem Anlegerstimmung und auf maschinellem Lernen basierende Signale) zu kombinieren, um Numeric bei der Prognose der Geschäftsdynamik eines Unternehmens, der Richtung und des Ausmasses seiner Erträge und der Anlegerstimmung zu unterstützen. Es wird auch versucht, aus den Verhaltensmustern anderer Anleger Kapital zu schlagen (z. B. können einzelne Anleger auf bestimmte Nachrichten über eine bestimmte Aktie, die eine Bewertungschance schaffen können, überreagieren und/oder auf Nachrichten, die zu besseren Aussichten für ein bestimmtes Unternehmen führen können, unterreagieren). Diese Signale kombinieren sowohl herkömmliche als auch alternative Datenquellen.

„ESG“

Das **ESG**-Modell analysiert die Nachhaltigkeit des Geschäfts eines Unternehmens und seine ethischen Auswirkungen unter Berücksichtigung der ESG-Faktoren in Bezug auf das Unternehmen (diese werden durch die Anwendung der nachstehend beschriebenen Komponenten ermittelt und berücksichtigt und können beispielsweise Folgendes umfassen: positive grüne Initiativen eines Unternehmens in Bezug auf seine Produkte oder Arbeitspraktiken oder negative Feststellungen gegenüber dem Unternehmen im Hinblick auf die Behandlung der Mitarbeiter, Umweltverschmutzung oder seine Zukunftsaussichten). Das Modell umfasst mehrere Komponenten, darunter: ein firmeneigenes ESG-Alpha-Modell, ein ESG-Vorfall-Vorhersage-Modell sowie ein spezielles Klima-Alpha-Modell.

- **ESG-Alpha-Modell** – Das ESG-Signal von Numeric weist jedem Unternehmen im Anlageuniversum des Teilfonds einen umfassenden firmeninternen ESG-Score zu. Dabei werden Daten von mehreren ESG-Datenanbietern verwendet, die 15 zentralen Bereichen der ESG-Modelle zugeordnet werden. So wird beispielsweise die Ressourcenproduktion/-nutzung (d. h. Kohlenstoff, Wasser und Treibhausgas) in das Umweltmodell einbezogen, Mitarbeitervielfalt, Datenschutz und Produktvorfälle/Bussgelder in das Sozialmodell und die Unternehmensführung, Offenlegung der Vergütung und Transparenz für die Aktionäre in das Unternehmensführungsmodell.
- **ESG-Vorfall-Vorhersage-Modell** – versucht, die Wahrscheinlichkeit künftiger ESG-Vorfälle eines Unternehmens auf der Grundlage früherer Vorfälle und der ESG-Merkmale des Unternehmens vorherzusagen.
- **Klima-Alpha-Modell** – versucht, Unternehmen zu ermitteln, die durch Messungen der Energienachfrage, des „grünen“ Umsatzes, der Kohlenstoffintensität und/oder der physischen Kosten des Klimawandels besser positioniert sind, um von den Auswirkungen des Klimawandels zu profitieren.

Weitere Informationen über das ESG-Modell und die vorstehend genannten 15 zentralen Bereiche sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

Numeric verfeinert, testet und validiert die Ergebnisse seiner Modelle regelmässig. Das Vermögen des Teilfonds wird auf der Grundlage eines Signals investiert, das sich in der Regel zu etwa 90-95 % aus Zuweisungen zum „Fundamental Investment Themes“-Modell und zu etwa 5-10 % zum ESG-Modell zusammensetzt. Diese Zuweisung ist im Laufe der Zeit statisch und Änderungen der Zuweisung erfordern die Genehmigung des Anlageausschusses von Numeric, dem leitende Anlageexperten von Numeric und leitende Angestellte angehören. Unter extremen Marktbedingungen kann Numeric nach seinem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageausschusses, die Kombination des Anlagemodells des Teilfonds zwischen dem „Valuation“- und dem „Information Flow“-Modell neu zuweisen, wie es seiner Ansicht nach erforderlich ist.

Der Teilfonds kann jede beliebige Kombination dieser Modelle sowie andere von Zeit zu Zeit von Numeric entwickelte Modelle verwenden. Numeric wird die Ergebnisse der Modelle durch Fundamentalanalysen weiter verfeinern und validieren, was das Prüfen von Unternehmensgewinnen und Wachstumsraten und das Lesen von Analystenhinweisen und Pressemitteilungen umfasst.

Wie oben detailliert beschrieben, sind die primären Titelauswahlkriterien die „Fundamental Investment Themes“ und ESG-Modelle (die „**Kern-Modelle**“), und der Teilfonds wird primär eine Kombination dieser Kernmodelle verwenden. Wenn dies als vorteilhaft für den Teilfonds erachtet wird oder wenn der Anlageverwalter eine effizientere und effektivere Methode des Messens der Kernmodelle festlegt, z. B. durch die Verfügbarkeit neuer Datensätze oder neu entwickelter Ideen oder Analysen, kann der Anlageverwalter andere Modelle innerhalb der oben aufgezählten Modelle oder möglicherweise eine neue Gruppe von Modellen verwenden.

Während Aktien basierend auf den proprietären quantitativen Modellen von Numeric und im Einklang mit der Man Numeric Emerging Markets-Strategie zur Auswahl empfohlen werden, wird die letztendliche Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einer Aktie von den Portfolio-Managern von Numeric nach einer sorgfältigen Validierung der fundamentalen finanziellen Eingaben in die Modelle getroffen. Das Teilfonds- und Research-Team von Numeric unterstützt die Portfolio-Manager bei der Validierung der finanziellen Inputfaktoren für das Modell. Die Portfolio-Manager von Numeric können die Empfehlungen der Modelle im Falle von neuen Ereignissen, Presseberichten oder Datenqualitäten ausser Acht lassen.

Die Anlage des Teilfonds wird zu einem Engagement in Schwellenmärkten von mehr als 20 % des Nettoinventarwerts und bis zu 100 % des Nettoinventarwerts führen. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Während der Teilfonds hauptsächlich auf Schwellenmärkten investiert, kann er auch in weltweite Aktien aus anderen Ländern als den Schwellenmarktländern investieren, ohne Einschränkung nach der geografischen Region. Das Engagement des Teilfonds in Aktien aus anderen Ländern als den Schwellenmarktländern wird zwischen 0 % und 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds erhält eine Gewichtung von mindestens 5 % im ESG-Modell des Anlageverwalters wie oben beschrieben aufrecht, muss eine Kohlenstoffintensität aufweisen, die etwa 25 % unter derjenigen der Benchmark liegt und prognostizierte Gesamt-Kohlenstoffemissionen haben, die mit dem 2-Grad-Celsius-Ziel konform sind.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters enthält ein integriertes, umfassendes ESG-Modell, das die Auswirkungen des Unternehmens und der Geschäftsleitung für Aktionäre, Mitarbeiter und die breitere Umgebung im Vergleich zu den Wettbewerbern analysiert, basierend auf der Annahme, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und verantwortungsbewusste Unternehmen langfristige Vorteile für die Beteiligten schaffen, während schwache Verfahrensweisen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung ein Nachhaltigkeitsrisiko für die Beteiligten darstellen.

Die ESG-Integration des Anlageverwalters steht im Einklang mit seiner bestehenden Anlagephilosophie: ein prinzipienbasierter Ansatz, der sich nicht auf Dataming-Faktoren, sondern auf Daten und akademische Forschung konzentriert. Mit Hilfe von Data-Science-Techniken hat der Anlageverwalter einen grundlegenden Rahmen geschaffen, basierend auf mehreren Hauptpfeilern, die für ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren stehen. Dazu gehören unter anderem Aspekte wie Richtlinien, Usancen, Berichte, Vorfälle und Budgets, die den Faktor „E“ (Environmental [Umwelt]) repräsentieren, Humankapital, Produkte, Lieferketten, Vorfälle und soziales Bewusstsein, die den Faktor „S“ (Soziales)

repräsentieren, und Überwachung des Vorstands, Kontrolle und ethische Richtlinien, die den Faktor „G“ (Governance [Unternehmensführung]) repräsentieren. Den prinzipienbasierten Pfeilern und den verwendeten Faktoren werden verschiedene Datenquellen zugeordnet. Die daraus resultierenden Gewichtungen sind branchenorientiert und basieren auf der Expertise Hunderter Analysten der primären Datenanbieter. Die Hauptpfeiler werden in Bezug auf Länder-, Branchen-/Sektor- und Faktorverzerrungen bereinigt. Das Ergebnis ist ein ESG-Signal, das in den Modell-Mix des Teilfonds integriert wird. Allen Aktien im Anlageuniversum des Teilfonds werden Alpha-Scores auf Basis des ESG-Alpha-Modells zugewiesen. Die Aktien, die im Vergleich zu ihren Konkurrenten schwächere ESG-Praktiken aufweisen und somit ein gewisses Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, werden voraussichtlich niedrigere Scores im ESG-Alpha-Modell erhalten. Wenn eine Aktie im ESG-Alpha-Modell schlecht abschneidet, erhöht dies die Hürde, die von den anderen Alpha-Modellen überwunden werden müsste, damit die Aktie im Teilfonds gehalten werden kann.

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf den Teilfonds nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter ausschliesslich quantitative Anlagestrategien anwendet, die derzeit nicht mit einer Prüfung der einzelnen Positionen in Bezug auf derartige negative Auswirkungen vereinbar sind.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem oben dargelegten Anlageansatz in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Hinterlegungsscheine (wie unten beschrieben) umfassen.

Übertragbare Wertpapiere

<i>Aktien</i>	Der Teilfonds investiert auf direkte oder indirekte Weise vornehmlich in notierte Aktien von Schwellenmarktemittenten aus allen Industriesektoren und Marktkapitalisierungen.
<i>ADR, EDR und GDR</i>	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Aktienwerte in ihren nationalen Märkten und Währungen in American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts investieren.

Geldmarktinstrumente

<i>Geldmarktinstrumente</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte, besicherte Kredit- und Leihverpflichtungen, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen, Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige Schuldverschreibungen verwendet werden.
-----------------------------	--

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

<i>OGAW</i>	Der Teilfonds kann in andere OGAW investieren, darunter börsennotierte Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen oder dem Anlageverwalter ermöglichen, die Anlagestrategie des Teilfonds umzusetzen.
<i>Nicht-OGAW</i>	Der Teilfonds kann in Nicht-OGAW investieren, die gemäss den OGAW-Anforderungen und den Anforderungen der Zentralbank zulässig sind.

<i>ETF (die OGAW oder zulässige Nicht-OGAW sein können)</i>	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Aktienwerte und zu Cash-Management-Zwecken in ETF investieren. Die Anlage des Teilfonds in ETF kann ETF umfassen, die einige oder alle der im nachfolgenden Unterabschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente enthalten.
---	---

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

<i>Bankeinlagen</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
<i>Fremdwährung</i>	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
<i>Andere liquide Mittel</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Im Allgemeinen können die nachfolgend aufgeführten derivativen Finanzinstrumente verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in den oben angegebenen Basiswerten.

<i>Futures</i>	Es können für OGAW zulässige Aktienindex-Futures zur Erlangung eines Engagements auf den Aktienmärkten als Alternative zu einzelnen Aktien und zu Cash-Management-Zwecken verwendet werden. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwendet werden.
<i>Devisentermingeschäfte</i>	Termingeschäfte können dazu verwendet werden, sich hinsichtlich der Änderung des Werts eines Vermögenswerts zu engagieren oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern.
<i>Optionen</i>	Entfällt.
<i>Swaps</i>	Swaps können verwendet werden, um ein Engagement in Aktienmärkten zu erlangen, in denen Direktanlagen zuvor registriert werden müssen und diese Registrierung noch nicht abgeschlossen wurde, oder wenn Swaps eine effizientere Methode der Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik darstellen. Es wird erwartet, dass Indien, Brasilien und Chile zu den relevanten Ländern gehören werden.
<i>Differenzkontrakte</i>	Entfällt.
<i>Eingebettete Derivate</i>	Zu Anlagezwecken können Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und teileingezahlte Wertpapiere als Alternative zu Anlagen in Aktien oder Anleihen verwendet werden, und diese eingebetteten Derivate können eine Hebelung mit sich bringen.

Hebelung

„Hebelung“ im Kontext von OGAW-Fonds wie z. B. dem Teilfonds wird definiert als das Gesamtrisiko eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das Gesamtrisiko als ein Mass des zusätzlichen Risikos und der zusätzlichen Hebelung definiert wird, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt werden.

Die Hebelwirkung des Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Obwohl jedoch der Teilfonds in diesem Sinne durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten gehebelt werden kann, geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten das Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen wird, und der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zur Ausrichtung des Teilfonds oder als Alternative zur Kreditaufnahme einzusetzen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für Rechnung eines Man Numeric-Teilfonds vorübergehende Darlehen in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aufnehmen kann, wie im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten“ angegeben.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie die Anlageverwaltungsgesellschaft die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	20 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	5 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Aktien“, „Allgemeines Kontrahentenrisiko“, „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Schwellenmärkte“, „Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten“, „Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern“, „Modell- und Datenrisiko“, „Risiko der Obsoleszenz“, „Crowding/Konvergenz“, „Risiko der unfreiwilligen Offenlegung“, „Positionslimits“ und „Rechtliches Risiko in Schwellenmärkten“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine Wertsteigerung des Kapitals anstreben.

Basiswährung: USD

Management- und Performancegebühren

Die Management- und Performancegebühren für diesen Teilfonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Weitere Informationen über die Berechnung dieser Gebühren sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts zu entnehmen.

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Art der Anteils- klasse	„D“	„DW“	„DY“	„DYU“	„I“	„IMU“
Managementge- bühr	1,60 %	bis zu 1,90 %	1,85 %	bis zu 2,15 %	0,85 %	bis zu 0,85 %
Performancege- bühr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	bis zu 20 %
Benchmarkren- dite	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	MSCI Emerging Markets Index (USD, NDTR)
Erstverkaufspro- vision	k. A.	bis zu 2 %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Datum für die Berechnung der Performancegebühr: Jährlich rückwirkend zum letzten Geschäftstag im Zwölfmonatszeitraum, der am 31. Dezember jeden Jahres endet.

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Orts- zeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Orts- zeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entspre- chenden Handelstag	13:00 Uhr am entspre- chenden Handelstag	Ein Tag (ausgenom- men Samstage, Sonn- tage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in New York, Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind.	23:00 Uhr (Ortszeit Ir- land) an jedem Han- delstag

ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, eine Anlagenrendite zu erzielen, die die aus Anlagen im MSCI Europe Index verfügbaren Renditen übersteigt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt an, sein Ziel zu erreichen, indem er die proprietären quantitativen Modelle von Numeric zur Auswahl von Wertpapieren für den Erwerb oder Verkauf verwendet, um seine gesamten oder im Wesentlichen seine gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Strategie des Teilfonds zuzuweisen. Die Strategie umfasst das Eingehen von Long-Positionen in Bezug auf Emittenten in den Ländern, die im MSCI Europe Index enthalten sind, und die der Beurteilung von Numeric zufolge eine Gelegenheit für Anlagegewinne darstellen. Bei der Auswahl von Wertpapieren, die für eine Anlage in Frage kommen, berücksichtigt Numeric die Marktkapitalisierung eines Wertpapiers, den mittleren täglichen Handelswert, ökologische, soziale und Governance-Faktoren sowie Analysten-Coverage-Kriterien. Nähere Informationen zum Modell sind nachfolgend unter „Anlageansatz“ dargelegt.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er wie folgt investiert: (i) die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in übertragbare Wertpapiere (wie in der Tabelle „Übertragbare Wertpapiere“ weiter unten dargelegt), (ii) in börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente (wie in der Tabelle „Derivative Finanzinstrumente“ weiter unten dargelegt), (iii) in Organismen für gemeinsame Anlagen, (iv) in Geldmarktinstrumente und (v) in Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ weiter unten ausführlicher dargelegt.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können Hinterlegungsscheine umfassen.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts dargelegt sind.

Der MSCI Europe Index (die „**Benchmark**“) ist ein streubesitzbereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Aktienmarktperformance entwickelter Märkte in Europa messen soll. Die Benchmark Index erfasst die Large- und Mid-Cap-Darstellung über 15 Industrieländer hinweg und deckt etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in jedem Land ab. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aktiv verwaltet wird. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte erheblich sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet.

Anlageansatz

Der Teilfonds investiert vornehmlich direkt oder indirekt (durch derivative Finanzinstrumente) in Aktienwerte, die in den in der Benchmark enthaltenen Ländern notiert oder domiziliert sind. Im Rahmen seiner Anlagestrategie erwirbt und verkauft der Teilfonds vornehmlich europäische Wertpapiere, die durch eigene quantitative Aktienauswahlmodelle identifiziert werden. Die Strategie ist eine Long-only-Aktienstrategie, die in notierten Aktien in Übereinstimmung mit den proprietären quantitativen Modellen von Numeric investiert.

Der Teilfonds muss eine um etwa 50 % geringere Kohlenstoffintensität aufweisen als die Benchmark und die prognostizierten Gesamt-Kohlenstoffemissionen müssen mit dem 2-Grad-Celsius-Ziel konform sein (wie im Pariser Abkommen vom 12. Dezember 2015 festgelegt).

Die Auswahl von Aktien erfolgt mithilfe einer Kombination aus drei primären Modellgruppen: 1) „Climate“ (Klima); 2) „Environmental, Social and Governance“ (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, „ESG“); und 3) Fundamental Investment Themes (fundamentale Anlagethemen) (zusammen die „Alpha-Modelle“). Ein Überblick über diese drei Alpha-Modelle ist nachfolgend aufgeführt.

„Climate“

Das „Climate“-Modell zielt darauf ab, die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken und Chancen zu identifizieren. Dem „Climate“-Modell liegen vier Komponenten zugrunde, die das Ergebnis beeinflussen: Physische Kosten, Übergangskosten, Kosten für „gestrandete“ Vermögenswerte und Chancen.

- **Physische Kosten** – Erfasst die Kosten, die den Unternehmen durch die bereits eingetretenen und für die kommenden Jahre prognostizierten Klimaveränderungen entstehen, unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien für Treibhausgasemissionen. Hierunter fallen unter anderem die Auswirkungen des Temperaturanstiegs, von Wirbelstürmen, des Anstiegs des Meeresspiegels, von Dürren, extremen Hitze-/Kältetagen, Waldbränden usw. auf Unternehmen. Zu den vom Anlageverwalter durchgeführten laufenden Analysen gehört die Modellierung des Temperaturanstiegs und seiner Auswirkungen auf die Wirtschaftsaktivität sowie die Modellierung der physischen Kosten anderer Naturkatastrophen, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren.
- **Übergangskosten** – Erfasst das Risiko für Unternehmen, das sich aus politischen Massnahmen, technologischen Veränderungen, Reaktionen von Investoren, Reputationserwägungen und rechtlichen Schritten ergibt, wenn Regierungen auf der ganzen Welt versuchen, die Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren. Zu den vom Anlageverwalter durchgeführten laufenden Analysen gehört die Unterscheidung zwischen Unternehmen mit hoher/niedriger Kohlenstoffintensität (d. h. Kohlenstoffemissionen/Verkäufe) und die Identifizierung und Anlage in Unternehmen, die auf dem richtigen Weg sind, das Ziel von 2 Grad Celsius (wie im Pariser Abkommen am 12. Dezember 2015 festgelegt) zu erreichen.
- **Kosten für „gestrandete“ Vermögenswerte** – Berücksichtigt die Tatsache, dass ein Teil der fossilen Brennstoffreserven unter der Erde bleiben muss, um die im Pariser Abkommen vom 12. Dezember 2015 festgelegte Begrenzung der globalen Erwärmung auf höchstens 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu erreichen. Dies könnte dazu führen, dass viele Unternehmen ihre Rücklagen in der Bilanz abschreiben müssen. Zu den vom Anlageverwalter durchgeführten laufenden Analysen gehört die Verbesserung der Methoden zur Ermittlung nicht erneuerbarer Vermögenswerte, die die Unternehmen möglicherweise aus den Rücklagen in ihrer Bilanz abschreiben müssen.
- **Chancen** – Erfasst die Chancen des Klimawandels mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die auf Innovationen in Bereichen wie erneuerbare Energien, Wasserstoff und Infrastruktur für Elektrofahrzeuge abzielen. Zu den vom Anlageverwalter durchgeführten laufenden Analysen gehört die Untersuchung von Patentdaten, um Unternehmen zu identifizieren, die in diesem Bereich innovativ sind, und auch um Branchen zu identifizieren, die von den Auswirkungen des Klimawandels profitieren könnten.

„ESG“

Das „**ESG**“-Modell analysiert die Nachhaltigkeit des Geschäfts eines Unternehmens und seine ethischen Auswirkungen unter Berücksichtigung der ESG-Faktoren in Bezug auf das Unternehmen. Das ESG-Signal von Numeric weist jedem Unternehmen im Anlageuniversum des Teilfonds einen umfassenden firmeninternen ESG-Score zu. Dabei werden Daten von mehreren ESG-Datenanbietern verwendet, die 15 zentralen Bereichen der Modelle für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zugeordnet werden. So wird beispielsweise die Ressourcenproduktion/-nutzung (d. h. Kohlenstoff, Wasser und Treibhausgas) in das Umweltmodell einbezogen, Mitarbeitervielfalt, Datenschutz und Produktvorfälle/Bussgelder in das Sozialmodell und die Unternehmensführung, Offenlegung der Vergütung und Transparenz für die Aktionäre in das Governance-Modell. Weitere Informationen über das „ESG“-Modell und die 15 zentralen Bereiche sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich. Ein Überblick über die Grundlagen des „ESG“-Modells ist auch auf der folgenden Website zu finden: <https://www.man.com/manstitute/esg-data-building-a-solid-foundation>.

„Fundamental Investment Themes“

Das „**Fundamental Investment Themes**“-Modell ist ein ausgewogener Ansatz, der mehrere Modelle verwendet, um fundamentale Anlagekonzepte wie Bewertung und Qualität mit den Handlungen verschiedener Marktteilnehmer (d. h. Analysten, Unternehmensmanagement und andere informierte Anleger) und anderen unkorrelierten Antriebsfaktoren von Aktienrenditen (unter anderem Anlegerstimmung und auf maschinellem Lernen basierende Signale) zu kombinieren, um Numeric bei der Prognose der Geschäftsdynamik eines Unternehmens, der Richtung und des Ausmasses seiner Erträge und der Anlegerstimmung zu unterstützen. Es wird auch versucht, aus den Verhaltensmustern anderer Anleger Kapital zu schlagen (z. B. können einzelne Anleger auf bestimmte Nachrichten über eine bestimmte Aktie, die eine Bewertungschance schaffen können, überreagieren und/oder auf Nachrichten, die zu besseren Aussichten für ein bestimmtes Unternehmen führen können, unterreagieren). Diese Signale kombinieren sowohl herkömmliche als auch alternative Datenquellen.

Numeric verfeinert, testet und validiert die Ergebnisse seiner Modelle regelmässig. Numeric verfeinert die Ergebnisse der Modelle durch Fundamentalanalysen weiter und validiert sie, was das Prüfen von Unternehmensgewinnen und Wachstumsraten und das Lesen von Analystenhinweisen und Pressemitteilungen umfasst. Wie oben detailliert beschrieben, sind die primären Titelauswahlkriterien „Climate“- , „ESG“- und „Fundamental Investment Themes“ und der Teilfonds wird eine Kombination dieser Alpha-Modelle verwenden. Wenn dies als vorteilhaft für den Teilfonds erachtet wird oder wenn der Anlageverwalter eine effizientere und effektivere Methode des Messens der Alpha-Modelle festlegt, z. B. durch die Verfügbarkeit neuer Datensätze oder neu entwickelter Ideen oder Analysen, kann der Anlageverwalter andere zusätzliche Modelle innerhalb der Kerngruppe der Modelle verwenden.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden auf der Grundlage einer Allokation von etwa 10-30 % im „Climate“-Modell, 20-40 % im „ESG“-Modell und 30-70 % im „Fundamental Investment Themes“-Modell investiert. Diese Allokation auf die Alpha-Modelle ist in der Regel nicht dynamisch, kann sich jedoch im Laufe der Zeit ändern. Änderungen der Allokation erfordern die Genehmigung des Anlageausschusses von Numeric, dem leitende Anlageexperten von Numeric und leitende Angestellte angehören.

Unter extremen Marktbedingungen kann Numeric nach seinem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageausschusses, die Kombination des Anlagemodells des Teilfonds zwischen den „Climate“- , „ESG“- und „Fundamental Investment Themes“-Modellen neu zuweisen, wie es seiner Ansicht nach erforderlich ist.

Während Aktien basierend auf den proprietären quantitativen Modellen von Numeric zur Auswahl empfohlen werden, wird die letztendliche Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einer Aktie von den Portfolio-Managern von Numeric nach einer sorgfältigen Validierung der fundamentalen finanziellen Eingaben in die Modelle getroffen. Die Portfolio-Manager von Numeric können die Empfehlungen der Modelle im Falle von neuen Ereignissen, Presseberichten oder Problemen mit Datenqualitäten ausser Acht lassen.

Offenlegungsverordnung

Im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR) wird der Teilfonds als ein Finanzprodukt klassifiziert, mit dem „unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden“. Da der Teilfonds keine nachhaltige Investition anstrebt, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fällt. **Informationen dazu, wie die ökologischen und/oder sozialen Merkmale oder eine Kombination aus diesen beiden Merkmalen eingehalten werden, sind im Anhang zu diesen Ergänzungen im Unterabschnitt mit der Überschrift „Man Numeric Europe RI Climate“ aufgeführt.**

Der Fonds erhält eine erhebliche Gewichtung von mindestens 30 % in den Klima- und ESG-Alpha-Modellen des Anlageverwalters aufrecht.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters für den Teilfonds umfasst ein vielschichtiges „Climate“-Modell, das darauf abzielt, den Teilfonds nach dem Bottom-up-Prinzip vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen als auch Chancen bei Aktien zu nutzen, die in der Lage sind, von den sich aus dem Klimawandel bietenden Chancen zu profitieren. Dies geschieht zusätzlich zu einem umfassenderen ESG-Modell, das die Auswirkungen des Unternehmens und der Geschäftsleitung für Aktionäre, Mitarbeiter und die breitere Umgebung im Vergleich zu den Wettbewerbern analysiert, basierend auf der Annahme, dass Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und verantwortungsbewusste Unternehmen langfristig Vorteile für die Beteiligten schaffen, während schwache Verfahrensweisen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung ein Nachhaltigkeitsrisiko für die Beteiligten darstellen.

Die „Climate“- und ESG-Integration des Anlageverwalters steht im Einklang mit seiner bestehenden Anlagephilosophie: ein prinzipienbasierter Ansatz, der sich nicht auf Dataming-Faktoren, sondern auf Daten und akademische Forschung konzentriert. Das „Climate“-Modell zielt darauf ab, die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken und Chancen zu identifizieren. Wie oben beschrieben, liegen dem „Climate“-Modell vier Komponenten zugrunde, die das Ergebnis beeinflussen: Physische Kosten (Auswirkungen von Klimaveränderungen auf Unternehmen), Übergangskosten (Erfassung des Geschäftsrisikos aufgrund politischer und anderer Massnahmen), Kosten für „gestrandete“ Vermögenswerte (Einbeziehung verlorener Vermögenswerte in die Unternehmensbewertung) und Chancen (Identifizierung von Unternehmen, die voraussichtlich vom Kampf gegen den Klimawandel durch innovative Technologien oder andere Mittel profitieren werden). Mit Hilfe von Data-Science-Techniken hat der Anlageverwalter zusätzlich einen grundlegenden Rahmen für das ESG-Modell geschaffen, basierend auf mehreren Hauptpfeilern, die für ökologische, soziale und Governance-Faktoren stehen. Dazu gehören unter anderem Aspekte wie Richtlinien, Usancen, Berichte, Vorfälle und Budgets, die den Faktor „E“ (Environmental [Umwelt]) repräsentieren, sowie Humankapital, Produkte, Lieferketten, Zwischenfälle und soziales Bewusstsein, die den Faktor „S“ (Soziales) repräsentieren. Den prinzipienbasierten Pfeilern und den verwendeten Faktoren werden verschiedene Datenquellen zugeordnet. Die daraus resultierenden Gewichtungen sind branchenorientiert und basieren auf der Expertise Hunderter Analysten der primären Datenanbieter. Die Hauptpfeiler werden in Bezug auf Länder-, Branchen-/Sektor- und Faktorverzerrungen bereinigt. Das Ergebnis ist ein ESG-Signal, das in den Modell-Mix des Teilfonds integriert wird. Allen Aktien im Anlageuniversum des Teilfonds werden Alpha-Scores auf Basis der einzelnen Alpha-Modelle zugewiesen. Die Aktien, die im Vergleich zu ihren Konkurrenten den negativen Auswirkungen des Klimawandels stärker ausgesetzt sind und/oder schwächere ESG-Praktiken aufweisen und somit ein gewisses Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, werden voraussichtlich niedrigere Scores in den „Climate“- und ESG-Modellen erhalten. Wenn eine Aktie im ESG-Alpha-Modell schlecht abschneidet, erhöht dies die Hürde, die von den anderen Alpha-Modelle überwinden werden müsste, damit die Aktie im Teilfonds gehalten werden kann.

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf den Teilfonds nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter ausschliesslich quantitative Anlagestrategien anwendet, die derzeit nicht mit einer Prüfung der einzelnen Positionen in Bezug auf derartige negative Auswirkungen vereinbar sind.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem oben dargelegten Anlageansatz in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Übertragbare Wertpapiere

<i>Aktien</i>	Der Teilfonds investiert vornehmlich direkt oder indirekt in Aktienwerte aus allen Industriesektoren und Marktkapitalisierungen, die in den im MSCI Europe Index enthaltenen Ländern notiert oder domiziliert sind.
<i>Hinterlegungsscheine</i>	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Aktienwerte in ihren nationalen Märkten und Währungen in Swedish Depositary Receipts, American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts investieren.

Geldmarktinstrumente

<i>Geldmarktinstrumente</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte, handelbare Einlagenzertifikate, und Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel verwendet werden. Die in diesem Absatz und weiter unten unter „Andere liquide Mittel“ genannten Schuldtitel können fest- oder variabel verzinslich sein, ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating haben. Der Teilfonds verwendet nicht in wesentlichem Masse Geldmarktinstrumente.
-----------------------------	--

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

<i>OGAW</i>	Der Teilfonds kann in andere OGAW investieren, darunter börsennotierte Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen oder dem Anlageverwalter ermöglichen, die Anlagestrategie des Teilfonds umzusetzen.
<i>Nicht-OGAW</i>	Der Teilfonds kann in alternative Investmentfonds („AIF“) investieren, die gemäss den OGAW-Anforderungen und den Anforderungen der Zentralbank zulässig sind.
<i>ETF (die OGAW oder zulässige AIF sein können)</i>	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Aktienwerte und zu Cash-Management-Zwecken in ETF investieren. Die Anlage des Teilfonds in ETF kann ETF umfassen, die einige oder alle der im nachfolgenden Unterabschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente enthalten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

<i>Bankeinlagen</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
<i>Fremdwährung</i>	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
<i>Andere liquide Mittel</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) verwendet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Die nachfolgend aufgeführten derivativen Finanzinstrumente können verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in den oben angegebenen Basiswerten.

<i>Futures</i>	Es können für OGAW zulässige Aktienindex-Futures zur Erlangung eines Engagements auf den Aktienmärkten als Alternative zu einzelnen Aktien und zu Cash-Management-Zwecken verwendet werden. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwendet werden.
<i>Devisentermingeschäfte</i>	Termingeschäfte können dazu verwendet werden, sich hinsichtlich der Änderung des Werts eines Vermögenswerts zu engagieren oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern.
<i>Optionen</i>	Entfällt.
<i>Swaps</i>	Total Return Swaps und Aktienswaps können verwendet werden, um ein Engagement in Aktienmärkten zu erlangen, da hier Swaps eine effizientere Methode der Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik darstellen.
<i>Differenzkontrakte</i>	Differenzkontrakte können verwendet werden, um ein Engagement in Aktienmärkten zu erlangen, da hier Differenzkontrakte eine effizientere Methode der Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik darstellen.
<i>Eingebettete Derivate</i>	Zu Anlagezwecken können Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und teileingezahlte Wertpapiere als Alternative zu Anlagen in Aktien oder Anleihen verwendet werden, und diese eingebetteten Derivate können eine Hebelung mit sich bringen.

Hebelung

„Hebelung“ im Kontext von OGAW-Fonds wie z. B. dem Teilfonds wird definiert als das Gesamtrisiko eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das Gesamtrisiko als ein Mass des zusätzlichen Risikos und der zusätzlichen Hebelung definiert wird, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt werden.

Die Hebelwirkung des Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Obwohl jedoch der Teilfonds in diesem Sinne durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten gehebelt werden kann, geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten das Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen wird, und der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zur Ausrichtung des Teilfonds oder als Alternative zur Kreditaufnahme einzusetzen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für Rechnung eines Man Numeric-Teilfonds vorübergehende Darlehen in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aufnehmen kann, wie im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten“ angegeben.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie die Anlageverwaltungsgesellschaft die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps und CFDs	5 %	60 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Marktrisiko“, „Kontrahentenrisiko“, „Währungsrisiko“, „Liquiditätsrisiko“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Einzelne Regionen/Länder“ und „Modell- und Datenrisiko“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine Wertsteigerung des Kapitals anstreben.

Basiswährung: Euro

Managementgebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Art der Anteils- klasse	„DF“	„D“	„DY“	„I“	„IF“	„IU“
Managementgebühr	1,25 %	1,40 %	1,65 %	0,65 %	0,5 %	Bis zu 0,7 %

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in New York, Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind.	23:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag

MAN NUMERIC CHINA A EQUITY

ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, eine Anlagenrendite zu erzielen, die die mit Anlagen im MSCI China A Net Return Index USD erzielbaren Renditen übersteigt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt an, sein Ziel zu erreichen, indem er die proprietären quantitativen Modelle von Numeric zur Auswahl von Aktienwerte für den Erwerb oder Verkauf verwendet, um seine gesamten oder im Wesentlichen seine gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Man Numeric China-Strategie zuzuweisen. Im Rahmen der Strategie werden unter anderem in Bezug auf Emittenten in China, die nach Meinung von Numeric hinsichtlich chinesischer A-Aktien Anlagegewinne ermöglichen, Long-Positionen eingegangen. Bei der Auswahl von Wertpapieren, die für eine Anlage in Frage kommen, berücksichtigt Numeric die Marktkapitalisierung eines Wertpapiers, den mittleren täglichen Handelswert und Analysten-Coverage-Kriterien. Nähere Informationen zum Modell sind nachfolgend unter „Anlageansatz“ dargelegt.

Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden durchgehend in Aktienwerte investiert, die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Der Teilfonds setzt seine Strategie um, indem er wie folgt investiert: (i) sämtliche oder ein Teil der Nettoerlöse der Anteile werden in börsengehandelte und ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente investiert (so wie in der nachfolgenden Tabelle „Derivative Finanzinstrumente“ aufgeführt); (ii) sämtliche oder ein Teil der Nettoerlöse der Anteile werden in übertragbare Wertpapiere investiert (so wie in der nachfolgenden Tabelle „Übertragbare Wertpapiere“ aufgeführt); (iii) bis zu 10 % des Nettoinventarwerts werden in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert; (iv) Geldmarktinstrumente werden gehalten; und (v) Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel werden gehalten, so wie nachfolgend ausführlicher im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen kann, indem er hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente investiert, wie nachfolgend beschrieben.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effiziente Portfolioverwaltung“ des Prospekts beschrieben werden. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts dargelegt sind.

Der MSCI China A Net Return Index USD (die „**Benchmark**“) erfasst Wertpapiere mit grosser und mittlerer Kapitalisierung in China, die auf den Börsen von Shanghai bzw. Shenzhen notiert sind. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds aktiv verwaltet wird. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird vom Teilfonds zu Risikomanagementzwecken verwendet, um sicherzustellen, dass der Teilfonds auf eine Art und Weise verwaltet wird, die mit seinem Anlageziel und seinem Risikoprofil vereinbar ist. Die Risikomanagementfunktion des Anlageverwalters wird eine zusätzliche Überwachung der Positionen des Teilfonds gegenüber den Gewichtungen in der Benchmark vornehmen. Die relativen Gewichtungen werden unter Bezugnahme auf einen Grenzwert beurteilt, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann. Die übrige Risikoüberwachung kann den Tracking Error und/oder den relativen Value-at-Risk (VaR) gegenüber der Benchmark sowie die relativen Sektor- und/oder Ländergewichtungen gegenüber der Benchmark umfassen. Der Teilfonds wird sich zwar auf einzelne Emittenten konzentrieren, die in der Benchmark vertreten sein können oder auch nicht, diese Anlagen können jedoch andere Gewichtungen als in der Benchmark haben. Die vorstehend genannten Faktoren können gemeinsam betrachtet das Ausmass beeinflussen, in dem der Teilfonds von der Benchmark abweicht, und diese Abweichung könnte erheblich sein. Die Benchmark wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet.

Anlageansatz

Der Teilfonds investiert vorwiegend in chinesische A-Aktien, entweder direkt (durch Handel über Stock Connect) oder indirekt (durch derivative Finanzinstrumente). Stock Connect stellt einen Kanal bereit,

durch den Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland direkt Zugang zum Aktienmarkt der VRC erhalten und wodurch der Teilfonds über Wertpapierfirmen oder Broker vor Ort in chinesische A-Aktien investieren kann, die auf den Märkten von Shanghai bzw. Shenzhen notiert sind. Im Rahmen seiner Anlagestrategie erwirbt und verkauft der Teilfonds chinesische A-Aktien, die durch quantitative Aktienauswahlmodelle identifiziert werden.

Die Strategie ist eine Long-only-Aktienstrategie mit grossvolumigem Handel in notierten Aktien in Übereinstimmung mit den proprietären quantitativen Modellen von Numeric.

Der Teilfonds nutzt quantitative Aktienauswahlmodelle, die von Numeric entwickelt wurden, um seine Strategie zu implementieren und Wertpapiere für den Erwerb und den Verkauf auszuwählen. Die Auswahl von Aktien erfolgt mithilfe der ausgewogenen Kombination zweier primärer Auswahlkriterien: „Value Composite“- und „Information Flow“-Modelle. Ein Überblick über die quantitativen Aktienauswahlmodelle ist nachfolgend aufgeführt.

Value Composite: Die Valuation-Signale basieren auf der Idee, dass finanzielle und verhaltensbasierte Attribute den Preis einer Aktie festlegen. Die Valuation-Signale bestehen aus dem „Fair Value“-Signal, dem „Alternative Value“-Signal und dem „Cash Flow“-Signal (siehe weiter unten für weitere Einzelheiten), die zusammen das „Value Composite“-Modell bilden, das die Identifizierung von Unternehmen anstrebt, die im Vergleich zu ihren Gewinnprognosen, ihrem Cashflow, ihren Inventarwerten, ihrer Bar-mittel-Liquidität, ihrer Dividendenpolitik, ihrem Wachstum und ihrer Qualität fehlbewertet sind. Zusammen sind diese Signale darauf ausgelegt, Unternehmen zu identifizieren, die am Markt über- oder unterbewertet sind.

Das „Fair Value“-Signal ist das primäre gewinnprognosenbasierte Valuation-Signal, das beim „Value Composite“-Modell verwendet wird. Das „Fair Value“-Signal soll die Überreaktion der Anleger auf dem Markt überprüfen. Numeric glaubt, dass Anleger häufig auf reale und wahrgenommene Nachrichten überreagieren, wodurch sich die Aktienkurse mitunter von ihren fundamentalen Werten entfernen. Das „Fair Value“-Signal schätzt den Marktwert jeder Aktie basierend auf verschiedenen fundamentalen und verhaltensbasierten Merkmalen. Die Identifizierung von Abweichungen der Marktpreise von diesem Marktwert bietet Gelegenheiten für die Erzielung von Überschussrenditen, wenn der Preis korrigiert wird.

Neben dem „Fair Value“-Signal werden das „Alternative Value“- und das „Cash Flow“-Signal verwendet, um die Robustheit des „Value Composite“-Modells während des gesamten Konjunkturzyklus zu erhöhen. Zu den „Alternative Value“-Signalen gehören Messungen der Bewertung eines Unternehmens im Vergleich zu seinem Buchwert, den in der Bilanz ausgewiesenen Kassenbeständen, der Dividendenausschüttung und dem Umsatz. Um die Differenzen zwischen dem Gewinn nach dem Konzept der Periodenabgrenzung und dem Gewinn nach dem Konzept der Kassenbuchführung sowie zwischen verschiedenen Kapitalstrukturen zu berücksichtigen, wird das „Cash Flow“-Signal integriert, das das EBITDA („Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation“, dt. Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) wiedergibt. Das Value Composite-Modell führt die verschiedenen Ansichten zur Bewertung zu einem einzigen Signal zusammen. So sollen im Vergleich zur Nutzung nur einer Ansicht überragende Renditen bei geringerer Volatilität erzielt werden.

Information Flow: „Information Flow“-Signale analysieren die Aktionen verschiedener Marktteilnehmer (z. B. externe Analysten, Geschäftsführer und andere informierte Anleger), um Numeric dabei zu unterstützen, die Geschäftsdynamik eines Unternehmens und die Richtung und Höhe seiner Gewinne vorauszusagen. Die Signale sind darauf ausgelegt, die Tatsache zu nutzen, dass sowohl die prognostizierten Fundamentaldaten als auch die Aktienrenditen dazu neigen, auf Neuigkeiten mittelfristig unzureichend zu reagieren. Durch Vorhersagen darüber, bei welchen Aktien es am wahrscheinlichsten ist, dass sich ein Aufwärtstrend fortsetzen wird, prognostiziert Numeric auch, welche Aktien seiner Ansicht nach Überschussrenditen aufweisen werden.

- Das „Estrend“-Signal ist darauf ausgelegt, die Tatsache zu nutzen, dass sowohl die Gewinnprognosen von Analysten als auch die Renditen dazu neigen, auf Neuigkeiten mittelfristig unzureichend zu reagieren. Durch Vorhersagen darüber, bei welchen Aktien es am wahrscheinlichsten ist, dass sich ein Gewinnrendetrend fortsetzen wird, prognostiziert Numeric auch, welche Aktien seiner Ansicht nach Überschussrenditen aufweisen werden.

- Das „Quality“-Signal analysiert die neuesten von der Unternehmensführung eingereichten Abschlüsse. Die Aktien werden anschliessend auf der Grundlage von Numerics Beurteilung der Aggressivität der befolgten Rechnungslegungsmethoden eingestuft. Unternehmen, die aggressive Rechnungslegungsmethoden verwenden, sind möglicherweise anfälliger für zukünftige Gewinn- und Umsatz-Schocks, wohingegen bei Unternehmen, die konservative Rechnungslegungsmethoden einsetzen, die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ihre zukünftige Performance ihren Schätzungen entsprechen wird.
- Das „Momentum“-Signal basiert auf der Annahme, dass die mittelfristigen Preistrends anhalten werden. Da die Preisbildung auf den Aktienmärkten ein Prozess ist, der unter Ungewissheit stattfindet, folgen die Anleger häufig dem Herdentrieb. Darüber hinaus kann die Dynamik auch ein Indikator für Entwicklungen sein, die noch nicht von den Schätzungen der Analysten erfasst wurden. Dies kann beispielsweise aus einer selektiven Verbreitung von Informationen oder Handelsaktionen von Anlegern mit überlegenen Informationsverarbeitungsfähigkeiten resultieren. „Style Momentum“ beruht auf der Idee, dass die Anleger dazu neigen, Stile zu verfolgen und ihre thematisch orientierten Anlagen über kurz- bis mittelfristige Horizonte zu verteilen, wodurch eine Dynamik bei den Stil-Renditen geschaffen wird. Dieser multivariate Ansatz für die Erfassung der Auswirkungen von Stilen wird anschliessend Bottom-up im Portfolio implementiert, indem Aktien mit beliebten Stilen gekauft und solche mit unbeliebten Stilen vermieden werden.

Numeric verfeinert, testet und validiert die Ergebnisse seiner Modelle regelmässig. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden basierend auf einem „Composite“-Modell investiert, das sich allgemein zusammensetzt aus etwa 40 %, die dem „Value Composite“-Modell zugewiesen werden, und innerhalb des „Information Flow“-Modell 40 %, die „Estrend“ und „Momentum“ zugewiesen werden, wobei nicht mehr als ungefähr 20 % „Quality“ zugewiesen werden. Diese Zuweisung ist im Laufe der Zeit statisch und Änderungen der Zuweisung erfordern die Genehmigung des Anlageausschusses von Numeric, dem leitende Anlageexperten von Numeric und leitende Angestellte angehören. Unter extremen Marktbedingungen kann Numeric nach seinem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageausschusses, die Kombination des Anlagemodells des Teilfonds zwischen den „Value Composite“- und den „Information Flow“-Modellen neu zuweisen, wie es seiner Ansicht nach erforderlich ist.

Numeric wird die Ergebnisse der Modelle durch Fundamentalanalysen weiter verfeinern und validieren, was das Prüfen von Unternehmensgewinnen und Wachstumsraten und das Lesen von Analystenhinweisen und Pressemitteilungen umfasst.

Wie oben detailliert beschrieben, sind die Titelauswahlkriterien die „Value Composite“- und „Information Flow“-Modelle (Estrend, Momentum und Quality) (die „**Kern-Modelle**“) und der Teilfonds wird eine Kombination dieser Kernmodelle verwenden. Wenn dies als vorteilhaft für den Teilfonds erachtet wird oder wenn der Anlageverwalter eine effizientere und effektivere Methode des Messens der Kernmodelle festlegt, z. B. durch die Verfügbarkeit neuer Datensätze oder neu entwickelter Ideen oder Analysen, kann der Anlageverwalter andere zusätzliche Modelle oder Signale innerhalb der Kerngruppe der Modelle verwenden. Diese zusätzlichen Modelle dienen dazu, den Zweck der Kernmodelle zu ergänzen statt zu verändern. Ein Beispiel hierfür wäre „Style Momentum“, wie oben beschrieben.

Während Aktien basierend auf den proprietären quantitative Modellen von Numeric und im Einklang mit der Man Numeric China-Strategie zur Auswahl empfohlen werden, wird die letztendliche Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einer Aktie von den Portfolio-Managern von Numeric nach einer sorgfältigen Validierung der fundamentalen finanziellen Eingaben in die Modelle getroffen. Das Teilfonds- und Research-Team von Numeric unterstützt die Portfolio-Manager bei der Validierung der finanziellen Inputfaktoren für das Modell. Die Portfolio-Manager von Numeric können die Empfehlungen der Modelle im Falle von neuen Ereignissen, Presseberichten oder Datenqualitäten ausser Acht lassen.

Die Anlage des Teilfonds wird zu einem Engagement in Schwellenmärkten von mehr als 20 % des Nettoinventarwerts und bis zu 100 % des Nettoinventarwerts führen. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Offenlegungsverordnung

Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an und bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds unterliegt daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäss Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Aus dem gleichen Grund unterliegt der Teilfonds nicht den Auflagen der EU-Taxonomie. Die Anlagen, die diesem Finanzprodukte zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf den Teilfonds nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter ausschliesslich quantitative Anlagestrategien anwendet, die derzeit nicht mit einer Prüfung der einzelnen Positionen in Bezug auf derartige negative Auswirkungen vereinbar sind.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem oben dargelegten Anlageansatz in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einer Börse in einem anderen Land notiert sind.

Übertragbare Wertpapiere

<i>Aktien</i>	Der Teilfonds investiert vornehmlich direkt oder indirekt in chinesische A-Aktien aus allen Industriesektoren und Marktkapitalisierungen.
---------------	---

Geldmarktinstrumente

<i>Geldmarktinstrumente</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte und handelbare Einlagenzertifikate verwendet werden. Der Teilfonds verwendet nicht in wesentlichem Masse Geldmarktinstrumente.
-----------------------------	--

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

<i>OGAW</i>	Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettoinventarwerts in andere OGAW investieren, darunter börsennotierte Fonds, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen oder die es dem Anlageverwalter ermöglichen, die Anlagestrategie des Teilfonds umzusetzen.
<i>AIF</i>	Der Teilfonds kann bis zu 10 % in alternative Investmentfonds („AIF“) investieren, die gemäss den OGAW-Anforderungen und den Anforderungen der Zentralbank zulässig sind.
<i>ETF (die OGAW oder zulässige AIF sein können)</i>	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Aktienwerte und zu Cash-Management-Zwecken in ETF investieren. Die Anlage des Teilfonds in ETF kann ETF umfassen, die einige oder alle der im nachfolgenden Unterabschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente enthalten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

<i>Bankeinlagen</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
<i>Fremdwährung</i>	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
<i>Andere liquide Mittel</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) verwendet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Im Allgemeinen können die nachfolgend aufgeführten derivativen Finanzinstrumente verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in den oben angegebenen Basiswerten.

<i>Futures</i>	Es können für OGAW zulässige Aktienindex-Futures zur Erlangung eines Engagements auf den Aktienmärkten als Alternative zu einzelnen Aktien und zu Cash-Management-Zwecken verwendet werden. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwendet werden.
<i>Devisentermingeschäfte</i>	Termingeschäfte können dazu verwendet werden, sich hinsichtlich der Änderung des Werts eines Aktienwerts zu engagieren oder sich gegen das Marktrisiko abzusichern.
<i>Swaps</i>	Total Return Swaps und Equity Swaps können verwendet werden, um ein Engagement in Aktienmärkten zu erlangen, da hier Swaps eine effizientere Methode der Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik darstellen.
<i>Eingebettete Derivate</i>	Zu Anlagezwecken können Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und teileingezahlte Wertpapiere als Alternative zu Anlagen in Aktien verwendet werden, und diese eingebetteten Derivate können eine Hebelung mit sich bringen.

Hebelung

„Hebelung“ im Kontext von OGAW-Fonds wie z. B. dem Teilfonds wird definiert als das Gesamtrisiko eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das Gesamtrisiko als ein Mass des zusätzlichen Risikos und der zusätzlichen Hebelung definiert wird, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt werden.

Die Hebelwirkung des Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Obwohl jedoch der Teilfonds in diesem Sinne durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten gehebelt werden kann, geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten das Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen wird, und der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zur Ausrichtung des Teilfonds oder als Alternative zur Kreditaufnahme einzusetzen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die

Gesellschaft für Rechnung eines Man Numeric-Teilfonds vorübergehende Darlehen in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aufnehmen kann, wie im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten“ angegeben.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit schwanken, wird aber normalerweise das Maximum von 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei Long-Positionen nicht überschreiten – abhängig davon, wie die Anlageverwaltungsgesellschaft die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Teilfonds hat.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Vermögenswerte des Teilfonds können Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen. Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	100 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. Im Rahmen der Anlage in diesen Teilfonds sollten Anleger insbesondere folgende Risikofaktoren beachten: „Aktien“, „Allgemeines Kontrahentenrisiko“, „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Absicherungsgeschäfte“, „Wirtschaftliche und regulatorische Risiken“, „Steuerliche Aspekte“, „Schwellenmärkte“, „Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten“, „Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern“, „Modell- und Datenrisiko“, „Risiko der Obsoleszenz“, „Crowding/Konvergenz“, „Risiko der unfreiwilligen Offenlegung“, „Positionslimits“, „Anlagen in der VRC“ und „Rechtliches Risiko in Schwellenmärkten“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine Wertsteigerung des Kapitals anstreben.

Basiswährung: USD

Managementgebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Art der Anteilsklasse	„D“	„DY“	„DF“	„I“	„IF“	„IU“
Managementgebühr	1.60°%	1.85°%	1.05°%	0.85°%	0.30°%	Bis zu 1.00°%

Geschäftsbedingungen für den Handel

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)
13:00 Uhr am Geschäftstag vor dem Handelstag	13:00 Uhr am Geschäftstag vor dem Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in New York, Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind und an dem Stock Connect für den Handel geöffnet ist.	23:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag

MAN NUMERIC US HIGH YIELD

ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, eine Anlagenrendite zu erzielen, die die aus Anlagen im ICE BAML US High Yield Index (der „Index“) verfügbaren Renditen übersteigt.

ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt an, sein Ziel zu erreichen, indem er die proprietären quantitativen Modelle von Numeric zur Auswahl von Wertpapieren für den Erwerb oder Verkauf verwendet, um seine gesamten oder im Wesentlichen seine gesamten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Man Numeric U.S. High Yield-Strategie (die „US-Hochzins-Strategie“) zuzuweisen. Die Strategie beinhaltet das Eingehen von Long-Positionen hauptsächlich in auf US-Dollar lautenden hochverzinslichen Unternehmensanleihen, die an anerkannten Märkten in den USA notiert sind oder gehandelt werden. Diese Anlagen stellen nach dem Urteil von Numeric eine Gelegenheit für Anlagegewinne im Vergleich zum Index dar. Bei der Auswahl von Unternehmensanleihen, die für eine Anlage in Frage kommen, berücksichtigt Numeric die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Teilfonds wird jedoch aktiv verwaltet und der Anlageverwalter kann in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, wobei es sich in der Regel um ähnliche Wertpapiere wie die im Index enthaltenen und/oder um Wertpapiere handelt, die voraussichtlich in den Index aufgenommen werden oder die aus dem Index ausgeschlossen wurden. Der Anlageverwalter kann in anderen Gewichtungen als den vom Index verwendeten in Indexbestandteile investieren. Der Index wird ausserdem zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Nähere Informationen zum Modell sind nachfolgend unter „Anlageansatz“ dargelegt.

Der Teilfonds setzt die US-Hochzins-Strategie um, indem er wie folgt investiert: (i) die gesamten oder einen Teil der Nettoerlöse von Anteilen in übertragbare Wertpapiere (wie in der Tabelle „Übertragbare Wertpapiere“ weiter unten dargelegt), (ii) in börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente (wie in der Tabelle „Derivative Finanzinstrumente“ weiter unten dargelegt), (iii) in Organismen für gemeinsame Anlagen, (iv) in Geldmarktinstrumente und (v) in Einlagen, Barmittel oder geldnahe Mittel, wie im Abschnitt „Anlageinstrumente und Anlageklassen“ weiter unten ausführlicher dargelegt.

Der Teilfonds kann die verschiedenen Techniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Prospekts beschrieben werden. Der Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen investieren, die in den OGAW-Vorschriften und im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ des Prospekts dargelegt sind.

Das Engagement in einem Land oder in einer Region kann durch die Anlage in Unternehmen oder Instrumenten erfolgen, die an einem anerkannten Markt - ausser einer US-Börse - notiert sind. Instrumente, die zur Umsetzung solcher Anlagen verwendet werden, können ETF umfassen. Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Vermögens in Schwellenmärkten an. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade (wie von Standard & Poor's oder anderen ähnlichen Rating-Agenturen gemessen) oder in Wertpapiere ohne Rating investieren, ohne die Möglichkeit auszuschliessen, in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating zu investieren. **Entsprechend sollte eine Investition in diesen Teilfonds keinen erheblichen Bestandteil eines Anlage-Portfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Index ist ein Rentenmarktindex, der die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade abbildet, die öffentlich auf dem US-Binnenmarkt begeben werden. Während Numeric bei der Auswahl von Unternehmensanleihen, die für eine Anlage in Frage kommen, sowohl Wertpapiere berücksichtigt, die denen im Index ähnlich sind, als auch Wertpapiere, die voraussichtlich in den Index aufgenommen werden oder die vom Index ausgeschlossen wurden, bleibt die Auswahl von Wertpapieren jedoch vollständig im alleinigen Ermessen von Numeric. Daher kann der Teilfonds auch Wertpapiere enthalten, die nicht Bestandteil des Index sind. Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass der Teilfonds aktiv verwaltet wird und dass nicht beabsichtigt ist, diesen Index nachzubilden. Der Index wird allerdings zum Zwecke des Performancevergleichs verwendet.

Anlageansatz

Der Teilfonds strebt Erträge aus hochverzinslichen US-Unternehmensanleihen an, wobei er einen systematischen Ansatz verfolgt. Der Teilfonds beabsichtigt, eine Long-only-Strategie mit vollständig quantitativer Emissions- und Emittentenmodellierung umzusetzen mit dem Ziel eines verbesserten Renditepotenzials und qualitativ hochwertigerer Bestände im Vergleich zum Index. Sowohl die systematische Portfoliokonstruktion als auch das Risikomanagement werden zusammen mit einer rigorosen Transaktionskostenanalyse eingesetzt, um eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten. Der Teilfonds bietet einen vollständig systematischen Ansatz für festverzinsliche US-Hochzinsanlagen, wobei die Renditen von zwei Faktoren bestimmt werden: Zinsrisiko und Kreditrisiko. Der Teilfonds begrenzt das Zinsrisiko und konzentriert sich in erster Linie auf die Identifizierung qualitativ hochwertiger Anleihen mit attraktiven risikobereinigten Spreads.

Der Teilfonds nutzt quantitative Anleiheauswahlmodelle, die von Numeric entwickelt wurden, um die US-Hochzins-Strategie zu implementieren und Wertpapiere für den Erwerb und den Verkauf auszuwählen. Die Auswahl von Anleihen erfolgt mithilfe der Kombination zweier primärer Auswahlkriterien: „Valuation“ und „Information Flow“. Nachfolgend ist ein Überblick über die Modellgruppen angegeben.

Valuation: Die Valuation-Signale basieren auf der Idee, dass finanzielle und verhaltensbasierte Attribute den Preis einer Anleihe festlegen. Diese Signale analysieren die Marktkurse für Anleihen in Bezug auf Risikomerkmale mit dem Ziel, potenzielle Abweichungen zwischen diesen Risikomerkmale und den Marktkursen zu identifizieren.

- Alle Anleihen werden auf Grundlage des relativen Werts verglichen, wobei unter Berücksichtigung von Risikofaktoren bei Emissionen und Emittenten Anleihen mit höherer Rendite und höherem optionsbereinigtem Spread-Engagement zu einem niedrigeren Gesamtpreis gesucht werden. Das Relative-Value-Modell versucht, eine höhere Rendite anzustreben und gleichzeitig eine Verschlechterung der Fundamentaldaten der Unternehmen zu vermeiden, indem es zum Teil identifiziert, was Numeric als fair eingepreisten Kreditspread erachtet.

Information Flow: „Information Flow“-Signale analysieren die Aktionen verschiedener Marktteilnehmer (z. B. Analysten, Geschäftsführer und andere informierte Anleger), um Numeric dabei zu unterstützen, die Geschäftsdynamik eines Unternehmens vorauszusagen. Die Signale sind darauf ausgelegt, die Tatsache zu nutzen, dass sowohl die prognostizierten Fundamentaldaten als auch die Anleihenrenditen dazu neigen, auf Neuigkeiten mittelfristig unzureichend zu reagieren. Durch Vorhersagen darüber, bei welchen Anleihen es am wahrscheinlichsten ist, dass sich ein Aufwärtstrend fortsetzen wird, prognostiziert Numeric auch, welche Aktien seiner Ansicht nach Überschussrenditen aufweisen werden.

- Das „Quality“-Signal analysiert die von der Unternehmensführung eingereichten Abschlüsse. Die Anleihen werden dann auf der Grundlage der Beurteilung von Numeric in Bezug auf die Finanzierungsentscheidungen des Managements und der Ausfallwahrscheinlichkeit in eine Rangfolge gebracht.
- Das „Momentum“-Signal basiert auf der Annahme, dass die mittelfristigen Preistrends anhalten werden. Da die Preisbildung ein Prozess ist, der unter Ungewissheit stattfindet, folgen die Anleger häufig dem Herdentrieb. Darüber hinaus kann die Dynamik auch ein Indikator für Entwicklungen sein, die noch nicht von den Schätzungen der Analysten erfasst wurden. Dies kann beispielsweise aus einer selektiven Verbreitung von Informationen oder Handelsaktionen von Anlegern mit überlegenen Informationsverarbeitungsfähigkeiten resultieren.
- Das „Informed Investor“-Signal analysiert die Handelsaktivitäten von Marktteilnehmern, bei denen Numeric davon ausgeht, dass sie über herausragende Informationen verfügen. Numeric ist bestrebt, Wertpapiere zu kaufen, die von diesen Anlegern positiv eingeschätzt werden, und Wertpapiere zu verkaufen, die diese scheinbar negativ einschätzen. Dieses Signal befasst sich mit der Analyse der Aktivitäten von Marktteilnehmern und strebt die Nutzung von Informationen, die es aus deren Handelsaktivitäten gewonnen hat, an. Numeric kann beschliessen, Wertpapiere auf der Grundlage dieser Informationen zu kaufen oder zu verkaufen, wird sich aber nicht in synthetischen Leerverkäufen engagieren.

Numeric verfeinert, testet und validiert die Ergebnisse seiner Modelle regelmässig. Der Anlageverwalter wird die Ergebnisse der Modelle durch Fundamentalanalysen weiter verfeinern und validieren, was das

Prüfen von Einreichungen von Unternehmen und das Lesen von Analystenhinweisen und Pressemitteilungen umfasst. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden basierend auf einem zusammengesetzten Modell angelegt, das allgemein aus nicht mehr als 40 %, die dem „Valuation“-Modell zugewiesen werden, aus nicht mehr als 40 %, die jedem der drei „Information Flow“-Signale „Quality“, „Momentum“ und „Informed Investor“ zugewiesen werden, und zwar anhand mehrerer Faktoren, einschliesslich der Modellwirksamkeit, der Vielfalt der Subkomponentenmodelle und der Modellkorrelation sowie anderer Faktoren. Diese Zuweisung ist üblicherweise im Laufe der Zeit statisch und Änderungen der Zuweisung erfordern die Genehmigung des Anlageausschusses von Numeric, dem leitende Anlageexperten von Numeric und leitende Angestellte angehören. Unter extremen Marktbedingungen kann Numeric nach seinem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageausschusses, die Kombination des Anlagemodells des Teilfonds zwischen den „Valuation“- und dem „Information Flow“-Modell neu zuweisen, wie es seiner Ansicht nach erforderlich ist.

Wie oben detailliert beschrieben, sind die primären Anleiheauswahlkriterien das Valuation- und das Information Flow-Modell (die „Kern-Modelle“) und der Teilfonds wird eine Kombination dieser Kernmodelle verwenden. Wenn dies als vorteilhaft für den Teilfonds erachtet wird oder wenn der Anlageverwalter eine effizientere und effektivere Methode des Messens der Kernmodelle festlegt, z. B. durch die Verfügbarkeit neuer Datensätze oder neu entwickelter Ideen oder Analysen, kann der Anlageverwalter andere zusätzliche Modelle innerhalb der Kerngruppe der Modelle verwenden.

Während Anleihen basierend auf den proprietären quantitative Modellen von Numeric und im Einklang mit der Man Numeric U.S High Yield-Strategie zur Auswahl empfohlen werden, wird die letztendliche Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einer Anleihe von den Portfolio-Managern von Numeric nach einer sorgfältigen Validierung der fundamentalen finanziellen Eingaben in die Modelle getroffen. Das Teilfonds- und Research-Team von Numeric unterstützt die Portfolio-Manager bei der Validierung der finanziellen Inputfaktoren für das Modell. Die Portfolio-Manager von Numeric können die Empfehlungen der Modelle im Falle von neuen Ereignissen, Presseberichten oder Datenqualitäten ausser Acht lassen.

Diskretionäre Verwaltung unter bestimmten Umständen

Obwohl Numeric beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der laufenden Performance der Portfolioverwaltungsdienstleistungen für den Teilfonds in hohem Masse auf seine quantitativen Modelle zu stützen, wird sich Numeric aufgrund der Art der Instrumente und Märkte, auf die sich der Teilfonds bei seiner Anlagetätigkeit konzentrieren will, wahrscheinlich von Zeit zu Zeit bei der Verwaltung des Portfolios des Teilfonds auf traditionellere diskretionäre Beiträge seines und des Personals seiner Anlageverwaltung stützen. Wenn beispielsweise ein vom Teilfonds gehaltenes Finanzinstrument illiquide wird oder ein Emittent von Finanzinstrumenten, die vom Teilfonds gehalten werden, in Konkurs geht oder ein ähnliches Unternehmensereignis eintritt, kann sich Numeric bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltung des Engagements des Teilfonds in solchen Instrumenten auf seine Mitarbeiter (die sich von anderen Mitarbeitern der Man Group beraten lassen können) stützen. Es können in Bezug auf die Anlagetätigkeit des Teilfonds von Zeit zu Zeit andere Umstände auftreten, wie z. B. brandaktuelle Ereignisse, neue Stories oder Datenqualität, die ebenfalls eine Ermessensentscheidung erfordern können, anstatt sich auf quantitative Anlageprozesse zu verlassen.

Offenlegungsverordnung

Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an und bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds unterliegt daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäss Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Aus dem gleichen Grund unterliegt der Teilfonds nicht den Auflagen der EU-Taxonomie. Die Anlagen, die diesem Finanzprodukte zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Wesentliche negative Auswirkungen

Die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf den Teilfonds nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter ausschliesslich quantitative Anlagestrategien anwendet, die derzeit nicht mit einer Prüfung der einzelnen Positionen in Bezug auf derartige negative Auswirkungen vereinbar sind.

Anlageinstrumente und Anlageklassen

Der Teilfonds kann bei der Zuweisung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem oben dargelegten Anlageansatz in die verschiedenen nachfolgend aufgeführten Instrumente investieren.

Übertragbare Wertpapiere

Rentenwerte	Der Teilfonds wird in erster Linie, direkt oder indirekt, in auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen investieren. Der Teilfonds kann in Anleihen investieren, die bei Eintreten eines Auslöseereignisses von Schuldtiteln in Aktien wandelbar sind („CoCo-Bonds“), jedoch wird eine solche Anlage in CoCo-Bonds nur einen kleinen Teil des Teilfondsvolumens (maximal 10 %) ausmachen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Anlagen in CoCo-Bonds“.
-------------	---

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente	Zu Cash-Management-Zwecken können Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte, besicherte Kredit- und Leihverpflichtungen, handelbare Einlagenzertifikate, Staatsanleihen wie Floater/variabel verzinsliche Schuldtitel und andere kurzfristige staatliche Anleihen verwendet werden. Die in diesem Absatz und weiter unten unter „Sonstiges Umlaufvermögen“ genannten Schuldtitel können fest- oder variabel verzinslich sein, ein Investment-Grade-Rating oder kein Investment-Grade-Rating haben. Der Teilfonds verwendet nicht in wesentlichem Masse Geldmarktinstrumente.
----------------------	--

Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen

Einschränkungen bei Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds insgesamt bis zu 10 % des Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich OGAW, alternative Investmentfonds und ETF, wie unten erwähnt, investieren kann.
OGAW	Der Teilfonds kann in andere OGAW investieren, die eine ähnliche Anlagestrategie verfolgen oder dem Anlageverwalter ermöglichen, die Anlagestrategie des Teilfonds umzusetzen.
<i>Alternative Investmentfonds</i>	Der Teilfonds kann in alternative Investmentfonds investieren, die gemäss den OGAW-Anforderungen und den Anforderungen der Zentralbank zulässig sind.
<i>ETF (die OGAW oder zulässige alternative Investmentfonds sein können)</i>	Der Teilfonds kann als Alternative zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Wertpapiere und zu Cash-Management-Zwecken in ETF investieren. Die Anlage des Teilfonds in ETF kann ETF umfassen, die einige oder alle der im nachfolgenden Unterabschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ aufgeführten derivativen Finanzinstrumente enthalten.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

<i>Bankeinlagen</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können Termineinlagen verwendet werden.
<i>Fremdwährung</i>	Der Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Positionen in ausländischen Währungen eingehen.
<i>Andere liquide Mittel</i>	Zu Cash-Management-Zwecken können andere liquide Mittel, darunter geldnahe Mittel (z. B. Schatzwechsel, Bankzertifikate und Bankakzepte) und liquide Regierungsschuldinstrumente verwendet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Die nachfolgend aufgeführten derivativen Finanzinstrumente können verwendet werden, wenn ihre Verwendung effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage in den oben angegebenen Basiswerten.

<i>Futures</i>	Es können für OGAW zulässige festverzinsliche Index-Futures zur Erlangung eines Engagements auf den Rentenmärkten als Alternative zu einzelnen festverzinslichen Wertpapieren und zu Cash-Management-Zwecken verwendet werden. Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko verwendet werden.
<i>Devisentermingeschäfte</i>	Termingeschäfte können dazu verwendet werden, sich hinsichtlich der Änderung des Werts eines Vermögenswertes zu engagieren oder sich gegen das Marktrisiko und Zinsschwankungen abzusichern.
<i>Optionen</i>	Optionen können dazu benutzt werden, statt durch ein effektives Wertpapier ein Engagement in Rentenmärkten abzusichern oder zu erreichen.
<i>Swaps</i>	Swaps können verwendet werden, um ein Engagement in Rentenmärkten zu erlangen, da hier Swaps eine effizientere Methode der Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik darstellen.
<i>Differenzkontrakte</i>	Entfällt.
<i>Eingebettete Derivate</i>	Zu Anlagezwecken können Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien als Alternative zu Anlagen in Anleihen verwendet werden, und diese eingebetteten Derivate können eine Hebelung mit sich bringen.

Hebelung

„Hebelung“ im Kontext von OGAW-Fonds wie z. B. dem Teilfonds wird definiert als das Gesamtrisiko eines Fonds geteilt durch seinen Nettoinventarwert, wobei das Gesamtrisiko als ein Mass des zusätzlichen Risikos und der zusätzlichen Hebelung definiert wird, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt werden.

Die Hebelwirkung des Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Obwohl jedoch der Teilfonds in diesem Sinne durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten gehebelt werden kann, geht der Anlageverwalter nicht davon aus, dass die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten das Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen wird, und der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente zur Ausrichtung des Teilfonds oder als Alternative zur Kreditaufnahme einzusetzen.

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand eines Commitment-Ansatzes berechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft für Rechnung eines Man Numeric-Teilfonds vorübergehende Darlehen in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aufnehmen kann, wie im Abschnitt „Kreditaufnahmepolitik und Einsatz von Hebelprodukten“ angegeben.

Long-Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Long-only-Anlagestrategie. Das Marktengagement des Teilfonds kann von Zeit zu Zeit schwanken, wird jedoch normalerweise bei Long-Positionen maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden unten aufgeführt (ausgedrückt jeweils als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert). Der erwartete Anteil ist keine Begrenzung und der tatsächliche Anteil kann schwanken aufgrund von Faktoren wie u. a. den Marktbedingungen.

	Erwartet	Max.
Total Return Swaps	0 %	100 %
Pensionsgeschäfte & umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihe	5 %	100 %

Risikohinweise im Hinblick auf den Teilfonds

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Bestimmte Anlagerisiken“ im Prospekt verwiesen und sollten alle dort beschriebenen Risiken beachten, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds relevant ist. In Bezug auf Anlagen in diesem Teilfonds sollten Anleger insbesondere die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen: „Schuldtitel“, „Festverzinsliche Wertpapiere“, „Niedrig bewertete Wertpapiere“, „Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating“, „Zins- und Wechselkursrisiken“, „Kontrahentenrisiko im Allgemeinen“, „Einzelne Region / einzelnes Land / einzelne Branche“, „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“, „Mögliche Illiquidität von Vermögenswerten“, „Risiko in Verbindung mit Handelsfehlern“, „Modell- und Datenrisiko“, „Risiko der Obsoleszenz“, „Crowding/Konvergenz“, „Risiko der unfreiwilligen Offenlegung“ und „Positionslimits“.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine angemessene Rendite durch eine Ertrags- und Kapitalsteigerung anstreben.

Basiswährung: USD

Managementgebühren

Die Managementgebühren für diesen Teilfonds sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Art der Anteilsklasse	„D“	„I“	„IU“
Managementgebühr	1,15 %	0,40 %	Bis zu 0,4 %

Laufende Datenkosten

Zusätzlich zu den im Unterabschnitt „Gründungskosten“ des Prospekts aufgeführten Kosten, zu finden unter dem Hauptabschnitt „Gebühren und Aufwendungen“, wird das Portfolio im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit laufende Datenkosten tragen, die aus dem Vermögen des Portfolios zu zahlen sind. **Geschäftsbedingungen für den Handel**

Annahmeschluss für Zeichnungen (Ortszeit Irland)	Annahmeschluss für Rücknahmen (Ortszeit Irland)	Geschäftstag	Bewertungszeitpunkt (Ortszeit Irland)

13:00 Uhr am dritten Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag	13:00 Uhr am dritten Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag	Ein Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage), an dem Banken in New York, Dublin und London für übliche Bankgeschäfte geöffnet sind.	23:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag
---	---	---	---

ZEICHNUNGEN

Detaillierte Informationen zu Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „ZEICHNUNGEN“ im Prospekt.

Einzelheiten zu den spezifischen Anteilklassen der Teilfonds entnehmen Sie bitte der Website.

Handelsverfahren

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man Numeric-Teilfonds.

Anträge auf Anteile müssen mittels des jeweiligen Antragsformulars erfolgen, das per Post oder Fax oder mit Hilfe eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, an die Verwaltungsstelle zu übermitteln ist (wobei das Original-Antragsformular unmittelbar darauf per Post zu übermitteln ist, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat in ihrem Ermessen wie vorstehend beschrieben beschlossen, dass dies nicht erforderlich ist). Die Anschrift der Verwaltungsstelle ist auf dem Antragsformular angegeben.

Wenn der Antragsteller ein bestehender Anteilinhaber ist, kann das entsprechende Formular für Folgezeichnungen der Verwaltungsstelle per Fax oder über eine andere Form der elektronischen Kommunikation, die vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde, zugestellt werden. Die massgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Um Anteile zu ihrem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten, müssen Zeichnungsanträge bis spätestens zum massgeblichen Annahmeschluss für Zeichnungen für den jeweiligen Man Numeric-Teilfonds (wie im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel*“ dieser Ergänzung dargelegt) oder zu einem von der Verwaltungsgesellschaft eventuell gelegentlich unter aussergewöhnlichen Umständen zugelassenen späteren Zeitpunkt eingehen, wobei Anträge in keinem Fall nach dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag angenommen werden. Nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangene Anträge werden (wenn die Verwaltungsgesellschaft keinen späteren Zeitpunkt für den Eingang zugelassen hat) am darauf folgenden Handelstag zu dem für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.

Abwicklungsverfahren

Frei verfügbare Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Handelstag eingehen, mit Ausnahme des Man Numeric US High Yield, für den frei verfügbare Zeichnungsgelder innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem Handelstag eingehen müssen.

Weitere Informationen in Bezug auf die Abrechnungsverfahren für Zeichnungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Zeichnungen“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Informationen zu Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

Jeder Geschäftstag ist sowohl ein Handelstag als auch ein Bewertungstag für die Man Numeric-Teilfonds.

Die Anteile jedes Teilfonds können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der in Bezug auf diesen Handelstag berechnet wird, zurückgenommen werden. Ein Rücknahmeantragsformular muss per Post oder Fax oder in anderer, vorab mit der Verwaltungsstelle und der Zentralbank vereinbarter elektronischer Form so bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, dass es bei der Verwaltungsstelle spätestens zum geltenden Annahmeschluss für Rücknahmen (wie im Abschnitt „Teilfondsspezifische Informationen – Geschäftsbedingungen für den Handel“ in dieser Ergänzung angegeben) oder unter aussergewöhnlichen Umständen (wobei die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass diese aussergewöhnlichen Umstände umfassend dokumentiert werden) zu einem späteren Zeitpunkt eingeht, der von der Verwaltungsstelle von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, jedoch mit der Massgabe, dass Rücknahmeantragsformulare nicht nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag angenommen werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag nach dem Zeitpunkt, der für den Eingang von Rücknahmeanträgen zur Ausführung an einem bestimmten Handelstag vorgeschrieben ist, bei der Verwaltungsstelle eingeht, wird er als Antrag auf Rücknahme der Anteile zum nächstfolgenden Handelstag behandelt und er erhält den Nettoinventarwert je Anteil, der am darauffolgenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn alle von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geforderten Dokumente vorliegen (einschliesslich im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche geforderter Dokumente) und die Auflagen im Rahmen der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Die massgeblichen Kontaktdaten der Verwaltungsstelle sind auf dem Antragsformular zu finden.

Rücknahmeerlöse werden voraussichtlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt. Gelegentlich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen jedoch auch länger dauern, wobei die Rücknahmeerlöse in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab der jeweiligen Rücknahmefrist ausgezahlt werden müssen. Die Rücknahmeerlöse werden per telegrafischer Überweisung auf das im Rücknahmeantragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers gezahlt. Falls das im Rücknahmeantrag genannte Konto jedoch von dem Konto abweicht, das der Anteilinhaber vorher für den Erhalt von Rücknahmeerlösen angegeben hat, muss erst das Original-Rücknahmeantragsformular, sofern erforderlich, bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Erlös ausgezahlt werden kann.

Weitere Informationen in Bezug auf die Handelsverfahren für Rücknahmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN“ im Prospekt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

MANAGEMENTGEBÜHREN

Einzelheiten zu der in Bezug auf die einzelnen Man Numeric-Teilfonds zu zahlenden Managementgebühren sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen – Management- und Performancegebühren*“ oder „*Teilfondsspezifische Informationen – Managementgebühren*“ (wie zutreffend) dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ im Prospekt gelesen werden muss.

PERFORMANCEGEBÜHR

Es wird keine Performancegebühr in Bezug auf Man Numeric Europe RI Climate, Man Numeric China A Equity oder Man Numeric US High Yield erhoben.

Einzelheiten zu den in Bezug auf den Man Numeric Emerging Markets Equity zu zahlenden Performancegebühren sind im Abschnitt „*Teilfondsspezifische Informationen - Management- und Performancegebühren*“ dieser Ergänzung dargelegt, der in Verbindung mit dem Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts gelesen werden muss.

VERWAHRSTELLENGEBÜHR

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr in Höhe von maximal 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten und der Abschreibungszeitraum jedes Man Numeric-Teilfonds sind in der Tabelle unten aufgeführt.

Name des Teilfonds	Gründungskosten	Abschreibungszeitraum	Vollständig abgeschlossen
Man Numeric Emerging Markets Equity	USD 50.000	36 Monate	Ja
Man Numeric Europe RI Climate	EUR 50.000	36 Monate	Ja
Man Numeric China A Equity	USD 50.000	36 Monate	Nein
Man Numeric US High Yield	USD 50.000	36 Monate	Nein

In jedem Fall beginnt der Abschreibungszeitraum unmittelbar nach der Auflegung des relevanten Man Numeric-Teilfonds.

Weitere Informationen zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Jeder Man Numeric-Teilfonds kann thesaurierende Anteilklassen und ausschüttende Anteilklassen umfassen. Weitere Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts dargelegt.

BÖRSE NZULASSUNG

Informationen zu ggf. bei der Euronext Dublin gestellten Anträgen auf Zulassung von Anteilsklassen der Man Numeric-Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market oder an der Main Securities Exchange werden auf <https://www.euronext.com/en/markets/dublin> angegeben.

DER PROSPEKT

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in dessen Kontext und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Neben den Abschnitten des Prospekts, auf die im Haupttext dieser Ergänzung Bezug genommen wurde, sollten die Anleger die folgenden Bestimmungen des Prospekts beachten, die für die Man Numeric-Teilfonds gelten.

1. Wichtige Informationen
2. Die Gesellschaft
3. Gebühren und Aufwendungen
4. Anlagebefugnisse und -beschränkungen
5. Effiziente Portfolioverwaltung
6. Bestimmte Anlagerisiken
7. Ermittlung, Veröffentlichung und vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts
8. Auflösung von Teilfonds
9. Besteuerung
10. Allgemeines
 - (a) Kapital
 - (b) Änderungen des Kapitals
 - (c) Änderungen von Rechten der Anteilinhaber
 - (d) Stimmrechte
 - (e) Gründungsurkunde und Satzung
 - (f) Interessenkonflikte
 - (g) Hauptversammlungen
 - (h) Berichte und Abschlüsse
 - (i) Kontomitteilungen
 - (j) Vertrauliche Informationen
 - (k) Zwischenberichte
 - (l) Liquidation
 - (m) Wesentliche Verträge
 - (n) Dokumente zur Einsichtnahme
11. Anhang I – Definitionen
12. Anhang II – Definition des Begriffes „US-Person“
13. Anhang III – Anerkannte Märkte
14. Anhang IV – Weitere Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen
15. Anhang V – Delegierte und Unterdelegierte der Verwahrstelle
16. Anhang VI – Berechnungsbeispiele für die Performancegebühr

ANHANG - OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

1. Anhang 1 Man Numeric Europe RI Climate
2. Anhang 2 Man Numeric Emerging Markets Equity

Anhang 1 - Vorvertragliche Offenlegungen gemäss Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Anhang 2 - Vorvertragliche Offenlegungen gemäss Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Man Funds plc – Man Numeric Europe RI Climate (der „Teilfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code)(LEI): 254900NJZDDLTB6R7472

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Vom Teilfonds beworbene ökologische Merkmale:

- Einsatz erneuerbarer Energien; und
- Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen („THG“).

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich um die von den UN vorgeschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals („SDG“))¹ (*weitere Informationen zu den SDG finden Sie weiter unten*) und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principle adverse impact („PAI“)) sowie die Ausrichtung auf das Pariser Abkommen:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Einsatz erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3) • Angleichung des Teilfonds an das Temperaturziel des Pariser Abkommens

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, ist es, einen Beitrag zur Erreichung der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Investitionsverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und damit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs zu messen und einen Alignment Score zu erstellen, der eine positive Ausrichtung auf ein oder mehrere SDGs für eine bestimmte Investition zeigen kann.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die formal als einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen auf der Grundlage des SDG-Regelwerks entsprechend bestimmt wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend als „Beitrag“ zu dem Ziel behandelt, zur Erreichung der relevanten SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage durch ihre positive Bewertung ausgerichtet ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ ist, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“ („DNSH“)) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

¹ Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Massnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test unter Bezugnahme auf die PAI-Indikatoren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit obligatorischen und zusätzlichen PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Investitionen berücksichtigt. Mit anderen Worten: Es gibt ein Verzeichnis von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Investitionsverwalter Daten über die negativen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten.

Obligatorisch (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
1.	THG-Emissionen
2.	CO2-Fussabdruck
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6.	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7.	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10.	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15.	THG-Emissionsintensität
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen
Zusätzlich (aus Tabelle 2, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen
15.	Entwaldung
Zusätzlich (aus Tabelle 3, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
6.	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
9.	Fehlende Menschenrechtspolitik
15.	Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
16.	Unzureichende Massnahmen bei Verstössen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Für die Zwecke des DNSH legt der Investitionsverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erheblichen Schaden ansieht. Dies wird in der Regel auf einer relativen Basis zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltigen Investition nicht in Frage kommt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist das „Do no significant harm“-Prinzip festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („do no significant harm“, „DNSH“) gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, _____
- Nein, die wesentlichen negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf den Teilfonds nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter ausschließlich quantitative Anlagestrategien anwendet, die derzeit nicht mit einer Prüfung der einzelnen Positionen in Bezug auf derartige negative Auswirkungen vereinbar sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er mit den firmeneigenen quantitativen Modellen des Investitionsverwalters Wertpapiere für den Kauf oder Verkauf auswählt, um alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Strategie des Teilfonds zu verteilen. Die Strategie beinhaltet das Eingehen von Long-Positionen in Bezug auf Emittenten in den Ländern, die im MSCI Europe Index (die „**Benchmark**“) enthalten sind und nach Ansicht des Investitionsverwalters eine Chance auf Investitionsgewinne darstellen. Bei der Auswahl von Wertpapieren, die für eine Investition in Frage kommen, berücksichtigt der Investitionsverwalter die Marktkapitalisierung eines Wertpapiers, den durchschnittlichen täglichen Handelswert, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („**ESG**“) sowie Kriterien für die Analystenabdeckung.

Der Teilfonds muss eine um etwa 50 % geringere Kohlenstoffintensität aufweisen als die Benchmark und wird insgesamt Kohlenstoffemissionen aufweisen, die mit dem 2-Grad-Ziel (wie im Pariser Abkommen vom 12. Dezember 2015 festgelegt) übereinstimmen.

Die Aktien werden anhand einer Kombination aus drei primären Modellgruppen ausgewählt: 1) Klima; 2) ESG und 3) Fundamentale Investitionsthemen (zusammen die „**Alpha-Modelle**“). Weitere Einzelheiten zu diesen Alpha-Modellen finden Sie im Hauptteil der Ergänzung.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden auf der Grundlage einer Allokation von etwa 10-30 % im „Climate“-Modell, 20-40 % im „ESG“-Modell und 30-70 % im „Fundamental Investment Themes“-Modell investiert. Diese Allokation auf die Alpha-Modelle ist in der Regel nicht dynamisch, kann sich jedoch im Laufe der Zeit ändern. Der Fonds erhält eine erhebliche Gewichtung von mindestens 30 % in den Klima- und ESG-Alpha-Modellen des Anlageverwalters aufrecht.

Die Klima- und ESG-Integration des Anlageverwalters steht im Einklang mit seiner bestehenden Anlagephilosophie: ein prinzipienbasierter Ansatz, der sich nicht auf Dataming-Faktoren, sondern auf Daten und akademische Forschung konzentriert.

Während der oben unter „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschriebene SDG-Rahmen verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche sich an Umweltmerkmalen orientieren, sind die Alpha-Modelle, wie in der Ergänzung und oben dargelegt, Teil des Anlageprozesses.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Diese Alphamodelle sind nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und werden nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen und an Umweltmerkmalen ausgerichteten Investitionen zu bestimmen, sondern sie sind Teil des gesamten Anlageprozesses.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

„Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und Kohleproduktion in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Anlagen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Anlagen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter den SDG-Rahmen, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmässigen Abständen danach gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Good-Governance-Politik abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschliesst, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** („**Good governance**“) umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Investitionsverwalter beabsichtigt, mindestens **50 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Investitionsverwalter verpflichtet sich, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#2 Sonstige: Die verbleibenden **50 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investitionen angelegt, die darauf abzielen, die umfassenderen Ziele des Teilfonds zu erreichen. Dazu gehören auch Investitionen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über ein angemessenes Mindestmass an Sicherheiten verfügen, die z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht werden.

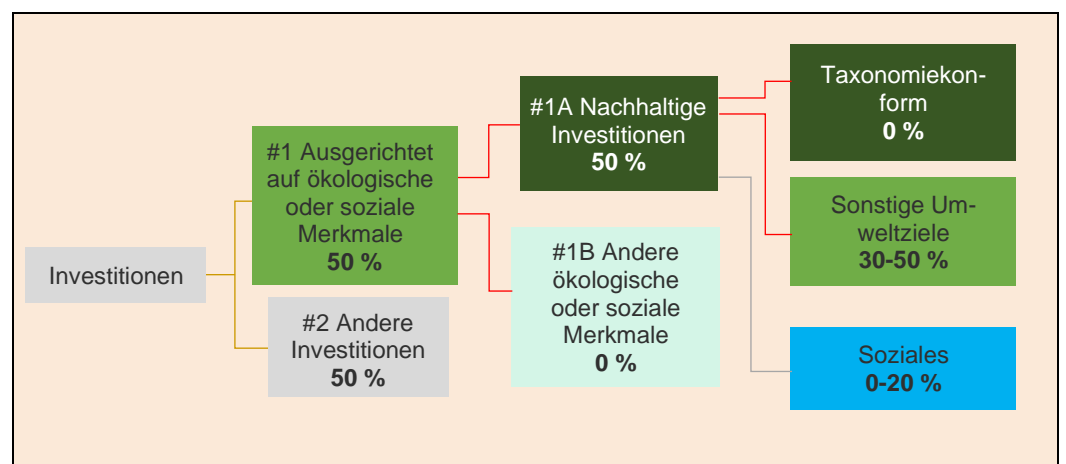
#1A Nachhaltige Investitionen – Sonstige ökologische und soziale Aspekte: Der Investitionsverwalter verpflichtet sich, mindestens **50 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:




- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.
- In Anbetracht des SDG-Rahmens des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Anlagen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, ein „0 %“-Engagement in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von 30 % bis 50 % für die ökologische Unterkategorie und 0 % bis 20 % für die soziale Unterkategorie offenzulegen.

Anleger sollten beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund besonderer Umstände oder aus Gründen, auf die der Anlageverwalters keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu korrigieren.





Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:



- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



	<p>#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.</p> <p>#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.</p> <p>Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. - Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. 										
	<p>Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?</p> <p>Entfällt</p>										
 <p>Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.</p> <p>Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.</p>	<p>In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p> <p>Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass an die EU-Taxonomie angepasst werden.</p> <p>Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestausrichtung von 0 % auf die EU-Taxonomie aufweist.</p> <p>Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.</p>										
	<p>Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind²</p> <table border="1" data-bbox="422 1523 1495 1729"> <tr> <td data-bbox="422 1523 494 1585"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="494 1523 1495 1585">Ja:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="422 1585 494 1659"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="494 1585 815 1659">In fossiles Gas</td> <td data-bbox="815 1585 893 1659"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="893 1585 1495 1659">In Kernenergie</td> </tr> <tr> <td data-bbox="422 1659 494 1729"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td colspan="3" data-bbox="494 1659 1495 1729">Nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Ja:	<input type="checkbox"/>	In fossiles Gas	<input type="checkbox"/>	In Kernenergie	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>	Ja:										
<input type="checkbox"/>	In fossiles Gas	<input type="checkbox"/>	In Kernenergie								
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein										

2. Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	<p>In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="443 409 927 770"> <p>1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*</p> <p>■ Taxonomiekonform kein fossiles Gas und keine Kernenergie</p> <p>■ Nicht taxonomiekonform</p> </div> <div data-bbox="970 409 1453 770"> <p>2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*</p> <p>■ Taxonomiekonform kein fossiles Gas und keine Kernenergie</p> <p>■ Nicht taxonomiekonform</p> </div> </div> <p>* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.</p>
	<p>● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?</p> <p>Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.</p>
<p> sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen</p>	<p> Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</p> <p>30-50 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).</p> <p> Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?</p> <p>0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).</p>
	<p> Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p> <p>Der Anlagezweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ klassifiziert sind, liegt bei Unternehmen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über ein angemessenes Mindestmass an Sicherheiten verfügen, die z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht werden.</p>

	<p>Darüber hinaus können Anlagen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.</p>
	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Nein.</p>
<p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i> <p>Entfällt</p> ● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i> <p>Entfällt</p> ● <i>Wie unterscheidet sich der festgelegte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i> <p>Entfällt</p> ● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des festgelegten Indexes eingesehen werden?</i> <p>Entfällt</p> <p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p> <p>https://www.man.com/man-numeric-europe-ri-climate-sustainability</p>
	

Anhang 3 - Vorvertragliche Offenlegungen gemäss Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Man Funds plc – Man Numeric Emerging Markets Equity (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code)(LEI): 549300QUIMF00BWN492

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___% | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Vom Teilfonds beworbene ökologische Merkmale:

- Einsatz erneuerbarer Energien; und
- Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen („THG“).

Für die Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmale wird mit den unten angeführten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Bei den Indikatoren handelt es sich um die von den UN vorgeschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals („SDG“))¹ (weitere Informationen zu den SDG finden Sie weiter unten) und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principle adverse impact („PAI“)) sowie die Ausrichtung auf das Pariser Abkommen:

MERKMAL	NACHHALTIGKEITSINDIKATOR
UMWELT	
Einsatz erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7) • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13)
Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - WACI) (PAI 3) • Angleichung des Teilfonds an das Temperaturziel des Pariser Abkommens

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, ist es, einen Beitrag zur Erreichung der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu leisten.

Der Anlageverwalter verwendet die Ausrichtung an den SDGs als Richtwert für die Messung des Beitrags zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Der Investitionsverwalter hat ein eigenes Verfahren (das „SDG Framework“) eingeführt, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs (und damit den Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen) zu messen. Das SDG Framework kombiniert Daten von drei externen Datenanbietern, um das Ausmass der Ausrichtung eines Emittenten auf die SDGs zu messen und einen Alignment Score zu erstellen, der eine positive Ausrichtung auf ein oder mehrere SDGs für eine bestimmte Investition zeigen kann.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Liste von Emittenten, die der Anlageverwalter verwenden kann und die formal als einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen

¹ Es gibt 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung: (1) Keine Armut, (2) Kein Hunger, (3) Gesundheit und Wohlergehen, (4) Hochwertige Bildung, (5) Gleichstellung der Geschlechter, (6) Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (7) Bezahlbare und saubere Energie, (8) Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, (9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (10) Weniger Ungleichheiten (11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (12) Nachhaltiger Konsum und Produktion, (13) Massnahmen zum Klimaschutz, (14) Leben unter Wasser (15) Leben an Land, (16) Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, (17) Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

auf der Grundlage des SDG-Regelwerks entsprechend bestimmt wurden. Wenn der Teilfonds in einen dieser Emittenten investiert, werden diese Emittenten dementsprechend als „Beitrag“ zu dem Ziel behandelt, zur Erreichung der relevanten SDGs beizutragen, auf die die betreffende Anlage durch ihre positive Bewertung ausgerichtet ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Ein Element der Definition einer „nachhaltigen Investition“ ist, dass die Investition keine erhebliche Beeinträchtigung („do no significant harm“ („DNSH“)) für ökologische oder soziale Ziele verursachen darf (der „DNSH-Test“). Der Anlageverwalter hat den DNSH-Test in seinen Due-Diligence-Prozess für Investitionen integriert.

Der Anlageverwalter bewertet den DNSH-Test unter Bezugnahme auf die PAI-Indikatoren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter führt ein Verzeichnis mit obligatorischen und zusätzlichen PAI-Indikatoren, die er im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für Investitionen berücksichtigt. Mit anderen Worten: Es gibt ein Verzeichnis von Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer der Investitionsverwalter Daten über die negativen Auswirkungen von Investitionen einholt und überprüft.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die folgenden Indikatoren. Die Indikatoren gelten nur für Investitionen in Unternehmen, mit Ausnahme der Indikatoren 15 und 16 in Tabelle 1, die für Investitionen in staatliche Emittenten gelten.

Obligatorisch (aus Tabelle 1, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
1.	THG-Emissionen
2.	CO2-Fussabdruck
3.	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4.	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5.	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6.	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7.	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8.	Emissionen in Wasser
9.	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10.	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11.	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12.	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13.	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14.	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15.	THG-Emissionsintensität
16.	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen
Zusätzlich (aus Tabelle 2, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
4.	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen
6.	Wasserverbrauch und Recycling
7.	Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen
15.	Entwaldung
Zusätzlich (aus Tabelle 3, Anhang I der Technischen Regulierungsstandards)	
6.	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
9.	Fehlende Menschenrechtspolitik

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

15.	Fehlende Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
16.	Unzureichende Massnahmen bei Verstössen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Für die Zwecke des DNSH legt der Investitionsverwalter seine eigene subjektive Schwelle dafür fest, was er als erheblichen Schaden ansieht. Dies wird in der Regel auf einer relativen Basis zur Benchmark für die Branche des jeweiligen Emittenten beurteilt. Wenn eine bestimmte potenzielle Anlage nach Einschätzung des Anlageverwalters erheblichen Schaden anrichtet, wird sie von der Behandlung als „nachhaltige Anlage“ ausgeschlossen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Investition wird der Anlageverwalter bei Investitionen in Unternehmen auf Emittentenebene prüfen, ob ein Verstoß gegen die OECD-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegt. Nach dieser Prüfung wird jedes Unternehmen, das gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstösst, als Unternehmen betrachtet, das erheblichen Schaden anrichtet und als nachhaltigen Investition nicht in Frage kommt.

In der EU-Taxonomie ist das „Do no significant harm“-Prinzip festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („do no significant harm“, „DNSH“) gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, _____
- Nein, die wesentlichen negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf den Teilfonds nicht berücksichtigt, da der Anlageverwalter ausschliesslich quantitative Anlagestrategien anwendet, die derzeit nicht mit einer Prüfung der einzelnen Positionen in Bezug auf derartige negative Auswirkungen vereinbar sind.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird versuchen, sein Ziel zu erreichen, indem er mit den firmeneigenen quantitativen Modelle des Investitionsverwalters Wertpapiere für den Kauf oder Verkauf auswählt,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



um alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Strategie des Teilfonds zu verteilen. Die Strategie umfasst das Eingehen von Long-Positionen in Bezug auf Emittenten vornehmlich aus Schwellenmärkten in aller Welt, die der Beurteilung von Numeric zufolge eine Gelegenheit für kurzfristige Anlagegewinne darstellen. Bei der Auswahl von Wertpapieren, die für eine Anlage in Frage kommen, berücksichtigt Numeric die Marktkapitalisierung eines Wertpapiers, den mittleren täglichen Handelswert und Analysten-Coverage-Kriterien.

Der Teilfonds muss eine um etwa 25 % geringere Kohlenstoffintensität als die Benchmark, der MSCI Emerging Markets Index, aufweisen und die prognostizierten Gesamt-Kohlenstoffemissionen müssen mit dem 2-Grad-Celsius-Ziel konform sein (wie im Pariser Abkommen vom 12. Dezember 2015 festgelegt).

Der Teilfonds nutzt quantitative Aktienauswahlmodelle, die von Numeric entwickelt wurden, um seine Strategie zu implementieren und Wertpapiere für den Erwerb und den Verkauf auszuwählen. Die Auswahl von Aktien erfolgt mithilfe der ausgewogenen Kombination zweier primärer Auswahlkriterien: „Fundamental Themes“ und ESG:

- „Fundamental Themes“: Dieses Modell ist ein ausgewogener Ansatz, der mehrere Modelle verwendet, um fundamentale Anlagekonzepte wie Bewertung und Qualität mit den Handlungen verschiedener Marktteilnehmer (d. h. Analysten, Unternehmensmanagement und andere informierte Anleger) und anderen unkorrelierten Antriebsfaktoren von Aktienrenditen (unter anderem Anlegerstimmung und auf maschinellem Lernen basierende Signale) zu kombinieren, um Numeric bei der Prognose der Geschäftsdynamik eines Unternehmens, der Richtung und des Ausmasses seiner Erträge und der Anlegerstimmung zu unterstützen.
- ESG: Dieses Modell analysiert die Nachhaltigkeit des Geschäfts eines Unternehmens und seine ethischen Auswirkungen unter Berücksichtigung der ESG-Faktoren in Bezug auf das Unternehmen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hauptteil der Ergänzung.

Das Vermögen des Teilfonds wird auf der Grundlage eines Signals investiert, das sich in der Regel zu etwa 90-95 % aus Zuweisungen zum „Fundamental Investment Themes“-Modell und zu etwa 5-10 % zum ESG-Modell zusammensetzt.

Während der oben unter „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschriebene SDG-Rahmen verwendet wird, um zu bestimmen, welche Investitionen nachhaltig sind und welche sich an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen orientieren, sind die Fundamental-Themes- und ESG- Modelle, wie in der Ergänzung und oben dargelegt, Teil des Anlageprozesses

Diese Alphamodelle sind nicht Teil der verbindlichen Verpflichtungen und werden nicht verwendet, um das Mindestmass an nachhaltigen und an Umweltmerkmalen ausgerichteten Investitionen zu bestimmen, sondern sie sind Teil des gesamten Anlageprozesses.

Weitere Informationen über den Anlageansatz des Teilfonds sind im Hauptteil der Ergänzung enthalten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

(1) Ausschlussliste

„Der Anlageverwalter wendet eine eigene Ausschlussliste umstrittener Aktien oder Branchen an, die mit Waffen und Munition, Kernwaffen, Tabak und Kohleproduktion in Verbindung stehen können. Weitere Informationen über die Ausschlusspolitik sind auf Anfrage beim Anlageverwalter erhältlich.“

(2) Selbstverpflichtung zur Investition in nachhaltige Anlagen

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen zu halten. Dies ist ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) des Teilfonds. Um nachhaltige Anlagen zu identifizieren, verwendet der Anlageverwalter den SDG-

Rahmen, wie oben im Abschnitt „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der investierenden Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition und in regelmässigen Abständen danach gemäss den Mindeststandards bewertet. Zu diesen Standards gehören unter anderem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Gute Unternehmensführung wird definiert als die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Prozesse, die zur Führung eines Unternehmens eingesetzt werden, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Transparenz für Aktionäre, Regulierungsbehörden und andere Interessengruppen zu verbessern.

Im Rahmen des Good-Governance-Tests werden Daten von Dritten verwendet. Sie geben Aufschluss über die Unternehmensführung in den Unternehmen, in die investiert wird, und in den Unternehmen, in die investiert werden soll. Je nachdem, wie ein Unternehmen in Übereinstimmung mit der Good-Governance-Politik abschneidet, kann dies zu einer Bestätigung führen: (i) dass ein Unternehmen eine gute Unternehmensführung verfolgt; oder (ii) dass eine weitere Überprüfung erforderlich ist, die auch eine Zusammenarbeit mit dem betreffenden Unternehmen, in das investiert wird, umfassen kann. Jedes Engagement kann dazu führen, dass der Anlageverwalter beschliesst, entweder zu investieren/investiert zu bleiben oder alternativ nicht zu investieren/sich zu trennen, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung verfolgt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zum Datum des Verkaufsprospekts gelten die folgenden Allokationen:

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale: Der Investitionsverwalter beabsichtigt, mindestens **20 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Investitionen zu investieren, die die vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmale erfüllen.

#1A Nachhaltige Investitionen: Der Investitionsverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.

#2 Sonstige: Die verbleibenden **80 %** des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Investitionen angelegt, die darauf abzielen, die umfassenderen Ziele des Teilfonds zu erreichen. Dazu gehören auch Investitionen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über ein angemessenes Mindestmass an Sicherheiten verfügen, die z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht werden.

#1A Nachhaltige Investitionen – Sonstige ökologische und soziale Aspekte: Der Investitionsverwalter verpflichtet sich, mindestens **20 %** des NIW des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren. In Bezug auf die weiteren Unterkategorien nachhaltiger Anlagen, die in der nachstehenden Tabelle zur Vermögensallokation aufgeführt sind:

- Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht dazu, dass die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds in einem Mindestmass an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, und legt daher eine 0%ige Verpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen offen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** („**Good governance**“) umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



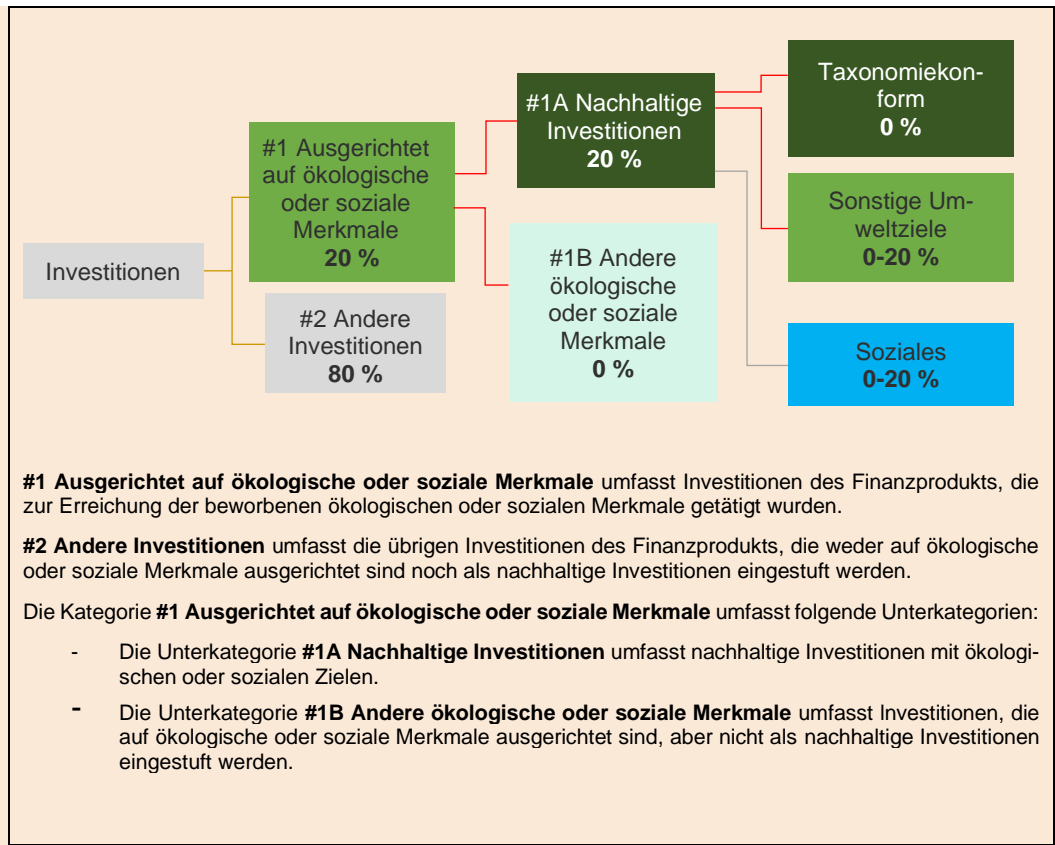
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- In Anbetracht des SDG-Rahmens des Anlageverwalters (wie oben im Abschnitt dieses Anhangs mit der Überschrift „*Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*“ beschrieben) verpflichtet sich der Teilfonds zwar, wie oben dargelegt, ein Mindestmass an Investitionen in nachhaltige Anlagen mit ökologischen und sozialen Zielen zu tätigen, doch kann dieses Mindestmass durch eine beliebige Mischung aus solchen ökologischen und/oder sozialen nachhaltigen Anlagen erreicht werden.
- Es gibt also keine Bevorzugung einer Kategorie gegenüber der anderen. Die Investitionen in diese Vermögenswerte basieren auf der Wesentlichkeit, die für jede einzelne Investition einzigartig ist. Der Anlageprozess trägt der Kombination von ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität gibt, die Anlagen je nach Verfügbarkeit und Attraktivität der Anlagemöglichkeiten unter diesen Kategorien aufzuteilen.
- Der Anlageverwalter ist jedoch der Ansicht, dass es potenziell irreführend wäre, ein „0 %“-Engagement in den Unterkategorien anderer ökologisch nachhaltiger Anlagen oder sozial nachhaltiger Anlagen anzugeben, wenn der Anlageverwalter sich verpflichtet hat, mindestens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltige Anlagen zu investieren.
- Stattdessen ist der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen, dass es klarer wäre, eine Verpflichtung zu Investitionen im Bereich von 0 % bis 20 % für jede Unterkategorie offenzulegen.

Anleger sollten beachten: Es kann Zeiten geben, in denen der Teilfonds aufgrund besonderer Umstände oder aus Gründen, auf die der Anlageverwalters keinen Einfluss hat, nicht in der Lage ist, ein Mindestengagement einzuhalten. Unter solchen Umständen wird der Anlageverwalter so schnell wie möglich alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine Abweichung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu korrigieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht dazu, dass seine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in einem Mindestmass an die EU-Taxonomie angepasst werden.

Daher gibt der Anlageverwalter für die Zwecke der SFDR und der EU-Taxonomie an, dass der Teilfonds zum Datum dieses Prospekts eine Mindestausrichtung von 0 % auf die EU-Taxonomie aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet die EU-Taxonomie derzeit nicht als obligatorischen Teil seines Anlageprozesses und möchte daher die Flexibilität behalten, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die für den Teilfonds geeignet sind, ohne an eine Mindestverpflichtung zu taxonomiekonformen Investitionen gebunden zu sein. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass dieser Ansatz mit seiner Pflicht, im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds zu handeln, vereinbar ist.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-Emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹**

	<input type="checkbox"/>	Ja:			
	<input type="checkbox"/>	In fossiles Gas	<input type="checkbox"/>	In Kernenergie	

1. Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

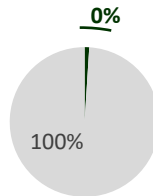
Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
kein fossiles Gas und
keine Kernenergie

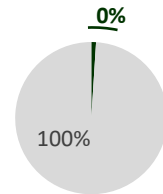
■ Nicht
taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
kein fossiles Gas und
keine Kernenergie

■ Nicht
taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da der Teilfonds nicht verpflichtet ist, Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0-20 % (weitere Informationen finden Sie im obigen Abschnitt über die Vermögensallokation).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anlagezweck von Investitionen des Teilfonds, die als „#2 Andere Investitionen“ klassifiziert sind, liegt bei Unternehmen, die den ESG-Kriterien des Teilfonds möglicherweise nicht in vollem Umfang entsprechen, aber über ein angemessenes Mindestmass an Sicherheiten verfügen, die z. B. durch Ausschlüsse von vornherein, die Integration des Risikomanagements im Bereich der Nachhaltigkeit und die Anwendung von Grundsätzen der guten Unternehmensführung erreicht werden.

Darüber hinaus können Anlagen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, des Liquiditätsmanagements oder zu Absicherungszwecken getätigt werden, die nicht den Mindestanforderungen an Umwelt- oder Sozialstandards unterliegen. Der Teilfonds kann auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten, für die keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards gelten.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Entfällt

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Entfällt

- *Wie unterscheidet sich der festgelegte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Entfällt

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des festgelegten Indexes eingesehen werden?*

Entfällt

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.man.com/man-numeric-emerging-markets-equity-sustainability>



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.